

DIE
SCHWEIZERISCHE
NATIONALBANK
1907–1932

VORWORT

Das am 20. Juni 1932 zum Abschluß kommende erste Vierteljahrhundert des schweizerischen Noteninstitutes ist reich an Ereignissen nachhaltiger Einwirkung auf seine Tätigkeit. Dem Beispiel anderer Notenbanken folgend, hat das Direktorium beschlossen, auf Grund der Protokolle des Direktoriums und der Bankbehörden und der sonstigen umfassenden Unterlagen über die Entwicklung der Bank in diesen 25 Jahren eine Denkschrift herauszugeben.

Mit der Abfassung ist der Vorsteher unseres statistischen Bureaus und jetzige Generalsekretär, Herr Hermann Schneebeli, betraut worden. Das Direktorium ergreift gerne den Anlaß, um ihm und allen denen, die, in und außerhalb der Bank stehend, zu dem Werke beigetragen haben, den verbindlichen Dank für die von voller Hingabe und reicher Sachkenntnis zeugende Arbeit auszusprechen. Auch den Herren Dr. h. c. A. Sarasin, Präsidenten des Bankrates und des Bankausschusses, sowie Herrn R. von Haller, früheren Vizepräsidenten des Direktoriums, sei ihre Mitarbeit anhand des Probedruckes angelegentlichst verdankt. Ein Wort der Anerkennung gebührt ferner Herrn Direktor P. Rossy für die Leitung der französischen Ausgabe.

Zürich, im Juni 1932

DAS DIREKTORIUM

G. BACHMANN SCHNYDER WEBER

INHALTSVERZEICHNIS

ERSTER TEIL

	Seite
Kapitel I: Das Banknotenwesen in der Schweiz vor dem Jahre 1907	1
Die Entwicklung bis zum Jahre 1881	1
Die Entwicklung von 1881 bis 1907	9
Die Mängel des früheren Notenwesens und die Bestrebungen zu ihrer Behebung	13
Die Notenausgabepolitik der Emissionsbanken	14
Höhe der Notenausgabe	14
Elastizität des Notenumlaufs.	14
Deckung des Notenumlaufs	15
Die Diskontopolitik der Emissionsbanken	16
Auswahl des Diskontomaterials.	16
Festsetzung der Bankrate	17
Die Währungs- und Valutapolitik der Emissionsbanken	19
Die Liquidität der Emissionsbanken	20
Regelung des Geldumlaufs und des Zahlungsverkehrs durch die Emissionsbanken	21
Die wirtschaftliche Stellung und Bedeutung der Emissionsbanken in der letzten Zeit ihrer Tätigkeit	22
Kapitel II: Das Bankgesetz von 1905 und der Übergang zur neuen Ordnung des Banknotenwesens	26
Das Bankgesetz von 1905	26
Die Notenausgabe	28
Der Geschäftskreis der Nationalbank	35
Die Organisation der Nationalbank	38
Das Grundkapital.	38
Die Verwaltungsorganisation	39
Die beiden Sitze	39
Zweiganstalten und Agenturen	40
Die Leitung	40
Die Aufsicht	41
Die Kontrolle	41
Die Beamten und Angestellten	42
Die Gewinnverteilung	42

	Seite
Der Übergang zur neuen Ordnung des Notenwesens. Die Gründung der Nationalbank	43
Die Kapitalbeschaffung	43
Wahl der Bankorgane	45
Präsidium des Bankrates	45
Konstituierende Generalversammlung der Aktionäre. Wahl des Bankrates und der Revisionskommission	45
Bankausschuß	46
Direktorium	46
Lokalkomitees	46
Lokaldirektionen	46
Handelsregistereintragung	46
Bankgebäude und Personal	47
Innere Verwaltungsorganisation	47
Abgrenzung der Rayons der Zweiganstalten	48
Übernahme von Notenemissionen und Deckungsbeständen	49
Interimsnoten	49
Geschäftseröffnung	50
Kapitel III: Die Noten-, Diskonto- und Valutapolitik der Schweizerischen Nationalbank	51
Zeitabschnitt 1907 bis 1914	51
Die allgemeine Entwicklung der schweizerischen Volkswirtschaft	51
Die Notenpolitik	54
Der Übergang des Notenmonopols an die Nationalbank	54
Die Notenanfertigung	57
Die Entwicklung des Notenumlaufs	59
Die Notendeckung	61
Die Deckung der kurzfristigen Verbindlichkeiten	62
Die Gold- und Silberpolitik	62
Die Regulierung des Geldumlaufs	62
Die Goldpolitik	64
Die Silberpolitik	69
Die Mitwirkung der Nationalbank beim Münzdienst	72
Die Kreditpolitik	73
Das Diskontogeschäft und die Diskontopolitik	73
Grundsätzliches	73
Die praktische Auswirkung der Diskontierungsgrundsätze	76
Die Stellung der Nationalbank im Diskontogeschäft	87
Die Liquidität des Schweizerwechsel-Portefeuilles	90
Die Diskontopolitik der Nationalbank	91

	Seite
Das Lombardgeschäft und die Lombardpolitik	99
Grundsätzliches	99
Die Belehnungspolitik	101
Die Entwicklung des Lombardgeschäftes	105
Das Devisengeschäft und die Valutapolitik	106
Die valutapolitische Lage der Schweiz	106
Die Grundsätze der neuen Valutapolitik	106
Die Maßnahmen der Valutapolitik	108
Die Schwierigkeiten der Wechselkursregulierung	111
Die Entwicklung der Devisenkurse	113
Devisenbestand und Umsatz	113
 Zeitabschnitt 1914 bis 1924	 115
Der Kriegsausbruch 1914	115
Die Regelung des Zahlungsmittelumschlags	117
Die Kreditpolitik der Nationalbank	123
Die Valutapolitik der Nationalbank	131
Das Ende der Krise	131
Die Veränderungen in der schweizerischen Wirtschaftslage	133
Die Notenpolitik	135
Die Zunahme des Notenumschlags	135
Vorkehrungen gegen die übermäßige Steigerung des Notenumschlags. Erweiterung der Deckungsvorschriften	137
Die äußeren Störungen des Notenumschlags	139
Die Notendeckung	144
Notenanfertigung. Stückelung	147
Bestrebungen zur Heranziehung des Notenkredits der Nationalbank zu außerordentlichen Dienstleistungen	148
Die Frage der Noteninflation in der Schweiz	152
Die Goldpolitik	155
Allgemeines	155
Die Goldpolitik der Nationalbank in den Kriegsjahren	157
Die Goldpolitik der Nationalbank in der Nachkriegszeit	164
Bestrebungen zur Heranziehung des Goldbestandes der Nationalbank zu außerordentlichen Dienstleistungen.	169
Die Silberpolitik	170
Die Störungen des Silbergeldumschlags	170
Besondere Silbermaßnahmen der Nationalbank	173
Die Nationalisierung des Silbergeldumschlags	174
Die Scheidemünzen	174
Die Fünffrankenstücke	176
Die Regelung des Geldumschlags	184
Die Kreditpolitik	188

	Seite
Das Diskontogeschäft und die Diskontopolitik	188
Der Diskontokredit	188
Der Diskontosatz der Nationalbank	199
Die Zusammensetzung des Schweizerwechsel-Portefeuilles	207
Die Entwicklung des Diskontogeschäftes	208
Die Konvention zum Schutze des Wechselgeschäftes	209
Das Lombardgeschäft und die Lombardpolitik	209
Die Darlehenskasse der Schweizerischen Eidgenossenschaft	214
Das Devisengeschäft und die Valutapolitik	218
Die veränderte Struktur des Devisengeschäftes	218
Die Devisennot in der Schweiz im Jahre 1915	220
Die Kreditoperationen des Bundes	221
Der Einfluß der Entwertung der fremden Valuten auf die Schweiz	222
Die Kursgestaltung des Schweizerfrankens	225
Die Kursregulierungsmaßnahmen auf dem schweizerischen Devisenmarkt	231
Die Maßnahmen des Auslandes in der Schweiz zur Regulierung der Valuta	231
Die Maßnahmen der Schweiz zur Regulierung der Wechselkurse	234
Der Übergang der Nationalbank zur aktiven Valutapolitik	237
Zeitabschnitt 1924 bis Mitte 1931	240
Die wirtschaftliche Entwicklung der Schweiz	240
Die Notenpolitik	242
Die Entwicklung des Notenumlaufs	242
Die Notendeckung	245
Notenanfertigung, Stückelung	246
Der Rückruf von Noten und die Säuberung des Notenumlaufs	249
Banknotenfälschungen	249
Die Regelung des Geldumlaufs	251
Die Fünffrankenstücke	252
Die eidgenössische Münzenquete 1926	254
Das Ende der lateinischen Münzunion	255
Die Goldmünzen	258
Das neue Münzgesetz	263
Die Mitarbeit der Nationalbank am Münzdienst des Bundes	267
Die Kreditpolitik	268
Das Diskontogeschäft und die Diskontopolitik	268
Wandlungen	268
Der Diskontokredit	270
Der Diskontosatz der Nationalbank	275
Das Schweizerwechsel-Portefeuille	278
Die Entwicklung des Diskontogeschäftes	278
Die veränderte Bedeutung des Diskontogeschäftes als Träger der Notenausgabe	279
Das Lombardgeschäft und die Lombardpolitik	281

	Seite
Das Devisengeschäft und die Valutapolitik	284
Wandlungen der Valutapolitik	284
Die Zunahme der Devisen- und Goldbestände	285
Die Regulierung der schweizerischen Valuta	285
Die Goldpolitik	286
Die Devisenpolitik	288
Die Währungspolitik der Nationalbank	291
Die schweizerische Währungspolitik nach 1924	291
Der Übergang zur Goldwährung	295
Die Entwicklung seit Mitte 1931	301
Die wirtschaftliche Gestaltung	301
Valutapolitik	302
Kreditpolitik	304
Die außerordentliche Zunahme des Notenumlaufs	305
Die Deckung des Notenumlaufs und der kurzfristigen Verbindlichkeiten	306
Mitwirkung der Nationalbank an den Stillhalteabkommen	307
Mitarbeit der Nationalbank an der Regulierung des internationalen	
Zahlungsverkehrs	308
Kapitel IV: Die Nebengeschäfte der Schweizerischen Nationalbank	310
Der Verkehr mit eigenen Wertschriften	310
Die Depositen- und Wertschriftenverwaltung	313
Kapitel V: Die Erleichterungen des Zahlungsverkehrs von 1907 bis 1932	315
Der Giroverkehr	316
Die Organisation des Girodienstes der Nationalbank	316
Ausbau der Giroorganisation der Nationalbank	319
Die Entwicklung des Giroverkehrs der Nationalbank	323
Der Abrechnungsverkehr (Clearing)	324
Das Wertschriften-Clearing für Kassageschäfte auf den Plätzen Basel und Zürich	327
Generalmandate und Checks	328
Der Inkassoverkehr	330
Die Nationalbank und der bargeldlose Zahlungsverkehr der Schweiz	333
Kapitel VI: Der Verkehr der Nationalbank mit dem Bunde und den Bundesbahnen	335
Der Verkehr mit dem Bund	337
Die Besorgung des Geldverkehrs des Bundes durch die Nationalbank	337
Die Wertschriftenverwaltung	340
Die sonstigen Dienstleistungen der Nationalbank gegenüber dem Bunde	341
Der Verkehr mit den Bundesbahnen	343

	Seite
Kapitel VII: Die verwaltungs- und betriebstechnische Organisation der Schweizerischen Nationalbank	347
Die Verwaltung.	347
Die geschäftsleitenden Organe	347
Das Direktorium	347
Die Lokaldirektionen	349
Die Aufsicht und Kontrolle	350
Die Aufsichts- und Kontrollorgane	350
Die Lokalkomitees	350
Der Bankausschuß	351
Der Bankrat	353
Die Revisionskommission	353
Die Generalversammlung der Aktionäre.	354
Der interne, eigene Kontrollapparat	354
Die Mitwirkung des Bundes bei der Verwaltung und Kontrolle	355
Die Vertretung des Bundes in den Bankbehörden und die Wahl der Geschäftsleitung	355
Die Genehmigung von Reglementen, des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung durch den Bundesrat	357
Die Banknotenkontrolle	357
Außerordentliche Überwachungsfunktionen und Mitwirkung des Bundes	359
Die rechtliche Stellung des Nationalbankpersonals	359
Die betriebstechnische Organisation	360
Die Geschäftsstellen	360
Sitze und Zweiganstalten	361
Die Agenturen	362
Eigene Agenturen	362
Fremde Agenturen	363
Die Korrespondenten	364
Inlandkorrespondenten	364
Auslandkorrespondenten	364
Kapitel VIII: Das Geschäftsergebnis	365
Die Ertragsverhältnisse vor dem Kriege	365
Die Entwicklung der Geschäftsergebnisse seit 1914.	369
Die Wirkungen der Bankgesetzrevision von 1921 auf das Geschäftsergebnis und auf seine Verteilung	371
Reserven und Rückstellungen für besondere Zwecke	372
Die Beteiligung des Bundes und der Kantone am Geschäftserträgnis der Nationalbank	374

	Seite
Kapitel IX: Personal und Fürsorge	376
Das Dienstverhältnis der Beamten und Angestellten	376
Die Besoldungsverhältnisse	377
Die Fürsorge	378
Die Fürsorge im Krankheitsfalle	378
Der Besoldungsnachgenuß	378
Die Pensionskasse der Beamten und Angestellten	378
Der Fürsorgefonds	380
Der Personalbestand	381
Die Personalausgaben	381
Kapitel X: Die Revisionen des Bankgesetzes	382
Kapitel XI: Die Stellung der Schweizerischen Nationalbank im Wirtschaftsleben der Schweiz	388
Die allgemeinen Aufgaben der Nationalbank	388
Die Nationalbank im Dienste der gesamten Volkswirtschaft	391
Die Stellung der Nationalbank in der schweizerischen Kreditorganisation	395
Struktur und Entwicklung des schweizerischen Bankwesens	395
Probleme der Kreditbefriedigung	403
Hilfeleistungen der Nationalbank an notleidende Banken	415
Das schweizerische Börsenwesen	418
Die Beziehungen der Nationalbank zu den übrigen Wirtschaftszweigen	419
Internationale Aktionen der Nationalbank	422
Die Kreditgewährungen an das Ausland	422
Die Wahrung der schweizerischen Finanzinteressen im Ausland	427
Weltwirtschaftliche Aktionen	430
Kapitel XII: Die Zusammenarbeit der Schweizerischen National- bank mit anderen Notenbanken	434

* *

* *

IN MEMORIAM

Johann Hirter, Bankpräsident	443
Heinrich Kundert, Direktoriumspräsident	446
August Burckhardt, Direktoriumspräsident	449
Paul Usteri, Bankpräsident	450

ZWEITER TEIL

	Seite
Verzeichnis der statistischen Tabellen und der graphischen Darstellungen . . .	457
Statistische Tabellen	459
Graphische Darstellungen	493
Wichtigste Daten über das schweizerische Münz- und Notenbankwesen . . .	501
Bankbehörden und Bankleitung	513
Rayons und Bankstellen (mit geographischer Karte)	525
Bank- und Nebenplätze	527
Artikel 39 der Bundesverfassung (Banknotenartikel)	531
Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank	532
Bundesbeschluß über die Beteiligung der Schweizerischen Nationalbank an der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich	548
Bibliographie	549
Register	559

BILDBEILAGEN

	gegenüber Seite
Johann Hirter, Präsident des Bankrates	32
Heinrich Kundert, Präsident des Direktoriums, Vorsteher des I. Departementes	64
August Burckhardt, Präsident des Direktoriums, Vorsteher des I. Departementes	96
Dr. Paul Usteri, Präsident des Bankrates	128
Dr. h. c. Alfred Sarasin, Präsident des Bankrates	208
Anton Meßmer, Vizepräsident des Bankrates	240
Dr. Gottlieb Bachmann, Präsident des Direktoriums, Vorsteher des I. Departementes	272
Charles Schnyder von Wartensee, Vizepräsident des Direktoriums, Vorsteher des II. Departementes	304
Ernst Weber, Vorsteher des III. Departementes des Direktoriums	336
Rodolphe de Haller, Vizepräsident des Direktoriums, Vorsteher des II. Departementes	368
Dr. Adolf Jöhr, Vorsteher des III. Departementes des Direktoriums	400

* * *

Bankgebäude in Bern	160
Bankgebäude in Zürich	432

ERSTER THEIL

DIE ENTWICKLUNG BIS ZUM JAHRE 1831

Schon trennt uns eine Spanne von mehr als hundert Jahren von jener Zeit, da die erste schweizerische Banknote im Umlauf erschien. Es war die im Jahre 1825 errichtete Deposito-Cassa der Stadt Bern, welche ein Jahr nach ihrer Gründung das Wagnis der Notenausgabe unternahm. Ihrem Beispiel folgte im Jahre 1834 die in jenem Jahr als erstes staatliches Bankinstitut gegründete Kantonalbank von Bern. Daneben befaßten sich einige Privatbankiers mit der Ausgabe sogenannter Bons de caisse oder Bons au porteur. Im allgemeinen aber blieben diese schüchternen Versuche, den Zahlungsverkehr mit Papiergeld zu erleichtern, auf einen ganz lokalen Verkehr begrenzt. Auch liefen die Notenabschnitte meist nur kurze Zeit um. Hierin änderte sich nichts, als ebenfalls noch in den dreißiger Jahren zwei weitere Banken, die Bank in Zürich (gegründet 1836) und die Bank in St. Gallen (1837) zur Notenausgabe schritten.

Man muß einen Blick auf jene, dem heutigen Bewußtsein entrückte Zeit werfen, um diese bescheidene Notengebarung zu verstehen. Vor der im Ausland eben aufgekommenen neuen Gesellschaftsform, der Aktiengesellschaft, mehr vielleicht noch vor der Aktienbank, mit der im Ausland in kritischen Zeiten bereits schlimme Erfahrungen gemacht worden waren, bestand eine große Scheu. Es bedurfte erst eines Anstoßes der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft, die für ihre Jahrestagung von 1836 die Behandlung von Fragen vorsah, die sich auf das Bedürfnis, die Wirksamkeit und Organisation von Banken und auf die Folgen der Einführung des Bankwesens in kommerzieller, nationalwirtschaftlicher und moralischer Hinsicht bezogen. Trotz der geringen Entwicklung der bankmäßigen Organisation hatten Handel und Industrie, deren Kapitalbedarf zu jener Zeit beinahe vollständig durch die eigenen

Die ersten Banknoten in der Schweiz

Die wirtschaftlichen Zustände zur Zeit der Regeneration

Mittel der Unternehmer gedeckt wurde, bereits eine ziemliche Bedeutung erreicht. Schon damals, zu den Zeiten Jeremias Gotthelfs, war der Fremde beim Betreten des eidgenössischen Bodens enttäuscht, wenn er „Männer mit Hellebarden, ein Rudel wilder Stiere, ein Dutzend donnernder Lawinen“ zu sehen erwartete. In den Manufakturen der Ostschweiz liefen seit einem Menschenalter mechanische Spinnmaschinen. Die Handstühle der Baumwollweber standen selbst in abgelegenen Tälern des Glarnerlandes. Im Kanton Zürich klapperten 6000 Seidenwebstühle. Die Fabrikate der weltlichen Uhrenindustrie genossen Weltruf. Während die Nachbarstaaten hohe Zollmauern errichteten, blieb die Schweiz infolge der Machtlosigkeit der Tagsatzung ein Hort des Freihandels. Wohl waren die Transportverhältnisse altväterisch, sperrten Schlagbäume Brücken und Stadttore, hatte fast jeder Kanton sein eigenes Münzsystem, eigene Maße und Gewichte. Dennoch entwickelte sich die Schweiz zu einem der am stärksten industrialisierten Länder Europas. Ihre Erzeugnisse fanden auch auf den überseeischen Märkten Absatz. Ererbter Kapitalreichtum — aus wirtschaftlicher Betätigung, aber auch aus Militärkapitulationen und fremden Diensten stammend — bildete eine der Voraussetzungen, um auf dem kargen Boden der Schweiz eine in geistiger und materieller Beziehung blühende Volkswirtschaft entstehen zu lassen. Unternehmungslust und Mut kennzeichneten nicht nur die Kaufleute und die Gewerbetreibenden, sondern die ganze Bevölkerung war von dem frischen Geist beseelt. Das Volk erwachte zu politischem Bewußtsein. In der ganzen Schweiz mußten die gnädigen Herren dem ungestümen Willen der Landschaft demokratische Zugeständnisse machen. Kulturelle Bestrebungen fanden einen fruchtbaren Boden. Zürich baute sein Unterrichtswesen aus und krönte es im Jahr 1833 durch die Gründung der Universität. Im folgenden Jahr erhielt auch Bern eine eigene Hochschule. Auf diese Weise wurde der Weg vorbereitet, der die Eidgenossenschaft unter Stürmen zum Bundesstaat und zur wirtschaftlichen Einheit führte. Die Pflege bankmäßiger Geschäfte lag vor allem in den Händen der Sparkassen und Privatbankiers. Diese noch stark an die örtlichen Verhältnisse gebundene Kreditorganisation genügte den Bedürfnissen der in der Entwicklung durch innere und äußere Momente vorerst noch gehemmten Wirtschaftsverfassung.

Der Umschwung
der dreißiger
Jahre. Die Grün-
dung weiterer
Notenbanken

Mit der politischen Umwälzung zu Beginn der dreißiger Jahre trat auch auf wirtschaftlichem Gebiet eine Änderung ein. In den Manufakturen setzte sich die maschinelle Betriebsweise immer mehr durch, Zünfte und Binnenzölle wurden aufgehoben, Straßen- und Postverbindungen ent-

standen; wenig später kamen die Dampfschiffe, die Eisenbahnen und der Telegraph auf. Dieses stürmische Herausdrängen aus alten Fesseln im Verein mit dem Wachsen von Handel und Verkehr rief entwickelteren Formen des Kredit- und Geldverkehrs. Bereits erkannte man in einigen Kantonen die Wünschbarkeit staatlicher Betätigung im Bankwesen, womit langsam der Boden für die Schaffung von Kantonalbanken vorbereitet wurde. Auch das Banknotenwesen machte Fortschritte. In den vierziger Jahren traten vier weitere Notenbanken auf den Plan, nämlich die Bank in Basel (1845), die Banque du commerce de Genève (1846), die Banque cantonale vaudoise (1847) und die Banque de Genève (1848). Aber noch immer bestand eine große Hemmung: die Münzhoheit der Kantone und der dadurch bedingte Münzenwirrwarr auf dem ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft. Die Noten waren nicht nur von ungleichartiger äußerer Form, Größe und Einteilung, sie lauteten auch auf ganz verschiedene Währungen. Nebeneinander zirkulierten Frankennoten (alte französische Franken) von Basel und Genf, Guldennoten der Bank in Zürich, Fünffrankentalernoten der Berner- und der Waadtländer Kantonalbank u. a. m. Noch bis zum Jahre 1882 liefen neben größern Abschnitten Noten zu 5, 10 und 20 Franken um.

Eine besondere Schwäche des Notenwesens jener Zeit bildete die äußerst mangelhafte Spezialgesetzgebung, ein Zustand, der übrigens noch bis zum eidgenössischen Banknotengesetz von 1881 anhielt, sowie das absolute Fehlen jeder Verständigung oder vertraglichen Vereinbarung der Banken unter sich. So war es nicht erstaunlich, daß sich der Umlauf der Banknoten — schon infolge der verschiedenen Währungsgrundlagen — überwiegend auf den Ursprungskanton beschränkte. Auch nach der Abschaffung der kantonalen Münzfüße durch die Bundesverfassung von 1848 vergrößerte sich die Menge der umlaufenden Banknoten nur langsam, obwohl fortwährend neue Emissionsinstitute und andere Banken entstanden. Auch die unter einzelnen Notenbanken zur Sicherung des Notenumlaufs geschlossenen Sonderabkommen vermochten keine Wendung herbeizuführen. Solche Vereinbarungen, in denen sich die Banken die gegenseitige Einlösung ihrer Noten zusicherten, wurden kurz nach dem Inkrafttreten der eidgenössischen Münzordnung im Jahre 1852 zwischen den Banken in Basel und Zürich und Basel und St. Gallen geschaffen. Später gesellte sich ergänzend eine Vereinbarung über das Inkasso von Wechseln hinzu. So wertvoll an und für sich diese Verträge waren, so täuschten sie doch über die Notwendigkeit eines umfassenderen Zusam-

Mangelhafte Banknotengesetzgebung. Abkommen der Emissionsbanken unter sich

menschlusses der Emissionsinstitute und einer systematischen Ordnung des Banknotenwesens nicht hinweg. In den sechziger Jahren warnten einsichtige Männer ernstlich vor einem „laissez faire“. Noch betrug allerdings im Jahre 1862 der effektive Notenumlauf von neunzehn Banken mit einem einbezahlten Kapital von 61,9 Millionen Franken nicht mehr als 16,7 Millionen, nachdem im Jahre 1850 der Umlauf von acht Banken 7,8 Millionen erreicht hatte. Bis zum Jahre 1870 stieg die Zahl der Emissionsbanken auf 28, doch hob sich der Notenumlauf nur auf 23,8 Millionen.

Die Entstehung
der Hypotheken-
und Handels-
banken

Inzwischen waren aber in Auswirkung der durch die Bundesverfassung von 1848 politisch und wirtschaftlich möglich gewordenen Vereinheitlichung des Staatsgebietes und der Ordnung von Handel und Verkehr die volkswirtschaftlichen Kräfte mächtig entfaltet worden. Dazu kamen umwälzende Erfindungen auf den Gebieten der Technik, der Industrie und des Verkehrs und schufen die Grundlagen zu einem wirtschaftlichen Aufstieg größten Ausmaßes. In steter Anpassung an die von Handel, Industrie und Landwirtschaft ausgehenden verschiedenartigen Kreditbedürfnisse wurden die bestehenden Kreditorganisationen ausgebaut. Aufgetretene Geldklemmen bewiesen die Notwendigkeit einer Kreditausweitung und ließen in rascher Folge eine Anzahl Aktienbanken entstehen. Diese meist aus gemischten Handelsbetrieben herausgewachsenen Privatbanken waren die typischen Vertreter des individuellen Bankkredites kleinindustriellen Charakters. Sie betätigten sich auch lebhaft in Effekten- und Gründungsgeschäften. Für die Bedürfnisse von Gewerbe und Landwirtschaft wurden die schon bestehenden Sparkassen erweitert und zu Leihkassen ausgebaut. Mit dem Aufkommen des Effekten- und Aktienwesens und der dadurch bewirkten Umschichtung der Kapitalanlagemöglichkeiten erwuchs dem vom privaten Geldgeber ehemals gern genommenen Hypothekarbrief im modernen Wertpapier eine empfindliche Konkurrenz. Die so in der Hypothekarfinanzierung entstandene Lücke wurde durch die reinen Hypothekenbanken, zuerst staatlichen Charakters, wie die 1846 gegründete Hypothekarkasse des Kantons Bern, dann auch durch die Kantonalbanken, die statutengemäß die Befriedigung der Kreditbedürfnisse des gewerblichen und kaufmännischen Mittelstandes bezweckten, ausgefüllt. Dem gesteigerten Kapitalbedarf der gesamten Wirtschaft waren indessen die Privatbanken mit ihren beschränkten Mitteln nicht gewachsen. Anlehnend an den Bankcharakter des von den Gebrüdern Pereire im Jahre 1852 in Paris errichteten Crédit Mobilier wurden die

schweizerischen Handels- und Kreditbanken gegründet, so 1856 die Schweizerische Kreditanstalt in Zürich und die Deutsch-Schweizerische Creditbank in St. Gallen, 1862 die Bank in Winterthur und die Basler Handelsbank, 1863 die Eidgenössische Bank in Bern. Alle diese Institute haben wohl den größten Anteil am Ausbau und an der Förderung der schweizerischen Industrie und des schweizerischen Eisenbahnwesens. Sie sind auch heute noch, zum Teil allerdings umgeformt, die ausgesprochenen Vertreter der Finanzierung der Großindustrie und des Import- und Exportgroßhandels im In- und Ausland. Mitte der sechziger Jahre kam es in der überspannten und spekulativen wirtschaftlichen Entwicklung zu einem Rückschlag, welcher den Banken, die in ihren Kreditgewährungen zum Teil zu weit gegangen waren, große Verluste zufügte.

Während der Kriegsjahre 1870/71 blieb die Zufuhr von barem Gelde aus dem Auslande geraume Zeit unterbunden. Die geringe Notenausgabe bot nur mangelhaften Ersatz für das fehlende Metallgeld. Die schweizerischen Emissionsbanken versagten vollständig. In erschreckender Weise offenbarte sich die wenig einwandfreie Verwendung der Notengelder durch die ausgebenden Institute. Neben Handels- und Diskontobanken hatten auch Hypothekarinstitute und Ersparniskassen — lediglich zur Beschaffung billiger Betriebsmittel — zur Emission von Banknoten gegriffen. Staat und Private mußten selber sehen, wie sie die Krise überwandten. Die wichtigste Maßnahme des Bundesrates war die Tarifierung des englischen Pfundes und des amerikanischen Dollars. Was weitblickende Männer schon einige Jahre zuvor ahnten, war Wirklichkeit geworden. Reformen drängten sich gewaltsam auf. Der schweizerische Handels- und Industrie-Verein erhob seine Stimme. Auch die eidgenössischen Behörden wurden aufmerksam. Der Mangel einer einheitlichen Banknotengesetzgebung machte sich stark fühlbar. Der eidgenössischen Regelung war dieses Gebiet entzogen; in der Bundesverfassung von 1848 war kein Artikel dafür vorgesehen. In einigen Kantonen waren wohl etwelche Bestimmungen über die Aktiengesellschaften aufgestellt, dagegen gebrach es an eingehenderen Vorschriften über das Bank- und Banknotenwesen. Soweit solche noch vorhanden waren, entbehrten sie des gemeinschaftlichen Grundzuges. Aus den verschiedenen Kodifikationen war zudem nicht immer genau zu erkennen, nach welchen Grundsätzen die Staatsbehörden ihr Genehmigungs- und Aufsichtsrecht auszuüben hatten und wie es sich mit der Einlösbarkeit der Noten, mit der Sicherstellung der Notengläubiger verhielt. Die Regelung erstreckte sich auf die Be-

Das Versagen der Emissionsbanken in der Kriegskrise 1870/71. Der Ruf nach einer einheitlichen Banknotengesetzgebung

schränkung der Emission, das Maß und die Zusammensetzung der Notendeckung, die Einlöschungspflicht, die Notensteuern, auf die Beteiligung des Staates am Reingewinn der Bank usw. Tatsächlich war das Interesse der Kantone an den Notenbanken überwiegend fiskalischer Natur. Jedemfalls bestanden bis zum Zeitpunkt des Überganges der Notenbankgesetzgebung an den Bund alle möglichen Grade der staatlichen Einmischung. Bis zu einem kantonalen Monopol ist es allerdings nirgends gekommen. Wo die öffentliche Meinung noch für die alleinige Übertragung des Notenausgaberechtes an die Kantonalbanken war, wie in Zürich, St. Gallen und Graubünden, schützte der Bundesrat den Einspruch der am Notengeschäft der betreffenden Kantone beteiligten Privatbanken.

Rasche Vermehrung des Notenumlaufs nach 1870

Bildeten die Jahre 1870/71 den Ausgangspunkt für das zielbewußte Streben nach strenger gesetzlicher Regelung des schweizerischen Banknotenwesens, so bedeuteten sie zugleich den Beginn einer schnellen Vermehrung des Banknotenumlaufs. Die erhöhte Silberproduktion machte sich auch in unserem Lande in der Verdrängung des Goldes bemerkbar. Doch suchte sich der Verkehr der schweren, in großen Beträgen unhandlichen Silbermünzen durch Bevorzugung des Papiergeldes zu erwehren. Daneben spielte die nach dem Kriege eingetretene große Unternehmungslust, in der auch die eigentlichen Anfänge der dauernden internationalen Kapitalverflechtung der Schweiz zu suchen sind, eine große Rolle. Begünstigt durch die politischen Verhältnisse kam die neutrale Schweiz als Zahlungsdomizil des Welthandels in stärkerem Maße neben Paris auf. Die Folge war eine vermehrte Geltung des Schweizerwechsels im Ausland, eine Ausdehnung und Vertiefung der internationalen Beziehungen des schweizerischen Bankgewerbes, eine gewaltige Steigerung der Umsätze und eine überaus günstige Rentabilität der Banken. Allerdings führte die überschnelle Entwicklung auch zu zahlreichen Fehlgründungen im Bankwesen und in der Industrie. Im Jahre 1875 hatten 32 Banken bereits einen Notenumlauf von 84,9 Millionen, im Jahre 1881 36 Banken einen solchen von 110,5 Millionen.

Die ersten Bestrebungen zur Verbesserung des Notenbankwesens. Zentralisationsgedanken

Die siebziger Jahre zeitigten unter dem frischen Eindruck der unzulänglichen Notengebarung der schweizerischen Emissionsbanken in der Kriegszeit und der raschen Vermehrung der umlaufenden Notenmenge große Anstrengungen zur gründlichen Verbesserung des Zustandes. Es war die Zeit, da auch die Befürworter einer Zentralisation des Notenbankwesens sich weit schärfer, als dies je früher geschehen war, ins Zeug legten. Zwar ist der Zentralisationsgedanke in der Schweiz so ziemlich

gleich alt wie das Banknotenwesen des Landes. Schon eine im Jahre 1835, also nur ein Jahr nach der Gründung der Kantonalbank von Bern, der ersten staatlichen Notenbank in der Schweiz, erschienene anonyme Druckschrift, betitelt „Über Banken und deren Anwendung in der Schweiz“, vertritt den Gedanken einer „allgemeinen schweizerischen Nationalbank“. Der Verfasser verkannte nicht das Fehlen wichtiger Voraussetzungen, so namentlich eines allgemeinen schweizerischen Münzfußes. Seit jener Anregung mußten zuvor noch volle siebenzig Jahre dahingehen, bis der Gedanke der Nationalbank sich verwirklichte. Dann sei erinnert an den Antrag der Gesandtschaft des Standes Freiburg in der Tagsatzung vom Mai/Juni 1848, welcher der Bundesverfassung folgenden Artikel einfügen wollte:

„Der Bund ist berechtigt, eine Nationalbank zu errichten“.

Der Antrag blieb in Minderheit. In den sechziger Jahren waren es Ernst Pictet in Genf und Ad. Burckhardt-Bischoff in Basel, die warm für die Zentralisation eintraten. In den eidgenössischen Räten wurde die Frage einer bundesgesetzlichen Ordnung des Banknotenwesens zum ersten Mal 1865, dem Jahre des Beitrittes der Schweiz zur lateinischen Münzunion, und zwar anläßlich der Vorberatung der Revision der 48er Verfassung durch die ständerätliche Kommission, behandelt. Der damalige Antrag von Dr. Rüttimann, die Bundesverfassung durch einen Artikel zu ergänzen, der die Errichtung einer schweizerischen Diskontobank mit Notenmonopol ermöglichen sollte, wurde jedoch in der Kommission verworfen. Erst der Deutsch-Französische Krieg besiegte die Gleichgültigkeit der Behörden gegenüber den brennend gewordenen Fragen. Von jenem Zeitpunkt an bildete die Banknotenfrage einen beständigen und ersten Verhandlungsgegenstand der politischen Behörden und Parteien.

Bei Anlaß der Beratungen über die Revision der 48er Bundesverfassung einigten sich die beiden Räte nach längerem Kampfe Ende 1871 auf die folgende Verfassungsergänzung:

Der Artikel 39 der
Bundesverfassung
von 1874

„Der Bund ist befugt, im Wege der Gesetzgebung allgemeine Vorschriften über die Ausgabe und Einlösung von Banknoten aufzustellen.“

Am 12. Mai 1872 indessen wurde der Entwurf zu einer abgeänderten Bundesverfassung in der Volksabstimmung, wohl wegen der Befürchtung einer zu weitgehenden Stärkung des Bundesstaates auf Kosten der Kantone, mit 260 859 Nein gegen 255 606 Ja verworfen. Ein neuer Entwurf, begründet auf gegenseitigen Zugeständnissen, gelangte endlich am 19. April

1874 als Artikel 39 der revidierten Bundesverfassung mit folgendem Wortlaut durch Volksabstimmung zur Annahme:

„Der Bund ist befugt, im Wege der Gesetzgebung allgemeine Vorschriften über die Ausgabe und Einlösung von Banknoten zu erlassen. Er darf jedoch keinerlei Monopol für die Ausgabe von Banknoten aufstellen und ebenso keine Rechtsverbindlichkeit für die Annahme derselben aussprechen.“

Der Versuch einer
bundesgesetzlichen
Ordnung
im Jahre 1876

Mit dieser Entscheidung war nun die Gesetzgebung über Ausgabe und Einlösung von Banknoten den Kantonen genommen und dem Bunde übertragen. Gleichzeitig war durch den zweiten, den kantonalen Sonderinteressen Rechnung tragenden Satz des Artikels 39 auch der Streit um die Wahl des Notenbanksystems entschieden. Die Schaffung eines Zentralinstitutes konnte für einen längeren Zeitraum nicht mehr in Frage kommen. Immerhin war der Bundesrat dank der neuen verfassungsrechtlichen Bestimmung wenigstens in der Lage, in die schwebenden Reformfragen bestimmend einzugreifen und, allerdings lediglich innerhalb der Bankenvielheit, das Mögliche zu tun, um die Banknote kredit- und zirkulationsfähiger zu machen. Der vom Bundesrat schon im Juni 1874 den Räten vorgelegte Gesetzesentwurf, der ihm weitgehende Befugnisse einräumte, fiel am 23. April 1876 dem Referendum zum Opfer. Die Gegner jeder bundesgesetzlichen Ordnung des Banknotenwesens hatten sich mit denjenigen, welche für das weitere Gedeihen der kleinen Bankinstitute und besonders der Kantonalbanken Befürchtungen hegten, vereinigt.

Das erste Konkordat
der Emissionsbanken
1876

Noch im selben Jahre schlossen sich die Emissionsbanken zu einem ersten eigentlichen Konkordat zusammen, das einen Teil der im abgelehnten Gesetze vorgesehenen Fortschritte zu verwirklichen suchte. Es regelte die gegenseitige spesenfreie Annahme und Einlösung der Noten, das Wechselinkasso und die Einlösung von Mandaten. Die Banken wollten mit ihrem Zusammengehen, wie übrigens auch mit ihren späteren Konkordaten, den Klagen über die Unzulänglichkeit ihrer Notengebarung die Spitze abbrechen, bundesrechtliche Eingriffe in ihre Sphäre abschwächen und für den gegenseitigen Geschäftsverkehr einheitliche Bedingungen festsetzen. Da aber in der Regel nur ein Teil der Emissionsinstitute den Konkordaten beitrat, und selbst die Mitgliedsbanken sich nicht immer an die Vereinbarungen hielten, war der Wert der Abmachungen keineswegs über alle Zweifel erhaben.

Ablehnung der
Revision des Art. 39
in der Volksabstimmung
1880

Ein im August 1880 eingereichtes Volksbegehren zur Revision des Artikels 39 der Bundesverfassung im Sinne einer Übertragung des Notenmonopols an den Bund wurde in der Volksabstimmung vom 31. Ok-

tober 1880 abgelehnt. Erneut zeigte es sich, daß in jenem Zeitpunkt eine Revision des Banknotenwesens nur auf dem Boden der Bankenvielheit Aussicht auf Erfolg hatte.

Am 9. Juni 1880 reichte der Bundesrat der Bundesversammlung einen neuen Entwurf zu einem Banknotengesetz ein. Das Ergebnis der Beratungen war das Bundesgesetz vom 8. März 1881 über die Ausgabe und die Einlösung von Banknoten. Es konnte, da das Referendum nicht ergriffen wurde, vom Bundesrat auf den 1. Januar 1882 in Kraft erklärt werden. Ohne Frage leistete dieses Gesetz dem Lande große Dienste. Seine Vorschriften über die Ausgabe, Einlösung und Annahme von Banknoten, die Beschränkungen, denen die Banken in bezug auf die Geschäftsausübung unterworfen waren, die Deckungsbestimmungen, das einheitliche Formular der Banknoten, die Beseitigung der Abschnitte unter 50 Franken, nicht zuletzt auch die zentrale Bundesaufsicht, waren geeignet, den Kredit und die Umlauffähigkeit der Banknoten wesentlich zu erhöhen. Bund und Kantone kamen mit den Bestimmungen über die Besteuerung der Notenemission ebenfalls auf ihre Rechnung. Nichtsdestoweniger blieben die dem System der Bankenvielheit anhaftenden Mängel unbehoben. Die Reihe der Konkordate der Emissionsbanken verbesserte entschieden manches; auf die Dauer aber vermochten diese Versuche, die Unzukömmlichkeiten des Gesetzes zu beheben, nicht zu befriedigen. Diejenigen Kreise, welche die in diesem Zustand liegenden Gefahren erkannten, ruhten denn auch nicht, bis dem Lande die Noteninstitution gesichert war, die einzig und allein eine vollgültige Lösung sein konnte. Bis dahin aber war noch ein langer Weg zurückzulegen.

Das Banknoten-
gesetz von 1881

DIE ENTWICKLUNG VON 1881 BIS 1907

Im besonderen bemühte sich der schweizerische Handels- und Industrie-Verein für eine grundsätzliche Reform des Notenbankwesens. Allerdings wenn sie rasch kommen sollte, so konnte sie im Hinblick auf die Verneinung eines Notenmonopols in der Bundesverfassung vorerst nur in Verbesserungen am Gesetz von 1881 bestehen. Das schloß nicht aus, daß gleichzeitig Anstrengungen gemacht wurden, um den als unzulänglich erkannten Artikel 39 der Bundesverfassung zu ersetzen. Dahin zielte die Motion Cramer-Frey am 4. Juni 1885 im Nationalrate. Die Kriegsbefürchtungen im Jahre 1887 ließen dann die berechnete Frage aufkommen, ob für den Geldverkehr in der Schweiz unter allen Umständen gesorgt sei.

Entwurf des Bundesrates 1890 betreffend die Revision des Banknotengesetzes von 1881

Eine sichere Antwort wagte niemand zu geben, und über die Zweckmäßigkeit der Mittel zur Herbeiführung eines anderen Zustandes gingen die Anschauungen auseinander. Der Bundesrat versuchte aus den unhaltbar gewordenen Verhältnissen einen Ausgang zu schaffen, indem er am 23. Juni 1890 der Bundesversammlung den auf Grund einer sorgfältigen Umfrage und unter Mitwirkung der beteiligten Kreise ausgearbeiteten Entwurf einer Revision des Gesetzes von 1881 vorlegte.

Es hatte jedoch beim Vorlegen dieses Entwurfs sein Bewenden. Ebenfalls im Juni 1890 nämlich versuchte eine Motion Joos, dem Bunde das alleinige Recht der Notenausgabe zuzuweisen. Diese Motion kam aber mit Rücksicht auf den vorliegenden Entwurf zu einem revidierten Banknotengesetz nicht mehr zur Behandlung. Joos sammelte nun Unterschriften, um die Frage der Verfassungsrevision vor das Volk zu bringen. Inzwischen (im September 1890) wurde der Gedanke der Motion Joos vom zürcherischen Nationalrat Keller aufgenommen und vom Nationalrat zu folgendem Antrag an den Bundesrat erhoben:

„baldmöglichst Bericht und Antrag zu hinterbringen über die Revision des Artikels 39 der Bundesverfassung in dem Sinne, daß dem Bunde das ausschließliche Recht der Notemission zusteht und daß er dieses Recht einem zu schaffenden zentralen Bankinstitute übertragen kann.“

Nach der Annahme dieser Motion durch die Bundesversammlung wurde die von Joos eingeleitete Initiativbewegung unterbrochen; ebenso konnte auch mit der Beratung der Vorlage des Bundesrates betreffend die Revision des 1881er Gesetzes nicht wohl begonnen werden. Die Begeisterung in den Räten hiefür war ohnehin nicht groß, da die in der Botschaft niedergelegten Ergebnisse der gründlichen Untersuchung des Bundesrates deutlich zum Ausdruck brachten, daß nur eine Zentralisation Hilfe bringen könne. Der Bundesrat arbeitete einen neuen Entwurf zur Revision des Artikels 39 der Bundesverfassung aus, der von den Räten nach langwierigen Verhandlungen angenommen wurde. Am 18. Oktober 1891 hatte sich das Volk über Annahme oder Verwerfung des abgeänderten Verfassungsartikels auszusprechen. Mit 231578 Ja gegen 158615 Nein, 14 zustimmenden und 8 ablehnenden Ständen siegte die Einsicht, daß nur ein zentrales Notenbankwesen die Landesinteressen nach innen und nach außen zweckmäßig und erfolgreich wahren könne. Der neue Artikel 39 der Bundesverfassung erhielt folgenden Wortlaut:

„Das Recht zur Ausgabe von Banknoten und anderen gleichartigen Geldzeichen steht ausschließlich dem Bunde zu.

Der Bund kann das ausschließliche Recht zur Ausgabe von Banknoten durch eine unter gesonderter Verwaltung stehende Staatsbank ausüben oder es, vorbehaltlich des Rückkaufsrechtes, einer zu errichtenden zentralen Aktienbank übertragen, die unter seiner Mitwirkung und Aufsicht verwaltet wird.

Die mit dem Notenmonopol ausgestattete Bank hat die Hauptaufgabe, den Geldumlauf des Landes zu regeln und den Zahlungsverkehr zu erleichtern.

Der Reingewinn der Bank über eine angemessene Verzinsung bzw. eine angemessene Dividende des Dotations- oder Aktienkapitals und die nötigen Einlagen in den Reservefonds hinaus kommt wenigstens zu zwei Dritteln den Kantonen zu.

Die Bank und ihre Zweiganstalten dürfen in den Kantonen keiner Besteuerung unterzogen werden.

Eine Rechtsverbindlichkeit für die Annahme von Banknoten und andern gleichartigen Geldzeichen kann der Bund, außer bei Notlagen in Kriegszeiten, nicht aussprechen.

Die Bundesgesetzgebung wird über den Sitz der Bank, deren Grundlagen und Organisation, sowie über die Ausführung dieses Artikels überhaupt das Nähere bestimmen.“

Noch verstrich bis zur Verwirklichung des in die Bundesverfassung aufgenommenen neuen Gedankens mehr als ein Jahrzehnt. Die im Artikel 39 zugelassenen zwei Möglichkeiten für die Übertragung des Notenausgaberechtes an eine Bank ließen sofort zwischen den Freunden und Gegnern der Staatsbank einen heftigen Kampf entbrennen. Der Bundesrat stellte sich in seinem Gesetzesentwurf vom 23. Oktober 1894 betreffend die Errichtung einer Bundesbank auf den Boden der reinen Staatsbank. Die Anhänger der Privatbank drangen in der Bundesversammlung nicht durch. Hingegen hatte das von ihnen eingeleitete Referendum den Erfolg, daß das Gesetz am 28. Februar 1897 mit 255 984 gegen 195 764 Stimmen verworfen wurde. Man befürchtete die Vermischung des Staatskredites mit demjenigen des Noteninstitutes, die Folgen der unbegrenzten Haftbarkeit des Staates, die starke Einmischung der politischen Behörden in die Verwaltung der Bank und den mangelnden Kontakt der Bank mit der Wirtschaft. Nicht zuletzt bildete die Gefahr der Beschlagnahme der Staatsbankgelder im Kriegsfall einen Haupteinwand. Daneben erwarteten die Kantonalbanken eine Beeinträchtigung ihrer Interessen.

Schon im März 1897 reichte Nationalrat Gaudard eine Motion folgenden Wortlautes ein:

„Der Bundesrat wird eingeladen, in einer der nächsten Sessionen Bericht und Gesetzesentwurf betreffend die Errichtung einer Nationalbank vorzulegen, welche beschränkte Haftbarkeit und eine vom Staate unabhängige juristische Persönlichkeit besitzen, und deren Kapital durch den Bund, die Kantone und eventuell die Kantonalbanken geliefert werden soll. Die Nationalbank soll ihren Sitz in Bern haben. Das Gesetz wird den Wahlmodus für die Organe der Bank feststellen, welche unter der Leitung und Aufsicht des Bundes stehen sollen.“

Verwerfung der Bundesbankvorlage in der Volksabstimmung 1897

Scheitern des Projektes einer Privatnotenbank an der Sitzfrage 1901

Eine von Cramer-Frey eingereichte Motion forderte gleichfalls die Ausarbeitung eines neuen Gesetzesentwurfs.

Das eidgenössische Finanzdepartement schritt sofort zur Ausarbeitung einer neuen Vorlage, wofür ihm von mehreren Seiten Vorentwürfe übergeben wurden, so vom schweizerischen Handels- und Industrie-Verein, aus dem Kreise der Kantonalbanken und von Anhängern der Staatsbank. Das von der Bundesversammlung behandelte Projekt einer Privatnotenbank mit staatlicher Oberaufsicht vom 24. März 1899 scheiterte am 28. Juni 1901 an der Hartnäckigkeit der beiden Räte in bezug auf die Sitzfrage. Der Nationalrat hielt an Bern fest, der Ständerat wollte auf Zürich nicht verzichten.

Das Nationalbank-
gesetz von 1905

Der Zentralisationsgedanke gewann unwiderstehlich an Macht. Die andauernd ungünstige Gestaltung des schweizerischen Wechselkurses besonders gegenüber Frankreich brachte die Mängel der Notenbankvielfalt immer weiteren Kreisen zum Bewußtsein. Schon am folgenden Tage nach dem schlimmen Ende der zweiten Zentralbankvorlage in den Räten, also am 29. Juni 1901, reichte Nationalrat Scherrer-Füllemann eine Motion ein, lautend:

„Der Bundesrat wird eingeladen, den eidgenössischen Räten beförderlich einen neuen Gesetzesentwurf zur Ausführung des Artikels 39 der Bundesverfassung vorzulegen, wesentlich auf Grundlage des verworfenen Bundesgesetzes vom 18. Juni 1896 (reine Staatsbank) und unter möglichster Berücksichtigung der Interessen der Kantonalbanken.“

Kennzeichnend für die damalige pessimistische Stimmung in den eidgenössischen Räten nach den vorangegangenen erfolglosen Bemühungen, die Zentralisationsbestrebungen zum Ziele zu führen, ist die am 17. Dezember 1901 von Ständerat von Arx eingereichte Motion:

„Der revidierte Artikel 39 der Bundesverfassung sieht die Gründung einer mit dem Banknotenmonopol ausgerüsteten Bundesbank vor. Alle bisher zur praktischen Durchführung dieser Forderung gemachten Anstrengungen sind entweder am Widerstande des Volkes oder an der Uneinigkeit der Behörden gescheitert. Ob eine Ausgleichung der bestehenden Gegensätze in absehbarer Zeit gefunden werden kann, erscheint dermalen mehr als zweifelhaft. Andererseits haften unserem Banknotewesen Übelstände an, welche dringend der Abhilfe rufen und deren Abstellung nicht auf Jahre hinaus verschoben werden sollte. Die Unterzeichneten laden deshalb den Bundesrat ein, zu untersuchen und der Bundesversammlung Bericht zu erstatten, ob nicht das Gesetz vom 8. März 1881 über die Ausgabe und Einlösung von Banknoten einer Revision zu unterwerfen sei und ihr bejahendenfalles einen bezüglichen Gesetzesentwurf zu unterbreiten. Dabei hat es die Meinung, daß unbeschadet der Revision des Banknotengesetzes die Durchführung des revidierten Artikels 39 der Bundesverfassung weiter verfolgt werden soll.“

Am 20. März 1903 wurde die Motion Scherrer-Füllemann auf Grund der Erklärung des Bundesrates, er sei bereit, die Frage neu zu prüfen, könne aber die Motion nur annehmen, wenn sie in eine allgemein gehaltene Einladung umgewandelt werde, in folgender Fassung erheblich erklärt:

„Der Bundesrat wird eingeladen, den eidgenössischen Räten beförderlich einen neuen Gesetzesentwurf zur Ausführung des Artikels 39 der Bundesverfassung (Banknotenmonopol) vorzulegen.“

Am 11. Juni 1903 schloß sich der Ständerat diesem Beschlusse an, hielt aber zugleich die Motion von Arx aufrecht für den Fall, daß der neue Versuch mit der Zentralnotenbank abermals mißlingen sollte.

Der Bundesrat legte seinen neuen Entwurf am 13. Juni 1904 vor. Es war für ihn keine leichte Aufgabe gewesen, im Gesetz über die drei schwierigsten Punkte, welche sich einer endlichen Lösung entgegenstellten, nämlich die Finanzinteressen der Kantone, die Spaltung der Räte und des Volkes in Staatsbankfreunde und in Privatbankanhänger und die Sitzfrage, in salomonischer Weise zu entscheiden. Am 6. Oktober 1905 wurde das Gesetz von beiden Räten angenommen. Nachdem das von sozialistischer Seite eingeleitete Referendum mißlungen war, konnte der Bundesrat das Gesetz am 16. Januar 1906 in Kraft erklären.

DIE MÄNGEL DES FRÜHEREN NOTENWESENS UND DIE BESTREBUNGEN ZU IHRER BEHEBUNG

Zweifellos stellte das Banknotengesetz von 1881 im Vergleich zur früheren Anarchie im schweizerischen Banknotenwesen einen gewaltigen Fortschritt dar. Wenn es gleichwohl eine richtige Lösung nicht brachte, so lag das zum wenigsten in seiner Ausführung — darüber wachte ja das Inspektorat — sondern vor allem in seinem Kompromißcharakter. Das Banknotengesetz regelte nur die Banknotenausgabe, ohne den Geschäftskreis der Emissionsbanken abzugrenzen. Es legte auch stärkeres Gewicht auf die Solidität als auf die Liquidität der Aktiven. Die Notenbanken selbst konnten für die unerfreulichen Zustände kaum verantwortlich gemacht werden, war es doch in erster Linie der politische Streit der Parteien, welcher der Vereinheitlichung hindernd im Wege stand. Es fehlte nicht an Bemühungen von Seite der Emissionsinstitute, um auf dem Konkordatswege die gemeinsamen Aufgaben zu lösen. Da indessen auf diese Weise die Vorteile einer zentralen Kredit- und Valuta-

politik niemals aufgewogen werden konnten, trug das System von allem Anfang an den Keim der Revisionsbedürftigkeit in sich. Die Tatsache, daß unter der Herrschaft des Banknotengesetzes von 1881 die früheren Unzulänglichkeiten des Banknotenwesens und der Notenbankvielfalt weiter bestehen blieben, vermag erst die volle Bedeutung des durch die zentrale Notenbank geschaffenen Zustandes hervorzuheben. Deswegen mag sich ein kurzer Blick auf die hauptsächlichsten Mängel des alten Systems rechtfertigen.

DIE NOTENAUSGABEPOLITIK DER EMISSIONSBANKEN

Höhe der Notenausgabe. Die Besteuerung des Banknotenumlaufs war wohl eine der unglücklichsten Bestimmungen des 1881er Gesetzes. Sie entbehrte zudem insofern der Logik, als sie sich nicht auf den wirklichen Notenumlauf, sondern auf die bewilligte Notenemission bezog. Dies zwang die Banken im Interesse einer hinreichenden Rendite ihrer Notenausgabe, ihre Noten- und Barbestände so weit als möglich zinstragend anzulegen. Die Notenbanken paßten deshalb den Geldumlauf weniger den Bedürfnissen der Wirtschaft als ihren privatwirtschaftlichen Bestrebungen an. Somit dienten die ausgegebenen Noten nicht in erster Linie der Ordnung der Kredit- und Zirkulationsverhältnisse, sondern sie waren vor allem Betriebsmittel für die Geschäfte der Banken. In diesem Umstande liegt die Erklärung für die verhältnismäßig zu große Notenausgabe, die unzureichenden Notenrücklagen für Zeiten stärkerer Anspannung des Marktes und den Notenmangel, der regelmäßig zu Martini und am Jahresschluß den allgemeinen Zahlungsverkehr störte. Dieser Mangel mußte bei der noch sehr wenig entwickelten bargeldlosen Zahlungsübertragung um so stärker empfunden werden.

Elastizität des Notenumlaufs. Das Banknotengesetz von 1881 brachte keine Verbesserung der fehlenden Elastizität des Notenumlaufs. Es begrenzte zwar die Besteuerung des Notenumlaufs zugunsten der Kantone mit 6 Promille — zugunsten des Bundes bestand eine jährliche Kontrollgebühr von 1 Promille — behielt aber das Kontingentierungssystem bei und bestimmte als Höchstbetrag der Notenemission das Doppelte des einbezahlten Kapitals. Der Notenmangel an den großen Zahlungsterminen hatte seine Ursache namentlich auch im langsamen Rückfluß der Noten. Statt die Notenausgabe durch stärkere Inumlaufsetzung der größeren Abschnitte zu regulieren, förderten die Emissionsbanken den Umlauf

der kleinen Noten. Das Gesetz bot bloß eine Handhabe zur Begrenzung des Umlaufs der 50-Franken-Note. Hinsichtlich der 100-Franken-Note bestand keine Bindung. Dieser Abschnitt war deswegen das bevorzugte papierene Zahlungsmittel, aber auch diejenige Note, die am langsamsten zur Emissionsbank zurücklief. Die Notenreserven, nämlich die in den Kassen verbliebenen eigenen und die Noten anderer Banken, wurden im Verhältnis zum stetig sich vergrößernden Notenumlauf kleiner. Zudem setzten sie sich zu einem guten Teile aus defekten, für eine erneute Zirkulation außer Betracht fallenden Abschnitten zusammen.

Die Banken suchten dem andauernden Notenmangel, der eine einheitliche Diskontopolitik der Emissionsbanken ungemein erschwerte, auf verschiedene Weise zu begegnen, unter anderem durch gelegentliche Abgabe von Gold. Die unbequemen Silbertaler wies der Verkehr zurück. Ein gutes, wenn auch zufolge der Eigenwilligkeit der Banken nicht voll zur Auswirkung gelangendes Mittel war die seit 1900 konkordatsmäßig betriebene Einforderung von Notenquoten. Das Komitee der Emissionsbanken war ermächtigt, je nach der allgemeinen Lage des Geldmarktes eine Beschränkung der gesamten Notenzirkulation bis auf 10 Prozent der gesetzlich bewilligten Emissionssumme anzuordnen, mit der Vorschrift, die Quoten beim Noteninspektorate zu deponieren. Je nach Bedarf wurden die so in Reserve gestellten Noten wieder freigegeben.

Deckung des Notenumlaufs. Das Banknotengesetz von 1881 regulierte die Deckung zwar einheitlich, aber zu starr. Außerdem hatte sich in die Vorschriften eine gewisse Unstimmigkeit eingeschlichen, indem sich die nach Artikel 10 anzulegende Barreserve von 40 Prozent nach dem effektiven Umlaufe, die restliche Deckung von 60 Prozent nach der bewilligten Emission berechnete. Die Bardeckung von 40 Prozent durfte nicht für den sonstigen Geschäftsverkehr der Bank, sondern nur zur Einlösung ihrer Noten in Anspruch genommen werden und haftete den Noteninhabern als Spezialfonds. Die Reserve war in erster Linie dazu bestimmt, für den Fall einer Liquidation der Bank die Noteninhaber vor einem Verluste zu bewahren. Das Gesetz betrachtete die jederzeitige Einlösbarkeit der Noten mehr als eine untergeordnete Aufgabe der Emissionsbank. Diese Tendenz tritt auch in der Deckungsart der verbleibenden 60 Prozent zutage. Als Deckung waren zugelassen Effekten- und Wechselhinterlagen oder die Kantonsgarantie, zu der eine immer größere Zahl von kantonalen Emissionsbanken überging. So befanden

sich die meisten Banken beinahe ständig in einer Lage, die ihnen die sofortige Einlösung einer auch nur wenig über das Normale hinaus erhöhten Menge der zur Vorweisung gelangenden Noten unmöglich machte. Da die volkswirtschaftlich unkluge Steuerbestimmung die Banken zur Ausnützung der Emission zwang, der Notenumlauf selber sich mit den Jahren stark steigerte und die Beschaffung von Metallvorräten meist durch den Abfluß des Goldes und durch die Silberdrainage erschwert war, gestaltete sich die metallische Notendeckung noch ungünstiger als vor 1881. Allerdings hatte sich seit diesem Jahre innerhalb des Barvorrates eine bemerkenswerte Ersetzung des Silbers durch Gold vollzogen. Besonders bedenklich war das Verhältnis des Barvorrates zum gesamten Bestande der umlaufenden Noten zusammen mit den kurzfristigen Schulden. Im Jahresdurchschnitt 1904 betrug die Deckung durch den Barvorrat bei allen Emissionsbanken zusammen 53,9 Prozent der Notenzirkulation und 28,9 Prozent der Notenzirkulation und der kurzfristigen Schulden.

DIE DISKONTOPOLITIK DER EMISSIONSBANKEN

Die Aufgabe, die den Notenbanken in dieser Hinsicht gestellt war, konnte von ihnen unter dem Zwange des Notenbesteuerungssystems und der umständlichen Währungsverfassung, aber auch infolge der Rücksichten auf das eigene Geschäftsinteresse nur schwer erfüllt werden. Es zeigte sich dies besonders in politisch unruhigen, aber auch in wirtschaftlich und finanziell gestörten Zeiten. Eine einheitliche und energische Diskontopolitik war in der Schweiz unter der Herrschaft des alten Notenbankwesens undenkbar. Die Diskontopolitik eines Landes wird von so vielen Faktoren beeinflußt, daß ihre sachliche Abwägung in einem System der Bankenvielheit, in welchem die regionalen Interessen wie auch die ungleichartigen Verhältnisse der Notenbanken selber so stark hervortraten, schlechterdings unmöglich war. Die privatwirtschaftlichen Momente machten sich besonders in zwei Richtungen bemerkbar: bei der Auswahl des Diskontomaterials und bei der Festsetzung der Bankrate.

Auswahl des Diskontomaterials. Der Grundsatz, daß die Notenemission hauptsächlich dem Ankauf von Diskontowechseln zu dienen hat, konnte bei den wenigsten Emissionsbanken in vollem Umfange durchgeführt werden. Da die meisten Emissionsbanken den durch den Barvorrat nicht gedeckten Notenumlauf entweder durch Kantonsgarantie oder dann durch

Hinterlegung von Effekten deckten, fehlte ihnen der Antrieb zu einer sorgfältigeren Pflege des Wechselportefeuilles. Das Streben nach gewinnbringender Ausnützung des besteuerten Notenkongingentes führte zur beinahe wahllosen Annahme von Diskont- und Lombardwechseln. Aber auch in bezug auf die übrige Geschäftsbetätigung traten die Gesichtspunkte der Liquidität und gelegentlich auch der Sicherheit der Anlage hinter den Rentabilitätsbestrebungen zurück.

Ein Rückblick auf die kritischen Jahresbemerkungen des eidgenössischen Inspektors legt am besten die ungesunden Grundsätze bloß, welche damals die Äufnung des Wechselportefeuilles der meisten Emissionsbanken leiteten. Unter den sogenannten „Diskonto-Schweizerwechseln“ gab es eine ganze Anzahl, die diese Bezeichnung nicht verdiente. Es waren keine kommerziellen Wechsel, deren Ursprung auf eine Waren- oder Handelstransaktion hätte zurückgeführt und die neben den Auslandwechseln und einer beschränkten Anzahl von Bankakzepten mit prima Unterschriften als die zuverlässigste und banktechnisch richtigste Notendeckung hätten angesehen werden können. Es handelte sich vielmehr um Papiere, die offensichtlich von der Spekulation für ihre eigenen Zwecke, teils mit, teils ohne Hinterlage geschaffen waren, meistens dem Börsengeschäft dienten und erst durch das Hinzutreten von anerkannt soliden Unterschriften nach und nach scheinbar den Charakter von Diskontopapier annahmen. Wie aus den Emissionskreisen selbst verlautete, bestanden viele Lombardwechsel, über deren Hinterlage der erste Inhaber und Geldgeber sich ein unbedingtes Verfügungsrecht verschreiben ließ, das ihm gestattete, die Deckung dieser Wechsel für ein anderes Geschäft zu verwenden. Mageres Auslandportefeuille, Rarwerden des soliden einheimischen Trattenmaterials, dagegen beträchtliche Festlegungen in Wechseln mit Faustpfand, Überladung mit Finanzwechseln und Vorschußwechseln kennzeichnen den Charakter des Portefeuilles der früheren Emissionsbanken, offenbaren aber gleichzeitig die hohe Aufgabe, welche der neuen zentralen Notenbank in bezug auf die Säuberung des Wechselportefeuilles der Banken wartete. Diese Dinge machen aber auch den Widerstand verständlich, der den Maßnahmen der Nationalbank dann entgegengesetzt wurde.

Festsetzung der Bankrate. Hier zeigten sich, wenigstens bis zum Jahre 1893, da eine gewisse Verständigung unter den Emissionsbanken erfolgte, so recht die Mängel des dezentralisierten Notenbanksystems. Das

Banknotengesetz von 1881 unterließ eine Regelung in dieser Richtung. Nach wie vor wurde die Diskontoarbitrage von Platz zu Platz ausgenützt. Die dadurch bedingten, wirtschaftlich unsinnigen Hartgeldbewegungen zwischen den Plätzen brachten die Emissionsbanken öfters in Verlegenheit. Der stete Kampf um das gute Diskontomaterial — Konkurrenten waren vor allem auch die großen Handelsbanken, ferner die übrigen Banken, Bankiers und Sensale — hatte zur Folge, daß sich oft auf demselben Bankplatze die Emissionsinstitute in ihren Diskontosätzen unterboten, wobei gelegentlich sogar der Lombardsatz den Diskontosatz unterschritt.

Am 3. Juni 1893 einigten sich 28 Konkordatsbanken zur gemeinsamen einheitlichen Festsetzung eines offiziellen Diskontosatzes für alle nicht länger als zehn Tage laufenden Wechsel. Die Festsetzung des Satzes erfolgte durch ein Komitee, dem fünf, später sieben der bedeutendsten Notenbanken angehörten. Dadurch konnte der Diskontosatz auf einer gewissen Höhe gehalten werden. Im Jahre 1898 wurde die Konvention auf Wechsel bis zu 14 Tagen ausgedehnt, jedoch schon im folgenden Jahre auf Wechsel mit längstens 12tägiger Lauffrist beschränkt. Der ständige starke Wettbewerb der Privatbanken auf dem Wechselmarkt nötigte die Emissionsbanken auch zu einer Verständigung über den für längere Sichten angewandten Privatkontosatz. Im Jahre 1894 vereinbarten 22 Institute, mit ihrem Privatkontosatz für länger als zehn Tage laufendes Papier nicht unter ein vom Komitee festzusetzendes Minimum zu gehen. Noch im gleichen Jahre indessen fiel dieses Konkordat dahin, um dann im Jahre 1898 neu zu erstehen und bis zum Ende des früheren Notenwesens Bestand zu haben. Im Jahre 1905 wurde das Abkommen geändert, indem zugleich eine bessere Sichtung und qualitätsgemäße Bewertung des zum Diskonto angebotenen Wechselmaterials und anderes mehr vereinbart wurde. Bei den Mitgliedern dieses Konkordates waltete ob der eingegangenen Verpflichtung nicht immer eitel Freude, da ihnen das gute inländische Wechselmaterial entging, sofern sie nicht mit der Konkurrenz Schritt halten konnten. Dann mußten sie, wollten sie ihr Wechselportefeuille nicht unter ein Minimum sinken lassen oder die Vereinbarung umgehen, was häufig vorgekommen sein soll, fremdes Portefeuille ankaufen, womit sie aber nur die Devisenkurse hinaufdrückten. Die häufigen Änderungen der beiden Diskontosätze waren die unangenehme Folge dieser Verhältnisse.

DIE WÄHRUNGS- UND VALUTAPOLITIK DER EMISSIONSBANKEN

Münz- und valutapolitisch an Frankreich gebunden, war es dem zersplitterten schweizerischen Notenbankwesen ein Ding der Unmöglichkeit, mit einheitlichen Maßnahmen dem Schweizerfranken das für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes notwendige Ansehen und die Stabilität zu verschaffen. Da die Schweiz in großem Maße an Frankreich verschuldet war, der internationale Handels- und Abrechnungsverkehr sich über Paris abwickelte, ferner die Handels- und die Zahlungsbilanz mit Frankreich stets passiv waren, bildete der Stand des französischen Frankenkurses den äußeren Wertmesser für den Schweizerfranken. Die engen Beziehungen zu dem Nachbarlande waren aber für den Stand des Schweizerfrankens nicht allein maßgebend. Unter der Herrschaft der Emissionsbanken hieß es, unsere Währung habe einen papierenen Beigeschmack. Angesichts der Häufung papierener Zahlungsmittel im Inland wurde das Metallgeld immer mehr ins Ausland getrieben, so daß diesem Einwand eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden konnte. Jedenfalls war dieser Umstand in Verbindung mit der währungspolitischen Ohnmacht der Emissionsbanken am Tiefstand der schweizerischen Valuta stark mitschuld. Beispielsweise verschlechterte sich in den neunziger Jahren der Stand des Schweizerfrankens, ohne daß die Notenbanken durch irgendeine Maßnahme einzugreifen versucht hätten.

Der den Tiefstand des Schweizerfrankens ausnützenden Silberdrainage konnten die Notenbanken nur mit Mühe begegnen. Nachdem sich die einheitliche Festsetzung des Diskontosatzes zum Schutze der Barreserven als nicht genügend wirksam erwiesen hatte, verteilten die Emissionsbanken auf Grund der Vereinbarung vom 3. Juni 1899 die Kosten der Wiederbeschaffung von Barschaft aus dem Ausland unter sich. Die schwache Stellung der Notenbanken verunmöglichte die Heranziehung diskontopolitischer Maßnahmen zur Stützung des Frankenkurses, da die Banken sonst die ohnehin nicht enge Verbindung mit dem offenen Markt völlig verloren hätten. Übrigens konnte die Wahrnehmung gemacht werden, daß trotz des Anziehens der Diskontoschraube der steigenden Bewegung der Wechselkurse nicht immer Einhalt getan werden konnte, wie umgekehrt öfters mit einer Herabsetzung des Diskontosatzes ein Weichen der Devisenkurse zusammenfiel. Goldbewegungen kamen angesichts der Notenbankverhältnisse nicht in Frage. Auch der Abfluß des Silbers nach Frankreich bewirkte keinen Ausgleich, da die Emissionsbanken das Silber unter Opfern wieder einführen mußten.

DIE LIQUIDITÄT DER EMISSIONSBANKEN

Der Grundsatz, daß eine Emissionsbank jederzeit zahlungsbereit sein muß, wurde von den meisten der schweizerischen Notenbanken nicht genügend beachtet. Die von ihnen veröffentlichten Generalbilanzen, ebenso die Nachweise ihrer Gewinne nach deren Herkunft, werfen interessante Streiflichter auf die Auffassungen, die man im Lande früher über den Geschäftsaufbau einer Notenbank hatte. Sie zeigen, in welchem großem Ausmaße Arbeitszweige zugelassen wurden, die für ein Noteninstitut höchst ungeeignet sind und die dessen Betriebsmittel in einer Weise in Anspruch nehmen und festlegen, welche dem Erfordernis jederzeitiger Liquidität durchaus nicht entspricht. Man denke nur an das Kontokorrentvorschußgeschäft, an die Gewährung von Blankokrediten, an das Hypothekengeschäft, an die Entgegennahme von Spargeldern usw. Die Verquickung des Notenkredites mit langfristigen Bankgeschäften, das Streben nach fortwährender Ausnützung des Notenkontingentes und überhaupt die gesamte privatwirtschaftlich eingestellte Geschäftsbearbeitung der Notenbanken waren für die unbefriedigende Liquidität verantwortlich. Infolge der starren Bindung der Barreserve im Ausmaße von 40 Prozent des Notenumlaufs zugunsten der Noteninhaber hatten die Emissionsbanken für ihre übrigen kurzfristigen Verbindlichkeiten meist nur noch wenig Barmittel verfügbar. Das war insofern bedenklich, als auch die kurzfristigen Guthaben der Banken in keinem richtigen Verhältnis zu den kurzfristigen Schulden standen. In dieser Beziehung ist es, sofern auf die Zahlen der Bilanzen abgestellt wird, erst in den letzten Jahren des alten Notenwesens etwas besser geworden. Konnten die flüssigen Mittel für normale Zeiten noch als ausreichend bezeichnet werden, so traf dies in Krisenzeiten nicht zu. Die schwache Stellung der Notenbanken und ihre enge Abhängigkeit vom französischen Geld- und Kreditsystem mußten in politisch und wirtschaftlich gestörten Zeiten die wichtigsten Quellen der Liquidität versiegen lassen. Meist konnte der Pariser Markt gerade dann nicht beansprucht werden, wenn die Hilfe am nötigsten war. Als sich im Jahre 1887 der politische Horizont verdüsterte, zögerte der Bundesrat, der sich der Illiquidität der schweizerischen Notenbanken wohl bewußt war, nicht, an seinem Orte zur Verstärkung der Krisenbereitschaft der Banken des Landes das Nötige vorzukehren. So ließ er durch eine einheimische Firma Bundeskassenscheine zu 20, 10 und 5 Franken im Gesamtbetrage von 30 Millionen Franken

herstellen, die dann aber erst fast drei Jahrzehnte später, bei Ausbruch des Weltkrieges, in Umlauf gesetzt wurden.

REGELUNG DES GELDUMLAUFS UND DES ZAHLUNGSVERKEHRS DURCH DIE EMISSIONSBANKEN

Die einseitige Durchsetzung des Zahlungsmittelverkehrs mit Papiergeld deutet auf die Schwierigkeiten hin, mit denen die Emissionsbanken bei der Versorgung der Wirtschaft mit Zahlungsmitteln zu rechnen hatten. Auf die Abdrängung des Goldes durch das entwertete Silber und die Unbeliebtheit des letzteren im Verkehr wiesen wir bereits hin. Mangel an Kleingeld, Mangel an Noten, das war an größeren Zahlungsterminen die immer wiederkehrende Klage. Dem dezentralisierten Notenbanksystem fehlten die bargeldlosen Zahlungseinrichtungen, vor allem ein ausgedehnter Giroverkehr. Die Emissionsbanken taten durch Fortbildung des Konkordatsystems zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs das Mögliche. Im Anschluß an das im März 1881 zustande gekommene Bankgesetz wurde von den damals schon zu einem Konkordat vereinigten Emissionsbanken beschlossen, die Vereinbarungen zu teilen in ein Konkordat für den Banknotenverkehr, unter Aufsicht des Bundesrates, und in ein Konkordat für den Inkasso- und Mandatverkehr, welches keiner behördlichen Kontrolle unterstellt war. Eine Zentralstelle, die „Deposito- und Kompensationskasse“, verwaltet von der Bank in Zürich, diente der Erleichterung des Notenaustausches und der Begleichung der gegenseitigen Verbindlichkeiten. Im Jahre 1883 gehörten dem Konkordat für den Banknotenverkehr 19 und demjenigen für den Inkasso- und Mandatverkehr 18 von 33 Notenbanken an. Im Jahre 1887 trat die Bank in Zürich von der Leitung der Zentralstelle zurück. Diese wurde von der Zürcher Kantonalbank übernommen, unter der Bedingung, daß jede Konkordatsbank berechtigt sei, die Verbindlichkeiten aus dem Inkassoverkehr sowohl in bar als auch in Noten anderer Banken und durch Übertragung bei der Zentralstelle zu decken. Es folgten später weitere Verbesserungen im Mandatverkehr und im gegenseitigen Ausgleich der Verbindlichkeiten. Im Jahre 1901 entstand eine Abrechnungsstelle. Im nämlichen Jahre wurden auch die Generalmandate eingeführt. Alle diese Erleichterungen im Zahlungsverkehr dienten aber ausschließlich dem Verkehr unter den Emissionsbanken.

DIE WIRTSCHAFTLICHE STELLUNG UND BEDEUTUNG DER EMISSIONSBANKEN IN DER LETZTEN ZEIT IHRER TÄTIGKEIT

Was über das schweizerische Notenbankwesen im Rahmen der gegenwärtigen Denkschrift berichtet werden konnte, vermag die Fülle der bank- und geldwirtschaftlichen Probleme, die unter der früheren Notenherrschaft bestanden haben, nicht zu erschöpfen. Doch schon die berührten wenigen Punkte lassen deutlich die einzigartige Entwicklung erkennen, welche das Banknotenwesen im vorigen Jahrhundert in der Schweiz nahm. Aber die Schilderung wäre lückenhaft, wie auch die Kennzeichnung der Stellung der Emissionsbanken in der nationalen Gesamtwirtschaft unzureichend wäre, wenn nicht auch die allgemeine wirtschaftliche und finanzielle Verfassung des Landes, so wie sie sich im letzten Viertel des vorigen und in den ersten Jahren des laufenden Jahrhunderts gestaltete, noch eines Blickes gewürdigt würde.

Ungehemmt durch Kriege und innere Wirren, mitgerissen vom Strome der technischen Entwicklung, entfaltete sich die schweizerische Volkswirtschaft in den letzten Jahrzehnten des neunzehnten Jahrhunderts zu hoher Blüte. Bereits hatte sie durch die Vereinheitlichung der Handels- und Zollpolitik, durch die 1850 vollzogene Errichtung eines nationalen Geldsystems und durch den Anschluß des Landes im Jahre 1865 an die lateinische Münzunion eine fühlbare Förderung erfahren. Der letzterwähnte Schritt führte zu einer engeren wirtschaftlichen und finanziellen Verbindung mit Frankreich und brachte der Schweiz anfänglich bedeutende Vorteile. Die Wohnbevölkerung stieg von 2 832 000 Personen im Jahre 1880 auf 3 315 000 im Jahre 1900. In diesem Jahre waren von allen Erwerbenden 33,1 Prozent in der Urproduktion, 47,2 Prozent in Industrie und Gewerbe und 13,7 Prozent in Handel und Verkehr tätig. Am stärksten prägte sich der Aufschwung in der Industrie aus. Zu den alten exportierenden Industrien traten neu die Maschinenindustrie und die chemische Industrie. Milch und Schokolade wurden zu weltumfassenden Ausfuhrsgütern. Die Fremdenindustrie entwickelte sich zu einem wichtigen Faktor der schweizerischen Zahlungsbilanz. Die reichen Wasserkräfte ermöglichten die rasche Entwicklung der Elektroindustrie. Parallel der zunehmenden Spezialisierung vollzog sich ein immer entschiedener Übergang zur Qualitätsarbeit, welche in steigendem Maße zum Charakteristikum des schweizerischen Exportes wurde. Die Landwirtschaft nahm unter dem Einflusse der ausländischen Konkurrenz eine Umstellung vom Getreidebau auf die Viehzucht

und Milchwirtschaft vor. Durch die Enge des eigenen Lebensraumes wurde die wirtschaftliche Entwicklung der Schweiz immer mehr auf die Produktion für ausländische Märkte gewiesen. Im Jahre 1906 überstieg die Ausfuhr erstmals die Milliardengrenze, während die Einfuhr, die zu 66,7 Prozent aus Rohstoffen und Lebensmitteln bestand, 1469 Millionen Franken ausmachte. Handelspolitisch hatte sich die Schweiz vom einst traditionellen Freihandel abgewendet. Während die Tarife von 1887 und 1891 noch ausgesprochenen Kampfzollcharakter besaßen, gewann der Schutzzollgedanke in den folgenden Handelsabkommen die Oberhand. In den ersten Jahren des neuen Jahrhunderts errichtete die Schweiz ein System von Handelsverträgen, die den Absatz in den wichtigsten europäischen Staaten regelten und die Bedeutung der überseeischen Märkte für den schweizerischen Export noch steigerten. Hand in Hand mit dem Aufstieg von Handel und Industrie entwickelten sich die Eisenbahnen. Die Aktiengesellschaft als anpassungsfähige Organisationsform fand vermehrte Anwendung. Gleichzeitig wuchs der Bedarf nach Anleihens- kredit. Dazu kam der steigende Kapitalbedarf des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, verursacht durch die sich gewaltig mehrenden öffentlichen Aufgaben.

Für alle Zweige der wirtschaftlichen Betätigung in der Schweiz ist charakteristisch die Kapitaldurchdringung, ermöglicht durch die finanzielle Kraft des Landes und den Ausbau der Kreditorganisation, aber auch durch die weitgehende finanzielle Interessennahme des Auslandes. Umgekehrt war mit dem schweizerischen Industrieexport eine bedeutende Kapitalausfuhr verbunden, deren Ertrag, zusammen mit den Zinsen der in der Schweiz liegenden ausländischen Effekten, bereits um die Jahrhundertwende ein bedeutendes Aktivum zugunsten der schweizerischen Zahlungsbilanz ergab.

Daß es bei der dargelegten außerordentlichen Entwicklung der schweizerischen Volkswirtschaft nicht ohne Störungen ablief, ist begreiflich. Schon die Wellenbewegungen des Wirtschaftslebens verursachten regelmäßig wiederkehrende Hemmungen. Sie wurden gelegentlich noch verschärft durch die großen internationalen Börsenkrache, die sich in der Schweiz infolge der engen Abhängigkeit unserer Börsen vom Ausland in der Regel stark fühlbar machten, und durch die Bankzusammenbrüche im Lande selber. Auch die Auswanderung wichtiger Industrien ging nicht spurlos an der wirtschaftlichen Entwicklung vorüber.

Noch in den allerletzten Jahren des alten Notenbankwesens setzte ein

neuer wirtschaftlicher Aufschwung ein, der den Stillstand und die Rückschläge der kritischen Depressionsjahre 1900/1902 ablöste. Obwohl im Jahre 1904 der Russisch-Japanische Krieg entflammte, setzte sich die Belebung von Handel und Industrie fort und stellte an die Bar- und Kreditmittel der Banken große Ansprüche. Allerdings mahnten die überspannte Betätigung des Unternehmungsgeistes, die fieberhafte Spekulation in Wertpapieren und die hohen Geldsätze bereits an eine baldige Umkehr. Ende 1906 und zu Anfang 1907 verdeutlichten sich diese Anzeichen. Im Herbst 1907, unmittelbar nachdem die Schweizerische Nationalbank ihre Tätigkeit begonnen hatte, rollte von Amerika her eine mächtige Krisenwelle.

Inmitten dieser ganzen Entwicklung standen nun die 36 schweizerischen Emissionsbanken mit ihrer anfechtbaren Liquidität. Ende 1906 hatten sie eine bewilligte Notenemission von 244,7 Millionen, wovon 234 Millionen tatsächlich zirkulierten, so daß die Notenreserve insgesamt bloße 10,7 Millionen betrug. Auf eine Bank entfielen also im Durchschnitt rund 300 000 Franken. Die durch den gesamten Barvorrat nicht gedeckte Notenzirkulation stellte sich auf 114,8 Millionen. Dazu kamen noch die kurzfristigen Schulden in der Höhe von 311,1 Millionen, denen gleichfalls kein Metall gegenüberstand. Die Deckung des effektiven Notenumlaufs durch den gesamten Barvorrat betrug 51 Prozent. Die Deckungsverhältnisse, ausgeschieden nach der gemäß Gesetz zulässigen Deckungsart, gestalteten sich folgendermaßen:

Deckung durch	Zahl der Banken	Einbezahltes Kapital		Bewilligte Emission	
		in Millionen Franken	in Prozenten des einbezahlten Kapitals aller Banken	in Millionen Franken	in Prozenten der bewilligten Emission aller Banken
1. Kantonsgarantie . .	22	140,7	62,7	146,5	59,9
2. Hinterlage von Wertschriften . . .	10	42,9	19,1	24,2	9,9
3. Verpfändung des Wechselportefeuilles	4	41,0	18,2	74,0	30,2

Ein glückliches Geschick wollte, daß die Krisenwelle aus Amerika die dergestalt ungerüsteten Emissionsbanken nicht mehr berührte. Die alte Bankenvielheit wäre trotz aller von den Konkordatsbanken zur Wahrung der eigenen und der Landesinteressen getroffenen Vorkehrungen,

ungeachtet des guten Willens, der die Banken bei der Verbesserung des bestehenden Notenbanksystems beseelte, dem Ansturm kaum gewachsen gewesen. Die Ungleichheit des Fundamentes der Emissionsbanken und der geringe Einfluß der Gesamtheit der Banken auf die Gestaltung der Wirtschaft, nicht weniger auch die äußerst mangelhafte Organisation des inländischen Zahlungsausgleichs boten jeder größeren Krise bedenkliche Angriffspunkte. Die vom eidgenössischen Finanzdepartement im Jahre 1900 einberufene Konferenz von Fachleuten, unter denen bezeichnenderweise die Vertreter der Emissionsbanken die Mehrheit bildeten, bemerkte unter anderem in ihrer EntschlieÙung, daß die Organisation der schweizerischen Notenbanken trotz aller anerkennenswerten Bemühungen ihre Aufgabe nur sehr unvollkommen erfülle, und daß die Regelung des Geldumlaufs und die Erleichterung des Zahlungsverkehrs nur durch eine starke zentrale Notenbank gesichert werden könne.

So zutreffend dieses Bekenntnis aus den eigenen Reihen der Emissionsbanken heraus war, so ungerecht wäre es, wenn man nicht zugeben wollte, daß die Mängel des früheren Notenbankwesens eigentlich erst mit der wachsenden zeitlichen Entfernung und mit der gleichzeitig gewonnenen Erkenntnis so recht hervorgetreten sind. Ohne Zweifel waren sich die führenden Männer des alten Notenbankwesens dieser Mängel völlig bewußt. Aber die Stellung der einzelnen Emissionsbank war in der damaligen Wirtschaft unter den gegebenen Verhältnissen so grundverschieden von der gegenwärtigen, zufolge der Wirksamkeit der Nationalbank und der führenden Notenbanken des Auslandes geänderten Auffassung über das Wesen einer Notenbank, daß es zu verstehen ist, wenn den Anstrengungen zur Behebung der Mängel nur ein ungenügender Erfolg beschieden war. Der Schritt von der Bankenvielheit zur Monopolbank, wie ihn bereits die Verfassung von 1891 vorgezeichnet hatte, erwies sich in der praktischen Durchführung unvergleichlich schwieriger als politische Führer sich seinerzeit vorgestellt hatten.

DAS BANKGESETZ VON 1905

Z ufolge des während fünfzehn Jahren mit Leidenschaft geführten politischen Kampfes mußte das Bankgesetz von 1905 unvermeidbar den Stempel der Unvollkommenheit tragen. Sowohl hinsichtlich der gesetzlichen Abgrenzung des Geschäftskreises der Nationalbank wie auch in bezug auf deren innere Organisation waren größere und kleinere Mängel vorhanden, die in der Praxis bald klar zutage traten. Die wirtschaftliche Entwicklung stellte überdies auch die Notenbank fortwährend vor neue Aufgaben. Die Lehren des Weltkrieges und der Wirtschaftskrisen wandelten die Auffassungen und machten die Anpassung des Bankgesetzes an die veränderten wirtschaftlichen und banktechnischen Verhältnisse notwendig. Durch verschiedene Abänderungen des Bankgesetzes suchte der Gesetzgeber den Bedürfnissen des Noteninstitutes und der Volkswirtschaft Rechnung zu tragen. Diese wiederholten Umgestaltungen und Neuerungen erschweren die Betrachtung des Bankgesetzes in seiner ursprünglichen Fassung. Gleichwohl versuchen wir im nachstehenden, die Grundzüge des Gesetzes, die im wesentlichen nicht verschoben sind, wiederzugeben. In einigen Fällen allerdings müssen wir mit einer Zwischenbemerkung der Entwicklung vorausseilen. Im übrigen soll die Darstellung der Änderungen, die das Gesetz erfahren hat, den einzelnen Abschnitten, die die Wirksamkeit der Nationalbank beschreiben und im besonderen dem Kapitel X, das von den Revisionen des Bankgesetzes handelt, vorbehalten werden.

Die rechtliche
Grundlage der
Nationalbank

Das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1905, das eine mit dem Rechte der juristischen Persönlichkeit versehene und somit vermögensrechtlich von dem Bundesfiskus völlig getrennte „Schweizerische Nationalbank“ be-

gründet hat, ist das Ergebnis zahlreicher Kompromisse. Sie betreffen vor allem den Charakter der Bank als einer „gemischten“ Bank, wie sie die zweite der beiden im Artikel 39 der Bundesverfassung genannten Ausführungsmöglichkeiten vorsieht. Tatsächlich ließen die Anhänger der reinen Staatsbank nichts unversucht, um aus den Trümmern der beiden gescheiterten Zentralbankvorlagen soviel als irgendwie möglich zu ihren Gunsten zu retten. Auch die Sonderinteressen der Kantone und der Kantonalbanken fanden im Kampfe um die Neuordnung warme Befürworter. Die Anhänger des Privatkapitals mußten deshalb im Laufe der langen, zeitweilig ziemlich heftigen Verhandlungen in den eidgenössischen Räten den Gegnern, von denen einmal im Ständerat gesagt wurde, sie wüßten nicht, ob sie eigentlich eine „eidgenössische Kantonalbank“ oder eine „kantonale Bundesbank“ wollten, weitreichende Zugeständnisse machen. So erfuhr der Einfluß des Bundesrates bei der Wahl der Bankbehörden gegenüber dem Entwurf vom 24. März 1899 eine ansehnliche Stärkung. Auf der andern Seite blieb den im praktischen Erwerbsleben stehenden Elementen doch eine wertvolle Mitwirkung beim Betriebe des zentralen Institutes erhalten. Das gegenseitige Markten bei der Gesetzesberatung kommt in den Bestimmungen des Bankgesetzes über die Beschaffung des Grundkapitals, über den Geschäftskreis, die Gewinnverteilung, die Steuerfreiheit, den Sitz des Direktoriums, die Bestellung der Bankbehörden und der Bankleitung und insbesondere über die Mitwirkung des Bundes an der Verwaltung und bei der Kontrolle der Bank scharf zum Ausdruck.

Aus den vielfältigen Interessen und Bestrebungen heraus erwuchs eine zentrale Bank, die sowohl Merkmale eines privatrechtlichen als auch eines öffentlichrechtlichen Noteninstitutes aufweist. Für den privatrechtlichen Charakter der Nationalbank sind folgende Umstände anzuführen:

1. die äußere Organisation als Aktiengesellschaft: Aufbringung eines bestimmten Teils des Aktienkapitals durch Privatpersonen; autonome, vom Staate unabhängige Stellung der Gesellschaft; in Übereinstimmung damit organischer Aufbau der Geschäftsleitung, Kontrolle und Aufsicht; Zusammensetzung, Befugnisse und Verantwortlichkeiten dieser Organe sind im Gesetz genau umschrieben;
2. die Verhinderung unmittelbarer Einmischung politischer Behörden in die Geschäftsleitung;

3. keine Kapitalbeteiligung, aber auch keine Haftung des Bundes;
4. die ausschließliche Unterstellung der Geschäfte der Nationalbank unter das Privatrecht.

Für den öffentlichrechtlichen Charakter sprechen:

1. die Errichtung der Notenbank durch ein Sondergesetz;
2. das Monopol der Notenausgabe, das die Nationalbank in Erfüllung öffentlicher Aufgaben genießt; die Steuerfreiheit; die Pflicht zur unentgeltlichen Besorgung gewisser Geschäfte für Rechnung des Bundes;
3. die Beschaffung von drei Fünfteln des Grundkapitals durch die Kantone und die ehemaligen Emissionsbanken; der Großteil des Grundkapitals besteht somit aus Staatsgeldern;
4. das beschränkte Stimmrecht der privaten Aktionäre;
5. die Begrenzung der Dividendenausschüttung;
6. die Ablieferung des Reingewinnes an die eidgenössische Staatskasse, nach Abzug der gesetzlichen Zuweisungen an den Reservefonds und die Aktionäre;
7. Die Aufsicht und Kontrolle durch den Bund; Wahl der Mehrheit der Mitglieder des Bankrates und Wahl der Mitglieder des Direktoriums und der Lokaldirektionen durch den Bundesrat;
8. die Unterstellung der Beamten unter die Bundesgesetzgebung über die zivil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden und Beamten;
9. die Liquidationsverhältnisse; das Rückkaufsrecht des Bundes.

In diesem Sondergesetz von 1905 und in den auf ihm fußenden, vom Bundesrate zu genehmigenden Reglementen ruht die Verfassung der Bank. Die Bestimmungen des 26. Teils des Obligationenrechtes über die Organisation und Verwaltung von Aktiengesellschaften finden auf die Nationalbank nur insofern Anwendung, als sie zu den im Bankgesetz enthaltenen Bestimmungen nicht im Widerspruche stehen.

DIE NOTENAUSGABE

Das Notenprivileg

Die Rechtsgrundlage für das neue Notenausgabesystem ist der erste Artikel des Bankgesetzes, mit welchem der Bund der Nationalbank das ihm nach Artikel 39 der Bundesverfassung zustehende ausschließliche Recht zur Ausgabe von Banknoten überträgt. Diese Befugnis ist indessen

ausdrücklich zeitlich beschränkt. Denn die Verleihung des Monopols erfolgte zunächst nur für die Dauer von zwanzig Jahren, in der Meinung, daß die Erneuerung nachher durch ein besonderes Bundesgesetz ausgesprochen werden könne, doch jeweils nur für zehn Jahre. Inzwischen ist es bis zum Jahre 1937 verlängert worden. Im übrigen behält sich der Bund für den Fall der Nichterneuerung des Privilegs oder der Auflösung der Bank durch die Generalversammlung der Aktionäre das Recht vor, die Nationalbank mit Aktiven und Passiven zu übernehmen. Damit sichert er sich die Möglichkeit, das Recht zur Notenausgabe durch Errichtung einer reinen Staatsbank unter Umständen selbst auszuüben. Die Aktien werden in diesem Falle zum Nennwerte zuzüglich 4 Prozent (nach einer spätern Abänderung 5 Prozent) für die Dauer der Liquidation zurückbezahlt. Der Reservefonds wird, soweit ihn nicht Verluste in Anspruch nehmen, in der im Gesetz bestimmten Weise zwischen den Aktionären, dem Bund und den Kantonen geteilt. Die Gegenleistung der Nationalbank für das Notenprivileg besteht in der Erfüllung der ihr durch das Gesetz zugewiesenen Hauptaufgaben, in der Pflicht zur Einhaltung des gesetzlich genau umrissenen Geschäftskreises und in der Entrichtung einer jährlichen, im Gesetz selber festgesetzten Entschädigung an den Bund zuhanden der Kantone. Im weiteren wirkt sich das Notenprivileg aus in der durch das Bankgesetz vorgesehenen Mitwirkung und Aufsicht des Bundes bei der Verwaltung der Nationalbank und in der Beteiligung des Bundes und der Kantone am Reingewinn und sodann in der Steuerfreiheit der Nationalbank in den Kantonen.

Mit der Notenausgabe, welche für die Nationalbank im Grunde nicht nur ein Recht, sondern in Ansehung der von der Bank zu wahren Interessen der Allgemeinheit und insbesondere auf Grund der veränderten Fassung des Bankgesetzes von 1921 eine gesetzliche Pflicht bedeutet, hat die Notenbank namentlich die zwei ihr durch Verfassung und Gesetz überbundenen Hauptaufgaben, nämlich die Regelung des Geldumlaufs des Landes und die Erleichterung des Zahlungsverkehrs, zu erfüllen. Sie hat ferner den Kassenverkehr des Bundes, soweit er ihr übertragen wird, unentgeltlich zu übernehmen, womit sie auch verpflichtet ist, überall da, wo sie Zweiganstalten hat, für Rechnung des Bundes und seiner Verwaltungen kostenfrei Zahlungen anzunehmen und bis auf die Höhe des Bundesguthabens Zahlungen zu leisten, und ferner, soweit es verlangt wird, die dem Bund gehörenden und die unter seiner Verwaltung stehenden Wertschriften und Wertgegenstände unentgeltlich zur Aufbewahrung

und Verwaltung zu übernehmen. Auf diese Aufgaben kann sie während der Dauer des Privilegs nicht verzichten.

Aber mit dieser einfachen Aufzählung einiger weniger Aufgaben im Gesetze ist der Pflichtenkreis der Bank keineswegs erschöpft. Um ihn genauer zu erkennen, müßte man die Gesamtheit der Forderungen, die sich aus dem früheren Banknotenwesen heraus an eine Neuordnung stellten, an sich vorbeigehen lassen, was im Rahmen dieser gedrängten Rückschau nicht möglich ist. Einige Hauptmängel des früheren Systems führten wir bereits an: der ständig dem Maximum der bewilligten Emission genäherte Notenumlauf, dessen ungenügende Elastizität und Deckung, dann der Mangel an Zahlungsmitteln an den großen Zahlungsterminen, das mangelhafte Wechselmaterial, die unbefriedigende Handhabung des offiziellen Diskontosatzes und die Unmöglichkeit einer systematischen Valutapolitik, weiter die ungünstige Liquidität der Emissionsbanken und die ganz ungenügende Regelung des Geldumlaufs und des Zahlungsverkehrs. Darin und in der wenig gefestigten Stellung der Emissionsbanken in der schweizerischen Wirtschaft überhaupt liegt schon ein ganzes Programm für die Nationalbank.

Das Bankgesetz hat nicht alle Forderungen erfüllt. Andererseits übernahm die Nationalbank eine Aufgabe, die ihr weder durch die Verfassung noch das Gesetz ausdrücklich übertragen worden ist, nämlich die Aufrechterhaltung der Währung. Nach den mit der Bankenvielheit gemachten ungünstigen Erfahrungen stellte das Land gerade nach dieser Seite an die zentrale Notenbank hohe Ansprüche, sollten doch bei ihr die Fäden des gesamten nationalen Geldverkehrs unfehlbar zusammenlaufen und sollte durch sie Ordnung in das Kreditwesen und in die verworrenen Valutaverhältnisse gebracht werden. Da jedoch die Nationalbank vollkommenes Neuland betrat und zuerst Erfahrungen zu sammeln und den Weg zu bahnen hatte, waren diese Erwartungen — wenigstens für die erste Zeit — reichlich groß. Daß es ihr allerdings ganz anders als den notenbankpolitisch zersplitterten 36 Emissionsbanken gelingen würde, auf die privaten Banken einzuwirken, die Geldbestände auf den einzelnen Plätzen des Landes auszugleichen, die organische Verbindung zwischen den Schwankungen des Wirtschaftslebens und der Notenausgabe herzustellen und von hoher Warte aus die Kreditbedürfnisse bewußt zu regulieren, stand damals von vorneherein fest. Überdies erhoffte die Wirtschaft von der Nationalbank die Schaffung bargeldsparender Ausgleichseinrichtungen, die Befreiung des Inlandmarktes von der finanziellen Vor-

herrschaft des Auslandes, die Beseitigung des Aufgeldes für Check Paris und damit die endgültige Unterbindung der Silberauswanderung. Noch mehr: man erwartete von der neuen Banknotenorganisation eine bessere und zuverlässigere Grundlage der schweizerischen volkswirtschaftlichen Verhältnisse, kurz, die schließliche Erreichung weit gesteckter wirtschafts- und finanzpolitischer Ziele.

Es ist keineswegs verwunderlich, wenn der Gesetzgeber im Bewußtsein der Rückständigkeit des früheren, stark von privatwirtschaftlichen Beweggründen geleiteten Banknotenwesens des Landes den im Bankgesetz niedergelegten Grundsätzen der Notenausgabe da und dort eine vielleicht etwas zu scharfe Note verlieh. Zum Teil gingen diese Grundsätze über die überlieferte strenge Auffassung der auswärtigen großen Notenbanken noch hinaus. Am deutlichsten zeigt dies die im ursprünglichen Bankgesetz enthaltene Forderung der bankmäßigen Deckung sämtlicher kurzfristiger Schulden. Im Ausschluß der fremden Noten und der Sichtguthaben im Ausland von der Deckung der kurzfristigen Schulden und in der Unzulässigkeit der Verwendung der Lombardvorschüsse als Notendeckung liegt die gleiche Strenge. Die Zeit hat jedoch die eine oder andere Bestimmung, die mit den praktischen Bedürfnissen schlecht harmonierte, gemildert.

Was den Begriff der Banknote anbelangt, so findet sich im Gesetz selber keine Erklärung; das Gesetz setzt ihn als bekannt voraus. Bekannt ist die Geldfunktion der Note, durch die sie sich von allen andern privaten Schuldverschreibungen unterscheidet und die den Staat zu den scharfen Vorschriften zwingt. Die nachstehende Betrachtung soll den grellen Unterschied zwischen den einschlägigen Bestimmungen des Nationalbankgesetzes und jenen des Banknotengesetzes von 1881 zeigen.

Das Bankgesetz gibt der Nationalbank das Recht, nach Bedürfnis des Verkehrs und unter den im Gesetz aufgestellten Bedingungen Banknoten auszugeben, für welche einzig und allein die Bank die Verantwortung trägt. Eine unmittelbare Kontingentierung des Notenumlaufs besteht also nicht. Die Freiheit der Notenausgabe ist nur insoweit eingeschränkt, als die Bank nach Gesetz gehalten ist, den ganzen Gegenwert der im Umlauf befindlichen Noten in ganz bestimmten Aktiven anzulegen. Die Bank ist demnach bei allen nicht zur Notendeckung zugelassenen Aktivgeschäften auf die eigenen Mittel (Grundkapital und Reserven) angewiesen. Eine zweite mittelbare Begrenzung des Notenumlaufs ist durch die Vorschrift der Mindestdeckung von 40 Prozent durch Metall

Die allgemeinen Grundsätze der Notenausgabe.
a. Allgemeines

b. Notenumlauf nach Maßgabe des Verkehrsbedürfnisses

gegeben. Die Vorschrift bezweckt die Aufrechterhaltung eines gesunden Verhältnisses zwischen Metallbestand und Notenumlauf und die Verhinderung einer zu großen Steigerung des durch Metall nicht gedeckten Notenumlaufs. Der bedeutsame Fortschritt gegenüber der früheren Gesetzgebung liegt aber nicht so sehr in dieser Bestimmung, als in der Tatsache, daß die Notenausgabe der Nationalbank, im Gegensatz zu der durch privatwirtschaftliche Rücksichten geleiteten Emission der alten Notenbanken, ausschließlich auf das Verkehrsbedürfnis eingestellt ist. Bundesrat Comtesse äußerte sich anlässlich der von ihm geleiteten konstituierenden Generalversammlung der Aktionäre der Nationalbank am 23. August 1906 folgendermaßen:

„Or, ce ne sont pas des banques multiples et souvent concurrentes, obéissant à des impulsions diverses, n'ayant d'autre boussole que celle de leur intérêt, vivant dans leur sphère limitée d'action, qui sont en état de régler l'extension ou le resserrement de la circulation fiduciaire, d'après les besoins du pays et l'état de la circulation métallique. Il n'y a qu'une banque unique, à laquelle se rattacheront des succursales et des agences répandues sur tout le territoire, qui sera douée de la puissance nécessaire pour pouvoir toujours connaître et apprécier sainement les besoins du marché, surveiller et régler la circulation et constituer, en même temps, une réserve suffisante pour pouvoir faire face à toutes les éventualités. Elle devra donc fonctionner comme un régulateur suprême et désintéressé, ouvrant ou fermant l'écluse pour régler les mouvements de la circulation au niveau des besoins, sans qu'il y ait surabondance de papier à certains moments ou disette dans d'autres. Elle devra toujours avoir l'intérêt public du pays comme le premier mobile de ses déterminations et ne jamais oublier que le monopole qui lui a été concédé l'a été non pas dans le but d'arriver à réaliser de très grands bénéfices, mais avant tout dans le but supérieur de faire profiter le public tout entier de la création de la Banque, des bienfaits d'une bonne circulation fiduciaire et de tout ce qui pourra favoriser le développement de l'escompte commercial.“

Wenn die Banknote ihre Funktion erfüllen soll, das ist der deutliche Sinn dieser Worte, so ist die Bank gehalten, ihre den eigenen Metallbestand übersteigende Notenausgabe im Interesse des regelmäßigen, raschen Rückflusses der Noten ausschließlich für kurzfristige Kredite, das heißt in streng notenbankmäßigen Anlagen zu verwenden. Hier liegen die Grenzen des Bedürfnisses, die ordentlicherweise nicht überschritten werden dürfen.

c. Kassenkurs, gesetzlicher Kurs und Zwangskurs der Noten. Annahmepflicht

Nach Verfassung und Gesetz kann die Erhebung der Noten zum gesetzlichen Zahlungsmittel und die Entbindung der Nationalbank von der Pflicht der Noteneinlösung, also die Verhängung des Zwangskurses, nur bei Notlagen in Kriegszeiten durch den Bundesrat ausgesprochen werden. Die Pflicht zur jederzeitigen Annahme der Noten zum Nennwert besteht normalerweise einzig für die Nationalbank und für die eidgenössischen



JOHANN HIRTER
PRÄSIDENT DES BANKRATES 1906-1923

öffentlichen Kassen. Da die Noten somit nur Kassenkurs besitzen, kann von Privatpersonen eine Zahlung in Banknoten zurückgewiesen werden. In der Praxis wurde von diesem in der Bundesverfassung verankerten Recht, das auf den früheren privatrechtlichen Charakter der Banknote als Schuldurkunde und die dadurch bedingte kritische Einstellung des Verkehrs zu diesem Zahlungsmittel zurückzuführen ist, nur in der ersten Verwirrung der Kriegsausbruchskrise Gebrauch gemacht.

Die Einlösungsbestimmungen im Bankgesetz von 1905 verpflichteten die Nationalbank, ihre Noten zum Nennwert gegen gesetzliche Barschaft auszuwechseln. Während jedoch der Sitz in Bern gehalten war, auf Vorweisung sofort jeden Betrag einzulösen, konnten die Zweiganstalten und Agenturen die Einlösung nach Maßgabe ihrer Barbestände und eigenen Geldbedürfnisse solange einschränken, bis die zur Herbeischaffung des fehlenden Bargeldes von der Hauptkasse notwendige Frist abgelaufen war. Diese Bestimmungen erfuhren seither eine bemerkenswerte Wandlung. Bei Kriegsausbruch wurden sie aufgehoben und erst durch das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1929 wieder zur Geltung gebracht, angepaßt aber an die gleichzeitig durchgeführte Währungsänderung und an die besonderen Wirtschaftsverhältnisse, welche die Freigabe des Goldbestandes der Bank als nicht ratsam erscheinen ließen.

Die Anfertigung, Ablieferung, Einziehung und Vernichtung der Noten erfolgt unter der Kontrolle des eidgenössischen Finanzdepartementes. Die Noten werden in Abschnitten von 50, 100, 500 und 1000 Franken ausgegeben. In außerordentlichen Fällen kann der Bundesrat die Ausgabe von Banknoten in Abschnitten von 20 Franken vorübergehend bewilligen. Die eidgenössischen Räte waren darüber einig, daß die normalerweise im Verkehr umlaufenden Abschnitte auf 50 bis 1000 Franken zu lauten hätten und daß für die Zwanzigfrankennote eine gesonderte Rechtsbehandlung geschaffen werden müsse, das heißt die Nationalbank sollte nicht ohne Bundeszustimmung kleine Noten ausgeben dürfen. In den Räten wurde verlangt, der Bestimmung hinsichtlich der Zwanzigfrankennote eine allgemeinere Fassung in dem Sinne zu geben, daß der Nationalbank das Recht zustehen solle, diese Note auch in nicht außerordentlichen Fällen auszugeben. Veranlassung zu diesem Verlangen gab der wiederholte Mangel an Hartgeld in den Grenzgebieten, insbesondere an Lohntagen. Es sollte von der Nationalbank nicht erst das Bestehen einer außerordentlichen Lage bewiesen werden müssen. Demgegenüber wurde an die Nationalbankberatungen im Jahre 1901 erinnert, bei denen das Bestreben deutlich

d. Einlösung

e. Anfertigung, Stückelung, Ablieferung, Einziehung und Vernichtung der Noten

zutage getreten war, eine Vermehrung des Notenumlaufs, vor allem der kleinen Abschnitte, zu verhindern. Anlässlich der Revision des Bankgesetzes im Jahre 1921 ist dann die Bestimmung in bezug auf die Möglichkeit der Ausgabe anderer als der vier normalen Abschnitte freier gefaßt worden.

Merkwürdigerweise regelte das Gesetz von 1905 weder den Rückruf noch die sehr wichtige Rechtsfrage der Verjährung der Nationalbanknoten. Im Falle des Rückrufs einer Notenserie waren die Rechte des Inhabers zurückgerufener Noten nicht bestimmt. Praktisch hatte diese Lücke, die erst in Verbindung mit der Gesetzesrevision von 1921 geschlossen wurde, keine Folgen, da die Nationalbank unter der Herrschaft des Gesetzes von 1905 keinen Notenrückruf vornahm. Dagegen legte dieses 1905er Gesetz in seinen Übergangsbestimmungen die Richtlinien für den Rückruf und die Verjährung der auf Grund des Banknotengesetzes vom 8. März 1881 ausgegebenen Noten der früheren Emissionsbanken fest. Vom Tage der Inkrafterklärung des Bankgesetzes von 1905 an war der Bundesrat ermächtigt, alle sich auf das 1881er Gesetz stützenden Begehren um Neuemissionen oder um Vermehrung bisheriger Emissionen von Banknoten abzuweisen. Mit der Geschäftseröffnung der Nationalbank trat für die auf der Grundlage des Gesetzes von 1881 bestehenden Emissionsbanken die Verpflichtung in Kraft, ihre Notenemission innerhalb der auf diesen Tag folgenden drei Jahre zurückzuziehen. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, hatten sie am Ende eines jeden Vierteljahres mindestens einen Zwölftel des am Eröffnungstage der Nationalbank ausgewiesenen Nominalbetrages der effektiven Notenemission einer vom Bunde bezeichneten Kontrollbehörde einzuliefern und allfällige Fehlbeträge an dieser Quote bar an die Nationalbank zu entrichten. Die Nationalbank hatte den Emissionsbanken die Liquidation ihres Notengeschäftes durch Gewährung von Vorschüssen auf Wertpapiere nach Möglichkeit zu erleichtern. Die Nationalbank übernahm für sich und ihre möglichen Rechtsnachfolger die unbedingte Verpflichtung zur nachträglichen Einlösung noch umlaufender Noten während eines Zeitraums von dreißig Jahren.

f. Deckung des
Notenumlaufs

Die Vorschriften über die Deckung des Notenumlaufs tragen den Stempel weitreichender Vorsicht. Im Bankgesetz von 1905 war als Deckung für die im Umlauf befindlichen Noten vorgeschrieben: gesetzliche Barschaft oder Gold in Barren, zum Marktwerte gerechnet, oder fremde Goldmünzen, schweizerische Diskontowechsel und Wechsel auf das

Ausland. Während damals große ausländische Notenbanken nur zur Drittelmetalldeckung oder — wie die Bank von Frankreich — überhaupt zu keiner bestimmten Höhe der metallischen Deckung verpflichtet waren, setzte das schweizerische Gesetz die Mindestmetalldeckung auf 40 Prozent fest. Wenn der Gesetzgeber diese Grenze von 40 Prozent gewählt hat, so übernahm er lediglich die für die früheren Emissionsbanken in Geltung gewesene Norm und brachte damit das Bankgesetz mit den zeitgenössischen Anschauungen in Übereinstimmung. Er gab sich keine Rechenschaft darüber, ob diese Norm nicht etwa zu hoch gegriffen sei oder schon an und für sich gegen den Grundsatz der Bewegungsfreiheit einer Notenbank verstoße. Jedenfalls ist sie in späteren außerordentlichen Zeiten, da die Deckung knapp wurde, nicht unangefochten geblieben.

Die Strenge der ursprünglichen Deckungsvorschriften bestand namentlich noch in der der Nationalbank auferlegten Pflicht zur Deckung der kurzfristigen Schulden durch schweizerische Diskontowechsel, Wechsel auf das Ausland, gesetzliche Barschaft, fremde Goldmünzen oder Goldbarren. Das Banknotengesetz von 1881 hatte den Emissionsbanken in bezug auf die Deckung ihrer kurzfristigen Verbindlichkeiten völlig freie Hand gelassen. Nicht einmal die Sicherung durch kantonale Garantie oder durch Wertschriftenhinterlage war verlangt worden. Im Jahre 1905 berichtigte der Gesetzgeber diese Unterlassung um so schärfer. Die Form, in der die Pflicht zur Deckung der kurzfristigen Schulden gesetzlich festgelegt wurde, erwies sich als eine derart schwere finanzielle Belastung des jungen Noteninstitutes, daß die Vorschrift im Jahre 1911 aus dem Gesetze beseitigt werden mußte. Nichtsdestoweniger blieb auch nach der Einräumung größerer Bewegungsfreiheit an die Bankleitung der gesunde Grundsatz, wonach alle kurzfristigen Verbindlichkeiten durch liquide Anlagen zu decken sind, weiterhin für die Politik der Notenbank maßgebend.

Die Notendeckungsvorschriften erfuhren im Laufe der Zeit wesentliche Veränderungen, so durch die Zulassung von Checks und Schuldverschreibungen und von Lombardvorschüssen zur Notendeckung, durch das Ausscheiden des Silbers aus den deckungsberechtigten Aktiven und wegen des Überganges des Landes zur Goldwährung.

DER GESCHÄFTSKREIS DER NATIONALBANK

Nicht weniger wichtig als die technischen Bestimmungen über das Notengeschäft sind diejenigen Vorschriften des Bankgesetzes, welche das Betätigungsfeld der Nationalbank abgrenzen. Denn von der Geschäfts-

ausübung der Notenbank hängt ab, wie die Banknoten in den Verkehr geleitet und aus ihm zur Notenbank zurückgeführt werden. Die Art und Weise der Notenverwendung ist bestimmend für den Charakter der Notenbank. Als reine Noten-, Giro- und Diskontobank steht sie in scharfem Gegensatz zu den früheren Emissionsbanken, die den strengen, bewährten Regeln der ausländischen großen Zettelbanken nicht folgten. Wenn der Gesetzgeber den Kreis der Geschäfte, welchen die Nationalbank betreiben darf, einschränkte, so war er nicht nur von der Absicht geleitet, einen Einbruch in den Tätigkeitsbereich der privaten Banken durch das zentrale Noteninstitut nach Möglichkeit zu vermeiden, sondern vor allem auch von dem Bestreben, die Liquidität der Nationalbank im Interesse der Sicherheit der Noteneinlösung zu gewährleisten. Aus diesem Grunde müssen alle Geschäfte der Bank kurzfristig sein. Denn ebenso kurzfristig sind die der Bank überlassenen Gelder. Im Einklang damit hat das Bankgesetz die längste Dauer der Kreditgeschäfte der Nationalbank auf drei Monate festgesetzt.

Das Bankgesetz von 1905 zählt elf Geschäfte auf, zu deren Betrieb die Nationalbank befugt ist und die mit dem Privileg der Notenausgabe aufs engste zusammenhängen. Gestützt auf die von der Nationalbank in der Praxis gemachten Erfahrungen sind später einige Geschäfte noch etwas genauer umschrieben worden. Unter den Aktivgeschäften steht als kurzfristigste Anlage das Wechselgeschäft voran. Die Bank darf Wechsel auf die Schweiz mit längstens dreimonatiger Verfallzeit und mindestens zwei als zahlungsfähig bekannten Unterschriften diskontieren. Anlässlich der Gesetzesrevision von 1911 wurde bestimmt, daß diese Unterschriften voneinander unabhängig sein sollen. Die Wechsel aus dem landwirtschaftlichen Geschäftsverkehr, denen eine Handelsoperation zugrunde liegt, sind den übrigen Wechseln gleichgestellt. Durch diese Bestimmung suchte der Gesetzgeber den Wünschen des schweizerischen Bauernbundes entgegenzukommen, ohne andererseits den landwirtschaftlichen Lombard- und Finanzwechseln das Tor zum Notenbankkredit zu öffnen. Das Hauptbegehren der Bauersame, wie es in der Eingabe an den Bundesrat vom 21. Juli 1894 niedergelegt worden war — die Pflege des Hypothekarkredites durch das zentrale Noteninstitut — mußte hingegen an der Unvereinbarkeit des Notenmonopols mit dem langfristigen Agrarkredit scheitern.

Im weiteren darf die Nationalbank Wechsel und Checks auf fremde Länder unter den nämlichen Voraussetzungen hinsichtlich Verfallzeit und

Unterschriften wie bei den schweizerischen Diskontowechseln an- und verkaufen. Die einschränkende Vorschrift des ursprünglichen Bankgesetzes, wonach nur Wechsel und Checks auf solche Länder erworben werden durften, deren Geldumlauf auf metallener Grundlage beruhte, wurde 1921 fallen gelassen. Der Bank ist weiter die Gewährung von verzinslichen Lombarddarlehen, die höchstens drei Monate laufen, gegen Wertschriftenhinterlage gestattet. Aktien sind indessen von der Belehnung ausgeschlossen. Sodann kann die Bank zinstragende, auf den Inhaber lautende, leicht verkäufliche Schuldverschreibungen des Bundes, der Kantone oder auswärtiger Staaten, jedoch nur zum Zwecke vorübergehender Anlage von Geldern, erwerben, Edelmetalle in Barren und Münzen belehnen, sowie für eigene und fremde Rechnung kaufen und verkaufen. Sie ist zur Aufbewahrung und Verwaltung von Wertschriften und Wertgegenständen berechtigt und darf Anmeldungen auf zur Zeichnung aufgelegte Anleihen des Bundes und der Kantone kommissionsweise entgegennehmen. Jede Mitwirkung bei der festen Übernahme solcher Anleihen ist ihr hingegen ausdrücklich untersagt. Die Passivgeschäfte bestehen in der Annahme von Geldern in unverzinslicher Rechnung und von Barschaft des Bundes und der unter seiner Aufsicht stehenden Verwaltungen auch in verzinslicher Rechnung, im Giro- und Abrechnungsverkehr, in der Besorgung von Inkassi und in der Abgabe von Mandaten. Dazu kommt noch gemäß dem Bankgesetz von 1905 das Recht zur Ausgabe von Gold- und Silberzertifikaten. Von dieser Ermächtigung hat die Nationalbank bis jetzt nie Gebrauch gemacht, wenn auch die Ausgabe solcher Zertifikate wiederholt erwogen worden ist. Da die Silberzertifikate mit dem Übergang der Schweiz zur Goldwährung ihren Sinn verloren, wurde das Recht zu ihrer Ausgabe bei der Gesetzesrevision im Jahre 1929 nicht mehr erneuert.

Alle nicht im Gesetze aufgeführten Geschäfte sind der Nationalbank untersagt. Verboten sind ihr, im Gegensatz zum früheren Notenbankwesen: Hypothekengeschäfte, gedeckte und ungedeckte Kontokorrentkredite an industrielle Unternehmungen, die feste Beteiligung am Emissionsgeschäft, am Börsenhandel, überhaupt an Bankgeschäften, die mit einem größeren Risiko verbunden sind. Von ganz besonderer Wichtigkeit für die Geschäftspolitik der Nationalbank ist folgender Punkt: das Gesetz spricht deutlich von der Befugnis der Bank zur Ausübung der aufgezählten Geschäfte, nicht aber auch von einer Pflicht. Die Bank ist somit ihrer Kundschaft gegenüber im Rahmen ihres gesetzlichen Geschäftskreises vollständig frei, in ein bestimmtes Geschäft einzuwilligen oder nicht.

Das Gesetz verlangt eine weitgehende Offenlegung des Notenbankbetriebes. Die Nationalbank ist nicht nur verpflichtet, ihre Jahresrechnungen zu veröffentlichen, sondern sie hat auch einen wöchentlichen Ausweis über den Stand ihrer Aktiven und Passiven und somit die Grundzüge ihrer Geschäftspolitik bekanntzugeben. Sie ist ferner zur regelmäßigen Veröffentlichung der Prozentsätze, zu welchen sie diskontiert und verzinsliche Darlehen gewährt, verpflichtet.

DIE ORGANISATION DER NATIONALBANK

Dem Verwaltungsapparat der Bank, der seit 1907 verschiedene Veränderungen erfahren hat, widmen wir einen besonderen Abschnitt. Aufgabe des Kapitels VII wird es sein, die Folgen der bei den Gesetzesberatungen geschlossenen Kompromisse zu zeigen. Wir beschränken uns hier auf die Darstellung des äußeren Aufbaues der Notenbank. Die staatlichen Hoheitsrechte und die privaten Interessen sind die beiden hervorstechenden Elemente, welche der Verfassung der Nationalbank ihr eigenartiges Gepräge verleihen.

DAS GRUNDKAPITAL

Das Grundkapital der Nationalbank beträgt 50 Millionen Franken. Es ist eingeteilt in hunderttausend auf den Namen lautende Aktien von 500 Franken. Nach dem Gesetz mußte es am Tage der Geschäftseröffnung vollständig gezeichnet und zur Hälfte (25 Millionen Franken) einbezahlt sein. Das ursprüngliche Bankgesetz erklärte in etwas unscharfer Fassung die Bankverwaltung als zur Einberufung des Restes berechtigt. Anlässlich der Gesetzesrevision im Jahre 1921 wurde die Befugnis hierfür eindeutig dem Bankrat übertragen. Der Zeitpunkt der Einzahlung ist sechs Monate im voraus bekannt zu geben. Die Festsetzung des Kapitals auf solcher Höhe erfolgte aus zwei Gründen. Einerseits sollte der künftigen zentralen Notenbank eine genügend breite Grundlage zur Erfüllung ihrer Pflichten gegeben werden. Man hatte das Empfinden, die Bank der Banken bedürfe zur Wahrung der Unabhängigkeit und der Konkurrenzfähigkeit gegenüber den freien Banken eines starken Kapitals. Andererseits sollte dieses Kapital bis zu einem gewissen Grade die Verantwortlichkeit des Staates ersetzen und der Bank das Vertrauen des Publikums sichern. Wenn immerhin das Gesetz die Einzahlung des Grundkapitals nur zur Hälfte vorsah, so geschah es aus der Sorge um die

Rentabilität, die man bei voll arbeitendem Kapital als in Frage gestellt erachtete. Der Betrag der Aktie wurde auf 500 Franken beschränkt, um die Beteiligung an der Kapitalzeichnung für jedermann leicht zu gestalten und um eine auf allen Schichten der schweizerischen Bevölkerung ruhende Grundlage der Zentralbank zu schaffen.

Zwei Fünftel des Kapitals reservierte das Gesetz den Kantonen im Verhältnis ihrer Wohnbevölkerung. Sofern ein Kanton keinen Gebrauch von seinem Zeichnungsrecht machte, konnte die Kantonbank dieses Kantons an seine Stelle treten. Ein Fünftel war den Emissionsbanken im Verhältnis ihrer effektiven Notenemission vom 31. Dezember 1904 zur Zeichnung vorbehalten. Die letzten zwei Fünftel wurden zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt. Zur Zeichnung und zur Eintragung in das Aktienregister waren ausschließlich Schweizerbürger oder solche in der Schweiz domizilierte Firmen und juristische Personen oder Korporationen, welche ihr Hauptdomizil in der Schweiz haben, berechtigt. Der spätere Besitz von Aktien der Nationalbank ist an die selben Bedingungen geknüpft. Damit wollte der Gesetzgeber der zentralen Notenbank ihren nationalen Charakter sichern. In das Aktienregister nicht eingetragene Personen werden, auch wenn sie im Besitze von Aktien sind, von der Nationalbank als Aktionäre nicht anerkannt. Bei der Zuteilung waren nach dem Gesetz in erster Linie die kleinen Zeichnungen zu berücksichtigen, so daß jeder Zeichner mindestens eine Aktie zugeteilt erhielt. Das Grundkapital kann durch Beschluß der Generalversammlung erhöht werden. Ein solcher Beschluß bedarf der Genehmigung durch die Bundesversammlung.

DIE VERWALTUNGSORGANISATION

Die beiden Sitze. Die Sitzfrage bildete im Werdegang der zentralen Notenbank einen der umstrittensten Punkte. Über ihr kam der Nationalbankentwurf des Bundesrates vom 24. März 1899 zu Fall. Während für die Anhänger der Bundesbank nur Bern als Sitz in Betracht kam, forderten die Befürworter der Privatbank die Errichtung des Sitzes in Zürich, als dem wirtschaftlichen Mittelpunkt der Schweiz. Die Einigung konnte nur auf dem Wege des Kompromisses erzielt werden und führte zu einer örtlichen Trennung der Geschäftsleitung. Das Bankgesetz von 1905 erhob den Platz Bern zum rechtlichen und administrativen Zentrum und teilte ihm ein Departement der Geschäftsleitung (II. Departement) zu. In Bern haben ferner die Generalversammlungen der Aktionäre, die Sitzungen des Bankrates und in der Regel auch diejenigen des Bankausschusses

stattzufinden. Zürich ist der Sitz des Direktoriums und der beiden anderen Departemente (I. und III. Departement). Von diesen zwei Departementen umfaßte das eine im Anfang das Diskontogeschäft und den Giroverkehr, das andere die Kontrolle. Seither hat hier, worauf wir noch zurückkommen, eine Verschiebung in den Departementsfunktionen stattgefunden. Das Departement in Bern besorgt die Leitung der Notenausgabe, die Verwaltung der Barvorräte und den Geschäftsverkehr mit der Bundesverwaltung und den Bundesbahnen. Die Teilung der Geschäftsleitung auf zwei Plätze veranlaßte die Bankbehörden, in Bern auch einen Teil der Buchhaltung der Gesamtbank einzurichten und ihn als „Hauptbuchhaltung“ zu bezeichnen. Es war unvermeidlich, daß eine solche Auseinanderreißung des Direktoriums zu mancherlei Unzukömmlichkeiten in betriebstechnischer Hinsicht führen mußte. Der unmittelbare Kontakt des Departementes in Bern mit den Bundesverwaltungen besitzt zweifellos bedeutende Vorzüge. Trotzdem wäre es wohl vorteilhafter gewesen, wenn der Gesetzgeber dem Kompromißgedanken durch die Wahl Berns zum administrativen Zentrum und die Zusammenziehung der geschäftlichen Leitung in Zürich eine großzügigere Auslegung gegeben hätte.

Zweiganstalten und Agenturen. Das Bankgesetz von 1905 ermächtigte die Nationalbank, neben den Zweiganstalten in Bern und Zürich, nach eingeholter Vernehmlassung der Kantonsregierungen an den bedeutenderen Verkehrsplätzen der Schweiz Zweiganstalten zu errichten. Innerhalb dieser Zweiganstalten bestanden ursprünglich, im Gegensatz zu heute, da die Zweiganstalten in Bern und Zürich gemäß der 1921 durchgeführten Neuerung unmittelbar von den Departementen des Direktoriums geleitet werden, kein Unterschied im Grade der Selbständigkeit. Anzuführen bleibt noch das gesetzliche Recht der Nationalbank, auf weniger bedeutenden Plätzen Agenturen zu schaffen. Ein Kanton oder Halbkanton, der keine Zweiganstalt besitzt, kann die Errichtung einer Agentur auf seinem Gebiete verlangen. Auf Ansuchen der betreffenden Kantonsregierung ist die Agentur der Kantonalbank zu übertragen.

Die Leitung. Sie setzt sich zusammen aus dem *Direktorium* — einem aus drei Mitgliedern bestehenden Kollegium — und den *Lokaldirektionen*. Das Direktorium ist die geschäftsleitende und ausführende Behörde. Es wird vom Bundesrat auf Vorschlag des Bankrates für eine sechsjährige Amtsdauer gewählt. Präsident und Vizepräsident des Direktoriums werden vom Bundesrat ernannt. Die Lokaldirektionen bestanden anfänglich aus

einem Direktor und einem Subdirektor, später, als Folge des Abbaues der ersten Überorganisation, nur noch aus dem Direktor. Eine Ausnahme macht die Zweiganstalt Neuenburg, welcher der Agenturleiter in La Chaux-de-Fonds als Subdirektor zugeteilt ist. Die Lokaldirektionen sind dem Direktorium unterstellt. Sie werden vom Bundesrat auf Vorschlag des Bankrates und nach Vernehmlassung des betreffenden Lokalkomitees auf eine sechsjährige Amtsdauer gewählt. Sie sind für die ihnen obliegende Geschäftsführung der Zweiganstalten verantwortlich. Dem Direktorium beziehungsweise den Lokaldirektionen untersteht der ganze übrige Beamtenorganismus der Bank.

Die Aufsicht. Oberstes Bankorgan ist die ordentlicherweise zur Abnahme des Geschäftsberichtes der Bank zusammentretende *Generalversammlung* der Aktionäre. Die allgemeine Beaufsichtigung des Geschäftsganges und der Geschäftsführung der Nationalbank liegt dem mit wesentlich größeren Machtbefugnissen als die Generalversammlung ausgerüsteten, aus vierzig Mitgliedern bestehenden und für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählten *Bankrat* ob. Fünfzehn Mitglieder werden durch die Generalversammlung, fünfundzwanzig, mit Einschluß des Präsidenten und Vizepräsidenten, durch den Bundesrat ernannt. Der Bankrat bestellt aus seiner Mitte für die gleiche Amtsdauer den *Bankausschuß*, und zwar ernennt er fünf Mitglieder, zu denen von Gesetzes wegen noch der Präsident und der Vizepräsident des Bankrates hinzutreten. Der Bankausschuß übt als Abordnung des Bankrates die nähere Aufsicht und Kontrolle über die Leitung der Bank aus. Den Lokaldirektionen der Zweiganstalten sind drei- bis viergliedrige *Lokalkomitees* mit beratender Stimme beigegeben. Die Mitglieder dieser Komitees werden vom Bankrat gleichfalls für eine vierjährige Amtsdauer ernannt. In Zürich und Bern, wo die Geschäfte der ehemaligen Zweiganstalten seit 1921 unmittelbar durch die Departemente des Direktoriums geführt werden, sind die Funktionen der Lokalkomitees etwas eingeschränkt worden.

Die Kontrolle. Als Kontrollorgan ist neben den Kontrollsektionen des Bankausschusses die alljährlich von der Generalversammlung der Aktionäre bestellte, aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern gebildete *Revisionskommission* tätig. Sie prüft die Jahresrechnung und die Bilanz und erstattet der Generalversammlung über ihren Befund einen schriftlichen Bericht. Sie hat das Recht, jederzeit in den gesamten Geschäftsbetrieb der Nationalbank Einsicht zu nehmen. Als weiteres

Kontrollorgan amtet das *eidgenössische Finanzdepartement*. Der Kreis seiner Kontrollfunktionen, der anfänglich weiter gezogen war als das Bankgesetz von 1905 bestimmte, erfuhr im Laufe der Zeit erhebliche Einschränkungen.

Die Beamten und Angestellten. Den festbesoldeten Beamten und Angestellten der Nationalbank verlieh das Bankgesetz von 1905 die Eigenschaft von Bundesbeamten und unterwarf sie als solche der Bundesgesetzgebung über die zivilrechtliche und strafrechtliche Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden und Beamten. Seit der Bankgesetzrevision von 1921 sind die Beamten und Angestellten der Nationalbank nicht mehr Bundesbeamte, sie bleiben aber der Gesetzgebung über die Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden und Beamten unterstellt.

DIE GEWINNVERTEILUNG

Ein Kompromiß liegt auch der Gewinnverteilung zugrunde. Aus dem beim Jahresschluß sich ergebenden Reingewinn der Nationalbank sind zunächst dem Reservefonds der Bank 10 Prozent, keinesfalls aber mehr als 500000 Franken zuzuführen. Bis zur Revision des Bankgesetzes im Jahre 1921 bestand für den Reservefonds eine obere Grenze von 30 Prozent des einbezahlten Grundkapitals. Sodann wird auf das einbezahlte Aktienkapital eine Dividende bis auf 4 Prozent — seit 1921 5 Prozent nebst einer durch die Generalversammlung zu beschließenden Ergänzungsdividende von 1 Prozent — ausgerichtet. Vom hernach verbleibenden Reingewinn geht an die Kantone die im Gesetze vorgeschriebene jährliche Entschädigung ab. Letztere setzt sich zusammen: erstens aus 50 Rappen für je 100 Franken der am 31. Dezember 1904 auf dem Gebiete eines jeden Kantons bewilligt gewesenen Notenemission, zweitens aus 30 Rappen auf den Kopf der für die einzelnen Kantone durch die letzte Volkszählung ermittelten Wohnbevölkerung. Mit dem sechsten vollen Geschäftsjahre der Nationalbank hatte sich die auf der Notenemission berechnete Quote von 50 Rappen jährlich um 5 Rappen zu verringern und der auf der Wohnbevölkerung beruhende Anteil um 5 Rappen zu erhöhen. Vom fünfzehnten Geschäftsjahr an sollte nur noch eine Gesamtentschädigung von 80 Rappen auf den Kopf der Bevölkerung geleistet werden. Ein nach dieser Entschädigung noch verbleibender Überschuß hatte zu einem Drittel dem Bund, und zu zwei Dritteln den Kantonen zuzufallen.

Die Jahresentschädigung an die Kantone ist im Grunde nichts anderes als eine Abfindung für den Hinfall der kantonalen Notensteuern und den vermeintlichen Rückgang der Kantonalbankerträgnisse. Der Gesetzgeber ging bei der Festsetzung der Kantonsentschädigung von der Voraussetzung aus, daß der Notenbankbetrieb über die Verwaltungskosten und eine vierprozentige Verzinsung des Kapitals hinaus einen Gewinn abwerfe. Doch konnte sich die Nationalbank in ihrer Geschäftstätigkeit nicht von dem Gesichtspunkt der Gewinnerzielung leiten lassen. Ihre vornehmste Aufgabe mußte stets die Betätigung im Dienst der Allgemeinheit sein. Das Bankgesetz trug dieser volkswirtschaftlichen Zielsetzung Rechnung, indem der Bund verpflichtet wurde, die Ausrichtung der gesetzlichen Kantonsentschädigung soweit selbst zu übernehmen, als das Jahresergebnis der Nationalbank zur Erfüllung dieser Verpflichtung nicht ausreicht. Die Vorschüsse des Bundes sind von der Nationalbank zu 3½ Prozent zu verzinsen. Trotzdem wird der Bund dadurch nicht zum Gläubiger der Notenbank; er erhält lediglich im Rahmen seiner Vorschüsse einen Anspruch auf denjenigen Teil der künftigen Reinerträgnisse, der nach Auszahlung der Dividende und der gesetzlichen Kantonsentschädigungen übrig bleibt. Infolge der ungünstigen Geschäftsergebnisse der Bank vor dem Kriege ist es tatsächlich zur praktischen Anwendung dieser Bestimmungen gekommen, was Anlaß dazu gab, daß sich die Bankbehörden lange Zeit hindurch mit der Frage befaßten, ob und wie die Bank von dieser sie schwer belastenden Entschädigungspflicht zu befreien sei.

DER ÜBERGANG ZUR NEUEN ORDNUNG DES NOTENWESENS DIE GRÜNDUNG DER NATIONALBANK

DIE KAPITALBESCHAFFUNG

Am 16. Januar 1906, gleichzeitig mit der Inkrafterklärung des Bundesgesetzes über die Schweizerische Nationalbank vom 6. Oktober 1905, beauftragte der Bundesrat das eidgenössische Finanzdepartement mit der Durchführung der vorbereitenden Organisationsarbeiten. Der erste Schritt des Departementes galt der Kapitalbeschaffung. Durch Rundschreiben des Bundesrates vom 9. Februar 1906 wurden die Kantone und die auf Grund des Banknotengesetzes vom 8. März 1881 mit dem Recht zur Emission von Banknoten ausgestatteten Banken eingeladen, sich über den Umfang ihrer Beteiligung am Grundkapital der Nationalbank innerhalb

des gesetzlichen Rahmens auszusprechen. Die Erklärung war dem Finanzdepartement bis zum 25. März 1906 einzureichen. Ein weiteres Rundschreiben des Finanzdepartementes vom 12. Februar 1906 brachte den Kantonen zur Kenntnis, daß ein aus mehreren Kantonalbänken bestehendes Syndikat bereit sei, ihnen die für die Einzahlung der ersten 50 Prozent des gezeichneten Aktienkapitals allfällig benötigten Geldmittel zu einem jährlichen Zins von 4 Prozent ohne Berechnung irgendwelcher Kosten oder Kommissionen vorzuschießen. Bemerkenswerterweise machte kein Kanton von diesem Anerbieten Gebrauch.

Auf Grund der eingelangten Erklärungen ergab sich, daß Kantone und Emissionsbanken zusammen die ihnen durch das Gesetz vorbehaltenen Kapitalquoten von insgesamt drei Fünfteln des Grundkapitals = 30 000 000 Franken voll übernommen hatten und zwar die Kantone 19 382 000 Franken, also weniger als die ihnen zugewiesene Quote, die Emissionsbanken, mit Einschluß des von den Kantonen nicht gezeichneten Restes, 10 618 000 Franken. Daraufhin ordnete der Bundesrat die Auflegung der verbliebenen zwei Fünftel des Grundkapitals = 20 000 000 Franken zur öffentlichen Zeichnung auf die Tage vom 5. bis 9. Juni 1906 an. Die Zeichnung fand unter Mitwirkung von 194 Geldinstituten statt, die verdankenswerterweise sich anboten, ohne Berechnung einer Kommission als Zeichnungsstelle zu dienen. Um die vollständige Zeichnung des Kapitals unter allen Umständen zu sichern und die schädlichen Folgen einer ungenügenden Kapitalzeichnung vom Institute fernzuhalten, traf das Finanzdepartement mit einem Konsortium von dreizehn schweizerischen Banken eine Vereinbarung, durch die sich das Konsortium verpflichtete, zu den Bedingungen des Prospektes ohne Kosten oder Kommission sämtliche Aktien zu zeichnen, welche durch die Privaten allfällig nicht gezeichnet würden oder deren Zeichnung aus irgendeinem Grunde nicht angenommen werden könnte.

Die öffentliche Aktienauflegung ergab ein Gesamtergebnis von 12 266 einzelnen Zeichnungen mit einer Kapitalsumme von 67 855 000 Franken. Der angebotene Aktienbetrag war also mehr als dreimal überzeichnet. Die Zuteilung der 40 000 Aktien erfolgte anhand des vom Finanzdepartement gemäß Artikel 7, Absatz 3, des Bankgesetzes aufgestellten Verteilungsplanes. Die kleineren Zeichnungen konnten weitestgehend berücksichtigt werden.

Das eidgenössische Finanzdepartement setzte die erste Einzahlung auf 20 Prozent des Nominalbetrages der Aktien fest und bezeichnete als Ein-

zahlungstermin für die Privataktionäre den 10. Juli 1906. Für die Kantone und Emissionsbanken wurde dieser Zeitpunkt auf den 17. Juli 1906 angeordnet. Den einbezahlten Betrag von 10000000 Franken legte der Bundesrat bei einer Anzahl schweizerischer Banken für Rechnung der Nationalbank zinstragend an. Durch Beschluß des Bundesrates vom 30. Oktober 1906 wurde der Bankrat der Nationalbank ermächtigt, gemäß seinem Vorschlage auf Mitte Januar 1907 von den Aktionären eine zweite Kapitaleinzahlung von 30 Prozent einzufordern. Der Bankrat verschob indessen die Ausführung dieser Maßnahme bis zum 21. Mai 1907.

WAHL DER BANKORGANE

Präsidium des Bankrates. Am 18. Juli 1906 schritt der Bundesrat nach Vorschrift der Artikel 45 und 80 des Bankgesetzes zur Ernennung des Präsidenten und Vizepräsidenten der Bank. Zum Präsidenten wurde ernannt Johann Hirter, Nationalratspräsident, in Bern, zum Vizepräsidenten Dr. Paul Usteri, Ständerat, in Zürich. Da sich die Wahl der Mitglieder des Direktoriums wider alle Voraussicht hinauszog, anderseits zahlreiche und dringende Vorbereitungsarbeiten zu leisten waren, erteilte der Bankrat seinem Präsidenten und Vizepräsidenten am 2. Februar 1907 Handlungsvollmacht im Sinne von Artikel 426 des Obligationenrechtes.

Konstituierende Generalversammlung der Aktionäre. Wahl des Bankrates und der Revisionskommission. Mit der geleisteten ersten Einzahlung auf die Aktien war die gesetzliche Vorbedingung für die Einberufung der Aktionäre zur konstituierenden Generalversammlung erfüllt. Sie wurde vom Finanzdepartement auf den 23. August 1906 anberaumt und fand an diesem Tage gemäß Bankgesetz unter dem Vorsitz des Chefs dieses Departementes, Bundesrat Comtesse, statt. Die Teilnehmerzahl war außerordentlich groß. Neben den Privataktionären waren anwesend oder vertreten sämtliche Emissionsbanken nebst dem Walliser Staatsinstitut, der Hypothekar- und Sparkasse des Kantons Wallis, und 23 Kantone. Die Gesamtzahl der gültigen Stimmen betrug 73118. Das in Artikel 37 des Bankgesetzes festgesetzte Quorum „mindestens dreißig Aktionäre, welche wenigstens 10000 Aktien repräsentieren“ war somit bedeutend überschritten. In einer weit ausschauenden Ansprache hob Bundesrat Comtesse die hohen Aufgaben der neuen Notenbank hervor und bezeichnete den Tag der konstituierenden Generalversammlung als einen bedeutenden

Markstein im wirtschaftlichen und finanziellen Leben der Schweiz. Die Versammlung nahm nach Vorschrift der Artikel 41, 43, 45 und 54 des Bankgesetzes die Wahl von fünfzehn Mitgliedern des Bankrates sowie von drei Mitgliedern und drei Ersatzmännern der Revisionskommission vor.

In der Sitzung vom 21. September 1906 wählte sodann der Bundesrat gemäß Artikel 45 des Bankgesetzes die weiteren 23 Mitglieder des Bankrates.

Bankausschuß. Am 27. September 1906 wurden durch den zur ersten Sitzung zusammengetretenen Bankrat fünf Mitglieder und drei Ersatzmänner des Bankausschusses gewählt. Präsident und Vizepräsident des Bankrates gehörten dem Bankausschuß von Amtes wegen an. Gemäß Artikel 82 des Bankgesetzes nahm der Bankausschuß seine Funktionen sofort auf. Eine seiner ersten Aufgaben war die Vorbereitung von Wahlvorschlägen für die Bestellung des Direktoriums und der Lokaldirektionen zuhanden des Bankrates und des Bundesrates.

Direktorium. Am 5. Februar und 12. März 1907 wählte der Bundesrat zu Mitgliedern des Direktoriums: Heinrich Kundert, Direktor der Zürcher Kantonalbank, Rodolphe de Haller, Teilhaber der Bank Moynier, de Haller & Cie. in Genf, und August Burckhardt, Direktor der Basler Kantonalbank, indem er gleichzeitig den ersten als Präsidenten, den zweiten als Vizepräsidenten des Direktoriums bezeichnete. Nachdem diese Ernennungen erfolgt waren, konnten die endgültigen organisatorischen Arbeiten an die Hand genommen und die verschiedenen Dienstreglemente für die Bank aufgestellt werden.

Lokalkomitees. Da nach Vorschrift des Gesetzes für die Wahl der Lokaldirektionen die betreffenden Lokalkomitees angehört werden mußten, waren zunächst diese Organe zu bestellen. Der Bankrat wählte am 16. Februar 1907 die Lokalkomitees der Zweiganstalten Basel, Bern, Genf, St. Gallen und Zürich, am 15. Juni 1907 diejenigen von Neuenburg und Lausanne.

Lokaldirektionen. Gemäß den Anträgen des Bankrates ernannte der Bundesrat am 12. März 1907 die Direktoren der Zweiganstalten Basel, Bern, Genf, St. Gallen und Zürich, und am 30. April die Subdirektoren derselben Zweiganstalten.

Handelsregistereintragung. Nach beendigter Organisation der Zentralbehörde und der Organe der fünf Zweiganstalten ließ sich die Nationalbank am 10. Juni 1907 in das Handelsregister eintragen.

BANKGEBÄUDE UND PERSONAL

Der Bankausschuß war von Anfang an um die Beschaffung der erforderlichen Lokalitäten bemüht. Hiebei kam den Bankbehörden der Umstand zu Hilfe, daß an vier für die Errichtung von Zweiganstalten in Aussicht genommenen Plätzen die dort tätigen Diskontobanken mit Eröffnung der Nationalbank oder kurz nachher nicht nur auf ihr Emissionsrecht, sondern überhaupt auf die Weiterführung ihres Betriebes verzichteten und deshalb im Falle waren, ihre Bankgebäude der Nationalbank käuflich abzutreten. So konnte erworben werden: in Basel das Gebäude der Bank in Basel, in Genf das Gebäude der Banque du Commerce de Genève, in Neuenburg das Gebäude der Banque commerciale neuchâteloise, und in St. Gallen das Gebäude der Bank in St. Gallen. Zur Unterbringung der Zweiganstalt und des I. und III. Departementes in Zürich kaufte die Nationalbank das an der Ecke Peterstraße/Bahnhofstraße gelegene Gebäude der Bank in Zürich, die im Jahre 1906 in der Schweizerischen Kreditanstalt aufging. Die Städte Zürich und Bern, welche gemäß Artikel 3, Absatz 3, des Bankgesetzes einen Bauplatz oder einen entsprechenden Geldbetrag zur Verfügung zu stellen hatten, befreiten sich von ihrer Verpflichtung durch einen Beitrag von je 100 000 Franken. In Bern, wo ein bestehendes Bankgebäude im Moment nicht käuflich war, mußte ein Lokal gemietet werden. Hiezu eignete sich das ehemalige Gebäude der Kantonalbank von Bern (Bundesgasse Nr. 8) in bester Weise. Es war Eigentum des Bundes, der es gerade nicht benötigte. Im März 1907 kaufte die Nationalbank in Bern als Bauplatz für ein Bankgebäude ein am Bundesplatz gelegenes, der Eidgenossenschaft gehörendes Grundstück.

Von den vier aufgelösten Diskontobanken konnte die Nationalbank den größten Teil des Personals übernehmen.

INNERE VERWALTUNGSORGANISATION

Auf die Eröffnung des Geschäftsbetriebes hin war eine ganze Reihe von Reglementen bereitzustellen. Ihre Genehmigung war nach dem Bankgesetz teils der Bundesversammlung, teils dem Bundesrat vorbehalten. Unterm 25. September 1906 gab der Bundesrat seine Zustimmung zum Entwurf zu einer Verordnung betreffend die Ausscheidung der Geschäfte der Nationalbank und zur zugehörigen Botschaft an die eidgenössischen Räte. Am 13./19. November 1906 wurde diese Verordnung von der Bundesversammlung genehmigt. Einem durch den Bankrat, erstmals am

6. November, und ein zweites Mal mit ermäßigten Ansätzen am 4. Dezember 1906 dem Finanzdepartement zuhanden des Bundesrates unterbreiteten Entwurf betreffend das Reglement über die Besoldungsmaxima und -minima der Beamten und Angestellten der Nationalbank erteilte am 4. Dezember 1906 der Bundesrat und am 14./18. Dezember die Bundesversammlung die in Artikel 63 des Bankgesetzes vorgesehene Genehmigung. Gemäß diesem Artikel waren auch noch die Reglemente über die Befugnisse der einzelnen Bankbehörden und ihre Beziehungen zueinander aufzustellen. Die Vorlagen des Bankausschusses wurden vom Bankrat in der Zeit vom Dezember 1906 bis Mai 1907 behandelt. Die Zustimmung des Bundesrates zu diesen Reglementen sowie zu einigen vom Bankausschuß erlassenen Ausführungsverordnungen erfolgte erst nach der Geschäftseröffnung der Nationalbank, am 25. Oktober 1907.

ABGRENZUNG DER RAYONS DER ZWEIGANSTALTEN

Bei der Abgrenzung der Rayons, die notwendigerweise der Organisation des Girodienstes voranzugehen hatte, wurde streng darauf geachtet, in sich selbst geschlossene Gebiete zu wählen, die gute Eisenbahnverbindungen besaßen und in denen zwischen den Landbezirken und dem Sitz der Zweiganstalt bereits rege Geschäftsbeziehungen bestanden. Bei der Bemessung der Rayons nahm man auch auf eine Ausgleichung der Verwaltungskosten Bedacht. Infolgedessen wurden denjenigen Zweiganstalten, die an ihrem Sitze keine allzu großen Möglichkeiten geschäftlicher Ausdehnung hatten, größere Rayons zugeteilt als solchen Zweiganstalten, die an ihrem Sitze selbst volle Beschäftigung fanden. Eine Ausnahme machten die Bankbehörden mit dem Rayon der Zweiganstalt Zürich, weil hier die baldige Abtretung eines größeren Gebietes an die zu schaffende Zweiganstalt Luzern in Aussicht stand. Dem Rayon der Zweiganstalt Zürich mußte auch der Kanton Graubünden zugeteilt werden, da er geschäftlich seit altersher nach Zürich strebt. Grundsätzlich war beabsichtigt, den einzelnen Rayons womöglich ganze Kantone zuzuweisen. Es ging aber nicht ohne Ausnahmen ab, da in einzelnen Fällen das Bankzentrum gewisser Kantonsteile außerhalb des Kantons liegt. Am 25. Mai 1907 bestimmte der Bankrat die Rayonsumgrenzung der sieben Zweiganstalten Basel, Bern, Genf, Lausanne, Neuenburg, St. Gallen und Zürich, in der Meinung, daß bis zur Eröffnung der Zweiganstalten Lausanne und Neuenburg der Rayon der ersteren der Zweiganstalt Genf, der Rayon der andern der Zweiganstalt Bern zugeteilt werde.

ÜBERNAHME VON NOTENEMISSIONEN UND DECKUNGSBESTÄNDEN

Dank des vorzeitigen Verzichtes der Banque du Commerce de Genève und der Bank in Basel auf das Notenausgaberecht verfügte die Nationalbank am Tage ihrer Geschäftseröffnung bereits über eine ansehnliche Emissionskraft. Da das zentrale Noteninstitut von den beiden Banken den Gegenwert der abgetretenen Notenzirkulation zu 40 Prozent in Gold und zu 60 Prozent in bankfähigen Wechseln und gesetzlicher Barschaft erhielt, war sie von Anfang an verhältnismäßig gut gerüstet. Mit der Banque du Commerce de Genève vereinbarte sich die Nationalbank bereits im Dezember 1906. Mit der Bank in Basel traf sie ein Abkommen im Februar 1907. Die Gegenleistung der Nationalbank bestand in der Übernahme der im Gesetze festgelegten unbedingten Pflicht zur Einlösung der am Tag der Eröffnung der Nationalbank noch umlaufenden Noten der beiden Emissionsbanken. Eine Entschädigung für den Verzicht erhielten diese Banken nicht.

INTERIMSNOTEN

Die Nationalbank mußte selbstverständlich rechtzeitig mit einem genügenden Vorrat an Noten ausgestattet werden. An die Erstellung einer neuen Nationalbanknote, die gleichzeitig den künstlerischen wie den sicherungstechnischen Anforderungen gerecht wurde, konnte indessen nach der einstimmigen Ansicht der für die Prüfung der Notenfrage einberufenen Kommission in Anbetracht der viel zu kurzen Zeit, die für die Anfertigung zur Verfügung stand, nicht gedacht werden. Es blieb dem eidgenössischen Finanzdepartement keine andere Wahl, als zur Anfertigung von Interimsnoten zu schreiten. Es wurde beschlossen, für diese provisorischen Noten nicht nur das bisherige Papier, sondern auch die bisherigen Kupferdruckplatten und die Klischees für den Druck des Bildes auf der Rückseite und des Untergrundes der Vorder- und der Rückseite zu verwenden, im übrigen jedoch nur einzelne Farbtöne zu ändern. An Stelle der bis dahin in dem kleinen Rondell in der rechten obern Ecke der Noten eingedruckten Ordnungsnummer der Emissionsbanken wurde als zweites, noch deutlicher erkennbares Merkmal für die neue Note ein kleines weißes Kreuz im roten Feld, umgeben von einer in rot gehaltenen, ornamentartigen Rosette, angebracht. Da für den Text, der dreisprachig gehalten werden mußte, zu wenig Platz vorhanden war, wurde im Einverständnis mit den maßgebenden Organen der National-

bank der volle Text nur in deutscher Sprache gedruckt, die Übersetzung dagegen auf die Firmabezeichnung und die Wertzeichen beschränkt. Aus dem nämlichen Grunde ließ man an Stelle des bisherigen Zahlungsverprechens nur einen Hinweis auf das Bankgesetz treten. Dank dieser Lösung, die im Hinblick auf den veralteten Typus der früheren Banknoten natürlich wenig befriedigte, wurde für die Herstellung einer neuen Note wertvolle Zeit gewonnen.

GESCHÄFTSERÖFFNUNG

Gegen Ende Mai 1907 waren die Betriebsvorbereitungen soweit gediehen, daß die Eröffnung der Bank im folgenden Monat in Aussicht genommen werden konnte. Noch hatte aber das Direktorium eine große Arbeit zu bewältigen, da ihm namentlich daran lag, den Kunden vom ersten Tage an auch eine leistungsfähige Giroorganisation zu bieten. Zu dem Zwecke mußte in letzter Stunde eine lebhafte Girokundenwerbung betrieben werden. Der Monat Juni schien sich zur Betriebseröffnung deswegen gut zu eignen, weil er der Bank die Möglichkeit gab, sich durch die Anschaffung entsprechender Fälligkeiten auf den Herbst zu rüsten. Hinwiederum mußte auf die Interessen der Emissionsbanken Rücksicht genommen werden, da der Eröffnungstag für die vierteljährlichen Notenrückzüge maßgebend wurde. Am 20. Juni 1907 konnte die Bank ihren Geschäftsbetrieb auf den fünf Plätzen Basel, Bern, Genf, St. Gallen und Zürich eröffnen. Auf diesen Tag wurde gemäß dem am 1. Juni 1907 von der Generalversammlung der schweizerischen Emissionsbanken gefaßten Beschlusse das Konkordat, das zwischen diesen Banken bestand, aufgehoben.

DIE NOTEN-, DISKONTO- UND VALUTAPOLITIK DER SCHWEIZERISCHEN NATIONALBANK

ZEITABSCHNITT 1907 BIS 1914

DIE ALLGEMEINE ENTWICKLUNG DER SCHWEIZERISCHEN VOLKSWIRTSCHAFT VON 1907 BIS 1914

Wenn wir auf die Jahre 1907 bis 1914 zurückblicken, so will uns jene Zeit, betrachtet an den großen Geschehnissen politischer, wirtschaftlicher und finanzieller Natur seit Kriegsausbruch bis heute, auf den ersten Blick als eine äußerst geruhsame Epoche vorkommen. Ganz anders treten uns jene Jahre aber entgegen, wenn wir sie ausschließlich unter den zeitgenössischen Umständen würdigen. Bedeutende politische Begebenheiten heben sich aus ihrem Fluß heraus. Sie bestimmen zu einem guten Teil den Konjunkturverlauf und die Gestaltung des Kapital- und Geldmarktes. Die junge Nationalbank war in eine wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung hineingestellt, die ihr nicht geringe Schwierigkeiten bereitete und ihr gewichtige Aufgaben zur Lösung überwies.

Der New Yorker Börsenkrach vom März 1907 bildete ein untrügliches Zeichen des Abflauens der geschäftlichen Hochkonjunktur. Bereits hatte sich eine Überproduktion und Überkapitalisation bemerkbar gemacht. Gesteigerte Preise, die verteuerte Lebenshaltung, erhöhte Produktionskosten, die verminderte Kapitalbildung und namentlich die ständige Aufregtheit der Effektenbörse deuteten auf einen baldigen Umschwung hin. Noch suchten Handel und Industrie die Preise durch Verbandsbildungen zu halten und zu festigen. Den schweizerischen Exportindustrien, seit dem Herbst 1904 in voller Beschäftigung, gelang es, ihre Ausfuhrmengen zu festen Preisen noch bis in den Herbst 1907 hinein zu sichern. Im Oktober dann brachte die amerikanische Börsen- und Bankenkrise das internationale künstliche Hausgebäude vollends zum Einsturz. Infolge der engen wirtschaftlichen Verbundenheit der Schweiz mit den Vereinigten Staaten von Amerika — im Jahre 1906 gingen bei-

spielsweise von der schweizerischen Gesamtausfuhr wertmäßig 13 Prozent dorthin — mußte die Krise die schweizerische Wirtschaft besonders empfindlich treffen. Die großen Verluste aus der Entwertung amerikanischer Wertpapiere wurden für verschiedene Kleinbanken in der Westschweiz zum Verhängnis. Die Nationalbank konnte dank ihrer Diskontopolitik auf die unruhigen Wellenbewegungen in den kritischen Tagen des letzten Quartals 1907 ausgleichend wirken. Ihrer Intervention ist es im wesentlichen zuzuschreiben, wenn die Krise nicht in voller Schärfe die schweizerische Wirtschaft erfaßte.

Wiewohl im In- und Ausland die Geldleihsätze ganz erheblich gefallen waren und geraume Zeit hartnäckig auf dem tieferen Niveau verharrten, ungeachtet auch der verhältnismäßig rasch gebesserten wirtschaftlichen Lage in den Vereinigten Staaten, brauchte es einige Jahre, bis sich in der Schweiz Handel und Industrie von der Störung erholten. Der wirtschaftliche Gesundungsprozeß wurde aus den verschiedensten Gründen verzögert. Doch gestatteten die günstigen Kapital- und Geldmarktverhältnisse den öffentlichen Körperschaften wie auch der Privatwirtschaft eine vorteilhafte Konsolidierung ihrer schwebenden Schulden und eine Verringerung ihrer Zinsenlast. Besonders billig war das Geld im Jahre 1909. Der Kapitalmarkt wurde außergewöhnlich stark durch Neuemissionen in Anspruch genommen. Namentlich die Elektroindustrien erfuhren damals zufolge der technischen Errungenschaften und Erfindungen auf dem Gebiete der angewandten elektrischen Energie einen lebhaften Ausbau. Der Nationalbank war es möglich, ihren in der Krise bedenklich verminderten Barschaftsbestand wieder beträchtlich zu äufnen und sich überhaupt auch im gesamten zu kräftigen.

Die tiefe Entmutigung, welche im Jahre 1908 und zum Teil auch noch im Jahre 1909 in der schweizerischen Industrie geherrscht hatte, wich erst im Jahre 1910, als sich in der Lage der schweizerischen Wirtschaft eine fühlbare Besserung einstellte. Doch wurde diese Wendung in der Folge durch politische Ereignisse fortgesetzt gehemmt. Diese Störungen begannen eigentlich schon im Jahre 1908 mit dem französisch-deutschen Zwischenfall in Casablanca, mit der Besitzergreifung von Bosnien und der Herzegowina durch Österreich-Ungarn, und jener der Insel Kreta durch die Griechen. Das Jahr 1910 brachte die Revolution in Portugal. Von da an überstürzten sich die Ereignisse: 1911 Marokkokrise und tripolitanischer Krieg, 1912 Ausbruch des Balkankrieges, 1913 Wirren in Mexiko, und im Sommer 1914 der Weltkrieg.

Wenn auch diese Begebenheiten von ungünstigem Einfluß auf Handel und Wandel des Landes waren und die volkswirtschaftlichen Kräfte an ihrer Entfaltung behinderten, so vermochten sie doch den industriellen Aufstieg und den Auftrieb des Warenexportes nicht zurückzuhalten. Dies war um so bedeutungsvoller, als die Schweiz für den Bedarf von Rohprodukten und Lebensmitteln in großem Maße vom Ausland abhängig und insbesondere den großen Produktionsländern gegenüber im Nachteil ist. Noch aus zwei weiteren Gründen war die günstige Entwicklung der Industrie bemerkenswert. Zum ersten hatten im Jahre 1913 die schweizerischen Kapitalisten infolge der ständigen Beunruhigung wegen Kriegsgefahr damit begonnen, ihre verfügbaren Gelder den Banken vorzuenthalten, was diese veranlaßte, ihre Geschäfte äußerst vorsichtig zu betreiben und die Kredite einzuschränken. Zum andern waren große Wirtschaftsgebiete wie Argentinien und Brasilien unter dem Drucke der gespannten Geldverhältnisse in Europa in eine auch auf die schweizerischen Interessen schädlich zurückwirkende Wirtschaftskrise hineingeraten. Unter den obwaltenden Verhältnissen konnte es nicht zu einer erneuten Hochkonjunktur kommen. Der psychologische Widerstand lag in der geheimen Rüstung der ausländischen Staaten zum Kriege, in der Stärkung ihrer Kriegsreserven und in der Schaffung von Kriegsindustrien.

Ungeachtet der mannigfachen Störungseinflüsse schritt die schweizerische Volkswirtschaft in den Vorkriegsjahren 1907 bis 1914 auf wichtigen Gebieten doch mächtig voran. Industriell tritt dies in der grösseren Ausbeutung der Wasserkräfte in Erscheinung. Der schweizerische Außenhandel hat von 1907 bis 1913, hauptsächlich was die Einfuhr von Rohstoffen und Nahrungsmitteln anbetrifft, wertmäßig an Umfang zugenommen: die Einfuhr von 1687 auf 1920 Millionen Franken, die Ausfuhr von 1153 auf 1376 Millionen. Die wachsende Kapitalverflechtung der Schweiz mit dem Ausland und die sich daraus ergebenden Eingänge, der Fremdenverkehr und anderes mehr füllten die Lücken der Handelsbilanz regelmäßig aus. In der Landwirtschaft hat sich in diesem Zeitraum die seit Jahrzehnten zu beobachtende Tendenz zum Futterbau, zur Viehzucht und Milchwirtschaft und die Abkehr vom eigentlichen Ackerbau noch verstärkt. Damit steigerte sich auch die Abhängigkeit der Schweiz vom Ausland in bezug auf die Versorgung des Landes mit Getreide und andern vegetabilen Nahrungsmitteln. Bei außerordentlich hohen Fleisch- und Milchpreisen verzeichnete die Landwirtschaft seit 1907 gute Jahre.

Nachdem im Frühjahr 1913 eine deutliche Senkung des Milchpreises eingetreten war, fiel allerdings eine wesentliche Ursache des Wohlstandes der Landwirtschaft für einmal dahin. Im Bankwesen ging eine Strukturwandlung von größter Bedeutung vor sich. Die Expansions- und zugleich Konzentrationsbewegung erhielt ihren Anstoß durch den gegenseitigen scharfen Konkurrenzkampf der Handelsbanken, an dem im vermehrten Maße nun auch die ihres billigen Betriebskapitals beraubten ehemaligen Emissionsbanken teilnahmen. Infolge freier Vereinbarungen, Betriebs- und Kapitalzusammenlegungen, des Eingehens kleiner, zum Teil finanziell schwacher Institute und deren Eingliederung in Großbanken entstanden mächtige Bankgebilde und damit die Grundlage für die Entwicklung der Schweiz zu einem Finanzzentrum Europas. Durch die Gründung von Holding- und Finanzgesellschaften, welche sich vorwiegend im Ausland betätigten, wurden schweizerische Kapitalien der Erschließung neuer Absatzgebiete nutzbar gemacht.

DIE NOTENPOLITIK VON 1907 BIS 1914

DER ÜBERGANG DES NOTENMONOPOLS AN DIE NATIONALBANK

Am Morgen des 20. Juni 1907 konnte die Nationalbank ihre Tätigkeit bereits mit einem Notenumlauf von 44,2 Millionen Franken beginnen. Ihr Bestreben war im Interesse einer baldigen unbehinderten Erfüllung der ihr überbundenen Aufgaben nun darauf gerichtet, vor Ablauf der im Bankgesetz vorgesehenen Endfrist in den Besitz des Notenmonopols zu gelangen. Sie wurde aber hierin nur von einem Teil der Emissionsbanken unterstützt. Einzelne Institute waren am vorzeitigen Verzicht auf das Emissionsrecht hauptsächlich durch ihre schlechte Liquidität behindert. Was die restlichen zwei der vier früheren Emissionsbanken mit beschränktem Geschäftskreis anbelangt, so verzichtete die Banque commerciale neuchâteloise auf ihr Emissionsrecht am 20. September 1907. Genau drei Monate später folgte ihr die Schweizerische Kreditanstalt mit der Abtretung des Emissionsrechtes der von ihr übernommenen Bank in St. Gallen. Von den zehn Emissionsbanken, deren Notenumlauf durch Hinterlage von Wertschriften gedeckt war, gaben noch im Jahre 1907 vier Institute ihr Emissionsrecht auf, nämlich die Bank in Luzern, die Banca della Svizzera italiana, der Credito ticinese und die Toggenburger Bank. Ihnen schlossen sich im Jahre 1908 drei weitere Institute an: die Bank in Schaffhausen, die Thurgauische Hypotheken-

bank und die Banca cantonale ticinese. Damit war die Reihe der vorzeitigen Verzichte für einmal abgeschlossen. Von dem effektiven Gesamtnotenumlauf von 242,5 Millionen Franken Ende 1906 war bereits mehr als der dritte Teil an die Nationalbank übergegangen.

Für den Gegenwert ihrer am Tage der Verzichtleistung ausstehenden Emission lieferten die betreffenden Banken der Nationalbank jeweils das gesetzliche Minimum von 40 Prozent in gesetzlicher Barschaft und den Rest in Bargeld, Wechselporfeuille oder Wertschriften ab. Die Übergabe von Wertschriften wurde allerdings von einzelnen Banken in einem Umfange betrieben, welcher der Nationalbank nicht unbedenklich erschien, da sich aus der zunehmenden Belastung des eigenen Effektenporfeuilles eine Festlegung der verfügbaren Mittel und dadurch eine Verminderung der Bewegungsfreiheit im Lombardgeschäft ergab. Da der Nationalbank jedoch daran lag, die Beseitigung der früheren Emission zu beschleunigen, glaubte sie die vermehrte Übernahme von Wertschriften vertreten zu dürfen. Durch diese Haltung wurde überdies dem Artikel 86, Absatz 4, des Bankgesetzes von 1905 Rechnung getragen, der die Nationalbank verpflichtete, den Emissionsbanken den Rückzug ihrer Noten durch Gewährung von Vorschüssen auf Wertschriften zu erleichtern. Die Qualität der Titel und die Verpflichtung der beteiligten Banken zu deren späteren Rücknahme ließen eine Beeinträchtigung der Zahlungsbereitschaft der Notenbank nicht befürchten.

Dank des gesetzlich festgelegten, periodischen Notenrückzuges der alten Emissionsbanken - sie hatten alle drei Monate mindestens ein Zwölftel ihres am 20. Juni 1907 ausgewiesenen Notenumlaufs abzuliefern - vollzog sich der Übergang des Emissionsrechtes an das zentrale Noteninstitut reibungslos. Bei einem Gesamtnotenumlauf des Landes von 288,2 Millionen Franken zu Ende des Jahres 1907 betrug der Anteil der von der Nationalbank selber ausgegebenen Noten bereits 159,2 Millionen oder 55,2 Prozent. Am Jahresschluß 1908 stellte sich das Verhältnis wie folgt: Gesamtnotenumlauf 277,7 Millionen, Anteil der Nationalbank 204,0 Millionen oder 73,5 Prozent. Trotz dieses bemerkenswerten Vorrückens in ihre Monopolstellung blieb die Nationalbank in der Betätigung als zentrales Noteninstitut immer noch gehemmt. Das Jahr 1909 brachte zudem keinen weiteren Verzicht.

Die Kantonalbanken behielten auffallenderweise ihr Notenemissionsrecht am längsten bei. Von den 22 Instituten, denen Ende 1906 eine Notenemission in der Höhe von 146,5 Millionen bewilligt gewesen war,

traten nur fünf Banken noch kurz vor Ablauf der dreijährigen Rückzugsfrist ihr Notenausgaberecht an die Nationalbank ab, nämlich die St. Gallische Kantonalbank, die Basler Kantonalbank, die Thurgauische Kantonalbank, die Ersparniskasse des Kantons Uri und die Aargauische Bank. Deren Notenumlauf war nur noch von geringer Bedeutung. Bei einer bewilligten Notenemission von insgesamt 36,5 Millionen Franken wiesen sie vor ihrem Verzicht noch einen effektiven Notenumlauf von 4,8 Millionen aus. Die restlichen Kantonalbanken im Verein mit den drei übrigen Emissionsbanken mit einer ehemals bewilligten Notenemission von zusammen 116,5 Millionen übten ihr Emissionsrecht bis zum Ende der gesetzlichen Rückzugsfrist aus, das heißt nur ein Institut rechnete eigentlich genau auf den 20. Juni 1910 ab, die übrigen 19 Banken machten von der Erlaubnis des eidgenössischen Finanzdepartementes Gebrauch, die Endablieferung auf den 25. Juni zu verlegen.

An diesem Tage waren von der Notenausgabe der früheren Emissionsbanken noch 13,5 Millionen Franken ausstehend. Bis Ende 1913 senkte sich diese Summe auf 4,4 Millionen und bis Ende 1931 auf 1,3 Millionen. Gemäß Artikel 80 des Bankgesetzes vom 7. April 1921 (abgeänderter Artikel 87 des Bankgesetzes vom 5. Oktober 1905) übernimmt die

Datum	Zahl der Emissionsinstitute	Notenumlauf			Anteil der Nationalbank am gesamten Notenumlauf in Prozenten
		der früheren Emissionsbanken	der Nationalbank	insgesamt	
		in tausend Franken			
15. Juni 1907	36	235 144	—	235 144	—
30. Juni 1907	35	190 041	57 647	247 688	23,27
30. Sept. 1907	31	159 763	97 453	257 216	37,88
31. Dez. 1907	29	129 011	159 220	288 231	55,24
31. März 1908	27	111 019	136 517	247 536	55,15
30. Juni 1908	27	99 640	146 278	245 918	59,48
30. Sept. 1908	26	86 196	165 800	251 996	65,79
31. Dez. 1908	26	73 654	204 056	277 710	73,48
31. März 1909	26	60 993	182 617	243 610	74,96
30. Juni 1909	26	48 148	196 580	244 728	80,33
30. Sept. 1909	26	36 635	219 279	255 914	85,68
31. Dez. 1909	26	24 646	261 516	286 162	91,39
31. März 1910	22	11 857	239 606	251 463	95,25
30. Juni 1910	1	—	254 865	254 865	100

Nationalbank bis zum 20. Juni 1940 die nachträgliche Einlösung dieser ausstehenden Noten.

Wie sich der Übergang der Notenemission an die Nationalbank vollzog, ist aus nebenstehender Tabelle ersichtlich.

DIE NOTENANFERTIGUNG

Als bald nach Aufnahme des Geschäftsbetriebes durch die Nationalbank sahen sich ihre Behörden vor die Aufgabe gestellt, die Anfertigung definitiver Nationalbanknoten, die an Stelle der sogenannten Interimsnoten zu treten hatten, anhand zu nehmen. Bereits zu Beginn des Jahres 1908, nach Beendigung der dringendsten organisatorischen Vorarbeiten, wurden die Vorstudien hiezu in Angriff genommen. Zur Vorberatung der grundsätzlichen Fragen der Banknoten-anfertigung setzte das eidgenössische Finanzdepartement gemäß der ihm durch das Bankgesetz übertragenen Banknotenkontrolle eine Spezialkommission ein, die sich aus dem Chef des Finanzdepartementes als Vorsitzender, Vertretern des Bankrates und des Direktoriums der Bank, sowie aus einem Vertreter der freien Banken zusammensetzte. Diese Banknotenkommission, der lediglich begutachtende Funktionen zukamen — nach den Bestimmungen des Bankgesetzes war die Banknotenherstellung Sache der Nationalbank — beriet über das Format der Noten, die Festsetzung und Anordnung des Textes, die künstlerische und drucktechnische Ausgestaltung und die Wahl des Papiers. Am 24. Juni 1909 konnte der Bankrat auf Grund der Anträge von Direktorium und Bankausschuß die für die Anfertigung der neuen Noten zu 50, 100, 500 und 1000 Franken grundlegenden Beschlüsse fassen. Im folgenden Jahre lieferte die Notendruckerei die ersten Formulare. Mit der Inverkehrsetzung der neuen Noten wurde in den Jahren 1910 und 1911 begonnen.

Während die Lieferung des Notenpapiers einer schweizerischen Firma übertragen wurde, mußte die Ausführung des Stiches der Stahlplatten und der Notendruck an ein ausländisches Unternehmen vergeben werden, da die konkurrierenden Schweizerfirmen für die Erstellung hochwertiger Noten nur ungenügend eingerichtet waren und in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht die notwendigen Vorkehrungen treffen konnten. Durch eine zeitliche Begrenzung des Vertrages mit der ausländischen Firma wollte man jedoch den einheimischen Firmen die Möglichkeit offen lassen, sich später für die Ausführung dieser Arbeiten neuerdings zu bewerben.

Anfertigung der definitiven Abschnitte zu 50, 100, 500 und 1000 Franken

In Artikel 19 des Bankgesetzes von 1905 wurde dem Bundesrat das Recht eingeräumt, in außerordentlichen Fällen die Ausgabe von Zwanzigfrankennoten vorübergehend zu bewilligen. Allerdings war diese Möglichkeit nur für den Ernstfall, der nach damaliger Anschauung bloß bei einer Kriegsnotlage eintrat, vorgesehen. Trotzdem hielt es die Bankleitung im Einvernehmen mit der Banknotenkommission und dem Bundesrat für geboten, mit den Studien für die Schaffung einer Zwanzigfrankennote sobald wie möglich zu beginnen. Dabei waren die Bankbehörden von Anbeginn an der Auffassung, daß die Anfertigung dieser Note in der Schweiz zu erfolgen habe. Im Herbst des Jahres 1911 erteilte der Bankausschuß dem Direktorium die Ermächtigung zur Bestellung von 1,5 Millionen Stück Zwanzigfrankennoten bei einer schweizerischen Firma.

Die Sorge um die finanzielle Kriegsbereitschaft der Schweiz veranlaßte in der Folge Bundesrat und Nationalbank, in der Bereitstellung von kleinen Notenabschnitten noch einen Schritt weiter zu gehen. Am 15. April 1912, anläßlich einer vom eidgenössischen Finanzdepartement einberufenen Konferenz zur Vorbereitung eines finanziellen und wirtschaftlichen Kriegsplanes, brachte das Direktorium die Anfertigung von Noten zu 5 und 10 Franken in Vorschlag, mit der Begründung, daß im Kriegsfall mit einem Mangel an Fünffrankenstücken zu rechnen sei. Die Bank müsse dann gleichfalls ihre Barschaft zurückhalten, um die Notenenmission ohne Verletzung der gesetzlichen Deckungsvorschriften in genügendem Maße steigern zu können. Der Bundesrat teilte die Ansicht und gelangte mit der förmlichen Einladung an die Bank, „mit tunlichster Beförderung die Ausgabe einer Fünffrankenbanknote für eine Summe von 20 Millionen Franken auf ihre Kosten in der Weise vorzubereiten, daß die Note auf Grund eines im gegebenen Moment zu erlassenden Bundesgesetzes oder Bundesbeschlusses sofort in Zirkulation gesetzt werden kann“. In der Kostenfrage stellte sich die Bankleitung anfänglich auf den Standpunkt, daß die Kosten für diese nicht im Bankgesetz vorgesehenen Noten vom Bunde, eventuell auf Rechnung des sogenannten Münzreservefonds, zu übernehmen seien, womit sich jedoch das eidgenössische Finanzdepartement nicht einverstanden erklären konnte. So blieb denn der Bank nichts anderes übrig, als die Kosten im Interesse einer baldigen Anfertigung dieser Noten und zur Sicherstellung der Kriegsbereitschaft zu ihren Lasten zu nehmen.

Die Anfertigung der Fünffrankennoten erfolgte gleichfalls im Inland.

DIE ENTWICKLUNG DES NOTENUMLAUFS

Unter der Führung der Nationalbank gestaltete sich der schweizerische Notenumlauf in jener freien Weise, welche dem Gesetzgeber vorgeschwebt hatte. Der hohe Nutzen, den die Ersetzung der Notenkontingentierung alter Ordnung durch das neue System der Notenausgabe nach dem Verkehrsbedürfnis dem Lande brachte, zeigte sich schon wenige Monate nach Beginn der Tätigkeit der Nationalbank. Nicht nur die besonders großen Herbstanforderungen nach Zahlungsmitteln konnten, im Gegensatz zu früher, ohne jegliche Störung befriedigt werden, sondern auch die außerordentlichen Ansprüche, welche die damalige wirtschaftliche und finanzielle Krise im Gefolge hatte und die den Notenumlauf des Landes bis zum Jahresschluß 1907 bis auf 288,2 Millionen Franken steigerten, wurden verhältnismäßig leicht bewältigt. Bedenkt man, daß die zulässige Höchstemission der ehemaligen Emissionsbanken vor Eröffnung der Nationalbank 244,7 Millionen betrug, so kann man sich leicht vorstellen, welcher gefährlichem Druck der schweizerische Geldmarkt ausgesetzt gewesen wäre, wenn nicht die neue Notenbank in seine Versorgung mit Zahlungsmitteln eingegriffen hätte.

Da die meisten der ehemaligen Emissionsbanken ihr Emissionsrecht bis zum Schlusse der Rückzugsfrist beibehielten und den Spielraum, der ihnen nach der jeweiligen Ablieferung des Emissionszwölftels für die Belassung ihrer Noten im Umlauf verblieb, mit Hilfe eines niedrigen Privatdiskontosatzes nach Kräften ausnützten, war vor Ablauf der Rückzugsfrist ein sicheres Urteil über den Umfang des wirklichen Notenbedarfs des Landes nicht zu gewinnen. Doch war auch nachher noch die Bemessung dieses Notenbedarfs für die Bankleitung mit Schwierigkeiten verbunden, weil in die Gestaltung des Notenumlaufs außergewöhnliche Faktoren hineinspielten. Diese betrafen in erster Linie die stetig steigenden Preise für Rohstoffe und Lebensmittel und die andauernde politische Beunruhigung, welche letztere zu einer starken Thesaurierung von Barmitteln und zu einer allgemein erhöhten finanziellen Bereitschaft Anlaß gab. Es sei nur an die Auswirkungen der Balkankrise im November und Dezember 1912 erinnert. Die Nationalbanknote machte damals eine eigentliche Vertrauensprobe durch. Der Notenumlauf stieg von 273 Millionen Franken am 23. Oktober auf 305 Millionen bis Ende November und auf 339 Millionen bis Ende Dezember 1912. Das Auslandwchselfortefeuille der Bank erforderte vermehrte Notenmittel, da das Direktorium bei der Festsetzung seines Ausmaßes im Gegensatz zu den früheren Emissionsbanken auf die

valutarischen Notwendigkeiten des Landes Rücksicht nahm. Im übrigen läßt der größere Notenumlauf im Hinblick auf die in jener Zeit zurückhaltende Geschäftspolitik der Bank darauf schließen, daß der Notenumlauf unter der Herrschaft der früheren Emissionsbanken zu klein gewesen ist. Der Höchstumlauf der Emissionsbanken wurde vom Mindestumlauf der Nationalbank im Jahre 1913 um 10 Millionen und vom Höchstumlauf der Nationalbank um nahezu 100 Millionen überschritten.

Neben dem nächstliegenden Grunde des steigenden Notenumlaufs — der Zunahme der Aktiven der Nationalbank (Metall und Devisen) — waren als tiefere Ursachen die Vermehrung der Bevölkerung, die Verbesserung der Lebenshaltung und die erhöhten Wirtschaftsumsätze des Landes wirksam. Das Anwachsen des Notenumlaufs war auch im Ausland eine ziemlich allgemeine Erscheinung. Dennoch verfolgte das Direktorium diese Entwicklung mit großer Aufmerksamkeit. Die Botschaft zum Bankgesetz von 1905 hatte nicht mit einer so großen Notenzirkulation gerechnet. Die Bankleitung befürchtete von einem übermäßig hohen Notenumlauf eine nachteilige Rückwirkung auf die Beurteilung der schweizerischen Valuta im Ausland, das heißt eine Verschlechterung der Devisenkurse und demzufolge eine zwangsweise Erhöhung des eigenen Diskontosatzes. Jedenfalls war das Direktorium darauf bedacht, alles zu vermeiden, was auch nur den Anschein erwecken konnte, als würde die Bank die ihr mit dem Notenmonopol zustehenden Rechte mißbrauchen.

Die Bank hielt strenge darauf, plötzlich steigende Bedürfnisse des Verkehrs nach Maßgabe der verlangten Noten zu befriedigen. Sie verstand es, eine im Vergleich zu früher gesteigerte, wertvolle Beweglichkeit des Notenumlaufs herzustellen. Der Notenumlauf schmiegte sich so nicht nur den von Tag zu Tag schwankenden, von Monat zu Monat in einem gewissen Rhythmus sich bewegenden Anforderungen an, sondern folgte auch den Schwankungen der Konjunktur, wie dies besonders deutlich aus den gegenüber den beiden Vorjahren verminderten Umlaufszahlen des Jahres 1913 erhellt. Beachtenswert war die mühelose Befriedigung des Notenbedarfs an den Quartalsenden und den sonstigen großen Zahlungsterminen, dank der regelmäßigen Vorsorge der Bank für eine reichliche Bardeckung. Diese Elastizität erhielt überdies eine Verstärkung durch die sehr erheblichen Fortschritte, welche die bargeldlosen Zahlungsmethoden der Notenbank bereits erzielt hatten. Unleugbar trug diese elastische Gestaltung des Zahlungsverkehrs viel zur Befestigung der

schweizerischen Valuta bei. Zum allermindesten dürfte sie auf das Agio des französischen Frankens in der Schweiz, das sich zeitweilig immer noch beängstigend stark einstellte, mäßigend eingewirkt haben.

DIE NOTENDECKUNG

Die Bemühungen der Nationalbank für eine hinreichende Metalldeckung des Notenumlaufs waren erfolgreich. Schon im Juli 1907 besaß sie einen — überwiegend aus Gold bestehenden — Metallbestand, der ihren Notenumlauf durchschnittlich mit 70 Prozent deckte. Es kam dies dem jungen Noteninstitut insofern zugute, als es sich im Zeitpunkt der Eröffnung seiner Tätigkeit einer Verfassung des Geldmarktes gegenüber sah, wie sie schwieriger nicht leicht hätte ausgesucht werden können. Ende Mai 1907 hatten die früheren Emissionsbanken eine Notendeckung durch Metall von bloß 49,8 Prozent ausgewiesen. Wie sehr die Schaffung und Aufrechterhaltung einer starken Metallreserve während der damaligen Weltkrise notwendig war, geht aus dem Status der Bank vom 31. Dezember 1907 hervor, nach welchem die Metalldeckung des Notenumlaufs an diesem Tage nur noch 51 Prozent betrug. Im selben Zeitpunkt war der Notenumlauf der früheren Emissionsbanken sogar nur mit 46 Prozent gedeckt. Das schlechte Deckungsverhältnis der Emissionsbanken hielt während der ganzen Rückzugsfrist an und drückte die prozentuale Deckung des gesamten Notenumlaufs des Landes entsprechend hinunter.

Die im Vergleich zu den Verhältnissen unter den früheren Emissionsbanken hoch erscheinende Metalldeckung des Notenumlaufs der Nationalbank — sie bewegte sich in den Jahren 1907 bis 1913 im Jahresdurchschnitt zwischen 66 und 73 Prozent und erreichte das Maximum am 24. August 1908 mit 91,4 Prozent — trug der Notenbank das uneingeschränkte Lob der fachmännischen Kreise ein, zugleich aber auch den Vorwurf derjenigen, die am Ertrag der Bank mitinteressiert waren und im Halten einer so hohen Metallreserve eine Beeinträchtigung dieses Ertrages erblickten. Angesichts der fortgesetzt schlechten Rentabilität der Bank vor dem Kriege war dieser Vorwurf verständlich. Die Bankleitung ließ sich jedoch in ihrem Vorgehen, das sie zum Schutze des Notenkredites der Bank und mittelbar zum Schutze der Landesvaluta als notwendig erachtete, nicht beirren. Ihre Einstellung lag auch darin begründet, daß sie bis 1911 gemäß Artikel 21 des alten Bankgesetzes gehalten war, auch die kurzfristigen Schulden zu decken, wiederholt aber Mühe hatte, dieser Bestimmung zu genügen.

DIE DECKUNG DER KURZFÄLLIGEN VERBINDLICHKEITEN

Der eben angeführte Artikel 21, der die Nationalbank verpflichtete, alle kurzfristigen Schulden jederzeit mit schweizerischen Diskontowechseln, Wechseln auf das Ausland, gesetzlicher Barschaft, fremden Goldmünzen oder Goldbarren zu decken, bereitete der Bankleitung etwelche Sorge. Als kurzfristig galten diejenigen Schulden, welche innert zehn Tagen fällig oder forderbar waren. Diese strenge Deckungspflicht, die zu der in Artikel 20 umschriebenen Notendeckungsvorschrift hinzutrat, stellte die Bank vor eine Aufgabe, welche für sie um so schwerer erfüllbar war, als die Entwicklung ihres Wechselportefeuilles nicht den ursprünglich gehegten Erwartungen entsprach.

Um den Schwierigkeiten zu begegnen, mußte die Nationalbank auf Mittel bedacht sein, die ihr aus den Deckungsverlegenheiten helfen und ihr eine größere Bewegungsfreiheit verschaffen würden. In zwei Richtungen boten sich ihr Möglichkeiten. Einmal vermehrte sie den Umfang der Deckungsmittel, indem sie sich beim Bundesrat für eine sinngemäßere Auslegung des Bankgesetzes einsetzte, sodann verminderte sie den Umfang der zu deckenden Verbindlichkeiten. Ersteres erreichte sie im Jahre 1908 durch die Einbeziehung der in ihren Kassen liegenden fremden Noten, sowohl derjenigen der früheren Emissionsbanken als auch derjenigen der Bank von England und der Bank von Frankreich, und ein Jahr später durch die Einbeziehung ihrer Sichtguthaben bei ausländischen Korrespondenten. Vom Juli 1909 an bis zu dem Moment, da durch die Gesetzesrevision von 1911 der Artikel 21 überhaupt gestrichen wurde, bildeten die Sichtguthaben im Ausland im Wochenausweis der Bank einen regelmäßigen besonderen Posten. Die Verminderung der zu deckenden kurzfristigen Schulden erzielte die Bank in der Weise, daß sie vom Mai 1909 an bei Aufhebung eines Girokontos die Auszahlung des Mindestguthabens in Anlehnung an die Übung im schweizerischen Postcheck- und Giroverkehr noch um zehn Tage hinausshob.

DIE GOLD- UND SILBERPOLITIK DER NATIONALBANK VON 1907 BIS 1914

DIE REGULIERUNG DES GELDUMLAUFS

Die Aufgabe der Nationalbank beschränkte sich keineswegs auf die Sicherung ihres Notenumlaufs mit einer, deckungspolitischen und damit auch kreditpolitischen Anforderungen voll genügenden Metallreserve. Ihr

lag vielmehr ob, diese Reserve so zu gestalten, daß sie jederzeit imstande sein konnte, dem Barschaftsbedarf des Verkehrs in elastischer Weise zu entsprechen. War es die gesetzliche Pflicht der Bank, den Geldumlauf zu regeln, so mußte die ihrem Metallschatz zugewiesene Sonderaufgabe als Barschaftsreservoir des Landes für die Bank eine wertvolle Unterstützung in der Erfüllung jener Pflicht bedeuten. Diese Zweckbindungen des Metallbestandes verlangten die stete Wachsamkeit der Notenbank. Abgesehen ganz allgemein von der stufenweisen Übernahme des Notenemissionsrechtes der früheren Emissionsbanken schnellte der Notenumlauf bereits im zweiten Halbjahre 1907 zufolge der herrschenden Wirtschaftskrise ganz überraschend empor und erforderte eine außerordentliche Verstärkung der metallenen Deckungsmittel. In den kritischen Tagen des letzten Quartals 1907 vermochte zwar die Nationalbank allen Kreditbegehren zu entsprechen, zudem zu einem Diskontosalte, der $5\frac{1}{2}$ Prozent nicht überstieg, während das Ausland weit höher gehen müssen. Andererseits aber wurde der Geldumlauf des Landes durch das Aufgeld der fremden Valuten, besonders des französischen Frankens, andauernd gestört. Der hierdurch hervorgerufene beständige Abfluß von Barschaft ins Ausland setzte die Notenbank einer starken Beanspruchung ihres Metallvorrates aus und nötigte sie zu einem ununterbrochenen, zeitweilig sich äußerst schwierig gestaltenden Barschaftsimport. Es ist offensichtlich, daß dieser circulus vitiosus der Bank die Orientierung über den Umfang der für den Verkehr wirklich erforderlichen Zahlungsmittel erschwerte. Unter diesen Umständen konnte die Notenbankleitung bei der Bemessung der Höhe des Metallbestandes keinen Augenblick darüber im Zweifel sein, daß eine Reserve geschaffen werden mußte, welche die Leistungsfähigkeit der Notenbank unbedingt sicherte und den Verbindlichkeiten des ganzen Landes einen auch psychologisch wirksamen Rückhalt verlieh. Die Erzielung der in der Botschaft des Bundesrates zum Nationalbankgesetz ausgerechneten Erträge mußte hinter die volkswirtschaftlichen Pflichten des Noteninstitutes zurücktreten.

Bei der Beurteilung der Gold- und Silberverhältnisse der Nationalbank in der Vorkriegszeit ist die weitgehende Beeinflussung der geldwirtschaftlichen Ordnung des Landes durch die hinkende Goldwährung im Auge zu behalten.

DIE GOLDPOLITIK

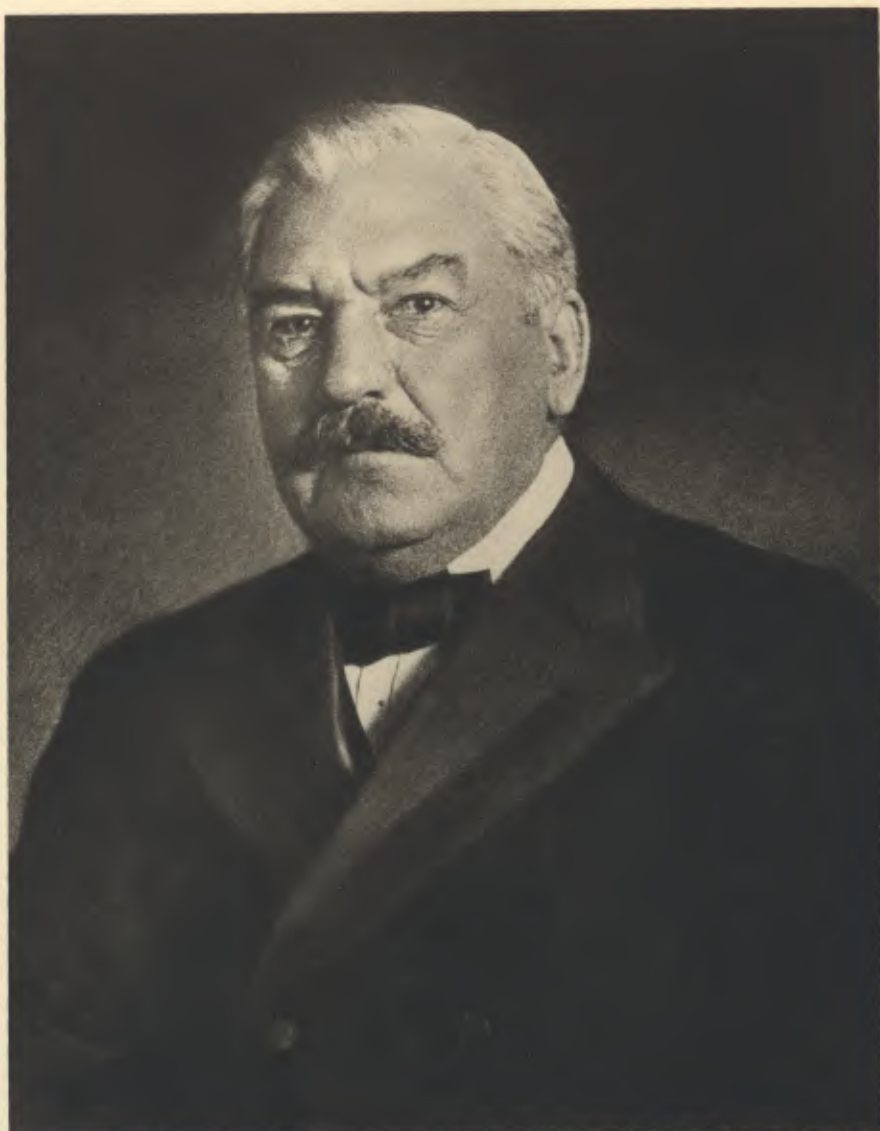
Die Abwehr der
Nationalbank
gegen den Gold-
abfluß ins
Ausland

Die normale Fortentwicklung des Goldbestandes der Nationalbank wurde bisweilen gestört durch Goldabzüge des Auslandes, sei es auf dem gewöhnlichen Handelswege, sei es durch Drainage oder Thesaurierung. Die Goldausfuhr der Bank auf dem Handelswege war verhältnismäßig gering. Ins Gewicht fallen lediglich die Unionsgoldmünzen, welche die Bank in den Jahren 1911 bis 1913 zur Beschaffung von silbernen Fünffrankenstücken nach Frankreich abzugeben hatte. Im allgemeinen trachtete die Nationalbank, Goldbezüge bei ihr für Arbitragezwecke zu verhindern. Sie zählte dabei auf die Unterstützung der Handelsbanken. Wiederholten Anlaß zu Versuchen, die Goldausfuhr aus der Schweiz zu organisieren, gaben die hohen Kurse der fremden Devisen.

Dem versteckten Goldexport dagegen konnte die Notenbank nur schwer beikommen. Denn die Angriffe der Drainage richteten sich nicht in erster Linie gegen die Bankkassen, sondern gegen das im Umlauf befindliche Gold. Im Sommer 1910 scheint aus Genf, Basel und Zürich ziemlich viel Gold ausgeführt worden zu sein. Unmittelbar zu den Schaltern der Notenbank fand die Drainage indessen ihren Weg nie. Trotz des verhältnismäßig schwachen Umlaufs an Goldmünzen bestritt regelmäßig der Markt den nicht unbedeutenden Goldexport. Daß es sich offenbar um ansehnliche Summen gehandelt hat, erweisen die Zahlen der Handelsstatistik. In den drei Jahren 1911 bis 1913, für die sich eine genaue Aufrechnung zwischen der schweizerischen Gesamtausfuhr an Goldmünzen und dem Goldexport der Notenbank machen läßt, sind vom Markt selber für nicht weniger als 35,2 Millionen Franken Goldmünzen ausgeführt worden. Aus dieser Angabe ist ersichtlich, welche große Beträge an Goldmünzen die Notenbank immer wieder dem Verkehr neu zur Verfügung zu stellen hatte.

Die Gold-
thesaurierung

Dazu kam die Thesaurierung als große Unbekannte. Besonders die beiden politisch bewegten Jahre 1911 und 1912 gaben dem Publikum wie auch den Banken zu einer Angsthortung von Hartgeld und Noten reichen Anlaß. Im Herbst 1911, zur Zeit der Spannung zwischen Deutschland und Frankreich (Agadir), wurde das Gold in der Zirkulation auffallend seltener. Die einmal verschwundenen Münzen kamen nicht so bald wieder zum Vorschein. Als im November und Dezember 1912 im Zusammenhang mit dem Ausbruch des Balkankrieges bei den Banken und Privaten eine erneute Thesaurierungsbewegung einsetzte, wurde zufolge der von



HEINRICH KUNDERT
PRÄSIDENT DES DIREKTORIUMS
ZUGLEICH VORSTEHER DES I. DEPARTEMENTES 1907-1915

der Nationalbank schon seit längerer Zeit beobachteten Zurückhaltung in der Goldabgabe das Silber Gegenstand der Hamsterung. Die Verknappung des Hartgeldumlaufs ging nicht ohne beträchtliche Anzapfungen des Metallbestandes der Notenbank vorüber und gab dieser Veranlassung, von den Banken, die eigene Kriegsreserven anlegten, Diskontopapier zu verlangen, um die Institute die Kosten der Barschaftsbeschaffung mittragen zu lassen. Im Frühjahr 1913 begannen die thesaurierten Gelder langsam in den Verkehr zurückzuffießen. Die Geldflüssigkeit zu Anfang des Jahres 1914 ließ einen Schluß auf den bedeutenden Umfang der Mittel zu, welche durch die Thesaurierung zurückgehalten worden waren. Man ist deshalb versucht, in der Tatsache der wiederholten Thesaurierungen eine Widerlegung der mitunter aufgestellten Behauptung, der Goldumlauf stelle eine zweite Goldreserve dar, zu erblicken.

Am Schalter in kleinen Beträgen vorgewiesene Banknoten wechselte die Nationalbank auf Verlangen in der Regel in Gold um. Doch gab es Zeiten, da sie diese Umwechslung einstellte, dann zum Beispiel, wenn der Pariser Wechselkurs hoch stand und sich die Gefahr der Abwanderung von Goldmünzen ins Ausland steigerte. Da es ihr auf der Basis der schweizerischen Doppelwährung frei stand, Noten ausschließlich gegen Silber umzutauschen, konnte sie ihrer gesetzlichen Pflicht zur Einlösung der Noten auch ohne Beanspruchung ihrer Goldreserve genügen. Gelegentlich wurden die Postverwaltung und die Bundesbahnen von der Bank um die gleiche Zurückhaltung bei der Goldhergabe gebeten. Es kam auch vor, daß sich die Bank an die Bundesverwaltung und andere Stellen wandte, um hier eine gewisse Einschränkung in der gewohnten Auszahlung der Besoldungen in Gold zu erreichen. Das im Oktober 1907 mit dem schweizerischen Syndikat der Goldhändler abgeschlossene Abkommen war eine weitere Maßnahme der Notenbank zum Schutze ihrer Metallbestände. Es verpflichtete die Mitglieder des Syndikates, keine Goldmünzen zum industriellen Gebrauch einzuschmelzen, sodann keine Fünffrankenstücke zur Bezahlung der Goldankäufe in Frankreich zu verwenden und endlich die Nationalbank in ihrem Kampfe gegen die Drainage zu unterstützen. Auf der anderen Seite anerbote sich die Bank, den Händlern zu einem der Marktlage entsprechenden Preise Gold zu liefern.

Einen wichtigen Punkt im Rahmen der Goldpolitik der Nationalbank bildeten die eigenen Ausmünzungen. Die Bank traf nach Beginn ihrer Tätigkeit Anstalten, um das aus England bezogene Barrengold nach Maß-

Die weiteren Bemühungen der Nationalbank zum Schutze des Goldmünzenbestandes

Die Goldmünzenprägungen

gabe des Bedürfnisses ausprägen zu lassen. Ihr Vorhaben wurde vom eidgenössischen Finanzdepartement dadurch erleichtert, daß es im Prägnungsregulativ vom 19. August 1907 die Prägegebühr für die Nationalbank auf Fr. 4.— für 1 kg Münzgold festsetzte, während Dritte gemäß der Vorschrift vom 7. Dezember 1889 Fr. 6.70 zu bezahlen hatten. Je nach Umfang der Bestellung sah das für die Nationalbank geltende Regulativ eine Lieferfrist von 20 oder mehr Tagen vor. Dritte, wie auch die Nationalbank konnten bis zum Jahre 1921, da die beiden Regulative abgeändert wurden, jede beliebige Metallmenge zur Ausmünzung einreichen. Bis zur Geschäftseröffnung der Nationalbank war es einzig der Bund, der Goldmünzen prägte. Es war selbstverständlich, daß die Nationalbank von Anfang an die Goldausmünzung als ein ihr zustehendes gesetzliches Mittel zur Regulierung des Geldumlaufs betrachtete. Während die Goldausprägungen des Bundes von 1908 bis 1913 22,5 Millionen Franken betrug, ließ die Nationalbank in der gleichen Zeit 39,1 Millionen Franken in Zehn- und Zwanzigfrankenstücken ausmünzen. Die starken Ausprägungen in den Jahren 1912 bis 1914 hatten ihren Ausgangspunkt in den internationalen politischen Spannungen. Diese veranlaßten die Nationalbank, nicht nur ihren eigenen Goldbestand zu erhöhen, sondern auch den Umlauf in verstärktem Maße mit Gold zu durchsetzen und damit eine mittelbare Sicherung der eigenen Metallreserve zu schaffen. Allerdings waren ihren Ausmünzungen durch die begrenzte Leistungsfähigkeit der Münzstätte, die auch die Silberausmünzungen vorzunehmen hatte, natürliche Schranken gezogen.

Mit diesen Prägungen hing die umstrittene Frage der Herstellung von Zehnfrankenstücken eng zusammen. Aufgeworfen wurde sie zunächst im Sommer 1908 in den Bemerkungen der nationalrätlichen Geschäftsprüfungskommission zum Geschäftsbericht 1907 des Bundesrates. Das Direktorium, vom eidgenössischen Finanzdepartement um eine Meinungsäußerung ersucht, glaubte die Herstellung solcher Stücke befürworten zu sollen. Daß die Zehnfrankengoldstücke im städtischen Verkehr, der die schweren Fünffrankenstücke als eine Belästigung empfand, eine gern gesehene Münze sein würden, stand für die Bank fest. Anders mochte es sich dagegen mit der Beliebtheit solcher Goldstücke bei der Arbeiterschaft und auch bei der landwirtschaftlichen Bevölkerung verhalten, da hier die Kleinheit dieser Münzen Mißfallen erregen konnte. Die Gefahr der Drainage schien dem Direktorium geringer zu sein als bei den Zwanzigfrankenstücken, da die Abnützung bei kleinen Goldmünzen er-

fahrungsgemäß stärker ist als bei den größeren Werten. Eines der wichtigsten Momente lag für die Bank in der Frage des Ersatzes. Während die Prägung der silbernen Fünffrankenstücke eingestellt war und für Ergänzungen somit nur die Einfuhr in Betracht kam, konnten die goldenen Zehnfrankenstücke jederzeit durch Neuprägungen ersetzt werden. Die Jahre bis zum Kriegsausbruch erlaubten dem Direktorium noch kein abschließendes Urteil darüber, ob das Zehnfrankengoldstück einem wirklichen Bedürfnis entsprach. Nachdem sich im ersten Halbjahr 1914 erwies, daß das Zehnfrankenstück doch weniger leicht Eingang ins Publikum fand als man angenommen hatte, hielt es die Bank für angezeigt, mit der Ausprägung dieses Goldstückes etwas zurückzuhalten.

Die dargelegte beständige Beanspruchung des Goldvorrates der Bank und die Notwendigkeit, den wachsenden Notenumlauf mit einer entsprechenden Golddecke zu versehen, bestimmten die Politik der Bank bei der Ergänzung und Verstärkung ihres Goldschatzes. Im Gegensatz zu den meisten fremden Notenbanken besteht für die Nationalbank keine Pflicht zum Ankauf von ihr angebotenen Gold. Der Grundsatz der Prägefreiheit sichert indessen die Wertbeständigkeit der schweizerischen Valuta, allerdings nur innerhalb ziemlich weitgespannter Grenzen, da der Private dieses Recht infolge der beschränkten Prägefähigkeit der Münzstätte nicht nach Belieben ausnützen kann. Die Nationalbank kann deshalb durch die Kurssteigerung des Schweizerfrankens gezwungen werden, mit den Mitteln der Devisenpolitik regulierend einzugreifen.

Gemäß den Geschäftsbedingungen vom 3. Juli 1907 für den Ankauf von Gold in Barren und fremden Münzen kaufte die Bank ein Kilogramm Gold im Feingehalt von $\frac{900}{1000}$ zum Preise von Fr. 3095.—. Im Sommer 1908, als die schweizerische Valuta hoch stand und gleichzeitig der Goldpreis in London niedrig war, erwies sich dieser Ankaufspreis gegenüber demjenigen der Bank von Frankreich als besonders günstig und geeignet, größere Goldmengen ins Land zu führen als dessen Bedürfnissen und den Absichten der Notenbank entsprach. In Anpassung an die Bedingungen der Bank von Frankreich setzte die Nationalbank ihren Ankaufspreis auf Fr. 3093.30 für ein Kilogramm Münzgold, gleich Fr. 3437.— für ein Kilogramm Feingold fest.

Zur Vermehrung des Goldbestandes der Nationalbank trugen auch die Goldabtretungen der früheren Emissionsbanken bei. Hingegen mußte die Bank die Hoffnung auf einen regelmäßigen Rücklauf der in den Verkehr abgegebenen Goldmünzen aufgeben. Jedenfalls stand der Gold-

Die Goldankaufspolitik der Nationalbank

Die Goldhereinnahmen aus dem Inland

münzeneingang an ihren Schaltern weit hinter den Erwartungen zurück. Das einzige Gold, das die Bank aus dem Inland zur wirklich bleibenden Erhöhung ihres Goldbesitzes an sich ziehen konnte, waren die fremden, in der Schweiz nicht kurshabenden Goldmünzen, für deren Ankauf die Bank gleich zu Beginn ihrer Tätigkeit einen Tarif aufstellte. Aber auch in dieser Beziehung war das Ergebnis für die Bank nicht besonders günstig, trotzdem sie im allgemeinen die Ankaufskurse höher hielt als die privaten Banken. Die Bemühungen der Bank, die während des großen Fremdenverkehrs ins Land kommenden Goldmünzen durch die Kanäle der Geldwechsler, Hotels usw. in ihre Kassen zu leiten, brachten gleichfalls keinen nennenswerten Erfolg.

Die Goldherein-
nahme aus dem
Ausland

Die karge Zuwendung von Goldmünzen seitens des inneren Verkehrs an die Notenbank führte auf den Weg der systematischen Goldzufuhr aus dem Auslande. Anfänglich betrieb die Bank neben der Einfuhr von Goldbarren auch die Einfuhr von Goldmünzen. Diese wurden von Arbitragespekulanten in Paris aus der Zirkulation gezogen und gegen eine Prämie, die zwischen $1\frac{1}{2}$ und 3 Promille schwankte und zu der noch das für Check Paris geltende Agio zu rechnen war, weiter verkauft. Nur zum kleineren Teil erfolgten die Einfuhren durch die Nationalbank selber. In der Hauptsache wurden sie durch schweizerische Handelsbanken, zu einem geringeren Teil durch ausländische Bankfirmen besorgt. Im allgemeinen war gemünztes Gold erheblich teurer als Barrengold. Bisweilen lieferte Frankreich an die Schweiz Gold auch als Gegenwert von in Pension genommenen Schweizerwechseln. In mehreren Fällen erhielt die Bank gemünztes Gold aus Deutschland und Österreich.

Ein namhafter Teil der Goldeinfuhr der Nationalbank entfiel auf Barren. Diese wurden überwiegend in London gekauft. Außer dem Goldpreis kamen weniger die Transportspesen als mehr der Wert des englischen Pfundes in Betracht. Während die Nationalbank in den Jahren 1907 bis 1909 Goldbarren infolge des durchschnittlich unterparitätischen Standes des englischen Pfundes mit einem bescheidenen Gewinn hereinnehmen konnte, mußte sie in den folgenden Jahren, da das englische Pfund sich über dem Schweizerfranken bewegte, Goldankäufe mit erheblichen Opfern durchführen. Im Jahre 1910 hatte die Bank ihr Augenmerk ganz besonders auf ihre Metaldeckung zu richten, einmal aus Anlaß der vollständigen Übernahme des Notenmonopols und sodann im Hinblick auf die vorher erfolgten knappen Goldablieferungen der früheren Emissionsbanken. Und was die unmittelbar folgenden schwierigen Jahre politischer

Unruhe anbelangt, durften die Kosten des Metallimportes die Notenbank unter keinen Umständen von der rechtzeitigen Vorsorge für die eigene Liquidität abhalten. Zeitweilig hatte die Bank auf dem Londoner Markt auch mit einem starken Wettbewerb der großen Länder zu rechnen. So fanden namentlich im Jahre 1913 auf den Hauptmärkten bedeutende Goldkäufe statt, welche auf Maßnahmen der finanziellen Kriegsbereitschaft von Seite der Großmächte schließen ließen. Maßgebend für die Nationalbank zum Barreneinkauf in London war im gegebenen Zeitpunkt meist auch die Notwendigkeit, die ausgeführten Goldmünzen zu ersetzen.

Es seien hier noch die zinsfreien Notenvorschüsse erwähnt, welche die Nationalbank nach dem Vorbilde der deutschen Reichsbank im Jahre 1908 für Goldimporte gewährte. Es handelte sich darum, die schweizerischen Handelsbanken durch diese Maßnahme zu Goldimporten selbst dann anzuregen, wenn die Wechselkurslage für die Schweiz ungünstig war. Die Vorschüsse wurden in der Form gewährt, daß der Gegenwert der Importe schon am Abgangstage zur Verfügung gestellt wurde. Die von einigen Großbanken damals auf diese Weise an die Nationalbank verkauften Barren machten zusammen 8 Millionen Franken aus. Die Bank verzichtete in Anbetracht ihres hinreichend aufgefüllten Metallschatzes noch im gleichen Jahre auf diese Einfuhrmethode. Die Gewährung von Lombardvorschüssen auf Goldbarren und fremde Goldmünzen zum Ausnahmesatz von 1 Prozent war eine weitere Maßnahme der Notenbank zur Anziehung des Goldes.

Die Barschaftseinfuhr der Bank von 1907 bis 1913 betrug 53,6 Millionen Franken in Goldmünzen und 110,8 Millionen in Silbermünzen.

DIE SILBERPOLITIK

Während die Schweiz in bezug auf die Ausprägung von Goldmünzen völlige Freiheit besaß, stand ihr ein gleiches Recht bezüglich des Silbergeldes infolge der Zugehörigkeit des Landes zur lateinischen Münzunion nicht zu. Hinsichtlich der Scheidemünzen war sie an das vertragliche Kontingent gebunden. Da die Schweiz gemäß dem internationalen Abkommen von 1878 über ihren damaligen Bestand an eigenen Fünffrankstücken in der Höhe von 10,6 Millionen Franken hinaus keine weiteren Ausprägungen vornehmen durfte, war sie zur Versorgung des Zahlungsverkehrs mit dieser Münzart ausschließlich auf die Einfuhr aus den andern

Schwierigkeiten
in der Versorgung
des Landes mit
Silbermünzen

Unionsstaaten angewiesen. Obwohl die Schweiz auf den Münzkonferenzen wiederholt die Nationalisierung des Silbergeldumlaufs verlangt hatte, besaß das Fünffrankenstück in allen Ländern der Münzunion immer noch unbeschränkte Zahlungskraft. Infolgedessen war diese Münze, je nachdem die Gestaltung der Wechselkurse die Ausfuhr von Hartgeld lohnend machte, der beständigen Gefahr ausgesetzt, in ein anderes Unionsland abzufließen. Im inneren Verkehr der Schweiz war das Fünffrankenstück seit Jahrzehnten ein unentbehrliches Zahlungsmittel. Für die Nationalbank ergab sich daraus die Pflicht, abgewanderte Stücke aus den eigenen Beständen zu ersetzen.

Die Silber-
drainage

Auch unter der Herrschaft der Nationalbank dauerte die Silberdrainage zunächst fort. Ihr Umfang war aber bedeutend geringer, und da die wachsame Diskonto- und Valutapolitik der Bank ein Wiederaufleben der einstigen Gewinnmargen der Spekulation ausschloß, konnte der Landesvaluta aus den Silberbewegungen keine ernsthafte Gefahr mehr erwachsen. Die Bankleitung nahm den Kampf gegen die Silberdrainage rücksichtslos auf. Eine erste Waffe bildete der Artikel 21 des Banknotengesetzes von 1881, demzufolge gegenüber den Noten der damals noch auf ihrem Emissionsrecht bestehenden Banken eine Einlösungsfrist von drei Tagen angewandt werden konnte. Die Bankstellen wurden angewiesen, von diesem Recht Gebrauch zu machen und dem Direktorium jeden Drainageversuch zu melden. In der Abgabe von französischen Banknoten fand die Nationalbank ein weiteres Hilfsmittel gegen den Silberentzug. Der Hauptplatz der Drainage war von jeher Genf, zeitweise machte sie sich auch auf den übrigen westschweizerischen Grenzorten bemerkbar. Allein in den ersten anderthalb Jahren ihres Bestehens gab die Nationalbank rund 62 Millionen Franken in Gold- und Silbermünzen an den Verkehr ab. Im Herbst 1911 lebte die Silberdrainage und die Entblößung des Umlaufs von Fünffrankenstücken infolge des bedeutenden Agios des französischen Frankens noch einmal auf.

Außer zu Drainagezwecken wurde der Nationalbank Silber für Zollzahlungen an das Ausland entzogen, allerdings in wesentlich belangloseren Summen. Im Herbst 1907 erfolgten derartige, dem Direktorium keineswegs genehme Zahlungen nach Frankreich. Ähnliche Silberleistungen wurden einige Jahre später an Italien gemacht.

Die Abwehr der
Nationalbank
gegen Silber-
entzüge

Wollte die Nationalbank nicht innert kurzer Zeit einen erheblichen Teil ihres Metallschatzes verlieren, so mußte sie zu seiner Verteidigung Maßnahmen treffen. Sie begann deshalb schon 1907 die Silber-

entzüge einzudämmen, indem sie größeren Begehren grundsätzlich nur gegen Einreichung von dreißigtägigem Diskontopapier entsprach. Das gleiche Vorgehen war auch von der Bank von Frankreich befolgt worden. Die Nationalbank war dazu um so mehr berechtigt, als ihr während der Rückzugsfrist der alten Notenemission die ganze Last der Silberversorgung des Landes überbunden war, wiewohl nur ein Teil des schweizerischen Gesamtnotenumlaufs von ihr stammte. Ganz besonders aber versuchte die Bank, die Silberausgänge durch Abgabe von Cheek Paris unter dem Tageskurs zu verhindern.

Bezugsquellen der Schweiz für die silbernen Fünffrankenstücke waren Frankreich und Italien. Der Nationalbank sagte die zersplitterte Silbereinfuhr durch Vermittlung kleinerer und größerer Bankfirmen, wie sie unter den früheren Emissionsbanken betrieben worden war, nicht zu. Sie bahnte deshalb eine Verbindung mit der Bank von Frankreich an. Durch deren Grenzfilialen, denen das aus der Schweiz auswandernde Silber zufließ, erhielt sie in der Regel die benötigten Mengen. Das französische Noteninstitut lieferte jedoch die Fünffrankenstücke, wie eben bemerkt, nur gegen Einreichung von Diskontopapier. Die Kosten des Silberimportes aus Frankreich waren besonders in Zeiten des Hochstandes des französischen Wechselkurses bedeutend. Weit billiger kamen der Bank Silber sendungen aus Italien zu stehen, da die italienische Valuta beständig unter der schweizerischen notierte. Das starke Disagio der italienischen Lire in den Jahren 1909 bis 1911 führte zu einer organisierten Silberdrainage nach der Schweiz, wodurch größere Beträge beinahe kostenlos in die Kasse der Nationalbank geleitet wurden. Vom Herbst 1911 an begann die italienische Quelle zu versiegen, indem der italienische Staat gestattete, die Zölle außer mit Gold auch mit Silber zu bezahlen.

Die Einfuhr
silberner Fünf-
frankenstücke

Von jenem Moment an war die Nationalbank für ihre Silbereinfuhren ziemlich stark auf den guten Willen der Bank von Frankreich angewiesen. Zwar war es ihr im Jahre 1911 möglich gewesen, noch 6,5 Millionen Silber aus einer französischen Quelle gegen Abgabe von Gold zu beschaffen. Auch erhielt sie im Jahre 1912 von der Bank von Italien durch Vermittlung einer schweizerischen Großbank, wie schon im Jahre 1909, 10 Millionen Franken Silber zu vorteilhaften Bedingungen. Als dann im Herbst 1912 die Bank von Frankreich vierzigtagiges Diskontopapier verlangte, mußte die Nationalbank, wenn sie ihre ohnehin schon großen Kosten der Metallbeschaffung nicht weiter anwachsen lassen und auch einer übertriebenen Schwächung ihres Fremdwchselportefeuilles entgehen wollte,

für ihre Versorgung mit Fünffrankenstücken, die ihr gerade zu jener Zeit in bedeutenden Summen entzogen wurden, einen anderen Weg beschreiten. Im ganzen Jahre 1912 beliefen sich diese Silberabhebungen auf insgesamt 43 Millionen Franken. Es gelang der Nationalbank, durch Vermittlung der diplomatischen Stellen ein Abkommen mit der französischen Regierung zustande zu bringen, gemäß welchem die französische Staatskasse der Nationalbank silberne Fünffrankenstücke in nahe an der Grenze gelegenen Städten zur Verfügung stellte. Die Leistung des Gegenwertes hatte in Unionsgoldmünzen zu erfolgen. Die Kosten des Austausches trug die Nationalbank. Im Dezember 1912 und in den beiden ersten Monaten des folgenden Jahres zahlte sie als Gegenwert der französischen Silberlieferungen insgesamt 20 Millionen Franken in Goldmünzen. Die Silberbeschaffungskosten verkürzten sich so auf die bloßen Frachtauslagen. In den beiden Jahren 1912 und 1913 erwarb die Bank für nicht weniger als 88 Millionen Franken Silber im Ausland. Im ersten Halbjahr 1914 beschränkte sie sich, nachdem ihr Kassenbestand an Silber eine beträchtliche Höhe erreicht hatte, auf die Einfuhr von rund 9 Millionen.

Die ständige Barschaftsbeschaffung im Ausland — eine Last

Im Schoße der Bankbehörden wurde die ständige Barschaftsbeschaffung je länger je mehr als eine für die Bank höchst unerfreuliche Last empfunden. Als zudem zu Anfang des Jahres 1913 die für eine Ergänzung der schweizerischen Bestände in Betracht fallenden Barreserven in Frankreich zurückgingen, stellte sich ernstlich die Frage, ob die Münzkonvention unverändert bestehen bleiben könne. Im Einvernehmen mit dem Vorsteher des eidgenössischen Finanzdepartementes ersuchte Bankpräsident Hirter das Direktorium, mit Rücksicht auf die Gestaltung des schweizerischen Geldmarktes und die dem Lande erwachsenden Kosten der Silberbeschaffung das Verhältnis der Schweiz zur lateinischen Münzunion einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Die Meinung war die, daß die Schweiz unbedingt auf eine Erhöhung des Prägekontingentes für die silbernen Fünffrankenstücke hinarbeiten und dieser Forderung gegebenenfalls mit der Drohung der Kündigung den nötigen Nachdruck verleihen solle. Mittlerweile kam der Krieg, welcher der Frage eine ganz andere Wendung gab.

DIE MITWIRKUNG DER NATIONALBANK BEIM MÜNZDIENST

Die Funktionen des Münzdienstes, nämlich die Ausgabe, Auswechslung und Kontrolle der metallenen Zahlungsmittel, werden durch die eidgenössische Staatskasse in Bern erfüllt. Rechtlich galten für die Na-

tionalbank bei ihrer Betriebseröffnung keine anderen Vorschriften hinsichtlich Annahmepflicht und Münzkontrolle, als sie durch Gesetz jedem Privaten auferlegt waren. Trotzdem entwickelte sich schon von Anfang an bei allen Bankstellen der Nationalbank ein gewisser Münzdienst, veranlaßt durch die besondere Stellung der Notenbank im Zahlungsverkehr des Landes. Eine Hauptaufgabe, zu der die Nationalbank dank ihrer verzweigten Organisation besonders befähigt ist, besteht in der Hinleitung der metallenen Zahlungsmittel in der benötigten Stückelung an die Bedarfsorte und in der Rücknahme der überflüssigen Münzen von den Ansammlungsstellen. Diese Mitarbeit bezieht sich vor allem auf die Scheidemünzen. Nach Aufnahme der Tätigkeit traf die Nationalbank Verabredungen mit der Staatskasse hinsichtlich des Münzauswechslungsdienstes. Auch wies sie ihre eigenen Kassen an, die in der Schweiz kurshabenden Scheidemünzen in jedem Betrage in Zahlung zu nehmen. Die meisten Zweiganstalten und eigenen Agenturen entwickelten sich zu Mittelpunkten des örtlichen Zahlungsdienstes, allerdings ohne daß deswegen die Münzsendungen von und zu der Staatskasse vollständig eingestellt worden wären. Die Zweiganstalt Bern zum Beispiel überließ die Besorgung des örtlichen Münzdienstes fast ausschließlich der Staatskasse. Abgesehen von Vereinbarungen mit der Post und den Bundesbahnen betreffend Ein- und Auszahlungen dieser Verwaltungen bestanden dem Bunde gegenüber keine weiteren Bindungen. Erst in der Nachkriegszeit wurde die Gesamtheit der Fragen des Münzdienstes vertraglich geregelt.

DIE KREDITPOLITIK VON 1907 BIS 1914

DAS DISKONTOGESCHÄFT UND DIE DISKONTOPOLITIK

GRUNDSÄTZLICHES

Nach einem Ausspruch von Direktoriumspräsident Kundert soll die Nationalbank in ihrer Haupteigenschaft als Notenbank das Diskontogeschäft nur insoweit pflegen, als es das richtige Korrelat zum Notengeschäft darstellt. Die grundlegenden Bestimmungen für das Diskontogeschäft in Artikel 15, Ziffer 2, des Bankgesetzes von 1905 fordern für die Zulassung eines Wechsels zur Diskontierung: erstens eine Verfallzeit von längstens drei Monaten, zweitens mindestens zwei als zahlungsfähig bekannte Unterschriften, und drittens, falls der Wechsel aus dem landwirtschaftlichen Geschäftsverkehr stammt, daß ihm ebenfalls ein Handels-

geschäft zugrunde liege. In Ausführung dieses Artikels erließ die Bankleitung am 25. Mai 1907 ein für die Öffentlichkeit bestimmtes Reglement: „Bestimmungen für den Diskontoverkehr mit der Nationalbank“, dessen erster Artikel unter anderem folgendes verlangt:

„Die Wechsel müssen den Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechtes 29. Titel, beziehungsweise den an dem ausländischen Ausstellungsorte geltenden wechselrechtlichen Bestimmungen entsprechen, auf Frankenwährung lauten, eine Laufzeit von höchstens drei Monaten haben und die Unterschriften von mindestens zwei als zahlungsfähig bekannten Personen oder Firmen tragen. Der Wechselverkäufer muß in der Regel bei der Bank ein Girokonto unterhalten, auf welchem das Produkt der Einreichung gutgeschrieben wird. Die Bank ist nicht verpflichtet, den Grund für verweigerte Diskontierungen anzugeben. Die Geringfügigkeit der Wechselsumme ist kein Ausschließungsgrund.“

Überdies stellte die Bankleitung für den internen Gebrauch eine besondere, mit ganz geringfügigen Abweichungen heute noch gültige „Dienstvorschrift für den Diskontoverkehr“ auf, die als zur Diskontierung geeignet bezeichnet:

- „a. akzeptable Wechsel, welche direkt oder indirekt aus Kauf oder Verkauf von Waren oder Handelsgegenständen herrühren;
- b. akzeptable Wechsel, welche aus der Kreditgewährung seitens einer Bank oder eines Bankiers zugunsten von handelsregistrierten Handelsfirmen und Industriellen, für deren regelmäßige Geschäftszwecke herrühren;
- c. Solawechsel (Eigenwechsel), von handelsregistrierten Handelshäusern und Industriellen ausgestellt und mit dem Giro einer Bank oder eines Bankiers versehen, wenn es sich um Firmen handelt, welche erfahrungsgemäß in dieser Form ihren Bankkredit für Geschäftszwecke in Anspruch nehmen, und soweit die Wechselsumme sich im Rahmen des Geschäftsumfanges der Firma hält;
- d. akzeptable oder unakzeptable, kurzfristige Tratten, ausgestellt von Bankfirmen, welche erfahrungsgemäß in dieser Form über ihr Guthaben bei andern Bankfirmen disponieren;
- e. Ohnekostenwechsel rein kommerzieller Natur mit längstens 45tägiger Laufzeit.“

Sie schließt hingegen vom Diskont durch die Nationalbank aus:

- „a. Wechsel, welche als Schuldurkunde aus Vorschußgeschäften kreiert werden (Lombardwechsel);
- b. Wechsel, welche offenbar zur Beschaffung von Betriebsmitteln in Form langfristiger, direkter Ziehungen zwischen Bankfirmen oder Privatfirmen, oder zwischen Bank- und Privatfirmen ausgestellt worden sind (Finanzwechsel).“

Die Grundgedanken von Reglement und Dienstvorschrift waren von Direktoriumspräsident Kundert bereits in einer im April 1907 erschienenen Schrift niedergelegt worden. Darin heißt es:

„Die neuen Bestimmungen betreffend die Notenausgabe sind weitherzig, schließen aber eine außerordentlich große Verantwortlichkeit der leitenden Personen in sich. Sie zwingen vor allem zur Untersuchung der Bedürfnisfrage und konsequenterweise zur Lösung der weiteren wichtigen Frage, welche Wechsel als Notendeckung diskontiert werden dürfen. Da das Wechselportefeuille die Einlösung eines erheblichen Teils der Notenemission garantieren soll, so ist nur derjenige Wechsel zu diskontieren, der mit größter Wahrscheinlichkeit bei Verfall eingelöst wird. Die Schweizerische Nationalbank wird prinzipiell nur kurzfristige Wechsel mit mindestens zwei guten Unterschriften diskontieren und auch solche Wechsel nur, sofern ihnen eine geschäftliche Transaktion zugrunde liegt, eine Transaktion, von der sich annehmen läßt, daß sie sich innerhalb der Laufzeit des Wechsels abwickelt, so daß nach menschlicher Berechnung der Bezogene auf diesem natürlichen Wege in die Lage kommt, seinen Wechsel einlösen zu können. Die Gesamtheit dieser Art rein kommerzieller Wechsel eines Landes repräsentiert das Maximum des Verkehrsbedürfnisses, nach welchem die Notenausgabe normiert werden soll. Die Nationalbank wird, will sie eine gesunde Zirkulation herbeiführen, vom Diskonto alle sogenannten Finanzwechsel ausschließen müssen, sowie auch Wechsel, die bei Verfall erneuert werden sollen. Die Nationalbank muß diese Prinzipien mit unerschütterlicher, großer Strenge gegenüber jedermann zur Anwendung bringen. Für sie ist es eine Lebensfrage, sich ein völlig liquides Handelswechsel-Portefeuille zu erhalten. Nur damit läßt sich eine prompt und zuverlässig wirkende Währungspolitik treiben, und nur bei konsequentem Festhalten an diesen Wechselqualitäten läßt sich eine allen Anforderungen entsprechende, sichere und liquide Deckung für die den zirkulierenden Noten im Range gleichstehenden täglich fälligen Giro Guthaben bilden.“

Der Grundzug, der durch die angeführten Bestimmungen, wie namentlich durch die programmatischen Darlegungen des Direktoriumspräsidenten Kundert ging, war die gründliche Abkehr von den Diskontierungsgewohnheiten der früheren Emissionsbanken. Die Sicherung des durch Metall nicht gedeckten Notenumlaufs durch Wechsel stellte die Notenausgabe klar und deutlich in den Dienst der Kreditgewährung an die Volkswirtschaft, stempelte zugleich aber die Banknote zum eigentlichen Kreditpapier. Der Nationalbank erwuchs daraus die Pflicht, sich streng auf den Markt für kurzfristiges Leihkapital einzustellen und mit den durch die alten Emissionsbanken gepflegten langfristigen Kreditgeschäften aufzuräumen. Die Zuleitung von Geldern zum Anlagemarkt mußte Sache der Kreditbanken sein.

Noch in anderer Hinsicht mußte die Bankleitung neuen Auffassungen Bahn brechen. Wohl ist die Nationalbank zum Betriebe der in Artikel 15 des Bankgesetzes aufgezählten Geschäfte berechtigt, im einzelnen Falle kann sie aber nicht dazu verpflichtet werden. Wenn auch im Diskontogeschäft die formalen Vorschriften des Gesetzes hinsichtlich der Unterschriften erfüllt sind, so ist die Bank doch beim Entscheid über die

Wechselhereinnahme gegenüber dem Einreicher völlig frei. Denn vom Gesichtspunkte der Notenbank liegt das Kriterium der Liquidität ihres Wechselportefeuilles nicht allein in der Solidität der Unterschriften, sondern wesentlich im Ursprung, das heißt in der Handelsnatur des Wechsels. Die Nationalbank darf ihren Notenkredit niemals in einem Maße gewähren, das sie der Gefahr aussetzen würde, in Krisenzeiten starken Spannungen im Kreditwesen des Landes nicht gewachsen zu sein. Die Nationalbank ist gleichsam der Schlußstein der finanziellen Organisation des Landes. Sie steht hinter den freien Banken als letzte Stütze, als Quelle der dem Markte im gegebenen Augenblick fehlenden Zahlungsmittel.

DIE PRAKTISCHE AUSWIRKUNG DER DISKONTIERUNGSGRUNDSÄTZE

Widerstände der
Wirtschaft

Aus dieser Einstellung heraus schritt die Nationalbank zur Schaffung des bankfähigen Wechsels. Die Aufgabe war nicht leicht, denn bevor noch die Bank ihre Schalter geöffnet hatte, löste sich im Kreise der durch die Neuordnung Betroffenen, vornehmlich bei den Banken, ein Ent-rüstungsturm aus. Er galt vor allem der den von der Bank gegen das Lombard- und Finanzpapier sowie gegen das ausländische Kreditpapier gerichteten Politik. Die Unsicherheit hinsichtlich der künftigen Diskontopolitik der Nationalbank veranlaßte die privaten Banken in den Tagen vor der Geschäftsaufnahme der Nationalbank, die kurzfristigen Mittel nach Möglichkeit an sich zu ziehen. Die Anspannung des Marktes, die sich daraus ergab, bewirkte ein Steigen des Privatdiskontosatzes. Am 20. Juni 1907, dem Eröffnungstage der Nationalbank, erreichte dieser den offiziellen Satz von 4 ½ Prozent. Die Presse beschäftigte sich eingehend mit dem neuen Diskontogebaren. Neben argen Übertreibungen kamen auch maßvolle Stimmen zum Ausdruck.

Die Auflehnung war einigermaßen begreiflich. Die Bank öffnete ihre Schalter in einem Moment, da die internationale Finanzkrise bereits ihre Schatten vorauswarf und die auf einzelnen Plätzen des Landes, so in Zürich und St. Gallen, bestehende Anspannung des Bankkredites ganz besonders hervortreten ließ. Hätte jedoch die Nationalbank dem ihr angebotenen Papier das Tor weiter aufgetan, so wären Ansprüche an sie gestellt worden, denen ihr noch wenig erstarkter Status nicht gewachsen gewesen wäre. Als der Privatdiskontosatz auf die Geschäftseröffnung der Bank hin plötzlich stieg, mußte sie angesichts der ungewissen Geldmarktlage

darauf bedacht sein, gemünztes und ungemünztes Gold, sowie Silber einzuführen und eine Goldreserve zu äufnen. Das waren Gründe genug, um im Diskontogeschäft mit Behutsamkeit vorzugehen. Die Notenbank erfüllte dergestalt ihre Aufgabe besser, als wenn sie ihre Mittel in nicht liquiden Wechselforderungen festgelegt hätte. Im Gegensatz zu den an feste Notenkontingente gebundenen früheren Emissionsbanken konnte die Nationalbank dank ihrem zielbewußten Vorgehen verhältnismäßig leichter den wirklichen Notenbedarf des Landes erkennen. Im Interesse des Gelingens ihrer Bestrebungen zur Säuberung des Wechselumlaufs mußte sie allerdings das Odium übergroßer Strenge, ebenso den Vorwurf, mit ihren Maßnahmen das Geld verteuert zu haben, auf sich nehmen. Dieser Vorwurf nahm sich angesichts der weit stärkeren Steigerung der offiziellen Diskontosätze im Auslande seltsam genug aus. Freilich drang die Nationalbank mit ihrer Politik ohne Einräumung von Erleichterungen nicht durch. Dafür konnte sie schon nach verhältnismäßig kurzer Zeit das Verstummen der scharfen Kritik und eine erfreuliche Einfügung des Marktes in die veränderte Benützung des Notenkredites feststellen. Die urteilsfähigen Kreise gelangten zur Erkenntnis, daß die von der Nationalbank mit ihrer Diskontopolitik eingeschlagene Richtung allein zu dem Ziele führe, dessen Erreichung auf kredit- und währungspolitischem Gebiete der Nationalbank vorschwebte: die Gesundung des schweizerischen Diskontomarktes und die Stabilisierung der schweizerischen Valuta auf der ungefähren Paritätslage mit dem Ausland.

Die Auflehnung der Banken gegen die diskontopolitischen Neuerungen der Nationalbank verdichtete sich in der Hauptsache im Angriff auf die von der Notenbank gegenüber dem Lombard-, Finanz- und Kreditpapier bezogene Stellung. Diese Stellungnahme erklärte sich durch die geringere Liquidität dieser Wechsel und durch den großen Umfang, den sie im Wechselumlauf des Landes unter den früheren Emissionsbanken annahmen. Präsident Kundert schätzte den Gesamtbestand an schweizerischem Diskontopapier im Jahre 1906 auf 615 Millionen Franken, wovon rund 400 Millionen Finanz- und Lombardwechsel. Das Lombardpapier, eine von den Kantonalbänken großgezogene schweizerische Besonderheit, ging hervor aus der Umwandlung des Lombardgeschäftes in ein nur bedingt liquides, die Grenze vorsichtiger Bankpolitik stark verwischendes Diskontogeschäft. Ein großer Prozentsatz der Lombardwechsel dient der Zinsarbitrage. Für die Nationalbank konnte ein solches Papier, auch wenn es mit erstklassigen Bankunterschriften versehen war, nicht als

Die Lombard-,
Finanz- und
Kreditwechsel

Notendeckung in Betracht kommen, da es in der Regel beim Verfall verlängert werden mußte. Es ist leicht verständlich, daß das Versiegen dieser billigen Geldquelle den Widerstand der Betroffenen zeitigte. Es hieß, das Land gehe einer Krise entgegen, sofern die Nationalbank das Lombardpapier nicht zum Diskont zulasse. Aber es hätte eine Verletzung der vom Gesetzgeber aufgestellten kreditpolitischen Grundsätze bedeutet, wenn die Nationalbank, die ihre eigenen Lombardvorschüsse auf die allerersten und sichersten Papiere beschränken mußte, ohne weiteres Lombardwechsel diskontiert hätte, bei denen sie gar nicht in der Lage war, das zugrunde liegende Geschäft zu prüfen. Das Vorgehen der Bankleitung deckte sich mit den schon 1887 vom Vorort des schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins aufgestellten Forderungen und mit der Kritik, welche kompetente Persönlichkeiten der eidgenössischen Räte, der Industrie- und Bankwelt am Wechselportefeuille der früheren Notenbanken ausgeübt hatten.

Die Nationalbank hatte sich auch mit der in industriellen Kreisen, bei Bau-, Immobilien- und Eisenbahngesellschaften usw. beliebten Art der Geldbeschaffung mittelst einfacher Ausstellung von Eigenwechseln und deren Diskontierung zu befassen. Wohl ist dieses Papier der Form nach kurzfristig, doch dient es vielfach der Schaffung langfristigen Kredites und muß bei Verfall erneuert werden. So leicht indessen das Finanzpapier sich theoretisch erklären ließ, so schwer war es in der Praxis, es als solches im Unterschied zum Handelspapier zu erkennen. Die fortgesetzte Untersuchung im Einzelfalle aber führte die Bank mehr und mehr auf die Natur der Einreichungen und verschaffte ihr eine wachsende Sicherheit in der Beurteilung des angebotenen Wechselmaterials.

Ohne Konzessionen der Notenbank gegenüber dem Lombard- und Finanzpapier ging es nicht. Die Bank mußte 1907 der durch die einsetzende internationale Finanzkrise ungünstiger gewordenen Lage des inländischen Marktes Rechnung tragen. Bereits im Juli 1907 gelang es ihr, die Beunruhigung der Bankwelt zu beseitigen, indem sie sich bereit erklärte, in freier Wahl Lombard- und schweizerisches Finanzpapier von besonders bezeichneten Firmen mit höchstens 30 Tagen Laufzeit anzunehmen, sofern auch anderes Papier zum Diskont eingereicht wurde. In den folgenden Jahren wurde dann die Laufzeit planmäßig herabgesetzt. Vom 1. Januar 1913 an waren Finanzwechsel von nicht im Handelsregister eingetragenen Firmen überhaupt vom Diskont ausgeschlossen, während Finanzpapiere eingetragener Firmen schon seit Ende 1910 nur

noch mit einer Laufzeit von 20 Tagen hereingenommen wurden. Unmittelbar vor dem Krieg trat dann für die letztere Kategorie eine Erhöhung der Laufzeit auf 30 Tage ein.

Im übrigen bekundete die Bankleitung, nachdem sich ihre Grundsätze im wesentlichen Durchbruch verschafft hatten, in der Auslegung des Begriffs Finanzwechsel eine etwas freiere Auffassung. Schon 1909 konnte Direktoriumspräsident Kundert in seinem Vortrage über die Frage der Errichtung einer Agentur der Nationalbank in Winterthur darauf hinweisen:

„Anderseits soll hier nicht unerwähnt bleiben, daß nicht alles Lombardpapier vom Diskont durch die Nationalbank ausgeschlossen ist. So zum Beispiel werden von handelsregistrierten Firmen und Gesellschaften diejenigen Solabillets als Kommerzpapier behandelt, deren Gegenwert zu Geschäftszwecken Verwendung findet. Ebenso gelten als Handelswechsel: a. Finanzwechsel, durch welche zum Beispiel für außerordentliche Saisonwaren-Ankäufe spezielle Einschüsse einzelner Geschäftsteilhaber mittelst Hinterlegung von Wertschriften finanziert werden; b. Finanzwechsel von Unternehmer-Gesellschaften oder Firmen, die zur Beschaffung von Mitteln während Bauperioden kreiert werden. Diese Beispiele der Annahme von Lombard- oder Finanzpapier können vielfach vermehrt werden, wenn der Zedent die Bank in den Stand setzt, sich über die Verwendung der Gegenwerte ein zutreffendes Urteil zu bilden. Was die Nationalbank nicht übernehmen will, das sind Gefälligkeitswechsel oder solche Wechsel, die aus Akzeptaaustausch entstehen, oder Wechsel, welche der Finanzierung von Börsenspekulationen oder der Umwandlung einer Hypothekarschuld oder als Verschreibung von Vorschußkrediten zwischen Banken dienen sollen. Wechsel, welche beispielsweise zur Finanzierung eines Bahnbau-Unternehmens während der Bauperiode ausgestellt werden, gelten als Handelswechsel, nicht aber Finanzwechsel, die nach Inbetriebsetzung der Bahn ein festes eigenes Aktien- oder Obligationenkapital der Bahngesellschaft ersetzen sollen. Trassierungen zwischen Bauunternehmer und Bauherr gelten bis zur Vollendung des Bauobjektes als bankfähig, dann aber sollen sie in die Form des festen Hypothekaranleihs übergeführt werden; mit andern Worten: die Nationalbank finanziert wohl Betriebsmittel, nicht aber das in Unternehmungen immobilisierte Kapital. Das vornehmste Prinzip einer Monopol-Notenbank soll darin bestehen, nur Wechsel zu erwerben, welche kurzfristige Kredite finanzieren, und solche, die bei Verfall bezahlt, also nicht prolongiert werden, denn nur diese Eigenschaft der Wechsel ermöglicht eine wirksame Diskontopolitik. Die Bank muß stets gewissenhaft dafür sorgen, ihr Portefeuille qualitativ so zu gestalten, daß es gegebenenfalls zur Einlösung von Banknoten dienen kann, denn es ist nie zu vergessen, daß die Note eine täglich fällige Verbindlichkeit ist. Die Bank muß ihren Notenkredit hüten, wie ein kostbares Kleinod, und darf keinen Augenblick riskieren, daß in die Bonität dieses Kredites Zweifel gesetzt werden.“

Die ausländischen Finanztratten (Trassierungen ausländischer Banken auf schweizerische Bankhäuser), welche im Oktober 1907 von der Bankleitung ausgeschlossen worden waren, erhielten vom Januar 1909 an unter den gleichen Beschränkungen wie die Finanz- und Lombardwechsel, wiederum Zutritt.

Dieser freiere Zug im Diskontogeschäft war um so unbedenklicher, als die periodischen Prüfungen des Portefeuilles die Abnahme des Finanzpapiers ergaben. Während sein Anteil am gesamten Schweizerwechselportefeuille in den Jahren 1907 bis 1910 von 8 auf 13 Prozent stieg, trat 1911 und 1912 eine Verminderung auf 9 und 6 Prozent ein.

Das Direktorium beschränkte sich nicht auf die Zurückhaltung gegenüber dem Finanzpapier, sondern richtete seine Bemühungen vor allem auch auf die Gesundung des nationalen Kreditwesens durch Erziehung des Handelsstandes zur Mobilisierung seiner Geschäfte. Einzig in dieser Richtung war auf eine Vermehrung der volkswirtschaftlich wertvollsten Wechselkategorie, der reinen Handelswechsel, zu rechnen. Tatsächlich waren in der Schweiz weder Handel noch Industrie, geschweige das Gewerbe, an den Wechselverkehr in dem Maße gewöhnt wie zum Beispiel in Frankreich. Man verkaufte zwar auf Kredit, aber die Zahlungsregulierung erfolgte bei Verfall vielfach nicht durch den Wechsel, sondern bar, beziehungsweise durch Check oder Bankanweisung. Daneben erfolgte auch Komptanzahlung unter Ausnützung des entsprechenden Skontos. Die Nationalbank war gewillt, dem Handelspapier im weitesten Sinne alle Erleichterungen zu gewähren, ihm gewissermaßen eine Vorzugsstellung einzuräumen, indem sie dem Lombard- und Finanzpapier den Zugang zu ihrem Portefeuille erschwerte und so die Gefahr ausschaltete, zuzufolge etwaiger Festlegung mit solchem Papier gegebenenfalls mit dem Diskontosatze hinaufgehen zu müssen. Die Interessen der Mittelklasse des Kaufmannsstandes unterstützte sie durch die Aufnahme des nicht protestablen Handelswechsels mit beschränkter Laufzeit. Die Bemühungen der Nationalbank wurden dadurch erschwert, daß der durch die Ausgabe von Kassenobligationen finanzierte Kontokorrentverkehr die Wechselbeschaffung zeitweilig beeinträchtigte.

Unleugbar wandelte sich der Charakter der Bank als Diskontierungsinstitut zufolge ihrer Säuberungsaktion im schweizerischen Wechselgeschäft insofern, als die Wirtschaft dazu überging, ihre Wechsel den privaten Banken zu bringen, es diesen überlassend, das nationalbankfähige Papier auszuscheiden. Darin mag einer der Gründe für das verhältnismäßig unbedeutende Handelswechselportefeuille der Nationalbank vor dem Kriege liegen. Oft auch wollte die Geschäftswelt Handelswechsel wegen zu langer Laufzeit nicht an die Nationalbank verkaufen. Daß es dem Markte an diskontofähigem Handelspapier nicht mangelte und er in der Lage war, sich sogar in schwierigen Zeiten selber mit solchem zu finan-

zieren, bewies das Wechselmaterial, das im Jahre 1912 bei der Notenbank einging. Für den Einfluß der Notenbank auf den inländischen Geldmarkt war nicht so sehr der Umfang des Schweizerwechselfortefeuilles ausschlaggebend, als vielmehr die kurze durchschnittliche Laufzeit, in der die rasche Erneuerung des Portefeuilles und damit die gesteigerte Handlungsfreiheit der Bank ihren sinnvollen Ausdruck erhielt.

Die Nationalbank konnte die in Artikel 15, Ziffer 2, des Bankgesetzes der Landwirtschaft gebotenen Vorteile in geringerem Maße zur Geltung bringen als der Gesetzgeber geplant hatte. Die Schuld lag nicht bei der Bank, vielmehr in den besonderen, dem Wechselverkehr ungünstigen Verhältnissen der Landwirtschaft. Die Bedingung des Gesetzes, wonach dem Wechsel eine Handelsoperation zugrunde liegen muß, wird selten restlos erfüllt. Oft entspricht auch infolge eingewurzelter Gewohnheiten die Form der Geschäftsabwicklung nicht den von der Notenbank notwendigerweise zu stellenden Ansprüchen. Die Bemühungen, welche die Nationalbank bei den beteiligten Banken unternahm, um die Wechselausstellung im Sinne ihrer Vorschriften zu beeinflussen, blieben meistens erfolglos. Mancherorts hat sich der Wechsel als Zahlungs- und Kreditmittel auch heute noch nicht recht eingebürgert.

Je mehr sich die Nationalbank innerlich festigte, um so entgegenkommender konnte sie sich auch gegenüber dem bei ihr Einlaß heischenden Wechselmaterial zeigen. Von 1909 an nahm sie auch solche landwirtschaftliche Wechsel herein, bei denen der Charakter als Handelspapier nicht klar erkennbar war. Größere Bedeutung erlangte der Wechselverkehr bei den landwirtschaftlichen Genossenschaften, besonders bei den großen Verbänden, in denen diese Genossenschaften zusammengeschlossen sind. Das trifft auch für die Ziehungen von Konsumvereinsverbänden auf ihre Untergenossenschaften zu. Gesuchen um Diskontierung derartiger Wechsel entsprach die Notenbank regelmäßig. Sie legte sogar den Genossenschaften die Benützung des billigen Notenkredites wiederholt nahe.

Das Bankgesetz vom 6. Oktober 1905 sah die Diskontierung von Reskriptionen, das heißt der kurzfristigen, in die Form eines Wechsels gekleideten Kredite, welche die Nationalbank heute dem Bunde, den Kantonen, Städten und Gemeinden einräumt, nicht vor. Der Gesetzgeber wollte dadurch die scharfe Trennung des Notenkredites vom Staatskredit zum Ausdruck bringen. Schon bei der Schaffung des auf die Errichtung einer Bundesbank hinzielenden ersten Zentralbankgesetzes

Die landwirtschaftlichen Wechsel

Die Reskriptionen

hatte man sich gescheut, eine Bestimmung aufzunehmen, die die Möglichkeit der Gewährung von ungedeckten Krediten an den Staat auch nur durchblicken ließ. Sowohl in der Bundesbankvorlage vom Jahre 1896 wie im Gesetzesentwurf des schweizerischen Handels- und Industrievereins vom März 1898 und in den bundesrätlichen Vorlagen der Jahre 1899 und 1904, wie endlich auch im Bankgesetz vom Jahre 1905 wurde sorgfältig vermieden, auf die Befriedigung von Geldbedürfnissen des Staates durch die Notenbank hinzudeuten. Die Diskontierung wurde auf Schweizerwechsel, die Mitwirkung der Notenbank bei der Ausgabe von Staatsanleihen auf die kommissionsweise Entgegennahme von Zeichnungen, unter Ausschluß jeglicher Beteiligung bei der festen Übernahme solcher Anleihen, beschränkt. Auch wurde die Erwerbung von zinstragenden, auf den Inhaber lautenden, leicht realisierbaren Schuldverschreibungen des Bundes und der Kantone nur zum Zwecke der vorübergehenden Anlage von Geldern zugelassen.

Obwohl die Nationalbank im Sinne des Gesetzgebers gegenüber den Kreditgesuchen von Kantonen und Gemeinden größte Zurückhaltung bekundete, sah sie sich doch schon bald nach ihrer Geschäftseröffnung mit Rücksicht auf die besondere Stellung und die wirtschaftliche Bedeutung der öffentlichen Körperschaften zur Hereinnahme von Reskriptionen veranlaßt. Die Bank entsprach aber den Gesuchen von Kantonen und Gemeinden grundsätzlich nur dann, wenn es sich um Finanzierung kurzfristiger Bedürfnisse handelte. Die kreditnehmende Körperschaft sollte zur Durchführung ihrer öffentlichen Aufgaben bis zum Eingang der Steuern oder bis zum Zeitpunkt der günstigeren Anlehensaufnahme instand gesetzt werden. Die Reskriptionen mußten stets das Indossament einer Bank tragen. In der Regel erfolgte die Hereinnahme nur im Rahmen des dem betreffenden Institut eingeräumten Diskontokredites. Im übrigen wurden die Bedingungen für kantonale und kommunale Reskriptionen entsprechend der Entwicklung des Geldmarktes und des Status der Notenbank wiederholt geändert. Als im Jahre 1911 unter dem Einfluß der Kapitalmarktanspannung sich die Kreditgesuche häuften und Prolongationen in bedeutendem Umfang notwendig wurden, stieg der Anteil der Reskriptionen am gesamten Schweizerwechselbestand bis auf 22 Prozent. Das Direktorium sah sich zur Verteidigung der Bewegungsfreiheit der Notenbank zu energischen Abwehrmaßnahmen veranlaßt. Die Laufzeit für Reskriptionen wurde von 60 auf 45 Tage herabgesetzt. Im Mai 1913 erfolgte eine weitere Einschrän-

kung auf 20 Tage. Der Erfolg zeigte sich rasch. Der Anteil der Reskriptionen am Portefeuille sank 1912 auf 14 Prozent und im folgenden Jahre auf 3 Prozent.

Bemerkenswert ist die Stellung, welche die Nationalbank im Jahre 1908 zur Frage der Deckung eines kurzfristigen Kapitalbedarfes der Bundesbahnen einnahm. Von der Ansicht ausgehend, die Nationalbank könne sich der Pflicht nicht entziehen, den Bundesbahnen in einem außerordentlichen Moment beizustehen, schlug das Direktorium selbst die Ausgabe von Dreimonats-Reskriptionen vor. Die Bankleitung erklärte sich bereit, solche Reskriptionen bis zum Betrage von 20 Millionen Franken als bankfähig zu erklären, sofern sie derart ausgestattet wurden, daß sie jederzeit auf dem Markt als Wechselforderung verkäuflich waren und als zweite Unterschrift das Giro einer schweizerischen Bank trugen. Es war vorgesehen, einen Teil der Reskriptionen ins Wertschriftenportefeuille der Bank zu übernehmen und den Rest inländischen Banken zu überlassen. Der Bankausschuß stimmte dem Vorschlage nicht ohne grundsätzliche Bedenken zu. Ein Mitglied war bezeichnenderweise der Ansicht, die Notenbank dürfe den Kredit nur aus ihren eigenen Mitteln (Grundkapital) gewähren. Der Plan der Ausgabe solcher Reskriptionen kam damals nicht zur Verwirklichung, da die Bundesbahnen einen anderen Weg der Finanzierung einschlugen.

Im Jahre 1909 hatte sich das Direktorium neuerdings mit der Erteilung eines Kredites an die Bundesbahnen durch Uebernahme von Reskriptionen zu beschäftigen. Durch Beschluß vom 5. Februar 1909 stellte der Bundesrat auf Ansuchen der Beteiligten fest, daß er die Unterschrift der Generaldirektion der Bundesbahnen und des eidgenössischen Finanzdepartementes als zwei voneinander verschiedene Unterschriften im Sinne von Artikel 15, Ziffer 2, des Bankgesetzes betrachte. Überdies ermächtigte er das Finanzdepartement, Wechsel oder Reskriptionen der Bundesbahnen bis zu dem damals erforderlichen Betrage mit dem Aval des Departementes zu versehen und diese Wechsel zur Geldbeschaffung für Baubedürfnisse des genannten Jahres zu verwenden. Das Direktorium selber war bereit, von den Bundesbahnen zum Teil dreimonatliche Reskriptionen mit Aval des Finanzdepartementes, zum Teil Eigenwechsel mit Indossament einer von der Nationalbank zu bezeichnenden Bank hereinzunehmen. Zugleich verpflichtete es sich, weder die Reskriptionen, noch die Wechsel zu rediskontieren. Die Bundesbahnen machten von dieser Art Geldbeschaffung erstmals Ende März 1909 Gebrauch. Für das Indossament wurden

grundsätzlich nur erste Kantonal- und Handelsbanken in beschränkter Zahl angegangen.

In der weiteren Abwicklung dieses Geschäftes beschloß das Direktorium anlässlich der Erneuerung eines fälligen Postens Reskriptionen, diese nicht mehr zu Lasten des Wertschriftenportefeuilles, sondern auf Rechnung des Wechselportefeuilles zu erneuern. Dieses Vorgehen erweiterte die bankmäßige Deckung des Notenumlaufs und gab der Bank für ihre Wertschriftenanlage größere Bewegungsfreiheit.

Die rechtliche Grundlage für die Diskontierung von Reskriptionen wurde erst durch die Bankgesetzrevision vom 24. Juni 1911 geschaffen. Durch Abänderung des Artikels 15, Ziffer 2, erhielt die Nationalbank das Recht zur Diskontierung „belehbarer Schuldverschreibungen auf die Schweiz“. Über den Inhalt und die Tragweite dieser Bestimmung gibt das Gutachten des Direktoriums vom 31. Januar 1911 zuhanden des Finanzdepartementes Aufschluß. Der Zweck, der mit der Erweiterung von Artikel 15, Ziffer 2, des alten Bankgesetzes durch Zulassung belehbarer Schuldverschreibungen auf die Schweiz zur Diskontierung verfolgt wurde, bestand zunächst darin, der Bank die Diskontierung von gekündigten Obligationen zu ermöglichen und ihr damit zu erlauben, die Abwicklung dieses zwar in anderer Form (Vollbelehnung von Obligationen, die innert drei Monaten zur Fälligkeit gelangen) bereits getätigten Geschäftes zu vereinfachen und zu erleichtern. Allein es wurde in dem erwähnten Gutachten weiter erklärt, daß in der vorgeschlagenen Fassung mit Absicht nicht von „gekündigten“ Schuldverschreibungen gesprochen werde, da die Bankleitung darunter auch die dreimonatigen Reskriptionen des Bundes, der Kantone und Gemeinden inbegriffen wissen wolle. Das Direktorium führte hiezu aus:

„Wir geben zu, daß die Diskontierung solcher Reskriptionen, wenn sie in Wechselform gekleidet sind und eine weitere unabhängige Unterschrift tragen, schon beim heutigen Wortlaut des Gesetzes zulässig ist. Allein es scheint uns wünschenswert, der Bank die Möglichkeit zu geben, solche Papiere gegebenenfalls auch mit einer einzigen Unterschrift hereinzunehmen und zwar nicht, wie dies heute der Fall ist, zu Lasten des Wertschriftenportefeuilles, sondern zu Lasten des Wechselportefeuilles, und somit als Notendeckung. Wenn die Bank, wie unsere Absicht ist, durch ihre internen Reglemente und durch ihre Verwaltungsgrundsätze dafür sorgt, daß das Verhältnis zwischen ihrem Portefeuille an Handelswechseln und dem Betrag der allfällig zu diskontierenden Reskriptionen ein gesundes bleibt, so liegt in der Hereinnahme von derartigen staatlichen oder kommunalen Reskriptionen nichts, was den richtigen Prinzipien einer Notenbank widersprechen würde.“

Mit diesem, in der Folge vom Gesetzgeber übernommenen Vorschlag des Direktoriums, die Reskriptionen des Bundes, der Kantone und Gemeinden als diskontierbar zu erklären, verband sich der andere Antrag, dieses Diskontomaterial auch in die Notendeckung einbeziehen zu dürfen. Durch die Abänderung des Artikels 20 des Bankgesetzes stimmte der Gesetzgeber dieser Anregung zu.

Somit war nach Inkraftsetzung der Bankgesetznovelle im Jahre 1911 die gesetzliche Grundlage zur Diskontierung von Reskriptionen mit nur einer Unterschrift vorhanden. Die Bankleitung hatte nur noch für ein gesundes Verhältnis zwischen dem Handelswechselfortefeuille und dem Bestand an solchem Finanzpapier zu sorgen. In der Folge knüpfte sie an die Bewilligung von Reskriptionenkrediten regelmäßig die Bedingung, daß die schwebende Schuld innert kurzer Zeit durch Ausgabe eines Anleihens getilgt werde.

In diesem Sinne behielt sich das Direktorium in einer Instruktion an die Bankstellen ausdrücklich den Entscheid über die Diskontierung von Reskriptionen mit nur einer Unterschrift in jedem einzelnen Falle vor. Es beanspruchte auch das Recht für sich, für alle zu diskontierenden Reskriptionen eine kürzere Laufzeit festzusetzen, wenn dies die Verhältnisse erheischen sollten.

Bis zum Kriegsausbruch hielt sich der Bestand an solchen Reskriptionen in bescheidenem Rahmen.

Die im Bankgesetz getroffene Lösung der Entschädigungsfrage ließ bei der Bank den Wunsch nach einer gewissen Erweiterung des Geschäftskreises zum Zwecke der Ertragssteigerung aufkommen. Diese Bestrebungen, im Verein mit den auf die Verstärkung der bankmäßigen Notendeckung gerichteten Maßnahmen, führten anlässlich der Gesetzesrevision von 1911 zur Zulassung gekündigter Obligationen zur Diskontierung. Eigentümlicherweise hatte das Bankgesetz von 1905 in Artikel 15 der Nationalbank wohl den An- und Verkauf von Checks auf fremde Länder, nicht aber die Diskontierung von Checks auf die Schweiz gestattet. Da diese Einschränkung offenbar nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen hatte, nahm der Bankausschuß im Juli 1908 keinen Anstand, der ergänzenden Auslegung des Direktoriums zuzustimmen und Checks auf die Schweiz mit zwei zahlungsfähigen Unterschriften im Hinblick auf den rechtlichen Charakter der Checks als wechselähnliche Papiere zur Diskontierung zuzulassen. Die Bank diskontierte nur „gemachte“ Checks;

Checks und
gekündigte Obli-
gationen

ausgeschlossen waren Verrechnungsschecks, sofern der Bezogene nicht Mitglied einer Abrechnungsstelle war. Das Zinsminimum wurde mit drei Tagen festgesetzt.

Mit der Diskontierung von Obligationen begann die Nationalbank bereits im September 1907. Die Hereinnahme verstand sich zum gewöhnlichen Diskontosatz und betraf auf den Inhaber lautende, gekündigte Obligationen und Kassenscheine des Bundes, der Kantone, auswärtiger Staaten und kantonale garantierter Banken mit einer Höchstlaufzeit von drei Monaten. Die diskontierten Obligationen konnten aber damals mangels gesetzlicher Ermächtigung noch nicht als Notendeckung dem Wechselportefeuille einverleibt werden; ihre Übernahme erfolgte vielmehr zulasten des Wertchriftenkontos wie bei einem Effektenankauf gemäß Artikel 15, Ziffer 7, des Bankgesetzes. Im Juni 1908 wurde die Diskontierung auf gekündigte Obligationen anderer Banken ausgedehnt. Erst die Gesetzesrevision von 1911 schuf die Möglichkeit, die diskontierten Obligationen dem Wechselportefeuille einzufügen und als Notendeckung verwenden zu können.

Der Diskontokredit

Die Grundsätze der Kreditpolitik der Nationalbank haben sich seit 1907 wenig verändert. Von Anfang an nahm die Bank in der Regel Diskontomaterial nur von Firmen entgegen, die bei ihr ein Girokonto unterhielten, ausnahmsweise aber auch, zu den nämlichen Bedingungen, von Privatpersonen, Verwaltungen, Landwirten, Gewerbetreibenden und kleinen Handelsleuten gegen Kassa. Das Direktorium räumte jedem Kunden einen bestimmten Diskontokredit ein, dessen Höhe vom Umfang der eigenen Mittel des Kunden abhing. Die diskontierende Direktion hatte in jedem einzelnen Falle die Pflicht, die Wechsel in bezug auf Charakter, Laufzeit und Sicherheit der Unterschriften genau zu prüfen. Wechselhereinnahmen außerhalb des ordentlichen Diskontokredites kamen verhältnismäßig selten vor. Zur Abwicklung bestimmter Geschäfte räumte die Notenbank auch Saisonkredite ein. Für die Banken bildeten die Kredite meistens eine Reserve für außergewöhnliche Geldbedürfnisse. Die erstmaligen Diskontokredite im Jahre 1907 bemaß die Bank mit Rücksicht auf ihre eigene noch nicht genügend gefestigte Lage verhältnismäßig niedrig. Schon zu Anfang des Jahres 1908 aber, nachdem ihr Status kräftiger geworden war und sie bereits den größeren Teil der Notenemission in Händen hatte, schritt sie, insbesondere gegenüber den Banken, zu Erhöhungen. Über die im Diskontogeschäft laufenden Risiken führt die Bank eine genaue Kontrolle.

DIE STELLUNG DER NATIONALBANK IM DISKONTOGESCHÄFT

Da die Nationalbank mit dem Notenkredit arbeitet, besitzt sie eine Vormachtstellung, kraft derer sie die Bedingungen für kurzfristige Gelder zu beeinflussen vermag. Indessen hängt ihr Einfluß auf den Geldmarkt davon ab, in welchem Ausmaß bezüglich Summen und Laufzeit sie im Diskontogeschäft in Anspruch genommen wird. Für diese Stellung der Nationalbank im Diskontogeschäft waren anfänglich besonders zwei Faktoren von einschneidender Bedeutung: einmal die Konkurrenz derjenigen Emissionsbanken, die ihr Emissionsrecht bis zum Schluß der Rückzugsfrist ausübten, und dann vor allem die schweizerischen Wechselpensionen in Frankreich.

Die Konkurrenz der schweizerischen Emissions- und Handelsbanken

Andererseits wurde die volkswirtschaftliche Aufgabe der Nationalbank in bezug auf die Geldmarktregulierung dank der Überlassung der Portefeuillebestände der vorzeitig auf ihr Emissionsrecht verzichtenden Banken in den ersten Jahren wesentlich erleichtert. Die starke Betätigung der nicht verzichtenden Emissionsbanken auf dem Diskontomarkt überschattete jedoch den gewonnenen Vorteil. Nach einer Schätzung von Präsident Kundert hatten die schweizerischen Emissionsbanken im Jahre 1906 rund ein Drittel des gesamten schweizerischen Wechselbestandes in ihren Portefeuilles, den Lombardwechselbestand nicht gerechnet. Es war zum vornherein anzunehmen, daß die Nationalbank im Hinblick auf ihre strengen Diskontierungsgrundsätze diesen verhältnismäßig hohen Anteil nicht erreichen werde. Ende 1908 besaß die Bank rund 73 Prozent der schweizerischen Notenemission, aber nur 8 Prozent des von allen schweizerischen Banken ausgewiesenen Wechselbestandes. Selbstverständlich war die Einengung ihres produktiven Geschäftes nicht in letzter Linie durch die Konkurrenz der Handelsbanken verursacht. Dieser Wettbewerb machte sich infolge der starken Gebundenheit der Kundschaft an ihre Banken auch weiterhin geltend. Für die Notenbank war dieser Umstand um so fühlbarer, als damals die Anschauung herrschte, sie habe zur Steigerung ihrer Erträge vor allem das direkte Geschäft zu pflegen.

Besonders stark beeinflußt war das Diskontogeschäft der Nationalbank durch das Interesse, das die französische Finanz an Schweizerdiskonten nahm. Schon unter den früheren Emissionsbanken spielte Frankreich als Geldgeber auf dem schweizerischen Kapital- und Geldmarkt eine bedeutende Rolle. Ein namhafter Teil der französischen Kredite war durch Ankauf erstklassigen schweizerischen Wechselmaterials gewährt worden.

Die Konkurrenz des Auslandes

Wenn auch der Zufluß französischen Kapitals die Zahlungsbilanz der Schweiz günstig beeinflusste, so mußten auf die Dauer die Devisenkurse wegen des überwiegend unsteten Charakters dieser Leihgelder doch darunter leiden. In der Tat stand der jahresdurchschnittliche Kurs des französischen Frankens in der Schweiz seit 1884 dauernd über pari.

Die Nationalbank bekam das Eindringen der französischen Interessen in den schweizerischen Wechselmarkt sofort und in steigendem Maße zu spüren. Ende 1910 und Anfang 1911, als große ausländische Kreditinstitute bei den schweizerischen Firmen vorsprachen und die schweizerischen Banken im Anerbieten der vorteilhaftesten Bedingungen, die sich nicht nur auf Devisen, sondern auch auf Blankokredite erstreckten, noch überholten, erreichten diese Bestrebungen einen beunruhigenden Umfang. Die Aufkäufe schweizerischer Wechsel gingen so weit, daß weniger auf die Natur der Wechsel als auf die Unterschriften geschaut wurde. Infolgedessen fanden auch Finanzwechsel und Reskriptionen von Kantonen im Übermaß den Weg nach Paris. Die Nationalbank empfand diese Tatsache als überaus drückend. Sie besaß nicht den mindesten Anhaltspunkt hinsichtlich des Ausmaßes der in Frankreich pensionierten schweizerischen Wechsel, noch hinsichtlich der Größe der Beanspruchung, welche der Schweiz unter Umständen daraus erwachsen konnte. Die willige Aufnahme, welche Frankreich dem Finanzpapier bereitete, veranlaßte die geldbedürftigen Kreise der Schweiz zu einer ungesunden Schaffung von Wechselmaterial. Nicht nur wurden dadurch die Säuberungsbestrebungen der Nationalbank durchkreuzt, sondern das zentrale Noteninstitut erfuhr zufolge der Abwanderung des schweizerischen Diskontopapiers in diskonto- und valutapolitischer Hinsicht eine Schwächung.

Der Nationalbank waren diesem Zustande gegenüber die Hände ziemlich gebunden. Eine Annäherung des offiziellen Diskontosatzes an den schweizerischen Privatdiskontosatz war nicht möglich ohne Preisgabe des Postulates stabiler Zinsbedingungen und ohne Gefährdung des Wechselkurses. Gerade in dieser Hinsicht wich die Nationalbank von der durch zahlreiche Satzänderungen charakterisierten Politik der alten Emissionsbanken ab. Die Bankleitung schlug den einzig möglichen Weg ein, indem sie bei den beteiligten schweizerischen Kreisen systematisch auf einen Abbau des Pensionsgeschäftes hinzuwirken suchte. Wie sehr sie sich mit ihrer Abwehrpolitik im Recht befand, erwies sich im Herbst 1911, als Frankreich infolge der politischen Verhältnisse die Pensionen größtenteils ablaufen ließ. Die Bank von Frankreich übernahm nur noch reines

Handelsportefeuille und wies alles Finanzpapier zurück, was die großen französischen Banken veranlaßte, das gleiche zu tun. Die Nationalbank mußte ihr Auslandportefeuille in starkem Maße leeren, um die Verpflichtungen des Landes gegenüber Frankreich zu erfüllen. Im Februar 1912 wie auch im Frühjahr 1913 sehien sich das Pensionsgeschäft neuerdings entwickeln zu wollen. Wenn es bei Versuehen blieb, so war das in erster Linie der Nationalbank zu verdanken, die sich bemühte, den Schweizermarkt, dem die plötzliche und andauernde Zurückhaltung der französischen Finanz unleugbar stark zugesetzt hatte, auf eigene Füße zu stellen und den Schweizerwechsel in vermehrtem Maße der eigenen Volkswirtschaft dienstbar zu machen. Auf diese Weise gelang es ihr, die Rapatriierung der Schweizerwechsel, die von Anfang an ihr Programmpunkt gewesen war, weitgehend zu erzwingen.

Die politisch und wirtschaftlich bewegten Jahre von 1907 bis 1914 unterwarfen die Diskontotätigkeit der Nationalbank und damit auch den Bestand ihres Schweizerwechselfortefeuilles größeren Schwankungen. Bei der Beurteilung der Macht der Notenbank im schweizerisehen Diskontogeschäft wird man sich allerdings auf die Jahre 1911 bis 1913 beschränken müssen, da die Bank vorher nur im teilweisen Besitz des Notenmonopols war. Wenn der jahresdurchschnittliche Portefeuillebestand in diesen drei Jahren 60,5, 78,1 und 57,8 Millionen betrug, so bewegte er sich ziemlich weit unter den Erwartungen, die in Fachkreisen vor der Geschäftsaufnahme der Notenbank gehegt worden waren. Der mittlere Wechselbestand erhält indessen sofort eine andere Bedeutung, wenn ihm der noch niedrigere Bestand des heutigen, durch die anhaltende internationale Wirtschaftskrise zusammengeshrumpften Portefeuilles entgegeng gehalten wird. Die Bankleitung vertrat den Standpunkt, daß sich die Notenbank im Diskontogeschäft nicht vordrängen dürfe. Ihre zurückhaltende Stellung verbot ihr nicht nur die Anwendung eines Privatdiskontosatzes, sondern auch den Ankauf von Schweizerpapier im Ausland. Im Gegensatz zur Übung der früheren Emissionsbanken entwickelte das Direktorium einen in der Schweiz neuen Leitsatz: Zurückhaltung in ruhigen Zeiten, aber aktive Betätigung in Zeiten gespannter Geldverhältnisse. Daß die Bank diesen Leitsatz befolgte, bewies sie im politischen Krisenjahr 1912, in welchem sie Diskonten für nicht weniger als 1082 Millionen Franken hereinnahm. Ende 1912 belief sich ihr Portefeuillebestand auf 146 Millionen.

Inwieweit die Bank dem Kleinwechselverkehr ihre Pflege im Sinne

Die Entwicklung
des Schweizer-
wechselfortefeuilles

Der Kleinwechsel-
verkehr

ihrer demokratischen Bestimmung, daß die Geringfügigkeit der Wechselsumme keinen Ausschließungsgrund bilden dürfe, hat angedeihen lassen können, ist zahlenmäßig nicht zu belegen. Hingegen kann auf Grund der besonderen Struktur des in einzelnen Rayons der Bank zirkulierenden Wechselmaterials auf eine lebhaftere Ausnützung des Notenkredites durch kleine Abschnitte geschlossen werden.

Die Vermehrung
der Bank- und
Nebenplätze

Den Kontakt mit der Wirtschaft verbesserte die Nationalbank durch die ständige Erweiterung ihres inländischen Korrespondentennetzes. Bei ihrer Geschäftsaufnahme besaß sie 139 Korrespondenten, deren Zahl sie im Laufe der ersten sechs Jahre auf 220 brachte. Dementsprechend erhöhte sich die Zahl der schweizerischen Bank- und Nebenplätze, auf welche die Nationalbank Wechsel und Checks zum Diskonto und zum Einzug entgegennimmt, von rund 200 auf 344.

DIE LIQUIDITÄT DES SCHWEIZERWECHSEL-PORTEFEUILLES

Laufzeit

Die von der Bankleitung aus Liquiditätsgründen erstrebte Kurzfristigkeit des Wechselportefeuilles kommt deutlich zum Ausdruck in der Gestaltung der Laufzeit der zum Diskont eingereichten Wechsel. In der Zeit von 1907 bis 1913 betrug die jährliche mittlere Laufzeit im Maximum 29 (1909), im Minimum 18 Tage (1908). Naturgemäß wurde der mittlere Verfall des Notenbankportefeuilles stark durch örtliche und zeitliche Verhältnisse beeinflußt. Während die ersten Bankplätze mit den großen Handelsbanken und namhaften Industrie- und Handelsfirmen kurzfristige, auf große Beträge lautende Wechsel lieferten, erhielt das Noteninstitut von den kleinen Plätzen mehr langlaufendes Papier und kleine Summen. War der Geldbedarf des freien Marktes gering, so ging der Notenbank meist nur kürzestes Papier zu.

Die Zusammen-
setzung des
Schweizerwechsel-
portefeuilles

Dank den im Gesetz und in den Bestimmungen der Notenbank niedergelegten Grundsätzen der Diskontopolitik unterschied sich der Inlandwechselbestand der Nationalbank in bezug auf seinen inneren Wert von den Portefeuilles der früheren Emissionsbanken in hervorragender Weise. Wohl bereitete der Aufbau des Wechselportefeuilles der Bankleitung anfänglich bedeutende Schwierigkeiten, hauptsächlich infolge der den Lombard- und Finanzwechseln gezwungenermaßen zugestandenen Konzessionen. Auch fiel den einzelnen Zweiganstalten die Schaffung der Verbindungen und die Gewinnung des Diskontomaterials in der ersten Zeit nicht leicht. Doch nachdem sich die Wirtschaft in die neue Ordnung ein-

gelebt hatte, konnte die Bank ihrer Politik Geltung verschaffen. Da die Nationalbank auf die lokalen Verkehrsgewohnheiten in liberaler Weise Rücksicht nahm, zeichneten sich in ihrem Portefeuille die Sonderheiten des Wechselverkehrs und des Wechselmaterials der einzelnen Rayons deutlich ab. Besonders die landwirtschaftlichen Wechsel und die Kleinwechsel beeinflussten die Zusammensetzung der Bestände erheblich. Örtliche Unterschiede ließen sich ferner in der Anwendung des Akzeptes beobachten. So waren in der welschen Schweiz die akzeptierten Tratten weniger üblich als die Eigenwechsel. Hinwiederum fanden sich in den Portefeuilles der Zweiganstalten stempelfreier Plätze regelmäßig größere, dort zahlbar gestellte Trassierungen aus Kantonen, die einen Wechselstempel anwandten. Eine solche Domizilierung (in Zürich oder Basel) erfolgte ziemlich häufig auch für Wechsel des Großhandels und der Großindustrie.

Je nach der Gestaltung des Geld- und Kapitalmarktes waren auch im Charakter der einfließenden Wechsel gewisse Veränderungen festzustellen. In Zeiten der Verknappung des Umlaufs reiner Handelswechsel oder in Perioden hoher Zinssätze konnte die Nationalbank ihren strengen Grundsätzen nicht immer in gewünschtem Maße nachleben.

Die im Besitz der Nationalbank befindlichen Wechsel trugen in der Regel das Indossament einer Bank. Direkte Diskontierungsanträge der Privatkundschaft waren verhältnismäßig selten. Am ehesten noch gelangte der Handel an die Nationalbank, während die von der Industrie beim Noteninstitut geltend gemachten Diskontobedürfnisse unwesentlich waren. Nach dieser Seite mußte die Bank mehr ihren Lombardkredit zur Verfügung stellen.

Die jeweils gegen Jahresende vorgenommenen Untersuchungen über die Zusammensetzung des Wechselportefeuilles ergaben für das Handelspapier folgende prozentuale Anteile:

1907	1909	1910	1911	1912	1913
92	80	83	69	80	89

DIE DISKONTOPOLITIK DER NATIONALBANK

Die systematische Zusammenziehung der Barreserven des Landes und die zentrale Durchführung der Notenausgabe konnten nur erreicht und dem Kreditverkehr des Landes dienstbar gemacht werden, wenn die Nationalbank bei der Handhabung ihres Diskontosatzes auf den inländischen wie den internationalen Geldmarkt weitgehend Rücksicht nahm. Die neue Ordnung

Als das zentrale Noteninstitut im Jahre 1907 mit seiner Satzpolitik, von der die Wirtschafts- und Finanzkreise des Landes eine wesentliche Verbesserung gegenüber vorher erwarteten, begann, war an klassischen Grundsätzen kein Mangel. Nicht so einfach war ihre praktische Anwendung. Denn der Nationalbank als jungem Institut standen inländische Erfahrungen nur in beschränktem Maße zur Verfügung. Sie mußte sich den Diskontomarkt erst erobern. Auf diesem Markt hatte sie mit der Konkurrenz der alten Emissionsbanken, der Handelsbanken und der französischen Finanz zu rechnen. An der Zinsfußgebarung der privaten Institute, auf die schon der offizielle Satz der Emissionsbanken geringen Einfluß ausgeübt hatte, änderte sich auch unter dem neugearteten Diskontosatz der Nationalbank zunächst nichts.

Die allgemeinen
Bestimmungs-
gründe für den
Diskontosatz der
Nationalbank

Die Bestimmungsgründe für den Diskontosatz der Nationalbank wurden vom ersten Direktionspräsidenten Kundert wiederholt auch in der Öffentlichkeit dargelegt. Grundsätzlich beschränkte sich die Bankleitung auf die Anwendung einer einzigen Diskontorate, wobei sie außerdem nach dem Vorbilde der Bank von Frankreich die größtmögliche Stabilität des Satzes erstrebte. Neben den Bedingungen der internationalen Märkte und der Industriezentren war für die Festsetzung des Diskontosatzes die allgemeine Lage des Landes und der Notenbank maßgebend.

Vielfach mußte die Bank die sich widersprechenden Interessen der einzelnen Wirtschaftskreise ausgleichen. Die Rücksicht auf die Landeswährung gebot der Bankleitung, bei der Bestimmung der offiziellen Diskontorate auf die Erhaltung eines für die Notenausgabe und die Noteneinlösung hinreichenden, die Zahlungs- und Leistungsfähigkeit der Bank verbürgenden Metallschatzes, sowie eines starken Devisenportefeuilles, größtes Gewicht zu legen. Das Interventionsvermögen des Noteninstitutes war in hohem Maße abhängig von der Liquidität seines Schweizerwechselfortefeuilles. Andererseits verlangten die Interessen der einheimischen Wirtschaft, daß die Bank dem Kreditbedarf des Landes in freier Auffassung der dem Bankgesetz innewohnenden Geschäftsstrenge entgegenkam. Im ganzen betrachtet ist es der Bank trotz alledem gelungen, den vielseitigen Ansprüchen zu genügen.

Die regulierende Wirkung der Diskontopolitik der Bank blieb nicht aus. So war der Diskontosatz trotz der politisch unruhigen, hohe Sätze bedingenden Jahre 1911 bis 1913 wesentlich niedriger als derjenige der früheren Emissionsbanken. Auch führte die Nationalbank den Kampf gegen das Aufgeld der französischen Valuta mit gewissem Erfolg.

Von Anfang an suchte die Nationalbank in engen Kontakt mit der Wirtschaft zu treten und sich so im offenen Geldmarkt die vom Gesetzgeber gewollte Stellung zu verschaffen. Dieses Ziel war um so schwerer erreichbar, als die Geschäftsentwicklung der führenden Notenbanken des Auslandes unmißverständlich darauf hinwies, daß diese Institute als direkte Kreditgeber auf dem Geldmarkte zufolge des zunehmenden Einflusses der Kreditbanken an Bedeutung bereits stark eingebüßt hatten. Durch Verringerung der Spannung zwischen dem offiziellen Diskontosatz und der privaten Zinsrate konnte die Nationalbank ihren Einfluß auf dem Geldmarkte vergrößern. Im Durchschnitt der Jahre 1901 bis 1906 betrug die Spannung zwischen offiziellem und privatem Satz 0,61 Prozent, im Zeitabschnitt 1908 bis 1913 0,31 Prozent. Allerdings darf dabei nicht übersehen werden, daß die früheren Emissionsbanken neben dem offiziellen Diskontosatz noch mit einem Privatdiskontosatz arbeiteten. Insofern blieb es bedeutungslos, wenn zwischen ihrem offiziellen Diskontosatz und dem Diskontosatz des offenen Marktes eine größere Differenz bestand.

Zuzeiten machte sich von Seite der großen Handelsbanken die Tendenz bemerkbar, die Nationalbank bei der Handhabung des offiziellen Diskontosatzes zu beeinflussen. Überhaupt ist die Diskontopolitik der Bank und besonders die Festsetzung ihres Diskontosatzes nicht immer kritiklos hingenommen worden. Es ist leicht verständlich, daß sich die Interessen der Notenbank und diejenigen der privaten Banken meist nicht deckten. Die Gewinnerzielung durfte für die Nationalbank, so sehr ihr ein besseres Geschäftsergebnis im Hinblick auf die Abfindungsverpflichtungen des Bundes gegenüber den Kantonen willkommen sein mußte, nicht den Ausschlag geben. Die Notenbank ist dank der besonderen Natur ihrer Mittel in der Lage, den Diskontosatz unabhängig von den täglichen Schwankungen der Geldnachfrage und des Geldangebotes einzig auf Grund der dauernden Verfassung des Marktes festzusetzen.

Am 20. Juni 1907 übernahm das Direktorium den von den früheren Emissionsbanken seit dem 18. April 1907 angewandten offiziellen Satz von 4½ Prozent. Er konnte aber infolge der von Amerika ausgehenden Geldkrise nur kurze Zeit beibehalten werden. Die Nationalbank, der zu Anfang August 1907 ziemlich viel langes Papier zuzuging, glaubte ihre Mittel angesichts der steigenden Devisenkurse und der andauernd schlechten Deckungsverhältnisse der alten Emissionsbanken nicht über den Herbst hinaus binden zu dürfen. Sie erhöhte am 15. August 1907 ihren Diskontosatz auf 5 Prozent, in der Hoffnung, dafür im Herbst eine

Die Nationalbank
und der offene
Geldmarkt

Die Gestaltung
des offiziellen Dis-
kontosatzes:

a. Die Krise im
Herbst 1907 und
die Satzermäßi-
gungen 1908 und
1909

weitere Steigerung vermeiden zu können. Das Umsichgreifen der Krise und die ungewöhnliche internationale Geldverteuerung machten einen Strich durch die Rechnung. Am 7. November mußte die Nationalbank auf 5½ Prozent hinaufgehen. Während an den folgenden Tagen das Ausland die amerikanischen Goldabhebungen mit weiteren Satzerhöhungen abzuwehren genötigt war — Österreich-Ungarn ging bis auf 6 Prozent, England bis auf 7 Prozent, und Deutschland sogar bis auf 7½ Prozent — konnte das schweizerische Noteninstitut ohne nennenswerte Beeinträchtigung der Landesvaluta auf 5½ Prozent verharren. Dabei kam ihm dank seinem rechtzeitigen Eingreifen mit gesunden Diskontierungsgrundsätzen zustatten, daß sich die Banken vorsichtigerweise schon früh auf die Herbstzeit vorbereitet hatten.

Obwohl die Nationalbank auf den Jahresschluß 1907 hin infolge der vorausgegangenen außergewöhnlichen Beanspruchung in eine ungünstige Deckungslage gedrängt worden war, fühlte sie sich schon am 16. Januar 1908 kräftig genug, dem von einigen auswärtigen Notenbanken eingeleiteten Abbau zu folgen und ihre Rate auf 5 Prozent herabzusetzen. Angesichts der fortschreitenden internationalen Entspannung des Geldmarktes schritt die Nationalbank am 23. Januar, 20. Februar und 19. März zu neuen Ermäßigungen um je ein halbes Prozent auf 3½ Prozent. Durch die starke Senkung des Diskontosatzes bekämpfte die Notenbank wirksam die unter den freien Banken bestehende ungesunde Konkurrenz in der Zinsvergütung. Der Mangel eines geordneten Geldmarktes, in dem sich Angebot und Nachfrage frei auswirkten, und die noch wenig ausgebildete Organisation des schweizerischen Bankwesens hatten vielfach zu unnatürlich hohen Zinssätzen geführt. Dazu kam, daß auch die französischen Geldgeber auf dem schweizerischen Diskontomarkt stets eine rege Tätigkeit entfalteten.

Obwohl sich der Geldmarkt im Sommer 1908 noch weiter verflüssigte, hielt die Bankleitung an dem damals als normale unterste Grenze betrachteten Satz von 3½ Prozent fest. Neben den Rücksichten auf die Valutalage war die Haltung des Direktoriums namentlich dadurch bestimmt, daß die Nationalbank noch nicht im vollen Genusse des Notenmonopols war. Erst am 4. Februar 1909 betrachtete die Nationalbank den Zeitpunkt als gekommen, um auf 3 Prozent hinunterzugehen. Damit war sie bei einem offiziellen Satz angelangt, der in der Schweiz seit dem Jahre 1895 nicht mehr verzeichnet worden war. Er konnte während vollen acht Monaten aufrecht erhalten werden. Vor allem griff eine Er-

leichterung in den Bedingungen der Privatbanken Platz. Auch zeigte sich die französische Konkurrenz weniger tätig. Ein ungünstiger Einfluß auf den Stand der Landesvaluta ließ sich nicht feststellen.

Im Herbst 1909 machten sich die Anzeichen einer internationalen Geldversteifung geltend. Die Notenbanken von England, Deutschland und Holland setzten die offiziellen Raten unter dem Drucke des Marktes hinauf. Der schweizerische Wechselkurs verschlechterte sich. Trotzdem hätte die Nationalbank mit Rücksicht auf ihren Status den Satz von 3 Prozent belassen können; auch hätte sie eine Störung der beginnenden Bessrung der inländischen Erwerbsverhältnisse gern vermieden. Allein sie mußte für kommende, nicht voraussehbare Ereignisse gerüstet sein. Sie erhöhte deshalb ihren Diskontosatz am 14. Oktober 1909 auf 3½ Prozent und am 11. November 1909 auf 4 Prozent. Die kräftige Intervention der europäischen Noteninstitute beschränkte die Störungen im Geldmarkte auf eine kurze Zeitdauer. Die nämlichen Gründe, welche die Nationalbank ein Jahr zuvor zu den verschiedenen Satzermäßigungen bestimmt hatten, bewogen sie auch jetzt zum gleichen Vorgehen. Maßgebend war namentlich auch ihr innert Jahresfrist stark vermindertes Inlandwechselfortefeuille. Am 6. Januar und 24. Februar 1910 nahm die Nationalbank Satzermäßigungen von je einem halben Prozent vor und gelangte damit erneut auf 3 Prozent. Die weitere Entwicklung der Wirtschaftslage gab dann allerdings der Rückkehr auf diese Tieflage unrecht. Während die Bank im Jahre 1909 mit dem Satz von 3 Prozent namentlich auch in valutarischer Hinsicht gute Erfahrungen gemacht hatte, stieß sie 1910 mit der gleichen Zinsrate auf bedeutende Schwierigkeiten. Der schlechte Geschäftsgang im Inland zeitigte eine ungünstige Zahlungsbilanz und damit eine Erschwerung der Devisen- und Diskontopolitik. Weniger Nachgiebigkeit bei der Festsetzung des Diskontosatzes würde der Bank wahrscheinlich im Herbst 1910 die Erhöhung über 4 Prozent hinaus erspart haben. Auch erforderte die Verteidigung der Valuta in jenem Jahre einen ungleich stärkeren Kräfteinsatz, der die Mittel der Notenbank voll in Anspruch nahm.

Am 4. August 1910 war die Nationalbank gezwungen, auf 3½ Prozent hinaufzugehen. Der unterparitätische Stand der schweizerischen Valuta — verursacht durch die höheren Zinssätze des Auslandes —, der unbefriedigende Status der Nationalbank wie auch die Schwierigkeiten des Barschaftsersatzes ließen dem Direktorium keine andere Wahl. Durch weitere Erhöhungen am 22. September und 27. Oktober 1910

b. Die Satzveränderungen in der Zeit vom Herbst 1909 bis Sommer 1910

c. Die Satzveränderungen in der Zeit vom Sommer 1910 bis Herbst 1911

brachte die Nationalbank ihren Satz auf $4\frac{1}{2}$ Prozent. Sie zögerte jedoch nicht, eine Senkung eintreten zu lassen, sobald die Verfassung des Geldmarktes dies zuließ. Schon am 5. Januar 1911, gestützt auf ein Fremdwechselfortefeuille von über 50 Millionen Franken, nahm sie eine Herabsetzung ihres Diskontosatzes auf 4 Prozent vor, der am 16. Februar eine weitere auf $3\frac{1}{2}$ Prozent folgte. Der schweizerische Privatdiskontosatz, der sich an diesem Tage noch mit der offiziellen Rate deckte, fiel bis zum Sommer unter dem Einfluß der französischen Wechselankäufe unter 3 Prozent. Die Versuchung lag nahe, den offiziellen Diskontosatz wie in den beiden Vorjahren auf 3 Prozent zu ermäßigen. Das Direktorium sprach sich jedoch mit Rücksicht auf die höchst unsichere weltpolitische Lage und die gespannte Haltung der deutschen, österreichischen und russischen Börsen gegen eine Satzsenkung aus. Die Bankleitung wurde in ihrem Entschluß bestärkt durch die Versteifung des inländischen Geldmarktes, den hohen Londoner Checkkurs, welcher der Bank die Goldeinfuhr abschnitt, ferner durch das Bestreben, die eigenen Devisenbestände bis zu dem Zeitpunkt zu erhalten, da das Ausland seine Anlagen in Schweizerwechseln liquidieren würde. Die Gestaltung der inländischen Geldmarktverhältnisse im Sommer 1911 gab der Anschauung des Direktoriums recht. Der Privatdiskontosatz stieg von $2\frac{13}{16}$ Prozent am 18. Juli stetig bis auf $3\frac{3}{4}$ Prozent am 22. September 1911, überschritt also den offiziellen Diskontosatz. Satzerhöhungen der Notenbanken in den vier Nachbarländern und in England, das rasche Steigen des Pariser Checkkurses und das stärkere Einströmen langen Papiers ins Portefeuille der Nationalbank nötigten diese am 28. September 1911 ebenfalls zu einer Steigerung ihrer Rate auf 4 Prozent.

d. Die Satzveränderungen in der Zeit vom Herbst 1911 bis Sommer 1913

Damit war eine zweijährige Zeit teureren Geldes eingeleitet. Zwar konnte die Bank eine sofortige Weitererhöhung ihres Satzes vermeiden, obwohl sie im Herbst 1911 für gekündigte Schweizerwechselfensionen und andere Verbindlichkeiten nicht weniger als 88 Millionen Franken an Fremdwechseln, Auslandguthaben und Goldmünzen hatte opfern müssen. Unter stetem Kampf konnte sie ihren Satz von 4 Prozent beinahe ein halbes Jahr beibehalten. Die politische Lage war äußerst schlecht, auf dem schweizerischen Geldmarkt herrschte eine Vertrauenskrise. Die Nationalbank mußte auf die Äufnung ihrer Barreserve und ihres Fremdwechselfortefeuilles bedacht sein.

Am 12. September 1912 indessen setzte die Bankleitung zur Bekämpfung des hohen Pariser Wechselkurses und zum Schutze ihres Metall-



AUGUST BURCKHARDT

VORSTEHER DES III. DEPARTEMENTES DES DIREKTORIUMS 1907-1915

PRÄSIDENT DES DIREKTORIUMS

ZUGLEICH VORSTEHER DES I. DEPARTEMENTES 1915-1924

bestandes den Diskontosatz auf $4\frac{1}{2}$ Prozent hinauf. Am 28. November 1912, nachdem der Privatdiskontosatz nahezu einen halben Monat über dem offiziellen Diskontosatz notiert hatte, wurde eine weitere Erhöhung auf 5 Prozent notwendig. Infolge des teuren Standes des Geldes für langen Termin wurden viele Hypothekargeschäfte im Markt für kurzes Geld durch Wechsel finanziert. Der Bank drohte zudem eine Festlegung mit langen Diskonten. Die gestörte Zahlungsfähigkeit einiger schweizerischer Kreditinstitute und die vermehrten Kriegsbefürchtungen versetzten das Publikum in einzelnen Landesteilen in Unruhe und bewirkten einen unbegründeten Rückzug von Guthaben bei ganz soliden Bankinstituten und eine starke Thesaurierung von Barmitteln. Es gab Kreise, die nicht aufhörten, sogar noch einen weit höheren Satz zu verlangen. Schon über ein Jahr war nämlich die Schweiz vollständig auf sich angewiesen und hatte auch in der nächsten Zukunft von keiner Seite Zufluß an Kapital zu erwarten. Im Gegenteil betrieben die französischen Finanzkreise eine lebhafte Liquidation ihrer auswärtigen Guthaben.

Im Frühjahr 1913 würde die Lage der Nationalbank eine Senkung erlaubt haben. Im Hinblick auf den fortdauernden Balkankrieg, den hohen Pariser Checkkurs wie auch auf die gespannte Lage des inländischen Geld- und Kapitalmarktes konnte sich die Bank nicht dazu entschließen.

Am 14. August 1913 endlich, im Zeitpunkt des Abschlusses des Bukarester Friedens und nachdem der Stand der Bank und der Schweizervaluta eine wesentliche Besserung erfahren hatte, wagte die Bank ungeachtet des nahen Herbsttermins noch eine Satzermäßigung auf $4\frac{1}{2}$ Prozent. Sie verschaffte damit dem Lande die lang ersehnte Gelderleichterung. Es erschien der Bankleitung am Platze, die in Hinsicht auf die politisch gefahrvolle Lage geschaffenen und nun freiwerdenden Reserven zu diesem Zwecke einzusetzen. Die von Handel und Industrie sehr begrüßte Maßnahme erwies sich in Anbetracht der weiteren Gestaltung der internationalen Geldmärkte als richtig, verzeichneten doch sämtliche Notenbanken vom Oktober 1913 bis zum Ausbruch des Krieges nur Satzsenkungen. Am 22. Januar und 19. Februar 1914 nahm auch die Nationalbank, angeregt namentlich durch den günstigen Stand der Wechselkurse und ihre eigene starke Lage — die Metalldeckung des Notenumlaufs betrug rund 75 Prozent — nochmals Herabsetzungen um je ein halbes Prozent auf $3\frac{1}{2}$ Prozent vor. Die Kriegskrise Ende Juli 1914 bereitete dann der Entspannung des Geldmarktes ein jähes Ende.

e. Die Satzsenkungen im Sommer 1913 und im Frühjahr 1914

Die Stabilität des
Diskontosatzes

Wie die Ausführungen über die Gestaltung des offiziellen Diskontosatzes zeigen, sah sich die Nationalbank in den Vorkriegsjahren wiederholt vor schwierige diskontopolitische Entscheidungen gestellt. Im Gegensatz zu der Politik der früheren schweizerischen Emissionsbanken huldigte das Direktorium nicht der überlieferten Ansicht, daß die Notenbank den Diskontosatz lediglich auf Grund der augenblicklichen Marktverhältnisse festzustellen habe. Deswegen mußte schon Präsident Kundert die Wahrheit des Ausspruches von Lord Goschen erkennen, daß eine Notenbank niemals populär sein kann. Die Taktik der Bankleitung bestand im wesentlichen darin, in Ansehung aller hauptsächlichen Faktoren einen Mittelweg einzuhalten; also weder höchste noch niedrigste Sätze in Anwendung zu bringen, im Bewußtsein der gewaltigen, außerhalb des Wechselgeschäftes liegenden Summen von Interessen, die von einer Diskontoveränderung möglicherweise beeinflußt werden. Den 22 Satzänderungen der Nationalbank vom 20. Juni 1907 bis 19. Februar 1914 stehen 22 bei der deutschen Reichsbank und 35 bei der Bank von England gegenüber. Durch die planmäßige Zurückdämmung der ausländischen Geldmarkteinflüsse gelang es der Nationalbank, die Unabhängigkeit und Beständigkeit des schweizerischen Marktes wirksam zu fördern.

Die Grenzen der
Wirkungskraft des
Diskontosatzes
der Nationalbank

Der ungleiche Erfolg der einzelnen Diskontosatzänderungen erklärt sich meist durch die Verschiedenheit der jeweiligen Geldmarktverhältnisse. Nahm das Ausland eine der Maßnahme der Nationalbank gleichgerichtete Satzveränderung vor, oder ordneten sich die freien Inlandsbanken nicht durch Anpassung ihrer Zinsbedingungen der Zielsetzung des Noteninstitutes unter, so verfehlte die Maßnahme ihren Zweck. Letzten Endes ist es nicht die Diskontorate der Notenbank, sondern die Zinsgestaltung des offenen Marktes, welche die Kapitalbewegungen von Land zu Land bestimmen kann. Veränderungen der privaten Zinsbedingungen beeinflussen die Wirtschaft unmittelbarer als die Veränderungen des Nationalbanksatzes. Für die stärkere oder schwächere Nachfrage der französischen Finanz nach kurzfristigen Anlagen in der Schweiz war in den Jahren, da eine Interessennahme von Bedeutung überhaupt bestand — vom Herbst 1911 bis 1914 war sie infolge der politischen Unsicherheit äußerst gering — die jeweilige Spannung zwischen dem französischen und dem schweizerischen Privatkontosatz ausschlaggebend.

Ablehnung eines
Privatkontosatzes durch die
Nationalbank

Gerade diese französische Konkurrenz auf dem schweizerischen Wechselmarkt ließ die Frage aufwerfen, ob die Nationalbank nicht in Anpassung an die Praxis der früheren Emissionsbanken und ausländischer Noten-

institute durch Anwendung eines eigenen Privatdiskontosatzes sich gewisse Vorteile zuhalten solle. Das Bankgesetz, das hinsichtlich der von der Nationalbank angewandten Zinssätze nur die öffentliche Bekanntgabe vorschreibt, wäre einem solchen Vorgehen nicht im Wege gestanden. Mit einem Privatdiskontosatz vermöchte die Notenbank vor allem auch jene Kunden mehr für sich zu interessieren, die erfahrungsgemäß nur dann zu ihr kommen, wenn der Privatdiskontosatz des offenen Marktes sich mit dem offiziellen Satz deckt oder über ihn hinausgeht. Sie würde so die Möglichkeit erhalten, auch in Zeiten billigen und flüssigen Geldes in engem Kontakt mit dem offenen Markte zu stehen. Doch ergäben sich daraus in anderer Richtung erhebliche Nachteile. Die in geschäftsstillen Zeiten aus privatwirtschaftlichen Rücksichten betriebene Füllung des inländischen Wechselportefeuilles würde die Notenbank der Mittel berauben, um ihre Devisenreserve entsprechend den valutarischen Notwendigkeiten zu stärken. Eine weitere Folge wäre die Beeinträchtigung der Elastizität des Notenumlaufs, welche die Bank unter Umständen zu einer Erhöhung ihres Satzes zwingen könnte. Ein derartiger Ausgang käme aber der Preisgabe der diskontopolitischen Führung durch die Notenbank gleich. Das Direktorium hielt denn auch unverbrüchlich an der Anwendung eines einzigen Diskontosatzes fest. Die auf eine Verringerung der Spannung zwischen der offiziellen Rate und dem Privatdiskontosatz des offenen Marktes gerichtete Politik, bei der die Bank an ihrem Einheitssatz festhalten kann, entspricht dem Wesen einer Notenbank entschieden besser. Die niedrige durchschnittliche Laufzeit der in den Jahren 1907 bis 1914 eingereichten Wechsel ist ein klarer Beweis für die Unzweckmäßigkeit der Anwendung eines Privatdiskontosatzes durch die Nationalbank.

DAS LOMBARDGESCHÄFT UND DIE LOMBARDPOLITIK DER NATIONALBANK VON 1907 BIS 1914

GRUNDSÄTZLICHES

Das Bankgesetz von 1905 wies dem Lombardgeschäft im Vergleich zu den übrigen Geschäftszweigen der Notenbank, insbesondere zur Diskontobetätigung, eine untergeordnete Rolle zu. Der Grund lag zum Teil darin, daß der Lombardkredit unter der Herrschaft der Notenbankenvielheit einen außerordentlichen Umfang mit stark spekulativem Einschlag angenommen

hatte. Nicht nur waren vor 1907 allgemein sehr hohe Belehnungsgrenzen in Anwendung, sondern es kamen auch Unterbietungen des offiziellen Diskontosatzes durch den Lombardzinsfuß vor. Vor allem auch wollte der Gesetzgeber eine Konkurrenzierung der freien Banken, namentlich der Kantonalbanken, durch das zentrale Noteninstitut vermeiden. Zudem herrschte damals die Anschauung, das Lombarddarlehen bilde im Vergleich zur Diskontierung eines Handelswechsels eine minderwertige Anlage, da keine Kontrolle über die Verwendung des Vorschusses möglich sei und überdies Ungewißheit bestehe, ob die Hinterlage im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners verlustlos veräußert werden könne. Wenn auch theoretisch diese Bedenken durchaus zu Recht bestehen, so zeigte die spätere Entwicklung doch die zuzeiten große Bedeutung der Kreditgewährung mittels Effektenlombardierung. Im besonderen bei Störungen der normalen Wirtschaftsverfassung, wenn geeignetes Wechselmaterial für die Zwecke der Beschaffung flüssiger Mittel fehlt — die Zeit unmittelbar nach Kriegsausbruch lieferte den Beweis hiefür — sind es gerade die Lombardvorschüsse, welche die sich einstellenden Kreditbedürfnisse zu befriedigen vermögen.

Der Gesetzgeber maß ursprünglich dem Lombardgeschäft der Nationalbank nur den Charakter einer ergänzenden Kreditquelle bei, die dann in Tätigkeit zu treten hatte, wenn die Wirtschaft bei starkem Kreditbedarf nicht über genügend Diskontomaterial verfügte. Dies macht die gesetzlichen Vorschriften verständlich, welche das Lombardgeschäft der Nationalbank anfänglich einengten. Diese Beschränkungen bestanden im wesentlichen in der Unverwendbarkeit der Lombardvorschüsse zur Notendeckung. Außerdem verlangte das Gesetz die jederzeitige Deckung des Gegenwertes aller kurzfristigen Schulden, also auch der im Lombardgeschäft ausgegebenen Noten oder erteilten Girogutschriften, durch Wechsel und Metall. Somit verblieben der Nationalbank zur Anlage im Lombardgeschäft nur ihre eigenen Mittel, bestehend aus dem einbezahlten Aktienkapital und den Reserven, soweit diese Gelder nicht in Bankgebäuden, Mobiliar, Wertschriften und bei Korrespondenten angelegt waren. Eine zu starke Verminderung der Wertschriftenanlage hätte der Bank die Erzielung der von ihr erwarteten Erträge erschwert; ein Abbau der Guthaben bei ausländischen Korrespondenten widersprach den valutapolitischen Bedürfnissen des Noteninstitutes. Größere Bewegungsfreiheit würde die Bank allenfalls mit der Resteinzahlung ihres Aktienkapitals erlangt haben.

Das Bankgesetz von 1905 grenzte den Lombardverkehr in noch heute gültigem Ausmaß ab. Die Bevorschussung wurde auf Schuldverschreibungen und Edelmetalle beschränkt.

DIE BELEHNUNGSPOLITIK

In Übereinstimmung mit dem Grundgedanken des Bankgesetzes waren die Bankbehörden darauf bedacht, das Lombardgeschäft der Nationalbank innerhalb enger Schranken zu halten. Diese Tendenz trat deutlich bei der Abgrenzung der als lombardfähig erachteten Papiere zutage. Wenn sie vielleicht etwas zu eng ausfiel, so mußte das den geringfügigen Mitteln, welche der Bank zur Verfügung standen, zugeschrieben werden. Die Bankbehörden waren sich bei der Aufstellung des Verzeichnisses der belehnbaren Werte dieser Sachlage völlig bewußt. Grundsätzlich wurden ursprünglich als Unterpfand nur kotierte, jederzeit leicht realisierbare Inhabertitel zugelassen. Später erfuhren die nichtkotierten Anleihen schweizerischer Kantone, Städte und Gemeinden, die ihre Rechnungen veröffentlichen, eine Ausnahmebehandlung. Den öffentlichrechtlich garantierten Titeln, allen voraus den Obligationen des Bundes und der Bundesbahnen, räumte die Nationalbank eine bevorzugte Stellung ein. Auf diese Weise wurde der Kredit und das Ansehen des Bundes gestärkt und gleichzeitig einer spekulativen Ausnützung der Lombardgelder vorgebeugt. Nicht lombardfähig sind außer Aktien auch Genossenschaftsanteile, unverzinsliche Prämienobligationen und Lose, Schuldbriefe, Versicherungspolice und gewöhnliche Forderungen. Ebenso fallen Sparhefte außer Betracht, da sie auf den Namen lauten und je nach den bestehenden Bedingungen der schuldnerischen Bank nur unter Beobachtung gewisser Fristen liquidierbar sind. Was die Hypotheken anbelangt, so waren es vor allem die Landbanken, welche wiederholt bei der Nationalbank wegen der Möglichkeit der Belehnung vorstellig wurden, um in außerordentlichen Momenten bei der Notenbank einen Rückhalt zu haben. Doch konnte die Nationalbank namentlich aus zwei Gründen nicht entsprechen; erstens, weil Hypotheken in den wenigsten Fällen rasch flüssig gemacht werden können, und zweitens, weil das Direktorium die zweckmäßigere Zahlungsbereitschaft der kleineren Banken unter anderem darin erblickt, daß diese ein gewisses Portefeuille an Obligationen öffentlichrechtlicher Körperschaften halten, das dann ohne weiteres von der Nationalbank lombardiert werden kann.

Die Hinterlage
und die Belehnungsgrenzen

Die ursprüngliche Belehnungsgrenze für Titel des Bundes und der Bundesbahnen war auf 90 Prozent des Kurswertes festgesetzt. Desgleichen konnten Wechsel, die den Bedingungen des Diskontogeschäftes entsprachen, zu 90 Prozent der Wechselsumme bevorschußt werden. Durch das Mittel der Wechselbelehnung war den Banken die Möglichkeit geboten, ihren Wechselbestand unter Vermeidung der Rückdiskontierung vorübergehend zu verwerten. Kantonale, Städte- und Gemeindeobligationen, kotierte und — bei beschränkter Laufzeit — auch nicht kotierte Bankobligationen wurden zu 75 Prozent lombardiert. Bei der Bevorschussung von ausländischen, in der Schweiz kotierten Staatspapieren, die damals im einheimischen Effektenmarkt noch eine bedeutende Rolle spielten, galt eine Grenze von 60 Prozent.

Diese beschränkte Liste entsprach den Wünschen der Kreditnehmer sowohl hinsichtlich der inländischen wie der ausländischen Werte nicht ganz. Namentlich die Banken erblickten darin eine Erschwerung der raschen Beschaffung von Mitteln. Dem Bedürfnis nach einer Erweiterung des zulässigen Lombardmaterials und einer Hinaufsetzung der Belehnungsquoten konnte die Nationalbank aber erst nach der Gesetzesrevision von 1911 entgegenkommen, nachdem die Pflicht, auch die kurzfristigen Verbindlichkeiten zu decken, nicht mehr bestand. Die so abgeänderte Liste zeigte sich wie folgt:

„Belehnung mit

- 90 Prozent: Anleihen und Renten des Bundes, der Bundesbahnen und der zurückgekauften Eisenbahnen,
bankfähige Wechsel mit höchstens dreimonatiger Laufzeit;
- 85 Prozent: Kotierte Anleihen schweizerischer Kantone, Städte und Gemeinden,
kotierte Inhaberobligationen einzelner schweizerischer Hypothekarinstitute,
Inhaberobligationen von Kantonalkassen,
Inhaberobligationen größerer schweizerischer Banken mit höchstens zweijähriger Laufzeit;
- 80 Prozent: Nichtkotierte Anleihen schweizerischer Kantone, Städte und Gemeinden, die ihre Rechnungen veröffentlichen,
kantonale, städtische und Gemeinde-Reskriptionen,
Inhaberobligationen kleinerer schweizerischer Banken mit höchstens zweijähriger Laufzeit,
kotierte Inhaberobligationen schweizerischer Eisenbahngesellschaften;

75 Prozent: Kotierte Inhaberoobligationen schweizerischer Trustbanken,
kotierte Inhaberoobligationen schweizerischer Industriegesellschaften
nach Gutfinden;

70 Prozent: Kotierte fremde Renten, Anleihen und Schatzscheine.“

Das Direktorium kann ausnahmsweise die Lombardierung auch auf Obligationen ausdehnen, die vorstehend nicht genannt sind.

Für die Bevorschussung von Edelmetallen kamen nur Goldbarren und fremde Goldmünzen in Frage. Mit diesem Geschäftszweig verfolgte die Bankleitung goldpolitische Ziele, indem die Einfuhr und die Konzentrierung der Goldbestände des Landes bei der Notenbank gefördert werden sollte. Für die Lombardierung von Silber ergab sich nie eine Notwendigkeit.

Die Nationalbank kannte anfänglich nur die Gewährung von Darlehen auf höchstens drei Monate, wobei Verlängerungen möglich waren. Die ersten Geschäftsbedingungen setzten ein Minimum von 100 Franken für die einzelne Kreditgewährung fest, und schrieben ferner vor, daß die Rückzahlungsraten 10 Prozent der Schuldsomme und im Minimum 100 Franken betragen sollten. Ferner wurde für jedes Darlehen ein Mindestzins von fünf Tagen berechnet. Damit wollte die Bank hauptsächlich den sprunghaften Charakter des Lombardgeschäftes mildern. Eine Ausnahme bestand zugunsten der Mitglieder der Abrechnungsstellen, die mit Ausnahme des Monatsendes auch eintägige Vorschüsse auf Lombardkonto beziehen konnten. Diese Konzession erleichterte der Nationalbank die Errichtung und den Ausbau von Abrechnungsstellen. Im übrigen sind die Lombardbedingungen im wesentlichen bis heute dieselben geblieben: die Kreditgewährung erfolgt nicht zu einem festen Zinsfuß, sondern in laufender Rechnung; jede Änderung des Lombardzinsfußes hat sofortige Gültigkeit für alle Rechnungen. Andererseits tritt der Kunde im Falle einer Verbilligung sofort in den Genuß des tieferen Zinsfußes. Die kontokorrentartige Führung hat den ferneren Vorteil, daß der Kreditnehmer nicht den ganzen bewilligten Kredit, sondern nur den bezogenen Vorschuß verzinsen muß.

Der Lombard-
vertrag

Die Entschließung der Nationalbank, grundsätzlich alle Lombardvorschüsse zum offiziellen Lombardzinsfuß zu gewähren, trug wesentlich zur Ordnung der Verhältnisse des schweizerischen Geldmarktes bei. Auch von einem Vorzugssatz für die Anleihen der Eidgenossenschaft wurde mit Rücksicht auf die besondere Stellung, die den Bundestiteln durch die höhere Belehnmargen gewahrt wird, abgesehen. Einzig für Vorschüsse auf Goldbarren und fremde Goldmünzen galt bis zum Kriegsausbruch der besondere Satz von 1 Prozent.

Der Lombard-
zinsfuß

Je größer die Beanspruchung des zentralen Noteninstitutes im Lombardgeschäft wurde, um so stärker machten sich auch die gesetzlichen Schranken dieses Geschäftszweiges geltend. Andererseits widersprach es dem Sinn der Notenbank als zentrales Kreditinstitut, die an sie herantretenden Vorseußgesuche einfach abzuweisen. Tatsächlich war die Bankleitung bestrebt, ihr Lombardgeschäft so gut es irgendwie ging, zu pflegen.

Im Jahre 1908 erweiterte sie seine Grundlagen, indem sie die Vollbelehnung gekündeter, nicht länger als drei Monate laufender Inhaberobligationen schweizerischer Banken einführte. Für diese Papiere galt ein besonderer von der Bank veröffentlichter Satz, der sich in der Praxis mit dem offiziellen Diskontosatz deckte.

Mit der 1909 beschlossenen Einführung einer zehntägigen Kündigungsfrist für die Mindestgirogelder, wodurch diese nicht mehr den Deckungsbestimmungen für kurzfristige Schulden unterworfen waren, wurden für das Lombardgeschäft weitere Mittel frei. Die Bankleitung nahm daraufhin eine vorerst noch bescheidene Erweiterung der lombardfähigen Werte und gleichzeitig eine Erhöhung der Belehnungsquoten vor.

Eine entscheidende Wendung in der Gestaltung des Lombardgeschäftes trat am 27. September 1911 mit dem Inkrafttreten des abgeänderten Bankgesetzes ein. Die Gesetzesrevision brachte als eine der wichtigsten Neuerungen die Streichung des alten Artikels 21, welcher die Notenbank zur bankmäßigen Deckung sämtlicher kurzfristiger Verbindlichkeiten verpflichtet hatte. Der Hinfall dieser Bestimmung machte die Bank in ihrer Lombardtätigkeit wesentlich freier. Sie beseitigte den Mindestzinsfuß von fünf Tagen, der bis dahin mit Ausnahme der Clearingbanken allen Vorseußnehmern gegenüber angewandt worden war. Einzig für Vorseüsse, die an den letzten vier Werktagen oder am ersten Werktag eines Monats erhoben werden, behielt sie die Zinsberechnung während fünf Tagen bei. Auf diese Weise verhinderte sie eine allzu starke Inanspruchnahme ihres Lombardkredites an den Monatsenden und entging auch der zweifelhaften Rolle als Geldgeberin für Börsengeschäfte. Hinwiederum wurden die Banken für die Abwicklung ihrer Ultimo-geschäfte in vermehrtem Maße auf den Weg der Wechseldiskontierung gewiesen. Im April 1914 erfuhr der Minimalzins für Bezüge über Ultimo eine Erhöhung auf zehn Tage. Neben Veränderungen von geringerer Bedeutung, wie die Aufhebung der Mindestbeträge bei Bezügen und Rückzahlungen, trat erneut eine Erweiterung der belehbaren Titel und eine Erhöhung der Belehnungssätze ein.

DIE ENTWICKLUNG DES LOMBARDGESCHÄFTES

Da das Lombardgeschäft der Nationalbank in der Vorkriegszeit aus kleinen Anfängen eine fortsehreitende Entwicklung durchmaechte, prägt sich der Einfluß des Wirtschaftsablaufs in seiner zahlenmäßigen Gestaltung fast nicht aus. Die Zahl der offenen Rechnungen stieg von 22 Ende 1907 auf 321 Ende 1913, während der Gesamtbetrag der am Jahresende gewährten Vorschüsse von 2,7 Millionen Franken im Jahre 1907 auf 28,4 Millionen im Jahre 1913 zunahm. Die durch die Gesetzesrevision von 1911 bewirkte Vermehrung der für das Lombardgeschäft verfügbaren Mittel steigerte den jahresdurchschnittlichen Bestand der Lombardvorschüsse von 7,0 Millionen im Jahre 1911 auf 12,2 und 15,7 Millionen in den beiden Jahren 1912 und 1913. Dank der vorsichtigen Belehnungspolitik bildeten die Lombarddarlehen stets eine liquide Anlage. Die mittlere Dauer der Vorschüsse betrug 1908 10,32 Tage und stieg bis 1913 allmählich auf 23,47 Tage. Neben der Wertchriftenbelehnung war zeitweilig die Bevorschussung von Weecheln ziemlich bedeutend. Sie erreichte im Jahre 1910 ein Maximum von nahezu 46 Millionen Franken gegenüber 79,8 Millionen beim Wertchriftenlombard.

Bei der Festsetzung des Lombardzinsfußes in der Vorkriegszeit wirkte sich die der Nationalbank im Lombardgeschäft auferlegte Beschränkung deutlich aus. Am Tage der Geschäftseröffnung setzte das Direktorium den Zinsfuß auf 5 Prozent, das heißt ein halbes Prozent über dem offiziellen Diskontosatz fest. Die Bankleitung wollte damit den privaten Banken entgegenkommen, die infolge der von der Nationalbank eingeführten strengen Diskontierungsgrundsätze nur ein geringes bankfähiges Weechelportefeuille besaßen. In der Folge aber machte sich indessen die mangelnde Bewegungsfreiheit der Nationalbank im Lombardgeschäft stark geltend. Da die Bank mit den vorhandenen Mitteln äußerst sorgsam umgehen mußte, war sie mehrmals gezwungen, den Lombardzinsfuß höher zu halten als es eigentlich in ihrer Absicht lag. Vom 4. Februar bis zum 3. Juni 1909, vom 24. Februar bis zum 22. September 1910 und vom 19. Februar bis zum 31. Juli 1914 stand der Lombardzinsfuß der Nationalbank stets ein volles Prozent über dem offiziellen Diskontosatz. In der übrigen Zeit betrug die Spannung der beiden Sätze ein halbes Prozent.

Zahlen

Die Gestaltung
des Lombard-
zinsfußes

DAS DEWISENGESCHÄFT UND DIE VALUTAPOLITIK DER NATIONALBANK VON 1907 BIS 1914

DIE VALUTAPOLITISCHE LAGE DER SCHWEIZ

Eine systematische, einheitliche schweizerische Valutapolitik begann erst mit dem Tage der Geschäftseröffnung der Nationalbank. Die Diskontopolitik der früheren Emissionsbanken war in dieser Richtung wirkungslos gewesen. Die alten Notenbanken vermochten sich trotz beachtenswerter Bemühungen nie zu einer auf die unmittelbare Beeinflussung der Wechselkurse gerichteten, geschlossenen Politik zusammenzufinden. Eine wirksame Intervention scheiterte nicht nur an der Vielfalt der Meinungen und der Interessen, sondern sie war zum vorneherein verunmöglicht durch die schlechte Elastizität des Notenumlaufs, welche den Emissionsbanken für valutapolitische Aufgaben nicht den mindesten Spielraum ließ. Es kam erschwerend hinzu, daß die Zugehörigkeit der Schweiz zur lateinischen Münzunion eine ausgesprochene Vorherrschaft des Platzes Paris für den schweizerischen internationalen Zahlungsverkehr zur Folge hatte. Da die früheren Notenbanken vom Recht, ihre Noten auch in Silber einzulösen, ausgiebig Gebrauch machten, und Goldexporte für valutarische Zwecke so gut wie ausgeschlossen waren, konnte die schweizerische Valuta, gemessen am Kursstand des französischen Francs, innerhalb der weit auseinander liegenden Silberpunkte führungslos schwanken.

Die Nationalbank übernahm deshalb mit dem Eintritt in das schweizerische Wirtschaftsleben auf valutapolitischem Gebiet eine der schwersten Aufgaben. Die Wirtschaft erwartete von dem zentralen Noteninstitut nicht nur die Stabilhaltung des schweizerischen Wechselkurses gegenüber den für die Schweiz wichtigen Valuten in Paritätsnähe, sondern gleichzeitig auch einen möglichst weitgehenden Verzicht auf diskontopolitische Maßnahmen zum Zwecke der Kursregulierung. Der inländische Markt sollte nicht in Form höherer Zinssätze die Kosten der Wechselkursregulierung tragen.

DIE GRUNDSÄTZE DER NEUEN VALUTAPOLITIK

Obwohl die Verteidigung der schweizerischen Valuta der Nationalbank nicht ausdrücklich durch das Gesetz übertragen worden war, konnte doch kein Zweifel darüber bestehen, daß diese Aufgabe dem Betätigungskreis

der zentralen Notenbank zugezählt werden mußte. Sie war in deren Pflicht, den Geldumlauf des Landes zu regulieren, mit eingeschlossen. Das frühere Notenbankwesen hatte eindrucklich gezeigt, daß einzig gesunde Valutaverhältnisse für einen befriedigenden Geldumlauf bürgen können. Die Bankleitung nahm denn auch sofort den Kampf gegen die Schwankungen und das Disagio der schweizerischen Valuta auf. Ihr erstes Augenmerk mußte indessen darauf gerichtet sein, die Lage der Notenbank in jeder Hinsicht zu festigen, ihr den gebührenden Einfluß auf den inländischen Geldmarkt zu schaffen, ihre eigenen Vorräte an Edelmetallen so zu stärken, daß die Notenausgabe jederzeit den Anforderungen des Verkehrs angepaßt werden konnte. Erst wenn diese Voraussetzung erfüllt war, besaß auch die Valutapolitik Aussicht auf Erfolg. Das von der Bankleitung befolgte Währungsprogramm des Direktoriumspräsidenten Kundert läßt in dieser Beziehung an Klarheit nichts zu wünschen übrig.

„Die Aufgabe der Bank wird erleichtert durch ihre Diskontopolitik, die einer Mobilisation der Verteidigungsmittel gleichkommt. Die Elastizität der Notenausgabe muß so gehalten werden, daß es der Bank, anders als den früheren Emissionsbanken, ein Leichtes ist, den im Herbst und im Dezember meist unter pari angebotenen Pariser Check in reichlichem Maße aufzunehmen. Das Ziel der Bank wird sein, das Land mit einer genügenden Menge vollwertiger Goldmünzen (eigener und fremder) und Barrengoldes zu versehen, um es in den Stand zu setzen, dem Ausland gegenüber als exakter und prompter Zahler aufzutreten. Mittel dazu werden sein:

1. Eine jeder Kritik standhaltende Notendeckung und eine Diskontopolitik, die jederzeit genügende flüssige Mittel für die Valutaregulierung verfügbar hält.

2. Der Ankauf von Pariser Checks im Inland, solange der Kurs die Parität nicht überschreitet, zur Bildung eines Portefeuilles französischer Bankakzepte, und Abgabe von Teilbeträgen aus diesem Portefeuille, sobald die französische Valuta den Goldpunkt erreicht, zu Kursen und in Summen, die geeignet sind, einen Druck auf den Marktwert des Checks Paris auszuüben, dies mit Unterstützung durch die Handelsbanken des Landes. Dem gleichen Zwecke dient gelegentlich auch der Ankauf von fremden Guthaben in der Schweiz.

3. Eine Organisation des Barschaftsersatzes, welche die direkte Finanzierung desselben in Frankreich vermeidet in der Weise, daß die Bank ein starkes Portefeuille englischer Wechsel hält, das ihr sowohl die Einfuhr von Barrengold ermöglicht, als ihr auch durch Verkauf von Check London in Paris oder Kauf von Check Paris in London gestattet, sofort sich Guthaben in französischer Währung zu schaffen.

4. Eine Begünstigung der Einfuhr von Barrengold durch die Handelsbanken durch Gewährung zinsfreier Notenvorschüsse im gegebenen Moment.

5. Export von Gold, das der Nationalbank entzogen wird, soll nur mit deren Wissen und Willen gestattet sein. Im Prinzip sind die Handelsbanken anzuhalten, den Export von Gold nicht nur zu überwachen, sondern tunlichst verhindern zu helfen.

6. Die schweizerische Münzstätte soll in den Stand gesetzt werden, Begehren um Ausmünzung von Barrengold prompt zu entsprechen.

Da den früheren Emissionsbanken im Kampfe gegen die Silberdrainage und aus dem fortgesetzten Zwang zur Barschaftsbeschaffung große Unkosten erwachsen waren, sah man in Fachkreisen ähnliche Ausgaben bei der Nationalbank voraus. In der Öffentlichkeit entstand daher im Zeitpunkt der Geschäftsaufnahme der Nationalbank eine lebhafte Diskussion über die Art und Weise der Mittelbeschaffung der zentralen Notenbank für die Zwecke der Devisenpolitik. Während Landmann für die Übertragung des eidgenössischen Münzreservefonds an die Nationalbank eintrat, in der Meinung, daß diese den Gegenwert für eigene Rechnung in Devisen anlege, schlug Geering vor, als Betriebsfonds für die Devisenpolitik den Überschuß der metallischen Notendeckung über die gesetzliche Mindestdeckung von 40 Prozent zu benützen. Für die Bankleitung war aus grundsätzlichen wie aus praktischen Gründen keiner dieser Wege gangbar. Die Mittel zur Kursregulierung mußten aus eigener Kraft, ohne Schmälerung der metallischen Notendeckung aufgebracht werden. Andererseits konnte die Nationalbank aber auch keine Verpflichtung zur unbedingten Festhaltung des schweizerischen Wechselkurses innerhalb bestimmter Grenzen übernehmen, wie dies gleichfalls von Landmann verlangt worden war. Vielmehr mußte das Ausmaß und die Wirkungskraft der Valutapolitik der Nationalbank parallel zur Entwicklung ihrer inneren Stärke und der Mehrung ihres Einflusses auf kreditpolitischem Gebiete wachsen. Fürs erste konnte natürlich nur die Überwindung augenblicklicher Kursschwankungen Aufgabe der Devisenpolitik sein. Selbst diese Aufgabe war angesichts der regelmäßigen beträchtlichen Unterschiede zwischen den jährlichen Höchst- und Tiefstkursen der Hauptdevisen noch schwierig genug.

DIE MASSNAHMEN DER VALUTAPOLITIK

Die Kursregulierung im allgemeinen

Das Bankgesetz von 1905 verschaffte der Nationalbank drei Möglichkeiten zur Beeinflussung der Wechselkurse: die Regulierung des inländischen Geldmarktes vermittelt des offiziellen Diskontosatzes, den An- und Verkauf von Wechseln und Checks auf fremde Länder, deren Geld-

umlauf auf metallener Grundlage beruht, und den An- und Verkauf von Edelmetallen. Einer Veränderung des offiziellen Diskontosatzes als valutatorische Maßnahme ist erfahrungsgemäß nicht in allen Fällen Erfolg beschieden, da die Gestaltung der Wechselkurse noch von zahlreichen andern Faktoren abhängt. Darunter sind vielfach solche internationaler Natur, die von Maßnahmen innerhalb der nationalen Volkswirtschaft nicht betroffen werden. Ohne daß dann der erhöhte Diskontosatz die erwünschte Verbesserung der Landesvaluta herbeiführt, belastet er zwecklos die inländische Volkswirtschaft. Das traf unter dem früheren Notenbankwesen wiederholt zu.

Die selbständige, bewußte Valutapolitik der Nationalbank ging weiter. Ihr Hauptmittel bildete von Anfang an ein starkes Portefeuille kurzfristiger Fremdwechsel, zusammen mit einem Bestand von Sichtguthaben im Ausland. Die Nationalbank trat als Käufer von Devisen auf, sofern solche zu unterparitätischen Kursen angeboten waren, um sie in Sichtguthaben anzulegen. Das angesammelte Devisenmaterial gab der Bank die Möglichkeit, im Bedarfsfall der Wirtschaft ausländische Zahlungsmittel zur Verfügung zu stellen. Vor allem aber konnte sie mit Hilfe dieses Vorrates zum Zwecke der Kursgestaltung auf dem Devisenmarkt intervenieren. Allerdings genügte öfters in Zeiten ausgesprochen ungünstiger Entwicklung der Zahlungsbilanz oder gestörten internationalen Vertrauens auch dieses Mittel der Kursregulierung nicht. Bei größeren saisonmäßigen Devisenanforderungen, zum Beispiel während der Zeit der größten Lebensmitteleinfuhr, der Importe von Wolle, Baumwolle und Seide, mußten zur Bekämpfung der steigenden Tendenz der Hauptdevisen auch Goldabgaben und Effektenverkäufe, unter Umständen Erhöhungen des Diskontosatzes vorgenommen werden.

Eine selbstverständliche Voraussetzung einer wirksamen Valutapolitik, die starke Metalldeckung des eigenen Notenumlaufs, deckte sich mit den allgemeinen Zielen der neugegründeten Notenbank. Von der Höhe und der Qualität der Deckung hing damals wie heute das Vertrauen in die eigene Währung in erster Linie ab. Der Umfang der für die Kursgestaltung schädlichen spekulativen Changeoperationen ist seinerseits in hohem Maße bedingt durch den Grad des Sicherheitsgefühls, das eine Währung zu verleihen vermag.

Im Hinblick auf die große Bedeutung des Platzes Paris für die Kursgestaltung der schweizerischen Valuta richteten sich die Bemühungen der Nationalbank auf die Herabdrückung des hohen französischen Wechsel-

Die Stärkung des
schweizerischen
Wechselkurses

kurses, der auch die andern Wechselkurse zum Schaden der schweizerischen Volkswirtschaft in Mitleidenschaft zog. Die früheren Emissionsbanken, die in der Regel nur über ein ungenügendes französisches Wechselportefeuille verfügt hatten, waren gezwungen gewesen, ihren Bedarf zur Begleichung der unvermeidlichen Silberimporte durch Ankauf von Check Paris im Inland zu decken. Dadurch war der Kurs der französischen Valuta noch mehr in die Höhe getrieben und die Kosten der Importe weiter gesteigert worden. Diese Entwicklung war deswegen verhängnisvoll, weil in der Schweiz auch zur Bezahlung der Lebensmittel- und Rohstoffeinfuhr ständig Nachfrage nach Auszahlung Paris herrschte. Obwohl die schweizerische Zahlungsbilanz in ihrer Gesamtheit unzweifelhaft einen Aktivsaldo aufwies, konnte sich doch ein überparitätischer Stand des französischen Frankens herausbilden, da von jeher ein Großteil der schweizerischen Zahlungen an das Ausland über Paris beglichen wurde. Es fehlte eine zentrale Stelle, die auf dem Arbitragewege eine Kursregulierung angestrebt hätte.

Die Nationalbank suchte vor allem die starke Nachfrage in der Schweiz nach französischer Valuta zu vermindern. Zu diesem Zwecke stellte sie die Finanzierung der Einfuhrbedürfnisse auf einen andern Boden, indem sie die Abtragung der finanziellen Verpflichtungen der Schweiz in Frankreich über London besorgte. Diese Umstellung war für die Nationalbank um so natürlicher und vorteilhafter, als die Schweiz für die Beschaffung von Barrengold ohnehin ganz auf London angewiesen war. Bei steigender Tendenz des Pariser Wechselkurses nahm die Nationalbank überhaupt keine direkten Käufe von französischen Devisen mehr vor, sondern deckte ihren Bedarf durch Vermittlung von London oder Berlin. Daneben versuchte die Notenbank durch Abgabe von französischen Devisen nach Möglichkeit den Druck auf die schweizerische Valuta abzuschwächen.

Goldpolitische
Maßnahmen

Infolge der geringen Bardeckung des Notenumlaufs war es den früheren Emissionsbanken nie möglich gewesen, die Kursgestaltung durch die Ausfuhr von Gold zu beeinflussen, während ihr Silber dank der blühenden Drainage ohne ihr Zutun den Weg ins Ausland fand. Hierin besonders zeigte sich die ganze Schärfe des Zustandes, wie er sich aus der eigenartigen, durch die Teilnahme am lateinischen Münzbunde bedingten, währungspolitischen Abhängigkeit der Schweiz von Frankreich ergab. Der Stand der Zahlungsverpflichtungen zwischen der Schweiz und dritten Ländern war für den Wert der schweizerischen Valuta lange nicht so maßgebend wie die wirtschaftliche Lage Frankreichs und die

Politik seiner Zentralbank. Namentlich deren Goldprämienpolitik war es, welche die Schwankungen der Wechselkurse mitverursachte und schuld am geringen Goldumlauf in der Schweiz war. Das Gold konnte sich im Lande nicht halten, sondern suchte seinen Weg nach Frankreich. Unter diesen Umständen war es nicht erstaunlich, wenn Vertreter der Finanzwissenschaft, wie Kalkmann und Landmann, glaubten, daß es auch der Nationalbank — schon der Kosten wegen — nicht möglich sein werde, die Goldzahlungen aufzunehmen und dauernd einen Goldumlauf im Lande zu unterhalten.

Diese pessimistische Beurteilung wurde jedoch von der Nationalbank widerlegt. Das zentrale Noteninstitut war dank seiner auf die Konzentration des Goldes gerichteten Politik schon nach kurzer Zeit in der Lage, gelegentlich Gold für die Zwecke der Kursregulierung zu verwenden. Zur Schonung der eigenen Goldvorräte leitete die Nationalbank außerdem Münzgold direkt von Frankreich nach Italien. Solche Überführungen waren jeweils notwendig zur Zeit der italienischen Seidenernte Ende April bis Anfang Juni, wenn die stets bedeutenden Zahlungen der Schweiz nach Italien regelmäßig ein Anziehen des italienischen Wechselkurses verursachten. Durch Überlassung der auf diese Weise gebildeten Guthaben an die schweizerischen Kaufleute konnte die Notenbank ein Sinken der schweizerischen Valuta verhindern. Als die Nationalbank und der Bund in den letzten Vorkriegsjahren mit der Inverkehrsetzung von Goldmünzen begannen, hatte die valutapolitische Besserung bereits solche Fortschritte gemacht, daß sich das ausgegebene Gold — abgesehen von anfänglichen Schwierigkeiten — im Umlauf halten konnte. Erst mit dem Ausbruch des Krieges verschwand es wieder aus dem Verkehr.

DIE SCHWIERIGKEITEN DER WECHSELKURSREGULIERUNG

Die Nationalbank hatte in den ersten Jahren ihres Bestehens auf valutapolitischem Gebiet erhebliche Schwierigkeiten zu überwinden. Da die Bank erst 1910 in den Besitz des alleinigen Notenemissionsrechtes gelangte, aber von Anfang an die Sicherung der gesamten Notendeckung und der Elastizität des Notenumlaufs übernehmen mußte, standen ihr für die Zwecke der Valutapolitik, besonders zur Bildung des Fremdwchselportefeuilles, nur beschränkte Mittel zur Verfügung. Mit Rücksicht auf das vorweg abwandernde Silber mußte die Nationalbank zudem eine starke Golddeckung unterhalten. Dadurch verringerte sich

Beschränkte Bewegungsfreiheit der Nationalbank für Devisenoperationen

das für die Ausfuhr verfügbare Gold. Auch hatte der Gesetzgeber ursprünglich dem Devisengeschäft der Nationalbank ähnliche Schranken auferlegt wie dem Lombardgeschäft. So durften die Banknoten anderer Staaten und die Sichtguthaben auf das Ausland nicht in die Notendeckung eingerechnet werden. Gemäß dem Gesetzestext war selbst ihre Einbeziehung in die Deckung der kurzfristigen Schulden ausgeschlossen. Für den Geschäftsbetrieb erwies sich diese Vorschrift in ihren praktischen Auswirkungen überaus hemmend, was die Nationalbank im Einverständnis mit dem Bundesrat veranlaßte, im Juli 1908 die fremden Noten und im Juli 1909 auch die Sichtguthaben im Ausland zur Deckung der kurzfristigen Schulden heranzuziehen. Durch die Aufhebung des alten, diese Deckung regelnden Artikels 21 anlässlich der Gesetzesrevision von 1911 wurde das Bankgesetz den veränderten Verhältnissen angepaßt. Merkwürdigerweise dauerte es noch bis zum Jahre 1918, bis auch die Sichtguthaben im Ausland zur Notendeckung zugelassen wurden.

Der Rückzug der
französischen
Guthaben aus der
Schweiz

Die Erleichterungen der Deckungsvorschriften konnten indessen den von 1910 an in steigendem Maße sich fühlbar machenden Mangel an Devisen nicht verhindern. Veranlaßt durch die politischen Erschütterungen, welche die Gefahr eines zentral- und westeuropäischen Konfliktes heraufbeschworen, zog die französische Finanz ihre Guthaben im Ausland systematisch zurück. Die Schweiz wurde hievon empfindlich betroffen, löste doch diese Politik der finanziellen Nationalisierung bei den übrigen Großmächten, insbesondere bei Deutschland, gleichgerichtete Bestrebungen aus. Zur Ausgleichung dieses Kapitalausfalles mußten die schweizerischen Handelsbanken einen Abbau ihrer Auslandguthaben vornehmen. Im Jahre 1911 stand die Nationalbank verschiedenen schweizerischen Kantonen und Städten bei der Ablösung ihrer Verpflichtungen in Frankreich durch Hereinnahme von Reskriptionen bei.

Der Rückzug des französischen Kapitals in diesem ungewöhnlichen Umfang erschütterte die valutapolitische Lage der Schweiz stark und wurde zu einer Feuerprobe der Nationalbank. Der Kurs des französischen Frankens bewegte sich in ansteigender Richtung und erreichte Ende Januar 1913 einen Höhepunkt beim Stande von 100,60. Die Nationalbank machte die äußersten Anstrengungen, um die rückläufige Entwicklung des Schweizerfrankens aufzuhalten. Sie zögerte nicht, ihr gesamtes Devisenportefeuille in die Wagschale zu werfen und einen Teil ihres Goldbestandes ins Ausland zu legen. Die Diskontoschraube mußte gleichfalls angezogen werden. Immerhin deckte sich der schweizerische

offizielle Satz zur Zeit seines höchsten Standes von Ende November 1912 bis Mitte August 1913 (5 Prozent) größtenteils mit der offiziellen Rate Englands und blieb ein volles Prozent unter den offiziellen Diskontosätzen von Deutschland, Österreich und Italien. Von den für die Schweiz wichtigen Ländern vermochte während dieser Zeit einzig Frankreich mit einer Rate von 4 Prozent günstigere Zinsbedingungen aufrecht zu erhalten. Die schweizerische Wirtschaft konnte sich also selbst in dieser kritischen Zeit im Vergleich zum Ausland noch vorteilhafter Geldverhältnisse erfreuen.

DIE ENTWICKLUNG DER DEWEISENKURSE

Bei der Beurteilung der Kursentwicklung des Schweizerfrankens muß beachtet werden, daß die Nationalbank die Verbesserung des Standes der Landesvaluta nur in Ausnahmefällen mit einer Verteuerung der inländischen Zinsbedingungen erkaufte. Die maximalen Diskontosätze der hauptsächlichsten Auslandmärkte, nämlich Frankreich, England, Deutschland, Belgien, Holland, Österreich und Italien lagen im Durchschnitt jedes einzelnen Jahres über dem höchsten schweizerischen Satz. Von 1907 bis 1914 stand der Kurs der Devisen Schweiz gegenüber dem Ausland, gemessen am jahresdurchschnittlichen Valutastand der genannten Länder, nie unter Parität: 1912 herrschte valutarisches Gleichgewicht, und in allen übrigen Jahren eine von 0,07 (1911) bis 1,88 Promille (1909) schwankende Differenz zugunsten des Schweizerfrankens. Untersucht man die Entwicklung der einzelnen Valuten, so zeigt sich, daß der französische Franken zwar seine überlieferte Höherbewertung gegenüber dem Schweizerfranken auch unter der Nationalbank beibehielt, seinen beherrschenden Einfluß auf die Kursgestaltung der übrigen Valuten aber mehr und mehr verlor. Einzig das englische Pfund lag noch meistens über dem Schweizerfranken, während die deutsche Mark, die italienische Lire und die österreichische Krone nur ausnahmsweise und nie in bedeutendem Maße über der schweizerischen Devisen standen. Von Jahr zu Jahr vermochte die Schweiz auch ihre valutarische Stellung unter den Ländern der lateinischen Münzunion zu befestigen.

DEWEISENBESTAND UND UMSATZ

Infolge verschiedener Veränderungen bei der buchhalterischen Behandlung des Devisengeschäftes besteht keine genaue Vergleichbarkeit zwischen den Angaben der einzelnen Jahre. Immerhin läßt sich die Ge-

samtentwicklung deutlich herauslesen. In dem raschen Wachstum des jahresdurchschnittlichen Devisenbestandes von 19,0 Millionen Franken im Jahre 1907 auf 56,1 Millionen Franken im Jahre 1911, wobei allerdings in letzterem Jahre noch die Sichtguthaben im Ausland im Betrage von 6,7 Millionen mitgerechnet sind, kommt die Entfaltung und gesteigerte Bedeutung dieses Geschäftszweiges gut zum Ausdruck. In das valuta-politisch kritische Jahr 1911 fallen auch die größten Schwankungen zwischen Maximum und Minimum des Bestandes. Die Spannung erreichte, wenn auf die Fremdwechsel allein abgestellt wird, einen Rekordbetrag von 57 Millionen Franken. Während sich der mittlere Devisenbestand in den darauffolgenden Jahren unter dem Höchstbetrag von 1911 hielt, verzeichnete der Betrag der von der Bank übernommenen Fremdwechsel einen ununterbrochenen Anstieg bis auf 472 Millionen Franken im Jahre 1913.

DER KRIEGSAUSBRUCH 1914

Der Krieg traf die junge Nationalbank wohl unerwartet, aber nicht unvorbereitet. Sie verfügte am 27. Juli 1914 bei einem Notenumlauf von 275 Millionen Franken über eine Metallreserve von 199 Millionen. Das Portefeuille umfaßte 49 Millionen Franken Schweizerwechsel, 2 Millionen Franken diskontierte Obligationen und 47 Millionen Franken Fremdwchsel. Außerdem besaß die Bank für 4 Millionen Franken Auslandguthaben. Die Beanspruchung im Lombardgeschäft war mit 14 Millionen verhältnismäßig gering. Die Bardeckung des Notenumlaufs betrug 72,62 Prozent.

Die Lage der
Nationalbank
und der
Volkswirtschaft

Allein das große Weltgeschehen stellte an die Nationalbank Anforderungen in einem bis dahin unbekanntem Ausmaße. Beinahe auf einen Schlag kam zu ihren normalen Aufgaben eine Fülle neuer Probleme hinzu, die eine rasche Lösung verlangten. Die Bank wurde zum Träger der finanziellen Mobilisation des Landes. Alle Kräfte der Bank hatten sich in den Dienst dieser Aufgabe zu stellen.

In diesem schweren Moment war für die Bank die Frage, inwieweit die Volkswirtschaft des Landes auf den Krieg vorbereitet war, von allergrößter Wichtigkeit. Sie selber hatte durch ihre beharrliche Einhaltung strenger Grundsätze in der Kreditgewährung und durch ihre Weigerung, langfristige Geschäfte mit Notengeld zu finanzieren, ebenso durch ihre Politik der Schaffung sofort greifbarer Kassenreserven die finanzpolitischen Anschauungen der privaten Banken im Sinne einer Gesundung stark beeinflußt. Es kam dies in der entschieden verbesserten Liquidität eines Teils der Banken zum Ausdruck. Tatsächlich erwies sich auch die größere Zahl der Institute nach einer vorübergehenden Verwirrung als kräftig genug, den ungewohnten Anforderungen reibungslos zu entsprechen. Handel und Industrie hielten trotz ihrer weitgehenden Abhängigkeit vom Ausland die Belastungsprobe im allgemeinen gut aus. Die Rechnungen des Bundes, der Kantone und Gemeinden befanden sich im Gleichgewicht.

Die kritischen
Tage

Die ablehnende Antwort der serbischen Regierung am 25. Juli auf das österreichisch-ungarische Ultimatum bedeutete den Beginn der Krise, die in Voraussicht des kommenden europäischen Krieges rasch zur Panik ausartete. An den Börsen kam es überall zu Kursstürzen. In der Schweiz wurden die Börsen geschlossen, um eine Verschleuderung der Werte zu verhindern. Eine Ausnahme machten die Börsen von Genf und Lausanne, die jedoch während der kritischen Zeit nur unbedeutende Umsätze verzeichneten. Die Welle des Mißtrauens dehnte sich in kurzer Zeit auf alle Bevölkerungskreise aus. Angstkäufe leerten die Lebensmittelgeschäfte und trieben die Preise in die Höhe. Auf die Banken setzte ein Sturm ein. Eine starke Thesaurierung der Zahlungsmittel griff Platz, Gold und Silber verschwanden fast restlos aus dem Verkehr. Das Fehlen von kleinen Notenabschnitten machte die Zahlungen des täglichen Verkehrs beinahe zur Unmöglichkeit. Vor den Banken des Landes staute sich das Publikum in langen Reihen. Durch polizeiliches Aufgebot mußte der Schalterverkehr geregelt werden. Der Rückzug der Guthaben war nur zum kleinsten Teil durch ein Bedürfnis verursacht, überwiegend handelte das Publikum unter dem Einflusse der Kriegspsychose.

Der erste Ansturm richtete sich auf die Privatbanken und die Poststellen. Da die Noten infolge der Knappheit des Metallgeldes nur ungern genommen wurden, hatte die Nationalbank den Auswechslungsdienst zu besorgen. Ihre Zweiganstalten erlebten stürmische Tage, weil gleichzeitig die Kreditbegehren der privaten Banken und der übrigen Wirtschaft einen nie dagewesenen Umfang annahmen. Zur Sicherung des internen Betriebes und mit Rücksicht auf die ungenügenden Kleingeldvorräte beschränkte die Nationalbank, gemeinsam mit den Privatbanken, die Öffnungszeiten ihrer Kassen vom 31. Juli an auf vier Stunden täglich.

Die Stellung der
Nationalbank

Die Nationalbank richtete ihr ganzes Augenmerk auf die Bekämpfung der Panik. Bei allem Entgegenkommen gegenüber den augenblicklichen Ansprüchen durfte sie ihre Mittel nicht bis zur Erschöpfung ausnützen. Sie konnte nicht voraussehen, ob nicht eine noch größere Beanspruchung kommen werde. Obwohl die Neutralität der Eidgenossenschaft durch jahrhundertelange Überlieferung gefestigt war, wußte in den letzten Juli- und ersten Augusttagen niemand, ob der Schweizerboden von den kriegführenden Nationen verschont werde. Die Möglichkeit einer Verschärfung der Lage zwang deshalb die Notenbank zu einer Zurückhaltung, mochten auch die Umstände und die herrschende Meinung gegen eine solche Auffassung sprechen.

Am 27. Juli traf die Nationalbank eine Reihe von Maßnahmen, mit deren Hilfe sie die Krise von zwei verschiedenen Seiten her überwinden wollte. Einmal versuchte sie den gestörten Zahlungsmittelumlauf in einen ruhigeren Gang zurückzubringen. Sodann stellte sie sich kreditpolitisch auf eine weitgehende Unterstützung der öffentlichen und privaten Wirtschaft ein.

DIE REGELUNG DES ZAHLUNGSMITTELUMLAUFES

Die von der Nationalbank in den drei letzten Vorkriegsjahren besonders reg betriebene Durchsetzung des Zahlungsmittelumlaufs mit Goldmünzen bildete in den ersten Krisentagen nicht den mindesten Schutz gegen die Thesaurierung und somit auch keine Wehr gegen Metallentzüge bei der Notenbank. Auch die bargeldsparenden Zahlungsmethoden versagten zum Teil; in zahlreichen Fällen verweigerten Gläubiger die Annahme von Checks oder die Zulassung von Buchübertragungen.

Abwehr der
Nationalbank
gegen Metall-
bezüge

Die Nationalbank nahm zunächst auf die Erhaltung ihrer Metallreserve Bedacht. Am Morgen des 27. Juli, dem Tag, an dem sich der Ansturm auf die Banken mit voller Heftigkeit auslöste, erließ sie in Hinsicht auf die mögliche Einstellung der Noteneinlösung an die Zweiganstalten die telegraphische Weisung, Gold nur gegen 60tägiges und Silber gegen 30tägiges Diskontopapier abzugeben. Einige Tage vorher hatte sie sich in Wien und London noch etwas Barrengold sichern können. Dagegen verliefen ihre Bemühungen, silberne Fünffrankenstücke ins Land hereinzubringen, ergebnislos.

Am 28. Juli forderte die Notenbank die schweizerischen Banken und Bankiers in einem Rundschreiben auf, keine übermäßigen Metallrückzüge vorzunehmen. Sie wies dabei auf ihre starke Lage und ihre bedeutenden Notenreserven hin. In einem weiteren Zirkular teilte sie sämtlichen Girokunden mit, daß sie mit Firmen den Geschäftsverkehr abbreche, welche Gold- und Silbermünzen ins Ausland ausführten, sei es, um einen Kursgewinn zu erzielen, sei es für irgendwelche andere Operationen, die ohne Barschaftsexport geregelt werden könnten. Vom Antrag auf Erlaß eines allgemeinen Ausfuhrverbotes für Gold und Silber an den Bundesrat sah die Bank vorläufig ab, da sie eine ungünstige Beeinflussung der Valuta befürchtete. Durch Fühlungnahme mit der Presse endlich versuchte sie den auftauchenden Alarmnachrichten entgegenzutreten und das Publikum zu beruhigen. Eine spürbare Wirkung ging von diesen

Maßnahmen nicht aus. Die Besserung trat erst ein, als der reibungslose Ablauf der militärischen Mobilisation dem Schweizervolke das Gefühl der Sicherheit zurückgab und als namentlich die Erklärungen der Regierungen der vier Nachbarländer vorlagen, daß sie die schweizerische Neutralität anerkennen und achten würden.

Die Notenreserven

Am 23. Juli befanden sich für 267,9 Millionen Franken Noten der Nationalbank im Umlauf. Bis zur Erreichung der gesetzlichen Minimalnotendeckung von 40 Prozent konnte die Bank noch Noten im Betrage von 229,6 Millionen Franken ausgeben. Der Vorrat an ausgabebereiten Noten war hingegen bedeutend größer und wies folgende Stückelung auf:

	Millionen Franken
Abschnitte von 500 und 1000 Franken	77,9
Abschnitte von 100 Franken	124,4
Abschnitte von 50 Franken	84,9
Abschnitte von 20 und 5 Franken . .	44,0
Gesamtnotenvorrat	331,2

Weniger gut war es um die Stückelung der Abschnitte bestellt. Mit Beginn der Thesaurierung des Silbergeldes zeigte es sich sofort, daß die 44 Millionen Zwanzig- und Fünfffrankennoten nicht genügten, um den Ausfall an Hartgeld zu decken.

In der Zeit vom 23. Juli bis zum 4. August stieg der Notenumlauf um rund 163 Millionen Franken; allein vom 30. auf den 31. Juli nahm er um 90 Millionen zu. Die Metalldeckung sank am 5. August auf 46,93 Prozent.

Die Bekämpfung
der Panik.
a. Die Einschränkungen in der
Abgabe von
Zahlungsmitteln

Diese geringe Metalldeckung verunmöglichte es der Bank, den starken Thesaurierungsbestrebungen aller Wirtschaftskreise mit dem erprobten Mittel der ungehemmten Bereitstellung von Zahlungs- und Kreditmitteln entgegenzutreten. Die Bank hätte diesen Weg nur durch Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen über die Notendeckung beschreiten können. In einer Zeit, da der Grundpfeiler der Kreditwirtschaft, das Vertrauen, schwankte, konnte die Bank eine Herabsetzung oder gar die Aufhebung der Deckungsvorschriften — wie dies von verschiedenen Seiten verlangt wurde — nicht wagen.

Die Bank versuchte zunächst die Verteilung des Metallgeldes unter ihre Kontrolle zu bringen. Sie machte in der Presse bekannt, daß sie kleine Noten, Silber- und Scheidemünzen nach Maßgabe der Lohnlisten zur Verfügung halte. Veranlaßt durch Mißbräuche in der Verwendung solcher Listen, verlangte sie aber, daß die betreffende Firma ein Giro-

konto bei ihr eröffnen lasse und den Gegenwert der Zahltagsgelder durch Einreichung von bankfähigem Diskontopapier decke.

Vom 2. August an schrieb das Direktorium den einzelnen Zweiganstalten täglich vor, wieviel Noten sie ausgeben durften. Jeden Morgen setzte die Bankleitung die Auszahlungsquoten an Hand der telegraphischen Rapporte der Zweiganstalten über Kassenbestand und Wiedereingang von Barschaft und Noten fest. Den Lokaldirektionen war es überlassen, eine Verteilung der bewilligten Summe unter die Bankkunden des Rayons vorzunehmen.

Mit den Bundesbahnen, der Post, der Zoll- und der Alkoholverwaltung kam die Nationalbank überein, die eingehenden Bargeldbeträge statt an die Korrespondenten direkt an die Zweiganstalten der Bank zu überweisen.

Zufolge des andauernden Sturmes auf die Banken in der ersten Augustwoche wies das Direktorium in einem neuen Rundschreiben an die Banken auf die Notwendigkeit der Unterbindung von weiteren Rückzügen aus Spar- und Depotrechnungen hin. Im Einverständnis mit dem Vorsteher des eidgenössischen Finanzdepartementes verband die Bankleitung damit die Einladung, die Rückzahlungen an Privatpersonen auf 200 Franken für Depotrechnungen und 50 Franken für Sparrechnungen im einzelnen Falle zu beschränken, keinerlei Zugeständnisse in bezug auf die Kündigungsfristen zu machen und die Auszahlungen an die Industrie für Lohnzahlungen nur auf Grund und nach Maßgabe der vorzulegenden Lohnlisten vorzunehmen.

Für zahlreiche Banken, deren Mittel zur Neige gingen, brachte diese Maßnahme die ersehnte Erleichterung. Bedauerlicherweise erfuhr die Weisung vielerorts eine falsche Auslegung, derzufolge manche rechtmäßige Geldbedürfnisse gedrosselt wurden. Einzelne Institute wandten die von der Nationalbank vorgeschlagenen Einschränkungen, die sich nur auf Privatpersonen bezogen, unterschiedslos auf alle ihre Kunden an, ohne die Natur des Geldbedarfs näher zu prüfen und ohne die Höhe der Auszahlungen nach der Verwendung der verlangten Summen abzustufen. Mitte August sah sich das Direktorium veranlaßt, in einem weiteren Rundschreiben seine Absichten zu verdeutlichen und die Banken aufzufordern, die wirklichen Bedürfnisse ihrer Kunden eingehender zu berücksichtigen. Gleichzeitig regte es die vermehrte Anwendung der bargeldlosen Zahlungsmethoden an.

Gegen Monatsende nahm die Thesaurierung unter dem Einfluß der

allgemeinen Beruhigung ab. Der Zahlungsmittelumlauf bekam nach und nach wieder sein normales Gepräge.

b. Die Ausgabe
neuer Notenab-
schnitte.
Gesetzlicher Kurs
der Nationalbank-
noten. Aufhebung
der Einlösungs-
pflicht

Am 30. Juli wurde die Nationalbank auf ihr an diesem Tage gestelltes Gesuch hin vom Bundesrat, gestützt auf Artikel 19, Absatz 2, des Bankgesetzes von 1905, zur Ausgabe der vorbereiteten Zwanzigfrankennoten ermächtigt. Gleichzeitig sprach der Bundesrat für alle Banknoten der Nationalbank den gesetzlichen Kurs aus und enthob die Bank der Pflicht zur Bareinlösung. Als Novum in einem gesetzgeberischen Erlasse fügte der Bundesrat zur Beruhigung des Publikums seinem Beschlusse eine Begründung bei und betonte ausdrücklich, daß die gesetzliche Deckung der Noten in vollem Umfang weiter bestehen bleibe. Neben Gold und Silber waren die Banknoten nun in unbegrenzten Beträgen vollgültiges Zahlungsmittel.

Die von der Nationalbank ebenfalls nachgesuchte Bewilligung zur Ausgabe der Fünffrankennoten konnte vom Bundesrat nicht erteilt werden, da diese Maßnahme nicht im Gesetz vorgesehen war. Der Entscheid mußte von den eidgenössischen Räten getroffen werden. Am 3. August sprach die Bundesversammlung auf Grund der besonderen Botschaft des Bundesrates mit dringlichem Bundesbeschluß die Ermächtigung aus. Am 31. Juli setzte die Nationalbank die Zwanzigfrankennoten und am 3. August die Fünffrankennoten in Umlauf.

Damit war aber der Bedarf an kleinen Noten nicht gedeckt. Das Direktorium schlug dem Bundesrat eine Vereinbarung in dem Sinne vor, daß der Bund der Nationalbank die in den Jahren 1899 und 1900 vorbereiteten 30 Millionen Franken Bundeskassenscheine, wovon je 10 Millionen Franken in Abschnitten zu 20, 10 und zu 5 Franken, zur Ausgabe als Banknoten übergebe. Der Bundesrat entsprach diesem Vorschlag mit Beschluß vom 14. August, worauf die Bank am folgenden Tage die Scheine in Umlauf setzte. Für ihre Einlösung haftete neben der Nationalbank die eidgenössische Staatskasse. Die Nationalbank war verpflichtet, die Scheine wie ihre eigenen Noten zu behandeln und namentlich für deren Umlauf die gleiche Deckung zu unterhalten wie für die Banknoten. Die Bundeskassenscheine genossen gesetzlichen Kurs und waren ebenfalls nicht einlösbar. Der Bund durfte keine Bundeskassenscheine zu 5, 10 und 20 Franken ausgeben, ehe die von der Nationalbank ausgegebenen Scheine zurückgezogen waren.

Die Stärkung der
Metallreserve.
a. Gold

Der Äufnung des Metallschatzes dienten verschiedene Maßnahmen. Die Bank setzte ihre Ankäufe von Gold im Ausland zunächst fort, wobei ihr

das Fremdwechselfortefeuille gute Dienste leistete. Aber nur zum kleinen Teil gelang es ihr, das Gold noch ins Inland zu bringen. Sie legte deshalb bei verschiedenen ausländischen Notenbanken Golddepots an und rechnete sie mit Zustimmung des eidgenössischen Finanzdepartementes in den Kassenstand ein. Einen weiteren Zuwachs erfuhr ihr Goldbestand am 31. Juli durch die Abtretung der eidgenössischen Kriegsreserve von 10 Millionen Franken in Goldstücken. Die Bank verpflichtete sich, dafür dem Bund für Mobilisationszwecke 25 Millionen in Noten zur Verfügung zu halten.

Aus Basel, das als Grenzstadt einen starken Umlauf an fremdem Geld hatte, kam die Anregung, fremde Gold- und Silbermünzen zu tarifieren, ähnlich wie dies 1870 geschehen war. Die Nationalbank begutachtete aber den Vorschlag ablehnend. Die fremden Münzen hätten die Übersichtlichkeit des Münzverkehrs beeinträchtigt und im Publikum einen ungünstigen Eindruck erzeugt. Eine spürbare Erleichterung des Zahlungsverkehrs war von ihnen nicht zu erwarten. Den Besitzern von fremden, in der Schweiz nicht zirkulationsfähigen Goldstücken stand die Möglichkeit offen, ihr Gold der Nationalbank zu verkaufen. Durch vermehrte Bekanntmachung in der Presse suchte die Bank diese fremden Goldmünzen an sich zu ziehen.

Am 3. August stellte die Nationalbank die Bevorschussung von Goldbarren und Goldmünzen ein, da die Mittel der Bank für den Wechseldiskont und die Effektenlombardierung aufgespart werden mußten. Die Bank erklärte sich aber bereit, Gold anzukaufen und den Preis nach Verlangen des Verkäufers in Banknoten auszuzahlen. Im Rundschreiben vom 4. August forderte die Nationalbank die Banken auf, kein Bargeld mehr auszugeben und ihre Reserven an Barschaft der Nationalbank zu überlassen, wogegen sie sich verpflichtete, den Gegenwert in Noten nach Maßgabe der täglichen Bedürfnisse der Banken auszuzahlen. Die Aufforderung der Nationalbank blieb nicht erfolglos. Einzelne Banken boten ihr freiwillig größere Goldbeträge an. Ferner floß ihr aus der Uhrenindustrie, die einen Übergangskredit der Notenbank benötigte, Edelmetall zu.

Das Fehlen eines Ausfuhrverbotes verpflichtete die Nationalbank zur genauen Beobachtung der Edelmetallbewegungen. Der Einfluß des Noteninstitutes hielt die Banken von der Goldausfuhr ab. Erfolgreich intervenierte das Direktorium auch, als französische Banken in der Westschweiz Gold aufzukaufen versuchten.

Die getroffenen Maßnahmen wirkten sich in einem beständigen Anwachsen des Goldbestandes aus. Er stieg vom 23. Juli bis zum 7. August von 180,1 auf 200,8 Millionen Franken und bis zum Monatsende auf 215 Millionen.

b. Silber Die Bewegung des Silbervorrates verlief zunächst in umgekehrter Richtung. Die ungestüme Nachfrage nach Bargeld zwang die Bank zur Abgabe von silbernen Fünffrankenstücken. Hatte der Silbervorrat am 23. Juli noch 18,9 Millionen Franken betragen, so erreichte er am 1. August den Tiefpunkt mit 5,7 Millionen. Dieser Rückgang schwächte die Notenemissionskraft um 33 Millionen Franken. Als die Bank am 3. August (Montag) mit der Ausgabe der Fünffrankennoten begann, trat eine fühlbare Erleichterung ein. Bis Ende August hob sich die Silberreserve wieder auf 7,5 Millionen Franken.

Die Nationalbank kaufte das ihr von der schweizerischen Uhrenindustrie angebotene Silber und stellte es größtenteils der Münzstätte zur Ausprägung von Scheidemünzen zur Verfügung. Aus der Kriegsreserve des Bundes flossen der Bank zu verschiedenen Malen Fünffrankenstücke und Silberscheidemünzen im Gesamtbetrag von 1,7 Millionen Franken zu. Die Bundeskasse hatte 1913 einen Vorrat von 5 Millionen Franken an Silber- und Nickelmünzen angelegt und teilweise der Nationalbank zur Verwaltung übergeben. Der vom Bund zurückbehaltene Teil diente vom 7. August an zur Bestreitung der Soldzahlungen an die Truppen.

Die Entspannung
der Lage

War der Mangel an kleinen Notenabschnitten, an Silber- und Nickelmünzen noch während des ganzen Monats August fühlbar, so konnte doch schon vom 5. August an eine Entspannung festgestellt werden. Am 8. August hob die Nationalbank die Kontrolle über die Notenausgänge ihrer Zweiganstalten auf. Die Münzstätte steigerte die Ausprägung von Scheidemünzen bis zur Grenze ihrer Leistungsfähigkeit und auf Anordnung des Bundesrates über das von der lateinischen Münzunion zugestandene Jahreskontingent hinaus. Die Nationalbank ihrerseits förderte nach Kräften die Herstellung von Banknoten. Am 21. August verfügte sie über einen Vorrat an fertigen Noten von 190,9 Millionen Franken, während ihr bis zur Erreichung der Notenausgabegrenze auf Grund der 40-prozentigen Mindestmetalldeckung nur noch eine Ausgabe von 105 Millionen Franken zustand. Die Lage verbesserte sich soweit, daß das Direktorium am 26. August die Bedingungen für die Abgabe von Zahltagsgeldern lockern konnte.

Am 21. September 1914 wurde die Darlehenskasse der schweizerischen

Eidgenossenschaft eröffnet. Da die Nationalbank den gesamten Kassenverkehr der Darlehenskasse besorgte, war die Inverkehrsetzung der Darlehenskassenscheine ganz ihrem Ermessen überlassen. Erst am 25. November erschienen diese Fünfundzwanzigfrankenabschnitte im Umlauf, nachdem ihr Bestand in den Kassen der Nationalbank 13 Millionen überschritt.

DIE KREDITPOLITIK DER NATIONALBANK

Als die Rückzüge von Sparguthaben und Kontokorrentgeldern bei den privaten Banken des Landes einsetzten, versuchten viele Institute den Ansturm zuerst durch weitestgehendes Entgegenkommen zu meistern. Sie ließen dabei selbst die ihnen gesetzlich zustehenden und statutengemäßen Auszahlungsbeschränkungen außer acht. Bei dem anhaltenden und sich noch steigernden Zudrang des Publikums zu den Schaltern der Banken drohten jedoch die Mittel zu versiegen. Die Banken suchten nun Unterstützung bei der Notenbank. Gleichzeitig gelangten auch die Landwirtschaft, der Handel und die Industrie mit stark vermehrten Kreditgesuchen an die Bank.

Das Verhalten der
Privatbanken.
Der Geldmarkt

Die Erschütterung der internationalen Geldmärkte kam sichtbar im plötzlichen Anziehen der offiziellen Diskontsätze der Notenbanken zum Ausdruck. Am 30. Juli erhöhte die Nationalbank ihre Rate von 3½ auf 4½ Prozent und schon am nächsten Tag auf 5½ Prozent. Ein Privatediskontsatz bestand nicht mehr. Soweit im freien Markte Umsätze getätigt wurden, erfolgten sie über dem offiziellen Diskontsatz. Am 3. August ging die Nationalbank mit ihrem Diskontsatz auf 6 Prozent; es war dies die höchste der von der Bank bis dahin angewandten Raten. Der Lombardzinsfuß wurde allmählich von 4½ auf 7 Prozent miterhöht. Beide Sätze blieben bis zum 10. September in Kraft. Trotz ihrer Höhe beeinflussten sie die stürmische Beanspruchung der Bank nur wenig.

Die Nationalbank sah ihre diskontopolitische Aufgabe klar vorgezeichnet. Es mußte rasch und weitgehend geholfen werden. Eine Verweigerung der Kredite hätte zur finanziellen Katastrophe geführt. Die von der Nationalbank angewandten Methoden lassen sich nach zwei Gesichtspunkten gruppieren. Die bei ihr eingereichten Gesuche nahmen einen solchen Umfang an, daß die den einzelnen Kunden eingeräumten Kredite für den Wechseldiskont bald erreicht waren. Bis Ende Juli war das Direktorium imstande, sich an die ihm von Bankausschuß und Bankrat vorgezeichneten Grenzen zu halten. Dann aber nahm es angesichts der Notwendigkeit hinreichender Unterstützung der schweizerischen Industrien, deren Wohl

Die Stellung der
Nationalbank.
Diskontopolitik

und Wehe vom Kredit der privaten Banken abhing, die Verantwortung für die Überschreitung dieser Grenzen auf sich. Immerhin verweigerte die Bankleitung die Annahme von Diskonten seitens Kunden, die ein verfügbares Giro Guthaben besaßen. Vom 16. bis 23. Juli wurden für 21,6 Millionen Franken Wechsel diskontiert, in der folgenden Woche für nicht weniger als 154,1 Millionen. In gleicher Weise entwickelte sich das Lombardgeschäft. In der dritten Juliwoche beliefen sich die gewährten Vorschüsse auf 1,9 Millionen Franken, in der letzten Juliwoche auf das Zehnfache dieses Betrages.

Parallel der Erhöhung der Kredite ging die zweite Maßnahme der Nationalbank. Die Bank erleichterte die Gewährung von Krediten, indem sie von ihren strengen Vorschriften abwich und in bezug auf die Qualität und die Laufzeit des Wechselmaterials entgegenkam. In der Woche vom 16. bis 23. Juli betrug die durchschnittliche Laufzeit aller diskontierten Wechsel 17 Tage. In den nächsten drei Wochen stieg sie allmählich auf 41, 53 und 62 Tage. Entgegen ihrer vorherigen Übung ging die Bank Ende August dazu über, auch Finanz- und Lombardwechsel hereinzunehmen. Sie gestattete den Banken, bis zu 15 Prozent ihres Diskontokredites Lombardpapier schweizerischer Aussteller, auch nicht handelsregistrierter, mit zwei Bankunterschriften und bis zu drei Monaten Laufzeit einzureichen. Am 24. September schränkte sie ihr Entgegenkommen etwas ein. Finanz- und Lombardpapier mit nur einer Bankunterschrift nahm sie fortan nur noch von den besonders akkreditierten Banken und mit höchstens 30 Tagen Laufzeit herein.

Die Lombard-
politik

Um die zahlreichen kleineren Banken und Sparkassen, die kein Wechselportefeuille besaßen, unterstützen zu können, bevorschusste die Nationalbank auch Titel, die nicht auf der Liste der belehnbaren Werte standen. Da die Lombardvorschüsse durch Bankgesetz nicht zur Notendeckung verwendet werden durften, verfügte die Bank für diesen Geschäftszweig nur über beschränkte Mittel. Um trotzdem ihre Hilfe nicht versagen zu müssen, gab die Nationalbank vom 1. August an, neben den ordentlichen Lombardvorschüssen in Kontokorrentform, auch Vorschüsse gegen Eigenwechsel, die sie zum Lombardsatz diskontierte. Auf diese Weise konnten die Vorschüsse zur Notendeckung gerechnet werden. Andererseits war dem Vorschußnehmer die frühere Rückzahlung oder die Prolongation des Kredites ausdrücklich freigestellt. Die Bank fügte diese Wechsel mit Rücksicht auf die fehlende zweite Unterschrift ihrem Portefeuille in freier Auslegung des Begriffs der diskontierten Schuldverschreibungen

(Bankgesetz Artikel 15, Ziffer 2) ein. Von Mitte Oktober 1914 an stellte sie keine weiteren Eigenwechsel mehr aus.

Am 3. August bewilligte der Bundesrat für alle auf Ende Juli und die nachfolgenden Tage fälligen Wechsel 30 Respekttage und erließ zwei Tage später für das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft einen Rechtsstillstand bis zum 31. August 1914. Die neue Rechtslage bildete in gewissem Sinne eine Gegenmaßnahme zu den Moratorien des Auslandes. Einem allgemeinen Erlaß der Verzugszinsen widerriet die Bank, da dadurch die Zahlung der Wechsel nur verlangsamt und der Rückfluß der Gelder zur Bank gehemmt worden wäre. Hingegen verrechnete sie selber einheitlich nur 4 Prozent als Verzugszins, ohne Rücksicht auf den Stand des offiziellen Satzes im Zeitpunkt der Wechseleinreichung. Die Nationalbank gestattete denjenigen Banken, welche sie tatkräftig durch Ablieferung ihrer Bar- und Notenreserven unterstützten, die Einreichung von Prolongationswechseln als Zahlung für die während der Respekttage verfallenden Wechsel. Die Maßnahmen der Bank, in Verbindung mit den vom Bundesrat erlassenen Verordnungen betreffend die Respekttage und den Rechtsstillstand, trugen merklich zur Milderung der Krise bei. Die Abhebungen bei den Privatbanken gingen auf ein normales Maß zurück. Die thesaurierten Gelder erschienen langsam wieder im Verkehr. Auch die Kreditgesuche der Banken bei der Notenbank nahmen ab.

Die Respekttage
und der Rechts-
stillstand

Die Protestfrist für Wechsel und der Rechtsstillstand hatten zahlreiche Übelstände im Gefolge. Manche Schuldner machten auch dann von dem Zahlungsaufschub Gebrauch, wenn ihre Lage die Einhaltung der Termine gestattet hätte. Die häufige Benützung der Respekttage bewirkte überdies eine Verschlechterung der Liquidität des Wechselportefeuilles der Nationalbank, indem die Laufzeit der diskontierten Wechsel verlängert wurde. Mit Beginn des Monats September suchte die Bank die wirtschaftliche Unsicherheit zu überwinden, indem sie auf die pünktliche Erfüllung der Verpflichtungen der zahlungsfähigen Schuldner hinwirkte und namentlich von den Banken die sofortige Einlösung ihrer Akzepte und domizilierten Wechsel verlangte. Gleichzeitig verwendete sie sich für die Aufhebung des Ausnahmezustandes. Der Bundesrat bewilligte hierauf am 21. August für die im September fälligen Wechsel nur noch eine Verlängerung der Protestfrist bis Ende September und gab die Absicht kund, den Rechtsstillstand nicht über diesen Termin hinaus andauern zu lassen.

Am 5. August konnte die Krise als gebrochen angesehen werden. Der Geschäftsverkehr begann wieder in normaleren Bahnen zu laufen. In diesem Augenblick zeigte es sich bereits in voller Deutlichkeit, wie schwer die gesamte schweizerische Volkswirtschaft durch den Kriegsausbruch getroffen worden war. Die Exportindustrien, wie auch die Landwirtschaft, waren von ihren Absatzländern abgeschnitten. Lokal- und Mittelbanken, deren Schicksal vom Geschäftsgang der lokalen Industrien abhing, war die Betätigung erschwert. Gemeinden, Kantone, der Bund und seine Anstalten brauchten Kredit, um außerordentliche Aufgaben lösen zu können. Die Umstellung auf die Kriegswirtschaft zeitigte eine Flut neuer Kreditgesuche. Mit der steten Besserung ihrer eigenen Lage konnte die Nationalbank den mannigfaltigen Bedürfnissen weitgehend entgegenkommen. Ende August genehmigte der Bankausschuß auf Antrag des Direktoriums eine allgemeine Erhöhung der Diskontokredite um 40 Prozent. Die Bank stellte sich ferner für die Mobilisierung der Guthaben des schweizerischen Exporthandels im Ausland zur Verfügung. Der Exporteur konnte sein Guthaben, dessen Übertragung in die Schweiz nur mit Verlust oder überhaupt nicht möglich war, bei einem der ausländischen Korrespondenten der Bank einzahlen lassen, worauf ihm die Nationalbank bis zum Zeitpunkt der Liquidation dieses Guthabens unter Berücksichtigung einer entsprechenden Marge einen Vorschuß einräumte.

Die von der Nationalbank angestrebte Einschränkung der Auszahlungen durch die Banken befreite diejenigen Institute, welche durch starke Obligationenkündigungen behelligt waren, von ihrer gesetzlichen Auszahlungspflicht nicht. Da zu befürchten war, daß die Banken ihren Verpflichtungen bei längerem Zuwarten nicht mehr nachkommen könnten, erhob sich die Frage der Bewilligung eines besonderen Moratoriums für die Banken. Der Gedanke war aber nicht leicht durchzuführen. Wohl bestand kein Zweifel, daß die gesamte Kapitalvermittlung unterbunden würde, wenn übermäßige Abhebungen den Banken ihre Mittel entzögen. Andererseits war die Einräumung einer Vorzugsstellung an die Banken im Hinblick auf die anderen Schuldner ungerechtfertigt. Die Nationalbank, so sehr sie an der Eindämmung der unbegründeten Geldabhebungen mitinteressiert war, konnte nach sorgfältiger Abwägung der Vor- und Nachteile dem Plane eines allgemeinen Bankenmoratoriums nicht zustimmen. Sie legte dem eidgenössischen Finanzdepartement einzig die Frage eines Zahlungsaufschubes für gekündigte Obligationen vor. In der Folge ergab sich aber aus einer von der Nationalbank im Einvernehmen

mit dem Finanzdepartement bei den Banken durchgeführten Erhebung, daß kein solches Übermaß von Obligationenkündigungen bestand, welches die Ergreifung besonderer Maßnahmen notwendig gemacht hätte. Inzwischen hatten sich die von den Kündigungen am meisten berührten Banken mittelst der von der Notenbank eingeräumten Krediterleichterungen und in anderer Weise zurecht gefunden. Auch stand die Aufnahme der Tätigkeit der eidgenössischen Darlehenskasse bevor. Die Nationalbank reichte deshalb dem eidgenössischen Finanzdepartement lediglich als vorsorgliche Maßnahme für den Fall einer Verschärfung der Krise den Entwurf für ein Bankenmoratorium ein und befürwortete die Fühlungnahme von Finanzdepartement und Notenbank mit der schweizerischen Bankiervereinigung zur Erwirkung der Einstellung gegenseitiger Obligationenkündigungen unter den Banken.

Die durch den Krieg verursachte Nationalisierung der Geldmärkte und der Kapitalbedarf von Bund und Gemeinden führten rasch zu einer Verteuerung der langfristigen Kredite. Die Hypothekenbanken litten unter dem Rückzug der Obligationengelder. Andere Banken waren durch die Schließung der europäischen Börsen in ihrer Bewegungsfreiheit gehemmt. Die Einlösung der Coupons ausländischer Wertschriften war in Frage gestellt. Zur Überwindung der Krise bildeten die betroffenen Banken und Industriefirmen lokale Hilfsbanken, wie die Caisse genevoise d'avances sur titres und die Caisse industrielle neuchâtelaise. Diese Institutionen gewährten Darlehen gegen Eigenwechsel und Verpfändung von Wertschriften oder Fabrikaten. Die Gründungen erfolgten mit der Unterstützung der Nationalbank, die durch Eröffnung von Diskontokrediten die nötigen Mittel verschaffte. Als im September die eidgenössische Darlehenskasse ihre Tätigkeit aufnahm, erhielt das schweizerische Lombardgeschäft die notwendige breitere Basis. Es konnten nun auch solche Sicherheiten bevorschußt werden, die weder für die Belehnung durch die Nationalbank noch durch die privaten Banken in Frage kamen.

Die Reskriptionen von Gemeinden und Kantonen nahmen im Portefeuille der Nationalbank sofort größeren Raum ein. Wenn sich auch dadurch die Liquidität des Portefeuilles verminderte, so zögerte die Nationalbank im Interesse des Landes doch keinen Augenblick, von den Grundsätzen ihrer in der Friedenszeit befolgten Kreditpolitik abzuweichen. Auch zahlreiche private Unternehmungen und Interessenverbände nahmen die Notenbank in Anspruch. Von besonderer Bedeutung war die Aktion zugunsten des schweizerischen Käseexportes. Zur Verwertung

Die Hilfsaktionen
der Nationalbank

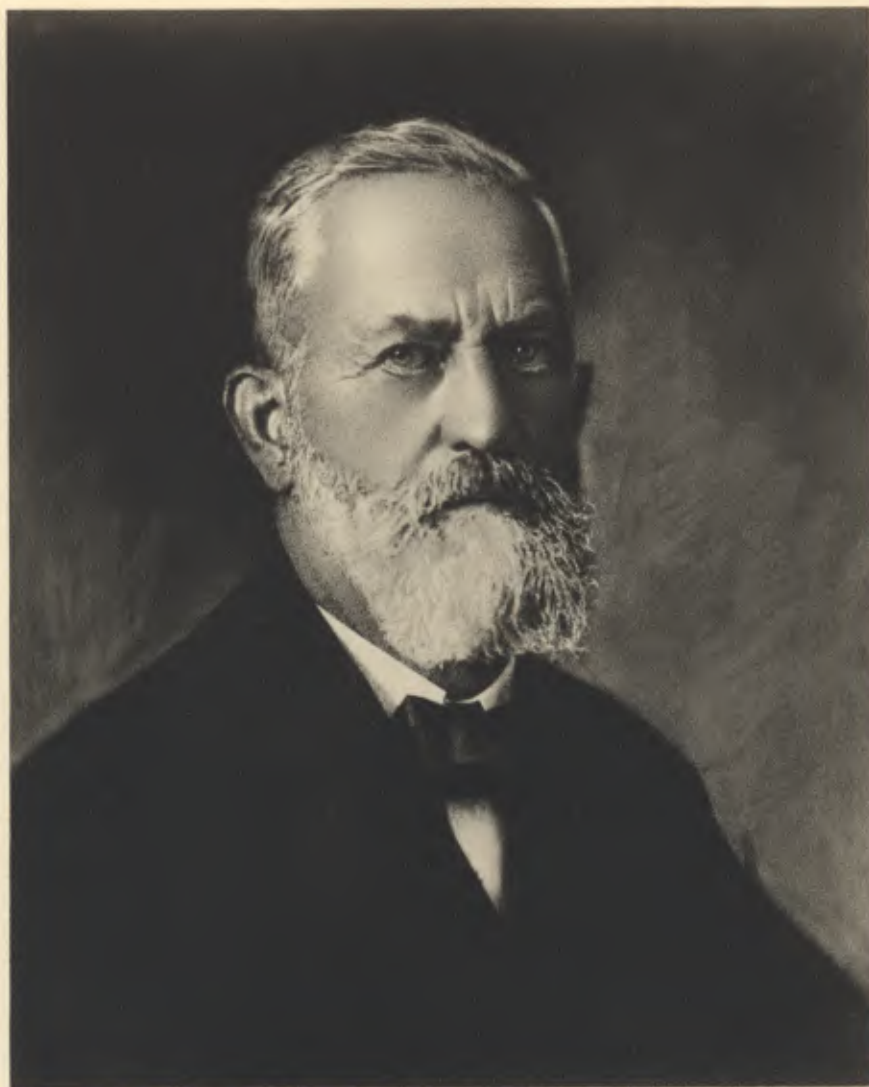
und Ausfuhr der Käsevorräte, die sich anfangs August auf rund 400000 Zentner im Gesamtwert von 64 Millionen Franken beliefen, bildete sich die Genossenschaft schweizerischer Käseexporteure. Die Nationalbank vermittelte den Verkehr dieser Genossenschaft mit den privaten Banken und kam den Beteiligten mit einem weitgehenden Diskontokredit entgegen. Die Krise des westschweizerischen Weinbaues, der schlechte Geschäftsgang der Graubündner Hotelindustrie und die Gefährdung der Kohlenimporte führten gleichfalls zu Interventionen der Zentralbank.

Nationalbank und
Bund

Die Mobilisation der Armee und die Durchführung der Grenzbesetzung waren nur möglich durch die gleichzeitige Sammlung aller finanziellen Kräfte des Landes. Wohl besaß die Nationalbank durch den Willen des Gesetzgebers eine vom Bunde scharf getrennte, eigene juristische Persönlichkeit, die ein Mitspracherecht der Behörden an der Finanzgebarung der Notenbank ausschloß. Nichtsdestoweniger war die Nationalbank an erster Stelle zur Wahrung der finanziellen Interessen des Bundes berufen.

Trotz der enormen Kriegsausgaben von über einer Million Franken täglich mußte der Bund die Hilfe der Nationalbank verhältnismäßig spät in Anspruch nehmen. Von dem Anleihen von 1913 und aus verschiedenen Spezialfonds standen ihm bei Kriegsausbruch rund 20 Millionen Franken zur Verfügung. In engem Kontakt mit der Leitung der Bank schritt der Bundesrat zur Bereitstellung weiterer Mittel für die Bundeskasse. Für die Deckung der laufenden Ausgaben der Bundesverwaltung waren keine Betriebsmittel vorhanden; die Einnahmen der Zollverwaltung wie auch die übrigen Einkünfte des eidgenössischen Staatshaushaltes gingen bedenklich zurück.

Am 11. August fand in Aarburg eine Konferenz zwischen den Vertretern des eidgenössischen Finanzdepartementes und der Nationalbank zur Besprechung der Methoden der Kreditbeschaffung für den Bund statt. Die Verwertung der bedeutenden Wertschriftenbestände des Bundes wäre nur unter Verlusten möglich gewesen. Eine Lombardierung bei der Nationalbank hätte deren Notendeckung verschlechtert. Die Aufnahme einer innern Anleihe ergab sich als die beste Lösung. Dem Vorschlag der Konferenz folgend, beschloß der Bundesrat die Aufnahme einer fünfprozentigen, zweieinhalb Jahre festen Anleihe von 30 Millionen Franken zum Ausgabekurs von 99 Prozent in Abschnitten von 100, 500 und 1000 Franken. In Anbetracht der Dringlichkeit erfolgte die Auflegung durch die Nationalbank, der alle Postbureaux der Schweiz zur Entgegennahme von Zeichnungen zur Verfügung standen. Die Zeichnungsfrist



DR. PAUL USTERI

VIZEPRÄSIDENT DES BANKRATES 1906 · 1923

PRÄSIDENT DES BANKRATES 1923 · 1927

wurde auf einen Tag, den 20. August, beschränkt. Die Zeichnungen ergaben 41,9 Millionen Franken. Der niedrige durchschnittliche Zeichnungsbetrag von 2509 Franken ließ den Schluß zu, daß thesaurierte Gelder in bedeutendem Umfang eingezahlt worden waren. Die Anleihe hatte also auch in dieser Hinsicht die gewünschte Wirkung.

Die Finanzierung des Bundesbedarfs durch Diskontierung von Re-skriptionen konnte während der ersten Kriegsmonate noch vermieden werden. In einer weniger glücklichen Lage befanden sich die Bundesbahnen, die bereits im September den Kredit der Notenbank in Anspruch nehmen mußten.

Zufolge der kapitalintensiven Organisation des schweizerischen Wirtschaftslebens war von jeher ein überwiegender Teil des Nationalvermögens in Aktien, Obligationen und anderen Schuldverschreibungen angelegt. Eine Mobilisierung dieser Wertschriften war infolge der Schließung der Börsen fast nur noch auf dem Wege der Lombardierung möglich. Der Befriedigung dieses Bedarfs durch das zentrale Noteninstitut standen zwei Hindernisse entgegen. Erstens waren die Lombardvorschüsse von der Notendeckung ausgeschlossen. Die der Bank für diesen Geschäftskreis zur Verfügung stehenden Mittel waren somit begrenzt. Zweitens schloß die gesetzliche Beschränkung der lombardfähigen Titel auf einen bestimmten Kreis von Wertschriften ein größeres Entgegenkommen aus. Aktien, Hypotheken, Genossenschaftsanteile und Waren konnte die Bank nicht bevorschussen. Andererseits wurde der Ruf der Wirtschaft nach Hilfe aus der Kreditnot immer dringender. Die privaten Banken waren nicht in der Lage, die notwendigen flüssigen Mittel zu beschaffen. Die Gründung einer besonderen Vorschußinstitution drängte sich auf. Die ersten Anregungen zur Errichtung einer Darlehenskasse gingen von den privaten Banken aus. Doch konnte, wie die Beratungen zeigten, nur ein Institut auf staatlicher Grundlage die vielgestalteten Interessen der verschiedenen Zweige der Volkswirtschaft in der wünschbaren Weise berücksichtigen. Bei den privaten Projekten bereitete insbesondere die Frage der Aufbringung der Betriebsmittel Schwierigkeiten. Die dem unmittelbaren Einfluß der Nationalbank entzogene Ausgabe von papierernen Geldzeichen hätte einen ungünstigen Einfluß auf die schweizerische Valuta ausgeübt und die Einheitlichkeit der von der Nationalbank befolgten Notenpolitik gefährdet.

Die eidgenössische
Darlehenskasse

Am 9. September 1914 genehmigte der Bundesrat das von der Nationalbank in Gemeinschaft mit dem eidgenössischen Finanzdepartement aus-

gearbeitete Projekt einer eidgenössischen staatlichen Darlehenskasse. Der betreffende Bundesratsbeschluß gab der „Darlehenskasse der schweizerischen Eidgenossenschaft“, für deren sämtliche Verbindlichkeiten der Bund haftete, eigene juristische Persönlichkeit. Die Verwaltung wurde dem Direktorium der Nationalbank unter Mitwirkung der Lokaldirektionen und besonderer Ortskomitees übertragen.

Der Geschäftskreis der Kasse umfaßte die Gewährung von Darlehen gegen Hinterlage von Obligationen, Aktien, Sparheften, Hypothekartiteln, Lebensversicherungspolice, Rohstoffen und Rohprodukten und Gold- und Silberwaren. Die Beschaffung der Betriebsmittel erfolgte durch die Ausgabe der mit gesetzlichem Kurs ausgestatteten und wie die Banknoten nicht einlösbaren Darlehenskassenscheine zu 25 Franken. Der Bundesrat bestimmte den Höchstbetrag der Emission. Der Gesamtumlauf, soweit er nicht durch Barschaft gedeckt war, durfte die Summe der durch Faustpfand gedeckten Forderungen der Kasse nicht überschreiten.

Die Darlehenskassenscheine wurden als Banknotendeckung im Sinne von Artikel 20 des Nationalbankgesetzes den Wechseln, Checks, Schuldverschreibungen und Schatzscheinen gleichgestellt. Diese Bestimmung war nach der Betriebsaufnahme der Darlehenskasse von besonderer Bedeutung, weil die Nationalbank es für zweckmäßig erachtete, nur für einen Teilbetrag der von der Darlehenskasse gewährten Vorschüsse Darlehenskassenscheine in Verkehr zu bringen, den andern Teil dagegen in die eigenen Kassen zu nehmen und entsprechend mehr Banknoten auszugeben.

Der vorübergehende Charakter der Kasse als Hilfsinstitution wurde ausdrücklich bestätigt. Der Entscheid über die Aufhebung war vom Bundesrat auf Antrag des Direktoriums der Nationalbank zu fällen.

Am 11. September erschien das provisorische Geschäftsreglement, und schon vier Tage später konnten Darlehensgesuche zur Prüfung entgegengenommen werden. Die durch den Bundesrat auf den 21. September festgesetzte Geschäftseröffnung der Darlehenskasse erfolgte pünktlich bei allen acht Zweiganstalten der Nationalbank.

Die Zentralverwaltung der Kasse setzte den Zinsfuß der Darlehen bei der Geschäftsaufnahme auf 5 Prozent, das heißt ein halbes Prozent unter dem Lombardsatz der Nationalbank fest, in der Absicht, die Kredithilfe möglichst wirksam zu gestalten. Die Dienste der Kasse wurden nicht nur Personen und Firmen, sondern auch öffentlichen Körperschaften, Kantonen und Gemeinden, zur Verfügung gestellt.

In den ersten Wochen hielt sich die Beanspruchung der Darlehenskasse in bescheidenem Rahmen. Das Institut war zu spät auf den Plan getreten, um noch wirksam in die Vertrauenskrise einzugreifen. Angstbedarf und Thesaurierung gingen bereits zurück. Dagegen vollzog sich die Wiederbelebung der Wirtschaft zufolge der langsamen Besserung der Zufuhr- und Exportverhältnisse nur zögernd.

DIE VALUTAPOLITIK DER NATIONALBANK

Mit der Aufhebung des internationalen Goldmarktes und der fast restlosen Einstellung der Banknoteneinlösung bei Kriegsausbruch verlor der Devisenmarkt seinen sicheren Boden und auch sein Gleichgewicht. Die Wirren der ersten Kriegstage verunmöglichten eine Orientierung hinsichtlich der Wechselkurse. Offizielle Notierungen bestanden nicht mehr. Die Arbitrage war durch die Verkehrsstörungen und die überall aufgestellten Kriegsvorschriften für Zahlungen nach dem Ausland gehemmt. Sie fußte auf Kursspannungen, die von den geringfügigen Abweichungen der Friedenszeit grell abstachen. Den ganzen Monat August hindurch fanden in der Schweiz verhältnismäßig wenige Devisenumsätze statt. Von einer auf verlässlicher Kursgestaltung beruhenden Valutapolitik der Nationalbank konnte nicht die Rede sein. Erst Ende August und Anfang September setzte wieder ein schwacher Devisenverkehr ein. Im Durchschnitt des Monats August 1914 stand einzig die französische Valuta über dem Schweizerfranken. Im September notierte sie leicht unter pari. Dafür bewegte sich das englische Pfund über dem Schweizerfranken.

Das Devisenportefeuille der Nationalbank sank von 50 Millionen Franken am 23. Juli auf 42 Millionen Ende August und auf 39 Millionen am 23. September. Die Mobilisierung war durch Moratorien und andere, den Zahlungsverkehr hemmende Maßnahmen des Auslandes erschwert.

DAS ENDE DER KRISE

Gegen Ende September 1914 hatte die Nationalbank die Krise im wesentlichen überwunden. Die wenigen Wochen seit Kriegsbeginn offenbarten die Wucht der Störungen der schweizerischen Wirtschaft und Finanz. Sie zeigten aber zugleich die Widerstandskraft der durch die Schaffung des zentralen Noteninstitutes ausgebauten Organisation des schweizerischen Geldwesens. Diese Widerstandskraft war um so wertvoller, als nicht alle Banken über die notwendige Kriegsrüstung verfügten.

Wenn die Maßnahmen, welche die Nationalbank zur Überwindung der Schwierigkeiten hinsichtlich des Geldumlaufs, des Zahlungsverkehrs und der Kreditbeschaffung ergreifen mußte, nicht restlos befriedigten, so begründet sich dies durch die Schwere der Zeit und den Umstand, daß es auch für die Notenbank unmöglich war, den näheren und weiteren Ablauf dieser kritischen Zeit im einzelnen zum voraus zu beurteilen. In der Sitzung des Bankrates vom 19. August 1914 sagte Präsident Hirter, indem er auf lautgewordene Kritiken Bezug nahm: „Daß eine solchermaßen schwierige Periode ganz ohne Reibungen und Unzufriedenheiten zu überstehen sei, kann billigerweise nicht erwartet werden.“

In ihrem Bestreben, den Zahlungsverkehr des Landes möglichst rasch einem normalen Zustand zuzuführen, kamen der Nationalbank innere und äußere Momente zu Hilfe. Die Emissionsfähigkeit der Nationalbank bis zur Erreichung der gesetzlichen Mindestmetalldeckung von 40 Prozent betrug am 23. Juli 1914 229 Millionen. Bis zum 5. August war sie auf 75 Millionen gesunken. Ende September erreichte sie wieder 145 Millionen. Die Bank wäre aber, die Kassenbestände an Noten zusammen mit den vorrätigen Noten gerechnet, zur Ausgabe von 201 Millionen gerüstet gewesen. Davon entfielen 135 Millionen auf kleine Noten. Dazu kamen noch die im Druck befindlichen Noten zu 40 Franken, zu deren Ausgabe die Nationalbank vom Bundesrat am 1. September 1914 ermächtigt worden war. Der Silberbestand war leicht gewachsen. Das Wechselportefeuille bekundete im September unverkennbar Neigung zum Sinken. Zusammen mit dem stetig steigenden Metallbestand überdeckte es am Monatsende den Notenumlauf um 11,9 Prozent. Am 10. September konnte die Bank ihren Diskontosatz von 6 auf 5 Prozent und ihren Lombardzinsfuß von 7 auf 6 Prozent ermäßigen. Am 24. September erfuhr letzterer eine weitere Senkung auf 5½ Prozent. Am 10. September nahm die Nationalbank ihre früheren Kassenstunden auf. Sie lud die Banken ein, das Gleiche zu tun. Am 19. jenes Monats ersuchte sie sodann die Banken, der in der Schweiz domizilierten Kundschaft gegenüber sobald als möglich wieder die früheren Zahlungsbedingungen anzuwenden.

Hinsichtlich der äußeren Momente bedarf die Errichtung der Darlehenskasse in erster Linie der Erwähnung. Die Kasse verringerte die Beanspruchung der Nationalbank im Lombardgeschäft. Von Mitte September an wickelte sich der Einzahlungsverkehr bei den Banken ziemlich allgemein wieder im früheren Maße ab, nachdem die Banken schon vor-

her langsam begonnen hatten, den Rückzugsbegehren der Kundschaft ohne Einschränkungen zu entsprechen. Auf den 30. September hob der Bundesrat den Rechtsstillstand auf. Der Übergang wurde erleichtert durch die bundesrätliche Verordnung vom 28. September über die Abänderung des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes.

Im Spätherbst 1914 sah sich die Nationalbank vor die nicht weniger leichte Aufgabe gestellt, eine geordnete Kriegswirtschaft aufzubauen und das wirtschaftliche Leben des Landes dem Ausnahmezustand anzupassen.

DIE VERÄNDERUNGEN IN DER SCHWEIZERISCHEN WIRTSCHAFTSLAGE VON 1914 BIS 1924

In den zehn Jahren 1914 bis 1924 beeinflussten die mannigfaltigsten politischen, wirtschaftlichen und finanziellen Geschehnisse die Tätigkeit der Nationalbank. Wie nicht gerade in einem anderen Zeitabschnitt war die Nationalbank bei der Lösung ihrer Aufgaben zu raschen, sich fortwährend überholenden Entschlüssen gezwungen. Die Regelung des Geldumlaufs wurde stark beeinflusst durch die Verschiebungen in den allgemeinen Zahlungsgewohnheiten. Nicht weniger machten sich in dieser Richtung die psychologischen Faktoren geltend, namentlich in politisch besonders unruhigen Momenten (Kriegsausbruch, Generalstreik 1918, Vermögensabgabe-Initiative 1922), ebenso die Veränderungen, denen die Verhältnisse innerhalb der lateinischen Münzunion unterworfen waren.

Mit Kriegsbeginn veränderte sich die schweizerische auswärtige Handelspolitik von Grund auf. Handel und Industrie mußten zunächst die verbliebenen Ein- und Ausfuhrmöglichkeiten abtasten. Der riesige Ausfall im schweizerischen Außenhandel in den beiden Jahren 1914 und 1915, in der Einfuhr sowohl als auch in der Ausfuhr, reden eine deutliche Sprache. Doch fand sich die schweizerische Produktion durch ihre Umstellung auf den Kriegsbedarf in verhältnismäßig kurzer Zeit zurecht. Nach 1915 stiegen die Zahlen der Handelsbilanz rasch, zeigten aber, wie das auch in anderen neutralen Ländern zu beobachten war, die tiefgreifende Kriegsbeeinflussung. Die Wareneinfuhr war stark eingeschränkt. An Stelle der Einfuhr aus dem Ausland trat zum Teil nationale Eigenproduktion. Der Rückgang der Einfuhr erzwang eine Einschränkung des Konsums. Dagegen stieg die Ausfuhr, wenn auch nicht den Mengen nach, so doch nach dem Geldwerte, beträchtlich. Der Krieg führte in zahlreichen Zweigen der schweizerischen Volkswirtschaft zu einer Export-

höchstkonjunktur. In den Jahren 1915 bis 1917 war der frühere Passivsaldo der schweizerischen Handelsbilanz von rund 500 Millionen Franken beinahe verschwunden. Erst das Jahr 1918 ließ ihn wieder aufleben. Im Jahre 1920 stieg er unter dem Einflusse der valutarischen Vorgänge bis fast auf eine Milliarde.

Die Schweiz hatte sich in ihrem Außenhandel wachsender Schwierigkeiten zu erwehren. Einige für die schweizerische Wirtschaft wichtige Industrien, wie die Stickereiindustrie und die Uhrenindustrie, wurden im Ringen um die Existenz zum Teil erdrückt. Die schweizerische Wirtschaft mußte sich im Kriege eine strenge Überwachung durch die kriegführenden Nachbarn gefallen lassen. Im Interesse einer hinreichenden Versorgung mit Lebensmitteln und Rohstoffen fügte sich das Land ins Unvermeidliche. Es suchte lediglich mit Hilfe der verschiedenen mit den Kriegsparteien abgeschlossenen Kreditabkommen Kompensationen zu erhalten. Der schon im Frieden aktive Charakter der schweizerischen Zahlungsbilanz verstärkte sich nach Kriegsausbruch eher noch, trotz der bei den einzelnen Bilanzposten eingetretenen Verschiebungen.

Die auf den Krieg folgenden Jahre zerstörten die Vorstellung von der Wiederkehr der alten Wirtschaftsbeziehungen zum Ausland gründlich. Hiefür sorgten schon die veränderten Preise und Lebenskosten. Es kam noch die zunehmende Verschlechterung fremder Valuten hinzu. Im Jahre 1920 verfiel die Schweiz zufolge des Konjunkturzusammenbruchs der Weltwirtschaft einer tiefgehenden Produktions- und Absatzkrise und einer nie gesehenen Arbeitsnot. Sie ging gegen diese Hemmungen mit Valuta-Anleihen und industriellen Hilfsaktionen vor. Durch die Valutasenkungen erlitten die Auslandforderungen der Banken und Finanzgesellschaften, der Industrie und des Handels erhebliche Verluste.

Die Behebung der wirtschaftlichen Störungen und die Sanierung der Valutaeinbrüche erforderten die Mitwirkung des zentralen Noteninstitutes. Die ungünstige Entwicklung der Finanzen des Bundes, der Kantone und Gemeinden verlangte große Geldmittel, besonders in den Jahren 1918 bis 1922. Die Nationalbank mußte deshalb auch dem Geld- und Kapitalmarkt und den Zinsfußverhältnissen alle Aufmerksamkeit schenken und die notwendigen Maßnahmen zur Schonung dieses Marktes treffen.

Im Jahre 1923 verminderte sich die Arbeitslosigkeit rasch. Verschiedene Erwerbszweige belebten sich wieder. Die Krise begann zu weichen. Das folgende Jahr befreite das Portefeuille der Nationalbank und den freien Markt von den Reskriptionen des Bundes und der Bundesbahnen.

Der Schweizerfranken erreichte im Herbst 1924 wieder die Parität mit dem Dollar. Mit der von diesem Zeitpunkt an von der Nationalbank beobachteten Politik wurde die Goldwährung für die Schweiz bereits zur Tatsache. Deutschland richtete seine Währung neu auf. Die Faktoren, welche eine Erholung der schweizerischen Wirtschaft gewährleisteten, mehrten sich.

DIE NOTENPOLITIK VON 1914 BIS 1924

DIE ZUNAHME DES NOTENUMLAUFS

Das internationale politische und wirtschaftliche Geschehen wirkte auf den Umfang der Zahlungsmittel der Schweiz stark zurück. Der Banknotenumlauf zeigte das augenfällig. Von 268 Millionen Franken am 23. Juli 1914, an welchem Tage der Status der Nationalbank noch das normale Aussehen der Friedenszeit hatte, hob er sich bis zum 31. Dezember gleichen Jahres auf 456 Millionen und stieg je am Schlusse der folgenden fünf Jahre 1915 bis 1919 auf 466, 537, 702, 976 und 1036 Millionen. Bis Ende 1924 sank er allmählich wieder bis auf 914 Millionen.

Einige Ursachen des Anwachsens lagen offen zutage. Einmal hatte sich der Metallbesitz der Bank infolge ihrer Bemühungen für die Zusammenziehung der Barschaftsbestände, vor allem aber infolge der vom Ausland in Gold geleisteten Zahlungen an die Schweiz stark erhöht. In der Zeit vom 23. Juli 1914 bis Ende 1919 vermehrte sich der Metallbestand der Bank von 199 auf 591 Millionen, und bis Ende 1924 — nach einem vorübergehenden Hinaufgehen Ende 1920 sogar bis auf 664 Millionen — auf 593 Millionen. Die Ausgleichung dieser Metallvermehrung erfolgte in der Hauptsache mit Noten. Das aus dem Verkehr gezogene Hartgeld mußte durch Papiergeld ersetzt werden. Die Gutschriften für die Goldzuflüsse aus dem Ausland lösten sich zumeist in Weiterzahlungen im Inland auf. Nicht minder bedeutend war der Zuwachs des zur Hauptsache aus Reskriptionen des Bundes und der Bundesbahnen bestehenden Inlandwechselfortefeuilles der Bank und des Bestandes der gewährten Lombardvorschüsse. Der Bestand des Inlandwechselfortefeuilles und der Lombardvorschüsse zusammen stieg von 57,9 Millionen am 23. Juli 1914 auf 609 Millionen Ende 1918. Nachher ging diese Beanspruchung ziemlich rasch zurück. Ende 1924 betrug sie, besonders zufolge Wegfalls der Reskriptionen, bloß noch 236 Millionen.

An Stelle des Kreditverkehrs im Warenhandel war in weitgehendem

Zahlen

Der Aktiven-
zuwachs der
Nationalbank

Der Barumschlag

Maße der Bargeldumschlag getreten. Er ersetzte namentlich den Handelswechsel, dessen Anwendung schon vor dem Kriege abgenommen hatte. Der jahresdurchschnittliche Anteil der Tausendfrankennote an der gesamten Notenstückelung stieg von 5,18 Prozent 1914 auf 14,52 Prozent 1919. Alle Bestrebungen der Nationalbank und der übrigen Banken, den Bargeldverkehr durch den Check- und Giroverkehr einzudämmen, blieben wirkungslos. Die zunehmende Teuerung vergrößerte die Barbewegung und damit die Kassenhaltung aller Wirtschaftskreise mit Einschluß der Banken.

Die Noten-
thesaurierung

Größere Notenbeträge wurden von der Thesaurierung aufgesogen. Die Tendenz zur Haltung einer stärkeren Notreserve als in normalen Zeiten herrschte im Inland in breiten Kreisen. Ihr huldigten der Private wie der Geschäftsmann, jeder Wirtschaftsbetrieb bis hinauf zur großen Bank. Allerdings zeichnete sich bei dieser Zahlungsmittelhäufung die Grenze zwischen rechtmäßiger Kassenhaltung und Liquiditätsvorsorge auf der einen Seite und der Thesaurierung auf der anderen, sei es zur Verbergung von Vermögen, sei es aus Angst vor der Zukunft, nicht immer scharf ab. Auf jeden Fall hatte die Notenbank auch diesen Geldbedarf zu befriedigen.

Nicht weniger bedeutsam war der Notenabfluß ins Ausland, das mit Vorliebe die gut gedeckte schweizerische Banknote thesaurierte. Vom Balkan aus kam zeitweilig eine große Nachfrage nach den Abschnitten zu 500 und 1000 Franken. Verschiedene Länder, so Deutschland und Österreich, begehrten Schweizernoten in besonders starkem Maße zu Anfang des Jahres 1918, nachdem England und Frankreich die Ausfuhr von Banknoten verboten hatten. Die Schweizerbanknote galt in valutastarken Ländern vielfach auch als Zahlungsmittel, weil es dort Übung wurde, Zahlungen nur in valutastabilem Geld entgegenzunehmen. In Ländern mit gestörter Währung war die schweizerische Note ein vielgesuchtes Objekt der Valutaspekulation. Die Thesaurierung und der Umlauf von Schweizerbanknoten nahmen im Jahre 1923 besonders in Deutschland große Dimensionen an, als die Valuta dieses Landes ihrer vollständigen Vernichtung entgegenging. Das Direktorium schätzte den Betrag der damals in Deutschland umlaufenden Schweizernoten auf über 200 Millionen Franken. Der Notenabfluß war manchmal so lebhaft, daß das Direktorium ernstlich die Wiederholung des vom Mai 1918 bis Juni 1921 in Geltung gewesenen Banknotenausfuhrverbotes erwog. Einzig die mit jenem Verbot gemachten ungünstigen Erfahrungen hielten die Bank-

leitung von diesem Schritte ab. Der Anregung, für Lohnzahlungen im deutschen Grenzgebiet statt der Fünffrankennoten silberne Fünffrankenstücke abzugeben, gab die Nationalbank grundsätzlich keine Folge. Die Gründung der Rentenbank, die Neuordnung der deutschen Währung und die Stabilisierung der Wechselkurse machten dem Zustand ein Ende. Der größere Teil des schweizerischen Notenbestandes in Deutschland wurde alsbald in die Schweiz abgestoßen.

VORKEHRUNGEN GEGEN DIE ÜBERMÄSSIGE STEIGERUNG DES NOTENUMLAUFS ERWEITERUNG DER DECKUNGSVORSCHRIFTEN

Das Direktorium schenkte der Entwicklung des Notenumlaufs von allem Anfang an größte Aufmerksamkeit. Für eine Umlaufeinschränkung standen ihr allerdings nur wenige Möglichkeiten zur Verfügung. Den natürlichen Bedürfnissen des Verkehrs konnte die Bank nicht entgegentreten, ohne die allgemeine Wirtschaft zu schädigen. Da eine Geldverteuerung keine Eindämmung der meist dringenden Ansprüche des Marktes bewirkt hätte, verzichtete die Bank bis fast zum Schluß des Krieges auf eine Erhöhung ihres Diskontosatzes. Erst am 4. Juli 1918 veränderte die Bank ihre Satzbasis, indem sie zu einer Erhöhung ihres Lombardzinsfußes von 5 auf 5½ Prozent schritt. Sie beabsichtigte, wie es in ihrer Mitteilung an die Presse hieß, dem Ansteigen des Notenumlaufs entgegenzuwirken. Am 3. Oktober gleichen Jahres ging sie mit diesem Zinsfuß auf 6 Prozent. Zugleich erhöhte sie ihren seit dem 1. Januar 1915 unverändert gebliebenen Diskontosatz von 4½ auf 5½ Prozent.

Das andauernde Steigen des Notenumlaufs war bei den bestehenden Deckungsvorschriften deswegen beängstigend, weil es den Spielraum verengerte, den die Notenbank benötigte, um in einer unvermuteten neuen Krise allen gerechtfertigten Kreditanforderungen zu genügen. Denn die Bank sah sich außerstande, ihren Metallbestand nach ihrem freien Willen zu vermehren. Sie war zu einem guten Teile von den Goldsendungen des Auslandes abhängig. Hinwiederum mußte in derart kritischen Zeiten der Erhaltung einer elastischen Notenzirkulation als Teil der finanziellen Rüstung des Landes eine besondere Bedeutung zukommen. Abgesehen von diesen praktischen Gesichtspunkten lag den Bankbehörden daran, den aus theoretischen Anschauungen heraus abgeleiteten Angriffen gegen die Bank den Nährboden zu entziehen.

Im Frühjahr 1918 glaubte das Direktorium, sich einzig von zwei Ab-

Der beschränkte
Einfluß der
Nationalbank,
insbesondere ihres
Diskontosatzes

Zwei Maßnahmen

wehrmaßnahmen noch einen Erfolg versprechen zu können: erstens von einem Verbot der Ausfuhr von schweizerischen Banknoten, und zweitens von einer gewissen Erweiterung der Deckungsvorschriften, welche der Bank eine vermehrte Rückdiskontierung von Reskriptionen im freien Markt und durch das stärkere Aufsaugen der vorhandenen flüssigen Mittel eine Förderung des Rücklaufs der Noten erlauben würde. Beiden Erwägungen stimmte der Bundesrat zu. Am 31. Mai 1918 verbot er bei hoher Strafe die Ausfuhr schweizerischer Banknoten, mit Einschluß der Bundes- und Darlehenskassenscheine. Vom Verbot waren nur Versendungen oder Übertragungen nach dem Ausland ausgenommen, die durch die Nationalbank oder mit ihrer Zustimmung erfolgten. Im Reisenden- und Grenzpassantenverkehr war auf Zusehen hin die Mitnahme von Banknoten bis zum Betrage von 500 Franken erlaubt. Sodann ermächtigte der Bundesrat, gestützt auf seine Vollmachten, am 15. Juni 1918 die Bank, ihre Sichtguthaben im Ausland und die Lombardvorschüsse in die Notendeckung einzurechnen.

Das Banknoten-
ausfuhrverbot

Das strenge Banknotenausfuhrverbot war die in der Öffentlichkeit wohl umstrittenste Maßnahme. Sie erfuhr auf der einen Seite eine ebenso schroffe Ablehnung, wie sie auf der andern Seite eine entschiedene Befürwortung fand. Ihre Durchführung brachte für die Betroffenen naturgemäß Unzukömmlichkeiten mit sich. Indessen schafften die Bank und das eidgenössische Finanzdepartement mit der Zeit Erleichterungen. Banken und Geschäftshäuser, die einen starken Verkehr mit eingeschriebenen Briefen nach dem Ausland hatten, und andere Firmen, die der Post als vertrauenswürdig bekannt waren, konnten gegen einmalige schriftliche ehrenwörtliche Erklärung ihre Sendungen am Postschalter geschlossen abliefern. Für die Entlöhnung in Schweizervaluta in deutschen Grenzfabriken und für die Notenabgabe an Reisende nach der Schweiz, ebenso für andere Zwecke des ordentlichen Geschäftsverkehrs, wurden die benötigten Notenmengen ohne nennenswerte Kürzung geliefert. Nach der Außerkurssetzung der fremden Fünffrankenstücke im Frühjahr 1921 bot die Bank, gestützt auf den eigenen guten Status, bereitwillig Hand, um dem Verkehr die volle Freiheit zurückzugeben. Ihrer Empfehlung gemäß hob der Bundesrat das Verbot am 13. Juni 1921 auf.

Die Möglichkeit der
vermehrten Rück-
diskontierung von
Bundesreskrip-
tionen im Markt

Die erwähnte Erweiterung der Deckungsvorschriften befreite die Bank aus einem Dilemma. Schon im Jahre 1915 hatte sie durch Rückdiskontierung größerer Beträge Bundesreskriptionen an den Markt eine Verringerung ihres Notenumlaufs zu erzwingen versucht. Sie erreichte den

gewünschten Erfolg jedoch nicht immer, da der Markt den Gegenwert ab Girokonto leistete. Zudem war sie in der Abgabe von Reskriptionen insofern gehemmt, als diese einen wichtigen Bestandteil ihres Portefeuilles und damit der bankmäßigen Deckung ihres Notenumlaufs bildeten. Am 15. Februar 1918 beispielsweise mangelten zur vollen Deckung der ausgegebenen Noten, wenn die in der Kasse der Bank liegenden Darlehenskassenscheine weggelassen wurden, 11 Millionen Franken. Mit Einschluß der letzteren betrug die Überdeckung bloße 7 Millionen. Die Bank konnte demnach diese Reskriptionen mit Rücksicht auf ihre Deckungselastizität nur in beschränktem Maße entbehren. Die Ergänzung der bankmäßigen Deckung durch die Sichtguthaben im Ausland und die Lombardvorschüsse setzte die Bank dann in die Lage, durchschnittlich 50 Millionen Franken Bundesreskriptionen mehr im freien Markte unterzubringen. Die Bank konnte sich aber dieser größeren Bewegungsfreiheit nicht immer erfreuen. Zeitweilig war sie durch die Verhältnisse des heimischen Geld- und Kapitalmarktes sowie durch ihre eigene Lage behindert.

Im Laufe der Kriegsjahre stellte die Nationalbank eine allgemeine Verstärkung der Kassenhaltung der Banken fest. Im Sommer 1918 ersuchte das Direktorium die Banken, überschüssige Vorräte an Banknoten an die Notenbank abzuliefern. Die Bank erneuerte ihr Gesuch in den folgenden Jahren zu wiederholten Malen, indem sie dabei auf die großen Banknotenvorräte der Banken über die Jahreswende hinwies. Sie verknüpfte damit die Einladung, diese Notenvorräte durch eine entsprechende Erhöhung der Giroguthaben bei der Nationalbank auf Ende des Jahres zu vermindern und in den Schlußbilanzen die wirklichen Kassenbestände zusammen mit den Guthaben bei der Nationalbank in einem Posten als Kassenbestand auszuweisen. Im allgemeinen wurde diese Empfehlung von den Banken befolgt.

Rundschreiben an
die Banken

DIE ÄUSSEREN STÖRUNGEN DES NOTENUMLAUFS

Die Bemühungen der Bank für eine ruhige Abwicklung des Zahlungsmittelverkehrs wurden durch verschiedene Ereignisse erschwert.

In den ersten Tagen des Monats November 1918, unmittelbar vor dem Abschluß des großen Krieges, befand sich die ganze Welt in einer starken politischen Erregung, die auch die alte schweizerische Demokratie ergriff. Der Krieg war für das schweizerische Volk nicht nur in physischer,

Die Vermehrung
des Notenumlaufs
anlässlich der
Krise im No-
vember 1918

wirtschaftlicher und finanzieller, sondern auch in psychischer Beziehung zu einer Belastung geworden, welche sich in wiederholten Unruhen äußerte. Schon im Herbst war es zu einem lokalen Generalstreik in Zürich gekommen. Am 9. November, einem Samstag, begann dann in 19 größeren Ortschaften ein Proteststreik, der sich gegen das Truppenaufgebot richtete, das der Bundesrat zwei Tage vorher angeordnet hatte. Aus dieser Arbeitseinstellung wuchs rasch eine das ganze Land umfassende Streikaktion heraus. Während fünf Tagen war das wirtschaftliche Leben der Schweiz völlig gelähmt. Montag, den 11. November, setzte ein heftiger Run auf die Banken ein, der diese zu großen Bezügen bei der Notenbank nötigte. Die Notenthesaurierung machte sich von neuem geltend. Zudem mußten gleichzeitig die Martinibedürfnisse gedeckt werden.

Die Ereignisse trafen den Status der Bank in einer starken Anspannung. Von Ende Juli bis Anfang November hatte sich der Notenumlauf zufolge der wachsenden Bedürfnisse von Staat und Gemeinden, der steigenden Kreditgewährung an das Ausland und der Nachwirkung des zürcherischen Generalstreikes außerordentlich vermehrt. Andererseits hatte der Metallbestand eine Verminderung erfahren. Wohl hätten die brachliegenden kurzfristigen Gelder auf dem freien Markt eine stärkere Rückdiskontierung der Bundesreskriptionen zugelassen. Die Bankleitung trachtete aber im Interesse eines sicheren Notenrückflusses mehr darnach, die Emission der ein- bis dreijährigen, die Lebensmittelversorgung des Landes finanzierenden Kassenscheine des Bundes zu fördern.

Die schon seit dem Herbst sehr bedenkliche Entwicklung der Deckungsverhältnisse erreichte einen kritischen Punkt. Am 21. Februar 1918 deckte der Metallbestand den Notenumlauf mit 69,4 Prozent (Höchststand des Jahres), Ende September bloß noch mit 53,5 Prozent, Ende Oktober mit 48,9 Prozent, und am 12. November, als das Deckungsverhältnis am ungünstigsten war, mit 45,2 Prozent. Die Bank stand dieser Entwicklung ohnmächtig gegenüber, da sie durch die Goldabgabeverweigerung des Auslandes in der Verstärkung ihrer Goldreserve behindert war. Am 12. November, an welchem Tage der Notenumlauf, abgesehen vom Jahresschluß, mit 963 Millionen am größten war, betrug die Spannung der Notenausgabe, den vorhandenen Metallbestand als Mindestdeckung von 40 Prozent angenommen, nur noch 124 Millionen. Ihr stand ein tatsächlicher Notenvorrat von 335 Millionen gegenüber. Eine Milderung der Vorschrift über die Metalldeckung drängte sich gebieterisch auf.

Von bedeutendem Einfluß auf die Gestaltung des Notenumlaufs war die Nationalisierung der silbernen Kurantmünzen. Der Bundesratsbeschluß vom 28. Dezember 1920, der den Rückzug der fremden Fünffrankenstücke anordnete, sah den Austausch dieser Münzen im Rahmen des Bedürfnisses durch Noten der Nationalbank im gleichen Nennwert vor. Es war demnach mit einem erheblichen Mehrbedarf an Noten, insbesondere der Abschnitte zu fünf Franken, zu rechnen. Bis zum Schlusse der Rückzugsfrist (31. März 1921) hoffte die Bank an solchen Abschnitten für 75 Millionen Franken bereitstellen zu können. Zudem ermächtigte der Bundesbeschluß vom 18. Februar 1921 betreffend die Abänderung der Artikel 19 und 20 des Bankgesetzes die Bank zur Ausgabe von Abschnitten zu zehn Franken. Es war aber nicht anzunehmen, daß über die erwähnten 75 Millionen Franken hinaus kleine Noten benötigt würden. Vor dem Kriege wurde der Umlauf an Fünffrankenstücken in der Schweiz im allgemeinen auf 70 bis 100 Millionen Franken geschätzt. Seit dem Kriegsausbruch waren zudem noch die Zwanzig- und die Fünffrankennoten im Umlauf. Wiewohl sie in der Hauptsache als Ersatz der verschwundenen Goldmünzen dienten, vertraten sie zu einem Teil doch auch das Silbergeld. Ende 1920 befanden sich 92 Millionen Franken an solchen Noten im Verkehr. Tatsächlich ist die Nationalbank für den Rückzug der fremden Fünffrankenstücke in der Zeit von Ende Januar bis Mitte April 1921 folgendermaßen beansprucht worden: mit Noten zu fünf Franken für 36,7 Millionen, mit Noten zu zwanzig Franken für 5,5 Millionen.

Nach dem Bekanntwerden des eben angeführten Bundesratsbeschlusses vom 28. Dezember 1920 entstanden Zweifel, ob die einfache Banknotenvermehrung das richtige währungspolitische Mittel für den Ersatz der zurückzuziehenden Fünffrankenstücke sein würde. Eine stärkere Prägung schweizerischer Fünffrankenstücke, vorgängig einer internationalen Regelung, war durch die Bestimmungen der Münzunion ausgeschlossen. Der Zweck, Umlaufsmittel in genügender Menge zu schaffen, und die Golddeckung trotz vermehrtem Papierumlauf nicht zu verschlechtern, führte zum Vorschlag der Ausgabe von Silberzertifikaten. Sie hätten bis zur Klärung des Verhältnisses der Schweiz zur lateinischen Münzunion und der damit verbundenen endgültigen Entscheidung über die spezielle Münzfrage provisorisch an die Stelle der einzuziehenden Fünffrankenstücke treten sollen. Fraglich war, wer die Silberzertifikate ausgeben sollte. Zwei Lösungen hiefür standen zur Erörterung: Ausgabe entweder durch den Bund als verantwortlicher Urheber der Außer-

Die Vermehrung des Notenumlaufs anlässlich des Rückzuges der fremden Fünffrankenstücke im Jahre 1921

Die Frage der Ausgabe von Silberzertifikaten

kurssetzung der fremden Fünffrankenstücke, oder durch die Notenbank auf Grund des Artikels 15, Ziffer 9, des Bankgesetzes. Schon Artikel 5 des Zusatzvertrages vom 25. März 1920 betreffend den Rückzug der französischen Silberscheidemünzen hatte die Ausgabe solcher Zertifikate vorgesehen. In den Beratungen, an denen sich auch eine von der Zürcher Handelskammer einberufene Konferenz beteiligte, erwies sich die juristische Natur dieser Zertifikate als nicht genügend abgeklärt. Ihr Merkmal erblickte man darin, daß sie als Bescheinigungen ausgestellt würden, die jederzeit gegen Silber einzulösen wären. Im vorliegenden Falle war allerdings strittig, ob Zertifikate, die nicht mit dem Metallwert, sondern bloß mit dem Nominalwert der ihnen unterliegenden silbernen Fünffrankenstücke gesichert waren, als vollgültig angesehen werden konnten. Zudem wünschte man die Einlösbarkeit in Silberkurantmünzen gar nicht, nachdem man diese nun aus dem Verkehr zu nehmen beabsichtigte. So bestand denn auch keine Gewißheit darüber, wie sich der Verkehr zu einem ausschließlich auf Silber begründeten, aber nicht einlösbaren Papier stellen würde. Eine Gefährdung des Notenkredites und damit des Kredites der Landeswährung lag bei der Ausgabe derartiger Zertifikate durchaus im Bereich der Möglichkeit. Eine Ausgabe durch den Bund war rechtlich zulässig, doch hätte ihr praktisch die Bedeutung einer Preisgabe des Banknotenmonopols durch die Nationalbank innewohnt. Diese Auffassung hatte die Nationalbank schon im Jahre 1914, als sie vom Bunde die Kassenscheine zur Ausgabe übernahm. Der Gedanke, vermittelt der Ausgabe von Silberzertifikaten einer Vermehrung des Notenumlaufs der Nationalbank auszuweichen, wurde deshalb aufgegeben.

Die Verminderung
des Notenumlaufs
anlässlich der
Inverkehrsetzung
von Gold in den
Jahren 1921/1922

Hatte der Rückzug der fremden Fünffrankenstücke den Banknoten-
umlauf erhöht, so gaben die in der Zeit vom Dezember 1921 bis Sommer
1922 von den freien Banken und zum Teil auch von der Nationalbank
in Umlauf gesetzten rund 150 Millionen Franken Goldmünzen zu einer
starken Verminderung des Notenumlaufs Anstoß. In der Hauptsache
wurden davon die Abschnitte zu 20 und 100 Franken berührt. Von Mitte
Dezember 1921 an bis zum 23. September 1922, das heißt bis zum Zeit-
punkt unmittelbar vor Beginn des Abstimmungskampfes um die Ver-
mögensabgabe-Initiative, verminderte sich der Umlauf der einzelnen Noten-
abschnitte, ungerechnet die großen Noten zu 500 und 1000 Franken, wie
folgt: die Hundertfrankennoten um 65,3 Millionen Franken, die Fünzig-
frankennoten um 26,7 Millionen, die Zwanzigfrankennoten um 58,1 Mil-

lionen und die Fünffrankennoten um 7,9 Millionen. Im gesamten betrug die Abnahme 158 Millionen oder, wenn die beiden großen Notenabschnitte noch dazugerechnet werden, 169,2 Millionen gegenüber einer Abnahme von nur 13,3 Millionen in der gleichen Zeit des Vorjahres. Der Zusammenhang der außerordentlichen Senkung des Notenumlaufs 1921/1922 mit der Inverkehrsetzung der Goldmünzen ist unverkennbar, auch wenn berücksichtigt wird, daß ein Teil der Notenumlaufsverminderung auf den Preisrückgang und die allgemeine Wirtschaftskrise zurückzuführen ist. Auffallend war, daß die Hundertfrankennoten in einem verhältnismäßig stärkeren Betrag an die Notenbank zurückströmten als die Zwanzigfrankennoten. Aus diesem Grunde entschloß sich die Nationalbank schon nach kurzer Zeit, entgegen ihrer anfänglichen Einstellung zur Goldzirkulation, gleichfalls Goldmünzen abzugeben. Nur auf diese Weise konnte vermieden werden, daß die zurückströmenden Zwanzigfrankennoten neuerdings dem Verkehr übergeben werden mußten. Im Gegensatz zur heutigen Auffassung glaubte man damals noch, die kleinen Notenabschnitte durch Goldmünzen ersetzen zu können.

Nach der Volksabstimmung am 24. September 1922 über das Bundesgesetz betreffend Abänderung des Bundesstrafrechtes vom 4. Februar 1853 in bezug auf Verbrechen gegen die verfassungsmäßige Ordnung und mit dem Aufkommen der Befürchtungen hinsichtlich der Annahme der Vermögensabgabe-Initiative durch das Schweizervolk schlug der Notenumlauf plötzlich wieder steigende Richtung ein. Die Goldmünzen verfielen der Thesaurierung und mit ihnen auch Banknoten. Der Notenumlauf nahm vom 23. September bis 30. November 1922 um rund 200 Millionen Franken mehr zu als im gleichen Zeitraum ein Jahr zuvor. Ungefähr die Hälfte dieser Summe hatte die verschwundenen Goldmünzen zu ersetzen. Die andere Hälfte wurde im Inland und zum Teil auch im Ausland gehortet.

Nach der Verwerfung der Vermögensabgabe-Initiative am 3. Dezember 1922 trat wieder eine langsame Entlastung des Notenumlaufs ein. Die Verminderung betrug in der Zeit vom 30. November 1922 bis 23. September 1923 124,7 Millionen gegen 59,3 Millionen in der gleichen Zeit zwei Jahre vorher. Ein großer Teil der thesaurierten Noten war somit zurückgekehrt.

Am 31. Dezember 1922 liefen von den Fünffrankennoten 55,2 Millionen Franken um. An eine teilweise Ersetzung dieser Abschnitte durch Scheidemünzen war nicht zu denken, da der Verkehr mit solchen bereits gesättigt war. Ein erneuter Abbau des Umlaufs der Fünffrankennoten

Die Vermehrung des Notenumlaufs zur Zeit der Vermögensabgabe-Initiative im Jahre 1922

Die Verminderung des Notenumlaufs anlässlich der Ausgabe der neuen schweizerischen

Fünffranken-
stücke im Jahre
1923

war nur von den neuen schweizerischen Fünffrankenstücken zu erhoffen. In der Tat begann sich im Frühjahr 1923 das Einströmen der Fünffrankenstücke in den Umlauf in einem Rückfluß der gleichwertigen Noten auszuwirken. Bis zum Jahresende 1923 sank deren Umlauf auf 30,8 Millionen und bis Ende 1924 auf 12,4 Millionen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß das Bestreben der Bank ohnehin auf eine Beseitigung der kleinsten Note aus der Zirkulation gerichtet war, und daß der Umlauf der Zwanzigfrankennoten von Ende 1922 bis Ende 1924 um 36,4 Millionen stieg.

DIE NOTENDECKUNG

Die bankgesetzlichen Vorschriften über die Notendeckung erwiesen sich schon bald nach Kriegsausbruch, trotz der im Jahre 1911 durchgeführten Revision des Bankgesetzes, als nicht elastisch genug, um der Bank die nötige Freiheit des Handelns im Interesse der Allgemeinheit zu sichern. Wohl führten die fortgesetzten Bemühungen der Bank für eine Erhöhung ihrer Metallreserve in kurzer Zeit zu einer besseren Metalldeckung. Dagegen ging zufolge der Verminderung des Wechselportefeuilles ebenso rasch der relative Anteil der bankmäßigen Deckung zurück. Von seinem höchsten Stand von 283 Millionen Franken am 31. August 1914 fiel das Wechselportefeuille auf einen Tiefststand von 109 Millionen am 28. April 1915. Am 3. Mai 1915 überdeckte das Wechselportefeuille zusammen mit den in der Kasse liegenden Darlehenskassenscheinen den durch Metall nicht gedeckten Notenumlauf knapp mit rund 207000 Franken.

Zwei Umstände waren schuld an dieser ungünstigen Gestaltung der bankmäßigen Notendeckung. Erstens gewährte die Nationalbank im Interesse des schweizerischen Handels bedeutende Vorschüsse auf Guthaben im Ausland. Diese Vorschüsse bildeten aber kein Deckungselement. Zweitens hatten die von der Nationalbank an den freien Markt abgegebenen Bundesschatzscheine meistens nur eine Verminderung der Giro Guthaben, nicht aber eine solche des Notenumlaufs zur Folge. Dasselbe traf auch auf den Ablauf des Wechselportefeuilles zu. Im Mai 1915 ging die Bank unter Kenntnissgabe an das eidgenössische Finanzdepartement dazu über, ihre Sichtguthaben im Ausland wieder in die Deckung einzubeziehen. Die Nationalbank hatte schon im Jahre 1909, als ihr der alte Artikel 21 des Bankgesetzes betreffend die Deckung der kurzfristigen Schulden der Bank Ungelegenheiten bereitete, diesen Ausweg beschritten.

Doch sollten jetzt diese Auslandguthaben nicht wie damals einen ständigen Deckungsteil bilden, sondern dem Portefeuille nur dann zugeschlagen werden, wenn es die Deckungsverhältnisse erforderten. Deshalb verzichtete die Bank auch auf eine Änderung ihres Ausweises.

Die andauernd wenig befriedigende Höhe der nicht metallischen Deckung veranlaßte die Bankleitung im Jahre 1918, die ständige Einbeziehung der Sichtguthaben im Ausland in die Deckungsmasse zu erstreben. Sie ging sogar einen Schritt weiter, indem sie auch die Einrechnung der Lombardvorschüsse in die Deckungsaktiven in Aussicht nahm. Mit Bundesratsbeschluß vom 15. Juni 1918 wurde sie zur Erweiterung ihrer bankmäßigen Deckung in diesem Sinne ausdrücklich ermächtigt. Die Wirkung dieser Verstärkung ließ sich schon aus dem Ausweis vom 23. Juni 1918 erkennen. Statt einer Überdeckung von bloß 94,6 Millionen Franken auf Grund der früheren Deckungsweise wurde eine solche von 146,3 Millionen erreicht. Anlässlich der darauffolgenden Totalrevision des Bankgesetzes wurde diese Neuordnung der Deckung im neuen Bankgesetz vom 7. April 1921 endgültig beibehalten. Der Fall, daß die bankmäßige Deckung des Notenumlaufs ohne die Sichtguthaben im Ausland und die Lombardvorschüsse nicht ausreichte, wiederholte sich nach dem Jahre 1918 des öfters.

Die ungünstige Entwicklung der Metalldeckung im November 1918 — durch Gold allein war der Notenumlauf am 12. jenes Monats nur noch mit 39,44 Prozent gedeckt — stellte die Bank vor die unmittelbare Gefahr des Ungenügens der Metallreserve für die gesetzliche Minimaldeckung. Bei einem weiteren Anschwellen des Notenumlaufs war eine Übertretung des Bankgesetzes unvermeidlich. Das Direktorium erneuerte deshalb seinen im Sommer 1917 anlässlich der Gesetzesrevision den Bankbehörden vorgelegten Antrag auf Herabsetzung der Mindestmetalldeckung auf 33 $\frac{1}{3}$ Prozent. Wohl mäßigte sich die Nachfrage nach Noten sofort nach den Streiktagen. Allein eine Änderung der außer- oder innerpolitischen Lage konnte von einem Tag auf den anderen wieder gesteigerte Geldentnahmen des Publikums bringen. Überdies nahte der Jahresultimo. Ein Appell an die Banken für Ablieferung entbehrllicher Goldmengen hatte nicht den gewünschten Erfolg. Das Direktorium hielt es für zu gewagt, der unsicheren Deckungslage noch länger tatenlos zuzuschauen. Gemäß seinem Vorschlage wurde es am 13. Dezember 1918 vom Bankrat ermächtigt, für den Fall, daß die Lage der Bank es notwendig machen sollte, beim Bundesrat den Erlaß eines Bundesratsbeschlusses auf Grund seiner außer-

ordentlichen Vollmachten nachzusuchen, durch welchen die Nationalbank die Metalldeckung vorübergehend, jedoch längstens bis 31. Dezember 1920, bis auf $33\frac{1}{3}$ Prozent sinken lassen durfte. Der Bankausschuß hätte es sogar vorgezogen, im Interesse der Steigerung der Emissionskraft bis auf 30 Prozent hinunterzugehen. Eine andere Anregung, die Metalldeckungsvorschriften überhaupt aufzuheben, konnte im Hinblick auf die mögliche Beeinträchtigung des Kredites der Nationalbanknoten ernstlich nicht erörtert werden.

Es blieb nicht bei diesem Antrag zu einer nur vorübergehenden Regelung. Zwar brachte der Jahresschluß 1918 den befürchteten großen Notenanspruch nicht; auch gestalteten sich die Deckungsverhältnisse dank den Goldüberweisungen aus Deutschland in der zweiten Dezemberhälfte günstiger. Ende Januar 1919 erreichte die Metalldeckung bereits wieder 53,9 Prozent. Gestützt darauf hätte die Bank für weitere 306 Millionen Franken Noten ausgeben können. Sie brauchte die Ermächtigung des Bankrates nicht zu benützen. Gleichwohl erachtete dieser es für zweckmäßig, daß die Bank gesetzlich die Möglichkeit erhielt, unter Umständen zu der tieferen Metalldeckung überzugehen. Entsprechend der Vorlage des Bankrates genehmigte die Generalversammlung vom 11. April 1919 folgenden, eine neue Fassung des Artikels 20, Absatz 2, des Bankgesetzes bezweckenden Ergänzungsantrag zur Gesetzesrevision an den Bundesrat:

„Die Metalldeckung muß zum mindesten 40 Prozent der in Umlauf befindlichen Noten betragen. In außerordentlichen Fällen kann das Deckungsverhältnis mit Bewilligung des Bundesrates vorübergehend bis auf $33\frac{1}{3}$ Prozent ermäßigt werden.“

Bei den späteren Verhandlungen in den eidgenössischen Räten über die Gesetzesrevision indessen drang dieser Antrag, den auch der Bundesrat übernommen hatte, nicht durch.

Im Jahre 1921 rief der Rückzug der fremden Fünffrankenstücke einer Verschiebung in der Deckungszusammensetzung. Gemäß Bundesbeschuß vom 18. Februar 1921 rechnete die Bank die silbernen Fünffrankenstücke nur noch mit ihrem Metallwert in die Metallreserve ein. Die Differenz zwischen dem Metallwert und dem Nominalwert der Fünffrankenstücke schlug sie im Sinne des Sonderabkommens mit dem Bund in der Form unverzinslicher Schatzanweisungen des Bundes dem Inlandportefeuille zu. Diese bis 31. Dezember 1923 in Aussicht genommene Regelung wurde im Jahre 1923 durch das Bundesgesetz vom 27. September 1923 und durch das zweite Abkommen mit dem Bund in etwas veränderter Form erneuert.

Die jahresdurchschnittliche Metaldeckung, die von 74,15 Prozent 1917 auf 58,98 und 57,00 Prozent 1918 und 1919 fiel, erholte sich in den folgenden Jahren kräftig. Wenn das durchschnittliche Deckungsverhältnis im Jahre 1919 ungeachtet der beträchtlichen Goldeinfuhren noch niedriger war als 1918, so lag die Ursache bei dem im Jahresmittel gegenüber dem Vorjahre um 173 Millionen erhöhten Notenumlauf. Im Jahre 1920 erreichte dieses Verhältnis dank weiterer starker Goldeinfuhren bereits wieder 67,16 Prozent. Im Jahresmittel von 1924 betrug es 72,08 Prozent.

NOTENANFERTIGUNG. STÜCKELUNG

Mit dem Ausbruch des Weltkrieges gestaltete sich die Beschaffung der im Ausland angefertigten Notenabschnitte äußerst unsicher. Die Bankleitung entschloß sich deshalb, im Inland eine Vierzigfrankennote erstellen zu lassen, die nötigenfalls die Fünfzigfrankennote ersetzen konnte. Gestützt auf die außerordentlichen Vollmachten ermächtigte der Bundesrat die Bank am 1. September 1914 zur Anfertigung und Ausgabe von Vierzigfrankennoten. Von der Ermächtigung machte die Bank sofort Gebrauch. Doch konnte eine Inverkehrsetzung dieser Reservenote in der Folge unterbleiben. Mit dem Bundesratsbeschluß vom 3. Oktober 1921, der denjenigen vom 1. September 1914 aufgehoben hat, ist die Ermächtigung der Bank zur Ausgabe von Vierzigfrankennoten wieder dahingefallen.

Anfertigung von
Vierzigfranken-
noten

Die Transportschwierigkeiten, die sich mit der Fortdauer des Krieges immer schärfer geltend machten, nötigten die Bankleitung, in den Jahren 1917 und 1918 auch die Hundertfrankennote im Inland anfertigen zu lassen. Dieser neue, als sogenannte „Tell“-Note bekannt gewordene Typus konnte aus technischen Gründen zuerst nur im Offsetverfahren und erst später in dem von Anfang an vorgesehenen kombinierten Offset- und Tiefdruckverfahren erstellt werden. Ausgegeben wurden lediglich die im Offsetverfahren erstellten Serien, welche dann im Jahre 1925 zurückgerufen wurden.

Anfertigung von
neuen Hundert-
frankennoten

Der vom Bundesrat mit Beschluß vom 28. Dezember 1920 angeordnete Rückzug der Fünffrankenstücke der andern Staaten der lateinischen Münzunion ließ ein Anwachsen des Bedarfes an kleinen Notenabschnitten voraussehen. Die Nationalbank wurde deshalb durch Bundesbeschluß vom 18. Februar 1921, im Sinne einer Erweiterung des Bankgesetzes von 1905, ermächtigt, auch Zehnfrankennoten auszugeben. Eine Ausgabe der von der Bank bereitgestellten Zehnfrankennoten fand nie statt. Die Ermächtigung zur Ausgabe dieses Abschnittes ist mit Ablauf der Gültig-

Anfertigung von
Zehnfrankennoten

keitsdauer des erwähnten Bundesbeschlusses vom 18. Februar 1921, am 31. Dezember 1923, dahingefallen. Sie kann aber gemäß Artikel 18 des Bankgesetzes von 1921 jederzeit durch Bundesratsbeschluß wieder hergestellt werden.

Die Stückelung

Der Anteil der einzelnen Abschnitte am gesamten Notenumlauf hat sich in der Zeit von 1914 bis 1924 mehrfach verschoben. Interessante Veränderungen weisen hauptsächlich die Noten zu 1000, 50, 20 und 5 Franken auf. Der jahresdurchschnittliche Anteil der ersteren stieg, beeinflußt durch den Barzahlungsverkehr während der Kriegszeit, von 5,2 Prozent 1913 auf 14,5 Prozent 1919, um dann bis 1924 auf 11,1 Prozent zurückzugehen. Der Anteil der Fünzigfrankennote, die von der im Verkehr sehr beliebten Zwanzigfrankennote zurückgedrängt wurde, fiel von 36,1 Prozent 1913 auf 20,5 Prozent 1924. Umgekehrt verstärkte sich das Verhältnis der Zwanzigfrankennote von 4,1 Prozent 1914 auf 12,9 Prozent 1924. Der relative (nicht aber auch der absolute) Anteil der Fünffrankennote war im Jahre 1915 mit 9,6 Prozent am größten. In den folgenden Jahren suchte die Bank den Umlauf dieses kleinsten Abschnittes einzuschränken. Im Jahre 1918 betrug sein Anteil nur noch 1,4 Prozent, um sich dann in den Jahren 1921 bis 1923 im Zusammenhang mit dem Rückzug der fremden Fünffrankenstücke leicht zu erhöhen. Der 31. Dezember 1921 brachte mit 57,9 Millionen Franken den höchsten je festgestellten Umlauf an Fünffrankennoten.

Gleichzeitig mit der Inverkehrsetzung der neuen silbernen Fünffrankenstücke im Jahre 1924 schränkte die Nationalbank die Ausgabe der Fünffrankennoten ein. Dem eidgenössischen Finanzdepartement beantragte sie die gänzliche Zurückziehung dieses Abschnittes. Im Jahre 1931 sind nun die verkleinerten Fünffrankenstücke dem Verkehr übergeben worden, womit sich das Bedürfnis nach der Fünffrankennote noch mehr vermindert hat. Ende 1931 waren nur noch 2 Millionen Franken dieses Abschnittes ausstehend.

BESTREBUNGEN ZUR HERANZIEHUNG DES NOTENKREDITES DER NATIONALBANK ZU AUSSERORDENTLICHEN DIENSTLEISTUNGEN

Die Finanzierung des Hypothekarkredites und des Wohnungsbaues

Der Nationalbank gingen in der Kriegs- und Nachkriegszeit aus verschiedenen Kreisen der schweizerischen Volkswirtschaft Begehren zu, welche auf die Heranziehung des Notenkredites zur Erreichung bestimmter wirtschafts- und sozialpolitischer Zwecke gerichtet waren. Wie-

derholt wurde das Ansinnen an sie gestellt, den Hypothekarkredit und den Wohnungsbau sowie den öffentlichen Haushalt zu finanzieren und durch eine künstliche Erhöhung des Notenumlaufs auch den Warenexport zu fördern und die Krise zu bekämpfen.

Unmittelbar nach dem Kriege konnte der Hypothekarkredit nur ungenügend oder nur zu harten Bedingungen befriedigt werden. Schon im Jahre 1919 hatte sich die Nationalbank mit den Gesuchen von zwei Städtkantonen um die Bereitstellung von Geldmitteln für den Wohnungsbau zu befassen. Sie wies aber die Gesuchsteller an den Bund, dem auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 23. Mai 1919 (abgeändert durch Bundesratsbeschluß vom 15. Juli 1919) für diesen Zweck ein besonderer Kredit zur Verfügung stand. Im Jahre 1920 vertrat Weber, Sekretär des schweizerischen Verbandes zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaues, in seiner Schrift „Die Finanzierung des Wohnungsbaues“ die Auffassung, daß sich die Wohnungsnot „durch Vergrößerung des Notenumlaufs um den für den gegenwärtigen Wohnungsbedarf erforderlichen Betrag“ beheben ließe. Diesen Betrag schätzte er auf 350 Millionen Franken. Er legte einen „Gesetzesentwurf zu einer Notenemission zur Förderung der Hochbautätigkeit“ vor. Inflatorische Wirkungen als Folge der Notenausgabe verneinte er mit der Begründung, daß die Noten zu produktiven Zwecken verwendet würden, in weitem Maße kapitalbildend wären und in sicheren Objekten ihren Gegenwert fänden.

Daneben liefen Anregungen, die Darlehenskasse der Finanzierung des Hypothekarkredites dienstbar zu machen und so die Nationalbank indirekt in Anspruch zu nehmen. In dieser Richtung bewegte sich eine von Gelpke im April 1920 im Nationalrat gestellte Motion, ferner die Beratungen der vom eidgenössischen Finanzdepartement auf den 16. März 1921 einberufenen Konferenz von Banken, des Städteverbandes und weiterer Interessenten und endlich die Vorschläge der Elferkommission, welche auf den Beschluß dieser Konferenz hin vom Finanzdepartement zur Prüfung der ganzen Fragengruppe bestellt worden war. Nach der Meinung der Kommission war die Darlehenskasse in vermehrtem Maße für den Hypothekarkredit heranzuziehen, wobei die Finanzierung zunächst durch Darlehenskassenscheine erfolgen sollte. Zugleich war aber noch eine Geldaufnahme seitens der Darlehenskasse durch Ausgabe von Kassenobligationen und Anleihen und Rückdiskontierung von Wechseln ins Auge gefaßt. Die Leitung der Nationalbank und der Darlehenskasse

sprachen sich zu Anfang Juni 1921 dem Finanzdepartement gegenüber entschieden gegen eine Finanzierung des Hypothekarkredites auf dem Wege der Notenausgabe aus. Sie stellten sich jedoch der von der Kasse bis dahin gegen Hinterlegung von Hypothekartiteln betriebenen vorübergehenden Vorseußgebung keineswegs entgegen. Das Direktorium erklärte sich sogar damit einverstanden, daß die Darlehenskasse durch Aufnahme von Obligationengeldern ihre Kreditgewährung in dieser Richtung erweitere. Übrigens konnte die Nationalbank in ihrem Bericht an das eidgenössische Finanzdepartement bereits auf die in der Zwischenzeit auf dem Geldmarkte und auf dem Kapitalmarkte eingetretene fühlbare Erleichterung hinweisen. In der Folge verbesserten sich die Wohnungs- und Hypothekarverhältnisse zusehends; damit erübrigte sich die Weiterverfolgung der verschiedenen Vorschläge.

Die Sanierung
und Stützung
der öffentlichen
Finanzen

Auch für die Sanierung und Stützung der öffentlichen Finanzen glaubte man die erforderlichen Geldmittel ohne weiteres bei der Notenbank holen zu können. Im Jahre 1920 hatte die Nationalbank Stellung zu einem Darlehensgesuch in der Höhe von 250 Millionen Franken zu nehmen, das einige Schweizerstädte an den Bundesrat richteten. Wie sonderbar man damals im Zusammenhang mit diesem Gesuch das Recht der Bank deutete, Noten nach Bedürfnis des Verkehrs auszugeben, kam in der Presse darin zum Ausdruck, daß selbst von einer Vermehrung des Notenumlaufs bis auf 1,5 Milliarden Franken und entsprechender Verminderung der Metalldeckung auf das gesetzliche Minimum keine merkliche Schädigung der schweizerischen Geld- und Währungsverhältnisse befürchtet wurde. Auf dieser Ebene bewegte sich auch die am dritten schweizerischen Kongreß für Handel und Industrie im Jahre 1920 gefallene Anregung, die Nationalbank möchte dem Bund und den Bundesbahnen gegen Hinterlage von Obligationen dieser beiden Körperschaften zu mäßigem Zins befristete Darlehen zur Verfügung stellen. Unter Umgehung und Entlastung des Kapitalmarktes sollten Bund und Bundesbahnen ihren gesamten Geldbedarf bei der Nationalbank decken. Im weitem tauchte im nämlichen Jahre anläßlich der Vorarbeiten für die geplante Einführung eines dauernden Getreidemonopols der vor Kriegsausbruch schon einmal erörterte Gedanke wieder auf, Getreide und andere Lebensmittel durch die Nationalbank zinsfrei bevorschussen zu lassen und diese Sicherheiten der Golddeckung gleichzustellen. Auf diese Weise, glaubte man, würde der Monopolverwaltung billiges Betriebskapital zugeführt werden, welches ihr erlaube, den Brotpreis zu reduzieren.

Zahlreich waren die Vorschläge, namentlich in den Krisenjahren 1920 und 1921, welche den Notenkredit der Nationalbank beziehungsweise der Darlehenskasse zur Förderung der industriellen Ausfuhr, zur Behebung der Arbeitslosigkeit, überhaupt zur Wiederbelebung der allgemeinen Geschäftstätigkeit benutzen wollten. Von diesen Vorschlägen, die meistens eine Kursenkung des Schweizerfrankens bezweckten, seien hier nur die wichtigsten angeführt. Anstatt die Kantone und Städte Anleihen aufnehmen zu lassen, sollte nach der Meinung des „Journal de Genève“ (im April 1920) die Nationalbank diesen Körperschaften je nach Bedarf laufende Kredite in einem Gesamtumfang von 250 bis 300 Millionen Franken zu festem Zinsfuß, amortisierbar im Laufe von 25 Jahren, gewähren. Bei diesem Vorschlag spielte die Erwägung mit, daß infolge der Befreiung des Kapitalmarktes und des Bankenkredites vom Anspruch der öffentlichen Körperschaften die anlagesuchenden Gelder im Interesse der gesamten Wirtschaft verwendet werden könnten. Im Dezember 1920 vertrat ein Industrieller in einer Artikelserie im St. Galler Tagblatt den Gedanken, es sei nicht notwendig, die Banknoten zu vermehren und die Notendeckung zu verschlechtern; neue Zirkulationsmittel könnten dem Verkehr durch die Darlehenskasse zugeleitet werden. Dabei sollten durch die Notenpresse, so meinte er, keine Ausgaben gedeckt werden, die lediglich Verbrauchszwecken zu dienen hätten. Der Darlehenskasse wäre der volle Gegenwert der von ihr ausgegebenen Noten in grundpfandversicherten Obligationen der von ihr finanzierten Unternehmungen zu übergeben. Weiter lag im Juli 1921 einer aus Industriekreisen beschickten Konferenz in Bern ein Projekt vor, demzufolge die Nationalbank zugunsten der Exportindustrien bis Ende 1922 durch Erhöhung des Notenumlaufs außerhalb der gesetzlichen Deckungsvorschriften 200 Millionen Franken hätte aufbringen sollen. An Stelle der Metalldeckung für diese Sondernotenausgabe war die Garantie des Bundes für die Rückzahlung dieser Summe in 25 Jahren in Aussicht genommen. Im fernern ging der Vorschlag dahin, daß die Notenbank das erwähnte Finanzkapital dem Bund zu einem Zins von 5 ½ Prozent leihen und letzterer diesen Zinsbetrag jährlich der Staatsrechnung belasten würde. Nach Ablauf von 25 Jahren hätte die ganze Operation mit der Rückzahlung des Darlehens durch den Bund ihre Erledigung finden sollen. Schließlich mögen noch die von Ingenieur Versell in der Schweizerischen Zeitschrift für Volkswirtschaft und Sozialpolitik (1921/II S. 257, 1922/I S. 172) veröffentlichten Vorschläge erwähnt sein, welche das Direktorium auf Veranlassung des Volkswirtschafts-

Die Förderung des Exportes und die Bekämpfung der Krise

departementes auf ihre Durchführbarkeit zu prüfen hatte. Versell schlug zwei Wege vor, erstens die Finanzierung von Notstandsarbeiten durch Darlehenskassenscheine, und zweitens die Unterstützung der notleidenden Exportindustrien durch Verwendung des der Post und der Nationalbank vom Verkehr überlassenen Bestandes an Girogeldern.

Leider verkannten alle die angeführten Vorschläge die eigentlichen Aufgaben der Notenbank vollständig und widersprachen einer gesunden Noten- und Währungspolitik. Die Nationalbank durfte zum Zwecke der Schaffung billigen Geldes weder zu einer künstlichen Handhabung ihrer Notenausgabe noch zu großen Krediten mit ausgesprochenem Prolongationscharakter, ebenso wenig zu einer Deckung des Notenumlaufs mit Waren Hand bieten. In ihrer Zurückhaltung wurde sie durch die ablehnende Stellung bestärkt, welche Bank- und Industriekreise gegenüber den vorgeschlagenen, von ihnen für eine Überwindung der Wirtschaftskrise als untauglich erachteten Mitteln einnahmen.

DIE FRAGE DER NOTENINFLATION IN DER SCHWEIZ

Die rasche und ungewöhnliche Erhöhung der Lebenskosten in der Schweiz während der Kriegs- und ersten Nachkriegsjahre ließ leicht den Glauben aufkommen, sie sei die unmittelbare Folge der starken Steigerung des Notenumlaufs. Geweckt wurde diese Anschauung durch Druckschriften von Anhängern der auf der Quantitätstheorie fußenden sogenannten Freigeldlehre. Bereits im Jahre 1916 wurde von dieser Seite die Nationalbank der Mitschuld an der Teuerung angeklagt. Aber erst eine im März 1918 im „Bund“ erschienene Artikelserie gab den Auftakt zur breiteren Aussprache in der Öffentlichkeit. Jene Artikel maßen der Nationalbank zu drei Vierteln die Schuld an der Teuerung bei und warfen ihr die unrichtige Handhabung des Diskontosatzes und damit die „ungerechte Expropriation des Mittelstandes um 200 Millionen Franken“ vor.

Von Seite der Bankleitung wurden diese Vorhalte in der Generalversammlung der Bank vom April 1918 anhand der Tatsachen und der bis dahin von der Bank verfolgten Politik widerlegt. Ermutigt offenbar durch die nachherigen Erörterungen in der Presse und gestützt auf die Unzufriedenheit weiter Kreise, deren Blick für die sachlichen monetären und kreditmäßigen Zusammenhänge zufolge der langen Dauer und der wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Krieges vielfach getrübt war, setzte der schweizerische Freigeldbund am 27. Juni 1918 eine Petition zu dem

Zwecke in Umlauf, den Rückzug von Banknoten durch die Nationalbank zu verlangen, mindestens solange als die steigende Tendenz der Warenpreise anhalte. Zur Überwachung dieser Maßnahmen wurde die Bestellung einer Kommission aus Vertretern der Arbeiterschaft, der Bauern, der Unternehmer und der Kaufleute gewünscht. Der Bundesrat war nicht in der Lage, dieser währungspolitischen Eingabe Folge zu geben, wogegen der Freigeldbund im Jahre 1919 protestierte und gleichzeitig forderte, es möchte der Nationalbank das Notenmonopol entzogen und einem eidgenössischen Währungsamt übertragen werden.

Es ist hier nicht der Ort, die Quantitätstheorie, welche mehr oder weniger deutlich den Ausgangspunkt der Angriffe auf die Nationalbank bildete, in ihren zahlreichen, im einzelnen stark voneinander abweichenden Formulierungen zu behandeln. Dies kann um so eher unterlassen werden, als die erwähnte Theorie wichtige Vorgänge, die zur Beurteilung der strittigen Fragen unbedingt mit in die Betrachtung gezogen werden müssen, übersieht. Vor allem geht sie über die Tatsache hinweg, daß die wirklich umlaufende Geldmenge wissenschaftlich gar nicht genau festzustellen ist, wie ebenso die Warenmenge, die für die Messung in Frage kommt, eine statistisch nie erfaßbare Größe ist. Eine Gegenüberstellung der Bewegungen der Warenpreise allein mit denjenigen des Notenumlaufs muß notwendigerweise zu falschen Schlüssen führen. Jedenfalls erlaubt weder der Begriff „allgemeines Preisniveau“, noch — was dasselbe bedeutet — der Begriff der sogenannten „Kaufkraft des Geldes“ eine eindeutige Umschreibung. Ebensowenig lassen sich die Wechselbeziehungen zwischen Notenumlauf und Warenpreisen auf eine mathematische Formel bringen. Was den Notenumlauf der Nationalbank anbelangt, so kennt man nur den von der Bank ausgegebenen, nicht aber den tatsächlichen im schweizerischen Umlauf befindlichen Betrag an Noten. Und schließlich darf ein ganz wesentlicher Faktor, nämlich die Umlaufgeschwindigkeit des Geldes, nicht außer acht gelassen werden. Er wird zwar auch von der Freigeldlehre nicht übersehen, doch löst sie die Frage in untauglicher Weise (Schwundgeld). Die Quantitätstheorie stellt mit Vorliebe auf die Störungen und äußersten Fälle ab, wie sie im Geldumlauf einzelner Länder zu beobachten gewesen sind. Aber diese Wahrnehmungen können für die Behauptung, die Nationalbank habe die Teuerung im Lande mitverursacht, keine zulänglichen Unterlagen bilden.

Einige Gründe, welche die Notenausgabe der Nationalbank in der Kriegskrise steigerten, sind bereits dargelegt worden. Sie liegen in dem

vergrößerten Kreditbedarf der Wirtschaft, dann im Devisen- und Goldzustrom an die Nationalbank, weiter im Rückgang der bargeldlosen Zahlungsmethoden und in der Notenthésaurierung. Der Bund und die Bundesbahnen gelangten sodann mit außerordentlichen Anforderungen an die Notenbank. Dem Bund stand zur Versorgung des Landes mit Rohstoffen und Lebensmitteln keine kaufmännische Organisation zur Verfügung. Auch war er nicht in der Lage, Institutionen mit besonderem Kapital zu schaffen. Wohl besaß der Bund die Möglichkeit, die ordentlichen Finanzquellen — Steuern, Zölle und Anleihen — noch stärker auszubeuten, doch hätte er dadurch die Anstrengungen des eidgenössischen Finanzdepartementes und der Notenbank zur Sicherung billiger Zinsbedingungen vereitelt. Die Macht der Verhältnisse führte in der Schweiz wie in allen anderen Ländern zwangsläufig dazu, daß die Notenbank dem Staat ihre finanzielle Hilfe zur Verfügung stellte. Nur auf diese Weise konnte eine zu große Belastung des Geld- und Kapitalmarktes vermieden und eine zweckmäßige zeitliche Verteilung der Ansprüche gesichert werden. Wenn damals in dieser finanziellen Dienstleistung der Notenbank gegenüber dem Bunde und der dadurch bedingten Zunahme des Notenumlaufs eine Hauptursache der Preissteigerung in der Schweiz erblickt wurde, so war diese Schlußfolgerung insofern fehlerhaft, als der Bund bei seinen Einkäufen im Ausland an die internationale Marktlage gebunden war.

Ursachen und Wirkungen einer Teuerung lassen sich in ihrem verwickelten Wechselspiel unmöglich scharf auseinanderhalten. Es wird immer eine akademische Streitfrage bilden, ob der steigende Notenumlauf schuld war, daß die Warenpreise hinaufgingen, oder ob die steigenden Warenpreise das Anwachsen des Notenumlaufs verursachten. Für die Schweiz, die schon zur Friedenszeit für die Hälfte ihres Lebensunterhaltsbedarfs auf die Einfuhr angewiesen war, dürfte wohl im wesentlichen das letztere zutreffen. In dieser starken Abhängigkeit vom Auslande im besonderen liegt unzweifelhaft einer der Hauptgründe für die Preisverteuerung in der Schweiz. Wollte sich die Schweiz in den Besitz lebensnotwendiger Güter bringen, so mußte sie sich eben nach den von übermächtigen Faktoren beeinflussten internationalen Preisen richten. Einmal ausgelöst, übertrug sich die Teuerung selbsttätig auf die eigenen Erzeugnisse des Landes, ebenso auf die Löhne und Gehälter und wirkte gleich einer Schraube ohne Ende, wobei dem Notenumlauf selber mehr und mehr nur noch die Rolle eines Werkzeuges zufiel. Die Entwicklung

der Preise und der Geldverhältnisse vollzog sich unter einem Zwange, dem sich die Nationalbank so wenig wie die Notenbanken anderer neutraler Staaten entziehen konnte, obsehon sich diese auf ganz verschiedenen Wegen bemühten, der Zunahme des Notenumlaufs und der Preissteigerung Einhalt zu tun. Angesichts der allen diesen Ländern gemeinsamen Erseheinung der Vermehrung der papierenen Zahlungsmittel, sowie der Tatsache, daß es keiner Notenbank gelang, mit Diskontomaßnahmen diese Entwicklung zu verhindern, kann in der Schweiz von einer Inflation nicht die Rede sein.

Die Notenausgabe der Nationalbank und ihre vermeintlichen inflatorischen Wirkungen bildeten einige Male auch den Gegenstand der Aussprache im eidgenössischen Parlament. Doeh kam dabei regelmäßig die Erkenntnis zum Durchbruch, daß die Macht der Notenbank gegenüber den gewaltigen wirtschaftlichen Umwälzungen und dem dadurch hervorgerufenen Mehrbedarf an Zahlungsmitteln nicht weitreichend genug ist, um die Wirkungen der durch die Kriegs- und Naehkriegszeit verursachten Störungen aufzuheben.

DIE GOLDPOLITIK DER NATIONALBANK VON 1914 BIS 1924

ALLGEMEINES

Während der Kriegszeit war die Goldpolitik der Nationalbank in weitgehendem Maße durch die Störungen beeinflusst, denen das Gold als Träger der internationalen Währungen und als internationaler Wertmesser ausgesetzt war. Die Schließung der großen Goldmärkte Anfang August 1914, der bruske Unterbruch im freien Goldankauf und die Risiken, welchen das Gold beim Transport durch Kriegsgebiet ausgesetzt war, hemmten den internationalen Goldaustausch und veranlaßten die zentralen Notenbanken zur strengen Hütung ihres Goldschatzes. Die allgemeine Aufhebung der Noteneinlösungspflicht, mit anderen Worten der Übergang zur Papierwährung, das Verschwinden des Goldes aus dem Umlauf und die Goldausfuhrverbote veränderten die intervalutarische Rolle des Goldes von Grund auf. Die zur Friedenszeit übliche Goldpolitik erwies sich als undurchführbar.

Für die Schweiz ergab sich als erste sehr fühlbare Wirkung die Erschütterung ihrer Währungsgrundlage zufolge der verminderten Freizügigkeit des Währungsmetalls innerhalb der lateinischen Münzunion und namentlich zufolge des gestörten währungspolitischen Kontaktes der Schweiz mit Frankreich. Die Bank war bei der Handhabung ihrer Gold-

politik genötigt, ganz neue Wege einzuschlagen. Sie berücksichtigte bei der Kursregulierung des Schweizerfrankens vor allem die Dollarwährung, als die einer Goldwährung am nächsten kommende Valuta. Freilich durfte die Nationalbank diese Gefolgschaft nur in beschränktem Maße beobachten, da der Dollar selber durch zeitweilige Goldausfuhrverbote wie auch durch die Valutaabkommen der Vereinigten Staaten mit England und Frankreich in seinem Verhältnis zum Golde schwankte.

Die zweite Wirkung war die Veränderung der Goldankaufspolitik der Nationalbank. Im Gegensatz zur Vorkriegszeit sah sich die Bank außerstande, nach freiem Ermessen Goldankäufe zu tätigen. Bis zur Wiedereröffnung der internationalen Goldmärkte war sie ganz auf die ohne ihr Zutun aus dem Ausland zufließenden Goldsendungen angewiesen. Dies zeigt sich deutlich in dem Ausbleiben von Goldbarrenlieferungen und im Einströmen außerordentlicher Münzgoldsendungen in den Jahren 1914 bis 1918. Die wirtschaftliche Abhängigkeit der Schweiz vom Ausland bewirkte, daß die Nationalbank bei der Hereinnahme von Gold nicht immer frei war, sondern aus valutapolitischen Gründen gelegentlich Gold von fremden Notenbanken auch dann übernehmen mußte, wenn der Stand der eigenen Goldreserve keine weiteren Ankäufe notwendig machte. Auf diese Weise entstand in den Kriegs- und Nachkriegsjahren abwechselnd bald eine Goldüberflutung, bald eine Goldverknappung.

Die besondere Lage der Bank wird am besten verständlich, wenn man sich die damaligen Goldverhältnisse, wie sie sich vor allem im Goldaußenhandel der Schweiz äußerten, vergegenwärtigt.

GOLDAUSSENHANDEL DER SCHWEIZ

in Millionen Franken

	Einfuhr			Ausfuhr			Einfuhr- überschuß
	Barren	Münzen	Zu- sammen	Barren	Münzen	Zu- sammen	
1907 — 1914	414,9	130,7	545,6	42,3	171,7	214,0	+ 331,6
1915 — 1918	6,6	248,6	255,2	3,2	3,6	6,8	+ 248,4
1919 — 1924	146,5	800,7	947,2	554,9	127,3	682,2	+ 265,0

Von Ende 1914 bis Ende 1924 ergab sich somit für die Schweiz ein Goldzuwachs von 513,4 Millionen Franken. In der gleichen Zeit ist der inländische Goldschatz der Nationalbank um 273,9 Millionen gestiegen.

Ein namhafter Teil der Goldmehreinfuhr dürfte von den privaten Kassen, inbegriffen die Banken, aufgenommen worden sein.

Der Goldbesitz der Bank setzte sich wie folgt zusammen:

	Ende 1914 in Millionen	Ende 1924 Franken
Goldmünzen der lateinischen Münzunion	137,6	210,5
Fremde Goldmünzen	20,7	239,9
Goldbarren	66,8	48,7
Golddepots im Ausland	12,8	6,8
Zusammen	237,9	505,9

In der Zwischenzeit hatten die Bestände bemerkenswerte Verschiebungen erfahren.

DIE GOLDPOLITIK DER NATIONALBANK IN DEN KRIEGSJAHREN

Eine Überführung der von der Nationalbank unmittelbar nach Kriegsausbruch im Ausland angelegten Golddepots in die Gewölbe der Bank war infolge der Transportschwierigkeiten und -gefahren nicht möglich. Indessen konnte die Bank mit Ermächtigung des eidgenössischen Finanzdepartementes diese Goldbestände in ihren Kassenbestand einrechnen. Die Haltung ausländischer Golddepots war für die Bank ein unerlässlicher Notbehelf, denn die erhöhten Ansprüche der Wirtschaft an ihren Notenkredit und insbesondere der goldverarbeitenden Industrie an ihren Goldvorrat, verlangten dessen vorsorgliche Vergrößerung. Grundsätzlich errichtete das Direktorium solche Depots nur bei Notenbanken.

Die Golddepots
im Ausland

In den drei Jahren 1914 bis 1916 betrug der Höchstbestand der Golddepots im Ausland 22,4, 11,5 und 10,1 Millionen Franken. Im November des Jahres 1916, in welchem die Bank mit Auslandsgold überschwemmt wurde, schritt sie zur Liquidation ihres Depots bei der Bank von England, um den Gegenwert anderen Zwecken dienstbar zu machen. Die beiden Jahre 1917 und 1918 weisen keine Golddepots im Ausland auf. Zwar versuchte die Bank, genötigt durch die Verschlechterung ihrer Metalldeckung, im Dezember 1917 und dann wieder im Jahre 1918 Golddepots im Ausland zu errichten, jedoch ohne Erfolg. Die Widerstände im Ausland gegen Goldabgaben hielten zum Teil bis ins Jahr 1919 hinein an. Noch im Mai jenes Jahres erachtete die Schwedische Reichsbank eine Goldausfuhr aus Schweden als nicht wünschbar; immerhin war sie mit

der Errichtung eines Depots einverstanden. Im Herbst 1919 konnte die Nationalbank größere Goldkäufe in London und New York vornehmen. Doch mußte sie die Hereinnahme wegen der ungünstigen Transportverhältnisse hinausschieben. Aus diesem Grund erreichten ihre ausländischen Golddepots Mitte Dezember 1919 66,5 Millionen und stiegen 1920 bis auf 76,4 Millionen. Während der folgenden Jahre bestanden zeitweise keine außerschweizerischen Goldreserven. Im Jahre 1923 bekundete die Bank von England der Nationalbank gegenüber die Bereitwilligkeit, Goldoperationen der Nationalbank im Interesse einer engeren Gestaltung der Beziehungen zwischen den beiden Noteninstituten zu günstigen Bedingungen zu besorgen. Die letzten Hemmungen, die bis dahin in bezug auf die Goldbeschaffung im Ausland noch bestanden hatten, konnten nun als beseitigt gelten. Soweit von der Nationalbank auch nachher noch Golddepots im Ausland unterhalten wurden, waren meistens augenblickliche Zweckmäßigkeitsgründe in währungs- und dekungs-politischer Hinsicht der Anlaß. In Anbetracht der kooperativen Tendenzen, die nach der Wirtschaftskonferenz in Genua bei den zentralen Notenbanken immer mehr Platz griffen, und des Bestrebens der Notenbanken, Goldwanderungen auf das notwendigste Maß einzuschränken, waren in jenem Zeitpunkt Bedenken gegen die Aufbewahrung eines Teils des Goldschatzes der Nationalbank im Ausland nicht mehr berechtigt.

Der Goldbedarf
der Industrie

Die Uhrenindustrie überwand den Rückschlag, den sie bei Kriegsausbruch erlitten hatte, verhältnismäßig rasch. Im Jahre 1915 stellte sie sich weitestgehend auf die Hilfsfabrikation für den Kriegsbedarf um und nahm während der Kriegsjahre einen glänzenden Aufschwung. Die gute Beschäftigung erforderte die hinreichende Belieferung mit Gold und Silber. Die 6 Millionen Franken Goldbarren, welche die schweizerischen Goldhändler 1915 noch bei der Nationalbank liegen hatten und die von der Bank zu dem bei der Einlieferung vereinbarten Preise zurückzugeben waren, waren rasch aufgebraucht. In diesem Moment begann für die Notenbank die oft schwierige Aufgabe, als Goldlieferant für die Industrie tätig zu sein. Da die Bank außerdem der Industrie durch die Einhaltung eines stabilen Rohgoldpreises entgegenkam, erwuchs ihr noch das Risiko, das abgehende Gold nur mit Verlust durch neues ersetzen zu können.

Mitte 1916, als sich der Uhrenindustrie für Uhren, Bijouterien und Armbänder neue Absatzgebiete öffneten und der Goldbedarf zunahm, mußte die Nationalbank ihre Goldabgabe rationieren. Sie setzte die Monatsquote

auf höchstens 1,5 Millionen Franken fest und ordnete überdies eine sorgfältige Verteilung des Goldes an die Interessenten nach Maßgabe ihres Bedarfes an. Zur Verhütung eines versteckten Goldexportes und um mit dem vorhandenen Metall möglichst viele Arbeitskräfte zu beschäftigen, bestimmte das eidgenössische Amt für Gold- und Silberwaren im Mai 1918 durch ein Reglement den Höchstsatz des Feingehaltes und des Gewichtes einzelner Fabrikate. Dem Verbot vom 9. Juli 1918 betreffend das Einschmelzen von Goldmünzen suchte die Nationalbank durch ihr Anerbieten, gegen Einlieferung von Goldmünzen Goldbarren außer Kontingent abzugeben, noch besondere Wirkung zu verschaffen.

Sehr kritisch wurde die Goldabgabe der Bank im November 1918, als die reine Golddeckung des Notenumlaufs unter 40 Prozent fiel. Die Bankleitung war sich wohl bewußt, daß das Gold durch die Abgaben an die Industrie von seiner eigentlichen Zweckbestimmung (Stärkung und Schutz des volkswirtschaftlichen Kreditumfangs) abgedrängt wurde, hielt es aber aus politischen und wirtschaftlichen Gründen doch für ihre Pflicht, die Industrie mindestens auch während der schwierigsten Wintermonate mit Gold zu versorgen.

Im Laufe des Jahres 1919 trat der internationale Goldmarkt wieder in Tätigkeit. Die Industrie konnte sich, anfänglich durch Vermittlung der Société suisse de surveillance économique und der Nationalbank, später allein, zum jeweiligen Marktpreis Gold in genügender Menge beschaffen. Während sich die Goldabgabe der Bank an die Industrie im Jahre 1919 noch auf 30,2 Millionen Franken stellte, das heißt am höchsten von allen Jahren seit 1914, betrug sie im Jahre 1920 nur noch 0,9 Millionen. Insgesamt hat die Nationalbank von 1914 bis 1919 der Industrie Gold für 109 Millionen Franken abgetreten.

In den Jahren 1922 bis 1924 gelangte die Uhrenindustrie von neuem mit ihren Goldbegehren an die Nationalbank. Der Abstimmungskampf um die Vermögensabgabe-Initiative hatte im Herbst 1922 eine außerordentliche Lage herbeigeführt, welcher die Bank mit der ausnahmsweisen Zusicherung einer kontingentierten Goldlieferung Rechnung trug. Sodann war der Goldpreis im Jahre 1923 infolge der ungünstigen Wechselkurslage ungewöhnlich hoch gestiegen, weshalb die schweizerische Uhrenkammer an die Nationalbank das Begehren richtete, der Industrie regelmäßig Gold zu liefern, wenn der Dollar einen bestimmten Kurs erreiche. Die Bank konnte jedoch angesichts der gegenüber den Kriegs- und Nachkriegsjahren veränderten Verhältnisse nicht darauf eintreten. Mit glei-

chem Recht hätten auch andere Industriezweige, die ebenfalls unter den ungünstigen Wechselkursen litten, von der Notenbank Erleichterungen in irgendeiner Form verlangen können. Die etwas einseitige Begünstigung der Uhrenindustrie durch das Noteninstitut schien ohnehin verschiedenorts Bedenken zu erwecken. Zudem durfte die Bank es nicht darauf ankommen lassen, durch solche Goldabgaben in der Bewegungsfreiheit auf ihrem eigenen Tätigkeitsgebiet gehindert zu werden. Auf dem Markte stand für die Industrie genügend Gold zur Verfügung, für das allerdings ein etwas höherer Preis bezahlt werden mußte. Vom Herbst 1923 an entsprach die Bank dem schweizerischen Goldhändlerverband durch die Abgabe zeitlich abgestufter, im voraus vereinbarter Höchstmengen Barrengold zum Weltmarktpreis unter Hinzurechnung eines kleinen Zuschlages und der eigenen Spesen.

Das Agiohandels-
verbot

Die vom Direktorium erstrebte Konzentrierung der Gold- und Silber-
vorräte des Landes bei der Notenbank wurde durch den Agiohandel mit Gold und durch die Ausfuhr von Gold- und Silbermünzen durchkreuzt. Der von der Nationalbank im Januar 1915 in der Presse veröffentlichten Aufforderung, solche Ausfuhren zu unterlassen, schenkte das Publikum angesichts des ungewöhnlich hohen Standes des französischen und englischen Wechselkurses (im Mittel des Monats Februar 1915 notierte ersterer in der Schweiz 3,3 Prozent, letzterer 3,1 Prozent über Parität) keine große Beachtung. Im Gegensatz zur Auffassung der Bundesanwaltschaft, die eher geneigt war, den Mißstand mit einem Ausfuhrverbot gründlich zu bekämpfen, wollte die Nationalbank mit Rücksicht auf die Zugehörigkeit der Schweiz zur lateinischen Münzunion nicht sofort so weit gehen. Ihre Ansicht teilte auch das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement. So wurde vorgezogen, vorerst nur dem Aufgeld zu wehren. Dem Vorschlag der Bank gemäß beschloß der Bundesrat am 13. März 1915, den Agiohandel mit Goldmünzen und Silberkurantmünzen (silbernen Fünffrankenstücken) der lateinischen Münzunion und mit schweizerischen, belgischen und französischen Silberscheidemünzen ohne besondere Bewilligung des eidgenössischen Finanzdepartementes bei Strafe zu verbieten.

Die günstige Wirkung dieser Maßnahme stellte sich noch vor der allgemeinen Senkung der fremden Wechselkurse ein. Die Drainage, welche den Metallumlauf des Landes bedrohte, kam zum Stillstand. Sie ließ sich zwar nie ganz unterdrücken und nötigte die Notenbank wiederholt, Fälle von Verbotsübertretungen zu behandeln. Dessenungeachtet betrachtete



BANKGEBÄUDE IN BERN

die Nationalbank das Verbot nur als reine Notmaßnahme in Kriegzeiten, die bloß für die Dauer der außergewöhnlichen Wirtschaftsverhältnisse aufrecht zu erhalten war. Sie konnte deshalb auch nicht dem von Professor Zürcher im Mai 1915 in der Strafrechtsexpertenkommission gestellten Antrag beipflichten, das Agiohandelsverbot als besonderen Artikel in das eidgenössische Strafgesetzbuch aufzunehmen.

Mit Bundesratsbeschluß vom 9. Juli 1918 wurde das Verbot auf die Goldmünzen überhaupt ausgedehnt. Zugleich setzte der Bundesrat für die hauptsächlich in Betracht fallenden Goldmünzen nach ihrem paritätischen Werte Höchstpreise fest. Bereits im folgenden Jahre aber (Bundesratsbeschluß vom 25. Juli 1919) wurde die angeführte Verbotsausdehnung rückgängig gemacht. Im letzten Teil des Jahres 1924 war die Devisen Schweiz wieder in die Nähe der Goldparität gerückt. Der Anreiz zu Goldaufkäufen war nunmehr ausgeschaltet. Unter der Voraussetzung, daß das inzwischen aufgestellte Goldausfuhrverbot noch belassen werde, gab die Bank ihre Zustimmung zur Außerkrafterklärung des Agiohandelsverbotes (Bundesratsbeschluß vom 5. Dezember 1924).

Trotz Aufgeldverbot setzte sich im Jahre 1915 die Abwanderung von Metall ins Ausland fort. Im Sommer erließ Frankreich ein Ausfuhrverbot für Gold, nachdem die übrigen Nachbarländer der Schweiz schon vorher zu dieser Maßnahme geschritten waren. Dies gab dem Direktorium Veranlassung zur Frage, ob auch für die Schweiz ein solches Verbot in Aussicht zu nehmen sei. Zwar stand der Schweizerfranken gegenüber der französischen Valuta erheblich über pari, dagegen war er gegenüber der englischen und holländischen Valuta unterwertig. Übrigens war auch in Frankreich der Preis für Gold in einem Maße gestiegen, welches den Kursverlust beim Export aus der Schweiz ausglich. Zudem ging das auf dem Anleihsenwege gebildete schweizerische Guthaben in Amerika der Erschöpfung entgegen. Wenn die Schweiz somit das Abfließen des Goldes verhindern wollte, mußte sie die Grenzen sperren. Am 16. Juli 1915 verbot der Bundesrat die Ausfuhr von reinem oder legiertem Gold. Zur Unterstützung dieses Verbotes änderte die Nationalbank ihren Tarif für den Ankauf fremder Goldmünzen teilweise ab.

Wie das Agiohandelsverbot, so wurde auch das Ausfuhrverbot immer wieder übertreten. Schon im Februar 1916 stellte man die Ausfuhr übertrieben schwerer Uhrenschalen nach Deutschland und der Türkei fest, was die Bank nötigte, die Goldbarrenabgabe an die Bijouterie- und Schalenindustrie einzuschränken. In der Folge dehnte der Bundesrats-

Das Goldausfuhrverbot

beschluß vom 10. Dezember 1917 das Ausfuhrverbot auf Schmuckgegenstände aus Gold und Platin und auf Goldschmiedewaren aus. Die Jahre 1918 und 1919 brachten gesteigerte Goldaufkäufe in der Schweiz und in Verbindung damit umfangreiche Schiebungen und einen gut organisierten Schmuggel mit Goldmünzen. Die Zahl der Händler mit Edelmetall nahm auffallend zu. Der Verband der schweizerischen Goldschmiede ersuchte das Publikum in einem Aufruf, bei Veräußerung alter Gold-, Silber- und Platinschmuckgegenstände die ansässigen Goldschmiede zu berücksichtigen. Es fehlte nicht an Stimmen, die die Wirksamkeit des Goldausfuhrverbotes anzweifelten. Die Berechtigung dazu gaben die große Zahl der im Interesse des Veredelungsverkehrs und zu Scheidewecken bewilligten Ausfuhren, sowie die Erleichterung in der zollamtlichen Kontrolle der Goldausfuhr, welche Erleichterung von der Nationalbank vom Sommer 1921 an billigerweise zugestanden werden mußte. Zu Ende jenes Jahres einigten sich die Bank und das eidgenössische Finanzdepartement auf eine freiere Handhabung des Verbotes.

Der Goldzufluß im
Jahre 1916

Die Befürchtungen der Schweiz im Jahre 1915 hinsichtlich einer größeren Goldabwanderung ins Ausland wurden im Jahre 1916 ins Gegenteil gekehrt. Den Zentralstaaten war es immer weniger möglich, die von ihnen aus der Schweiz bezogenen Erzeugnisse der Industrie und Landwirtschaft mit Waren zu bezahlen. Vom Sommer 1916 an nahmen die Goldmünzlieferungen aus Deutschland und Österreich einen beunruhigenden Umfang an. Angesichts der damaligen Warenverknappung des Landes und der Unmöglichkeit, das einströmende Zahlungsgold im übrigen Ausland gegen Waren einzutauschen, gestaltete sich dieses Gold für die Schweiz zu einer Last. Der Goldbestand der Nationalbank vergrößerte sich von 254 Millionen Franken am 7. Juli 1916 auf 344 Millionen am 23. Dezember, also innert fünfeinhalb Monaten um nicht weniger als 90 Millionen.

Als anfangs Dezember 1916 die deutsche Reichsbank der Nationalbank gegenüber durch eine persönliche Delegation den Wunsch äußerte, die Nationalbank möchte ihr für 50 bis 100 Millionen Franken Gold belehnen, glaubte die Nationalbank die Entwicklung aufhalten zu sollen. Von einer Belehnung eines derart großen Quantum Gold konnte schon deswegen nicht die Rede sein, weil die Lombardvorschüsse der Nationalbank nicht als Notendeckung galten. Das einzige, zu dem die Bank sich gegenüber der Reichsbank verstehen konnte, war die käufliche Übernahme einer kleineren Goldmenge. Jedenfalls hielt die Bank darauf, die weitere Steigerung ihres Goldschatzes und des Notenumlaufs zu verhindern, um so mehr,

als sich für das bei ihr einlaufende Gold fast keine Verwendungsmöglichkeiten zeigten. Weder die Inumlaufsetzung im Inland, noch die Verwendung für valutarische Zwecke konnten in Frage kommen. Ebenso wenig war eine vermehrte Goldzuteilung an die Industrie zu erörtern.

Ein Ausweg aus der durch das zuströmende Gold geschaffenen Lage mußte unbedingt gefunden werden. Andere Staaten, wie Schweden, Dänemark, Norwegen und England, die sich vor die nämlichen Schwierigkeiten gestellt sahen, hatten bereits eine Lösung gefunden. Die drei skandinavischen Länder behalfen sich in der Weise, daß sie die Annahme von Gold durch ihre Notenbank einstellten und mit den Goldprägungen aufhörten. England hatte die Entscheidung über das Maß der Goldimporte in die Hände der Regierung gelegt. Für die Schweiz erhob sich die Frage, ob sie ebenfalls zu einer Maßnahme im Sinne der vom Ausland ergriffenen Vorkehrungen schreiten solle. Die Bankleitung bejahte sie. Vom rechtlichen Standpunkt aus war die Notenbank jederzeit befugt, die Annahme von Gold einzustellen. Auch war nicht anzunehmen, daß von privater Seite umfangreiche Goldprägungen vorgenommen würden, da die eidgenössische Münze nicht eingerichtet war, um größere Summen Goldes in kurzer Frist auszumünzen. Eine wirksame Abwehr gegen die starken Goldzufuhren konnte nach Ansicht der Bankleitung nur in einem Einfuhrverbot für Gold und Silber bestehen. Auf ihre Zugehörigkeit zur lateinischen Münzunion brauchte die Schweiz keine Rücksicht zu nehmen, da andere Staaten der Union durch Gold- und Silberausfuhrverbote bereits vorangegangen waren und dadurch den ungehinderten Umlauf von Unionsmünzen auf dem Gebiete des Münzbundes gestört hatten.

Die Entwicklung, welche die Goldversorgung der Schweiz dann bald nachher nahm, änderte die Stellungnahme der Bank gegenüber dem Goldeinfuhrverbot.

Das Gegenstück zur Goldüberflutung im zweiten Halbjahr 1916 bildete zwei Jahre später die bedenkliche Einengung der Goldversorgung. Goldzufuhren zur Bank erfolgten im Jahre 1918 lediglich in der Zeit von Januar bis Juni. Aus Amsterdam gingen rund 29,9 Millionen österreichische Kronen und aus Rom 5 Millionen Franken Unionsmünzen ein. Von Mitte Juni bis Mitte Dezember kam mit Ausnahme einer Barrensendung aus Amsterdam von 3,6 Millionen Franken zu Anfang August kein ausländisches Gold in die Bank. Erst in der zweiten Dezemberhälfte trafen aus Stuttgart 30 Millionen Mark deutsches Gold ein. Auf

Die Gold-
verknappung
im Jahre 1918

der andern Seite hatte die Bank die Goldindustrie zu beliefern. Im ganzen Jahre 1918 trat sie ihr, ungeachtet der Einschränkung, die sie sich selber unter den kritischen Verhältnissen auferlegen mußte, für volle 24 Millionen Franken Gold ab. Die erforderlichen Barren gewann sie aus der Einschmelzung fremder Goldmünzen. Die politische Lage, die Preisumwälzung auf dem Warenmarkte und andere Faktoren steigerten gleichzeitig den Notenumlauf. Die Golddeckung fiel am 12. November 1918 auf den bereits erwähnten Tiefstand von 39,44 Prozent.

Unter einem Gesichtspunkt freilich mag die Schweiz diese Deckungsverhältnisse vielleicht weniger bedauert haben. Sie bildeten einen Prellbock gegen die Kreditbegehren des Auslandes und die beste Begründung für die Notwendigkeit, die Notenausgabekraft der Nationalbank für die eigenen Bedürfnisse des Landes aufzusparen. Die Nationalbank stellte fest, daß die Zentralmächte während des Krieges 145 Millionen Gold an die Schweiz geliefert hatten. Dieser Betrag entsprach ungefähr 60 Prozent der ihnen offiziell eingeräumten Kredite. Von den Ententestaaten dagegen waren nur etwa 6 Millionen Gold in die Schweiz gekommen. Deren Kredite in der Höhe von etwa 320 Millionen mußten somit fast ganz der vorhandenen Deckung zur Last fallen und die Notenausgabefähigkeit der Notenbank für den schweizerischen Eigenbedarf beeinträchtigen. Trotzdem von Seite der Nationalbank die Entente auf diese Tatsache bei verschiedenen Gelegenheiten aufmerksam gemacht worden war, mußte der Bundesrat damals das Kreditabkommen mit Frankreich verlängern, ohne Gold als Gegenleistung zu erhalten. Eine gewisse Befreiung aus dieser Goldklemme, welche die Bestrebungen zur Senkung der Mindestmetalldeckung auf 33 $\frac{1}{3}$ Prozent auslöste, brachte die eben erwähnte Goldzufuhr aus Süddeutschland.

DIE GOLDPOLITIK DER NATIONALBANK IN DER NACHKRIEGSZEIT

Allgemeines Die Goldfragen, welche die Nationalbank besonders noch im letzten Kriegsjahre beschäftigten, fanden im Jahre 1919, hauptsächlich zufolge der Freigabe des Goldhandels in Amerika im Juni und in London im September eine erste Lösung. An ein sofortiges Funktionieren der internationalen Goldmärkte wie vor dem Kriege war aber mit Rücksicht auf die tiefgehenden Störungen, welche der Krieg im Geschäftsverkehr der Länder verursacht hatte, nicht zu denken. Hemmungen

vielfältigster Art waren noch zu überwinden. Immerhin setzten die neuen Verhältnisse die Nationalbank in den Stand, wieder nach freiem Ermessen Goldankäufe zu tätigen. Es wirkte sich dies in einer ansehnlichen Kräftigung ihres Goldschatzes während der Jahre 1919 und 1920 aus.

In den Jahren 1922 bis 1924 ist die Goldpolitik der Nationalbank zu verschiedenen Malen Gegenstand eingehender Beratungen im Schoße der Bankleitung gewesen. Im März 1922 hatte sie zu dem Programm Stellung zu nehmen, das die Bank von England den Notenbanken zur Vorbereitung der Wirtschaftskonferenz in Genua vorlegte. Im März und wieder Ende Oktober 1924 berieten die Bankbehörden die Frage der Aufhebung des Zwangskurses. Beide Probleme werden noch dargelegt werden. Es bleiben hier nur einige Ereignisse zu behandeln, welche in den Jahren 1921 bis 1922 in die Goldpolitik der Nationalbank eingriffen.

Von einer amtlichen Tarifierung der fremden Goldmünzen zu dem Zwecke, ihren freien Umlauf zu ermöglichen, konnte während der ganzen Kriegs- und Krisenzeit Umgang genommen werden. Die Nationalbank erleichterte deren Verwertung dadurch, daß sie sie zu einem bestimmten, erstmals im Juli 1915 aufgestellten Tarif ankaufte. Dieser Tarif erfuhr bis 1921 einzig insofern Änderungen, als am 16. August 1915 die Notierung für deutsches und englisches Gold erhöht und am 29. April 1920 der Gewichtstarif korrigiert wurde. Auf 1. Januar 1922 ersetzte die Bank ihren Tarif durch einen neuen, den sie mit der Bestimmung ergänzte, daß beschädigte oder stark abgeschliffene Goldstücke der lateinischen Münzunion nur zum Gewicht abgerechnet werden.

Einer der bemerkenswertesten Vorgänge, die nach dem Krieg in die Goldpolitik der Nationalbank eingriffen, war das Goldarbitragegeschäft, das schweizerische Banken in den Jahren 1921 und 1922 mit dem von ihnen in Schweden und einigen anderen Ländern angekauften russischen Golde betrieben. Im Jahre 1921 nahmen sie dieses Gold zum Zwecke der Umschmelzung in die Schweiz und führten es unter Auswertung des hohen Dollarkurses mit Erlaubnis des eidgenössischen Finanzdepartementes wieder aus. Das meiste ging nach Amerika. Nachdem der Dollar in der zweiten Hälfte des Jahres stark gesunken war (er fiel von 6,017 im Mittel des Monats Juli auf 5,152 im Mittel des Monats Dezember), erschien es den Banken lohnender, Zwanzigfrankenstücke auszuprägen und in Umlauf zu setzen. Der genaue Betrag des aus Rußland stammenden Goldes kann nicht festgestellt werden. Hingegen vermittelt die gesamte Goldbewegung in der in Betracht fallenden Zeit vom April 1921 bis Juni 1922 einen An-

Tarif für den An-
kauf von fremden
Goldmünzen

Die Einfuhr von
russischem Gold
und die Inverkehr-
setzung von Gold-
münzen 1921-1922

haltspunkt. An Barren und Münzen wurden in diesen 15 Monaten für 608 Millionen Franken eingeführt, wovon allein aus Schweden 521 Millionen. In Barrenform gingen im Jahre 1921 357 Millionen aus der Schweiz nach Amerika.

In Erwartung der privaten Ausmünzungen erließ der Bundesrat neue Prägungsvorschriften. Als Mindesteinlieferung verlangte er mit seiner Verordnung vom 11. November 1921 den Betrag von 100 000 Franken, wobei erst noch die jeweilige Genehmigung durch das eidgenössische Finanzdepartement vorbehalten war. Die von den Privaten zu entrichtende Prägegebühr wurde von Fr. 6.70 für das Kilogramm Münzgold auf Fr. 13.50 für ein Kilogramm in Zwanzigfrankenstücken und 19 Franken für ein Kilogramm in Zehnfrankenstücken erhöht. Durch ein besonderes Regulativ gleichen Datums wurde der Nationalbank ihre frühere Vorzugstellung gewahrt. Immerhin erfuhr die für die Bank geltende Prägegebühr eine Erhöhung von 4 auf 8, beziehungsweise 12 Franken. Die Frist für die Ablieferung der Münzen wurde zum Teil verlängert.

Da die Münzstätte mit der Anfertigung von Scheidemünzen beschäftigt war und ohnehin den Ausprägungsaufträgen nicht rechtzeitig genug hätte entsprechen können (monatliche Goldprägekapazität etwa 12 Millionen Franken Zwanzigfrankenstücke), schlug das Finanzdepartement Mitte Dezember 1921 der Nationalbank vor, aus ihrem Goldvorrat die benötigte Menge Goldmünzen im Austausch gegen die zur Ausprägung bestimmten Goldbarren zur Verfügung zu stellen. Mit diesen Barren würden die entsprechenden Prägeermächtigungen auf die Bank übergehen, die dann ihren Vorrat an Goldmünzen durch Ausprägungen nach und nach wieder ersetzen könnte.

Im Sinne eines Entgegenkommens gegenüber dem Finanzdepartement beschloß das Direktorium, solche Umtauschoperationen vorläufig bis zu einem Höchstbetrag von 75 Millionen Franken — unter Zugrundelegung eines von der Nationalbank festzusetzenden Übernahmeprices für die einzutauschenden Barren — vorzunehmen, das heißt, den in Frage kommenden Banken die erforderlichen Mengen Goldmünzen zur Verfügung zu stellen. Es handelte sich dabei aber lediglich um einen Goldumtausch, der keine Änderung im Goldbestand der Bank, insbesondere auch keine Vermehrung verursachte. Die Nationalbank ermächtigte ihre Bankstellen, ihnen allenfalls zufließende Goldbeträge dem Verkehr wieder zuzuführen, jedoch nicht auf dem Wege der unmittelbaren Abgabe an das Publikum, sondern durch Weiterleitung an Verwaltungen und Banken. Das Direk-

torium ließ sich bei dieser Stellungnahme von der Erwägung leiten, die vermehrte Goldausgabe möchte geeignet sein, in gewissem Umfange zur Stabilisierung der schweizerischen Valuta beizutragen und den Notenrückfluß zu fördern.

Man hat sich damals allgemein gefragt, warum sich die Nationalbank nicht für eigene Rechnung bei den Goldkäufen im Ausland beteiligte. War das Direktorium schon im Juni 1921 der Auffassung gewesen, diese Goldimporte ließen sich nicht hindern und es sei kein Grund vorhanden, sich in diese Goldtransaktionen zu mischen oder als Käuferin aufzutreten, so war auch zu Anfang des Jahres 1922 die Bank der Ansicht, Goldankauf und Goldausgabe seien vom Standpunkt der Valutapolitik aus zu betrachten und nicht unter dem Gesichtspunkt der Gewinnerzielung. Die Nationalbank hätte nur dann zur Goldausgabe schreiten dürfen, wenn sie sicher gewesen wäre, diese Abgabe auch in Zukunft aufrecht erhalten zu können. Diese Gewißheit fehlte aber. Schon eine leichte Abschwächung des Schweizerfrankens hätte genügt, um ein Abfließen des in Zirkulation gesetzten Goldes zu bewirken. Dadurch wäre die Nationalbank ohne weiteres gezwungen gewesen, eine eventuell begonnene Goldausgabe wieder einzustellen. Zu dieser Überlegung kam noch das Moment des Zwangskurses. Die direkte Goldabgabe der Bank an den Verkehr hätte die Frage seiner Aufhebung und der Wiedereinführung der Noteneinlöschungspflicht der Notenbank zur Diskussion gestellt. Eine Beendigung des damaligen außerordentlichen Zustandes mußte jedoch angesichts der noch gänzlich unsicheren Verhältnisse als verfrüht erscheinen.

Im ganzen prägte die eidgenössische Münzstätte im Jahre 1922 für 67,2 Millionen Franken Goldmünzen, wovon 30,2 Millionen für private Banken und 37 Millionen für die Nationalbank. Der letzteren sind von den Banken zum Umtausch 89,1 Millionen Franken in Barren eingeliefert worden. In der gleichen Zeit stellte die Nationalbank dem Verkehr insgesamt 117 Millionen Franken zur Verfügung. Ihr Besitz an Unionsgold ging von 239,5 Millionen Mitte Dezember 1921 auf 135,7 Millionen Mitte April 1922 zurück. Durch ihre eigenen Ausprägungen in den folgenden Monaten konnte sie diesen Stock zu einem Teil wieder ergänzen.

Wenn diejenigen Goldstücke mitgerechnet werden, die noch aus privatem Besitz in Umlauf gebracht wurden, so kann vom Dezember 1921 bis Anfang Mai 1922 eine Goldinverkehrsetzung von insgesamt rund 150

Millionen Franken angenommen werden. Trotzdem kehrten die Zwanzigfrankennoten nur langsam zur Nationalbank zurück. Schon im Februar 1922 hatten die Banken Mühe, das Gold in den Verkehr zu stoßen. An den Schaltern der Nationalbank wurden fortgesetzt größere Goldbeträge einbezahlt. Wollte die Bank nicht ihren Goldbesitz steigern oder zur erneuten Ausgabe von Zwanzigfrankennoten schreiten, so war sie gezwungen, doch noch Gold direkt in den Umlauf abzugeben. Unter diesen Umständen wies sie Gesuche zum weiteren Umtausch von Barren gegen Münzen ab.

Ende Mai 1922 fingen die Banken an, das Gold zurückzuhalten. In den nächsten Monaten überstiegen bei der Nationalbank die Ausgänge an Goldmünzen die Zuflüsse erheblich. Gleichwohl blieb die Golddeckung des Notenumlaufs noch normal.

1922. Das Verschwinden des Goldes aus dem Verkehr (Vermögensabgabe-Initiative)

Die Inverkehrsetzung von Gold fand im Herbst 1922 einen unerwarteten Abschluß. Der in der eidgenössischen Volksabstimmung verworfene Antrag auf Abänderung des Bundesstrafrechtes betreffend Verbrechen gegen die verfassungsmäßige Ordnung und die innere Sicherheit, vor allem aber die unmittelbar darauf folgende sozialdemokratische Vermögensabgabe-Initiative schuf im Lande eine starke politische und wirtschaftliche Unruhe. Die Folge war eine finanzielle Panik, die in eine umfangreiche Geldflucht ausartete. Das im Umlauf befindliche Gold verfiel der Thesaurierung oder wanderte, angezogen noch durch die steigenden fremden Devisenkurse, auf allen möglichen Schleichwegen ins Ausland. Um der Abnahme ihres Goldbestandes entgegenzutreten, entsprach die Nationalbank gegen Ende September Goldbezügen nur noch zu einem Fünftel. Im weiteren verstärkte sie wieder die Ausgabe von Zwanzigfrankennoten. Im November kaufte sie zur Vergrößerung ihres Goldvorrates Gold in Amerika.

Erneute Tendenzen für die Inverkehrsetzung von Goldmünzen

Nach der Rückweisung der Vermögensabgabeinitiative durch das Volk am 3. Dezember 1922 kehrte die Ruhe langsam zurück. Immerhin blieb das Gold weiterhin verschwunden. Auch die Nationalbank zahlte nicht mehr in Gold aus, wiewohl sie 1923 und 1924 aus ihrem Vorrat an fremden Goldmünzen größere Beträge hatte umprägen lassen. Im Jahre 1923 kamen die neuen schweizerischen Fünffrankenstücke zur Ausgabe. Von den 1922 dem Verkehr neu übergebenen Goldmünzen dürften bis Ende 1924 etwa 30 Millionen an die Nationalbank zurückgekommen sein. Zu jener Zeit ließen Anfragen von Banken an die Nationalbank im Zusammenhang mit dem sinkenden Dollarkurs die Ab-

sicht vermuten, langsam wieder Goldmünzen in Umlauf zu bringen. Tatsächlich erschienen auch Goldstücke im Verkehr. Eine Großbank hatte bereits beim Finanzdepartement die Ermächtigung zur Ausprägung von Goldmünzen nachgesucht. Die Nationalbank selber konnte sich zu einer Goldausgabe, auch in beschränktem Umfang, noch nicht verstehen, da angesichts der starken Thesaurierungsbestrebungen im In- und Ausland sowie der allgemeinen Jagd nach Gold seitens der Notenbanken für die Aufrechterhaltung eines Goldumlaufs keine Sicherheit bestand.

BESTREBUNGEN ZUR HERANZIEHUNG DES GOLDBESTANDES DER NATIONALBANK ZU AUSSERORDENTLICHEN DIENSTLEISTUNGEN

Die Wirtschaft hatte es bei ihren Ansprüchen an die Notenbank für außerordentliche Dienstleistungen nicht nur auf die vermehrte Bereitstellung des Notenkredites, sondern auch auf die teilweise Mobilisierung des Goldbestandes der Bank abgesehen. Damit im Zusammenhang stand der unmittelbar nach dem Kriege von einem Anhänger der Freigeldlehre gemachte Vorschlag, die Nationalbank solle gegen Abtretung von 100 Millionen Franken Gold für 130 Millionen Franken fertige Uhren übernehmen, die dann innert zehn Jahren abzulösen wären.

Vorschlag für die Verwendung des Goldes zur Stützung der Uhrenproduktion, zur Finanzierung des Wohnungsbaues und der Sozialversicherung

Im Juni 1920 wurde im „Bund“ angeregt, den Wohnungsbau durch Verwendung von 170 Millionen Franken der Goldreserven der Nationalbank zu finanzieren.

Im Nachtragsbericht über die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung lud der Bundesrat zur Einreichung von Vorschlägen für die Finanzierung der Sozialversicherung ein. In seiner Eingabe vom Juni 1925 schlug der schweizerische Grütliverein vor, es möchte aus dem Goldbestand der Nationalbank ein Betrag von 200 Millionen Franken in Wertschriften angelegt und deren Zinsertrag nach Abzug der Verwaltungskosten und der notwendigen Abschreibungen für die Finanzierung der Sozialversicherung verwendet werden.

Die Bankleitung konnte diesen verschiedenen Vorschlägen aus notenbankpolitischen und gesetzlichen Gründen nicht näher treten. Einem gleichen Schicksal verfiel der Ende 1921 im Schoße der Bankbehörden selbst aufgeworfene Gedanke, durch die Notenbank Goldzertifikate ausgeben zu lassen. Man dachte dabei nicht an die in Artikel 14, Absatz 9, des Bankgesetzes vorgesehenen Zertifikate, sondern an verzinsliche, auf

Vorschlag zur Ausgabe von Goldzertifikaten

100000 Franken oder ein Vielfaches lautende, mit einer Rückkaufsklausel versehene Zertifikate, deren Ausgabe gegen die Einzahlung von Noten, gegen Gutschrift oder gegen Wertpapiere erfolgen sollte. Da der Erfolg dieser Maßnahme äußerst zweifelhaft war, sah das Direktorium von der Durchführung des Projektes ab.

DIE SILBERPOLITIK DER NATIONALBANK VON 1914 BIS 1924 DIE STÖRUNGEN DES SILBERGELDUMLAUFS

Die Gestaltung
des Silberpreises

Der Einfluß des Krieges war für den Silbermarkt folgeschwer. Angebot und Nachfrage verschoben sich vollständig. Ersteres war zufolge verminderter Weltproduktion und Silberausfuhrverboten wesentlich kleiner. Andererseits herrschte eine lebhaftere Nachfrage nach weißem Metall durch die Länder Ostasiens und durch die Vereinigten Staaten von Nordamerika, deren Regierung vom Jahre 1918 an auf Grund der Pittman Act verpflichtet war, der einheimischen Produktion das Silber zu einem bestimmten Preise abzunehmen. Am 30. Juli 1914 notierte eine Unze Standardsilber (37/40 fein) in London $23\frac{3}{4}$ d., am Schlusse jenes Jahres $22\frac{5}{8}$ d. Die schwache Tendenz hielt bis zum Sommer 1915 an. Dann wurde sie durch eine Hausse abgelöst, die sich, unter größeren Schwankungen zwar, bis zum 11. Februar 1920 fortsetzte, an welchem Tage der Silberpreis mit $89\frac{1}{2}$ d. seinen höchsten je festgestellten Stand erreichte. Auch wenn dieser Preis entsprechend der Entwertung der englischen Valuta in Gold umgerechnet wird — der Goldpreis war bei einem festen Ankaufspreis der Bank von England von 77 s. 9 d. auf 123 s. am gleichen Tage gestiegen — überschritt er immer noch den Preis von $60\frac{13,4}{16}$ d., der dem sogenannten klassischen Wertverhältnis zwischen Gold und Silber zugrunde lag.

Im selben Jahre noch erfolgte ein ungewöhnlicher Silberpreissturz. Bis Ende 1920 fiel der Preis auf $38\frac{7}{8}$ d. Der Rückgang setzte sich in geringerem Maße auch in den folgenden Jahren fort: der Silberkurs betrug im Jahresmittel von 1921 bis 1924 $36\frac{7}{8}$, $34\frac{7}{16}$, $31\frac{15}{16}$ und 34 d. Schuld an der raschen Preissenkung waren die zunehmende Demonetisierung dieses Metalls, das plötzliche Abflauen der Silbernachfrage im Orient, die steigende Weltproduktion und die Einstellung der Käufe durch die amerikanische Regierung.

Der Hinfall des
Silbers als
Währungsmetall

Diese ungewöhnlichen Silberpreisbewegungen standen in auffälligem Gegensatz zu der Silberpreisstabilität in den sechs ersten Jahrzehnten

des vorigen Jahrhunderts und zu den dadurch geschaffenen stabilen Verhältnissen, auf welchen sich die lateinische Münzunion von 1865 gründete. Zwar hatte das ganze Vertragswerk schon vor dem Krieg zufolge Ergänzungen und Änderungen eine gewisse Beeinträchtigung erfahren. Aber die eigentlichen und tiefgreifenden Störungen in den gegenseitigen monetären Beziehungen der Unionsstaaten wurden doch erst durch die eben geschilderte Unruhe des Silberpreises in der Kriegs- und Nachkriegszeit ausgelöst. Allerdings wirkten sich auch noch andere, nicht minder bedeutsame Ursachen aus: die Preisgabe der Goldwährung und der Übergang zur Papiergeldwirtschaft, die gänzlich veränderte Wechselkurslage, die Hemmungen im Silbergeldumlauf in den einzelnen Unionsstaaten und die Ausfuhrverbote für Gold- und Silbermünzen. Die hierdurch hervorgerufenen unerfreulichen Zustände in der zwischenstaatlichen Silbergeldzirkulation, die lästige Silberdrainage und andere Folgen ließen die Untauglichkeit des Silbers als Währungsmetall immer deutlicher hervortreten.

Infolge der allgemeinen Thesaurierung von Hartgeld zu Beginn des Krieges verschwanden auch die Silbermünzen aus dem Verkehr. Nur in Frankreich und in der Schweiz befanden sich noch größere Mengen im Umlauf. Der überparitätische Kurs des französischen Frankens im letzten Teil des Jahres 1914 und zu Anfang 1915 gestaltete den Austausch von Silberscheidemünzen aus der Schweiz gegen französische Banknoten gewinnbringend. Es entstand zwischen den beiden Ländern ein reger Agiohandel in Silbermünzen. Doch schon im März 1915, mit dem Sinken des französischen Wechselkurses, kehrte sich die Abwanderung von Silbermünzen aus der Schweiz in die gegenteilige Bewegung um. Frankreich mußte zur Aufrechterhaltung seiner Silbergeldzirkulation am 25. August 1915 die Ausfuhr von Silbermünzen verbieten.

Italien hatte im Hinblick auf seinen geringen Metallgeldumlauf das gleiche Verbot schon am 6. August 1914 angeordnet. Konnte somit die Schweiz von Italien keine Münzen erwarten, so kam als weiterer Übelstand noch die Verfügung der italienischen Regierung hinzu, wonach die Zollbeträge in Gold oder Silber zu bezahlen waren. Im ersten Quartal 1915 zeigte sich eine umfangreiche Abwanderung von Gold- und Silbermünzen aus der Schweiz nach Italien.

Gleichwohl sah die Schweiz von einem Silberausfuhrverbot ab. Dagegen ersuchte die Nationalbank am 12. Januar 1915 die Banken und Handelsfirmen in einem Rundschreiben, den Export von Metallgeld möglichst zu

Der Abfluß von Silbermünzen aus der Schweiz nach Frankreich und Italien von 1914 bis 1915

Das Agiohandelsverbot

vermeiden und alle Münzeingänge dem Noteninstitut zur Stärkung seiner Reserven abzuliefern. Für Silbereinzahlungen, die von Importen aus dem Ausland stammten, bezahlte die Nationalbank eine Prämie von einem halben Prozent. Den Häusern, die den Münzenexport betrieben, drohte die Bank mit dem Abbruch der Geschäftsbeziehungen. Die Münzspekulation schritt jedoch über diese Einladung hinweg und dehnte sich eher noch aus. Eine ernste Störung des internen Geldumlaufs und der Währung stand bevor. Es kam auf Antrag der Nationalbank zum Bundesratsbeschluß vom 13. März 1915 betreffend Verbot des Agiohandels mit Gold- und Silbermünzen der lateinischen Münzunion. Praktisch setzte dieses Verbot zu spät ein. Es wurde auch bald bedeutungslos, weil der Mangel an Silberscheidemünzen sich in einen Überfluß kehrte.

Der Zufluß von
Silbermünzen aus
Italien, Frank-
reich, Belgien
und Deutschland
nach der Schweiz
1915 bis 1919

Im Frühjahr 1915 verschlechterten sich die Valutaverhältnisse der kriegführenden Unionsstaaten zusehends. Der Schweizerfranken stellte sich andauernd über pari. Die Silberdrainage lebte in starkem Umfange auf und es begannen wieder größere Münzwanderungen nach der Schweiz. Die Ausfuhrverbote des Auslandes waren nicht imstande, diesen Zustrom zu verhindern. Sogar aus Italien flossen Silberscheidemünzen in die Schweiz, wiewohl diese Münzen hier keinen Kurs mehr hatten. Die Gefahr der Überlastung des Zahlungsmittelverkehrs durch Münzen fremden Gepräges näherte sich. Ende September 1915 verfügte die Nationalbank über einen Bestand von nicht weniger als 61 Millionen Franken an Fünffrankenstücken. Sie versuchte diesen Silberbesitz zu vermindern, um ein schädliches Verhältnis zwischen Gold und Silber als Notendeckungsbestandteilen zu vermeiden, und um gleichzeitig den Umlauf an Fünffrankennoten einzuschränken.

Kaum hatten der Silberbestand der Bank und der Fünffrankennotenumlauf eine Einschränkung erfahren, machte sich im Jahre 1916 auf dem Umweg über Deutschland eine besonders starke Drainagebewegung von belgischem Silber nach der Schweiz geltend, an der sich Banken und Private beteiligten. Die Notenbankleitung geriet in eine unangenehme Lage. Politische Rücksichten erlaubten Abwehrmaßnahmen nicht. Ein Einfuhrverbot des Bundesrates wäre im Ausland als unfreundlicher Akt angesehen worden. Immerhin vermochte die Nationalbank die Bank von Frankreich dafür zu gewinnen, daß Frankreich nur noch mit der Zustimmung der Nationalbank Silber in die Schweiz einfuhrte. Bei der deutschen Reichsbank erhob sie wegen der Abstoßung des belgischen Silbers in die Schweiz Vorstellungen.

Zur Abschwächung des anhaltenden Zuflusses von Silbermünzen erging vom Direktorium auf Anregung des eidgenössischen Finanzdepartementes im Mai 1918 an alle Interessenten ein Zirkular, in welchem die Bank auf die im Münzgesetz und im internationalen Münzvertrag vereinbarten Annahmевorschriften über die Silberscheidemünzen ausdrücklich hinwies. Als dennoch die Drainage und die Silberüberschwemmung immer bedenklichere Ausmaße annahm und die Währung zu gefährden begannen, entschloß sich der Bundesrat im Jahre 1920 zum Erlaß der Einfuhrverbote für Silbermünzen.

Wenn zwischenhinein, im Dezember 1919, der Bundesrat merkwürdigerweise noch dazu kam, das Einschmelzen von Silbermünzen zu verbieten, so lag dies in der damaligen ungewöhnlichen und andauernden Steigerung des Silberpreises begründet. Im Jahre 1919 erreichte nämlich das silberne Fünffrankenstück einen Stoffwert von Fr. 5.52. Dieser Umstand ließ ein massenhaftes Einschmelzen von Silbermünzen, den Verkauf der Barren auf dem Markte und als natürliche Folge eine Zahlungsmittelkrise befürchten.

Das Verbot betreffend das Einschmelzen von Silbermünzen

BESONDERE SILBERMASSNAHMEN DER NATIONALBANK

Im allgemeinen waren alle den Umlauf von Silbergeld betreffenden Maßnahmen getragen und begrenzt durch die Vorschriften der Münzkonvention. Von Anfang an war die Nationalbank bestrebt, ihren Silberbestand nicht zu stark anwachsen zu lassen. Sie überließ dem Verkehr möglichst viel Silber und versuchte dadurch eine Verringerung des Notenumlaufs, besonders der kleinen Abschnitte, herbeizuführen. In diesem Zusammenhang bleiben lediglich noch drei das Silber betreffende Vorgänge zu erwähnen: zunächst der Versuch der Bank von Frankreich im Winter 1915/16, durch Überlassung von 50 Millionen Franken in Fünffrankenstücken an die Nationalbank den französischen Wechselkurs zu stützen, dann die Notbelieferung der Industrie mit Silber im Jahre 1918 und endlich die Ausfuhr von Rohsilber.

Was jene Kursstützung anbelangt, konnte sich die Bank mit Rücksicht auf ihren eigenen hohen Bestand an solchen Münzen und die Sättigung des Geldumlaufs mit Silber nur zur Übernahme von 20 Millionen verstehen. Hingegen vermittelte die Bankleitung der französischen Regierung einen durch eine schweizerische Bankengruppe zur Verfügung gestellten Valutakredit von 50 Millionen Franken. Die Rückzahlung des Kredites sollte spätestens nach fünfmaliger Erneuerung der als Sicherheit

hinterlegten Wechsel in Schweizerfranken geschehen, wobei aber bei gegenseitigem Einverständnis die Bezahlung in Silber vorbehalten blieb.

Während des Krieges konnte sich die Silber verarbeitende Industrie durch die Vermittlung der Société suisse de surveillance économique mit dem notwendigen Rohmaterial versorgen. Als dann im Laufe des Jahres 1918 die stete Silberpreissteigerung die Beschaffung des Materials schwieriger gestaltete, trat die Nationalbank der Industrie Metall aus ihrem eigenen Besitze ab, indem sie im Einverständnis mit dem eidgenössischen Finanzdepartement einen Teil der ihr aus Belgien über Deutschland zugeflossenen Fünffrankenstücke in Barren umschmolz. Im Jahre 1919 öffnete sich der amerikanische Silbermarkt wieder, womit für die Industrie die Schwierigkeiten in der Beschaffung des Silbers wegfielen.

Im Februar 1920 gab die Nationalbank auf eine Anfrage des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes hin mit Rücksicht auf die bedeutenden Silbervorräte ihre Zustimmung zur Ausfuhr von Rohsilber durch einige Firmen. Die allgemeine Freigabe des Silberexportes jedoch konnte wegen der damals schwebenden Verhandlungen mit der Münzunion noch nicht in nähere Erwägung gezogen werden.

DIE NATIONALISIERUNG DES SILBERGELDUMLAUFS

DIE SCHEIDEMÜNZEN

Die französischen
Silberscheidemünzen

Die Überschwemmung der Schweiz mit Silberscheidemünzen im Jahre 1919 wurde besorgniserregend. Im Juli jenes Jahres lagen allein bei der eidgenössischen Staatskasse nicht weniger als 17,5 Millionen Franken Silberscheidemünzen. Nach der Ansicht der Bankleitung gab es nur zwei Möglichkeiten für eine Abwehr: entweder konnte man die französische Regierung auf diplomatischem Wege dafür gewinnen, die Silberscheidemünzen gegen Austausch in solche schweizerischen Gepräges gemäß den Bestimmungen des Artikels 7 des Münzvertrages von 1885 zurückzunehmen oder dann erließ der Bund ein Einfuhrverbot. Die Schweiz wurde indessen eines eigenen Schrittes enthoben. Ende 1919 hatte Frankreich von der Schweiz drei Millionen Franken in Silberscheidemünzen gegen Fünffrankenstücke übernommen. Da aber der Abfluß der Scheidemünzen aus Frankreich weiter anhielt, entschloß sich die französische Regierung, zur Abwendung einer eigentlichen Münzkrise die Nationalisierung dieser Münzen einzuleiten. Es kam zur Pariser Konferenz, die vom 23. Februar bis 25. März 1920 tagte. Die schweizerische Delegation, in Übereinstim-

mung mit der Nationalbank, vertrat im Hinblick auf das der Schweiz zustehende geringe Ausprägekontingent den Standpunkt der allgemeinen Nationalisierung der Silbermünzen. Die schweizerischen Vertreter drangen aber nicht durch. Frankreich wurde die Rapatriierung seiner Scheidemünzen gestattet unter der Auflage, daß gleichzeitig auch die in Frankreich befindlichen schweizerischen Scheidemünzen zurückgezogen und der Schweiz abgeliefert würden. Es ist dies in der Geschichte der lateinischen Münzunion der einzige Vertrag, der gegenseitig die Umlaufsfähigkeit der silbernen Scheidemünzen aufhob.

Der aus dieser Konferenz hervorgegangene Zusatzvertrag vom 25. März 1920 zum internationalen Münzvertrag vom 6. November 1885 trat am 1. Juli in Kraft. Er regelte die gegenseitige Nationalisierung der Silberscheidemünzen zwischen Frankreich und der Schweiz. Die Einziehungsfrist war auf den 30. September angesetzt. Um dem Mangel an Scheidemünzen, der allenfalls infolge Rückzuges der französischen Münzen in der Schweiz entstehen könnte, zu begegnen, wurde das schweizerische Kontingent dieser Münzen von 16 auf 28 Franken auf den Kopf der Bevölkerung erhöht. Die Vergütungen des Gegenwertes der abgelieferten Münzen konnten nach dem Vertrag in schweizerischen Silberscheidemünzen, in Fünffrankenstücken der Union, vorzugsweise schweizerischer Prägung, in Goldmünzen oder in Auszahlung Schweiz erfolgen. In Ergänzung dieses Zusatzvertrages wurde durch Bundesratsbeschluß vom 18. Juni 1920 die Einfuhr französischer Silberscheidemünzen untersagt. Bis Ende 1920 wurden an Frankreich 43,4 Millionen Franken Silberscheidemünzen, das heißt etwa die Hälfte des schweizerischen Silberscheidemünzenumschlages, abgeliefert. Den Gegenwert beglich es mit 17,5 Millionen Franken Banküberweisung, 2,3 Millionen Franken schweizerischen Silberscheidemünzen und 23,6 Millionen Franken Fünffrankenstücken. Von dem in Artikel 5, Absatz 2, des Zusatzvertrages vorgesehenen Recht der Ausgabe von Zertifikaten zur Ausfüllung der entstandenen Lücke im schweizerischen Münzumlauf machte die Schweiz keinen Gebrauch.

Nach der Heimschaffung der französischen Silberscheidemünzen befanden sich seit dem 1. Oktober 1920 neben den schweizerischen nur noch die belgischen Scheidemünzen in der Schweiz im Umlauf. Die schweizerischen Scheidemünzen hatten in allen Unionsländern mit Ausnahme Frankreichs Kurs. Sinkende Wechselkurse und fallende Silberpreise ließen trotz der Ausfuhrverbote die Drainage in belgischen Silberscheidemünzen und in Fünffrankenstücken der Union fortsetzen. Nach-

Die belgischen
Silberscheidemünzen

dem der Bundesrat am 4. Oktober 1920 mit dem Erlaß eines Einfuhrverbotes für Fünffrankenstücke seine bis dahin befolgte duldsame Haltung aufgegeben hatte, verbot er am 2. November 1920 die Einfuhr von belgischen Scheidemünzen. Trotzdem drängten sich auch nachher noch größere Mengen Silbergeld in die Schweiz und stauten sich in den Kassen der Nationalbank. Unerfreulicherweise wurde auch noch die auf den 11. Januar 1921 festgesetzte Konferenz der Münzunion abgesagt, in der über den Wunsch der belgischen Regierung hätte verhandelt werden sollen, Scheidemünzen in minderwertigen Metallen ausprägen zu können. Der Bundesrat hatte beabsichtigt, in dieser Konferenz die gesamte Münzlage der Schweiz in ihrer kritischen Gestaltung darzulegen. Da ein längeres Zuwarten gefährlich schien, beschloß er am 28. Dezember 1920 die Außerkurssetzung der fremden Fünffrankenstücke und der belgischen Silberscheidemünzen und ordnete die Durchführung dieser Maßnahme auf den 1. Februar 1921 an.

DIE FÜNFFRANKENSTÜCKE

Das Einfuhrverbot
für die fremden
Fünffranken-
stücke (1920)

In den ersten neun Monaten 1920 besaß ein silbernes Fünffrankenstück in der Schweiz durchschnittlich einen Kurswert von 11,99 französischen Franken, 11,43 belgischen Franken und 16,56 italienischen Liren. Während in den Jahren 1915 bis 1918 der Höchstsilberbestand der Nationalbank durchschnittlich 57 Millionen Franken erreichte, schwankte der Silberbestand im Jahre 1919 zwischen 58,4 und 73,6 Millionen. Im Jahre 1920, am 3. Januar, betrug der Mindestbestand 73,8 Millionen, um dann bis Ende September gleichen Jahres allmählich auf 98,9 Millionen anzuwachsen. Diese Zahlen widerspiegeln jedoch die tatsächliche Silberüberschwemmung der Schweiz nur sehr mangelhaft. Größere Beträge lagen noch bei anderen Stellen in der Schweiz oder waren im Umlauf. Nach dem Münzvertrag von 1885 war die Schweiz verpflichtet, die fremden Fünffrankenstücke zum Nennwert in schweizerischer Valuta anzunehmen. Die Nationalbank verfolgte die Entwicklung mit besonderer Besorgnis. Frankreich vor allem, aber auch Belgien und Italien hatten nämlich seinerzeit große Mengen Fünffrankenstücke geprägt. Falls die schlechte Wechselkurslage und damit die Silberspekulation fort dauerte, mußte die Schweiz eine weitere und vielleicht noch steigende Überflutung mit fremden Fünffrankenstücken und als Folge davon eine ungesunde Versilberung der metallischen Notendeckung befürchten. Nun wäre aller-

dings der Schweiz gestattet gewesen, den fremden Fünffrankenstücken den gesetzlichen Kurs abzuerkennen, den sie auf Grund der inländischen Gesetzgebung in der Schweiz besaßen. Allein diese Maßnahme wäre ziemlich bedeutungslos gewesen, da die Nationalbank nach Artikel 3 der Münzkonvention von 1885 diese Fünffrankenstücke zu den gleichen Bedingungen wie die schweizerischen doch hätte annehmen müssen. Der Zwang der Lage erforderte Vorkehrungen außerhalb des Rahmens der Münzunion. Die erste dieser Maßnahmen war der angeführte Bundesratsbeschuß vom 4. Oktober 1920, der die Einfuhr von silbernen Fünffrankenstücken der Union verbot.

Mit diesem Verbot war aber der Schweiz, wie es sich sofort zeigte, nicht geholfen. Ihre münzpolitische Lage verschlechterte sich fortwährend. Einem gut organisierten Schmuggel gelang es, trotz aller Kontrolle, große Mengen Fünffrankenstücke hauptsächlich französischen und belgischen Ursprungs in die Schweiz zu schaffen. Einmal im Lande, gelangten die Silbermünzen früher oder später zur Nationalbank. Am 15. November 1920 stellte sich ihr Vorrat an Fünffrankenstücken bereits auf 107,9 Millionen und einen Monat später auf 120,3 Millionen. Bedenklich an dieser Entwicklung war nicht nur der erhöhte Anteil des Silbers an der Metalldeckung des Notenumlaufs, sondern vor allem auch der Unterschied zwischen dem Nominal- und dem Metallwert des Silbers. Die einseitige Überschwemmung des Landes mit Silber schuf namentlich deshalb eine kritische Lage, weil das Silber nicht in der Schweiz bleiben konnte, sondern heimgeschafft werden mußte. In den Kreisen der Notenbank wurde die Kündigung der Münzkonvention, da eine andere Möglichkeit, sich des Silberzuflusses zu erwehren, nicht zu bestehen schien, ernstlich ins Auge gefaßt und dem Bundesrat auch nahegelegt. Politische und praktische Rücksichten führten dann dazu, diese Kündigung zu unterlassen. In praktischer Hinsicht fiel namentlich in Betracht, daß die Kündigung des Unionsvertrages nur auf den 1. Januar eines Jahres hin möglich war und mindestens ein Jahr im voraus zu erfolgen hatte. Wenn also auch die Kündigung eine Abklärung über die Zurücknahme der Fünffrankenstücke gebracht haben würde, so hätte sie doch den Zutritt des Silbers nicht verhindert, ihn vielmehr während des vertraglichen Kündigungsjahres noch verstärkt. Aber schließlich wäre diese Verschlimmerung zu ertragen gewesen, wenn die Kündigungsbestimmungen die reibungslose Rücknahme der in die Schweiz eingeführten Fünffrankenstücke durch die Prägungsstaaten verbürgt hätten.

Die Außerkurssetzung der fremden Fünffrankenstücke (1921)

Eine am 22. Dezember 1920 beim Vorsteher des eidgenössischen Finanzdepartementes stattgefundene Konferenz, an der auch das Direktorium der Nationalbank vertreten war, bezeichnete im Interesse des Zahlungsverkehrs und zur Abwendung drohender Einbußen bei der allfälligen Liquidation der Münzunion einstimmig die Aufhebung des gesetzlichen Kurses der fremden Fünffrankenstücke in der Schweiz als das gegebene Mittel, um den Silberzustrom rasch zum Stillstand zu bringen. Die Konferenz sah vor, die übrigen Verbandsstaaten telegraphisch um die Ermächtigung zu dieser Maßnahme, die im Grunde nur die Folge der bestehenden Aus- und Einfuhrverbote war, zu ersuchen. Da von den Mächten bis zum Jahresschluß, als dem letzten Termin für eine Kündigung des Münzvertrages, keine Antwort zu erwarten war, trat der Bundesrat für eine sofortige Durchführung der Maßnahme ein, in der Meinung, es solle nachher den Vertragspartnern einfach die Tatsache mitgeteilt werden. Am 28. Dezember 1920 ordnete er, wie erwähnt, die Außerverkehrsetzung der silbernen Fünffrankenstücke der lateinischen Münzunion und der belgischen Silberscheidemünzen bis zum 31. März 1921 an. Sie sollten im Rahmen des Bedürfnisses durch Noten der Nationalbank im gleichen Nennwert ersetzt werden. Die Promulgation dieses Bundesratsbeschlusses erfolgte jedoch erst, nachdem er den interessierten Staaten zur Kenntnis gebracht worden war. Einwendungen wurden von diesen nicht erhoben. Mit seiner Mitteilung an die Unionsstaaten hatte der Bundesrat zugleich die Abhaltung einer Konferenz im Frühjahr 1921 verlangt.

Der Rückzug, der offiziell am 1. Februar 1921 begann, war mit zwei Monaten ungewöhnlich kurz befristet. Es sollte verhindert werden, daß noch große Beträge an fremden Fünffrankenstücken in die Schweiz geschmuggelt würden. Der Rückzug ging reibungslos vor sich. Die Nationalbank stellte sich mit ihren Notenbeständen zur Verfügung; ferner stundete sie dem Bunde den Betrag, der sich als Differenz zwischen dem Metallwert und dem Nominalwert der Münzen ergab. Im ganzen sind außer den 6,5 Millionen Franken belgischer Silberscheidemünzen 225,5 Millionen Franken fremde Fünffrankenstücke außer Kurs gesetzt worden, die sich wie folgt zusammensetzten:

130255000 Franken französischer Prägung,
65405000 Franken italienischer Prägung,
28915000 Franken belgischer Prägung,
915000 Franken griechischer Prägung.

Eine nächste Hauptsorge der Schweiz war die baldige Rücknahme dieser ohne Nutzen bei ihr liegenden Fünffrankenstücke und ihre Vergütung durch die Münzalliierten. Durch die Noten vom 25. Januar und 6. Juni 1921 brachte sie ihre Begehren zum Ausdruck. Die auf den Mai in Aussicht genommene Konferenz wurde wieder hinausgeschoben. Auf die eindringlichen Vorstellungen der Schweiz hin konnte sie endgültig am 21. November 1921 in Paris ihren Anfang nehmen. Die Verhandlungen ergaben zunächst verhältnismäßig leicht die Ratifikation der von der Schweiz angeordneten Außerkurssetzung der fremden Fünffrankenstücke durch die Münzverbündeten. Hingegen stieß das Verlangen der Schweiz für eine Heimverschaffung der Fünffrankenstücke zu den Liquidationsbestimmungen des Vertrages auf starken Widerstand. Schließlich kam aber, als die Konferenz bereits in die Brüche zu gehen drohte, eine Verständigung zustande, allerdings nicht ohne die Zusicherung weitgehender Vergünstigungen seitens der Schweiz. Nach dem Vertrag von 1885 war Frankreich verpflichtet, alle seine Fünffrankenstücke zurückzunehmen, hingegen waren bezüglich Belgien und Italien gewisse Einschränkungen vorgesehen. Die neue Vereinbarung, abgeschlossen am 9. Dezember 1921, verteilte nun die Rücknahme der Fünffrankenstücke auf eine längere Frist, was vom Standpunkte der Notenbank aus nichts weniger als nebensächlich war. An Fünffrankenstücken hatten gemäß diesem Abkommen zu übernehmen: Frankreich für 130 Millionen Franken, Italien für 30 Millionen und Belgien für 6 Millionen. Für die griechischen Fünffrankenstücke wurde ihres verhältnismäßig geringfügigen Betrages von 0,9 Millionen wegen eine Regelung unterlassen.

In zwei Richtungen hauptsächlich mußte die Schweiz den Münzverbündeten entgegenkommen. Erstens wurde derjenige Teil der Vergütung, der gemäß Vertrag in Gold zu leisten war, um zwei Drittel, das heißt von annähernd 86 Millionen auf 28,66 Millionen reduziert. Die Entrichtung des Restes von 137,34 Millionen hatte entweder in Gold oder in schweizerischen Fünffrankenstücken oder in Auszahlung Schweiz zu erfolgen. Zweitens wurde die Vergütung, was weit schwerer ins Gewicht fiel, in dreimonatlichen Raten erst ab 15. Januar 1927 bis 15. Januar 1932 vorgesehen. Die Nationalbank durfte also erst nach Ablauf von zehn Jahren auf das völlige Verschwinden der in ihrem Besitze befindlichen fremden Fünffrankenstücke zählen. Als Zins hatten die Münzverbündeten der Schweiz vom vierten Jahre an 1 Prozent und vom achten Jahre an 1½ Prozent des Nominalbetrages der noch nicht heimgeschafften Fünf-

frankenstücke zu vergüten. Der Schweiz blieb unverwehrt, bei allfälligem Steigen des Silberpreises die Fünffrankenstücke der anderen Staaten jederzeit auf dem Markt zu veräußern. Die Prägungsstaaten besaßen immerhin ein Vorkaufsrecht. Das Prägungskontingent der Schweiz für silberne Fünffrankenstücke wurde von 28,8 Millionen auf 80 Millionen erhöht. Das Recht, die Union jederzeit zu kündigen, blieb der Schweiz unbenommen. Nur sollten dann für die Rückleitung der fremden Fünffrankenstücke nicht die Liquidationsbestimmungen des 1885er Vertrages, sondern die Vorschriften des Zusatzabkommens von 1921 gelten. In Kraft getreten ist das Abkommen am 20. Juni 1922.

Artikel 6, Absatz 2, dieses Abkommens räumte jeder Vertragspartei die Möglichkeit ein, sich von der Verzinsungspflicht überhaupt zu befreien, wenn sie vor Ablauf des ersten auf die Unterzeichnung des Abkommens folgenden Jahres den dritten Teil des ganzen von ihr zurückzunehmenden Betrages in Gold oder schweizerischen Fünffrankenstücken zurückbezahle. Hievon machte einzig Italien Gebrauch. Es nahm, allerdings erst im Jahre 1923, für 10 Millionen seiner Fünffrankenstücke zurück und vergütete dafür 9,85 Millionen in Gold und den Rest in schweizerischen Fünffrankenstücken. Für die Schweiz ergab sich daraus ein geringer Zinsverlust, anderseits erhielt sie so von Italien mehr Gold, als im Abkommen vorgesehen worden war. Der Bund überließ das Gold der Nationalbank.

Die fremden
Fünffranken-
stücke als Noten-
deckung.
a. Der Bundes-
beschluß vom
18. Februar 1921

Schon im Stadium der Verhandlungen mit dem eidgenössischen Finanzdepartement über die Durchführung der Außerkurssetzung der fremden Fünffrankenstücke gewann die Frage der künftigen Behandlung dieser Münzen als Bestandteil der metallischen Notendeckung große praktische Bedeutung. Da die bundesrätliche Anordnung den Austausch der fremden Fünffrankenstücke gegen Noten der Nationalbank vorsah, war mit einem Anwachsen des Notenumlaufs und einem relativen Sinken der Metalldeckung zu rechnen. Nun mußten aber die fremden Fünffrankenstücke nach ihrer Demonetisierung den Charakter der gesetzlichen Barschaft im Sinne des Bankgesetzes notwendigerweise verlieren. Als gesetzliche Barschaft ließen sich nur solche Münzen ansprechen, die eine unbeschränkte Einlösung der Noten sicherten. Allerdings war der Bundesrat, wie aus seinem Beschlusse vom 28. Dezember 1920 hervorgeht, anfänglich der Meinung gewesen, die fremden Fünffrankenstücke würden nicht endgültig außer Kurs gesetzt, sondern in einem späteren Zeitpunkt wieder der Zirkulation zurückgegeben. Es fehlte auch die gesetzliche Grundlage, um die fremden Fünffrankenstücke als Silberbarren dem Deckungsmetall ein-

zufügen. Aus der von der Zürcher Handelskammer am 28./31. Januar 1921 einberufenen kleinen Konferenz von Sachverständigen, bei der auch die Nationalbank vertreten war, ging ein Vorschlag hervor, dem die Bank sowohl als auch das Finanzdepartement zustimmen konnten und der im dringlichen Bundesbeschluß vom 18. Februar 1921 betreffend die vorübergehende, bis 31. Dezember 1923 gültige Abänderung der Artikel 19 und 20 des Bankgesetzes und in der nachherigen vertraglichen Regelung zwischen Bund und Bank seine teilweise Verwirklichung fand. Die Bank wurde ermächtigt, die außer Kurs gesetzten Fünffrankenstücke der Staaten der lateinischen Münzunion weiterhin in die Metalldeckung einzubeziehen, jedoch nur mit ihrem, dem jeweiligen Marktpreis des Silbers entsprechenden Metallwert, wobei der in Silber bestehende Teil der Metallreserve nicht mehr als ein Fünftel der gesamten Metallreserve ausmachen durfte. Ferner erhielt die Bank das Recht, nötigenfalls auch Noten zu zehn Franken auszugeben. Durch diese Ordnung waren allerdings auch die schweizerischen Fünffrankenstücke, die weiterhin unbeschränktes Zahlungsmittel blieben, nicht mehr zum Nominalbetrag zur Deckung zugelassen.

Es galt nun noch das Verhältnis zum Bund, wie es sich aus der Rückzugsoperation ergab, zu ordnen. Dem Bund, als dem Inhaber der Münzhoheit, kam allein die Verantwortlichkeit für die fremden Fünffrankenstücke zu. Grundsätzlich besaß die Nationalbank wie jeder Private und jede kantonale und kommunale Kasse das Recht, auf den 31. März 1921 den Bestand an fremden Fünffrankenstücken dem Bund gegen Vergütung des Gegenwertes abzuliefern. Da aber damals eine Zahlung in Gold oder schweizerischen Fünffrankenstücken praktisch ausgeschlossen war, konnte dieser Gegenwert nur in Noten der Nationalbank geleistet werden, außer der Bund wäre dazu geschritten, für den Gegenwert der eingezogenen fremden Fünffrankenstücke selber Silberzertifikate auszugeben. Die Erörterungen im Schoße der Bankbehörden, wie auch die Verhandlungen mit dem Bund hatten indessen die Untunlichkeit der Ausgabe solcher Zertifikate deutlich gezeigt. Dem Begriffe des Zertifikates entsprechend hätte eine vollwertige Metalldeckung hinterlegt werden müssen. Dies wäre aber nur möglich gewesen, wenn die Differenz zwischen dem Nominal- und dem Metallwert der Silbermünzen in irgendeiner Weise gedeckt worden wäre. Bei der Ablehnung einer Ausgabe von Silberzertifikaten hat auch der Gedanke mitgewirkt, daß es unerwünscht sei, neben den Nationalbanknoten ein anderes papierenes Zahlungsmittel im Umlauf zu haben.

b. Erstes Abkommen mit dem Bund vom 12. März/5. April 1921

Als einzig gangbar erwies sich der im Bundesratsbeschluß vom 28. Dezember 1920 vorgezeichnete Weg: die Nationalbank zieht den gesamten Bestand an fremden außer Kurs gesetzten silbernen Fünffrankenstücken an sich und hält ihn zur Verfügung des Bundes, bis über das Schicksal dieser Münzen weitere Anordnungen getroffen sind. Insoweit die fremden Fünffrankenstücke Metallwert besaßen, erachtete die Bank ihre Ansprüche an den Bund als gedeckt. Soweit aber der Metallwert der fremden Fünffrankenstücke hinter dem Nominalwert zurückstand, blieb der Bund Schuldner der Bank. Dafür hatte er der Bank unverzinsliche Schatzanweisungen zu übergeben, welche wie die übrigen Reskriptionen dem Wechselportefeuille einverleibt und als bankmäßige Deckung des Notenumlaufs verwendet wurden. Das Abkommen verpflichtete den Bund, die fremden Fünffrankenstücke auf den Zeitpunkt ihrer weiteren Verwendung, spätestens aber am 31. Dezember 1923, gegen in der Schweiz kursfähige Gold- und Silbermünzen gesetzlicher oder vertraglich anerkannter Währung (mit Ausschluß der Silberscheidemünzen), Goldbarren oder fremde Goldmünzen zu übernehmen. Der Bund sagte ferner zu, für die Dauer der Vereinbarung den gesetzlichen Kurs aller Noten der Nationalbank bestehen zu lassen und die Nationalbank nicht zu verpflichten, ihre Noten gegen Metallgeld einzulösen. Diese Regelung schloß nicht aus, daß die Bank vor Ablauf des Abkommens durch einen gesetzgeberischen Akt zur Noteneinlösung verpflichtet werden konnte. In diesem Falle wäre aber der Bund gehalten gewesen, der Bank das Silber zu bezahlen.

c. Zweites Abkommen mit dem Bund vom 23. November 1923

Der am 9. Dezember 1921 abgeschlossene Zusatzvertrag zur Münzunion, demzufolge die Rücknahme der den Unionsstaaten zufallenden 166000000 Franken Fünffrankenstücke erst im Jahre 1927 begann, setzte den Bund außer Stand, der Nationalbank auf den vereinbarten Termin die fremden Fünffrankenstücke abzunehmen und dafür Zahlung zu leisten. Andererseits konnte die Bank auf den Deckungswert der Fünffrankenstücke nicht verzichten. Die Bankbehörden wie auch die am 14. April 1923 tagende Generalversammlung der Aktionäre der Bank befürworteten die Erneuerung des Bundesbeschlusses vom 18. Februar 1921 und der Vereinbarung zwischen Bund und Bank. Durch Beschluß vom 27. September 1923 stimmten die eidgenössischen Räte gemäß der Botschaft des Bundesrates diesen Anträgen zu. Damit wurde eine Anomalie des früheren Bundesbeschlusses beseitigt, indem die Bank nunmehr berechtigt war, die schweizerischen Fünffrankenstücke in die Deckung voll einzurechnen. Bei der Regelung im Februar 1921, als über das Schicksal der

Fünffrankenstücke der Union für eine weitere Zukunft nichts bestimmt war, hatte der Gesetzgeber die schweizerischen Fünffrankenstücke denjenigen der anderen Unionsstaaten gleichgestellt. Nachdem die Fünffrankenstücke der anderen Unionsstaaten durch Staatsvertrag endgültig die Umlaufberechtigung in der Schweiz verloren hatten und das schweizerische Kontingent für die Prägung von Fünffrankenstücken auf 80 Millionen Franken erhöht worden war, erschien die besondere Behandlung der fremden Fünffrankenstücke hinsichtlich ihrer Deckungsfähigkeit rechtlich und praktisch gerechtfertigt.

Das neue Abkommen der Bank mit dem Bund vom 23. November 1923 wies gegenüber dem aufgehobenen ebenfalls der Sachlage entsprechende Neuerungen auf. In erster Linie lag der Nationalbank daran, daß die Schweiz ihr erhöhtes Prägekontingent in vollem Umfang ausnützte. Der Bund verpflichtete sich deshalb, den für die Umprägung freien Betrag an fremden Fünffrankenstücken von 59490000 Franken bis zum 1. Januar 1924 der Nationalbank abzunehmen und durch Noten oder Metalldeckungswerte nach Artikel 19 des neuen Bankgesetzes zu bezahlen. Dagegen verblieb es hinsichtlich des als Deckung nicht verwendbaren Betrages der Fünffrankenstücke beim vorherigen System der unverzinslichen Reskriptionen, wobei aber die Zinsvergütungen, die die Schweiz von den anderen Unionsstaaten erhielt, vom Bund an die Nationalbank abzuführen waren. Der Bund hatte sodann von der Nationalbank die an Belgien, Frankreich und Italien gemäß den Artikeln 5 und 7 des Zusatzvertrages vom 9. Dezember 1921 abzuliefernden Fünffrankenstücke gegen Vergütung zum Nominalwert zu übernehmen. Das gleiche galt in bezug auf die bei der Nationalbank verbliebenen fremden Fünffrankenstücke für den Fall der Aufhebung des Zwangskurses der Nationalbanknoten.

Die Schweiz hatte ihr früheres Kontingent von 28,8 Millionen für die Prägung eigener Fünffrankenstücke nur in der Höhe von 10630000 Franken ausgenutzt. Für die weitere Ausprägung gab ihr das Zusatzabkommen vom 9. Dezember 1921 eine Marge von 69370000 Franken. Hiefür standen ihr zur Verfügung: erstens zur Umprägung 59490000 Franken fremde Fünffrankenstücke, welche von den Prägungsländern nicht zurückzunehmen waren, zweitens ebenfalls zur Umprägung 6495000 Franken, für welchen Betrag Belgien der Schweiz im Austausch gegen die belgischen Scheidemünzen Fünffrankenstücke nichtschweizerischen Gepräges lieferte, und drittens 3537000 Franken, für welche die Schweiz Silber nach freier Wahl verwenden durfte.

Die Prägung von neuen schweizerischen Fünffrankenstücken

Die Meinung des Direktoriums ging von Anfang an dahin, es sei das nicht umtauschfähige Silber möglichst rasch umzuprägen; durch die Ausgabe der neuen Fünffrankenstücke sollte ein namhafter Teil der kleinen Notenabschnitte ersetzt werden. Aus technischen Gründen verzögerte sich die Ausgabe der neuen Fünffrankenstücke bis zum Februar 1923. Wenn in der Folge die Verminderung des Umlaufs der kleinen Noten mit der Inverkehrsetzung der Fünffrankenstücke nicht parallel lief, so lag der Grund darin, daß ein Teil der neuen Stücke der Thesaurierung anheimfiel und ein anderer Teil die unerläßliche Reserve der Nationalbank an Kurantmünzen zu bilden hatte. Am 31. März 1923 betrug diese Reserve bei einer Gesamtausprägung schweizerischer Fünffrankenstücke von 14,5 Millionen bloße 0,3 Millionen. Ein Jahr später erreichte sie bei einer Gesamtausprägung von 71,6 Millionen 10,3 Millionen.

Mit dem Rückzug der fremden Silberscheide- und Kurantmünzen und ihrer Ersetzung durch Münzen schweizerischer Prägung hatte der Säuberungsprozeß und die Vereinheitlichung des Geldumlaufs ohne nennenswerte Störungen seinen Abschluß gefunden.

DIE REGELUNG DES GELDUMLAUFS

Die Nationalbank hat in den Kriegs- und Nachkriegsjahren die ihr in Artikel 2 des Bankgesetzes übertragene Aufgabe der Regelung des Geldumlaufs mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln und Kräften in enger Arbeitsgemeinschaft mit dem Bunde, beziehungsweise mit der eidgenössischen Staatskasse, zu erfüllen gesucht. Um den durch die Verhältnisse bedingten, außerordentlichen Anforderungen Genüge zu leisten, mußte die Bank Vorkehrungen auf dem gesamten Gebiete ihrer Noten-, Diskonto- und Valutapolitik treffen. Die meisten dieser Maßnahmen sind in den einzelnen Kapiteln behandelt. Sie beziehen sich vornehmlich auf die Stärkung und den Schutz der Metallreserven, welche die Grundlage des Notenumlaufs sind. Von Mitte 1915 an wurde die Nationalbank in starker Weise durch die besonderen gesetzgeberischen Maßnahmen des Staates unterstützt. Der Anteil der Bank an der Regulierung des Geldumlaufs war im Zeitabschnitt 1914 bis 1924 besonders groß, da nach Kriegsausbruch das Hartgeld, namentlich das Gold, zurückgedrängt und durch die papierenen Zahlungsmittel ersetzt wurde. Aber auch die starken Schwankungen im Umlauf der Silberscheide- und Silberkurant-

münzen, hervorgerufen vor allem durch deren Außerkurssetzung und Nationalisierung, verursachten der Notenbank keine geringe Aufgabe.

Ohne daß eine vertragliche Abgrenzung der Pflichten stattgefunden hätte, beteiligte sich die Nationalbank, weitgehend noch als in der Vorkriegszeit, an der Inverkehrsetzung, Auswechslung und Kontrolle der metallenen Zahlungsmittel. Ersparnisrücksichten veranlaßten Ende 1921 das Finanzdepartement zur Prüfung der Frage, ob nicht durch Übertragung der Obliegenheiten der eidgenössischen Staatskasse an die Nationalbank eine Vereinfachung der Verwaltung erzielt werden könnte. Die praktische Bedeutung dieses Schrittes lag in der Übernahme des gesamten Münzdienstes durch die Nationalbank. Nach längeren, ausgedehnten Untersuchungen, die sich auf die Besorgung des Münzdienstes bei allen Bankstellen erstreckten, gelangte die Bankleitung schließlich zur Ablehnung des Vorschlages. Abgesehen von den rechtlichen Bedenken war die Erwägung ausschlaggebend, daß trotz der Mitarbeit der Nationalbank eine zentrale Kontrollstelle nicht zu entbehren war. Immerhin erklärte sich die Nationalbank bereit, an der Durchführung des Münzdienstes in noch stärkerem Maße als bisher mitzuwirken. In ihrer Weisung vom Juni 1922 forderte sie die eigenen Bankstellen auf, nötigenfalls etwas größere Münzbestände zu halten, um allfälligen Begehren nach Münzsorten jederzeit entsprechen zu können. Ferner hatten sie mit allen öffentlichen und privaten Stellen, die einen regelmäßigen Münzbedarf oder -überfluß aufwiesen, Fühlung zu nehmen. Endlich war durch die Organe der Nationalbank auf allen Bankplätzen die Verbesserungsfähigkeit des örtlichen Münzdienstes zu prüfen und eventuell notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Geldsendungen und zur Sicherung des reibungslosen Münzaustausches zu treffen.

In Befolgung dieser Anordnungen ging auf dem Platz Bern der lokale Münzauswechslungsdienst vollständig von der Staatskasse an die Nationalbank über. Auf den anderen Bankplätzen waren die Veränderungen geringer, da die Stellen der Nationalbank bereits im Mittelpunkt des Münzdienstes standen.

Die Frage der Übernahme der Funktionen der Staatskasse durch die Nationalbank wurde in den folgenden Jahren von seiten des Bundes erneut aufgerollt und führte zu längeren Unterhandlungen, die endgültig erst durch die Vereinbarung zwischen der Nationalbank und dem Finanzdepartement vom 17. Februar 1926 (betreffend bankgeschäftliche und finanzwirtschaftliche Beziehungen zwischen der Bank und der Bundesverwaltung) ihren Abschluß fanden.

Die Mitwirkung
der Nationalbank
am Münzdienst
des Bundes

Einige wenige an anderem Orte nicht berührte Vorgänge im schweizerischen Geldwesen mögen im nachfolgenden noch kurz behandelt werden.

Die umfangreiche Thesaurierung der Gold- und Silbermünzen bei Kriegsausbruch verursachte einen bis ins Jahr 1915 hinein anhaltenden Mangel an Kleingeld. Im Frühjahr 1915 waren die bei der eidgenössischen Staatskasse und bei der Nationalbank verfügbaren Silberscheidemünzen auf einen beängstigend kleinen Betrag zusammengeschmolzen. In der Westschweiz, namentlich auf dem Platz Genf, war die Kleingeldnot so groß, daß die Genfer Handelskammer sich in Anlehnung an französische Muster mit dem Gedanken trug, Geldscheine auszugeben. Gegen dieses Vorhaben erhob die Nationalbank aus politischen und valutarischen Gründen Bedenken. Für die Notenbank selber kam natürlich die Schaffung eines besonderen Zahlungsmittels für den Platz Genf nicht in Frage. Die Bankleitung sorgte für eine reichlichere Beschickung des gesamten Geldumlaufs mit Billonmünzen und erhoffte vom Sinken der Devise Paris einen gewissen Ausgleich des Geldumlaufs. Übrigens dachte man bereits auch an einen behördlichen Druck auf die savoyardischen Marktbesucher in dem Sinne, daß der Genfer Markt den Personen, die sich weigerten Schweizernoten anzunehmen, verschlossen werden sollte.

Immerhin war die Bankleitung darauf bedacht, für den Fall einer neuen Zahlungsmittelkrise genügend kleine Zahlungsmittel bereit zu halten. Sie konnte aber weder an die Ausgabe von Nationalbank-Kleinnoten zu ein und zwei Franken, noch an eine solche von Silberzertifikaten in diesen Werten denken. Die Verhandlungen mit den Bundesbehörden ließen die Herstellung von kleinen Darlehenskassenscheinen als das zweckmäßigste erscheinen. Mit Ermächtigung des Bundesrates ließ die Zentralverwaltung der Darlehenskasse 4 Millionen Franken in Abschnitten zu einem Franken und 6 Millionen in Abschnitten zu zwei Franken herstellen. Zu einer Ausgabe dieser Scheine kam es aber nie.

Ein fühlbarer Mangel an Nickel- und Kupfermünzen machte sich im Jahre 1917 bemerkbar. Das Direktorium mußte auf Grund der von den Zweiganstalten gemachten Wahrnehmungen vermuten, daß Nickelmünzen für die Fabrikation von Munition gesammelt und eingeschmolzen würden. Da die Beschaffung von Nickel mit Schwierigkeiten verbunden war, veranlaßte der Bundesrat die ausnahmsweise Prägung von Messingmünzen in der Absicht, sie bald wieder zurückzuziehen. Um dem fortwährenden Verschwinden dieser Münzen zu begegnen, erließ der Bundesrat am 1. Februar 1918 ein Verbot, Nickel-, Kupfer- und Messingmünzen

einzuschmelzen. Erst im Jahre 1920 konnte die Staatskasse dank zahlreicher Neuprägungen den Verkehr wieder in genügender Weise mit Nickel- und Kupfermünzen versorgen.

Unter den vom Ausland in die Schweiz eingeflossenen Silbermünzen befanden sich stets auffallend viele beschädigte und abgeschliffene Stücke, meist französischer und belgischer Prägung. Die Nationalbank suchte unter Mitwirkung der Banken und der großen Verkehrsanstalten diese Silberstücke mit Erfolg auszuscheiden.

Die Ausscheidung
abgenützter
Münzen

Die Verordnung betreffend den Münzumsatz und den Austausch der Silberscheide-, Nickel- und Kupfermünzen vom 28. Juli 1922 säuberte den Münzumsatz durch die Außerkurssetzung einzelner Münzen. Den eidgenössischen Kassen machte sie zur Pflicht, mehr denn je die eingehenden Münzen auf ihre Umlauffähigkeit zu prüfen. Als Zahlstelle für den Münzaustausch amtete die eidgenössische Staatskasse. Dabei erklärte das Direktorium sich bereit, nach Möglichkeit beim Münzaustausch mitzuwirken.

In den Zeitabschnitt 1914 bis 1924 fallen zwei schweizerische Münzenenqueten. Eine erste, offizielle, fand am 25. Februar 1920 durch das eidgenössische statistische Bureau statt. Sie war im besonderen durch die Überflutung der schweizerischen Geldzirkulation mit französischen Silberscheidemünzen veranlaßt. Ihre Ergebnisse sollten in erster Linie dem Bundesrat und den schweizerischen Unterhändlern für ein Zusatzabkommen zum internationalen Münzvertrag die notwendigen Unterlagen bieten. Darüber hinaus mußten diese Ergebnisse aber insofern noch ein großes Interesse für sich haben, als seit der vorherigen Enquete volle 15 Jahre verflossen waren. In der Zwischenzeit hatten sich im schweizerischen Geldwesen bemerkenswerte Veränderungen vollzogen. Die Enquete 1920 deckte sowohl hinsichtlich der silbernen Scheidemünzen als auch der silbernen Fünffrankenstücke die Struktur des schweizerischen Geldumlaufs in einem für die lateinische Münzunion folgenschweren Zeitpunkt auf.

Die Münzen-
enqueten

Die zweite Enquete veranstaltete die Nationalbank von sich aus. Die Außerkurssetzung der fremden Fünffrankenstücke und die Nationalisierung der französischen und belgischen Scheidemünzen veränderte schon kurz nach der eben erwähnten Enquete die Struktur des Geldumlaufs des Landes von neuem. Die Nationalbank, der es im Interesse ihrer Geldregulierungspolitik daran lag, die eingetretenen Verschiebungen in der Zahlungsmittelzusammensetzung rasch zu kennen, wandte sich an eine Auswahl von Banken mit dem Ersuchen, ihr den Kassenstand vom 15. No-

vember 1923 mitzuteilen. Das eidgenössische Finanzdepartement unterstützte die Enquete durch eine gleiche Erhebung bei den Post-, Zoll- und Eisenbahnkassen. Die Nationalbank legte bei ihrer Befragung besonderes Gewicht auf die Stückelung des Notenumlaufs. Aus den gewonnenen und vom statistischen Bureau der Nationalbank verarbeiteten Zahlen ging mit aller Deutlichkeit hervor, daß die Abstimmungskampagne über die Vermögensabgabe-Initiative des Jahres 1922 immer noch ihre Nachwirkungen zeigte, indem die vorhandenen Zahlungsmittel an manchen Orten reichlich hoch waren. Ebenso ließen die Ergebnisse darauf schließen, daß die im In- und Ausland gehorteten Noten ansehnliche Beträge ausmachten.

DIE KREDITPOLITIK DER NATIONALBANK VON 1914 BIS 1924 DAS DISKONTOGESCHÄFT UND DIE DISKONTOPOLITIK

DER DISKONTOKREDIT

Wandlungen

Die vom Direktorium und den Bankbehörden befolgte Kreditpolitik wurde durch den Krieg jäh unterbrochen. Unter dem Druck der veränderten Verhältnisse mußte ein Teil der von der Nationalbank in mühsamer notenbankpolitischer Erziehung des Verkehrs erzielten Erfolge wieder preisgegeben werden. Die schwierige wirtschaftliche Lage des Landes während der Kriegszeit stellte die Notenbank vorweg vor neue, im ersten Moment nicht immer ganz klare Aufgaben als Stütze des Staates, der Rohstoff- und Lebensmittelversorgung und des Exportes und verlangte von ihr wiederholt Konzessionen in bezug auf die Eignung des zum Diskont eingereichten Wechselmaterials als Notendeckung. Eine gewisse individuelle Behandlung dieses Papiers gebot sich auch mit Rücksicht auf die in den einzelnen Landesteilen verschiedene Struktur der Kreditverhältnisse. Der Krieg beeinflusste infolge der tiefgreifenden Änderungen, die er in den Zahlungsverhältnissen herbeiführte, das Diskontogeschäft der Nationalbank. Zahlungen in bar oder durch Checks nahmen zu. Handelsabschlüsse gegen Wechsel verminderten sich. Als Kreditnehmer bei der Notenbank gesellten sich zu den Banken die öffentlichen Körperschaften, das heißt der Bund, die Bundesbahnen, Kantone und Gemeinden.

Überblickt man die Wandlungen, welche der Diskontokredit der Nationalbank im Kriege und nachher durchgemacht hat, so tritt zunächst im

zweiten Halbjahr 1914 die Tatsache hervor, daß die Krediterleichterungen, mit welchen die Bank in den ersten Kriegswochen der Wirtschaft und den öffentlichen Körperschaften Hilfe zu leisten versuchte, nicht im erwarteten Grade beansprucht werden mußten. Die Banken beispielsweise brauchten Erleichterungen deshalb nicht zu benützen, weil sie ihre Mittel vorsichtig zusammenhielten und neue Kredite jeglicher Art nur zurückhaltend bewilligten. So standen ihnen die 40 Prozent, um welche ihre Diskontokredite von der Nationalbank Ende August 1914 hinaufgesetzt worden waren, als freie Reserve beinahe voll zur Verfügung.

Die Zeitumstände nötigten die Nationalbank des öfteren, die Kreditbedürfnisse eines Teils ihrer Kundschaft in besonderer Weise zu befriedigen. So erklärte sie sich im Frühjahr 1918 gegenüber Kleinbanken und Privatbankiers bereit, ihren Kredit in bestimmten Fällen über die festgesetzte Limite hinaus auszudehnen und für die eingereichten Wechsel eine Spezialsicherung durch Hinterlegung von Obligationen und Wechseln entgegenzunehmen. Sie wollte dadurch den kleinen Kreditinstituten ihre Selbständigkeit wahren und Konzentrationstendenzen entgegenarbeiten.

Auch in weiteren Kreisen der Wirtschaft wurde namentlich dann auf ein solches Entgegenkommen des Noteninstitutes gerechnet, wenn die Kreditsuchenden nicht über geeignetes Diskontomaterial verfügten. In der Regel bekundete die Nationalbank dem zeitweilig ziemlich beträchtlichen Kreditbedarf gegenüber eher eine gewisse Zurückhaltung, da sich die Liquidität des ihr angebotenen Papiers im allgemeinen während des Krieges verschlechterte. Außer den staatlichen und kommunalen Reskriptionen suchten Wechsel, deren Unterschriften dem Grundsatz der Unabhängigkeit nicht entsprachen, Finanzwechsel, Sicht- und terminierte Anweisungen, Wechsel, die sich Banken für ihre Kontokorrentforderungen von ihren Kunden ausstellen ließen, usw., Eingang bei der Nationalbank. Das Noteninstitut brachte der besonderen Kreditlage, in der sich Wirtschaft und Finanz befanden, volles Verständnis entgegen und duldete weitgehend Abweichungen als vorübergehende Aufhebung seiner normalen Politik.

Es zeigte sich das deutlich im Verhalten der Bank gegenüber dem Papier, das nicht rein schweizerischen Charakter aufwies. Der Hinfall der internationalen Geldmärkte nach Kriegsausbruch, der sich namentlich in der unterschiedlichen Höhe der Geldsätze bemerkbar machte, kam in der Schweiz in einem jahrelangen, im Vergleich zu einem Teil des Auslandes besonders billigen Geldstande zum Ausdruck. Es lag auf der

Ausländische
Kreditwechsel,
Finanz- und
Lombardwechsel

Hand, daß das geldarme Ausland an dieser günstigen Geldquelle schöpfte. Die Nationalbank, die ihren Kredit in erster Linie der inländischen Wirtschaft zur Verfügung stellen wollte, mußte diesem Umstand stetsfort größte Aufmerksamkeit schenken. Für Wechsel, welche das Ausland auf die Schweiz zog oder auch lediglich in der Schweiz domizilierte, stellte sie ihren Notenkredit nur zur Verfügung, wenn sich diese Wechsel auf eine Warentransaktion mit der Schweiz gründeten, also einem wirtschaftlichen Zweck im Inlande dienten. So sehr sie sich aber der unbestreitbaren Nachteile, die das Anwachsen des ausländischen Kredit- und Finanzpapiers in der Schweiz für den schweizerischen Geldmarkt und für die schweizerische Valuta im Gefolge hatte, bewußt war, konnte sie diese Diskontobegehren nicht restlos zurückweisen. Zu einem guten Teil entsprangen die Anforderungen dem traditionellen Kreditgeschäft der schweizerischen Banken mit dem Ausland, das während der Kriegs- und Nachkriegsjahre an Ausdehnung noch zunahm. Einzelne Grenzstädte sind von altersher wirtschaftlich mit dem benachbarten Ausland verbunden. Die Banken von Basel, Genf und auch St. Gallen besaßen früher einen weitreichenden außerschweizerischen Geschäftsrayon, der im Laufe der Zeit durch die Entstehung lokaler Banken oder Bankfilialen zwar stark eingeschränkt, aber doch nicht vollständig bedeutungslos wurde.

Landwirtschaftliche Wechsel

Die Benützung des Wechsels durch die Landwirtschaft war nach 1914 trotz des größeren Umsatzes dieser Wirtschaftsgruppe nicht viel reger geworden. Ein Grund lag in der Bevorzugung der Bargeldzahlung. Die Anwendung des Wechsels beschränkte sich ordentlicherweise auf den Verkehr zwischen landwirtschaftlichen Genossenschaftszentralen und den angeschlossenen Genossenschaften. Was an solchen Wechseln zur Notenbank kam, machte im Verhältnis zu ihrem übrigen Portefeuille nur einen bescheidenen Betrag aus. Etwelches Wechselmaterial entstand durch den Export landwirtschaftlicher Produkte, insbesondere durch die Käseausfuhr, die im August 1914 durch die Genossenschaft schweizerischer Käseexportfirmen organisiert worden war. Der Nationalbank flossen solche Wechsel jedoch nur in den ersten zwei Kriegsjahren zu; später wurde von ihrer, den Banken erteilten Zusage für die Rückdiskontierung dieser Wechsel nur noch wenig Gebrauch gemacht. Der Käseexport brachte der Genossenschaft genügend Mittel herein. Im Winter 1918/19 allerdings geriet die Ausfuhr ins Stocken, und die Genossenschaft sah sich genötigt, große Käsemengen auf Lager zu nehmen und für deren Bezahlung von neuem um einen Kredit bei der Nationalbank nachzusuchen,

den letztere in Ansehung des Dienstes, den sie damit erneut der Landwirtschaft leisten konnte, wiederum bewilligte.

Gegenüber der Beanspruchung des Notenkredites für Meliorationsarbeiten verhielt sich die Nationalbank eher zurückhaltend. Die aus der Finanzierung dieser Arbeiten hervorgehenden Wechsel betrachtete sie in Hinsicht auf den langfristigen Charakter des ihnen zugrunde liegenden Kreditgeschäftes nicht als in vollem Umfange bankfähig im Sinne des Gesetzes. Von wirklicher Bedeutung wurde die Frage der Annahme der Meliorationswechsel zu Anfang des Jahres 1922, als der schweizerische Verband für Bodenverbesserungen an die Bank das Gesuch richtete, sie möchte die Wechsel von Meliorationsgenossenschaften diskontieren. Unter Wahrung ihres grundsätzlichen Standpunktes zeigte sich die Bank nicht nur zur Bewilligung eines abgegrenzten Diskontokredites an den Verband, sondern auch zur direkten Hereinnahme der Wechsel, also ohne das Indossament einer Bank, bis zu einer Maximalgrenze bereit. Sie machte allerdings für die Diskontierung zur Bedingung, daß ihr die für die Meliorationen jeweilen zugesicherten eidgenössischen und kantonalen Subventionen abgetreten würden. Im weiteren stellte sie auf die statutarisch festgelegte, persönliche und solidarische Haftbarkeit der Mitglieder der betreffenden Genossenschaften ab. Die Nationalbank bezweckte mit ihrer Zusicherung zweierlei: sie wollte den Genossenschaften mehr entgegenkommen und zugleich die damaligen Bestrebungen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit mit Notstandsarbeiten unterstützen. In der Folge legte die Nationalbank ihre Einstellung zu Meliorationskrediten in der Weise fest, daß sie Diskontierungsgesuchen von Flurgenossenschaften nur noch innerhalb des dem schweizerischen Verband für Bodenverbesserungen zugestandenen Kredites entsprach. Eine Ausnahme machte sie gelegentlich bei Wechsell, die durch Banken eingereicht wurden.

In den Ausführungen über das Diskontogeschäft der Nationalbank vor dem Kriege wurde gezeigt, daß die Frage der Reskriptionen ein Grundproblem der Notenbanken berührt, nämlich dasjenige ihrer Stellung zum Staat. Für die Gründer der Nationalbank bildete die strenge Trennung des Notenkredites vom Staatskredit eine Voraussetzung der gesunden Notenbankpolitik. In der gemischtwirtschaftlichen Organisation der Nationalbank wurde ganz besonders eine verlässliche Garantie gegen eine unbillige Ausnützung des Notenkredites durch den Staat erblickt. Auch der Bankleitung war es vollständig gegenwärtig, daß es sich bei diesen Reskriptionen um ein Finanzpapier handelte, das hauptsächlich zur Be-

Die Reskriptionen.
Allgemeines

friedigung von staatlichen und kommunalen Geldbedürfnissen auf dem kurzfristigen Geldmarkt geschaffen wird, von Ansprüchen also, die richtigerweise auf dem Kapitalmarkt zu befriedigen sind. Dieser Auffassung entsprechend hielt sich denn auch der Bestand an derartigen Reskriptionen im Portefeuille der Nationalbank bis zum Krieg in einem bescheidenen Rahmen. Vermehrte Bedeutung dagegen erlangte die durch die Bankgesetznovelle von 1911 herbeigeführte Erweiterung des diskontierbaren Materials mit Ausbruch des Krieges, der in erster Linie den Bund und die Bundesbahnen, aber auch Kantone und Gemeinden dazu führte, den Notenkredit vermittelt Reskriptionen in sehr erheblichem Umfang zu benützen. Die Kantonalbanken waren vielfach nicht in der Lage, den Kantonen und Gemeinden mit den nötigen Mitteln auszuweichen.

Die Reskriptionen
des Bundes und
der Bundes-
bahnen

Dem Bunde genügten in den ersten drei Kriegsmonaten seine eigenen Mittel und das Ergebnis der ersten und zweiten Mobilisationsanleihe, um die Finanzierung der Landesverteidigung und der Lebensmittelversorgung durchzuführen. Ende 1914 indessen sah er sich zur Ausgabe von Schatzanweisungen gezwungen. Damit tauchten die schwebenden Schulden im Finanzhaushalt des Bundes wieder auf, nachdem sie seit dem Ausgang des 19. Jahrhunderts nicht mehr notwendig gewesen waren. Die Nationalbank hatte großes Interesse daran, daß Bund und Bundesbahnen ihre Reskriptionen nicht unmittelbar an den offenen Markt abgaben, sondern ausschließlich bei ihr zum Diskont einreichen, es ihr überlassend, die Reskriptionen weiterzugeben. Da die Bank dem offenen Markte die jederzeitige Rückdiskontierung dieser Reskriptionen zusicherte, mußte sie sich mit Rücksicht auf ihre allgemeine Kreditpolitik einen möglichst genauen Einblick in den Finanzhaushalt des Staates und die Kreditbedürfnisse der Wirtschaft verschaffen.

Die staatliche Betätigung auf allen Gebieten des Wirtschaftslebens, die Sicherung der Lebensmittel- und Rohstoffversorgung, die ständige Haltung von Guthaben in den ausländischen Einkaufsgebieten und die Belastung mit einem außerordentlich umfangreichen Beamtenapparat vergrößerten die Geldbedürfnisse der Eidgenossenschaft gewaltig. Dazu kamen die Kosten der Landesverteidigung und die unentgeltlichen charitativen Dienstleistungen, namentlich auch der Transportanstalten, zugunsten der kriegführenden Staaten. Der Anleihensweg sicherte zufolge der zeitweilig ungünstigen Lage des Kapitalmarktes die rasche Bereitstellung der notwendigen Mittel nicht in genügender Weise. Die In-

anspruchnahme der Notenbank gestattete dem Bund, auf die Leistungsfähigkeit des Kapitalmarktes Rücksicht zu nehmen und für die Konsolidierung seiner schwebenden Schuld den günstigsten Zeitpunkt abzuwarten.

Die Steigerung des Finanzbedarfs der Bundesbahnen war zurückzuführen auf den andauernden Verkehrsrückgang unter gleichzeitiger Erhöhung der Personal- und Sachausgaben. Eine schwere Belastung entstand dem Budget außerdem durch die beinahe unentgeltlichen Transportleistungen, welche die Bundesbahnen im Zusammenhang mit der Mobilisation des Heeres zu übernehmen hatten. In der Nachkriegszeit reihten sich diesen Auslagen noch die Kosten der Elektrifikation an.

Hatte die Nationalbank bis zum Kriege streng an dem Grundsatz festgehalten, keine von ihr zum Diskont angenommenen Wechsel weiterzugeben, so nahm sie nach Kriegsausbruch hinsichtlich der Reskriptionen des Bundes und der Bundesbahnen eine andere Haltung ein. Mit der Zunahme dieser Reskriptionen in ihrem Portefeuille ergab sich die Notwendigkeit, den Status durch eine teilweise Rückdiskontierung der Reskriptionen im offenen Markt zu entlasten. Die Nationalbank gab in wechselndem Umfange Reskriptionen an die privaten Banken ab, wobei sie die bereits erwähnte Verpflichtung übernahm, die abgegebenen Abschnitte jederzeit wieder zu diskontieren. Diese Zusage sicherte die dauernde Aufnahmefähigkeit des Geldmarktes für die Reskriptionen und garantierte diesen selber die Eigenschaft eines erstklassigen kurzfristigen Anlagepapiers. Mit der Weitergabe der Reskriptionen an den Markt war zugleich der Notenbank ein wertvolles Instrument in die Hand gegeben, die flüssigen kurzfristigen Mittel des Marktes zu binden und gelegentlich auf den Geldmarkt und die Gestaltung der Valuta einzuwirken. Andererseits suchte die Bank den Umfang der eingereichten Reskriptionen in einem gesunden Verhältnis zu dem durch die Handelsoperationen des Bundes verursachten Kreditbedarf zu halten, indem sie für die Aufnahme einer öffentlichen Anleihe eintrat, sobald die schwebenden Schulden des Bundes diese Grenze zu überschreiten drohten. Die außerordentliche Zwangslage der Nachkriegsjahre verunmöglichte dann allerdings die strikte Durchführung dieses Grundsatzes.

Die Rückdiskontierungen der Nationalbank im Markt erfolgten zu einem Privatkontosatz. Andererseits wandte die Bank gegenüber den einreichenden Behörden grundsätzlich den offiziellen Diskontosatz an. Die Nationalbank sicherte so dem Bund und den Bundesbahnen einen günstigeren Zinsfuß; denn ohne die Bereitwilligkeit des Noteninstitutes zur

Hereinnahme der Reskriptionen hätten diese nur zu erschwerten Bedingungen im Markte untergebracht werden können. Darüber hinaus räumte die Bank sowohl dem Bund, wie den Bundesbahnen eine weitere Vergünstigung ein, indem sie ihnen jeweilen am Schluß des Jahres einen bestimmten Betrag des ihr verbleibenden Diskontos zurückvergütete. Die Berechnungsweise dieser Rückvergütung wurde verschiedene Male geändert. Die gesamte Diskontoeinnahme der Nationalbank aus den Reskriptionen des Bundes und der Bundesbahnen betrug in den Jahren 1914 bis 1924 136,0 Millionen Franken. Davon gelangten 61,9 Millionen als Rückdiskonto an den Markt, und 23,4 Millionen als Rückvergütung an den Bund und die Bundesbahnen.

Die Jahresmitte 1919 erzeigt mit 659 Millionen Franken den Höchstbestand der von der Nationalbank gleichzeitig diskontierten Reskriptionen des Bundes und der Bundesbahnen, während der Höchstbestand der Reskriptionen, die nach Abzug der an den offenen Markt weiter gegebenen Abschnitte im Portefeuille der Nationalbank verblieben, mit 344 Millionen in das Jahr 1918 fällt. Der vom offenen Markte übernommene Höchstbetrag an solchen Reskriptionen entfällt mit 397 Millionen auf das Jahr 1919.

Zweifelloos liegt in der Diskontierung staatlicher Reskriptionen für die Notenbank ein starkes Gefahrenmoment, besonders in Kriegszeiten, in denen der Kredit der Notenbank durch den Staat leicht mißbraucht werden kann. Wohl nahmen Bankleitung und Bankbehörden immer den Standpunkt ein, daß mit der im Jahre 1911 erfolgten gesetzlichen Ermächtigung zur Diskontierung von Schuldverschreibungen des Staates keine Pflicht der Bank zu deren unbeschränkten Übernahme bestehe. Aber unter dem Druck der allgemeinen Notlage des Landes konnte sich doch allmählich eine Kreditleistung der Notenbank gegenüber dem Bund und den Bundesbahnen in einem Ausmaß entwickeln, das, weil es auch nach Beendigung der Feindseligkeiten und trotz Verminderung der handelsmäßigen Verpflichtungen des Bundes anhielt, notwendigerweise die gesteigerte Aufmerksamkeit der Bankleitung und der Bankbehörden auf sich lenken mußte. In diesem Zeitpunkt drangen die beiden Bankorgane weit stärker noch als zu öftern Malen schon vorher auf eine rasche Abtragung der Reskriptionenschuld. Sie begegneten beim Bund vollem Verständnis. Schon im XII. Neutralitätsbericht vom 13. Mai 1919 hatte der Bundesrat selber die Reskriptionen als ein ungesundes Element im Portefeuille der Nationalbank erklärt und die Notwendigkeit betont, so rasch als möglich

an den Abbau dieser Methoden der Kriegsfinanzierung zu schreiten. Eine fühlbare Reduktion der Reskriptionen trat aber erst im Jahre 1920 ein, als die beginnende Wirtschaftskrise alle Verwaltungszweige des Bundes zu größter Ausgabeneinschränkung zwang. Hingegen wurde die Finanzierung des Getreidemonopols mittelst Reskriptionen noch bis zum Jahre 1924 fortgesetzt.

Im Jahre 1921 nahm die Nationalbank eine Kürzung des Diskontokredites für die Reskriptionen des Bundes und der Bundesbahnen vor. Bis 1924 wurden dann diese Grenzen noch mehrmals herabgesetzt. Die Kreditfestsetzungen im letztgenannten Jahre waren mit der für beide Stellen gültigen Erklärung der Bankbehörden verbunden, daß diese Kredite ausschließlich für Bedürfnisse vorübergehender Natur eingeräumt seien. Nachdem die Konsolidierung der schwebenden Schulden des Bundes und der Bundesbahnen weiter Fortschritte gemacht hatte, konnte mit Hilfe der zu Anfang des Jahres 1924 aufgenommenen beiden Anleihen, der 5prozentigen von 150 Millionen Franken im Inland zugunsten der Bundesbahnen und der 5½prozentigen von 30 Millionen Dollars in Amerika zugunsten des Bundes endlich die gänzliche Abschaffung der Reskriptionenausgabe durchgeführt werden. Am 5. Mai 1924 verschwanden die letzten Reskriptionen des Bundes und der Bundesbahnen aus dem Portefeuille der Nationalbank und aus dem offenen Markte. Damit hatte die Bank ihre volle Unabhängigkeit von der Finanzgebarung des Bundes wieder hergestellt. Die Periode der eigentlichen Notenbankvorschüsse an den Staat war abgeschlossen; die späteren Reskriptionen dienten lediglich zur Deckung von vorübergehenden Kassa-
bedürfnissen.

Neben den Reskriptionen des Bundes und der Bundesbahnen waren diejenigen der Kantone und Gemeinden ihrem Betrag nach im Portefeuille der Nationalbank von untergeordneter Bedeutung. Noch bis in die ersten Kriegsjahre hinein waren die von der Bank diesen Körperschaften eingeräumten Diskontokredite verhältnismäßig geringfügig. Erst von 1918 an, parallel mit der Lebensverteuerung und der Erhöhung der staatlichen und kommunalen Verwaltungskosten, ist eine wesentliche Zunahme festzustellen, obwohl die Nationalbank in jedem einzelnen Falle streng darauf hielt, mit einer möglichst geringen Verpflichtung auszukommen. Meistens erwiesen sich die Geldanforderungen als sehr dringend, so daß das zentrale Noteninstitut sie nicht einfach abweisen konnte. Insbesondere waren es die großen städtischen Gemeinwesen

Die Reskriptionen
der Kantone und
Gemeinden

Zürich, Bern, Basel und Genf, die auf dem Anleihswege zu gewissen Zeiten keine oder nur noch ungenügende Mittel zur Deckung der dringenden Bedürfnisse aufbringen konnten. Sie mußten sich bei den Banken kurzfristige Mittel durch Diskontierung von Reskriptionen beschaffen. Die privaten Banken erklärten sich angesichts des großen Umfanges der zur Frage stehenden Kredite erst zu deren Erteilung bereit, nachdem von der Nationalbank die Rückdiskontierung der Reskriptionen in Aussicht gestellt worden war.

Recht kritisch sah es im Jahre 1920 um die Beschaffung der nötigen Geldmittel für die Kantone und Gemeinden aus. Die Lebensverteuerung war auf den höchsten Punkt gestiegen. Eine weitreichende Arbeitslosigkeit herrschte. Der Kapitalmarkt war äußerst eingengt und schrieb dem Anleihsbedarf harte Bedingungen vor. Die öffentlichen Körperschaften versuchten ihre Finanzbedürfnisse in vermehrtem Maße auf dem Geldmarkt einzudecken, was die Nationalbank veranlaßte, gegenüber kantonalen und kommunalen Reskriptionen Beschränkungen eintreten zu lassen. Der Gegenwert der meisten dieser Reskriptionen diente für unproduktive Anlagen oder zur Deckung laufender Defizite. Bei der damaligen beunruhigenden finanziellen Gesamtverfassung des Landes mußte die Nationalbank im Hinblick auf die Gefahren der kurzfristigen Finanzierung sorgfältig darüber wachen, daß ihre Mittel nur zur Diskontierung solcher Reskriptionen Verwendung fanden, deren Rückzahlung im normalen Ablauf aus den Einnahmen der öffentlichen Verwaltungen oder mindestens durch die Aufnahme einer festen Anleihe in absehbarer Zeit wahrscheinlich war. Eine Ausnahmebehandlung gestand sie gelegentlich in Fällen zu, da die Schuldner Sondergarantien beizubringen in der Lage waren. In einer Aussprache, welche Anfang Juni 1920 zwischen dem Direktorium und den Vorstehern des eidgenössischen Finanzdepartementes und des Volkswirtschaftsdepartementes stattfand, wurden auch die Geldbedürfnisse der Kantone und Gemeinden berührt. Dem Wunsche dieser Konferenz nachkommend, richtete der Bundesrat an die Kantone die Einladung, ihre Geldbedürfnisse einzuschränken. Mitte September 1920 enthielt das Portefeuille der Nationalbank für 23 Millionen Franken kantonale und für 24,6 Millionen kommunale Reskriptionen. Ein Teil dieser Geldaufnahmen diente gemeinwirtschaftlichen Zwecken. Die Zusagen des Noteninstitutes an die Banken und übrigen Konsortialen für die Hereinnahme von Reskriptionen beliefen sich in jenem Zeitpunkt allein für die vier Städte Zürich, Basel, Bern und Genf auf insgesamt rund 100 Millionen.

In den drei folgenden Jahren trat keine wesentliche Entlastung der Nationalbank von diesen kantonalen und kommunalen Papieren ein. Wohl verschafften ihr die Amerika-Anleihen der beiden Städte Zürich und Bern unmittelbar und mittelbar Luft, dafür hatte sie aber ihren Notenkredit an neue Ansprecher zu leihen oder ihn gegenüber einzelnen bisherigen Kreditnehmern zu verstärken. Die Kantone Genf und Graubünden speziell verlangten den Beistand der Nationalbank mit hohen Beträgen. Die für die Aufnahme kantonalen und kommunaler Anleihen wenig günstigen Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt hielten auch nach dem Jahre 1920 noch längere Zeit an. Im Jahre 1922 erschwerte die Bankleitung die Umlaufsmöglichkeit der kantonalen und kommunalen Reskriptionen, indem sie diese nur bei demjenigen Sitze oder bei derjenigen Zweiganstalt diskontierbar erklärte, zu deren Rayon der Kanton oder die Gemeinde gehörte. Durch diese Maßnahme wollte sich die Notenbank eine möglichst genaue Kontrolle über die Gesamtverpflichtungen der einzelnen Kreditnehmer sichern. Im Herbst 1923, im Nachgang der Hinaufsetzung ihres Diskontosatzes, sah sich die Bank gezwungen, gegen die Festlegung ihrer Mittel auf lange Frist, wie das bei den fraglichen Reskriptionen meistens zutraf, Stellung zu nehmen. Sie diskontierte Reskriptionen, die von ihr nicht ausdrücklich bewilligt waren, nur noch innerhalb des Diskontokredites der diskontierenden Bank und mit einer Laufzeit, die 20 Tage nicht überstieg. Sie trat damit zugleich der irrtümlichen Auffassung entgegen, die Nationalbank habe ohne weiteres die Pflicht, Reskriptionen abzunehmen. Diese Meinung waltete nämlich auch im Sommer 1920 ob, als acht Schweizerstädte in einer gemeinsamen Eingabe den Bund um ein Darlehen von 250 Millionen angingen, wobei interessierte Kreise von der Ansicht geleitet waren, der Bund könne sich einen Teil der zur Kreditgewährung benötigten Mittel durch die Einreichung von Reskriptionen bei der Nationalbank beschaffen.

Im Jahre 1924 drängte die Bank auf einen Abbau auch der kantonalen und kommunalen Reskriptionen. Neuen Gesuchen trat sie nur näher, wenn nachgewiesen wurde, daß der Kredit kurzfristiger Natur und anderswo nur zu bedeutend ungünstigeren Bedingungen zu bekommen war. Trotzdem die Reskriptionen regelmäßig noch die Unterschrift der einreichenden Bank trugen, erachtete die Bank diese Papiere als für die bankmäßige Notendeckung ungeeignet.

Die Beanspruchung der Nationalbank aus der Diskontierung gekündigter Obligationen in der Zeit von 1914 bis 1924 zeigt kein gleichmäßiges Bild.

Die Diskontierung
gekündigter Obligationen

Auffallend waren die starken Diskontoeinreichungen im Jahre 1914 (48,2 Millionen Franken) und dann wieder in den Jahren 1920 (33,8 Millionen) und 1923 bis 1924 (27,7 und 30,4 Millionen). Im zweiten Halbjahr 1914 hing dies mit der scharfen Vertrauenskrise zusammen. Zahlreiche Inhaber von Obligationen kündigten ihre Titel, weniger infolge wirklichen Kreditbedarfs, als mehr unter der Wirkung der Panikstimmung. Die gekündigten Titel wurden dann der Nationalbank, die durch möglichstes Entgegenkommen die Krise zu bekämpfen suchte, zum Diskont eingereicht. Die Ausgabe von Kassascheinen des Bundes in den Jahren 1918 und 1919 mit ein- bis dreijähriger Laufzeit bewirkte im Jahre 1920 eine Vermehrung des Materials an diskontierbaren, innerhalb drei Monaten fälligen Obligationen. In der Abnahme der Diskontierungen auf 10,9 Millionen Franken im Jahre 1922 kam die Wirtschaftskrise und die herrschende Geldflüssigkeit zum Ausdruck. Mit der Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse trat eine rasche Wiederbelebung des Geschäftszweiges ein.

Die Wiederherstellung der Diskontierungsgrundsätze

Mit der Beendigung des Krieges hörte auch die unmittelbare Bedrohung des schweizerischen Wirtschaftslebens auf. Das Direktorium richtete nun seine Bestrebungen auf die Wiedereinführung einer gesunden Finanzierungsweise in der öffentlichen und privaten Wirtschaft. Die Jahreswende 1923/24 mit ihrem vermehrten Diskontogeschäft brachte dem Direktorium die Notwendigkeit, Maßnahmen gegen die Inanspruchnahme des Notenkredites für ungeeignete Zwecke zu ergreifen, besonders deutlich zum Bewußtsein. Die herrschenden Valutaverhältnisse führten der Nationalbank Wechsel zu, die nicht aus Handelsbeziehungen des Auslandes mit der Schweiz hervorgegangen waren. Das Augenmerk der Bank war namentlich auf eine Erhöhung des Anteils der Handelswechsel am Portefeuille gerichtet. Nur eine straffe Diskontopolitik, die zugleich Gewähr für den Schutz und die Verteidigung der Landesvaluta bot, konnte die Bank in ihren Bemühungen zweckmäßig unterstützen. Am 5. Februar 1924 faßte das Direktorium die Richtlinien seiner Diskontopolitik in einem Zirkular zusammen, das den bedeutenderen Kreditinstituten des Landes zugestellt wurde. Die Notenbank beabsichtigte, den von ihr unter großen Anstrengungen geführten Abbau der Reskriptionen durch eine Säuberung des gesamten Wechselmaterials zu ergänzen. Sie ging hiebei von der Erwägung aus, daß Finanz- und Spekulationspapier sowie Wechsel, die keinen schweizerischen volkswirtschaftlichen Zweck erfüllen, nicht zur Notendeckung geeignet und deshalb vom Diskonto auszuschließen seien. Als nicht diskontofähig wurden im Prinzip

erklärt die Wechsel, denen keine Handelsoperation zugrunde liegt oder deren Gegenwert nicht zur Finanzierung eines Handelsgeschäftes dient. Ausgeschlossen wurden ferner Wechsel, die zur Ausnützung schweizerischen Kredites seitens des Auslandes dienen und gleichzeitig den Charakter einer Finanztrassierung tragen.

Durch das Rundschreiben knüpfte die Politik der Nationalbank wieder an die in der Vorkriegszeit befolgten Grundsätze an, die unter dem Zwange der Kriegswirtschaft vorübergehend in den Hintergrund getreten waren. Außer der Verschlechterung des Wechselmaterials gaben der Bank die hohen Wechselkurse, namentlich der Dollarkurs, sowie der große Banknotenumlauf Anlaß zur Überprüfung der diskontopolitischen Einstellung. Das Zirkular erregte in den beteiligten Kreisen lebhaftes Aufsehen und löste bei einem Teil der Handelsbanken eine starke Beunruhigung aus. Die nachfolgende Auseinandersetzung hatte Ähnlichkeit mit der lebhaften Aussprache im Jahre 1907 nach der ersten Bekanntgabe der strengeren diskontopolitischen Grundsätze des zentralen Noteninstitutes. Wie damals, hieß es auch jetzt, die vom Direktorium vorgenommene Abgrenzung der diskontofähigen Wechsel sei zu unbestimmt gefaßt und schaffe eine Unsicherheit hinsichtlich der von der Notenbank befolgten Politik. Die Schweiz besitze zu wenig reines Handelspapier. Die Einschränkung der Nationalbank führe zu einer Beeinträchtigung der Wirtschaft. Und doch wurde wie damals der Standpunkt der Notenbank mit der Zeit von der Wirtschaft begriffen. Die Maßnahmen der Notenbank haben die Schweiz vor noch schärferen Auswirkungen, die durch eine weitergehende Verknüpfung mit dem ausländischen Akzeptgeschäft unvermeidlich gewesen wären, bewahrt. Einige Zugeständnisse gegenüber den privaten Banken konnte die Nationalbank unbedenklich in Kauf nehmen.

DER DISKONTOSATZ DER NATIONALBANK

Während sich in normalen Zeiten der Verlauf der Konjunktur in der Regel in der Bewegung des offiziellen Diskontosatzes deutlich widerspiegelt, wurde dieser innere Zusammenhang mit Ausbruch des Krieges unterbrochen. Aber auch zwischen dem offiziellen Diskontosatz und dem Privatdiskontosatz setzte der Kontakt aus. Ersterer konnte nicht mehr

Die eingeschränkte Bedeutung des offiziellen Diskontosatzes

als Spiegelbild der Marktverhältnisse bewertet werden; der Privatdiskontosatz schlug eine völlig unabhängige Entwicklung ein. Der Unterbruch der internationalen Goldbewegungen hatte neben anderen Ursachen eine Nationalisierung der Geldmärkte zur Folge. Die überall erlassenen Vorschriften über den Devisenverkehr beraubten die offiziellen Diskontosätze ihrer früheren valutarischen Wirkung. Für das Inland behielt der Diskontosatz der Nationalbank eine gewisse Bedeutung bei. Immerhin blieb der organische Zusammenhang zwischen Notenausgabe und Intensität des Wirtschaftslebens (Produktion und Güterumsatz) größtenteils unterbrochen, einerseits durch die Thesaurierung und die sonstigen Störungen des Notenumlaufs und andererseits durch die Hereinnahme von Reskriptionen in das Portefeuille der Nationalbank. Im weiteren machten sich der Rückgang des reinen Handelswechsels und die veränderten Zahlungsgewohnheiten geltend. Alle diese Ursachen führten dazu, daß die Nationalbank mit ihrem Diskontosatze den einheimischen Geldmarkt nicht immer im gewünschten Maße beeinflussen konnte.

Die Gestaltung
des offiziellen
Diskontosatzes
1914 bis 1924:
Die Ermäßigung
von 5 auf $4\frac{1}{2}$
Prozent am
1. Januar 1915

Am 30. Juli 1914, als sich die Krise unmittelbar vor Kriegsausbruch in beängstigender Weise verschärfte, erhöhte die Nationalbank ihren Diskontosatz von $3\frac{1}{2}$ auf $4\frac{1}{2}$ Prozent. Schon am folgenden Tage mußte sie auf $5\frac{1}{2}$ Prozent und am 3. August auf 6 Prozent hinaufgehen. Doch konnte sie diesen Satz bereits am 10. September 1914 wieder auf 5 Prozent ermäßigen, nachdem England, Holland und Frankreich ebenfalls auf dieses Niveau hinuntergegangen waren. Aber auch so stand der Satz, gemessen an seiner Gesamtentwicklung, noch auf ausnahmsweiser Höhe. Mit zunehmender Beruhigung der Wirtschaft und Finanz erwog die Bank eine weitere Ermäßigung. Dafür sprachen die Zunahme des Metallbestandes und die wesentlich verminderte Inanspruchnahme des Noteninstitutes. Weite wirtschaftliche Kreise erwarteten offenbar die Satzsenkung. Die gemeinsame Eingabe des schweizerischen Gewerbeverbandes und des schweizerischen Bauernverbandes im Oktober 1914 an den Bundesrat, in der dieser um Einwirkung auf die allgemeine Zinsfußgestaltung und um die Einführung eines Zinsfußmaximums ersucht wurde, kennzeichnete die Strömung im Lande. Truppenentlassungen standen bevor; es galt für Verdienstgelegenheiten zu sorgen. Billigeres Geld, so überlegte man, konnte in dieser Beziehung viel nützen. Der Nationalbank allerdings fiel die Entschließung nicht leicht. Die Ermäßigung ihres Satzes im September hatte die Banken nicht zu einer Senkung ihrer Sätze bewogen. Sie hielten mit Rücksicht auf die allgemeinen Verhältnisse

am hohen Zinsfuß fest und bekundeten Zurückhaltung, nicht aus Unruhe wegen der politischen Lage, sondern aus Mangel an Vertrauen zur Kundenschaft. Sie befürchteten auch Geldbegehren des Auslandes, wenn der offizielle Diskontosatz das Zinsniveau des Auslandes unterschreiten würde. Die Nationalbank war zudem vor die ernste Frage gestellt, ob sie, statt ihren Satz um ein halbes Prozent zu senken, nicht eher auf eine Befestigung ihrer eigenen Liquidität Bedacht zu nehmen habe. Die Überlegung schließlich, daß sie der schweizerischen Volkswirtschaft tunlichst zu Hilfe zu kommen habe, veranlaßte sie, ihre Rate am 1. Januar 1915 auf 4½ Prozent hinunterzusetzen.

Bei diesem Satze verharrte die Bank dreidreiviertel Jahre. Doch stand in dieser Zeit seine Veränderung nach unten und nach oben wiederholt zur Diskussion. Eine weitere Herabsetzung vorzunehmen scheute sich die Bank zunächst. Sie erblickte eine zeitgemäße Diskontopolitik weniger in der Verbilligung der Betriebsmittel als in der innern Stärkung der Notenbank, um so überall helfend eingreifen zu können, wo ihre Mitwirkung nachgesucht wurde. Diese Einstellung ergab sich vor allem aus den Auswirkungen des Krieges auf die schweizerischen Banken. In den Jahren 1916 und 1917 war dann allerdings der schweizerische Geldmarkt ungewöhnlich flüssig. Monatelang bestand zufolge der ungünstigen Anlagemöglichkeiten für kurzfristige Gelder zwischen dem offiziellen und dem Privatkontosatz ein Abstand bis zu 3 Prozent. Eine Annäherung der beiden Sätze hätte die Bank außer mit dem Mittel der Begebung von Bundesreskriptionen an den Markt mit einer Herabsetzung ihrer Rate versuchen können. Sie verzichtete aber auf beides, da der Satz doch nicht effektiv geworden wäre und auch wahrscheinlich keine Senkung des allgemeinen Zinsfußniveaus herbeigeführt hätte. Überdies fielen zwischenhinein Momente, die eher für eine Satzerhöhung sprachen.

Im November 1916 nämlich schien die Geldflüssigkeit abzunehmen. Der Entzug von insgesamt 100 Millionen Franken zur Bestreitung der nach Frankreich und Deutschland von einer Bankengruppe bewilligten Kredite war am offenen Markt nicht spurlos vorübergegangen. Der Privatkontosatz versteifte sich. Das Ausland bewarb sich in vermehrtem Maße in der Schweiz um Geld. Deutschland suchte sich Schweizervaluta gegen Abgabe von Mark zu verschaffen. Alle diese Faktoren, zusammen mit dem steigenden Notenumlauf forderten eine Diskontoerhöhung. Gleichwohl nahm die Nationalbank mit Rücksicht auf die allgemeine Wirtschaftslage davon Umgang. Auch glaubte sie angesichts der nahen Emis-

Die Diskontosatz-
frage in den
Jahren 1915 bis
1918

sion des VI. Mobilisationsanleihens auf den Bund Rücksicht nehmen und ihm die Anleihebedingungen nicht ohne absolute Notwendigkeit erschweren zu sollen.

Genau ein Jahr später wiederholte sich die Frage einer Satzsteigerung. Die Kapitalbildung im Lande ließ zu wünschen übrig. Schuld war namentlich die schon stark vorgeschrittene Lebenskostensteigerung. In wachsendem Ausmaß mußten ferner dem Ausland Zahlungen gestundet und Kredite gewährt werden. Es waren ihm auch in großen Beträgen die von ihm abgestoßenen Schweizerwerte abzunehmen. Die Mittel des Kapitalmarktes wurden dadurch erheblich geschmälert. Hierzu trug der ständige Kapitalabfluß ins Ausland bei, der in den Kreisen der Notenbank eine ernstliche Beunruhigung und als Folge den Gedanken eines Kapitalexportverbotes aufkommen ließ. Aber auch der Geldmarkt wurde außerordentlich in Anspruch genommen. Der gegen das Vorjahr höhere Privatdiskontosatz, die niedrigeren Giroelder und der wachsende Notenumlauf drückten dies sinnfällig aus. Die Metallreserve nahm ab und der Betrag der durch sie nicht gedeckten Noten vergrößerte sich. Aussichten, Gold einzuführen oder Golddepots im Ausland zu errichten, bestanden nicht. Die Nationalbank wäre nicht ungerne zu einer Satzerhöhung geschritten, vor allem, um dem Ausland damit anzudeuten, wie schwer die Schweiz durch die den Kriegführenden erteilten Kredite belastet war. Aber sie hätte mit dieser Maßnahme wahrscheinlich eine Erhöhung der Debitorensätze der Banken veranlaßt, somit alle Geldnehmer nur noch vor schwerere Bedingungen gestellt. Der Beginn des Jahres 1918 brachte eine gewisse Gelderleichterung. Der Notenumlauf war über Erwarten ausgiebig. Damit fielen auch die Voraussetzungen für eine Erhöhung des offiziellen Diskontosatzes dahin.

Die Erhöhung
von $4\frac{1}{2}$ auf $5\frac{1}{2}$
Prozent am
3. Oktober 1918

Das Frühjahr 1918 ließ eine Änderung der Diskontosatzverhältnisse voraussehen. Zur Bekämpfung des hohen Notenumlaufs wurde am 4. Juli zunächst der Lombardzinsfuß von 5 auf $5\frac{1}{2}$ Prozent erhöht. Eine Wirkung auf die gespannte Lage des Geldmarktes ging von dieser Maßnahme nicht aus. Parallel mit der Verschlechterung der fremden Valuten stieg das Verlangen des Auslandes nach Kreditgewährung. Für die Schweiz galt es, sich kräftig gegen diese Festlegungen zu wehren. Die von den Banken an Deutschland, Frankreich und England ausbezahlten Kredite betragen insgesamt über 300 Millionen Franken. Die Eindeckung der gewohnten großen Herbstbedürfnisse stand bevor. Auch der Bund hatte umfassende Bereitstellungen für seine Ankäufe von Inlandgetreide zu

treffen. Überdies erforderten die außerordentlichen Teuerungszulagen beträchtliche Summen. Die Wechselkurse der Zentralmächte und die politische Lage in Rußland hinderten die Schweiz an der Hereinnahme eines Teils ihrer Außenstände. Die steigenden Rohmaterialpreise und die immer ausgedehntere Transportdauer der im Ausland gekauften Waren riefen einem größeren Geldaufwand. Der Status der Nationalbank zeigte eine Verminderung der Liquidität. Trotz der im dritten Quartal 1918 vermehrten Rückdiskontierung von Bundesreskriptionen im offenen Markt wies das Portefeuille der Nationalbank am 30. September einen größeren Bestand an solchen Reskriptionen auf als am 30. Juni. Der Notenumlauf stieg bedenklich rasch. Gold kam nicht in die Bank. Die Erhöhung des offiziellen Diskontosatzes am 3. Oktober 1918 um ein volles Prozent auf $5\frac{1}{2}$ Prozent war gegeben.

Sofort nach den kritischen Novembertagen und dem Jahresultimo 1918 trat die Nationalbank ungeachtet ihres weiterhin gespannten Status an die Frage einer Senkung ihres Diskontosatzes heran. Es dauerte aber bis zum 21. August 1919, bis sie sich zur Ermäßigung auf 5 Prozent entschloß. Die gegenüber den Vorjahren ungleich größere Abhängigkeit des stark eingeeengten offenen Geldmarktes vom zentralen Noteninstitut, der noch nicht freie Goldmarkt und die Unsicherheit der politischen Lage hinderten die Bank, diese Maßnahme früher zu ergreifen. Auch wollte man im Ausland keine falschen Vorstellungen vom „Reichtum“ der Schweiz aufkommen lassen. Andererseits wiesen die Lage von Handel und Industrie, denen das Kriegsende nicht den erwarteten Aufschwung, vielmehr neue Schwierigkeiten brachte, die Notenbank auf den Weg der Hilfeleistung durch Satzermäßigung. Nachdem der Bund zur Schonung des einheimischen Marktes und vor allem zur Beschaffung von Dollars für den Einkauf von Waren die nötigen Mittel in Amerika hatte aufbringen können, mochte es angezeigt erscheinen, daß die Notenbank durch eine Senkung des Diskontosatzes versuchte, dem Lande eine weitere Erleichterung zu geben.

Nach dieser Diskontoermäßigung auf 5 Prozent ermäßigte sich der Privatkontosatz auf $4\frac{5}{8}$ Prozent und verblieb, gestützt durch reichliche Abgaben von Bundesreskriptionen an den offenen Markt, ungefähr auf dieser Höhe bis ins Jahr 1920 hinein. Die engen Beziehungen zwischen den einzelnen Geldmärkten, wie sie vor dem Kriege bestanden hatten, waren noch nicht wieder hergestellt. Der einzelne Geldmarkt war auf seine eigene Kraft angewiesen. Die Privatwirtschaft benötigte zufolge der langen Absatzkreditierung eher wieder mehr Geldmittel. Die Frage

Die Ermäßigung von $5\frac{1}{2}$ auf 5 Prozent am 21. August 1919

Die Diskontosatzfrage nach der Ermäßigung im August 1919

warf sich auf, ob die Nationalbank für das langfristige und illiquidere Papier einen höheren Satz anwenden solle. Die Einziehung der schweizerischen Guthaben im Ausland war wegen der Valutalage weiterhin unterbunden. Dazu floß noch infolge der großen Wertschriftenverkäufe im Inland für ausländische Rechnung beständig Kapital ab. Durch die Devisenspekulation waren ansehnliche Summen gebunden. Die ungenügende Kapitalbildung half überdies mit, den Umfang der verfügbaren Anlagemittel zu verengern. Die allerorten rege Bautätigkeit beanspruchte größere Summen. Der Kapitalmarkt blieb andauernd verknappt. Die öffentlichen Körperschaften schlossen ihre Rechnungen mit erheblichen Fehlbeträgen und benötigten bedeutende Kapitalien. Zum Teil mußten diese Finanzbedürfnisse durch die Notenbank befriedigt werden. Kantone hatten für Anleihen dem Geldgeber eine Rendite von über 6 Prozent zu gewähren. Ältere Anleihen des Bundes, der Kantone und der großen Städte warfen, ohne Berechnung der Rückzahlungsprämie, eine Rendite von 6 bis 9 Prozent ab. Der Diskontosatz von 5 Prozent der Nationalbank schien von der Verfassung des kurzfristigen Geldmarktes, dem fortgesetzt Mittel entnommen wurden, für welche er seiner Natur nach nicht aufzukommen hatte, kein richtiges Bild zu geben. Die Notenbank selber wurde von allen Seiten als ultima ratio der Geldbeschaffung angesehen und angesprochen. Eine Erhöhung des offiziellen Diskontosatzes hätte im Herbst 1920 nahegelegen. Sie wurde aber nicht durchgeführt, da die erwünschte Wirkung wahrscheinlich doch nicht erzielt worden wäre.

Die Ermäßigungen
von 5 auf
4 1/2 Prozent
am 7. April 1921
und auf 4 Prozent
am 11. August
1921

Am Jahresende 1920 hatte die Teuerung ihren Höhepunkt überschritten. Der Preisabbau begann sich auszuwirken. Eine große allgemeine Arbeitslosigkeit setzte ein. Im Hinblick auf den befriedigenden Notentrückfluß zu Anfang 1921 nahm die Nationalbank eine Senkung ihrer offiziellen Rate in Aussicht. Sofort nach Beendigung des Rückzuges der fremden Fünffrankenstücke, am 7. April 1921, schritt die Bank zu einer Ermäßigung auf 4 1/2 Prozent und ließ dieser am 11. August 1921 eine weitere auf 4 Prozent folgen. Im damaligen Zeitpunkt war dies die tiefste aller europäischen offiziellen Raten. Durch den internationalen Geldmarkt ging allgemein ein Zug der Erleichterung. Der schweizerische Privatdiskontosatz fiel, gedrückt noch durch die Verschärfung der Wirtschaftskrise, langsam, aber stetig. Selbst die Aufnahme des ersten, 6prozentigen Elektrifikationsanleihens der Bundesbahnen im Betrage von 210 Millionen Franken in der Zeit vom 18. Mai bis 9. Juni 1921 vermochte die fallende Tendenz nur

vorübergehend aufzuhalten. Die Banken waren in der Hauptsache außerordentlich liquid. Für kurzfristige Gelder schrumpften die Verwendungsmöglichkeiten mehr und mehr zusammen.

Dieser Zustand dauerte im allgemeinen bis ins Jahr 1922 hinein an, ungeachtet der Tatsache, daß zu Anfang des Jahres 300 Millionen auf ein 5 ½ Prozent Bundesanleihen einzuzahlen waren. Die Flüssigkeit des Geldmarktes war stark durch den Geldzustrom aus dem Auslande mit verursacht. Anders lag der Kapitalmarkt, auf dem der Zinsabbau noch ausblieb. Da Bund und Bundesbahnen, Kantone und Gemeinden fortgesetzt Anleihen aufnahmen, fehlte dem langfristigen Markte die nötige Erholung. Der schlechte Geschäftsgang vieler Wirtschaftszweige, die neuerdings eintretende Entwertung der fremden Devisen, die Kursrückgänge der Aktien fast aller großen Industriegesellschaften, die Aussicht auf eine teilweise Dividendenlosigkeit, wie auch der verringerte Sparsinn weiter Bevölkerungskreise taten der Kapitalbildung Abbruch. Am 2. März 1922 ging die Nationalbank mit dem Diskontosatz auf 3 ½ Prozent hinunter. Die Banken ermäßigten daraufhin ihre Kreditoren- und zum Teil auch ihre Debitorensätze. Daß sie mit letzteren nicht besser nachfolgten, lag in ihrem großen, zu teuren Sätzen aufgenommenen Bestand an Geldern, in ihren erhöhten Unkosten, Steuern und Risiken begründet. Am 17. August 1922 nahm die Nationalbank eine Herabsetzung ihres Diskontosatzes um ein halbes auf 3 Prozent vor, welchen Satz bereits einen Monat zuvor das englische Noteninstitut beschlossen hatte. Die Metalldeckung der Bank betrug am 15. August 1922 86,12 Prozent, die Golddeckung allein stellte sich auf 70,36 Prozent.

Zu Anfang Oktober 1922 erreichte die Flüssigkeit des schweizerischen Geldmarktes ihren höchsten Grad. Der Privatdiskontosatz notierte 1 bis 1¼ Prozent. Er stand am tiefsten von allen europäischen Privatdiskontosätzen. Die Ursachen lagen in der geringen Inanspruchnahme neuer Gelder aus dem Auslande, auch zog ein Teil des schweizerischen Kapitalistenpublikums vor, das Geld bei den Banken brach liegen zu lassen, um Verluste bei andersgearteter Anlage zu vermeiden. Die Einleitung der Vermögensabgabe-Initiative änderte unversehens die Dinge, indem eine ungeahnte Kapitalflucht ins Ausland einsetzte und die valutarische Stellung der Schweiz gegenüber Amerika, England und Holland merklich verschlechterte. Im Januar 1923 kamen die Ereignisse im Ruhrgebiet und später die Flucht aus der Mark hinzu. Die Nationalbank unternahm den Versuch, den Stand des Schweizerfrankens mittelst Anziehens der Diskontoschraube

Die Ermäßigungen von 4 auf 3½ Prozent am 2. März 1922 und auf 3 Prozent am 17. August 1922

Die Erhöhung von 3 auf 4 Prozent am 14. Juli 1923

zu heben. Am 5. Juli zeigte die Bank von England mit der Erhöhung ihres Diskontosatzes um ein volles Prozent dem internationalen Geldmarkt das Ende des billigen Geldes an. Die Nationalbank folgte ihr am 14. Juli 1923 mit einer Hinaufsetzung ihrer Rate im gleichen Ausmaß, das heißt von 3 auf 4 Prozent. Die Steigerung um 1 Prozent bedeutete eine ausnahmsweise Maßnahme, die nur in ernsten Momenten (1914 und 1918) vorgenommen worden war. Die ungünstige Struktur sowohl des Geld- und Kapitalmarktes als auch des Devisenmarktes und die Dringlichkeit eines diskontopolitischen Eingriffes veranlaßten die Bank, in ihren Entschließungen den Anleihsbedürfnissen des Bundes und der Bundesbahnen weniger Rechnung zu tragen als bis dahin. Wie schwierig die Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt waren, erwies sich bei den Verhandlungen mit den Banken über die im September fälligen Kassenscheine des Bundes. Die Banken lehnten die Übernahme eines Anleihs ab und boten nur Hand zu einer Neuausgabe von Kassenscheinen.

Die Diskontosatz-
frage nach der
Erhöhung im Juli
1923

Gegen Ende 1923 und zu Anfang 1924 schien im Hinblick auf die Lage der Bank und die von einigen Nachbarländern angebotene hohe Verzinsung eine weitere Satzerhöhung unvermeidlich zu sein. Einzig die Gefahr einer erneuten zinsmäßigen Belastung der Volkswirtschaft ließ die Bank davon Abstand nehmen. Auch war der Abbau der Reskriptionen und dadurch eine weitere Schmälerung der Anlagemöglichkeiten für das kurze Geld vorauszusehen. In der Tat übte später der vollständige Rückzug der Bundesreskriptionen einen Druck auf den Privatdiskontosatz aus. Somit wäre der Abstand zwischen ihm und einem allenfalls erhöhten neuen offiziellen Diskontosatz nur noch vergrößert worden. Im Sommer verminderte sich die Unterparität des Schweizerfrankens gegenüber dem Dollar stetig. Es lag nicht im Interesse der Bank, diese Entwicklung zu fördern, da die fremden Valuten gegenüber dem Schweizerfranken bereits einen unterparitätischen Stand aufwiesen.

Die Einwirkung
auf den offenen
Markt durch
Abgabe von
Reskriptionen

Daß die Notenbank mit wenigen Diskontosatzänderungen auskommen konnte, hatte sie vor allem der Anwendung zweier Verfahren, vermittelt derer sie den offenen Markt weitgehend beeinflusste, zu verdanken. Das erste lag in der schon vor dem Kriege angewandten Abgabe und Aufnahme von Devisen. Die zweite Methode, welche erst während des Krieges entwickelt wurde, bestand in der Abgabe von Reskriptionen an den offenen Markt. Sie bot der Nationalbank wertvolle Vorteile. Indem die Bank die Abgabe zu einem Satz vornahm, der sich in der Regel einen Bruchteil über dem Privatdiskontosatz bewegte,

gelang es ihr, eine dem Markte willkommene Anlagemöglichkeit zu schaffen und den Privatkontosatz zu befestigen. Damit verminderte sie die Gefahr der allzu großen Verwendung von Inlandsgeldern im Ausland und verengte den Abstand zwischen dem Privatkontosatz und der offiziellen Rate. Die Fühlung der Notenbank mit dem Markte wurde verbessert, wenn überhaupt von einer solchen bei der übergroßen Spannung, wie sie lange Zeit hindurch zwischen den beiden Sätzen bestand, noch gesprochen werden konnte.

DIE ZUSAMMENSETZUNG DES SCHWEIZERWECHSEL-PORTEFEUILLES

Die enge Verbundenheit des Wechselgeschäftes auf einzelnen Plätzen mit der lokalen Wirtschaft spiegelte sich zuzeiten im Portefeuille der Nationalbank deutlich wider. Die Krisen in den verschiedenen landeswichtigen Industrien wie Stickereiindustrie, Uhrenindustrie und Hotelindustrie hatten die guten und zahlreichen Kundenwechsel zum Verschwinden gebracht oder wenigstens stark vermindert. Dafür drängten die notleidenden Industrien um so mehr Finanzpapier, das die Mittel zur Überwindung der Krise liefern sollte, ins Portefeuille der Notenbank. Aber auch diejenigen Plätze, welche besonders rege Beziehungen zum Ausland unterhielten, mußten vor allem in der Zeit der Entwertung fremder Valuten eine unerfreuliche Lockerung dieser Beziehungen spüren. Der Einfluß auf Umfang und Art des Wechselmaterials blieb nicht aus.

Während der Kriegszeit waren die Banken im allgemeinen in der Akzepterteilung zurückhaltend. Entsprechend lagen auch weniger Bankakzente im Portefeuille der Nationalbank. Dagegen hatten die Reskriptionen des Bundes und der Bundesbahnen zeitweilig einen hohen Anteil am Inlandportefeuille. Zuzeiten machten sich darin auch größere Beträge an Reskriptionen der Kantone und Gemeinden bemerkbar. Ferner enthielt das Portefeuille der Nationalbank in den Jahren stärkster Krediterteilung seitens der Schweiz an die kriegführenden Staaten durch die Kohlenzentrale A.-G., die Schweizerische Finanzgesellschaft usw. einen Teil der betreffenden Wechsel. Diesem ausgesprochen kriegsfinanziellen Einschlag des Nationalbankportefeuilles war es zuzuschreiben, daß die großen Wechsel Übergewicht bekamen und der Durch-

schnittsbetrag der diskontierten Wechsel im Vergleich zur Vorkriegszeit zunahm. Daß dieses gegenüber der Vorkriegszeit zum Teil ganz anders geartete Wechselmaterial und seine starke Durchsetzung mit Prolongationsabschnitten die Liquidität des Portefeuilles der Nationalbank verschlechterte, ist offensichtlich.

Die Vereinheitlichung des Stempelwesens auf eidgenössischem Boden trug in das Wechselportefeuille einzelner Bankstellen insofern eine andere Note, als die Banken und industriellen Unternehmungen eines Kantons, der ehemals einen Stempel gehandhabt hatte, keinen Anlaß mehr befaßen, ihre Tratten und Akzente außerhalb des Kantons auszustellen oder zahlbar zu machen.

DIE ENTWICKLUNG DES DISKONTOGESCHÄFTES VON 1914 BIS 1924

Im Jahre 1914 war bis zum Beginn der Kriegskrise im Juli das Diskontogeschäft der Nationalbank beherrscht durch den konjunkturell und politisch verursachten Mangel an Unternehmungslust. Vom Jahresanfang bis zum 23. Juli diskontierte die Bank für 352,7 Millionen Franken Schweizerwechsel gegen 530,8 Millionen in der gleichen Zeit des Jahres 1913. Vom 24. Juli bis Mitte August 1914, in drei Wochen allein also, nahm sie für 239,6 Millionen herein, das sind 23 Prozent der gesamten 907,5 Millionen betragenden Einreichungen des Jahres 1914. Der tiefe Einbruch des Krieges in die Wirtschaft des Landes verminderte in den beiden Jahren 1915 und 1916 die Einreichungen auf 484,1 und 237,2 Millionen. Das Jahr 1917 brachte eine leichte Erhöhung der Inanspruchnahme der Notenbank auf 336,9 Millionen. Ganz ungewöhnlich große Diskontoeinreichungen — die Obligationen und Reskriptionen unberücksichtigt gelassen — wiesen die drei Jahre 1918 bis 1920 auf: 1158,8, 1384,0 und 1373,1 Millionen. Diese Jahre sind gekennzeichnet durch die rasch zunehmende Teuerung, die überaus starke Heranziehung des Noteninstitutes für außerordentliche Finanzleistungen und in einem Teil auch durch die bessere Geschäftskonjunktur. Im Jahre 1921 flaute die Beanspruchung auf 516,1 Millionen, und im Jahre 1922, in welchem sich die große Wirtschaftskrise auswirkte, sogar auf 160,3 Millionen ab. Die folgenden zwei Jahre waren wirtschaftlich wieder günstiger. Sie führten der Nationalbank für 476,2 und 741,4 Millionen Diskonten



DR. H. C. ALFRED SARASIN
VIZEPRÄSIDENT DES BANKRATES 1923-1927
PRÄSIDENT DES BANKRATES SEIT 1927

zu. Der Portefeuillebestand war in der ganzen Zeit von 1914 bis 1924, wenn die Beträge am Jahresende zugrunde gelegt werden, mit 249,8 Millionen am größten Ende 1918, mit 33,9 Millionen am kleinsten Ende 1922.

DIE KONVENTION ZUM SCHUTZE DES WECHSELGESCHÄFTES

Im Oktober 1913 trat die Mehrzahl der der Vereinigung von Vertretern des schweizerischen Bankgewerbes angehörenden Banken einer Konvention zum Schutze des Wechselgeschäftes bei. Sie verpflichteten sich damit, dem Sekretariat des Verbandes alle Akzepte und Eigenwechsel anzumelden, welche von im schweizerischen Handelsregister eingetragenen Firmen nicht bezahlt werden und protestiert werden müssen. Der Zentralstelle lag ob, in kürzeren Zeitabschnitten regelmäßig eine Liste der protestierten Wechsel an die Mitglieder herauszugeben. Ende Januar 1914 schloß sich die Nationalbank dem Meldedienst an, ohne jedoch formell der Konvention beizutreten. Ende November 1918 dehnte die Konvention den Begriff des anmeldungspflichtigen Wechsels auf Checks und Anweisungen aus. Im März 1920 erweiterte sie die Meldepflicht auch noch auf die von ausländischen Firmen akzeptierten oder ausgestellten, aber in der Schweiz zahlbaren Wechsel.

Die Beteiligung der Nationalbank an dem Meldedienst erfolgte nicht ohne grundsätzliche Bedenken. Die besondere Stellung des Noteninstitutes machte der Bankleitung die Wahrung der Unabhängigkeit gegenüber Vereinbarungen des privaten Bankwesens zur Pflicht. Zu berücksichtigen war ferner der Artikel 61 des Bankgesetzes von 1905, welcher der Bank strenge Verschwiegenheit über die geschäftlichen Beziehungen zu ihren Kunden auferlegte. Andererseits dient die Konvention der Sanierung des Wechselumlaufs und deckt sich mit den volkswirtschaftlichen Bestrebungen der Notenbank. Aus diesem Grunde hat die Nationalbank ihren 1914 eingenommenen Standpunkt unverändert beibehalten.

DAS LOMBARDGESCHÄFT UND DIE LOMBARDPOLITIK DER NATIONALBANK VON 1914 BIS 1924

Der Nationalbank war es nach Kriegsausbruch unmöglich, in ihrem Lombardgeschäft eine einheitliche Linie einzuhalten. Die Gestaltung dieses Zweiges und der Charakter der verschiedenen von der Bank ergriffenen Maßnahmen müssen vom Gesichtspunkt der gesamten Kredit-

Die Belehnungs-
politik der
Nationalbank

politik des Noteninstitutes aus beurteilt werden. Der nämliche Grundzug, der in der Kriegs- und Nachkriegszeit durch das Diskontogeschäft der Bank ging, zeigte sich auch in ihrer Vorschußbetätigung. Beeinflußt von den Notwendigkeiten des Augenblicks konnte sich die Bank in wiederholten Fällen der Bewilligung von Geschäften, die eher abseits vom ordentlichen Notenbankbetrieb lagen, nicht entziehen. Zwar kam bei der Prüfung außerordentlicher Zusagen die aus der Friedenszeit übernommene zurückhaltende Einstellung der Bankleitung zum Lombardgeschäft ziemlich regelmäßig zum Durchbruch. Darin änderte auch die Zulassung der Lombardvorschüsse im Jahre 1918 zur Notendeckung nichts. Wiewohl nun das Lombardgeschäft als regelrechtes Kreditgeschäft gleich der Wechseldiskontierung betrieben werden konnte, blieb die Bank dennoch im Rahmen der engeren Auffassung, welche der Gesetzgeber ursprünglich hatte, als er der Notenbank die Betätigung im Vorschußgeschäft bewilligte.

Die Errichtung der eidgenössischen Darlehenskasse im Herbst 1914 bedeutete für die Nationalbank eine Erleichterung, konnte sie doch dieser Kasse in der Folge Belehnungsgeschäfte zuweisen, für die sie sich als Notenbank selber nicht zuständig erachtete.

Die Lombard-
nehmer

Die Zusammensetzung der Kundschaft veränderte sich nach Kriegsausbruch nicht in nennenswerter Weise. Nach wie vor waren die Banken dem Betrage nach die hauptsächlichsten Vorschußnehmer. Namentlich von den Landbanken, die über Diskontierungsmaterial meist nur in beschränktem Maße verfügen, wurde der Lombardkredit zur Überwindung vorübergehender Anspannungen häufig benützt.

Die Hinterlagen

Die Hinterlagen bestanden wie zur Vorkriegszeit größtenteils aus Wertchriften. In den Jahren 1914, 1918 bis 1920 und 1924 belieh die Bank auch größere Wechselbeträge, in den Jahren 1919 und 1921 außerdem Gold. Die Nationalbank begünstigte zufolge ihres Charakters als öffentliches Institut die Titel der inländischen öffentlichen Verwaltungen, indem sie unter anderem die Zahl der belehnbaren Werte von Kantonen und Gemeinden erweiterte. In der ersten Kriegszeit bevorschußte die Bank in bescheidenem Umfang auch ausländische Staatstitel, doch kam sie mit zunehmender Entwertung der fremden Valuten davon ab. Inländischen, von privaten Unternehmungen ausgegebenen Titeln gegenüber beobachtete die Bank mit Rücksicht auf die vielerlei Kriegseinflüsse auf die Schuldner ebenfalls vermehrte Vorsicht.

Die Änderung des
Lombardvertrages

Bis zum Inkrafttreten des neuen Bankgesetzes vom 7. April 1921 bestand nur eine Form des Lombardkredites, nämlich die Gewährung von verzins-

lichen Darlehen auf nicht länger als drei Monate. Das Bankgesetz enthält nun in Artikel 14, Ziffer 4, die Neuerung, daß einerseits Darlehen gegen Hinterlage von Wertpapieren auf festen Termin für längstens drei Monate und andererseits Darlehen in laufender Rechnung mit höchstens zehntägiger Kündigungsfrist ausgeschieden werden, wobei letztere in die nichtmetallische Notendeckung eingerechnet werden dürfen. Die getroffene Unterscheidung begründete sich durch die Verschiedenheit in der inneren Natur der Lombardvorschüsse und bedeutete im Grunde lediglich eine Präzisierung des Bundesratsbeschlusses vom 15. Juni 1918, gemäß welchem der gesamte Betrag der Lombardvorschüsse in die Deckung der durch Metall nicht gedeckten Notenzirkulation einbezogen werden durfte. Die der privaten Kundschaft gewährten Lombarddarlehen, welche ihrem Umfang nach geringere Bedeutung besitzen, weisen im allgemeinen längere Laufzeiten auf; ihnen gegenüber stehen die von Banken, vornehmlich über Monatsende beanspruchten Kredite, die jeweils nur auf kurze Dauer benützt werden.

Von 1921 bis 1923 traf die Bank die Anpassung an das neue Bankgesetz in der Weise, daß sie diejenigen Lombardgeschäfte, die erfahrungsgemäß als kurzfristig gelten konnten, als deckungsfähig bezeichnete. Die am 17. Oktober 1923 neu ausgegebenen Geschäftsbedingungen der Nationalbank brachten zum ersten Mal auch nach außen die Trennung zum Ausdruck. Die Kreditgewährung kann nun auf zwei Arten erfolgen:

1. mit höchstens zehntägiger Kündigungsfrist,
2. auf den festen Termin von drei Monaten (verlangt die Bank nicht Rückzahlung auf diesen Termin, so gilt der Vorschuß für weitere drei Monate als erneuert, sofern die Bank bei Erneuerung den Kredit nicht ausdrücklich auf einen kürzeren Zeitraum beschränkt). Der Schuldner hat das Recht, den Vorschuß jederzeit zurückzubezahlen.

Zur Notendeckung wird nur die erste Kategorie Darlehen verwendet. Sie ist jetzt die bei weitem häufigste Art der Kreditgewährung. Der Anteil der zur Deckung verwendbaren Vorschüsse stieg sehr rasch, da die Bank dazu überging, die gewährten Kredite allgemein an die zehntägige Kündigungsfrist zu binden. Am 30. Juni 1923 betrug er 7,71 Prozent, am 31. Dezember 1924 99,96 Prozent.

Die eingeräumten Lombardkredite sind selbst in Zeiten starker Geldanspannung nie voll beansprucht worden. So wurden in den Jahren 1914 bis 1924 die bewilligten Kredite, wenn auf die einzelnen Ausweistage der

Die Beweglichkeit
der Kredite

Bank abgestellt wird, selbst im Zeitpunkt stärkster Beanspruchung höchstens zu 60 Prozent bezogen. Im Jahresdurchschnitt weist das Jahr 1921 mit 44 Prozent die größte Beanspruchung auf. Diese aus einem ereignisreichen Zeitabschnitt herausgegriffenen Zahlen zeigen die geringe Gefahr plötzlicher Anspannung des Status der Bank durch das Lombardgeschäft.

Der Lombard-
zinsfuß

Am 24. September 1914, einige Tage nach Eröffnung der eidgenössischen Darlehenskasse, konnte die Nationalbank ihren Lombardzinsfuß von 6 auf $5\frac{1}{2}$ Prozent ermäßigen, womit der Abstand zum offiziellen Diskontsatz der Bank auf ein halbes Prozent reduziert wurde. Am 1. Januar 1915, gleichzeitig mit der Herabsetzung des offiziellen Diskontsatzes von 5 auf $4\frac{1}{2}$ Prozent, erfolgte eine weitere Senkung des Lombardzinsfußes auf 5 Prozent. Auf diesem Stand verblieb er während dreieinhalb Jahren. Am 4. Juli 1918 bewogen dann Anzeichen größerer Beanspruchung in den kommenden Herbstmonaten die Bank zu einer Erhöhung auf $5\frac{1}{2}$ Prozent. Sie wollte damit auch der Ausdehnung ihres Lombardgeschäftes im Hinblick auf die kurz vorher vom Bundesrat bewilligte Zulassung der Sichtguthaben im Ausland und der Lombardvorschüsse zur Notendeckung vorbeugen. Eine weitere Erhöhung des Lombardzinsfußes auf 6 Prozent erfolgte am 3. Oktober 1918, an welchem Tage zugleich der offizielle Diskontsatz von $4\frac{1}{2}$ auf $5\frac{1}{2}$ Prozent hinaufgesetzt wurde. Während die Bank nun mit letzterem am 21. August 1919 auf 5 Prozent hinunterging, beließ sie den Lombardzinsfuß bis zum 7. April 1921, um ihn an diesem Tage auf $5\frac{1}{2}$ Prozent zu ermäßigen. Den nachherigen Änderungen des offiziellen Diskontsatzes folgte der Lombardzinsfuß seit dem 21. August 1919 regelmäßig mit einer Spannung von 1 Prozent. Durch diese größere Spannung sollte namentlich auch die spekulative Ausnützung des Lombardkredites erschwert werden. Am 11. August 1921 senkte die Bank den Lombardzinsfuß auf 5 Prozent, am 2. März 1922 auf $4\frac{1}{2}$ Prozent und am 17. August 1922 auf 4 Prozent. Am 14. Juli 1923 erhöhte sie ihn auf 5 Prozent.

Nach dem Kriege stellte sich anlässlich von Gesuchen um Belehnung von Gold für die Bank die Frage, ob sie für Vorschüsse auf Goldbarren und fremde Goldmünzen wieder einen billigeren Zinsfuß anwenden solle, wie er bis zum 3. August 1914 in der Höhe von 1 Prozent in Geltung gewesen war. Die Bank konnte sich aber angesichts der veränderten Lage auf dem Goldmarkte und des starken eigenen Goldbesitzes, wie auch aus dem Bestreben heraus, die Goldeinfuhr nicht zu begünstigen, nicht dazu entschließen.

Von Ende 1913 bis Ende 1924 waren gestiegen: die Zahl der Lombardkonten von 321 auf 2083, der Bestand der Vorschüsse von 28,4 auf 70,8 Millionen Franken. Die gesamten, im Laufe des Jahres gewährten Vorschüsse erreichten im Jahre 1914 152,7 Millionen. In den beiden Jahren 1915 und 1916 gingen sie, zum Teil durch die Darlehenskasse beeinflusst, auf 94,1 und 90,5 Millionen zurück. In den folgenden Jahren hingegen nahmen die Lombardvorschüsse die Bank wieder ganz erheblich in Anspruch, am stärksten im Jahre 1924 mit 576,8 Millionen. In jenes Jahr fällt auch der größte jahresdurchschnittliche Bestand (66,6 Millionen). Den niedrigsten jahresdurchschnittlichen Bestand wies das Jahr 1915 mit 16,9 Millionen auf. Die mittlere Dauer der Lombardvorschüsse war im Jahre 1922 mit 58 Tagen am längsten. Am kürzesten war sie mit 33 Tagen im Jahre 1920.

Die Entwicklung
des Lombard-
geschäftes

Nach der orthodoxen Lehrmeinung sind die Lombardvorschüsse nicht zur Notendeckung geeignet. Es wird dies begründet mit der im Vergleich zu den Handelswechseln schlechteren Liquidität der Lombardhinterlagen. Von dieser Anschauung geleitet, ließ der Gesetzgeber im Bankgesetz von 1905 die Lombardvorschüsse als Notendeckung nicht zu. Das Darlehensgeschäft wurde damals noch als ein ausgesprochener Nebenzweig in der Tätigkeit der zentralen Notenbank angesehen. Die in der Kriegs- und Krisenzeit hinsichtlich des Inlandportefeuilles der Notenbank nicht nur in der Schweiz, sondern vor allem auch im Ausland gemachten Beobachtungen, aber auch die Wahrnehmungen in bezug auf die solide Abwicklung des Lombardgeschäftes erwiesen den Irrtum jener Lehrmeinung. Aus diesem Grunde mußte sich die Nationalbank fragen, weshalb sie die wachsenden Lombardvorschüsse, welche ja zum Teil Diskontierungen vertraten, nicht ebensogut wie die Wechsel als Notendeckung verwenden könne. Die Einbeziehung der Lombardvorschüsse in die Notendeckung ergab sich zwingend aus dem Umstand, daß der Umfang der der Nationalbank zur Verfügung stehenden nichtmetallischen Deckungswerte andauernd knapp blieb, wodurch die Bank in ihrer Geschäftspolitik beeinträchtigt wurde. Für die Finanzierung des Lombardgeschäftes stand ihr der Notenkredit nicht frei. Diese Beengtheit bewegte sich in einem gewissen Gegensatz zu der Bedeutung, welche der Lombardkredit der Notenbank innerhalb der Liquiditätsvorsorge der privaten Banken unter der Herrschaft der Nationalbank erlangt hatte. Die Zahlungsbereitschaft der privaten Banken konnte in der Kriegszeit nur deshalb gesichert werden, weil ihnen außer der Möglichkeit der Einreichung von Diskonten beim zentralen Noten-

Die Lombard-
vorschüsse als
Notendeckung

institut noch die Möglichkeit offenstand, Lombardvorschüsse zu beziehen. Bedeutsam war dies namentlich für die kleinen Banken, für welche bankfähiges Papier nur schwer erreichbar war.

Die vom Bundesrat am 15. Juni 1918 der Nationalbank erteilte Ermächtigung zum Einbezug der Lombardvorschüsse in die Notendeckung verschaffte dem Noteninstitut größeren Spielraum. Bei der Revision des Bankgesetzes von 1921 fand diese Ermächtigung in etwas veränderter Form Eingang in den Gesetzestext, indem nur die mit zehntägiger Kündigungsfrist gewährten Vorschüsse zur Deckung zugelassen wurden. Doch ist die Deckungspolitik der Bank darauf gerichtet, die Lombardvorschüsse nur gelegentlich, etwa an Quartalsenden, als Ergänzung der bankmäßigen Deckung zu verwenden.

DIE DARLEHENSKASSE DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT

Am 20. Juni 1924 wurde die kurz nach Kriegsausbruch gegründete Darlehenskasse der schweizerischen Eidgenossenschaft liquidiert. Die zehn Jahre ihrer Wirksamkeit fallen somit genau in den Zeitabschnitt 1914 bis 1924, weshalb es sich geziemen mag, die Tätigkeit dieser Hilfsinstitution, welche das Lombardgeschäft der Nationalbank ergänzte, an dieser Stelle kurz zu überblicken.

Im September 1914 zur Überwindung der schlimmsten Kreditnot ins Leben gerufen, ist sie in der Folge lange nicht in dem Maße in Anspruch genommen worden, wie man damals mitten in der Zeit stark gestörten Bankkredites annahm. In den ersten Wochen nach Aufnahme der Tätigkeit waren die Gesuche wenig zahlreich, da sich der Kredit- und Zahlungsverkehr des Landes bereits wieder in verhältnismäßig normalen Bahnen bewegte. Eine größere Beanspruchung machte sich erst gegen Ende 1914 bemerkbar. Die Summe der bewilligten Kredite ging von 96,7 Millionen Franken im Geschäftsjahre 1914/15 bis auf 5,7 Millionen im Jahre 1918/19 zurück, um dann wieder in den folgenden zwei Jahren auf durchschnittlich 10 Millionen anzuwachsen. Die absteigende Kurve der bewilligten Kredite wurde 1922/23 infolge eines Darlehens an eine schweizerische Versicherungsgesellschaft durch die Darlehenssumme von 27,4 Millionen unterbrochen. In den zehn Jahren ihres Bestehens bewilligte die Darlehenskasse 5385 Darlehensgesuche im Betrage von rund 208 Millionen. Unter den Darlehensnehmern befindet sich, wenn auf die Zahl der Darlehens-

gesuche abgestellt wird, an erster Stelle die Gruppe der Privaten, ihr folgen die Gruppen Handel und Industrie, liberale Berufe, Gewerbe, Banken und Versicherungsgesellschaften. Von der Summe der bewilligten Kredite entfallen rund 64 Prozent auf Banken und Versicherungsgesellschaften, 20 Prozent auf Handel und Industrie, 7 Prozent auf Private, 3,5 Prozent auf liberale Berufe und 2 Prozent auf das Gewerbe. Der Rest entfällt, was übrigens auch bei den Darlehensgesuchen zutrifft, auf Gemeinden, Hotels und Wirte und auf die Landwirtschaft. Von den geleisteten Sicherheiten im Betrage von 391 Millionen Franken waren 47 Prozent Hypothekartitel, 41 Prozent Obligationen und Sparhefte, 6 Prozent Aktien, 5 Prozent Rohstoffe und Rohprodukte und 0,2 Prozent Lebensversicherungspoliceen. Aus grundsätzlichen und notenbankpolitischen Erwägungen konnte den wiederholt auftauchenden Begehren zur Belehnung von Halb- und Fertigfabrikaten und zur Heranziehung der Darlehenskasse für die Finanzierung des Wohnungsbaues oder des Hypothekarkredites nicht entsprochen werden. In bezug auf den Geschäftsumfang der einzelnen Zweiganstalten steht Zürich an erster Stelle, gefolgt von Luzern, Bern, Genf, Lausanne, St. Gallen, Basel und Neuenburg. Der Darlehenszinsfuß sollte gemäß Bundesratsbeschluß vom 9. September 1914 in der Regel mit dem Lombardzinsfuß der Nationalbank übereinstimmen. Damit sollte aber die Zentralverwaltung keineswegs verpflichtet werden, sich bei der Festsetzung des Zinssatzes genau an den Lombardzinsfuß der Nationalbank zu halten. Man erstrebte mit dieser Vorschrift lediglich eine gewisse Anpassung an die jeweiligen Verhältnisse auf dem Geldmarkt. Bis zum Frühjahr 1922 wurde der Zinsfuß der Darlehenskasse regelmäßig ein halbes Prozent unter dem Lombardzinsfuß der Nationalbank gehalten. Die Zentralverwaltung ging von der Auffassung aus, eine wirkliche Kredithilfe der Kasse bestehe nur dann, wenn die Bedingungen für den Darlehensnehmer besonders günstig seien. Für die von der Kasse als Betriebsmittel auszugebenden Darlehenskassenscheine zu 25 Franken wurde durch Bundesratsbeschluß vom 29. September 1914 ein Höchstbetrag von 50 Millionen angesetzt. Ein gleicher Beschluß vom 29. Dezember 1914 erhöhte diese Emissionsgrenze auf 100 Millionen. Der tatsächlich ausgegebene Höchstbetrag belief sich am 31. März 1916 auf 55,1 Millionen. Da die Nationalbank einen Teil der Darlehenskassenscheine in ihren eigenen Kassen zurückbehielt, erschien im Verkehr nicht die ganze Emission. Der höchste tatsächliche Umlauf erreichte am 6. November 1915 36,4 Millionen.

Der von der Darlehenskasse in zehn Geschäftsjahren erzielte Bruttogewinn belief sich auf 11,7 Millionen Franken. Nach Abzug der von der Nationalbank mit rund 732 000 Franken berechneten Verwaltungskosten, der Auslagen für den Druck der Darlehenskassenscheine und der Abschreibungen ergab sich ein Reingewinn von 10,4 Millionen, der gemäß Bundesratsbeschluß vom 9. September 1914 der Bundeskasse abzuliefern war.

Die auf den 30. Juni 1924 noch nicht liquidierten Darlehen wurden dem eidgenössischen Finanzdepartement übertragen. Die noch im Umlauf verbliebenen Darlehenskassenscheine im Betrage von 556 850 Franken wurden zurückgerufen. Die Einlösungsfrist läuft am 30. Juni 1934 ab.

Die formale Sonderstellung der Darlehenskasse außerhalb der Geschäfte der Nationalbank bewährte sich insofern, als die durch die Kreditnot entstandenen außerordentlichen Bedürfnisse ohne wesentliche, offizielle Inanspruchnahme der an die starren und strengen Deckungsvorschriften gebundenen und für die Beurteilung des Landeskredites maßgebenden Banknotenemission gedeckt werden konnten. Andererseits gab die Personalunion in der Verwaltung dieser beiden notenemittierenden Institute dem Direktorium einen unmittelbaren Einfluß auf die Geschäftspolitik der Darlehenskasse, so daß von vorneherein ein Mißbrauch derselben durch den Staat erschwert wurde. War auch eine äußerliche Trennung der Geschäftstätigkeit dieser beiden Institutionen schon aus notenbankpolitischen Gründen notwendig, so erwies sich eine engere Verbindung im Laufe der Geschäftsjahre doch als unumgänglich. Aus technischen Gründen konnte bei Aufnahme der Geschäftstätigkeit der Darlehenskasse der notwendige Vorrat an Darlehenskassenscheinen nicht zur Verfügung gestellt werden; die Nationalbank mußte deshalb der Kasse einen Diskontokredit einräumen, der bis zum Betrage von 2,5 Millionen Franken in Anspruch genommen wurde. Da die Nationalbank die Darlehenskassenscheine als Notendeckung verwenden durfte, hatte sie es in der Hand, die ausgegebenen Kassenscheine in ihrer Kasse zu behalten und dafür eigene Noten in Umlauf zu setzen. Aus notenpolitischen Gründen machte die Bank von dieser Möglichkeit wiederholt Gebrauch. Der Höchstbestand der in den Kassen der Nationalbank befindlichen Darlehenskassenscheine, die durch eigene Noten ersetzt wurden, betrug am 15. Januar 1915 32,6 Millionen, das heißt 78,4 Prozent der gesamten Emission. Die aus dem Verkehr zurückgezogenen Darlehenskassenscheine wurden durch Nationalbanknoten ersetzt. Durch die Übertragung der Verwaltung an das Direktorium und den Generalsekretär der Nationalbank und die Besorgung der ein-

zelen Geschäftsstellen durch die Zweiganstalten erhielt diese Kriegsinstitution einen rationellen, billigen Verwaltungsapparat, ein Umstand, der nicht zuletzt auch zu der für den Fiskus so günstig verlaufenen Liquidation beigetragen hat. Die von der Nationalbank in Rechnung gestellten Verwaltungskosten beliefen sich nur auf 6,2 Prozent des Bruttogewinnes.

Die Notenbank hat somit auf dem Umwege der bei ihr liegenden Darlehenskassenscheine an der Entwicklung der Geschäfte der Darlehenskasse regen Anteil genommen. Juristisch und nach außen war eine formelle Trennung beider Institute aus valutapolitischen Rücksichten unerlässlich. In der Haftung des Bundes für alle Verbindlichkeiten der Kasse kam der Unterschied deutlich zum Ausdruck. Tatsächlich aber war der Kredit und die Geschäftspolitik beider Institute miteinander so enge verknüpft, daß die Notenbank selbst gezwungen war, sich in ihrem eigenen Lombardgeschäft anders einzustellen. Daher ist im Schlußbericht der Darlehenskasse mit Recht die Frage aufgeworfen worden, ob es sich in ähnlichen Fällen rechtfertigen würde, das Notenmonopol der Nationalbank preiszugeben und einer anderen Institution ebenfalls das Recht zur Ausgabe papierener Zahlungsmittel zuzusprechen. Diese Überlegung ergibt sich noch aus einem anderen Grunde. Als der Gedanke der Schaffung einer besonderen Darlehensinstitution auch in der Schweiz aufkam, sah man eine Beanspruchung voraus, die hundert Millionen wohl weit übersteigen würde. Eine derartige Steigerung des Notenumlaufs wollte man der Nationalbank aus valutapolitischen Gründen nicht zumuten, weshalb dann die Darlehenskasse unabhängig von der Notenbank errichtet wurde. Nun gingen aber die Kredite der Kasse selbst bei ihrem höchsten Stande nur wenig über 58 Millionen hinaus. Man kann also füglich sagen, daß diese Leistung bei entsprechender organisatorischer Anpassung sehr wohl auch von der Nationalbank hätte vollbracht werden können, besonders wenn man die Gesamtemission der Darlehenskassenscheine am nachherigen hohen Banknotenumlauf mißt.

Werden die tatsächlichen Leistungen der Darlehenskasse überblickt, so ist anzuerkennen, daß die Kasse trotz ihrem verspäteten Einsetzen zur Hebung der auch nachher noch bestehenden Kreditnot beigetragen hat. Vor allem die Banken, die ihre kurzfristigen Gelder im langfristigen Hypothekargeschäft angelegt hatten, konnten sich durch Belehnung der Hypothekartitel wieder flüssige Mittel zu günstigen Bedingungen verschaffen. Der gesamten schweizerischen Kreditorganisation mit der Nationalbank an der Spitze war sie in den kritischen Kriegsjahren eine wertvolle Stütze.

DAS DEISENGESCHÄFT UND DIE VALUTAPOLITIK DER NATIONALBANK VON 1914 BIS 1924

DIE VERÄNDERTE STRUKTUR DES DEISENGESCHÄFTES

Bei Kriegsausbruch trat die Devisenpolitik der Nationalbank vorübergehend zurück. Die Versorgung der einheimischen Wirtschaft mit Zahlungsmitteln und Krediten bildete Ende Juli und im August 1914 die Hauptsorge der Bankleitung. Der Devisenverkehr war aber auch aus technischen Gründen nicht möglich.

Mit Kriegsausbruch war der Goldstandard überall, wenn nicht *de jure*, so doch *de facto*, aufgehoben. Moratorien hemmten den Zahlungsverkehr, die Noten konnten nicht mehr in Währungsmetall eingelöst werden. Als nach den ersten Kriegswochen die Arbitrage wieder vermehrt einsetzte, zeigten sich die Grundlagen der Kursgestaltung und die Mittel der Devisenpolitik gründlich verändert. Bis zum Kriege hatte sich die Gestaltung der Wechselkurse durch Verschiebung von Metall in engen Grenzen gehalten. Die gründliche Änderung der politischen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Nationen wirkte sich naturgemäß auf die Zahlungsbilanzen und deren sichtbaren Ausdruck — die Wechselkurse — aus. Die großen Kursschwankungen und die ungewöhnlich weitgespannten Kursmargen zwischen Angebot und Nachfrage verliehen in der Folge dem Devisengeschäft ihr eigentliches Gepräge.

In der späteren Entwicklung dieses Geschäftes tauchten noch andere Störungselemente auf, welche die Beschränktheit der Devisenmärkte verstärkten. In den meisten kriegführenden Ländern schritt die Staatsbehörde zur Beaufsichtigung des Devisenhandels. Ferner wurde der internationale Warenhandel mehr und mehr unter die Kontrolle des Staates gestellt. Der daraus resultierende Forderungsausgleich erfolgte in anderer Weise als früher. Der Kompensationsverkehr, die Gewährung von Valutakrediten, Zahlungsstundungen und Vorschüssen bezeichnen die Wege, über die der Ausgleich sich zum Teil vollzog. Schon diese unvollständigen Andeutungen zeigen die Schwierigkeiten, denen sich die Devisenpolitik der Nationalbank in den Kriegsjahren und auch noch in der Nachkriegszeit gegenübergestellt sah und die es ihr im gegebenen Moment verunmöglichten, eine regulierende Tätigkeit zugunsten der schweizerischen Valuta auszuüben. Die Bank bekam ihre Ohnmacht um so schärfer zu spüren, als auch die Diskontopolitik nicht in den Dienst der Valutagegestaltung gestellt werden konnte.

Während die meisten der in den Krieg verwickelten Länder zur Verteidigung ihrer Valuta zu einem umfangreichen staatlichen Apparat von Gesetzesvorschriften und besonderen Organisationen (Devisenzentralen) Zuflucht nehmen mußten, blieb die Schweiz von einer gleich scharfen gesetzlichen Einengung des Devisengeschäftes befreit. Neben Holland und Skandinavien wurde die Schweiz vorübergehend zu einem der europäischen Zentren des Devisenverkehrs.

Die ersten zwölf Kriegsmonate sind gekennzeichnet durch eine äußerst verworrene internationale Devisenlage. Auf der einen Seite überstiegen die Wechselkurse der neutralen Staaten den Schweizerfranken, auf der anderen unterschritten ihn die Kurse der kriegführenden Länder. Eine Ausnahme machten die Notierungen von England und Frankreich. Für die Devisen England, die erst im August 1915 unterparitätisch wurde, lag der Grund in der günstigen wirtschaftspolitischen Lage des Inselreiches. Hinwiederum war das bis zu Anfang Mai 1915 andauernde Aufgeld auf dem französischen Franken durch die Aktivität der französischen Zahlungsbilanz bedingt.

Die anfängliche Kursentwicklung des Schweizerfrankens, besonders seine Entwertung gegenüber dem englischen Pfund und dem französischen Franken, gab Anlaß zur Beunruhigung. Die Nationalbank zögerte nicht, ihre Devisenvorräte zur Verteidigung der eigenen Valuta in die Wagschale zu werfen. Aus der Gegenüberstellung ihres Devisenbestandes am 23. Juli 1914 und am 15. Mai 1915 ergibt sich das Ausmaß der von ihr in dieser Zeit abgegebenen Devisen.

Devisen auf	Bestand in tausend Franken	
	am 23. Juli 1914	am 15. Mai 1915
Frankreich	14 889	2 909
Italien	1 478	—
England	23 177	66
Deutschland	7 779	2 907
Sonstiges Ausland	2 583	1 090
Total	49 906	6 972

Die Veräußerung des englischen Portefeuilles diente überdies zur Bezahlung der Goldbezüge in London, welche die Nationalbank nach Mög-

lichkeit zu fördern trachtete. Am 18. Mai 1915 war die Bank mit ihrem fremden Portefeuille auf dem tiefsten Stande angelangt. Eine weitere Intervention kam nicht mehr in Frage, schon weil es außerordentlich schwer hielt, das geleerte Reservoir wieder zu füllen. Wohl war der Goldbestand seit dem 23. Juli 1914 um 60,6 Millionen Franken gestiegen. Da sich aber der Notenumlauf in derselben Zeit um 136,2 Millionen vermehrt hatte, war die prozentuale Notendeckung eher schlechter und somit die valutarische Stellung der Bank auch durch die Deckungsentwicklung ungünstiger geworden. Vom Inland konnte die Nationalbank kaum viel erwarten.

DIE DEISENNOT IN DER SCHWEIZ IM JAHRE 1915

Die schweizerische Devisennot im Jahre 1915 wurde zum lang haltenden Übelstand. Stark ineinander greifende Ursachen riefen sie hervor. Vor dem Kriege war die schweizerische Zahlungsbilanz aktiv. Die bedeutenden Kapitalausfuhren in den letzten Friedensjahren lassen keinen Zweifel zu. Mit Kriegsausbruch veränderte sich diese Struktur. Wohl verkleinerte sich in den ersten Kriegsjahren der passive Saldo der Handelsbilanz verhältnismäßig schnell. Im Jahre 1916 machte er sogar einem kleinen Aktivsaldo Platz. Gleichzeitig vermehrte sich der Einfuhrüberschuß an gemünztem Edelmetall beträchtlich. Einen geschwächten Aktivposten bildete mindestens bis weit in das Jahr 1915 hinein der Fremdenverkehr. Die schweizerische Zahlungsbilanz dürfte 1914 bis 1915 passiv oder dann nur in unbedeutendem Ausmaße aktiv gewesen sein.

Innerhalb der schweizerischen Zahlungsbilanz hebt sich die nach Kriegsausbruch forcierte Einfuhr von Lebensmitteln und Rohstoffen hervor. Sie ging um so reibungsloser vor sich, je prompter der Lieferant bezahlt wurde. Das gab zu einer lebhaften Nachfrage nach Devisen Anlaß. Ein gewisser Einfluß auf die Valutalage ging auch von ausländischen Kriegsanleihen aus, indem das Ausland zur Ermöglichung der Zeichnung seinen Besitz an schweizerischen Wertschriften zum Teil liquidierte. Andererseits beteiligte sich auch schweizerisches Kapital an fremden Kriegsanleihen.

Je mehr sich die Versorgung des Landes mit Lebensmitteln und Rohstoffen beim Bund konzentrierte, um so stärker wurde die Nationalbank zur Beschaffung von Devisen für die Bundesverwaltung herangezogen. Unter den an der schweizerischen Einfuhr beteiligten Ländern standen die Vereinigten Staaten von Nordamerika an erster Stelle. Nach der

Absperrung der Ausfuhr in Südrußland bezog die Schweiz Getreide vor allem aus Amerika. Die Nachfrage nach Dollars war daher besonders groß. Diesen starken Bezügen konnte aber nicht ein genügendes Guthaben in den Vereinigten Staaten gegenübergestellt werden. Die Beschaffung mußte auf dem Arbitragewege erfolgen. Anfänglich konnten Dollars in Deutschland beschafft werden, später nur noch in London und Paris, zeitweise noch in Schweden. Die andauernde Nachfrage nach Dollars, Pfunden und französischen Franken verursachte eine ständige Kurssteigerung dieser drei Devisen.

Da die Schweiz in Europa noch einer der wenigen Plätze blieb, auf denen der Devisenverkehr keinen staatlichen Einschränkungen unterworfen war, nahm auch das Ausland den schweizerischen Markt für den Devisen- und Arbitrageverkehr in Anspruch.

Stark erschwerend gestaltete sich die auf den ausländischen Bankplätzen eingeführte staatliche Beaufsichtigung des Devisenhandels, insbesondere das Verlangen eines Verwendungsnachweises. Von Anfang 1916 an waren auf den deutschen Plätzen Devisen kaum mehr erhältlich. Auch in Paris und London gestaltete sich die Devisenbeschaffung im ersten Teil des Jahres 1915, namentlich in bezug auf die amerikanische Valuta, schwierig. Das Gebot der Stunde, auf das auch die Nationalbank Gewicht legte, war die Beschränkung der Wareneinfuhr. Diese Beschränkung sollte auch die Rohstoffe für die Industrie und die lebensnotwendigen Bedürfnisse des Landes miteinschließen. Nur große Sparsamkeit in dieser Beziehung ermöglichte das Auskommen mit dem inländischen Devisenvorrat.

Anfangs 1916 war der schlimmste Grad der Devisennot überwunden. Sowohl in der Schweiz als auch in London und Paris gestaltete sich der Devisenverkehr leichter. Besonders auf dem Platze Paris ließ sich zeitweilig der Ankauf von Dollars auf dem Arbitrageweg leicht bewerkstelligen. Ebenso war Deutschland in zunehmendem Maße Abgeber von Dollars. Wenn die Nationalbank mit dem Ankauf dort zurückhielt, so geschah dies aus Rücksicht auf die Maßnahmen der französischen und englischen Zensurbehörden, welche der Verwendung des in Deutschland erworbenen Devisenbesitzes zahlreiche Schwierigkeiten bereiteten.

DIE KREDITOPERATIONEN DES BUNDES

Unter den obwaltenden Umständen erlangte der steigende Bedarf des Bundes an Devisen im Rahmen der Valutapolitik der Nationalbank eine immer größere Bedeutung. Die Tätigkeit des Bundes als Kaufmann be-

dingte eine außerordentliche Vielseitigkeit seines Devisenbedarfs. Auf zahlreichen auswärtigen Plätzen stellte die Nationalbank für Rechnung des Bundes Mittel zur Bestreitung des Wareneinkaufs bereit.

Die Anleihen, die der Bund in den Jahren 1915, 1919, 1920, 1923 und 1924 in Amerika im Gesamtbetrage von 120 Millionen Dollars aufnahm, ergänzten seine Kreditoperationen in zweckmäßigster Weise. Sie erfolgten einesteils zur Schonung des einheimischen Kapitalmarktes, andernteils zur Beseitigung des Devisenmangels. Die Anleihen machten die Schweiz für einige Zeit von den ausländischen Geldmärkten unabhängig und schwächten die Nachfrage nach Dollars vorübergehend ab.

Der Eintritt Amerikas in den Krieg erschwerte die Dollarbeschaffung und erheischte in der Folge eine zeitlich bessere Verteilung der Dollarbedürfnisse der verschiedenen Verwaltungen des Bundes. Dazu kam die strenge amerikanische Zensur, welcher die von der Schweiz über das Ausland vorgenommenen Dollarvergütungen nach Amerika unterlagen. Diese Überwachung verschuldete auch die erheblichen Verspätungen der telegraphischen Dollarauszahlungen nach Amerika. Die wachsenden Schwierigkeiten, die sich der Getreide- und Lebensmittelversorgung der Schweiz aus den überseeischen Ländern infolge der großen Konkurrenz der Nachfrage und des fehlenden Handelsschiffraumes entgegenstellten, führten 1918 zur Akkreditierung der schweizerischen Gesandtschaft in Washington bei einem Korrespondenten der Nationalbank in New York. Die Gesandtschaft besaß so die Möglichkeit, die Beschaffung und Bezahlung von Waren ohne Zeitverlust vornehmen zu können.

DER EINFLUSS DER ENTWERTUNG DER FREMDEN VALUTEN AUF DIE SCHWEIZ

Eine der auffallendsten und folgenschwersten Erscheinungen auf wirtschaftlichem Gebiete in der Zeit von 1914 bis 1924 war die Entwertung der Valuten. Eine erste Ursache lag in der Aufhebung der Noteneinlösung der Notenbanken. In dem Moment, da der freie Goldverkehr unterbunden wurde und damit die ausgleichende Funktion des Goldes in der Wechselkursgestaltung aufhörte, war der Wert der betroffenen Valuten einem unbekanntem Schicksal preisgegeben. Die zunehmende Passivität vieler Zahlungsbilanzen, insbesondere die Verminderung der Ausfuhr, weiter die wachsende Verwendung der staatlichen Geldaufnahmen für unproduktive Zwecke und in ganz besonderem Maße die durch Inverkehrsetzung zu

vieler Zahlungsmittel im Vergleich zum Handelsvolumen entstandene Werteinbuße des Geldes führten zu einer Verschiebung der Wechselkurse. In einer Reihe von Staaten, vor allem in den Kriegsländern, war damit eine vorübergehende oder bleibende Entwertung der Valuta verbunden. Ein ungleich geringerer Einfluß auf die Kursgestaltung ging von der Spekulation aus. In der Kriegs- und Nachkriegszeit hatte sie leichtes Spiel; doch waren ihre Erfolge meist nicht von langer Dauer. Schädlicher waren die psychologischen Faktoren, weil sie Umfang und Richtung der Spekulation, der Kapitalwanderungen (Kapitalflucht) und zum Teil auch des Handels bestimmten. War erst einmal das Vertrauen in die eigene Währung, in die Kreditverfassung der Notenbank und in die Zahlungsfähigkeit des Staates verloren gegangen, so erhielten die Wertverminderung des Geldes und die Verschlechterung des Wechselkurses aus dieser psychologischen Einstellung der Bevölkerung selbst fortwährend neue Impulse. Die Möglichkeiten, welche in der Friedenszeit zur Ausgleichung vorübergehender Schwankungen der Zahlungsbilanz eines Landes bestanden, fielen zum guten Teile dahin. Weder der Effekten- und Wechselverkehr, noch die kurzfristigen Krediterteilungen und die Goldversendungen kamen fernerhin als taugliche Mittel zur Kursregulierung in Betracht.

Der Zusammenbruch der fremden Valuten geht aus der Tabelle auf Seite 224 hervor.

Für die Schweiz waren diese Verschiebungen des valutarischen Gleichgewichtes von bedenklichen Folgen begleitet. Die schweizerischen Gläubiger erlitten bei nicht rechtzeitiger Entäußerung ihrer auf beschädigte Valuten lautenden Forderungen große Verluste. Aber auch in Schweizerfranken zahlbare Forderungen konnten dadurch verlustbringend werden, daß der ausländische Schuldner, teils in der Hoffnung auf eine Kursverbesserung, teils gezwungenermaßen unter der Wirkung von Moratorien, mit der Zahlung zuwartete. Mit dem weiteren Zerfall der fremden Valuta verschlechterte sich die Lage des Schuldners fortwährend, bis er schließlich den schuldigen Betrag überhaupt nicht mehr aufbringen konnte. Aus diesem Grunde gestaltete sich der Verkauf schweizerischer Waren nach dem Ausland immer schwieriger, besonders wenn die Zahlung gestundet werden mußte. Von großer Tragweite für den schweizerischen Effektenmarkt waren die vom Ausland vorgenommenen Verkäufe schweizerischer Wertpapiere. Sie verknappten die Mittel des Kapitalmarktes und trieben den Zinsfuß in die Höhe. In der gleichen Richtung äußerte

KURSE FÜR SICHTDEVISEN IN DER SCHWEIZ 1914 BIS 1924

	Frankreich	England	Belgien	Italien	Vereinigte Staaten
Parität in Schweizer Fr. . . .	100 frz. Fr. = Fr. 100	1 £ = Fr. 25.2215	100 belg. Fr. = Fr. 100	100 ital. Lire = Fr. 100	1 \$ = Fr. 5.1826
Kurs am 23. Juli 1914 . . .	100.01	25.177	99.51	99.42	5.1525
In der Zeit vom 23. Juli 1914 bis 30. Nov. 1918 betrug der					
Höchstkurs	104.20 <small>20.-24. II. 1915</small>	26.33 <small>26. II. 1915</small>	—	99.60 <small>11. XII. 1914</small>	5.485 <small>26. u. 27. II. 1915</small>
Tiefstkurs	68.40 <small>7. VIII. 1918</small>	18.56 ^{1/2} <small>7. VIII. 1918</small>	—	40.15 <small>18. VI. 1918</small>	3.90 ^{1/2} <small>7. VIII. 1918</small>
Kurs am					
30. November 1918	89.85	23.325	—	75.70	4.903
31. Dezember 1922	38.17	24.47	35.05	26.58	5.277
31. Dezember 1923	29.20	24.80	25.50	24.75	5.71
31. Dezember 1924	27.71	24.30	25.56	21.45	5.131
	Deutschland	Österreich	Holland	Schweden	Spanien
Parität in Schweizer Fr. . . .	100 M = Fr. 123.457	100 Kr. = Fr. 105.014	100 fl. = Fr. 208.32	100 Kr. = Fr. 138.889	100 Pesetas = Fr. 100
Kurs am 23. Juli 1914 . . .	122.76	103.96	207.53	138.25	96.35
In der Zeit vom 23. Juli 1914 bis 30. Nov. 1918 betrug der					
Höchstkurs	122.76 <small>23. VII. 1914</small>	103.96 <small>23. VII. 1914</small>	233.— <small>10. u. 11. I. 1916</small>	190.50 <small>6. XI. 1917</small>	117.17 <small>8. u. 14. V. 1918</small>
Tiefstkurs	57.62 <small>27. XI. 1918</small>	27.62 <small>27. XI. 1918</small>	182.75 <small>4. XII. 1917</small>	132.50 <small>23. III. 1915</small>	96.35 <small>23. VII. 1914</small>
Kurs am					
30. November 1918	61.—	31.—	204.70	139.—	98.25
31. Dezember 1922	0.07	0.0075	209.25	141.56	82.67
31. Dezember 1923	1.20 ¹	80.— ³	217.—	150.22	74.—
31. Dezember 1924	122.02 ²	71.70 ³	207.98	138.40	71.67
¹ für 1 Billion Mark. ² für 100 Reichsmark. ³ für 1 Million Kronen.					

sich der Rückzug fremder Guthaben in der Schweiz. Besonders nachteilig gestaltete sich die Valutenentwertung für die schweizerische Produktion und den Handel: auf der einen Seite durch das Valutadumping des Auslandes auf dem Inlandsmarkt, auf der anderen durch die Preisunterbietung des Auslandes auf den schweizerischen Absatzgebieten. Dieser gewaltigen Schädigung der schweizerischen Volkswirtschaft gegenüber war der dem schweizerischen Schuldner erwachsende Vorteil, valutarisch ungesicherte Forderungen des Auslandes mit minderem Gelde abtragen zu können, belanglos. Bei der Spekulation, zu der die Kursgestaltung der fremden Valuten lange Zeit hindurch reichlich Anlaß bot und an der auch schweizerische Kreise mitmachten, ging für die Schweiz viel Geld verloren.

DIE KURSGESTALTUNG DES SCHWEIZERFRANKENS VON 1914 BIS 1924

Bis 1914 bewegte sich der Kurs des Schweizerfrankens meist eng innerhalb paritätsnaher Grenzen. Größere Abweichungen konnten durch diskontopolitische Maßnahmen, Devisenoperationen oder Goldsendungen vermieden werden. Zwischen den Vertragsstaaten der lateinischen Münzunion erfolgte die Ausgleichung der Wechselkurse auch mit den innerhalb der Union unbeschränkte Zahlkraft genießenden silbernen Fünffrankenstücken.

Allgemeines

Mit Kriegsausbruch geriet nun auch der Schweizerfranken, der mit dem Hinfall der Einlöschungspflicht der Nationalbank gleichfalls eine wesentliche Stütze verlor, unter dem Druck der Ereignisse aus seiner gewohnten Bahn. Soll sein Kursverlauf von 1914 bis 1924 festgehalten werden, so entsteht allerdings die Schwierigkeit der Wahl des geeigneten Maßstabes. Die natürlichste Vergleichsgrundlage wäre der Goldpreis. Vom Kriegsausbruch bis zum Herbst 1919 bestanden jedoch keine Notierungen. Aber selbst wenn ein Goldpreis bestanden hätte, so würde eine Messung des Schweizerfrankens an ihm angesichts der sonstigen valutarischen Störungen — man denke nur an die vollständige Loslösung der Währungen vom Golde — gleichwohl von fragwürdigem Wert sein. Der geeignetste Weg, diese Schwankungen des Schweizerfrankens festzustellen, bildet die Vergleichung mit der Gestaltung jener Valuta, die während der Zeit von 1914 bis 1924 die verhältnismäßig engste Verbindung mit dem Golde aufwies, des Dollars der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Das englische Pfund kann nicht in Betracht gezogen werden, weil in England

theoretisch wohl die Noteneinlösung bestand, aber die Goldausfuhr praktisch verunmöglicht war. Allerdings ist auch der Dollar nicht die ganze Zeit hindurch eine Goldwährung gewesen. Vom August bis November 1914 war die amerikanische Goldausfuhr praktisch gehemmt. Vom November 1914 bis September 1917 war der Dollar keine vollständige Goldwährung, weil das interstaatliche Finanzabkommen vom Frühjahr 1916 zwischen den Vereinigten Staaten einerseits und England und Frankreich andererseits die Wechselkurse der Alliierten die ganze Kriegszeit hindurch zu schützen hatte. Trotz der glänzenden wirtschaftlichen Lage der Vereinigten Staaten in jenen Jahren war der Dollar infolge dieser Bindung vollständig dem Einfluß der europäischen Kriegswirtschaft unterworfen. Vom September 1917 bis Juni 1919 endlich bestand in den Vereinigten Staaten ein Goldausfuhrverbot. Nur unter Würdigung dieser Umstände lassen sich bei der Vergleichung des Schweizerfrankens mit dem Dollar die Schwankungen des ersteren objektiv werten.

Die Entwicklung des Schweizerfrankens von 1914 bis 1924 läßt sich ziemlich scharf in drei Zeitabschnitte trennen. Der erste erstreckt sich vom Kriegsausbruch bis Mitte September 1916. Der zweite reicht bis Ende Februar 1922 und der dritte schließt mit dem Jahre 1924 ab. Die bedeutendsten Bewegungen in diesen drei Zeitabschnitten sind aus der Tabelle auf Seite 227 ersichtlich.

Erster
Zeitabschnitt:
vom Kriegsaus-
bruch bis Herbst
1916

Im ersten der drei erwähnten Zeitabschnitte wich der Schweizerfranken von der Goldparität mit dem Dollar nur in unbedeutendem Maße ab. Ausgehend von einem leicht überparitätischen Stand bei Kriegsausbruch bewegte er sich bis zum Herbst 1916 fast beständig unter Parität, wobei jedoch die Entwertung nie mehr als 4 Prozent betrug. Wohl schrumpfte in dieser Zeit der passive Saldo der Handelsbilanz vollständig zusammen, doch verschuldeten andere Posten der Zahlungsbilanz die schlechte Haltung des Frankens. In Betracht fallen unter anderem der Einnahmenausfall im völlig gelähmten Fremdenverkehr, die gänzliche Unterbindung der Kapitaleinfuhr aus den Kriegsstaaten und die Beteiligung des schweizerischen Kapitals an fremden Staatsanleihen.

Zweiter
Zeitabschnitt:
vom Herbst 1916
bis Februar 1922

Den zweiten Zeitabschnitt charakterisieren die in der schweizerischen Währungsgeschichte einzig dastehenden, äußerst heftigen Wertschwankungen des Frankens. Noch im Jahre 1916 begann er jenen beispiellosen, nur wenige Male durch Rückbewegungen aufgehaltenen Aufstieg, der ihn am 7. August 1918 bis auf 32 1/2 Prozent über die Dollarparität brachte. Die Handelsbilanz, welche im Jahre 1916 ein kleines Aktivum aufwies,

DATUM		Geldkurs des Dollars in der Schweiz	Der Schweizerfranken in Prozenten des Dollars
1914	5. September	5.05	102.63
1915	1. März	5.48	94.57
1916	14. September	5.34	97.01
1917	6. Februar	4.98	104.13
	5. Mai	5.15	100.62
	10. August	4.38	118.19
	6. September	4.86	106.64
	1. Dezember	4.28	120.95
1918	7. August	3.90	132.72
1919	22. August	5.71	90.68
	17. Dezember	5.57	92.99
1920	25. Februar	6.21	83.39
	4. Juni	5.42	95.66
	30. Dezember	6.57	78.84
1921	21. Mai	5.54	93.60
	3. August	6.08	85.17
1922	23. Februar	5.09	101.82
	31. Oktober	5.53	93.69
	1. Dezember	5.36	96.71
1923	9. Juli	5.83	88.90
1924	12. März	5.80	89.30
	31. Dezember	5.13	101.—

schloß 1917 und 1918 wieder mit einem Passivum. Neben der Wiederbelebung des Fremdenverkehrs, der Abnahme der Goldeinfuhr und der durch die Valutenentwertung bedingten Verzögerung der Liquidation schweizerischer Guthaben im Ausland waren vor allem die kriegspolitischen Maßnahmen des Auslandes bestimmend für das Verhältnis des Frankens zum Dollar. Im März 1917 traten die Vereinigten Staaten auf der Seite der Entente in den Krieg. Der Unterseebootkrieg lähmte die Handelsschiffahrt. Überseeische Goldtransporte waren nun vollends ausgeschlossen. Dies im Zusammenhang mit dem amerikanischen Goldausfuhrverbot, mit der Erschwerung der Noteneinlösung und dem bereits

erwähnten Kursstabilisierungsabkommen der Vereinigten Staaten mit den Ententestaaten, sowie die Kredite und Zahlungsstundungen, welche Amerika im Interesse der finanziellen Einheitsfront den Verbündeten gewähren mußte, bewirkten eine starke Wertverminderung des Dollars.

Als sich das Kriegsglück Mitte 1918 endgültig den Alliierten zuwandte, stiegen deren Valuten unter der psychologischen Wirkung plötzlich an, während die Wechselkurse der Zentralmächte rasch sanken. Auch die Valuten der Neutralen zeigten übereinstimmend weichende Tendenz, die durch die energischen Maßnahmen der Vereinigten Staaten zur Stützung des Dollarkurses noch gefördert wurde. Als spezielle Momente der schweizerischen Valutagegestaltung kamen hinzu der scharfe Rückgang der Kriegsaufträge an die einheimische Industrie, die steigende Passivität der Handelsbilanz, die großen Krediterteilungen der Schweiz an die Kriegsparteien und die Goldknappheit der Nationalbank.

Am 30. Dezember 1920 langte der Schweizerfranken bei seinem tiefsten Punkte (21 Prozent unter pari) an. Dreimal wurde sein Abstieg bis zu diesem Zeitpunkte unterbrochen: kurz vor dem Waffenstillstand (größere Nachfrage nach Schweizervaluta), dann im August 1919 (Aufhebung der Wirtschaftsblockade gegen die Zentralmächte, größere Ausfuhr der Schweiz nach Deutschland und Österreich) und endlich im Frühjahr 1920 (Dollaranleihen des Bundes und der Städte Zürich und Bern). Die Rapatriierung schweizerischer Wertschriften war im Jahre 1920 besonders reg. Der daherige Kapitalabgang wurde in einem Teil durch die Fluchtgelder ausgeglichen, die aus Deutschland und Österreich in die Schweiz einzuströmen begannen. Die Handelsbilanz des Jahres 1920 wies einen Passivsaldo von nicht weniger als 966 Millionen auf. Der Wert der Ausfuhr blieb trotz der in dieses Jahr fallenden höchsten Teuerung der nämliche wie 1919. Dagegen stieg die Einfuhr auf 4243 Millionen gegen 2401 Millionen im Jahre 1918. Schuld daran war neben der Preissteigerung die Überflutung der Schweiz mit Waren aus Ländern mit stark unterwertiger Valuta. Schon im folgenden Jahre (1921) trat eine fühlbare Besserung ein, indem der Bund vermittelt Einfuhrverboten das Valutadumping bekämpfte.

Im Jahre 1921 stieg der Franken wieder bis zur Goldparität mit dem Dollar. Er erreichte sie im November, merkwürdigerweise in einem Zeitpunkt, da sich die Schweiz mitten in einer schweren Wirtschaftskrise befand. Die Zahlungsbilanz von 1921 hatte sich stark verändert. Das Handelsbilanzpassivum war, bei gegenüber dem Vorjahre auffallend verminderter Ein- und Ausfuhr, auf 156 Millionen gesunken. Anderseits ver-

stärkte sich der Zufluß von Kapital aus Deutschland und Österreich, während gleichzeitig von Seite der Entente die Rückzahlung der durch die schweizerische Finanzgesellschaft gewährten Kredite erfolgte und auch Deutschland mit der Tilgung der Vorschüsse der Kohlenzentrale begann.

Im Dezember 1922 stieg der Schweizerfranken über den Dollar. Damit gestaltete sich die Ausmünzung des aus Schweden in die Schweiz einfließenden, ursprünglich für Amerika bestimmten Goldes vorteilhaft. Im Mai 1922 unterschritt indessen der Franken den Dollar bereits wieder. Die andersgerichtete Entwicklung der schwedischen Krone, des holländischen Guldens und des englischen Pfundes zeigt, daß diesmal die Ursachen der Bewegung einseitig bei der schweizerischen Valuta lagen. Der Grund für den Rückgang des Frankens war weniger bei der Handelsbilanz zu suchen als bei dem starken Kapitalexport. Die Kampagne der Vermögensabgabe-Initiative im Herbst 1922 übte auf die schweizerische Valuta einen starken Druck aus. Die Folge war eine bedeutende Abwanderung von fremden wie auch rein schweizerischen Kapitalien. Gleichzeitig verschwanden die Goldmünzen aus dem Verkehr, wodurch die ungünstige psychologische Wirkung der Initiative noch gesteigert wurde. Auch nach deren Verwerfung durch das Volk kam der Abstieg des Schweizerfrankens nicht zum Stillstand. Im März 1923 erreichte das englische Pfund die Parität mit dem Schweizerfranken und verdrängte die schweizerische Valuta teilweise aus dem internationalen Zahlungsverkehr. Der Abfluß des Kapitals hielt weiterhin an. Das dadurch zu Tage tretende Mißtrauen begründete sich besonders auf der Unübersichtlichkeit des Zusammenhanges zwischen der Geldbeschaffung des Staates durch Reskriptionen bei der Notenbank und dem hohen Notenumlauf. Die Abwärtsbewegung des Schweizerfrankens, welche im Sommer 1923 nur für kurze Zeit durch das Bundesanleihen in Amerika unterbrochen wurde, beschäftigte sowohl die Nationalbank wie die Bundesbehörden eingehend.

Am 12. März 1924 erreichte der Schweizerfranken bei einem Wert von 89 Goldrappen seinen tiefsten Stand seit 1921. Mit der Verbilligung der amerikanischen Zinssätze trat automatisch ein Rückgang der Kapitalausfuhr und sogar ein Kapitalzustrom ein. Die langsame internationale Wiederbelebung der wirtschaftlichen Tätigkeit führte zu vermehrter Nachfrage nach schweizerischer Valuta. Bund und Nationalbank bemühten sich vor allem durch die Sanierung der Bundesfinanzen, den steigenden Kurs des Frankens vollends auf die Höhe der Goldparität zu bringen. Das Bundesanleihen von 30 Millionen Dollars im April 1924 gestattete

Dritter
Zeitabschnitt:
vom Februar
1922 bis De-
zember 1924

nicht nur die Tilgung der Reskriptionen des Bundes und der Bundesbahnen, sondern verschaffte dem Bund außerdem die nötigen Devisen zur Bezahlung der Getreideeinkäufe und zur Fortsetzung des Zinsen- und Amortisationsdienstes in Amerika. Am 21. November 1924 erlangte der Schweizerfranken wieder die volle Dollarparität, die er in der Folge ohne Schwierigkeiten behaupten konnte.

Die Frage der
Intervention
durch die
Nationalbank

Dieser dritte Abschnitt im Kursverlauf des Schweizerfrankens trug der Nationalbank in der Presse viel Anfechtung ein. Obwohl der Franken in dieser letzten Phase gegenüber dem Dollar nur eine maximale Entwertung von 12 Prozent erfuhr, also nur die Hälfte derjenigen von Ende 1920, war die Aufregung im Lande ungleich größer als damals. Im Grunde hatte sich in der ganzen Zeit von Ende 1916 bis Ende 1921, in welche die dargelegten Schwankungen der schweizerischen Valuta fielen, um den Stand und die Veränderungen des Schweizerfrankens außerhalb der Bankkreise niemand bekümmert. Wenn sein neuerliches Herabgleiten nun eine Beunruhigung auslöste, so war das nicht zuletzt der durch die Rückkehr des Schweizerfrankens zur Goldparität und durch die Inverkehrsetzung von Gold Ende 1921 und Anfang 1922 in weiten Kreisen der Bevölkerung aufgekommenen irrtümlichen Meinung zuzuschreiben, die de facto Stabilisierung des Schweizerfrankens sei ein endgültiger Zustand. Die Nationalbank hatte auf die Unrichtigkeit dieser Meinung schon anlässlich der erwähnten Goldinverkehrsetzung hingewiesen und aus ihrer Ansicht von der Unbeständigkeit des Schweizerfrankens kein Hehl gemacht.

Eine Intervention größeren Ausmaßes durch die Notenbank kam nicht in Frage. Fürs erste konnte sich die Bankleitung darauf stützen, daß der Aufstieg des Schweizerfrankens im Jahre 1921 ohne ihr Zutun erfolgt war und auf nichtschweizerischen Einflüssen beruhte. Überdies standen ihr zur Überwindung der Marktschwierigkeiten und der großen Geldflüssigkeit, die trotz des überparitätischen Wertes der fremden Devisen immer wieder Kapital zur Anlage ins Ausland trieb, nur schwache Mittel zur Verfügung. Im Moment, da der Dollar den Schweizerfranken wieder überstieg, besaß sie nur rund 10 Millionen Dollars, welche gewissermaßen einen eisernen Bestand bildeten und zur Deckung der Zahlungsbedürfnisse des Landes bestimmt waren. Eine Intervention konnte nur bei längerem Anhalten wirksam sein. Verfehlte sie diese Wirkung, so war sie nur schädlich. Die gleichen Gründe, die gegen die Opferung der Devisenbestände der Notenbank sprachen, ließen auch die Abtrennung eines Teils ihres Goldbestandes nicht als angezeigt erscheinen.

DIE KURSREGULIERUNGSMASSNAHMEN AUF DEM SCHWEIZERISCHEN DEWISENMARKT

DIE MASSNAHMEN DES AUSLANDES IN DER SCHWEIZ ZUR REGULIERUNG DER VALUTA

Je mehr sich die Entwertung der ausländischen Valuten ausprägte, um so stärker wuchs die Bedeutung des Schweizerfrankens als internationales Zahlungsinstrument und als Rechnungsbasis. Das gesteigerte Interesse des Auslandes an der schweizerischen Valuta drückte sich vor allem in der Ausdehnung des Marktes des Schweizerfrankens im In- und Auslande aus. Das Ausland suchte den schweizerischen Devisen- und Kapitalmarkt zur Verteidigung der eigenen Valuta auf. Damit gewann das Arbitragegeschäft in der Schweiz einen neuen Stützpunkt. Hierbei zeichnete sich der schweizerische Devisenmarkt bis 1920 durch eine gewisse Selbständigkeit gegenüber den ausländischen Märkten aus. Später geriet er wieder mehr unter den Einfluß der Märkte von Paris, London und New York.

Der günstige Kursstand des Schweizerfrankens hatte vom Jahre 1915 an die zunehmende Rückwanderung der im Ausland liegenden schweizerischen Wertpapiere zur Folge. Besonders lebhaft war der Rückstrom im Jahre 1916. Der dadurch verursachte schädliche valutarische Einfluß auf den Schweizerfranken veranlaßte die Bankleitung im April jenes Jahres zur Prüfung der Frage, ob durch die Bevorschussung von schweizerischen Werten im Ausland den starken Verkäufen entgegengearbeitet werden könne. Sie konnte sich aber mit Rücksicht auf die ihr im Lombardgeschäft zur Verfügung stehenden knappen Mittel nicht zu einer Belehnung entschließen, umso mehr als der Erfolg einer solchen Maßnahme sehr fraglich war.

Der Besitz des Auslandes an schweizerischen Wertpapieren im Jahre 1914 betrug schätzungsweise 1,5 bis 2 Milliarden Franken. Über den Rückstrom von Titeln aus dem Ausland gehen die Schätzungen stark auseinander. Allein bis 1917 dürften 500 bis 600 Millionen in die Schweiz zurückgekehrt sein. Das ungewöhnliche Angebot von Schweizerwerten verteilte sich nicht gleichmäßig auf den ganzen Zeitraum 1915 bis 1924. Es konzentrierte sich vielmehr auf kürzere Zeitabschnitte und drückte dergestalt zeitweilig den Kurs der schweizerischen Valuta. Andererseits wurde die schweizerische Zahlungsbilanz von den Zinsleistungen an das Ausland entlastet.

Die Verwertung
schweizerischer
Wertpapiere
durch das Ausland

Der Verkauf von im Ausland liegenden schweizerischen Wertschriften wurde nicht ausschließlich von privaten Besitzern vorgenommen. Zum Teil erfolgte die Veräußerung durch die Regierungen der kriegführenden Staaten, welche die Titel zwangsweise in ihren Besitz brachten, um eine Verbesserung ihrer Valuta herbeizuführen und Mittel für den Wareneinkauf zu gewinnen. Nicht immer spielte sich der Verkauf in der Schweiz auf dem offenen Markte ab. Finanzabkommen zwischen der Schweiz und ausländischen Mächten sahen auch eine Übergabe unter Umgehung des Marktes vor. In solchen Fällen war es dem kriegführenden Staat vor allem um die Gewinnung von Geldmitteln zu tun. So war zum Beispiel im Finanzabkommen vom 3. Mai 1917 mit Deutschland die Übernahme schweizerischer Titel im Betrage von 25 Millionen Franken durch den Bund vorgesehen, während im Jahre 1919 die Schweizerische Finanzgesellschaft von der französischen Regierung für mehr als 150 Millionen Franken schweizerische Wertpapiere übernahm.

Aufnahme von
Valutaanleihen
und -krediten
in der Schweiz

Neben dem Verkauf schweizerischer Wertpapiere wandten beide Mächtegruppen die Kreditaufnahme in der Schweiz in großem Maßstab an. Zuerst richteten sich die ausländischen Kreditgesuche an die privaten Banken, Industrie- und Handelsfirmen, die sich zu Zahlungsstundungen, später zu Vorschußleistungen bereit erklären mußten. Nach einer Rundfrage der Nationalbank hatten schon Ende 1916 allein 15 schweizerische Banken insgesamt 223 Millionen Franken für Valutakredite an die Entente und an die Zentralmächte aufgebracht. Hievon entfiel ein Teil auf die beiden ersten großen Kredite, mit welchen die Schweiz in jenem Jahre ihre Kreditaktionen zugunsten der Entente und der Zentralmächte eingeleitet hatte. Der Mangel an Rohstoffen und Lebensmitteln ließ der um ihre wirtschaftliche Existenz kämpfenden Schweiz keine Wahl, ob sie die Finanzabkommen, die meistens in Verbindung mit Warenlieferungen geschlossen wurden, annehmen wolle. Da sie keiner Mächtegruppe ein Zugeständnis machen konnte, ohne daß auch die andere Partei dieselben Rechte für sich in Anspruch nahm, war sie gezwungen, ihren Kredit sowohl der Entente wie den Zentralmächten zur Verfügung zu stellen.

Die von der Schweiz in diesen Abkommen dem Ausland zugesagten Kredite beliefen sich auf rund 836 Millionen Franken. Über den Gesamtbetrag der dem Auslande gewährten Valutakredite läßt sich kein genaues Bild machen, da über die zahlreichen privaten Vorschüsse keine Angaben vorliegen. Die Zusage von Krediten durch die Schweiz in einem solchen Ausmaß erforderte regelmäßig die sorgfältige Beratung der Nationalbank

mit den beteiligten Banken. Denn im Spiele stand nicht nur die Aufnahmekraft der betreffenden Banken, sondern auch die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Noteninstitutes im Umfange der gesamten Kreditgewährung.

Aus politischen Gründen suchte der Bundesrat die Gewährung der Kredite als offizielle Kredite des Bundes zu vermeiden. Deshalb wählte er sowohl für die im September 1917 in Tätigkeit getretene Kohlenzentrale in Basel als auch für die am 1. Juli 1918 gegründete Schweizerische Finanzgesellschaft, Luzern, die privatrechtliche Form der Aktiengesellschaft. Für die Nationalbank bestand kein Zweifel, daß sie im Interesse der Lebensmittel- und Rohstoffversorgung den privaten Banken ihren Beistand nicht versagen konnte. Direkte Kreditgewährung konnte für sie nicht in Frage kommen. Hingegen stellte sie ihren Kredit durch die Rückdiskontierung der aus den Finanzabkommen hervorgegangenen Wechsel zur Verfügung. Gemessen am erwähnten Gesamtkredit bewegte sich die tatsächliche Wechselaufnahme der Nationalbank in bescheidenen Grenzen. Die eigentliche Finanzierung geschah durch die beteiligten privaten Banken. Die Valutakredite wurden bis Mitte 1922 vollständig zurückbezahlt.

Auf dem schweizerischen Devisenmarkte wurden sowohl von der Entente als auch von den Zentralmächten Kursstützungsaktionen vorgenommen. Doch gingen die einzelnen Staaten dabei ganz verschieden vor. Zufolge der größeren Widerstandskraft der Entente-Valuten traten die Interventionen von dieser Seite weniger hervor. Anders verhielt es sich mit Österreich-Ungarn und Deutschland, welche beiden Länder in der Schweiz mit der Fortdauer des Krieges gewaltige Anstrengungen zur Stützung ihrer Valuten machten. Anfänglich versuchte Deutschland den schweizerischen Devisenmarkt von einer deutschen Zentralstelle aus zu beeinflussen. Im Frühjahr 1918 ernannte dann die deutsche Devisenleitung einen besonderen Vertreter in der Schweiz zur Beaufsichtigung und Stützung der Mark. Österreich-Ungarn behalf sich im Herbst 1917 mit der Bestellung einer schweizerischen Bankvertretung, der weitgehende Vollmachten eingeräumt wurden.

Den großen Anstrengungen des Auslandes zur Stützung und Hebung seiner Valuten sah die Schweiz nicht müßig zu. Sie lieh dem Ausland in weitestgehendem Maße ihre Hilfe, wenn immer sich ihr Gelegenheit bot und die fremden Maßnahmen den schweizerischen Landesinteressen nicht zuwiderliefen. Die Zukunft der einheimischen Volkswirtschaft war damals wie heute mit dem wirtschaftlichen Wiederaufbau des Auslandes

Die direkte Kursstützung des Auslandes auf dem schweizerischen Devisenmarkt

Die Frage der kooperativen Sanierung der Valuten

eng verknüpft. Eine Grundbedingung für die Rückkehr zu geordneten Verhältnissen war die Sanierung der notleidenden Währungen. Doch konnte die Initiative nicht von der kleinen Schweiz ausgehen. Auf diesen Standpunkt stellte sich die Nationalbank im Jahre 1921, als ihr der Verband schweizerischer Konsumvereine eine Resolution des internationalen Genossenschaftsbundes vorlegte, die auf die Einberufung einer internationalen Konferenz zur Stabilisierung und Regulierung der Wechselkurse abzielte. Schon im Januar 1920 war in der Presse der Bank nahegelegt worden, sie solle die Valutafrage selbst an die Hand nehmen und sich nicht mit der Rolle des untätigen Zuschauers begnügen. Ein erster Schritt bestehe in der Fühlungnahme mit den zuständigen Stellen anderer Länder, wie Spanien, Holland und der nordischen Staaten, die in einer ähnlichen Lage seien wie die Schweiz. Die Nationalbank hielt jedoch alle Kursregulierungsversuche solange als zwecklos und von vornherein zum Scheitern verurteilt, als die Staaten ihre Finanzen nicht in Ordnung zu bringen vermochten und Fehlbeträge durch die gesteigerte Banknotenausgabe zu decken versuchten.

Das gewaltige Ausmaß der Entwertungen und ihr Zusammenhang mit den politischen Vorgängen schlossen zunächst auch eine Lösung auf dem Wege der Zusammenarbeit der Notenbanken aus. Die Vorarbeit für die Sanierung lag in erster Linie den Regierungen unter der Leitung des Völkerbundes ob. Einen Teil dieser Vorbereitungen besorgten die Finanzkonferenzen von Brüssel und Genua. Für die Schweiz und ihre Notenbank besaßen diese Konferenzen insofern nur theoretisches Interesse, als die dort formulierten, den Mächten empfohlenen Resolutionen finanz- und währungspolitischen Inhaltes auf ihrem Gebiete bereits verwirklicht waren oder zu verwirklichen versucht wurden. Erst nach der Einigung der Regierungen über die grundsätzlichen Fragen und nach der Einleitung der Stabilisierung der zusammengebrochenen Valuten konnten die Notenbanken miteinander in Fühlung treten. Die Initiative ging von der Bank von England aus. Im Vordergrund des Interesses standen weniger Fragen der Valutapolitik im engeren Sinne als Fragen der Gold- und Kreditpolitik.

DIE MASSNAHMEN DER SCHWEIZ ZUR REGULIERUNG DER WECHSELKURSE

Die Zurückhaltung der Nationalbank

Angesichts der weitreichenden Einflüsse ausländischer Vorgänge auf die Bewegungen des Schweizerfrankens in der Zeit von 1914 bis 1924 besaß die Nationalbank zur selbständigen Regulierung der schweize-

rischen Valuta keine große Macht. Die verlässlichste Kursregulierungspolitik bestand darin, durch die strikte neutrale Haltung des Landes dem Schweizerfranken das Vertrauen zu sichern, das er im Auslande schon vor dem Kriege besessen hatte. Diese Wertschätzung gründete sich auf die geordneten wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes, auf dessen intensive, auf Qualitätsware gerichtete Produktion und auf seine zahlreichen internationalen Bank- und Handelsverbindungen.

Die wirtschaftliche Abschließung der Mächtegruppen durch den Krieg ließ die neutralen Valuten stärker hervortreten. Neben Holland wurde die Schweiz zu einem wichtigen internationalen Devisenplatz. Aber gerade die Vielheit der Interessen, die nun hier zusammenstießen und die der Schweiz die Pflicht auch zur finanziellen Neutralität auferlegten, verwies die Nationalbank auf den Weg des beständigen Beobachtens aller für die Wechselkurslage maßgeblichen Vorgänge. Die Verhältnisse verlangten von der Bank größte Zurückhaltung. Andernfalls hätte sie bei der einen oder anderen Kriegspartei den Vorwurf einer unfreundlichen Haltung auf sich geladen. Sie konnte von größeren und einschneidenden Maßnahmen schon deswegen absehen, weil die Mittel, die sie schließlich noch hätte anwenden können, um die schweizerische Valuta zu beeinflussen, zur Korrektur der nicht in ihrem Machtbereich liegenden Einwirkungen zu keiner Zeit stark genug waren. Zu einem Teil war sie auch durch die valutarischen Maßnahmen behindert, welche das Ausland während der Kriegs- und Krisenzeit in der Schweiz traf.

Unter den bestehenden Verhältnissen verblieb der Schweiz nur ein äußerst enger Spielraum für die eigene Devisenpolitik. Die unmittelbare Beeinflussung der Zahlungsbilanz, welche die nachhaltigste Wirkung versprach, war für die Nationalbank nur in geringem Maße durchführbar, da sie einerseits in einzelne Gebiete der Zahlungsbilanz mit valutarischen Maßnahmen keinen Zutritt hatte und andererseits von einer Überwachung des Devisenverkehrs absehen wollte. So standen die Vorgänge der Handelspolitik außerhalb ihres Tätigkeitsbereiches. Hingegen konnte sie in beschränktem Maße einen Einfluß auf die internationalen Kapitalbewegungen ausüben. Wenn auch zufolge des weitgehenden Versagens der Diskontopolitik während des Krieges der Zustrom fremder Gelder nicht reguliert werden konnte, so verfügte die Nationalbank doch bei der Kapitalausfuhr über gewisse Einwirkungsmöglichkeiten.

Begreiflicherweise verfolgten alle Kreise der Bevölkerung die Gestaltung der Wechselkurse mit größtem Interesse. Nicht nur die Handels-

Der beschränkte
Einfluß der
Nationalbank
auf die
Zahlungsbilanz

Untaugliche Vor-
schläge für die
Wechselkurs-
regulierung

Industrie- und Bankwelt, sondern auch nicht unmittelbar am Wirtschaftsleben interessierte Personen nahmen zuzeiten regen Anteil am Schicksal der eigenen und fremden Valuten. In kritischen Zeitpunkten wurde die Valutafrage fast „das Problem“. Im zeitungreichsten Land der Erde war das starke Echo dieser Bewegung in der Presse etwas Selbstverständliches. Zahllose, zum Teil unsachliche Artikel kommentierten die Kurse und gaben dem Bundesrat und der Nationalbank Ratschläge. So mutete man der Nationalbank zum Beispiel zu, durch eine umfassende Intervention den Kurs der fremden Valuten zu stützen. Anfangs Januar 1916 wurde der Bank in einem Zeitungsartikel vorgeschlagen, durch Erhöhung der Notenemission um 200 Millionen Franken ein Devisenportefeuille in diesem Betrage zu schaffen und zur Kursstützung zu verwenden.

Im Jahre 1920 setzte das deutsche Valutadumping ein. Die Flut der Presseartikel schwoll ins Ungemessene. Neben den handelspolitischen Vorschlägen — Einfuhrverbote, Valutazuschlagszölle, Erhebung einer internen Ausgleichsteuer auf billigen Einfuhrwaren — tauchte auch der Gedanke auf, die Einfuhr über eine zentrale Bankstelle zu einem offiziell festzusetzenden mittleren Valutakurs zu verrechnen.

Das schweizerische Bauernsekretariat wandte sich gegen die Kapitalausfuhr und forderte Zwangsmaßnahmen des Staates. Eine ähnliche Forderung wurde 1923 auch im Nationalrat erhoben. Der Bundesrat erachtete aber ein Eingreifen für wirkungslos, da die Kapitalknappheit durch die Verhältnisse auf dem Weltkapitalmarkt bedingt war.

Ablehnung einer
Kontrolle der
Devisenkursbil-
dung.
a. Gutachten
Landmann 1918

Von fremder, insbesondere deutscher Seite wurde im vierten Kriegsjahre die Auffassung vertreten, die ungünstige Entwicklung der Devisenkurse sei nicht ausschließlich auf die Gestaltung der Zahlungsbilanz zurückzuführen. Sie läge aber auch nicht in Faktoren, die durch eine Regulierung des Devisenverkehrs nicht beeinflußt werden könnten. Vielmehr würden die fremden Valutenkurse in der Schweiz durch spekulative Treibereien ungünstig beeinflußt. Der Bundesrat legte Professor Landmann im Herbst 1918 die Frage vor, ob Maßnahmen zur Regulierung der fremden Devisenkurse ergriffen werden sollten.

Landmann gelangte in seinem Gutachten zur Ablehnung jedes staatlichen Eingriffes in das Devisengeschäft. Er bezeichnete den Wechselkurs als das Resultat der Zahlungsbilanz und stellte der Aktivität der neutralen Zahlungsbilanzen die Passivität der Zahlungsbilanzen der Kriegsstaaen gegenüber. Das inländische Preisniveau dieser Staaten — so argumentierte Landmann — ist maßgebend für die Kursbildung. Steht es hoch, so ist

auch das Disagio der betreffenden Valuta groß. Das Bestehen einer Devisenspekulation ist unbestreitbar, doch werden dadurch alle Valuten betroffen. Auch ist die Spekulation nicht einseitig à la baisse eingestellt. Die Erfahrungen, die überall mit der staatlichen Regelung der Devisenkurse gemacht worden sind, beweisen, daß es unmöglich ist, den spekulativen Einfluß bei der Devisenkursbildung auszuschalten. Gegen eine Beaufsichtigung des Devisenverkehrs sprechen nicht nur technische Schwierigkeiten, sondern auch wichtige wirtschaftspolitische Bedenken.

Die Frage der Schaffung einer Organisation nach dem Beispiel ausländischer Devisenzentralen beschäftigte auch die Expertenkommission, welche der Vorsteher des eidgenössischen Finanzdepartementes im Oktober 1921 einberief, um über die durch den Zerfall ausländischer Währungen geschaffene Situation und die katastrophalen Wirkungen des Valutadumpings zu beraten. Die Kommission, in der auch die Nationalbank vertreten war, wies den Gedanken eines staatlichen Eingriffs in den Devisenmarkt in der Form der Kontrolle der Devisenkursbildung ebenfalls ab. Sie befand sich damit auf dem nämlichen Standpunkt, den die privaten Banken schon früher eingenommen hatten, als die Frage der Errichtung einer Devisenzentrale in der Schweiz erstmals aufgetaucht war.

Ein im Frühjahr 1921 im zürcherischen Kantonsrat eingereichtes Postulat bezweckte die Konzessionierung des Devisengeschäftes. Der Vorschlag verfolgte keine valutapolitischen Ziele, sondern hatte lediglich fiskalischen Charakter. Die Nationalbankleitung, vom Regierungsrat über ihre Meinung befragt, bestritt das Konzessionsbedürfnis zum Schutze des Publikums, da ihr bewußt unredliche Handlungen der Devisenhändler bei der Ausübung ihres Gewerbes nicht bekannt waren. Sie wies auf die großen wirtschaftlichen Vorteile des Devisengeschäftes für die Schweiz und auf den Schaden hin, den das Land erlitte, wenn dieses Geschäft ins Ausland abwanderte. Denn die Verlegung dieses internationalen Devisenhandels würde auch zum Rückzug der bedeutenden ausländischen Gelddepots führen, die in der Schweiz für Devisentransaktionen unterhalten werden. Der fiskalische Gewinn würde den Verdienstaufschlag der Volkswirtschaft nicht aufwiegen.

DER ÜBERGANG DER NATIONALBANK ZUR AKTIVEN VALUTAPOLITIK

Solange nicht die in der Weltwirtschaft führenden Staaten ihren Währungen eine feste Grundlage verliehen, war auch der Schweiz die Stabilisierung der eigenen Valuta nicht möglich. Schon deren Kursregulierung

b. Valuta-
konferenz in
Bern 1921

Die Frage der
Konzessionierung
des Devisen-
geschäftes

Die Vorbedin-
gungen

bedeutete für die Nationalbank angesichts der gegenseitig nicht im Einklang stehenden Interessen der schweizerischen Banken eine höchst schwierige Aufgabe.

Mit der Durchführung der verschiedenen Finanz- und Wirtschaftskonferenzen trat dann die Konsolidierung der fremden Währungen in das entscheidende Stadium. Der Nationalbank stellte sich die Aufgabe, die eigene valutarische Rüstung so vorzubereiten, daß im Zeitpunkt des Überganges zum Goldstandard die schweizerische Valuta vor Störungen bewahrt blieb und höchstens innerhalb der Goldpunkte schwankte. Diese Zielsetzung bedingte nicht nur die weitgehende Stärkung der valutarischen Mittel der Nationalbank, sondern auch die völlige Unabhängigkeit der Bank von den Devisenvorräten und der Devisenpolitik der privaten Banken. Also mußte die Bank auch weit mehr als bis dahin zur Macht über den schweizerischen Geldmarkt gelangen, damit es ihr möglich war, die freien Banken in die Bahn der Devisen- und Diskontopolitik der Nationalbank zu lenken. Denn nur dann, wenn die Notenbank in jeder valutarischen Lage hinsichtlich Art und Umfang der Intervention vollständig frei war, konnte sie den Devisenmarkt beherrschen und den Schweizerfranken entsprechend der von ihr stillschweigend übernommenen Aufgabe der Wahrung der Valutapolitik des Landes führen.

Die Stärkung
der valutarischen
Widerstandskraft
der Nationalbank

Bereits im Sommer 1923 war die Bank trotz ihrer grundsätzlichen Interventionsabneigung zu einer etwas aktiveren Valutapolitik insofern übergegangen, als sie zunächst in bescheidenem Rahmen wieder anfang, die Arbitrage in allen ihren Formen zu betreiben, im besonderen auch die Gestaltung der schweizerischen Devisen auf auswärtigen Plätzen zu überwachen. Sie ergänzte ihre aktivere Devisenpolitik dann im Februar 1924 durch einschränkende Maßnahmen im Diskontoverkehr. Die Rückzahlung der Reskriptionenschuld von Bund und Bundesbahnen machte die Bank in der Handhabung ihrer Devisenpolitik noch freier. Zwar war der Devisenmarkt noch immer nicht in einer Verfassung, die den Entzug größerer Mittel ohne Gefahr für die Kursentwicklung gestattet hätte. Das angebotene Material blieb weiterhin von bescheidenem Ausmaß. Noch im August 1924 wagte die Bank einen oberen Haltepunkt für den Dollar mit Rücksicht auf die unklare künftige Entwicklung der europäischen Devisen nicht festzusetzen. Im übrigen wandte sie alle Mittel an, um den Diskontomarkt fest in Händen zu halten. Die Rückkehr des Schweizerfrankens zur Dollarparität bewerkstelligte sich über alle Erwartungen schnell: am 21. November 1924 war diese Parität

erreicht. Wie die weitere Entwicklung zeigte, war damit auch die Wiederherstellung des für die dauernde Aufrechterhaltung der Goldparität notwendigen wirtschaftlichen Gleichgewichtes verbunden.

Die veränderte valutapolitische Einstellung der Bank im Jahre 1924 fand ihren Niederschlag in dem erhöhten Devisenbestand. Eine von 1914 bis 1924 durchgehende Jahresstatistik des gesamten Devisenbestandes besteht nicht. Vollständig sind nur die Zahlen des Auslandwechselfortfeuilles. Außer den Wechseln können einzig noch die von der Bank als „Sichtguthaben im Ausland“ ausgeschiedenen Devisen herangezogen werden. Sie erschienen seit dem 23. Juni 1918 auch im Bankausweis. Die übrigen ausländischen Bankguthaben figurieren im Ausweisposten „Korrespondenten“, zusammen mit den inländischen Korrespondentenguthaben. Werden dergestalt die jahresdurchschnittlichen Bestände der Auslandwechsel und der Sichtguthaben im Ausland zur annähernden Bestimmung des Gesamtdevisenbestandes der Bank zusammengezogen, so ergibt sich in der Zeit von 1914 bis 1924 ein Tiefststand von 26,5 Millionen Franken im Jahre 1921 und ein Höchststand von 122,9 Millionen im Jahre 1924. In dieser raschen Wiederauffüllung der Devisenbestände, nach dem scharfen Rückgang von 84,6 Millionen im Jahre 1920 auf den Tiefstand des Jahres 1921, drückt sich die neue valutapolitische Einstellung der Notenbank bereits deutlich aus. Noch stärker tritt sie in den Beständen am Jahresende in Erscheinung: 1922 74,1 Millionen, 1923 94,4 Millionen und 1924 193,3 Millionen. Aber auch die größeren Jahresspannungen zwischen den Höchst- und Niedrigstbeständen der Devisen zeigen die freiere Bewegung der Bank im Devisengeschäft.

Die Bildung
eines größeren
Devisenvorrates

DIE WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG DER SCHWEIZ VON 1924 BIS MITTE 1931

Der in den ersten Nachkriegsjahren sich einleitende Gesundungsprozeß des schweizerischen Wirtschaftslebens setzte sich nach 1924 fort. Infolge der tiefgreifenden politischen und wirtschaftlichen Umwälzungen in maßgebenden Staaten war jedoch auch der schweizerischen Volkswirtschaft die Rückkehr zu den Verhältnissen der Vorkriegsjahre verunmöglicht. Eine ganze Reihe von Schwierigkeiten internationaler Natur stand im Wege: die Nachwirkungen der Inflationszeit und die immer noch geschwächte Kaufkraft in vielen Ländern, die noch nicht sanierten Währungen, die gewaltige öffentliche Verschuldung, welche der Krieg hinterließ, und nicht zuletzt die in wachsendem Maße sich geltend machenden, den Anstrengungen aller Länder auf Förderung des Exportes widersprechenden schutzzöllnerischen Bestrebungen. Mochten diese auch mehr oder weniger in der außerordentlichen Zunahme der sozialen Lasten und im Streben nach wirtschaftlicher Behauptung und Unabhängigkeit begründet sein, so hinderten sie doch die schweizerische Wirtschaft an der Wiederaufnahme der früheren freien Betätigung, was vor allem bei der Neuregelung der Zollverhältnisse zum Ausdruck kam. Die verschiedenen internationalen Wirtschaftstagungen brachten keine befriedigende Lösung. Auch in politischer Beziehung wurden Fortschritte von Belang nicht erzielt.

Unter solchen Umständen konnte die Aufrichtung der schweizerischen Volkswirtschaft nur mühsam gelingen. Gewisse schon vor Jahren notleidende Zweige, wie die Stickereiindustrie und die Bandweberei, haben sich überhaupt nicht mehr, oder wie die Uhrenindustrie, nur vorübergehend erholt. Weite Gebiete der Textilindustrie sind nur schlecht beschäftigt. Etwas günstiger entwickelten sich die Verhältnisse für die chemische und elektrotechnische Industrie, ebenso für Zweige der Metall- und Maschinenindustrie. Die Landwirtschaft leidet unter der internationalen Agrarkrise. Vorübergehend konnte sich der Absatz der Milchprodukte im Ausland, allerdings nur unter Preiseinbußen, bessern. Der Viehabsatz im Inland blieb



ANTON MESSMER

VIZEPRÄSIDENT DES BANKRATES SEIT 1927

verhältnismäßig gut. Eine günstige Auswirkung für die Landwirtschaft ergaben die endliche Lösung der Getreidefrage und die Getreide-Abnahmepflicht des Bundes zu garantiertem Preis. Die im übrigen allgemein mißliche Lage der Landwirtschaft wird am besten durch die Hilfsmaßnahmen belegt, mit denen sich die eidgenössischen Räte wiederholt zu befassen hatten.

Das Bild der wirtschaftlichen Entwicklung von 1924 bis 1930 besitzt kein einheitliches Gepräge. Die Gestaltung der Handelsbilanz zeigt bis 1929 sowohl bei der Einfuhr wie bei der Ausfuhr einen langsamen, von gelegentlichen Rückschlägen gehemmten Aufschwung. Von 2633 Millionen im Jahre 1925 stieg die Gesamteinfuhr unter Schwankungen auf 2784 Millionen im Jahre 1929 und sank im folgenden Jahr wieder auf 2664 Millionen. Bei der Ausfuhr, die im Jahre 1925 einen Wert von 2039 Millionen Franken aufwies, wurde das Maximum schon 1928 mit 2134 Millionen erreicht. Unter dem Einfluß der Konjunkturverschlechterung ging der Export 1930 bis auf 1767 Millionen zurück. Der Passivsaldo der Handelsbilanz blieb in den Jahren 1925 bis 1927 unter 600 Millionen, stieg dann aber 1928 auf 610 und in den beiden folgenden Jahren sogar auf 679 und 897 Millionen. Das Jahr 1929 mit der Börsenkrise in Amerika und namentlich das Jahr 1930 mit dem zur Weltkrise führenden allgemeinen Preissturz brachten einen erneuten Unterbruch im Wiederaufleben der schweizerischen Wirtschaft. Der schweizerische amtliche Großhandelsindex, der von Ende 1927 bis Ende 1928 von 146 auf 144 und von da bis Ende 1929 auf 139 gefallen war, senkte sich bis zum Jahreschluß 1930 auf 117. Diesem Verlauf folgte der Lebenskostenindex auffallenderweise nicht. Während er von 1927 auf 1929 überhaupt nicht fiel, ging er von 1929 auf 1930 nur um sechs Punkte zurück.

Versuche verschiedener Staaten, durch Preisstützung für Rohstoffe und landwirtschaftliche Erzeugnisse, durch Herabsetzung der Gestehungskosten und durch andere Maßnahmen den Abstieg der Konjunktur aufzuhalten, waren ebenso erfolglos wie die Bestrebungen der Notenbanken, durch Krediterleichterungen der Krise entgegenzuwirken. So weitgehend die Notenbanken für die Sanierung der Währungen und die Rückkehr zum Goldstandard ihre kooperative Hilfe zur Verfügung stellen konnten, so sehr waren sie in bezug auf die wirtschaftliche Stützung zur Ohnmacht verurteilt. Was die Schweiz anbelangt, so hatte ihre Wirtschaft im großen ganzen einen festen Rückhalt in der starken innern Kaufkraft des Landes, welche die Einwirkungen der internationalen Krise abzuschwächen und zu verzögern vermochte.

Ungeachtet der wechselnden wirtschaftlichen Lage des Landes behielt die Zahlungsbilanz der Schweiz ihren aktiven Charakter bei. Nicht zuletzt lag der Grund hierfür in der wachsenden Bedeutung des Landes als internationales Finanzzentrum. Der im Krieg einsetzende Zustrom ausländischen Kapitals in die Schweiz erhielt in der Folge durch die politischen und wirtschaftlichen Wirren des Auslandes ständige Nahrung und führte im Inland zu einer außerordentlichen Geldfülle. Doch löste diese nicht restlos Freude aus. Es mangelte meist an geeigneten kurzfristigen Anlagen. Zum andern birgt sie die Gefahr plötzlicher Abforderung der Gelder durch das Ausland in sich, wodurch die Banken zu unausgesetzt größter Liquidität gezwungen werden. Immerhin ermöglichte die Geldflüssigkeit die Zinsenlast des Landes für einen Teil der langfristigen Schulden fühlbar zu vermindern. Symptomatisch hierfür ist das Jahr 1930, in welchem eine ganze Reihe öffentlicher und privater Anleihen zu einem niedrigeren Verzinsungssatz konvertiert wurde. Die konjunkturellen Veränderungen im Jahre 1930 färbten auf die Finanzen des Bundes, trotz deren großer Abhängigkeit von den durch den Gang der allgemeinen Wirtschaft stark bedingten Zöllen und Stempelerträgen, noch nicht ab. Auch die Finanzen der Kantone und Gemeinden gestalteten sich von 1924 an günstiger, im Jahre 1930 traten an verschiedenen Orten Steuererleichterungen ein.

Die schweizerische Valuta konnte die Ende 1924 erreichte Parität gegenüber den maßgebenden fremden Valuten auch während der folgenden Jahre behaupten. Nachdem im Jahre 1926 die Auflösung der lateinischen Münzunion zur Tatsache geworden war, vervollständigte der Bundesrat die im Jahre 1921 eingeleitete Nationalisierung des Hartgeldumlaufs im Jahre 1927 noch durch die Außerkurssetzung der fremden Unionsgoldmünzen. Im Jahre 1930 wurde die von der Nationalbank schon seit 1924 befolgte Goldwährung gesetzlich verankert.

DIE NOTENPOLITIK VON 1924 BIS MITTE 1931

DIE ENTWICKLUNG DES NOTENUMLAUFS

Ende 1919 hatte der schweizerische Banknotenumlauf mit 1036 Millionen einen höchsten Punkt erreicht. Dazu kamen noch die damals im Umlauf befindlichen 10 Millionen Franken Darlehenskassenscheine. In der Folge setzte dann eine rückläufige Bewegung des Notenumlaufs ein. Ende

1924 betrug der Umlauf noch 914 Millionen und Ende 1926 874 Millionen. Von diesem tiefsten Stande in der Nachkriegszeit hob er sich dann wieder bis auf 1062 Millionen Ende 1930.

Die bis Ende 1926 andauernde Abnahme des Notenumlaufs erklärt sich in erster Linie aus der nach der deutschen Währungsstabilisierung eingetretenen wirtschaftlichen und politischen Entspannung, die auch auf die übrigen Staaten übergriff. Mit der Rückkehr des Vertrauens in die stabilisierten Valuten verstärkte sich der Rückstrom der im Ausland thesaurierten schweizerischen Noten. Auch die im Inland gehorteten papiernen Zahlungsmittel flossen zur Notenbank zurück. Die im Jahre 1923 in Umlauf gesetzten neuen silbernen Fünffrankenstücke bewirkten gleichfalls eine gewisse Verminderung des Notenumlaufs.

So bedeutend die anfängliche Verminderung des Notenumlaufs an sich war, so bot sie der Bankleitung gleichwohl keine Befriedigung, denn der Notenumlauf hielt sich — auch bei Berücksichtigung der Teuerung — fortgesetzt weit über dem Vorkriegsstande. Es war dies um so schwerer verständlich, als die Reskriptionen des Bundes, der Bundesbahnen, Kantone und Gemeinden, deren Umlauf zuzeiten mehrere hundert Millionen Franken betragen hatte, seit dem Frühjahr 1924 nur noch einen geringfügigen Betrag ausmachten. Überdies waren seit Anfang 1923 etwa 70 Millionen Fünffrankenstücke sowie größere Mengen von Goldstücken dem Verkehr zugeflossen. Auch nahm der Geldmarkt die Nationalbank nur schwach in Anspruch. Die Entwicklung des Notenumlaufs, die auch mit der sinkenden Kurve des Großhandelsindex nicht übereinstimmte, veranlaßte die Bankbehörden im Jahre 1926 zur Prüfung der Frage, ob die Höhe und Grenze des Notenumlaufs der Lage der schweizerischen Volkswirtschaft entspreche. Eine eingehende Untersuchung, in welcher die Ergebnisse der vom eidgenössischen statistischen Amte in Verbindung mit der Nationalbank durchgeführten Münzenquete vom 26. Februar 1926 mitberücksichtigt wurden, führte zum Schluß, daß die von der Nationalbank ausgewiesene Notenausgabe unter Beachtung der Teuerung, der starken Lohnerhöhung, der vermehrten Thesaurierung und der größeren Kassenhaltung mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Landes im großen und ganzen im Einklang stand. Diese Feststellung stimmte auch mit den Beobachtungen über die Struktur des Notenumlaufs in andern Ländern überein.

Der Notenumlauf hat nach 1926 keine weitere Senkung mehr erfahren; er ist im Gegenteil — in Übereinstimmung mit einer gleichen Ent-

wicklung bei den wichtigeren Notenbanken des Auslandes — auffallend stark gestiegen. Es ist beachtenswert, daß sogar die Welle des wirtschaftlichen Rückganges, die Ende 1929 auch die Schweiz erfaßte, hier dem Anwachsen des Notenumlaufs keinen Abbruch zu tun vermochte. Das Wachstum der Bevölkerung, die Steigerung des Außenhandels, die Ausdehnung der Bilanzsummen der Banken und Versicherungsgesellschaften, die Zunahme von Volkseinkommen und Volksvermögen trugen neben der Steigerung der Gold- und Devisenbestände zweifellos dazu bei, den Zahlungsmittelbedarf der Schweiz zu erhöhen. In der gleichzeitigen Umsatzvermehrung des bargeldlosen Zahlungsausgleichs liegt eine Bestätigung dieses Zusammenhanges.

Trotz der wirtschaftlichen Verschlechterung stieg der Notenumlauf im Jahre 1930 um weitere 63 Millionen. In der Hauptsache ist diese Erscheinung darauf zurückzuführen, daß die politische und wirtschaftliche Unsicherheit in Deutschland in den beiden Jahren 1929 und 1930 wieder wie in der Zeit vor der Stabilisierung der Mark zu einer Flucht des deutschen Kapitals ins Ausland Anlaß gaben. Dieser Strom wandte sich der Schweiz in besonderem Maße zu. Soweit die Fluchtkapitalien nicht den schweizerischen Banken übergeben oder in schweizerischen Werten angelegt wurden, dienten sie zum Ankauf von schweizerischen Banknoten, die dann im Inland und Ausland thesauriert wurden. Wollte die Nationalbank nicht den schweizerischen Wechselkurs über eine gewisse Grenze hinaus ansteigen lassen, so war sie gezwungen, Devisen oder Gold aufzunehmen und dafür ihre Noten auszugeben. Ein Hinweis auf die starke Hortung liegt in der Feststellung, daß der Anteil der Tausendfrankennoten am Gesamtumlauf vom 31. Dezember 1928 bis zum 31. Dezember 1930 von 11,64 auf 14,77 Prozent stieg. Erfahrungsgemäß sind es die großen Notenabschnitte, die mit Vorliebe thesauriert werden. Die einmal in privater Hand aufgespeicherten Noten kehren nur langsam in den Verkehr zurück. Die im ausländischen Besitz befindlichen schweizerischen Banknoten dürften zeitweilig einige hundert Millionen Franken ausgemacht haben. In diesem Zusammenhang ist die Wahrnehmung interessant, daß dennoch die Umlaufelastizität von 1925 an beständig zugenommen hat, und zwar nicht nur innerhalb des Jahres, sondern auch innerhalb des Monats.

DIE NOTENDECKUNG

In Übereinstimmung mit dem verhältnismäßig ruhigen Ablauf der wirtschaftlichen Vorgänge der Zeit von 1924 bis 1930 weist auch die Deckung des Notenumlaufs eine normale Entwicklung auf, die durch keine außerordentlichen Höchst- und Tiefstpunkte ausgezeichnet ist. Die tiefste Metalldeckung zeigt das Jahr 1929 mit 55,04 Prozent, die höchste das Jahr 1925 mit 79,63 Prozent.

Im Zusammenhang mit der Wiedereinsetzung des Goldes als Währungsgrundlage durch verschiedene Staaten konnte auch die Schweiz an eine Neuordnung ihrer Währung denken. Die Rückkehr normaler Wirtschaftsverhältnisse erleichterte die Durchführung des neuen Währungsprogrammes in hohem Maße. In den Vorschriften über die Notendeckung trat durch das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1929 gegenüber den bestehenden Verhältnissen zwar nur eine geringe, gegenüber dem Bankgesetz vom 7. April 1921 jedoch höchst bedeutsame Veränderung ein, indem für die Noteneinlösung die Goldwährung gesetzlich festgelegt wurde. Die Neuordnung, welche am 1. April 1930 in Kraft trat, berührte aber ausschließlich die metallische Deckung; die übrigen vom Gesetzgeber vorgeschriebenen bankmäßigen Garantien blieben unverändert. Deckungsberechtigt ist nun einzig das Gold in Form schweizerischer und fremder Münzen und Barren.

Diese Änderung berührte den Status der Bank nicht nennenswert, da die Silberdeckung nur noch wenige Prozente der gesamten Metalldeckung ausmachte. Der Bestand an fremden Fünffrankenstücken, die gemäß Bundesbeschluß vom 18. Februar 1921 zum Metallwert in die Deckung eingerechnet wurden, nahm seit 1927 infolge der vertraglichen Rückzüge der Unionsstaaten rasch ab. Die Bank ersetzte das abgehende Silber durch Gold. Noch Ende 1924 besaß die Nationalbank fremde Fünffrankenstücke im Nennwert von 156 Millionen Franken, die, zum Marktwert des Silbers in die Deckung eingerechnet, 13,15 Prozent der gesamten Metalldeckung ausmachten. Ende 1929 betrug dieser Anteil 3,40 Prozent. Am Tage vor dem Inkrafttreten der neuen Deckungsvorschrift, am 31. März 1930, waren bei der Nationalbank noch für nominell 37,8 Millionen Franken fremde Fünffrankenstücke aufbewahrt, die nach ihrem Metallwert 1,96 Prozent des Metallbestandes ausmachten.

Auch der Vorrat an schweizerischen silbernen Fünffrankenstücken, die vom 27. September 1923 bis zum Inkrafttreten des revidierten Bank-

gesetzes zum Nennwert in die Deckung einbezogen wurden, besaß in erster Linie Bedeutung als Reserve des Zahlungsmittelumschlages; deckungspolitische Momente traten in den Hintergrund. Bis zum 9. September 1931, da das neue Münzgesetz wirksam wurde, behielten diese Münzen ihren Charakter als Währungsgeld unverändert bei. Ihr Bestand in den Kassen der Nationalbank überstieg von 1925 an den Betrag von 14 Millionen nicht. Am 31. März 1930, dem Vortag des Ausscheidens der Fünffrankstücke aus der Notendeckung, stellte er sich auf bloße 1,13 Prozent des gesamten Metallvorrates.

In der bankmäßigen Deckung trat insofern eine Verschiebung ein, als sich die unverzinslichen Reskriptionen des Bundes mit der fortschreitenden Heimschaffung der fremden Fünffrankstücke verringerten und mit dem Ausscheiden des Silbers aus der Notendeckung gänzlich dahinfelen. Während die Nationalbank anfänglich diese Reskriptionen im Markte teilweise rückdiskontierte, verzichtete sie später auf deren Weiterbegebung. Die durch den Abgang der Reskriptionen entstandene Lücke wurde durch die rasche Entwicklung des Fremdwechselfortefeuilles und der ausländischen Sichtguthaben ausgeglichen.

NOTENANFERTIGUNG, STÜCKELUNG

Die Noten-
anfertigung

Zu einer Ersetzung der bestehenden Typen für die Abschnitte zu 1000, 500, 100 und 50 Franken durch neue Notenbilder lag auch im Zeitabschnitt 1924 bis 1931 kein Anlaß vor. Dagegen erwies sich die Ausgabe einer neuen Zwanzigfrankennote, von der die Bank für die Bedürfnisse des Verkehrs fortgesetzt größere Vorräte bereit halten mußte, aus technischen Gründen als notwendig. Die Bankleitung erachtete es als zweckmäßig, das Format dieses Abschnittes etwas zu verkleinern und eine neuere Herstellungstechnik zu wählen. Die Verkleinerung des Formates sowie das einfachere Herstellungsverfahren, das überdies die Lieferfrist verkürzte, brachte der Bank eine wesentliche Kostenersparnis. Nach längeren Vorbereitungsarbeiten konnte im Sommer 1930 die neue, in der Schweiz erstellte Zwanzigfrankennote mit dem Kopf Pestalozzis dem Verkehr übergeben werden. Der alte Typus bleibt bis zur Erschöpfung der vorhandenen Bestände im Verkehr.

Am 25. Juni 1930 wurde der Bundesrat durch ein Postulat der ständerrätlichen Geschäftsprüfungskommission eingeladen, zu prüfen, ob nicht der Münzstätte die Herstellung der Banknoten übertragen werden könne.

Die Anfertigung der Noten in einer eigenen Druckerei oder in der Münzstätte kann aber nicht in Betracht kommen, da der verhältnismäßig geringe Notenbedarf die kostspielige Einrichtung einer Notendruckerei nicht lohnen würde. Zum Notendruck bedarf es zudem reicher Erfahrung und eines geschulten technischen Personals.

Während das ursprüngliche Bankgesetz von 1905 für normale Zeiten nur Notenabschnitte von 50 bis 1000 Franken und für außerordentliche Fälle vorübergehend noch Noten zu 20 Franken zuließ, mußte unter dem Zwange der Kriegswirtschaft auch zur Ausgabe von Fünffrankennoten geschritten werden. Mit der Rückkehr zu ruhigeren Wirtschaftsverhältnissen stellte sich für die Bankleitung die Frage, ob sie die frühere Notestückelung wieder einführen oder ob sie die kleinen Notenabschnitte weiterhin im Verkehr belassen wolle. Das Bankgesetz von 1921 kehrte zu dem in der Vorkriegszeit geltenden Standpunkt zurück, wonach die Ausgabe von kleineren Abschnitten als 50 Franken einen Ausnahmezustand zu bilden hat und deshalb an die Genehmigung des Bundesrates zu knüpfen ist. Der Gesetzgeber ging von der Ansicht aus, daß die kleinen Zahlungen durch Hartgeld zu erfüllen seien und nur Zahlungen von höheren Beträgen durch Noten zu erfolgen hätten. Bedeuten die großen Notenabschnitte eine Ergänzung des Metallgeldes, so liegt den kleineren Abschnitten der Sinn der Ersetzung des Hartgeldes zugrunde. Die Verdrängung des Metalles durch Papier bei Kriegsausbruch war das Ergebnis einer Notlage und widerspricht den in der Schweiz seit altersher herrschenden Anschauungen.

Bei der Beurteilung der kleinen Notenabschnitte kommt für die Notenbank ganz besonders die bei diesen Noten gegenüber den größeren Abschnitten wesentlich ungünstigere Umlaufselastizität in Betracht. Der Verkehr hält in normalen Zeiten die Noten mit kleinem Nominalwert am längsten fest. Die vom Notenumlauf geforderte Anpassung an die Schwankungen des Verkehrsbedürfnisses wird von den kleinsten Abschnitten in weit geringerem Maße erfüllt. Auch in technischer Hinsicht besitzt die kleine Note Nachteile. Da sie dem Kleinverkehr dient, ist sie einer raschen Abnützung unterworfen, wodurch häufige, hohe Betriebskosten bedingende Neuauflagen notwendig werden. Zudem läßt sie sich im Schalterverkehr mühsamer handhaben als Hartgeld.

Aus diesen Gründen war die Notenpolitik des Direktoriums nach Überwindung der sich aus der Liquidation der Kriegswirtschaft ergebenden Schwierigkeiten auf die Ausschaltung der kleinen Notenabschnitte und

Die Notestückelung

auf die stärkere Verwendung des Metallgeldes gerichtet. Die Nationalbank legte Gewicht darauf, auch die Stellungnahme wichtiger Kreise des schweizerischen Erwerbslebens in dieser Frage kennen zu lernen. Durch eine Umfrage beim schweizerischen Handels- und Industrie-Verein, beim schweizerischen Gewerbeverband und bei der schweizerischen Verkehrszentrale sowie durch Sonderfragen anlässlich der schweizerischen Münzenquete von 1926 suchte sich die Bank ein Bild der wirklichen Verhältnisse im Lande zu schaffen. Die Meinungen über die Wünschbarkeit der Fünffrankennote gingen stark auseinander, doch sprach sich die Mehrheit der befragten Stellen gegen ihre Beibehaltung aus. Die Feststellungen ergaben deutlich, daß in der Schweiz kein absolutes Bedürfnis nach der Fünffrankennote besteht. Ohne zu dem gründlichen Mittel des Rückrufs Zuflucht zu nehmen, verminderte die Bank seither den Umlauf dieser Note, indem sie die bei ihren Kassen einlaufenden Abschnitte zurückbehält und keine neuen in Verkehr setzte. An die Stelle der kleinen Noten traten die silbernen Fünffrankenstücke. Bis Ende 1930 waren die Fünffrankennoten fast gänzlich aus der Zirkulation verschwunden. Ihr Anteil am Gesamtnotenumlauf betrug in diesem Zeitpunkt noch 0,2 Prozent.

Dagegen hat sich die Zwanzigfrankennote, die von der Nationalbank ursprünglich nur als Notbehelf betrachtet wurde, dermaßen eingebürgert, daß es schwer fallen würde, sie je wieder aus dem Verkehr zu ziehen. An ihre Ersetzung durch Gold kann angesichts der herrschenden Verhältnisse kaum so rasch gedacht werden. Die im Jahre 1921 vorbereiteten Zehnfrankennoten betrachtet das Direktorium ausschließlich als Reserve; es lehnt deshalb ihre Inumlaufsetzung ab.

Die Frage der kleinen Noten beschäftigte wiederholt auch die eidgenössischen Räte. Der Bundesrat machte sich jedesmal die Ansicht der Bankbehörden zu eigen und sprach sich gegen die Inverkehrsetzung kleiner Notenabschnitte aus.

Das neue Münzgesetz vom 3. Juni 1931 sanktionierte vollends die von der Nationalbank hinsichtlich der kleinen Abschnitte eingeschlagene Notenpolitik. Das Fünffrankenstück wurde im Umfang und Gewicht verkleinert und zur Scheidemünze degradiert. Dadurch ist es noch in höherem Maße geeignet, die Stelle der kleinen Notenabschnitte einzunehmen.

DER RÜCKRUF VON NOTEN UND DIE SÄUBERUNG DES NOTENUMLAUFS

Der schweizerische Banknotenumlauf hatte im Jahre 1920 durch den Rückzug der Bundeskassenscheine und im Jahre 1924 durch die Einziehung der Darlehenskassenscheine eine Vereinfachung erfahren. Der Notenumlauf ist seitdem wieder auf die eigenen Noten der Nationalbank beschränkt. Einige Fälschungen der seit 1918 ausgegebenen Hundertfrankennote mit dem Tellenkopf veranlaßten das Direktorium, aus Gründen der Sicherheit die gesamte Emission im Betrage von 150 Millionen Franken am 1. Juli 1925 zurückzurufen. Die Nationalbank benützte die Gelegenheit, um gleichzeitig auch die von 1907 bis 1912 ausgegebenen Interimsnoten zu 50, 100, 500 und 1000 Franken zurückzuziehen. Da diese Noten bereits äußerst selten im Verkehr geworden waren, besaß die Maßnahme mehr formale Bedeutung. Die zurückgerufenen Noten verloren mit dem 31. Dezember 1925 ihre Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel; die Nationalbank bleibt bis zum 30. Juni 1945 zu ihrer Einlösung verpflichtet.

Der Betrag der durch normale Abnützung aus dem Umlauf ausscheidenden Noten schwankt von Jahr zu Jahr. Während 1925 rund 5,8 Millionen Notenabschnitte als unbrauchbar aus dem Verkehr genommen wurden, betrug ihre Zahl 1928 2,7 und 1930 3,7 Millionen Stücke. Einen großen Verbrauch weisen die kleinsten Abschnitte auf; so entfielen von den ausgeschiedenen Noten im Jahre 1930 58,9 Prozent und im Jahre 1931 27,2 Prozent auf die Abschnitte zu 20 Franken. Bei der Säuberung des Notenumlaufs wird die Nationalbank in steigendem Maße von den Dienststellen der Bundesverwaltungen und von ihren Korrespondenten unterstützt.

BANKNOTENFÄLSCHUNGEN

Die Umlauffähigkeit der Banknoten beruht nicht nur auf dem Kredit der ausgebenden Bank, sondern auch auf dem Vertrauen in die Echtheit der Noten selber. Jede Notenfälschung birgt deshalb die Gefahr der Beeinträchtigung des in die Noten gesetzten Vertrauens. Dieser Gefahr zu begegnen und sie einzuschränken, ist Aufgabe jeder Notenbank. An ihr liegt es vor allem, Geldzeichen in einer Ausführung in Verkehr zu bringen, die nach menschlichem Ermessen eine Nachahmung oder sonstige Fälschung ausschließt oder doch sehr erschwert.

Fälschungen von
Nationalbank-
noten

Die Nationalbank hat dieser Aufgabe stets ihre volle Aufmerksamkeit geschenkt. Ihre Noten waren im Vergleich zu denjenigen anderer Notenbanken selten Gegenstand von Nachahmungen oder Fälschungen. Bis jetzt ist es nicht vorgekommen, daß Nachahmungen erstellt wurden, die bei einiger Aufmerksamkeit nicht als solche zu erkennen waren. Eine vermehrte Bedeutung erlangten die Fälschungen in der Nachkriegszeit, als Folge der wirtschaftlichen Notlage. Die massenweise Ausgabe von Papiergeld in zahlreichen Ländern leistete diesem Verbrechen Vorschub. Zudem boten in Staaten mit entwerteter Währung Banknoten von Ländern mit hoher Valuta, wie die schweizerischen Banknoten, die lange Zeit im Ausland ein beliebtes Zahlungsmittel bildeten, naturgemäß besonders Anreiz zu Nachahmungen. So konnte denn auch in mehreren Fällen der Ursprung von Fälschungen schweizerischer Noten im Ausland festgestellt werden.

Mitwirkung der Nationalbank bei der Verfolgung von Notenfälschungen im Inland

Die Verfolgung von Notenfälschungen ist Aufgabe der Polizei- und Gerichtsorgane. Die Nationalbank war aber stets bestrebt, auch ihrerseits alles vorzukehren, was zu einer raschen Aufklärung von Fälschungen geeignet schien. Die dabei gemachten Erfahrungen veranlaßten sie, im Jahre 1926 zuhanden der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektionen verschiedene, auf eine vermehrte Anteilnahme der Nationalbank an der Verfolgung von Fälschungen ihrer Noten hinzielende Anregungen zu unterbreiten. Auf Grund des Beschlusses dieser Konferenz, die den Anregungen grundsätzlich zustimmte, wurden in der Folge von der schweizerischen Bundesanwaltschaft über den von ihr besorgten Verbindungsdienst bei Banknotenfälschungen, sowie über den Verkehr der Kantonsbehörden, der Bundesanwaltschaft und der Nationalbank besondere Richtlinien ausgearbeitet. Mit Kreisschreiben vom 3. August 1927 gab dann das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement den Kantonsregierungen von diesen Richtlinien Kenntnis mit dem Ersuchen, dafür besorgt zu sein, daß bei künftigen Notenfälschungen entsprechend diesen Grundsätzen vorgegangen werde. Damit waren im Inland die Grundlagen für die bei der Verfolgung von Notenfälschungen unumgängliche Zusammenarbeit der Polizei- und Gerichtsbehörden unter sich und mit der Notenbank geschaffen.

Bekämpfung der Münz- und Notenfälschungen auf internationalem Gebiet

Zu gleicher Zeit machten sich auch auf internationalem Gebiet Bestrebungen für eine zweckmäßigere und energischere Bekämpfung der Münz- und Notenfälschungen geltend. Eine vom Völkerbundsrat im Jahre 1927 eingesetzte Sachverständigenkommission, in der auch die

Schweizerische Nationalbank vertreten war, stellte den Vorentwurf zu einer internationalen Konvention über die Verfolgung der Münz- und Notenfälschungen auf. Im April 1929 trat in Genf eine ebenfalls vom Völkerbundsrat einberufene internationale Staatenkonferenz zusammen, die auf Grund des genannten Vorentwurfs eine internationale Konvention zur Bekämpfung der Falschmünzerei ausarbeitete. Die Konvention wurde am 20. April gleichen Jahres von den meisten Staaten, einschließlich der Schweiz, unterzeichnet. Sie enthält in einem ersten Teil einheitliche Strafbestimmungen gegen die unerlaubte Herstellung, Veränderung, Inverkehrsetzung und Einfuhr von Papier- und Metallgeld, wobei zwischen in- und ausländischem Geld in der Strafverfolgung kein Unterschied gemacht werden soll. Daneben stellt die Konvention eine Reihe die Strafverfolgung betreffenden Bestimmungen auf, die eine raschere Zusammenarbeit der Behörden im internationalen Verkehr, in Fühlungnahme mit den beteiligten Notenbanken, bezwecken. Der Stand der schweizerischen Strafgesetzgebung erlaubte dem Bundesrat nicht, eine Verpflichtung hinsichtlich der Verwirklichung der Strafbestimmungen zu übernehmen, dagegen war er bereit, die administrativen Bestimmungen der Konvention nach Maßgabe seiner Zuständigkeit durchzuführen. Im März 1931 tagte in Genf die erste Konferenz der in der Konvention vorgesehenen Landeszentralen, die im Sinne einer Sicherstellung und Verbesserung der Zusammenarbeit bei der Verhütung und Verfolgung der Falschmünzerei ein Reglement aufstellte, das die administrativen Bestimmungen der Konvention in verschiedener Hinsicht ergänzte. Durch die Kreisschreiben vom 2. November 1929 und 18. Januar 1932 teilte das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement den kantonalen Polizeidirektionen die sich aus der Anwendung dieser administrativen Bestimmungen ergebenden Richtlinien für die Behandlung von Banknotenfälschungen mit. Als schweizerische Zentralstelle für die Verfolgung von Geldfälschungen wurde die schweizerische Bundesanwaltschaft bezeichnet, die in ständiger Fühlungnahme mit der Nationalbank arbeitet.

DIE REGELUNG DES GELDUMLAUFS VON 1924 BIS MITTE 1931

Die Regelung des gesamten papiernen und metallenen Zahlungsmittelumschlages wurde in der Nachkriegszeit infolge der wiederholten Veränderungen im Aufbau des Geldwesens zu einer schwierigen Aufgabe. Seit 1920 befand sich die schweizerische Geldverfassung in einem dauernden

Die allgemeinen
Veränderungen
des Geldwesens

Umwandlungsprozeß. Er begann mit der Nationalisierung der Scheidemünzen und der Fünffrankenstücke. Mit der Auflösung der lateinischen Münzunion verloren auch die fremden Goldmünzen ihre Umlaufsfähigkeit auf Schweizerboden. Die enge gesetzgeberische Verflechtung des einheimischen Münzwesens mit den internationalen Verträgen machte mit deren Hinfall eine Neuordnung der schweizerischen Geldverfassung notwendig. Die Veränderungen waren um so tiefgreifender, als die Schweiz nach ihrer Befreiung von den internationalen Bindungen endgültig zur Goldwährung überging. Da die Währungs- und Münzverfassung nicht nur im Münzgesetz, sondern zum Teil auch im Nationalbankgesetz verankert ist, mußte dieses gleichfalls einer Revision unterzogen werden.

In Verbindung mit den Organen des Bundes hatte die Nationalbank trotz dieser bedeutsamen Verschiebungen in der schweizerischen Geldstruktur die Beständigkeit des Zahlungsmittelumschlages unter Vermeidung aller Erschütterungen der Volkswirtschaft wie der Notenbank selbst zu sichern.

DIE FÜNFFRANKENSTÜCKE

Die Heim-
schafung
der fremden
Fünffranken-
stücke

Trotzdem das Silber bis zum 31. März 1930, das heißt bis zum Inkrafttreten der Bankgesetznovelle vom 20. Dezember 1929 zur Notendeckung verwendet werden durfte und auch über diesen Zeitpunkt hinaus bis zum Inkrafttreten des neuen Münzgesetzes vom 3. Juni 1931 in der Form der Fünffrankenstücke auf eidgenössischem Boden unbegrenzte Zahlungskraft besaß, kann nach 1924 von einer eigentlichen Silberpolitik der Nationalbank nicht mehr gesprochen werden. Die Maßnahmen des Direktoriums hinsichtlich des Silbers ergaben sich einzig aus den Bedürfnissen des Münzumslages und aus der Abwicklung der zur Ordnung des inländischen Zahlungsmittelverkehrs geschlossenen Verträge. Am 15. Januar 1927 begannen Frankreich, Italien und Belgien gemäß dem Zusatzabkommen vom 9. Dezember 1921 zum Vertrag von 1885 mit der Rücknahme ihrer Fünffrankenstücke in dreimonatlichen Raten. Von der auf Ende 1926 wirksam gewordenen Auflösung der lateinischen Münzunion wurde diese Vereinbarung nicht berührt. Dagegen hatte die Auflösung der Union für die Schweiz insofern eine ungünstige Folge, als sie nach dem Wortlaut des Abkommens von 1921 gehalten war, auch Goldstücke der ehemaligen Vertragsstaaten an Zahlung zu nehmen. Für sie entstand hieraus ein gewisser Verlust, da auf diese Weise zahlreiche abgenützte Münzen,

die gerade noch das vertragliche Toleranzgewicht besaßen, zuströmten. Die Zinszahlungen, welche die Prägestaaten für die noch nicht rapatrierten Fünffrankenstücke zu entrichten hatten, bedeuteten angesichts des niedrigen Verzinsungssatzes nur eine ungenügende Entschädigung. Im übrigen wurden Einzelheiten der Münzüberführung und der Vergütung des Gegenwertes von der Nationalbank jeweilen mit den Notenbanken der Rückzugsländer festgelegt.

Das rasche Sinken des Silberpreises veranlaßte die französische Regierung zu Anfang des Jahres 1930, Unterhandlungen über eine frühere Heimschaffung der Fünffrankenstücke französischen Gepräges aufzunehmen. Für die Nationalbank konnte eine schnellere Abwicklung des Münzaustausches nur erwünscht sein. Sie schloß mit der Bank von Frankreich eine Vereinbarung ab, derzufolge der Endtermin auf den 5. Juni 1930 vorgezogen wurde, wobei gleichzeitig eine die Nationalbank befriedigende Form der französischen Zahlungen gefunden werden konnte. Mit der Belgischen Nationalbank wurde eine ähnliche Übereinkunft getroffen und als letzter Termin der 17. Juni 1930 vereinbart. Eine gleiche Verständigung mit Italien kam hingegen nicht zustande. Die italienische Regierung zog es vor, für die Heimschaffung ihrer Fünffrankenstücke die ursprünglich angesetzten Zeitpunkte einzuhalten. Die letzte italienische Zahlung fiel auf den 15. Januar 1932.

Die ganze Aktion, die von der Nationalbank für den Bund durchgeführt wurde, beschäftigte die Behörden und ausführenden Organe der Bank während einer Reihe von Jahren und verursachte allen Stellen eine große Arbeit.

Mit dem Inkrafttreten des abgeänderten Bankgesetzes vom 20. Dezember 1929 am 1. April 1930 mußte hinsichtlich der bilanzmäßigen Behandlung der Fünffrankenstücke fremden Gepräges, die bis dahin mit ihrem Silbermarktwert im Metallbestand eingerechnet waren, eine Änderung vorgenommen werden. Die Nationalbank traf durch eine Vereinbarung mit dem Bund die Regelung in der folgenden Weise. Auf den 1. April 1930 wurden dem Bund die fremden Fünffrankenstücke im Nominalwert von 37,84 Millionen Franken sowie die der Bank zur Deckung der Differenz zwischen Marktwert und Nominalwert übergebenen zinslosen Reskriptionen zurückerstattet. Für den Nominalbetrag des Silberbestandes wurde der Bund auf Kosten seines Guthabens bei der Bank belastet. Damit verschwanden die fremden Fünffrankenstücke und die Reskriptionen aus der Bilanz und dem Ausweis der Bank. Bis zur endgültigen Heimschaffung der fremden Fünffrankenstücke behielt indessen die Nationalbank deren Verwaltung.

Die Behandlung
der fremden
Fünffranken-
stücke in der
Bilanz

Ende 1924 hatten die Ausprägungen von schweizerischen Fünffrankenstücken den Betrag des der Schweiz durch das Zusatzabkommen vom 9. Dezember 1921 zugestandenen Kontingents in der Höhe von 80 Millionen Franken erreicht. Diese Summe erwies sich auch nach dem Rückzug der Fünffrankennoten als für die Verkehrsbedürfnisse ausreichend. In der Folge zeigten sich bei den 1922/23 ausgeprägten Münzen des neuen Modells verschiedene Mängel, die eine Umprägung der Stücke notwendig machten. Die Nationalbank sammelte die ausgegebenen Fünffrankenstücke und stellte sie der eidgenössischen Münzstätte zur Verfügung, die das Silber teilweise auch zur Herstellung von Scheidemünzen verwendete. Obwohl die Schweiz nach der Aufhebung der lateinischen Münzunion in der Ausprägung der Fünffrankenstücke frei war, verzichtete sie vorerst darauf, den Umfang der Ausmünzung über das frühere Kontingent hinausgehen zu lassen.

DIE EIDGENÖSSISCHE MÜNZENQUETE 1926

Die tiefgehenden Wandlungen, die der schweizerische Geldumlauf nach 1920 durchmachte, ließen die Durchführung einer neuen Münzenquete als notwendig erscheinen. In den kurzen Zeitraum von sechs Jahren fielen die Nationalisierung des gesamten Silbermünzenumlaufs, der Rückzug der im Kriege ausgegebenen Messingmünzen, die Inverkehrsetzung von annähernd 150 Millionen Franken in Gold, der Rückruf der Kassenscheine des Bundes und der Darlehenskassenscheine und die Einschränkung des Umlaufs an Fünffrankennoten. Die Vermögensabgabe-Initiative im Jahre 1922 und die Thesaurierungsbestrebungen des Auslandes hatten die Zusammensetzung des Geldumlaufs stark beeinflusst; auch im bargeldlosen Zahlungsverkehr hatten Veränderungen Platz gegriffen. Ebenso war die Entwicklung des gesamten Wirtschaftslebens in Verbindung mit einer beträchtlichen Senkung der Lebenskosten nicht ohne Rückwirkung auf die Geldverfassung geblieben. Die Nationalbank, als Hüterin des Geldumlaufs und des Zahlungsverkehrs, hatte an der Erkenntnis dieser Verschiebungen ein erstes Interesse. Sie beantragte deshalb dem Bundesrat schon für das Jahr 1925 die Durchführung einer Münzenquete, die dann aus technischen Gründen um ein Jahr verschoben wurde und am 23. Februar 1926 zur Durchführung gelangte. Die Leitung und Ausarbeitung lag beim eidgenössischen statistischen Bureau. Die Nationalbank nahm an den Vorarbeiten teil. Auf ihre Anregung wurden den Zählbogen noch zehn Spezialfragen beigelegt, die sich auf die Zusammensetzung des Münz-

umlaufs, auf die Thesaurierung, die Wünschbarkeit kleiner Notenabschnitte und den lokalen Zahlungsverkehr bezogen. Die Enquete fand bei allen befragten Stellen volles Verständnis. Gegenüber 1920 wurde der Kreis der Erhebung von 5024 auf 7513 öffentliche und private Kassenstellen ausgedehnt. Ende April des gleichen Jahres konnte das eidgenössische statistische Bureau bereits die Ergebnisse mitteilen. Die Auswertung der von der Nationalbank gestellten Spezialfragen, die alle auf das einseitige Urteil des Befragten abstellen mußten, bot einige Schwierigkeiten. Im Frühjahr 1927 veröffentlichte das statistische Bureau der Nationalbank als Heft 8 seiner „Mitteilungen“ eine Studie, betitelt „Der Zahlungsmittelumlauf der Schweiz im Jahre 1926 im Vergleich zur Vorkriegszeit“. In dieser Arbeit sind die Ergebnisse der Münzenquete verarbeitet und zu einem Gesamtbild der Entwicklung des Zahlungsverkehrs gestaltet worden.

DAS ENDE DER LATEINISCHEN MÜNZUNION

Am 24. Dezember 1925 gab die belgische Regierung dem schweizerischen Bundesrat Kenntnis vom Austritt Belgiens aus der lateinischen Münzunion mit Wirkung ab 1. Januar 1927. Da der Staatsvertrag von 1885 den Rückzug eines einzelnen Mitgliedes des Münzbundes nicht vorsah, sondern nur Bestimmungen über die allgemeine Auflösung enthielt, bedeutete der Schritt Belgiens das Ende der lateinischen Münzunion. Einer Anregung der Nationalbank Folge gebend, teilte der Bundesrat deshalb im Dezember 1926 allen Mitgliedstaaten durch Note mit, daß er die Union auf den 31. Dezember 1926 formell als aufgelöst betrachte. Damit brach das am 23. Dezember 1865 errichtete Gebäude der lateinischen Münzunion, an deren Zukunft sich einst so glänzende Hoffnungen geknüpft hatten, nach einem langen Abbröckelungsprozeß endgültig zusammen.

Die Kündigung

Wenn auch der Schweiz und besonders der Nationalbank in den vergangenen Jahrzehnten aus dem internationalen Münzvertrag bedeutende Nachteile erwachsen, so darf nicht vergessen werden, daß die gesamte schweizerische Volkswirtschaft anfänglich aus der Union in reichem Maße Nutzen gezogen hatte. Den Gründern der Union hatte der Gedanke der Schaffung großer Wirtschaftsräume vorgeschwebt. Da das Metallgeld damals im Umlauf die erste Stelle einnahm — die papierenen Zahlungsmittel besaßen nur untergeordnete Bedeutung — entwickelten sich dank der Zugehörigkeit der Schweiz zur Münzunion rege Beziehungen mit dem

Rückblick

französischen Wirtschaftsgebiet. Die gemeinsame monetäre Grundlage der beiden Länder erleichterte den Absatz schweizerischer Produkte in Frankreich wie auch den Zustrom billiger französischer Kapitalien nach der Schweiz. Die Münzunion sicherte dem Lande wenigstens in den ersten Jahren einen genügenden Geldumlauf. Gegen 1885 begannen sich allerdings bereits die Schattenseiten der monetären Bindung abzuzeichnen. Die Abhängigkeit des einheimischen Geld- und Kapitalmarktes von den französischen Finanzkreisen führte zu einer gegensätzlichen Wirkung, indem die Vorherrschaft des französischen Wechselkurses zu der Ursache einer die gesamte schweizerische Wirtschaft schwer schädigenden Silberdrainage wurde. Als die Nationalbank im Jahre 1907 auf den Plan trat, sah sie sich vor valutapolitische Aufgaben größten Ausmaßes gestellt. Es bedurfte langjähriger Anstrengungen von Seite des zentralen Noteninstitutes, um den Schweizerfranken aus der Botmäßigkeit des Pariser Wechselkurses zu befreien. Die Wiederbeschaffung der durch Drainage über die Grenze abgewanderten Fünffrankenstücke verursachte der Nationalbank überdies große finanzielle Opfer.

Mit dem Ausbruch des Weltkrieges trat der Hauptmangel der internationalen Münzorganisation klar zutage. Je nach der Gestaltung der Valutalage wurde die Schweiz bald von Gold- und Silbermünzen entblößt, bald von ihnen überschwemmt. Im System selbst begründet, konnte diese Störung nicht durch Verbesserungen behoben werden. Bis in die zweite Hälfte des Jahres 1915 herrschte ein starker Münzabfluß über die Süd- und Westgrenze, der den schweizerischen Bundesrat zwang, besondere Maßnahmen zum Schutze des einheimischen Geldumlaufs zu treffen. Das Verbot des Agiohandels mit Gold- und Silbermünzen der lateinischen Münzunion vom 13. März 1915 und das Goldausfuhrverbot vom 16. Juli 1915 kennzeichnen auf schweizerischer Seite die ersten Staffeln des Abbaues des internationalen Münzverbandes. Die anderen Mitglieder der Union waren zum Teil mit ähnlichen Bestimmungen vorausgegangen. Mit der Kurssteigerung des Schweizerfrankens setzte dann ein Zustrom von Silbermünzen nach der Schweiz ein. Zur Erhaltung des monetären Gleichgewichtes mußte die Schweiz im Jahre 1920 zuerst die französischen Silberscheidemünzen und kurz nachher die Fünffrankenstücke aller Unionsstaaten sowie die belgischen Silberscheidemünzen außer Kurs setzen. Theoretisch blieb die Münzunion infolge des gesetzlichen Kurses, den die Unionsgoldmünzen in allen Mitgliedstaaten noch besaßen, bis zum 1. Januar 1927 in Kraft. Hatte schon der Münzabfluß bei Kriegs-

ausbruch und der nachfolgende Münzzustrom außerordentliche Ansprüche an die regulierende Tätigkeit der Nationalbank hinsichtlich des Geldumlaufs gestellt, so war vollends der Rückzug der fremden Silberscheidemünzen und der Fünffrankenstücke mit einer gewaltigen Arbeitsleistung des zentralen Noteninstitutes verbunden. Die Wandlung des schweizerischen Geldwesens beeinflusste auch den Status der Nationalbank. Die Außerkurssetzung der fremden Fünffrankenstücke zog notwendigerweise die Beschränkung ihrer Notendeckungsfähigkeit auf den Metallwert nach sich. So entwickelte sich aus der zusammenbrechenden, bimetallistischen Münzunion organisch die Goldwährung, auf der das neue schweizerische Geld- und Notenwesen aufgebaut wurde. Wenn auch somit der lateinische Münzbund für die Freunde der internationalen Zusammenarbeit zu einer Enttäuschung wurde, so neigt sich die Wagschale unter dem Gewicht der der Schweiz wirtschaftlich und politisch im Laufe von 61 Jahren zugekommenen Vorteile dennoch zugunsten der lateinischen Münzunion.

Die Münzpolitik des Bundes wurde in der Öffentlichkeit, namentlich von finanziellen Gesichtspunkten aus, wiederholt kritisiert. Eines der Hauptargumente bildete der Vorwurf, die Zugehörigkeit zur lateinischen Münzunion habe der Schweiz eine Reihe großer finanzieller Opfer auferlegt. Die errechneten Verluste — es wurde eine Summe bis zu 100 Millionen Franken angegeben — fußten zur Hauptsache auf dem durch die Entwertung des Silbers verursachten Ausfall, wobei von der unzutreffenden Annahme ausgegangen wurde, ein Teil des früheren Münzsilbers müsse auf dem Markt verkauft werden. Weiterhin wurde auf den Zinsverlust hingewiesen, welchen die Schweiz infolge der Hinausschiebung der Heimerschaffung der fremden Fünffrankenstücke erlitt. Man übersah jedoch, daß sich die Schweiz in derselben Lage befunden hätte, auch wenn sie nicht Mitglied der lateinischen Münzunion gewesen wäre. Allerdings ist dem Bund, als er im Jahre 1922 zur Umprägung — nicht aber zu einer Neuprägung — von Fünffrankenstücken schritt, ein Gewinn entgangen, der aber nicht einem Verlust gleichzustellen ist. Die gleiche unrichtige Rechnung wurde in bezug auf die Scheidemünzenprägung angestellt. Unhaltbar sind auch die Mutmaßungen hinsichtlich der Zinsverluste, welche der Schweiz aus der Verzögerung der Heimerschaffungsoperation erwachsen. Angesichts der von den Übernahmestaaten tatsächlich geleisteten Zinsvergütungen und des Umstandes, daß die noch nicht heimgeschafften Silberbestände als Notendeckung eine produktive Verwendung fanden, fehlte den geäußerten Schätzungen zum größten Teil die sachliche Begründung.

Andererseits blieben auch die bedeutenden Vorteile unberücksichtigt, welche die Münzunion der Schweiz wie ihrer gesamten Wirtschaft gebracht hatte. Indem die Schweiz als Glied der Münzunion Jahrzehnte hindurch die von anderen Unionsstaaten geprägten Münzen benützte, vermied sie nicht nur weitgehend die Kosten der Geldversorgung, sondern sie hatte auch später die Folgen der Silberentwertung in weit geringerem Maße zu spüren als ihre Münzverbündeten. Die größten Vorteile vollends, die Erleichterung der Kapitalbeschaffung und der handelspolitische Gewinn, lassen sich zahlenmäßig überhaupt nicht bewerten. Sie sind aber für die Beurteilung der schweizerischen Münzpolitik nicht minder wichtig als die rein finanzpolitischen Momente.

Münzpolitische
Lage der Schweiz
nach der Auf-
lösung der Union

Mit der Auflösung der Münzunion erhielt die Schweiz ihre 1865 aufgegebene Selbständigkeit in der Münzgesetzgebung zurück. Indessen war die Münzpolitische Lage der Schweiz am 1. Januar 1927 äußerst unklar und gab Anlaß zu zahlreichen Diskussionen. Durch den Hinfall des Münzvertrages verloren die Goldmünzen der lateinischen Münzunion ihren Kassenkurs. Einem Akt der nationalen Gesetzgebung vom 31. Januar 1860 zufolge besaßen aber die französischen Goldmünzen in der Schweiz außerdem gesetzlichen Kurs, der ihnen durch Artikel 1 dieses Gesetzes für solange verliehen war, als sie in Frankreich zum Nennwert als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt wurden. Desgleichen besaßen auch die sardinischen Goldmünzen gesetzlichen Kurs. Da jedoch Italien im Laufe des Jahres 1926, ohne sich an die noch zu Recht bestehende Bindung der lateinischen Münzunion zu halten, Währungsänderungen vornahm und auch die Bank von Frankreich von der Annahmepflicht der Goldmünzen zum Nennwert befreit wurde, trafen die Voraussetzungen des Münzgesetzes von 1860 nicht mehr zu. Somit war der Bund berechtigt, auch den gesetzlichen Kurs der französischen und italienischen Goldmünzen aufzuheben. Fragen des praktischen Münzumlaufs veranlaßten ihn, von seiner Befugnis bald Gebrauch zu machen.

DIE GOLDMÜNZEN

Die Entwicklung
des Goldumlaufs.
Die Frage der
Inverkehrsetzung
von Gold

Mit der zunehmenden Beruhigung des wirtschaftlichen Lebens und der größeren Stabilität der Wechselkurse traten auch die Tendenzen zur Inverkehrsetzung von Gold wieder stärker hervor. Schon 1924 waren Goldmünzen wieder häufiger im Umlauf zu treffen, ohne daß jedoch von einer Goldzirkulation hätte gesprochen werden können. Der sich langsam ankündende Rückgang der Thesaurierung wurde von Bund und National-

bank nach Möglichkeit gefördert. Im Einvernehmen mit dem Direktorium wies das eidgenössische Finanzdepartement Ende 1924 die öffentlichen Kassen an, die eingehenden Goldmünzen wieder in Verkehr zu setzen, anstatt sie wie bis dahin der Nationalbank zuzuführen. Wenn allerdings damals die Banken, wiewohl ihnen diese Anordnung nicht unbekannt war, immer noch Gold zur Nationalbank brachten, so muß daraus geschlossen werden, daß im Publikum keine bedeutende Nachfrage nach Gold bestand.

Die starke eigene Goldreserve erlaubte es der Nationalbank, auf den weiteren Zustrom von Goldmünzen aus dem Verkehr zu verzichten. Umgekehrt aber konnte für die Bank nach den Erfahrungen von 1922 eine systematische Vergoldung des Umlaufs nicht in Frage kommen. Bis in die neueren Jahre fehlte es nicht an Anregungen in der Presse, die eine regere Inverkehrsetzung von Gold befürworteten. Da die Voraussetzungen für einen solchen Schritt weiterhin fehlten, hatte das Direktorium keine Veranlassung, von der seit 1925 eingenommenen Haltung abzuweichen.

Im April 1925 ging die Nationalbank dazu über, Gold in kleinen Mengen, jedoch nur auf ausdrückliches Verlangen, an ihren Kassen abzugeben. Als sich erwies, daß diese Maßnahme nicht zu einem übermäßigen Goldabzug führte, konnte die Bankleitung schon kurze Zeit nachher eine weitere Erleichterung vornehmen. Im Juli gleichen Jahres wies das Direktorium die eigenen Bankstellen an, in Zukunft Goldstücke im Maße ihres Einganges wieder in Verkehr zu setzen. Die Abgabe hatte aber nur auf besonderen Wunsch, an Stelle von Zwanzigfrankennoten, zu erfolgen. Doch zeigte sich, daß der Verkehr die Gewöhnung an den Goldumlauf verloren hatte. Diese Erfahrung wurde durch die Münzenquete von 1926 bestätigt. Von 2778 Zählstellen, die sich über die Wünschbarkeit eines stärkeren Goldumlaufs aussprachen, antworteten 1782 mit Nein. Hauptsächlich Banken, Bundesbahnkassen und Poststellen äußerten sich in ablehnendem Sinne.

In der Goldabgabe an die Industrie verhielt sich die Nationalbank zurückhaltend. Sie überließ dieses Geschäft grundsätzlich dem freien Markt und gab Gold nur gelegentlich ab, wenn ohne ihre Vermittlung die Beschaffung von Gold auf Schwierigkeiten stieß. Nicht weniger zurückhaltend behandelte die Nationalbank Gesuche um Abgabe von Gold zu Exportzwecken. Die Bank hatte in den Jahren 1925 und 1926 darauf geachtet, die Golddeckung nicht über einen gewissen Prozentsatz hinausgehen zu lassen und das für die Deckung nicht benötigte Gold in jederzeit greifbaren Golddevisen zu halten.

Die Abgabe von
Gold durch die
Nationalbank

Der Zustrom von
fremden Unions-
goldmünzen

Infolge des hohen Standes der schweizerischen Valuta machte sich 1925 und 1926 ein langsamer Zustrom von fremden Unionsgoldmünzen geltend. Es ergab sich eine gleiche Entwicklung wie früher mit den Scheidemünzen und Fünffrankenstücken. In Erkennung der Gefahr des Eindringens unterwertiger Münzen ermächtigte der Bundesrat mit Beschluß vom 18. August 1925 das Finanzdepartement, in Verbindung mit der Nationalbank, die amtliche Kontrolle der in die Schweiz eingeführten Goldmünzen der lateinischen Münzunion zu verfügen, sobald sich hierfür ein Bedürfnis nachweisen lasse. Der Durchführung der Aufsicht standen jedoch technische Schwierigkeiten entgegen, so daß die Kontrolle nie einsetzte. Die Nationalbank erhielt lediglich von allen Goldeinfuhren sofort Meldung. Da die Münzen zum Gewicht verkauft wurden, gestaltete sich die Drainage für den Importeur um so nutzbringender, je geringer ihr Metallwert im Verhältnis zum Nominalwert war. Eine Häufung von nicht mehr vollgewichtigen, zum Teil unterwertigen Goldmünzen war das unvermeidliche Ergebnis, konnte doch auf einem einzelnen Zwanzigfrankengoldstück ein Gewinn von 20 Rappen und mehr erzielt werden. Andererseits konnte das Prägeland gemäß Artikel 2 des Münzvertrages von 1885 die Annahme von Goldmünzen, deren Gewicht um ein halbes Prozent unter die Toleranzgrenze gesunken oder deren Gepräge verschwunden war, verweigern. Für den Verlust hatte der Bund als Münzherr letzten Endes aufzukommen. Es stand deshalb auch im Belieben der Nationalbank, dem Bund ihren Bestand an nichtschweizerischen Unionsgoldmünzen im Betrag von rund 100 Millionen Franken zum Nominalwert zu übergeben.

Die Nationalbank stellte sich auf den Standpunkt, daß die möglichst ungehinderte Zirkulation der Goldmünzen im Interesse der Verkehrssicherheit liege. Sie beobachtete deshalb bei der Entgegennahme der Goldmünzen weitgehende Duldung, obwohl ihr dadurch ein ansehnlicher Verlust erwuchs.

Die Außerkurs-
setzung der frem-
den Unionsgold-
münzen

Angesichts dieser Entwicklung drang das Direktorium auf die baldige behördliche Behandlung der Angelegenheit. Von den in der Presse geäußerten Vorschlägen, so des Erlasses eines Einfuhrverbotes für die Goldstücke fremden Gepräges, der Kundgabe einer öffentlichen Warnung der Nationalbank gegen die Inverkehrsetzung unterwertiger Goldmünzen und der Durchführung der amtlichen Einfuhrkontrolle, versprach sich die Bankleitung keinen vollen Erfolg. Dieser war nur durch die Außerkurssetzung der fremden Goldmünzen zu erzielen. Zufolge der Auflösung der lateinischen Münzunion waren die rechtlichen Voraussetzungen dieses Schrittes erfüllt.

Eine Anregung der Nationalbank in dieser Richtung fand beim Bundesrat Gehör. Bereits Ende 1926 konnte die Bank die Unterhandlungen mit dem Finanzdepartement zur Festsetzung der technischen Einzelheiten des Rückzuges der Goldmünzen fremden Gepräges aufnehmen. Die Nationalbank anerkennend, den Verlust, der sich aus der Unterwertigkeit der fremden Goldmünzen ihres eigenen Bestandes ergab, selbst zu tragen. Andererseits hatte der Bund der Bank den Verlust jener Goldmünzen zu vergüten, die infolge der Außerkurssetzung der Bank zur Auswechslung vorgewiesen wurden. Das Finanzdepartement verpflichtete sich ferner, der Nationalbank die Prägegebühr für ein Kontingent von 100 Millionen Franken in Gold zu erlassen, unter der Voraussetzung, daß die Auftragserteilung seitens der Bank an die Münzstätte bis zum 30. Juni 1928 erfolge. Durch diese Bestimmung sollte die Bank in die Lage versetzt werden, allen zu erwartenden Austauschbegehren entsprechen zu können.

Am 8. Februar 1927 erschien die Verordnung des Bundesrates betreffend den Münzumsatz. Für den Rückzug der fremden Unionsgoldmünzen setzte das Finanzdepartement die Zeit vom 9. Februar bis 31. März 1927 fest. In dieser Zeit hatten sämtliche öffentlichen Kassen des Bundes die Goldstücke an Zahlungsstatt und, soweit es die vorhandenen Mittel erlaubten, auch in bloßem Umtausch gegen gesetzliche schweizerische Zahlungsmittel entgegenzunehmen. Durch die verhältnismäßig kurze Rückzugsfrist sollte dem weiteren Goldzustrom aus dem Ausland vorgebeugt werden.

Die Durchführung
des Rückzuges

Die Nationalbank nahm während der gleichen Zeit bei allen ihren Niederlassungen die fremden Goldstücke zur Gutschrift oder im Austausch gegen gesetzliche Zahlungsmittel (Noten oder Hartgeld) ohne Begrenzung entgegen. Auf Wunsch wurden Beträge bis zu 500 Franken voll, höhere Summen in einem bestimmten Verhältnis gegen schweizerische Goldstücke ausgetauscht. Nach Ablauf der Umtauschfrist, vom 1. April 1927 an, galten die belgischen, französischen, griechischen und italienischen Goldmünzen als „fremdes Gold“ und wurden demzufolge nur noch zu 99 Prozent des Nominalwertes entgegengenommen.

Die gesamte Umtauschaktion brachte der Nationalbank für 111,3 Millionen Franken Unionsgoldmünzen; davon wurden 70 Prozent von Banken, 15 Prozent von Bahn und Post und 15 Prozent durch das Publikum eingeliefert. Im Austausch gab die Nationalbank 31,8 Millionen Franken in Goldmünzen schweizerischen Gepräges, das heißt 28,6 Prozent des eingegangenen Goldes ab. 53 Millionen Franken oder 47,6 Prozent wurden

den Einreichern gutgeschrieben, und 26,5 Millionen Franken oder 23,8 Prozent gegen Noten ausgetauscht. Da die Nationalbank bei der Abgabe von Gold die Wünsche des Publikums weitgehend berücksichtigte, wickelte sich die Auswechslung reibungslos und ohne Störungen des Zahlungsverkehrs ab.

Die Kosten des Austausches waren ganz erheblich. Der der Nationalbank durch die Außerkurssetzung der fremden Unionsgoldmünzen entstandene Verlust belief sich bis Ende 1927 auf 438 000 Franken. In den drei folgenden Jahren büßte die Bank weitere 79 000 Franken ein auf Goldmünzen, die ihr als teilweiser Gegenwert der heimgeschafften Fünffrankenstücke zuflossen. Auf Wunsch des Bundesrates übernahm die Bank im Jahre 1929 nachträglich auch noch den Verlust, welcher der Eidgenossenschaft auf den während der Austauschperiode eingegangenen Unionsgoldmünzen erwachsen war. Dieser Verlust bezifferte sich auf 412 000 Franken. Der Bund hatte nur noch 258 000 Franken als Umprägekosten des der Nationalbank eingeräumten Kontingents von 100 Millionen Franken zu tragen.

Die volkswirtschaftlichen Vorteile des Rückzuges der fremden Unionsgoldmünzen erstreckten sich nach zwei Seiten. Einmal wurde dadurch ein beträchtlicher Teil des vorher thesaurierten Goldes in zinstragende und damit arbeitende Anlagen umgewandelt, eine Feststellung, die übereinstimmend von allen Bankstellen gemacht wurde. Zum anderen, und dies ist der bleibende Wert, hat die Schweiz zum ersten Mal seit den Tagen der Helvetik einen vollkommen nationalen Münzumlauf erhalten.

Die Gold-
ausprägungen

Entsprechend der Nationalisierung des Geldumlaufs fand auch eine Umschichtung im Goldmünzenbestand der Nationalbank statt. Das Direktorium war bestrebt, den Vorrat an Goldmünzen schweizerischer Prägung zu vermehren. In den Jahren 1925 und 1926 hatte die Bank der Münzstätte insgesamt 9,5 Millionen Franken in Gold zur Ausprägung von Zwanzigfrankenstücken überwiesen. 1927 gab sie 100 Millionen Franken in Auftrag, wobei ausschließlich stark abgenützte oder nicht mehr kursfähige Goldmünzen zur Umschmelzung gelangten. Die nächsten Goldausprägungen fanden erst 1930 statt, als infolge der Valutalage ein starker Goldzustrom aus dem Ausland eintrat. Die Prägungen von Zwanzigfrankenstücken erreichten in diesem Jahre einen Nominalwert von 55,5 Millionen Franken; davon erfolgten 24 Millionen für Rechnung der Nationalbank.

Ohne Bedeutung für den Zahlungsverkehr blieb eine einmalige Aus-

prägung von goldenen Hundertfrankenstücken. Anfangs 1925 fragte das eidgenössische Finanzdepartement unter Hinweis auf den schwachen Beschäftigungsgrad der Münzstätte die Nationalbank an, ob sie in der Lage wäre, dem Bund Gold zur Ausprägung von Hundertfrankenstücken abzutreten. Diese Münzen sollten nicht dem Verkehr dienen, sondern nur für Geschenkzwecke und Belohnungen verwendet werden. Die Bankleitung hatte gegen die Ausprägung von Hundertfrankenstücken gewisse Bedenken, da dadurch der Thesaurierung Vorschub geleistet und dem Verkehrsbedürfnis in keiner Weise geholfen wird. Doch wollte sie sich dem Bund als dem Inhaber der Münzhoheit nicht widersetzen und stellte ihm den gewünschten Betrag aus ihren Beständen an Goldmünzen der lateinischen Münzunion zur Verfügung. Gegen Ende des Jahres war die Prägung von insgesamt 5000 Stücken durchgeführt. Auf Anregung der Nationalbank unterblieben weitere Ausprägungen dieser Münzsorte.

Dank der Ausprägungen erhöhte sich der Bestand der Nationalbank an schweizerischen Goldmünzen von 124,2 Millionen Franken am Jahresende 1926 auf 219,1 Millionen Ende 1930. Die Vorräte an Goldmünzen fremder Prägung, die noch 1929 139,3 Millionen Franken ausmachten, beliefen sich Ende 1930 nur noch auf 51,5 Millionen. Ein geringer Teil davon war von der Nationalbank dem inländischen Handel für Zollzahlungen in Italien und Spanien gegen Devisen und Goldbarren zur Verfügung gestellt worden.

Der Goldmünzen-
bestand der
Nationalbank

DAS NEUE MÜNZGESETZ

Nach der Auflösung der lateinischen Münzunion fehlte der Schweiz die sichere gesetzliche Grundlage des Münzwesens. Die Schaffung eines neuen Fundamentes war um so dringender, als nicht nur die gesetzliche Festlegung des bestehenden Zustandes in Frage kam, sondern überhaupt die Geldverfassung des Landes seiner grundsätzlichen Währungspolitik anzupassen war. Die Ordnung des Münzwesens ist durch die Verfassung dem Bunde übertragen. Dadurch wird jedoch die Mitarbeit der Nationalbank nicht ausgeschlossen. Ihre praktische Mitwirkung bei der Regelung des Zahlungsmittelumschlages, der enge Zusammenhang zwischen dem Münzwesen und dem Aufbau des papierenen Zahlungsmittelsystems und vor allem die gleichermaßen grundlegende Wichtigkeit der Währung für die Geldverfassung wie für die Politik und die Gesetzgebung der Nationalbank machen dem zentralen Noteninstitut die lebendige Anteilnahme an der Ordnung des Geldwesens zur Pflicht. Bereits im Frühjahr 1925 hatte die Nationalbank in dem

Der Standpunkt
der Nationalbank

von ihr herausgegebenen „Système monétaire de la Suisse“ die Entwicklung des schweizerischen Geldwesens dargestellt und die in einem Meer von Abkommen, Gesetzen und Verordnungen verstreuten gesetzlichen Grundlagen gesammelt. Mit gleichem Interesse wandte sich die Nationalbank nun den Fragen der Neuordnung der Münzgesetzgebung zu.

Die Stellungnahme des Direktoriums ergab sich aus der von der Nationalbank befolgten Währungspolitik. Es war das Ziel der Bankleitung, der seit 1924 de facto herrschenden Goldwährung auch de jure die Anerkennung zu verschaffen. Am 20. Dezember 1929 fand dieser Grundsatz Eingang in die Bankgesetzgebung.

Das Postulat der Goldwährung mußte auch im neuen Münzgesetz verwirklicht werden. Es war deshalb notwendig, dem silbernen Fünffrankenstück seinen Währungsgeldcharakter, das heißt die unbegrenzte Zahlungskraft, zu nehmen. Praktisch bedeutete diese Forderung keine große Veränderung, da die Nationalbank schon seit dem 30. Juli 1914 von der Einlösung ihrer Noten in jeder Form befreit war. Um dem Verkehr einen Ersatz für die nicht unbeliebte Note zu bieten, mußte für das Fünffrankenstück eine möglichst handliche Form gewählt werden. Mit der Degradation des Fünffrankenstückes zur Scheidemünze war ein solcher Schritt ohne weiteres möglich, um so mehr, als der innere Wert der Münze infolge der Silberentwertung nicht mehr im Einklang mit ihrem Nominalwert stand.

Als ein wesentliches Moment der Münzgesetzgebung betrachtete die Nationalbank die Festsetzung des Gesamtkontingentes der Scheidemünzen, unter Einschluß der zu Scheidemünzen erklärten Fünffrankenstücke. In der Kontingentierung erblickte das Direktorium das einzig wirksame Mittel zur Verhinderung der schädlichen Folgen eines zu großen Scheidemünzenumlaufs. Als Gesamtbetrag der auszugebenden Scheidemünzen schlug die Nationalbank 50 Franken auf den Kopf der Bevölkerung, also annähernd 200 Millionen Franken für die Schweiz, vor. Ob die Festsetzung im Bundesgesetz oder durch Bundesbeschluß erfolgen würde, hatte für die Nationalbank untergeordnete Bedeutung; notwendig schien ihr nur, daß die Regelung als eigentliche Währungsmaßnahme von der gesetzgebenden Behörde ausgehe und nicht bloß als Administrativmaßnahme, das heißt nur als Prägungsauftrag an die Münzstätte, behandelt werde.

Im Laufe des Jahres 1927 fand zwischen dem Finanzdepartement und der Nationalbank ein reger Gedankenaustausch über die Reorganisation des Münzwesens statt.

Im Mai 1928 erfolgte die erste parlamentarische Behandlung der Münzfragen durch die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates, wobei grundsätzlich die Verkleinerung des Fünffrankenstückes gutgeheißen wurde.

Es gehört mit zum Wertvollsten im politischen Leben der Schweiz, daß auch nicht offizielle Kreise an den gesetzgeberischen Aufgaben des Bundes tätigen Anteil nehmen. So entsprang der Initiative der zürcherischen Handelskammer die Bildung einer privaten Währungskommission, an der Vertreter der Nationalbank, der Privatbanken und der übrigen Geschäftswelt teilnahmen. Diese freie Vereinigung privater Kreise setzte sich die Aufgabe, die revisionsbedürftigen Währungs- und Münzfragen zu prüfen und praktische Vorschläge auszuarbeiten. Am 2. Juni 1928 konnten die Ergebnisse dem Finanzdepartement unterbreitet werden. Im großen ganzen stimmten die Anregungen mit dem Programm der Nationalbank überein. Bezüglich der Münzreform wurde vorgeschlagen, das Fünffrankenstück zur Scheidemünze umzugestalten und leichter zu machen, die Höchstauprägung der Scheidemünzen mit 50 Franken auf den Kopf der Bevölkerung anzusetzen und als Prägungsstoff für die Ein-, Zwei- und Fünffrankenstücke das Silber, $835/1000$ fein, in Aussicht zu nehmen. Ferner wurde beantragt, nur noch die Notenabschnitte von 20 bis 1000 Franken im Verkehr zu belassen.

Am 16. August 1928 tagte die vom eidgenössischen Finanzdepartement einberufene große Münzverkehrskonferenz, an der alle bedeutenden Wirtschaftsverbände der Schweiz vertreten waren. Die Versammlung entschied sich mehrheitlich für eine Verkleinerung des Fünffrankenstückes und die Ausprägung in Silber sowie für den Verzicht auf die Fünf- und Zehnfrankennoten. Eine gegenteilige Ansicht gelangte in den Eingaben der schweizerischen Handelskammer und der schweizerischen Bankiervereinigung zum Ausdruck. Beide Verbände traten für die Einführung der Zehnfrankenbanknote ein. Zur weiteren Abklärung berief das Finanzdepartement eine kleine Kommission von Währungssachverständigen, darunter auch Vertreter der Nationalbank, auf den 21. und 22. Januar 1929 nach Bern. Im wesentlichen stimmte die Versammlung den Vorschlägen der Münzverkehrskonferenz zu.

Zu heftigen Auseinandersetzungen in der Öffentlichkeit gab in der Folge die zu treffende Wahl des Prägungsstoffes für die Scheidemünzen Anlaß. Da dieser Frage vom notenbankpolitischen Standpunkt keine Wichtigkeit zukommt, beteiligte sich die Nationalbank an diesem Streit der Meinungen nicht.

In den Kommissionen der beiden eidgenössischen Räte, zu denen der Direktoriumspräsident als Sachverständiger zugezogen war, konnte die Nationalbank mit ihrem Postulat der Festsetzung eines Prägekontingentes nicht durchdringen. Die übrigen von der Nationalbank vertretenen Vorschläge stimmten mit den Ansichten der Kommissionen überein.

Im Winter 1930 und Frühjahr 1931 wurde der Entwurf eines Bundesgesetzes über das Münzwesen vom eidgenössischen Parlament mit bemerkenswerter Kürze durchberaten. Am 3. Juni 1931 war das Gesetz von beiden Räten angenommen, worauf es nach Ablauf der Referendumsfrist am 9. September des gleichen Jahres in Kraft trat. Damit fand das mit der Auflösung der lateinischen Münzunion entstandene münz- und währungspolitische Interregnum seinen Abschluß; zugleich war zwischen Bank- und Münzgesetzgebung wieder die volle Übereinstimmung erzielt.

Das neue Gesetz sanktionierte die von der Nationalbank seit Jahren befolgte Währungspolitik, indem es das Gold zum alleinigen Währungsmetall erhob. Artikel 1 des Gesetzes bestimmt: „Die Münzeinheit ist der Franken zu $\frac{9}{31}$ Gramm (gleich 0,29032... Gramm) Feingold. Ein Kilogramm Feingold entspricht daher $3444\frac{4}{9}$ Franken.“ Das Fünffrankenstück erhielt Scheidemünzencharakter, unter Verkürzung des Durchmessers von 37 auf 31 Millimeter und Verminderung des Gewichtes von 25 auf 15 Gramm. Der Vorschlag der Nickelprägung fand nicht die Zustimmung der eidgenössischen Räte. Da die Nationalbank noch kein Gold in Umlauf setzte, die Erhaltung eines Edelmetalls im Verkehr aber doch wünschbar erschien, wählte man das Silber als Grundstoff für die Fünf-, Zwei-, Ein- und Halbfrankenstücke im Feinheitsgrad von $\frac{835}{1000}$. Der Gesetzgeber glaubte anderseits auf die von der Nationalbank wie auch von der Zürcher Handelskammer vorgeschlagene Höchstgrenze für die Scheidegeldanfertigung verzichten zu können. Den Schutz gegen eine Inflation von dieser Seite her erblickte er in der Begrenzung der Annahmepflicht. Gemäß Artikel 5 ist mit Ausnahme der öffentlichen Kassen niemand gehalten, mehr als hundert Franken in Silbermünzen, mehr als zehn Franken in Nickelmünzen und mehr als zwei Franken in Bronzemünzen als Zahlung anzunehmen. Durch Artikel 6 wurde die Nationalbank in der unbeschränkten Annahmepflicht den öffentlichen Kassen des Bundes und der Kantone gleichgestellt, eine Neuerung, die insofern auf die Politik der Nationalbank ohne Einfluß war, als die Bank von jeher bei der Annahme von Scheidemünzen keine Beschränkung ausübte.

Das Direktorium erachtete indessen den im Gesetz niedergelegten Grundsatz der Ausprägefreiheit für Silberscheidemünzen nach Maßgabe des Verkehrsbedürfnisses als eine rechtlich und praktisch durchaus unbefriedigende Lösung. Allerdings strömen in normalen Zeiten erfahrungsgemäß die über das Verkehrsbedürfnis herausgegebenen Scheidemünzen regelmäßig zur Ausgabestelle zurück. In Krisenzeiten kann hingegen dieser selbsttätige Schutz versagen und zu inflatorischen Erscheinungen führen. Die Forderung einer Begrenzung der Scheidemünzenausgabe kann sich auf die Tatsache stützen, daß auch der Notenumlauf nach Maßgabe der Höhe des Goldbestandes kontingentiert ist. Im Sinne der seitherigen Verhandlungen mit dem eidgenössischen Finanzdepartement wird eine Vollziehungsverordnung bestimmen, daß die Nationalbank vorgängig der Ausprägung von Scheidemünzen vom Finanzdepartement anzuhören ist.

Mitwirkung der Nationalbank bei der jeweiligen Festsetzung des Betrages der neu zu prägenden Münzen

DIE MITARBEIT DER NATIONALBANK AM MÜNZDIENST DES BUNDES

Durch ihre praktische Mitarbeit bei der Ausgabe, Auswechslung und Kontrolle der metallenen Zahlungsmittel war die Nationalbank im Laufe der Zeit neben der eidgenössischen Staatskasse zur wichtigsten Vermittlungsstelle des nationalen Geldumlaufs geworden. Die meisten Bankstellen funktionierten als örtliche Münzsammelungs- und -verteilungszentren, ohne daß die Zusammenarbeit mit den Organen des Bundes, dem als Inhaber des Münzregals die Durchführung dieses Dienstes in erster Linie oblag, vertraglich geregelt worden wäre.

Auf Wunsch des Bundes, der im Rahmen von Sparmaßnahmen den Betrieb der Staatskasse zu vereinfachen suchte, befaßte sich die Bankleitung erstmals 1922 mit der Frage der Übernahme des Münzdienstes durch die Nationalbank. Eingehende Untersuchungen über die zweckmäßigste Arbeitsteilung führten schließlich zu einem Abkommen über den Münzverkehr. Die Übereinkunft bildet einen Bestandteil der Vereinbarung vom 17. Februar 1926, welche die Gesamtheit der bankgeschäftlichen und finanzwirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Bank und der Bundesverwaltung unter Ausschluß der Post-, Telephon- und Telegraphenverwaltung und der Bundesbahnen regelt.

Die Nationalbank verpflichtete sich, die eidgenössische Staatskasse beim Münzdienst (Inverkehrsetzung, Zirkulation, Rückzugsmaßnahmen) unter Mithilfe aller eigenen Bankstellen soweit wie möglich zu unterstützen. Die Verifikation der Scheidemünzen (Ausscheidung defekter, abgenützter und falscher Stücke) fiel gleichfalls unter die Mitarbeit der Notenbank.

Sie erklärte sich ferner bereit, zur Vermeidung von unnötigen Münztransporten den örtlichen Münzdienst und den Kontakt unter ihren eigenen Bankstellen auszubauen. Um den an die Bank gestellten Münzbegehren nach Möglichkeit ohne Inanspruchnahme der Staatskasse entsprechen zu können, sagte die Nationalbank zu, bei allen eigenen Bankstellen und fremden Agenturen stets einen größeren Münzvorrat als Teil des eigenen Kassabestandes zu unterhalten.

Durch gesonderte Vereinbarungen über die Geschäftsbeziehungen der Nationalbank mit den Bundesbahnen (vom 24. Januar/4. März 1927) und mit der Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung (vom 5. Juli 1929) wurden die Bahn- und Poststellen ermächtigt, bei allen eigenen Bankstellen der Nationalbank beliebige Beträge von Scheidemünzen bis zur Erreichung des vertraglichen Höchstbestandes von zwei Millionen Franken einzuzahlen. Die Korrespondenten der Nationalbank werden zur Mitarbeit am Münzdienst nur in ganz beschränktem Umfang herangezogen. So sind sie nicht verpflichtet, Münzen auszuwechseln oder Nickel- und Kupfermünzen entgegenzunehmen, für die sie keine Verwendung auf ihrem Platze haben.

DIE KREDITPOLITIK DER NATIONALBANK VON 1924 BIS MITTE 1931

DAS DISKONTOGESCHÄFT UND DIE DISKONTOPOLITIK

WANDLUNGEN

Die Bedeutung des
schweizerischen
Geld- und Kapital-
marktes nach 1924

Das Kennzeichen des schweizerischen Geld- und Kapitalmarktes und damit auch das bestimmende Element der Diskontopolitik der Nationalbank in den Jahren 1924 bis Mitte 1931 war der rege, den Vorkriegsumfang weit übersteigende internationale Kapitalverkehr.

Nach der Rückkehr normaler Wirtschaftsverhältnisse in der Schweiz und namentlich nach der Überwindung des Währungszerfalls in den Nachbarländern setzte der schweizerische Kapitalexport von neuem stark ein. Zum großen Teil war er bedingt durch den fortwährend steigenden Zustrom von fremdem Kapital. Der inländische Markt erwies sich als zu klein für die Aufnahme dieser Fluchtgelder. Seit 1924 nahmen die Auslandsanleihen einen größeren Raum ein als je zuvor. Das schweizerische Kapital erschien auf den Auslandsmärkten als Faktor von bisher unbekannter Bedeutung: es diente zu Währungsstabilisierungen, half mit bei

der Deckung des Finanzbedarfs fremder Staaten und Gemeinden und wurde zur Gründung und Ausdehnung von Industrie- und Handelsunternehmungen verschiedenster Art verwendet.

Die Schweiz wurde in den Nachkriegsjahren in steigendem Maße zu einem internationalen Geldsammel- und -verteilungszentrum. Ein außerordentliches Zusammentreffen der wirtschaftsbestimmenden Elemente wies ihr eine Aufgabe zu, die sie auf Grund ihrer geographischen Lage, der Bedeutung und Organisation ihres Bankwesens und der Beständigkeit ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse wohl zu erfüllen in der Lage war, die aber in einer solchen Tragweite kaum in ihrer natürlichen Entwicklungslinie lag.

Die Zunahme der zwischenstaatlichen Kapitalbewegungen wird durch die Ausdehnung des Auslandgeschäftes der Schweizerbanken beleuchtet: die Neubeausspruchung des schweizerischen Kapitalmarktes durch öffentlich aufgelegte ausländische Anleihen betrug in der Zeit von 1924 bis 1930 annähernd 1140 Millionen Franken. Dazu gesellen sich die unter der Hand an das Ausland gewährten Anleihen und Vorschüsse, über deren Umfang keine Zahlen vorliegen. Im gleichen Zeitabschnitt vermehrte sich das Auslandportefeuille der Großbanken zusammen mit den Guthaben bei ausländischen Korrespondenten und dem ausländischen Anteil der Kontokorrentdebitoren um rund anderthalb Milliarden Franken. Im Juni 1930 schätzte Ehrensperger die kurzfristigen Anlagen der schweizerischen Banken im Ausland auf zwei Milliarden. Den Besitz des Auslandes an schweizerischen Wertschriften veranschlagte der gleiche Autor auf eine Milliarde.

Im Jahr 1930 mögen die von der Schweiz ins Ausland geliehenen Kapitalien das Doppelte der Anlagen des Auslandes in der Schweiz ausgemacht haben.

Die tiefgreifenden Veränderungen des schweizerischen Geld- und Kapitalmarktes nach 1924 beeinflussten auch die Kreditpolitik des Noteninstitutes. Da sich die zwischenstaatlichen Kapitalbewegungen nicht nach der Höhe der Zinsraten, sondern nach der Sicherheit der Valuten richteten, verengerten sie den Wirkungskreis der Diskontomaßnahmen der Notenbanken. Obwohl das Kapital nicht mehr durch behördliche Eingriffe an die nationalen Grenzen gebunden blieb, bildete sich keine gemeinsame Einstellung der internationalen Geld- und Kapitalmärkte heraus. Gerade die Gründung der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich und die Schaffung von internationalen Instituten zur Pflege des Agrar- und Hypothekarkredites offenbarten, daß eine selbsttätig wirkende zwischenstaatliche Interessen-

Zahlen zur Entwicklung des Auslandgeschäftes der Schweizerbanken

Die Veränderung in der Diskontopolitik

gemeinschaft noch nicht besteht, vielmehr durch künstliche Organisationen erst geschaffen werden muß. Die Schweiz befand sich diskontopolitisch insofern in einer Vorzugslage, als der Kapitalzustrom ohne ihr besonderes Zutun, einzig dank ihrer gesunden Wirtschaftsverfassung erfolgte. Das zeitweise starke Kapitalangebot beeinflußte den schweizerischen Markt in hohem Maße. Andererseits trat in Zeiten starken Kapitalexportes im Inland eine Verengung der zur Verfügung stehenden kurz- und langfristigen Mittel ein. Die Diskontopolitik der Nationalbank zielte deshalb darauf ab, einen gleichmäßigen und niedrigen Zinsfuß aufrecht zu erhalten. Auf die Gestaltung der Wechselkurse war der Einfluß der Diskontopolitik verhältnismäßig gering. Die Nationalbank brauchte sich jedoch in dieser Richtung insofern nicht zu beunruhigen, als die Erhaltung der Parität des Schweizerfrankens, dessen Grundlage seit 1924 praktisch die Golddevisenwährung bildete, mit Hilfe des großen Devisenbestandes gesichert wurde.

DER DISKONTOKREDIT

Die Schweiz als
internationaler
Akzeptmarkt

Von nicht geringerer Bedeutung als die lang- und mittelfristigen Auslandskredite war die kurzfristige Beanspruchung des schweizerischen Geldmarktes durch das Ausland. Das ausländische Kredit- und Rembourspapier nahm zeitweise einen breiten Raum im einheimischen Markte und in den Diskontoeinreichungen bei der Notenbank ein. Das Direktorium hatte in seinem Rundschreiben vom 5. Februar 1924 die Diskontierung solcher aus dem Verkehr mit dem Ausland stammenden Papiere grundsätzlich abgelehnt. Durch die Fernhaltung dieser Wechsel wollte die Nationalbank vermeiden, daß ihr Kredit zum Nachteil der inländischen Volkswirtschaft in den Dienst des Auslandes gestellt werde. Vom Ausschluß waren hingegen nicht betroffen ausländische Trassierungen auf Schweizerbanken, deren Gegenwert nachweisbar zur Bezahlung schweizerischer Exporteure für Lieferungen an das Ausland diente, oder die als Deckung für Importe von Rohstoffen Verwendung fanden. Auch bezüglich der Kredit- und Rembourswechsel rein ausländischer Provenienz beobachtete die Bankleitung, soweit es die Verfassung des Geldmarktes und der Status der Notenbank zuließen, größtmögliche Rücksichtnahme auf die Interessen der privaten Banken. Im Frühjahr 1925 wurden die Bankstellen ermächtigt, solche Papiere in beschränktem Umfang hereinzunehmen. Im übrigen war die Bankleitung der Auffassung, daß die

Finanzierung solcher Kreditgeschäfte in erster Linie aus den eigenen Mitteln der privaten Banken zu erfolgen habe. Jedenfalls sollte die Diskontierung dieser Wechsel bei der Nationalbank einen bestimmten Anteil der gesamten Einreichungen nicht übersteigen und ferner auf Wechsel beschränkt sein, die eine Laufzeit von höchstens 20 Tagen besaßen und mindestens 70 Tage in fremden Portefeuilles gelegen hatten. Die Politik der Nationalbank führte zur Bildung eines besonderen, höheren Privatliskontosatzes für ausländisches Kredit- und Rembourspapier auf dem schweizerischen Geldmarkt.

Im Frühjahr 1929 drohte infolge der Steigerung der Zinssätze im Ausland eine Versteifung des schweizerischen Marktes einzutreten. Um nicht eine Erhöhung des offiziellen Satzes, die mit der Gesamtlage der inländischen Wirtschaft in Widerspruch gewesen wäre, vornehmen zu müssen, beschloß das Direktorium im Einverständnis mit den Bankbehörden, die Diskontierung ausländischer Kreditwechsel einzuschränken. Am 15. März 1929 wurden die Bankstellen angewiesen, ausländische Kredit- und Rembourswechsel zwar weiterhin mit höchstens zwanzigtägiger Laufzeit zu diskontieren, jedoch mit der Einschränkung, daß jedes einzelne Diskontobordereau höchstens für 25 Prozent seines Gesamtbetrages ausländisches Kredit- und Rembourspapier, sowie in- und ausländische Finanzwechsel enthalten dürfe. Der Anteil der nur bedingt diskontierbaren Papiere, der im Februar 1929 23 Prozent der gesamten Diskontierungen ausmachte, ging nun im Mai des gleichen Jahres auf 4 Prozent zurück. Als Folge der sich ab Jahresmitte immer deutlicher zeigenden Entspannung des Geldmarktes konnte die Quote der beschränkt bankfähigen Wechsel im Juli auf 50 Prozent, und im Januar des folgenden Jahres auf 75 Prozent der gesamten Einreichungen erhöht werden. Im März 1930 wurde schließlich diese Beschränkung gänzlich aufgehoben. Die Begrenzung der Laufzeit blieb hingegen weiterhin in Kraft. Erst im Dezember trat auch hierin eine Erleichterung ein, indem die Laufzeit der bedingt bankfähigen Diskontopapiere mit Wirksamkeit auf 15. Januar 1931 von 20 auf 30 Tage erhöht wurde.

Obwohl die schweizerischen Großbanken ihren Wirkungskreis weit über die Landesgrenzen auszudehnen vermochten und auch die verhältnismäßig niedern inländischen Stempelsteuern für das Wechselgeschäft günstig waren, veränderte sich das Wesen des schweizerischen Diskontomarktes sozusagen nicht. Es fehlte nicht an Stimmen, welche die Schaffung eines internationalen Akzeptenzentrums auf einem der schwei-

zerischen Bankplätze mit Hilfe der Unterstützung der Notenbank für möglich hielten. Doch lehren die Beispiele Londons und Amsterdams, wie sehr die großen Akzeptmärkte an die Brennpunkte des internationalen Handels gebunden sind. Es ist vor allem der sich auf diesen Plätzen abspielende Zahlungsumschlag, welcher die natürlichen Elemente des Akzeptgeschäftes schafft. Der Entwicklung des schweizerischen Akzeptgeschäftes sind deshalb zum vornherein gewisse Schranken gezogen. Aus grundsätzlichen Erwägungen stellt die Nationalbank die Deckung der Bedürfnisse der einheimischen Gesamtwirtschaft der Finanzierung des ausländischen Geschäftes voran.

Die Reskriptionen
des Bundes, der
Bundesbahnen,
der Kantone und
Gemeinden

Während in den Kriegs- und insbesondere den ersten Nachkriegsjahren die Reskriptionen des Bundes und der Bundesbahnen ihrer innern Natur nach als langfristige Kredite angesprochen werden mußten, dienten sie nach 1924 mehr zur Befriedigung von vorübergehenden, kurzfristigen Kassabedürfnissen. Von der vollständigen Ausschließung der Reskriptionen glaubte das Direktorium im Einverständnis mit den Bankbehörden absehen zu können. Solange sich die Einreichungen in kleinem Rahmen bewegen, wird die Liquidität der Bank nicht berührt.

Auch in bezug auf die Reskriptionen von Kantonen und Gemeinden erstrebte die Bankleitung nicht den vollständigen Ausschluß, da es noch längere Zeit dauerte, bis die einzelnen Budgets wieder ausgeglichen waren.

Die
unverzinslichen
Reskriptionen
des Bundes

Die unverzinslichen Schatzanweisungen des Bundes, die seit 1921 neben den ordentlichen Reskriptionen im Portefeuille der Nationalbank lagen und zur Deckung der Differenz zwischen Nominalwert und Metallwert der in den Metallbestand einbezogenen fremden Fünffrankenstücke dienten, gelangten zufolge der beschleunigten Rapatriierung dieser Münzen rascher zur Abtragung, als das Zusatzabkommen vom 9. Dezember 1921 vorgesehen hatte. Am 23. April 1921 wies die Nationalbank mit 124,2 Millionen Franken den Höchstbetrag an unverzinslichen Schatzanweisungen des Bundes aus. Dank der Umprägung des fremden Silbers in schweizerische Münzen und der vorzeitigen Heimschaffung eines italienischen Kontingentes sanken sie am 7. Juni 1924 auf 70,2 Millionen. Das Fallen des Silberpreises bewirkte vorübergehend eine Erhöhung der Bundesgarantie bis auf 95,2 Millionen Franken am 23. Oktober 1926. Im Jahre 1927 begannen die Heimschaffungen der fremden Fünffrankenstücke. Entsprechend fiel der Betrag der unverzinslichen Schatzanweisungen bis zum 31. März 1930 — am Vortage des Ausscheidens des Silbers aus der Notendeckung — auf 26,5 Millionen Franken, um dann auf Grund der



DR. GOTTLIEB BACHMANN

VORSTEHER DES III. DEPARTEMENTES DES DIREKTORIUMS 1918 · 1925

PRÄSIDENT DES DIREKTORIUMS

ZUGLEICH VORSTEHER DES I. DEPARTEMENTES

SEIT 1925

besonderen Vereinbarung, zusammen mit den noch nicht heimgeschafften fremden Fünffrankenstücken, dem Bund übergeben zu werden. Damit verschwand der Typus der unverzinslichen Reskriptionen aus dem Finanzhaushalt der Eidgenossenschaft.

Mit der Überhandnahme der künstlichen Finanzierung des Konsums in der Nachkriegszeit und im Zusammenhang mit der Vermehrung der Wechsel aus dem Abzahlungsgeschäft mehrten sich auch die der Nationalbank zur Diskontierung eingereichten Ratenwechsel. Der Hereinnahme solcher Papiere waren jedoch schon deshalb enge Schranken gezogen, weil ihre Diskontierung eine Festlegung der künftigen Konsumkraft bewirkt und leicht zu einer Täuschung über die Geldmarktverfassung führen kann. Es kann kein Zweifel bestehen, daß den Abzahlungswechseln die Liquidität nicht innewohnt, welche die Nationalbank grundsätzlich für das bei ihr zur Diskontierung zugelassene Wechselmaterial fordert. Andererseits wollte die Bankleitung diese Wechsel nicht vollständig von der Diskontierung ausschließen, da ihnen in gewissen Fällen doch ein wirtschaftlicher Vorgang zugrunde liegen kann, der Anspruch auf die Finanzierung durch den Notenkredit erheben darf. Sie hielt aber darauf, daß derartige Wechsel schon bei der Ausstellung den Charakter von Handelpapieren besaßen. Prolongationswechsel und Listenwechsel, die eine Gesamtforderung auf mehrere Bezogene enthalten, fielen für die Diskontierung zum vornherein außer Betracht.

Ausnahmsweise
Diskontierungen

Die veränderten Zahlungsbedingungen, denen einzelne schweizerische Exportindustrien in den Nachkriegsjahren in steigendem Maße Rechnung zu tragen hatten, nötigten den inländischen Exporteur, von seinen Abnehmern Akzente in Schweizerfranken, zahlbar in der Schweiz, anzunehmen. Eine solche Zahlungsweise war schon vor dem Krieg in der Uhrenindustrie teilweise üblich. Da es sich bei diesen Wechseln um Handelpapiere auf Grund tatsächlich erfolgter Warengeschäfte handelte, stand ihrer Diskontierung durch die Notenbank grundsätzlich nichts im Wege, auch wenn nur eine der beiden vom Gesetz verlangten Unterschriften schweizerischen Ursprungs war. Jedoch besitzen die Frankentratten auf das Ausland, insbesondere in Zeiten unsicherer Valutalage, ein größeres Risiko als die Wechsel auf das Inland. Strenge Vorsicht bei der Diskontierung wurde daher zur Notwendigkeit. Das Direktorium wies die Bankstellen an, Tratten mit nur einer Schweizerunterschrift, gezogen auf das Ausland und domiziliert in der Schweiz, nur von erstklassigen Einreichern hereinzunehmen. Hinsichtlich der bezogenen Firma wurden

die gleichen Sicherheitsansprüche gestellt, außerdem mußte ihr Sitz in einem Lande mit gesunder Valuta liegen. Die Einreichungen solcher Frankentratten auf das Ausland wurden nur bis zu einem gewissen Prozentsatz des bewilligten Diskontokredites hereingenommen.

Aus den Kreisen der Landwirtschaft, die schon von jeher über wenig eigentliches Handelspapier verfügt, wurden wiederholt Kreditgesuche an die Nationalbank gestellt, denen ohne Verletzung der diskontopolitischen Grundsätze nicht entsprochen werden konnte. Immerhin beobachtete die Notenbank, soweit es die Rücksichten auf den eigenen Status gestatteten, möglichstes Entgegenkommen, insbesondere wenn es sich um die Beschaffung von Geldern für produktive Zwecke, für Meliorationen und für die Überwindung von Naturkatastrophen handelte.

Grundsätzlich ablehnend verhielt sich die Nationalbank gegenüber den aus der Baufinanzierung hervorgehenden Wechseln, die gleich den Meliorationswechseln der Landwirtschaft meist während längerer Zeit erneuert werden müssen. Eine Ausnahme wurde dann zugelassen, wenn die Wechsel nur für das letzte Vierteljahr der Bauarbeiten gezogen und bei Verfall durch Aufnahme einer Hypothek oder auf andere Weise endgültig eingelöst wurden.

Ein besonders in den Kantonen Bern und Freiburg, zum Teil auch im Kanton Neuenburg und anderorts heute noch eingebürgertes Kreditmittel sind die Bürgschaftswchsel. Schuldner dieser Wechsel sind meistens Landwirte, sowie kleine Handwerker und Angestellte mit landwirtschaftlichem Nebenerwerb. Die Einkleidung derartiger Forderungen in die Wechselform führt zu einem ungesunden Kreditsystem. Für die Zwecke der Notendeckung sind solche Wechsel ungeeignet.

Als in den Jahren 1925 und 1926 das Inlandwechselfortefeuille der Nationalbank infolge der Geldmarktverhältnisse auffallend niedrig war, tauchte der Vorschlag auf, die Notenbank solle zur Belebung des Diskontogeschäftes sogenannte gedeckte Diskontokredite einführen. Die Anregung bezweckte eine Ausdehnung des Begriffs der bankfähigen Wechsel auf Papiere, deren zweite Unterschrift nicht ganz den Anforderungen der Bank entsprach. Der Ausgleich sollte durch die Hinterlegung von Obligationen, unter Umständen auch von Hypothekartiteln, erfolgen. Das Direktorium erachtete jedoch solche Maßnahmen als unvereinbar mit dem Bankgesetz. Die hinterlegte Deckung vermag wohl die Sicherheit der mangelhaften Unterschrift zu verbessern, nicht aber die Liquidität des Wechselmaterials zu erhöhen.

Der Mannigfaltigkeit des eingereichten Wechselmaterials, in dem sich die Wandlungen und der Formenreichtum des wirtschaftlichen Lebens widerspiegeln, konnten die strengen Diskontovorschriften naturgemäß nicht immer gerecht werden. Durch die ständige Überwachung der Kreditgewährungen sicherte die Bankleitung indessen die notwendige Elastizität und Anpassung an die Bedürfnisse der einzelnen Wirtschaftsgruppen. Das Direktorium setzte von Fall zu Fall den Kredit für solche außerordentliche Diskontierungen fest. Insbesondere die Wechsel von Alp- und Flurgenossenschaften, der Finanzierung von Weganlagen, Bodenverbesserungen und der Wasserversorgung dienend, aber auch Export- und Industripapiere waren oft Gegenstand besonderer Beratungen der Bankleitung. In manchen Fällen mußte die Nationalbank infolge der ungenügenden Sicherheit und Liquidität der eingereichten Wechsel die Annahme verweigern.

DER DISKONTOSATZ DER NATIONALBANK

Trotz der Rückkehr zu den strengen diskontopolitischen Grundsätzen der Vorkriegszeit, der Haltung der schweizerischen Valuta innerhalb der Goldpunkte und der Stabilisierung der meisten fremden Währungen gewann der offizielle Diskontosatz seine während des Krieges eingebüßte Bedeutung nur unvollkommen zurück. Die Störungen politischer und wirtschaftlicher Natur, denen die internationalen Märkte weiterhin ausgesetzt blieben, wirkten auch auf die Schweiz stark zurück.

Während des Jahres 1924 vermochte die Nationalbank den Mitte 1923 auf 4 Prozent erhöhten Satz trotz zeitweiliger Anspannung des Geldmarktes erfolgreich zu verteidigen. Im Jahre 1925 machte sich eine deutliche Tendenz zur Senkung der Zinssätze für kurz- und langfristige Kapitalien geltend. Am Geldmarkt sank der Privatsatz von 3 Prozent am Jahresanfang auf 2 Prozent im August. Die Bewegung war verursacht durch den starken Zustrom von kurz- und langfristigen Geldern aus dem Ausland, der durch die schweizerische Kapitalausfuhr nur teilweise ausgeglichen wurde. Die im Frühjahr vorgenommenen Satzerhöhungen in New York und London blieben ohne Einfluß auf den schweizerischen Markt. Die Senkung des Geldpreises brach sich in den folgenden Monaten auch international Bahn und führte zu einer zweimaligen Satzermäßigung in England. Obwohl die Lage im Inland eine Herabsetzung der offiziellen Rate bereits in den Sommermonaten gestattet hätte, nahm die Nationalbank mit Rücksicht auf die starke Beanspruchung im Lom-

Die Gestaltung des offiziellen Diskontosatzes in den Jahren 1924 bis Mitte 1931. Die Senkung von 4 auf 3½ Prozent am 22. Oktober 1925

bardgeschäft keine Änderung vor. Durch die alleinige Herabsetzung des Diskontosatzes wäre die Spannung zwischen den beiden Sätzen in unzumutbarer Weise auf $1\frac{1}{2}$ Prozent gestiegen. Am 22. Oktober 1925 schritt die Bankleitung zu der auch von den Wirtschaftskreisen erwarteten Senkung des Diskontosatzes auf $3\frac{1}{2}$ Prozent. Gleichzeitig ermäßigte sie den Lombardzinsfuß von 5 auf $4\frac{1}{2}$ Prozent. Da aber der private Diskontosatz der Bewegung bereits vorausgeeilt war, erreichte die Nationalbank keinen besseren Kontakt mit dem Markte. Im September 1925 betrug die Spannung zwischen dem offiziellen und dem privaten Diskontosatz volle 2 Prozent. Sie nahm gegen Jahresende nur wenig ab.

Die Diskontosatz-
frage in den Jahren
1925 bis 1930

Die Nationalbank ließ den Satz von $3\frac{1}{2}$ Prozent während beinahe viereinhalb Jahren bis zum 3. April 1930 in Kraft. Im Bestreben, der einheimischen Wirtschaft eine möglichst vorteilhafte und vor allem stabile finanzielle Grundlage zu sichern, sah die Bankleitung von Veränderungen des offiziellen Satzes ab. Die Politik der Nationalbank wurde durch die anhaltend günstigen Geldmarktverhältnisse gestützt. Im weitern besaß sie in den unverzinslichen Bundesreskriptionen, ebenso in den Devisen ein wertvolles Mittel, um die Schwankungen der Bedingungen des Geldmarktes innerhalb bestimmter Grenzen zu halten.

Während das Jahr 1926 ohne fühlbare Veränderungen der Geldmarktverhältnisse ablief, näherte sich im Mittel des Monats Juli 1927 die Kurve des schweizerischen Privatdiskontosatzes dem offiziellen Satz bis auf 0,03 Prozent. Diese Anspannung war veranlaßt durch die umfangreichen Kapital- und Geldabwanderungen nach Märkten mit höherem Zinsniveau und zum Teil auch durch spekulative Börsenbeteiligungen in Amerika. Von verschiedenen Seiten wurde eine Erhöhung des Nationalbanksatzes verlangt. Da aber die Verknappung nicht auf die Geldbedürfnisse der einheimischen Wirtschaft zurückzuführen war, begegnete die Notenbank der stärkeren Beanspruchung durch Einschränkungen in der Hereinnahme von ausländischem Kreditpapier. Infolge der günstigen Konjunktorentwicklung in Handel und Industrie, der lebhaften Börsentätigkeit und des regen Auslandkreditgeschäftes rückte der Privatdiskontosatz auch in den Jahren 1928 und 1929 zeitweise in unmittelbare Nähe der offiziellen Bankrate. Durch weitere Erschwerungen in der Zulassung ausländischen Kredit- und Rembourspapiers konnte sich die Nationalbank indessen den notwendigen Spielraum für das inländische Kreditgeschäft verschaffen. Im Oktober 1929 wurde die allgemeine Hausstimmung durch den katastrophalen Zusammenbruch der New Yorker Börse unterbrochen. Auch

in der Schweiz machten sich die Rückwirkungen der Krise geltend. Der Abbau der kurzfristigen Auslandguthaben und der sich im Zusammenhang mit den ausländischen Vorgängen verstärkende Kapitalzuström nach der Schweiz führten im Laufe des Jahres 1930 zu einer raschen Verflüssigung des Geld- und Kapitalmarktes.

Am 3. April 1930 senkte die Nationalbank ihren Diskontosatz auf 3 Prozent. Mit dieser Maßnahme folgte die Bank der Entwicklung der privaten Zinsbedingungen und arbeitete dem Andrang von Auslandskapitalien und dem weiteren Ansteigen des Schweizerfrankens entgegen.

Die Ermäßigungen von $3\frac{1}{2}$ auf 3 Prozent am 3. April 1930 und auf $2\frac{1}{2}$ Prozent am 10. Juli 1930

Der internationale Wirtschaftsrückgang, welcher die zahlreichen Fehler der weltwirtschaftlichen Organisation bloßlegte und die Produktionskräfte lähmte, war so gewaltig, daß alle Versuche der Krisenbekämpfung wirkungslos blieben. Die Rückbildung der Zinssätze machte weitere Fortschritte. Im Juli sank der Privatkontosatz im Monatsmittel unter 2 Prozent. Trotzdem verminderte sich das Angebot von fremden Geldern nicht. Die Folge war eine weitere Steigerung des Schweizerfrankens und die Auslösung von Goldeinfuhren. In Übereinstimmung mit der Bewegung der offiziellen Diskontosätze in Frankreich und Amerika schritt die Nationalbank daher am 10. Juli 1930 zur Senkung ihrer Rate auf $2\frac{1}{2}$ Prozent. Zum ersten Male seit dem Bestehen der Nationalbank wurde damit die Grenze von 3 Prozent unterschritten.

Auch diese zweite Senkung des Diskontosatzes übte keine nachhaltige Wirkung auf die Gestaltung des Geld- und Kapitalmarktes aus. Es ist dies ein Beweis dafür, daß die Maßnahmen der Nationalbank keinen Einfluß auf die Krise haben. Der internationale Zusammenbruch der Kaufkraft schränkte den Beschäftigungsgrad von Handel und Industrie weiter ein und führte zu einem fortgesetzten Ansteigen der unbenützten Gelder. Der private Diskontosatz fiel von $1\frac{1}{2}$ Prozent Ende Dezember 1930 auf 1 Prozent Ende Januar 1931. Auch auf dem Kapitalmarkt machte sich der allgemeine Geldüberfluß geltend. Bei den Kassaobligationen der Großbanken wurde der $3\frac{3}{4}$ -Prozent-Typus vorherrschend. Im Hypothekengeschäft setzte sich der Zinsfuß von $4\frac{3}{4}$ Prozent durch. Das Schweizerwechselportefeuille der Nationalbank sank infolge des flauen Geschäftsganges auf einen Tiefpunkt. Von einer weiteren Herabsetzung des offiziellen Satzes war kein belebender Einfluß auf die inländische Wirtschaft zu erwarten. Trotzdem entschloß sich die Nationalbank am 22. Januar 1931 zu der Senkung ihrer Diskontorate auf 2 Prozent. Dieser Schritt wurde vornehmlich durch währungspolitische Gründe veranlaßt.

Die Ermäßigung von $2\frac{1}{2}$ auf 2 Prozent am 22. Januar 1931

Im Dezember 1930 hatte der schweizerische Wechselkurs einen Stand von 6 Promille über der Parität der wichtigsten Valuten erreicht. Indessen vermochte diese letzte Diskontomaßnahme die überparitätische Stellung des Schweizerfrankens nur vorübergehend zu schwächen.

DAS SCHWEIZERWECHSELPORTEFEUILLE

Die Zusammen-
setzung des Dis-
kontomaterials

Nach der Überwindung der Kriegswirtschaft setzte sich das inländische Wechselportefeuille wieder ungefähr wie in der Vorkriegszeit zusammen. Seit 1924 bewegen sich die diskontierten Reskriptionen innerhalb einer ganz normalen Notenbankbeanspruchung. Die zinslosen Reskriptionen des Bundes im Wechselbestand nahmen im Maße der Heimschaffung der fremden Fünffrankenstücke ab. Die Wiederbelebung der internationalen Handelsbeziehungen führte bei der Nationalbank zu einem größeren Umsatz der aus dem Export- und Importgeschäft stammenden Wechsel. Noch stärker stiegen die Einreichungen von ausländischem Kredit- und Rembourspapier. Die Nationalbank sah sich im Interesse der einheimischen Wirtschaft zu wiederholten Einschränkungen bei der Diskontierung solcher Auslandswechsel genötigt. Ende 1930 machte dieses mit beschränkter Laufzeit hereingenommene Papier 40,5 Prozent des gesamten Inlandportefeuilles aus. Der Anteil der Finanzwechsel mit ebenfalls verkürzter Laufzeit betrug 2,1 Prozent des Portefeuilles. Das dem Inlandverkehr und dem Export- und Importgeschäft entstammende unbeschränkt bankfähige Papier belief sich auf 57,4 Prozent, wovon vier Fünftel auf Einreichungen von Banken, der Rest auf solche von Handel und Industrie entfielen. Reskriptionen lagen zu jenem Zeitpunkt nicht im Portefeuille.

Die Liquidität

Die Verbesserung des Schweizerwechselportefeuilles zeigte sich auch in der Steigerung der Liquidität. Der schon 1921 beobachtete Rückgang in der mittleren Laufzeit der gesamten Diskontoeinreichungen setzte sich bis 1929 fort. Im Jahre 1924 betrug der durchschnittliche Verfalltermin noch 44 Tage, 1927 und 1928 28 Tage und hob sich dann bis 1930 wieder auf 32 Tage. Der vollkommen veränderte Charakter der Reskriptionen erhellt aus der Feststellung, daß sich die mittlere Laufzeit im gleichen Jahr unter Weglassung der Reskriptionen des Bundes und der Bundesbahnen auf 35 Tage erhöht.

DIE ENTWICKLUNG DES DISKONTOGESCHÄFTES

Der günstige Konjunkturverlauf im Jahre 1924 hatte zu einer starken Beanspruchung des Kredites der Nationalbank geführt. Das folgende Jahr

stand bereits im Zeichen sinkender Zinssätze. Die Nationalbank wurde in steigendem Maße vom Diskontogeschäft abgedrängt, so daß gegenüber 1924 eine Verminderung der Einreichungen von 741 auf 292 Millionen Franken eintrat. Dank erneuter Regsamkeit der einheimischen Wirtschaft und insbesondere der raschen Ausdehnung der Handels- und Finanzbeziehungen mit dem Ausland stiegen die Diskontoeinreichungen (unter Ausschluß der Reskriptionen) stetig bis auf 1093 Millionen Franken im Jahre 1928. Vergleicht man diese Summe mit der im Jahre 1919 erzielten, noch größeren von 1384 Millionen, berücksichtigt aber den Rückgang des Großhandelsindex in dieser Zeit um rund 100 Punkte, so stellt sich die Diskontbeanspruchung der Notenbank durch die Wirtschaft im Jahre 1928 als der eigentliche Höhepunkt der jährlichen Diskontoeinreichungen dar. Der 1929 einsetzende Konjunkturumschwung, aus dem sich 1930 eine Weltkrise herauszuschälen begann, ließ die Diskontoeinreichungen in den beiden nächsten Jahren merklich zurückgehen. Die im Jahre 1930 ausgewiesenen Gesamtdiskontierungen in der Höhe von 294,2 Millionen Franken stellen einen Tiefpunkt dar, der bis dahin nur in den Jahren 1916 (237,2 Millionen) und 1925 (292,1 Millionen) unterschritten worden ist.

DIE VERÄNDERTE BEDEUTUNG DES DISKONTOGESCHÄFTES ALS TRÄGER DER NOTENAUSGABE

Die Entwicklung des Notenumlaufs, die in einem seit 1907 steten, nur in den Jahren 1921 bis 1926 vorübergehend unterbrochenen Aufstieg zu einer Zirkulation von annähernd 929 Millionen im Juni 1930 führte, steht in auffallendem Gegensatz zu der rückläufigen Bewegung des Inlandwechselfortefeuilles. Seit 1924 war auch der Devisen- und Goldbestand in einem starken Aufschwung begriffen. Die Notenausgabe erfolgte somit weniger gegen Wechseldiskontierung als gegen die Hereinnahme von Devisen und Gold.

Das stärkere Hervortreten der Devisen gegenüber den Inlandwechselfeuillen ist durch die Umwälzung der internationalen Wirtschaftsverhältnisse bedingt. Der Devisenzustrom ergibt sich selbsttätig aus der von der Nationalbank erstrebten Haltung des Schweizerfrankens auf Paritätshöhe. Will die Notenbank die schweizerische Valuta nicht über eine gewisse Grenze ansteigen lassen, so steht ihr neben der Verbilligung der Zinssätze nur das Mittel der Devisen- oder Goldaufnahme zur Verfügung. Der

Kapitalzustrom aus dem Ausland, der sich auch in den Nachkriegsjahren fortsetzte und zeitweilig sogar gewaltige Ausmaße annahm, wirkt ständig in der Richtung der Kurssteigerung des Schweizerfrankens und leitet der Notenbank Devisen zu. Gleichzeitig führt der Andrang des ausländischen Kapitals zu einer Verflüssigung des inländischen Geldmarktes, wodurch die Notenbank in steigendem Maße von der Kreditgewährung ausgeschaltet wird. Der Kapitalreichtum setzt die privaten Banken in die Lage, die Kreditbedürfnisse des Landes weitgehend zu befriedigen, ohne die Nationalbank in Anspruch nehmen zu müssen, was denn auch ohne weiteres den Rückgang des Schweizerwechselbestandes beim zentralen Noteninstitut erklärt. Ein weiteres Moment liegt in dem nicht auf die Schweiz beschränkten Rückgang der Wechselschaffung. Es macht sich eine Veränderung der Zahlungsgewohnheiten bemerkbar, die in der Zunahme der Bar- und Ratenzahlungen, in der vermehrten Anwendung von Bank- und Postchecks, von Mandaten und Giralzahlungen zum Ausdruck kommt.

Die Frage, ob das Inlandportefeuille je wieder die frühere Bedeutung erringen wird, ist schwer zu beantworten. Von sich aus kann die Nationalbank zur Belegung des Wechselgeschäftes nichts unternehmen, da ihr durch Verfassung und Gesetz Schranken gezogen sind. Die Nationalbank ist in erster Linie ein Notenausgabeinstitut; die Kreditgewährung ist nur Mittel zum Zweck. Zweifellos werden mit der Rückkehr ruhigerer Verhältnisse im wirtschaftlichen und politischen Leben auch die vor dem Krieg eingelebten Zahlungsmethoden wieder stärker zur Geltung kommen. Sofern später, parallel mit der politischen Entspannung, eine Beruhigung der internationalen Geld- und Kapitalmärkte eintritt und der Diskontosatz wieder vermehrten Einfluß auf die Kapitalströmungen erlangen wird, liegt eine Rückverlegung des Schwergewichtes der Notenbanktätigkeit vom Devisen- auf das Diskontogeschäft im Bereiche der Möglichkeit. Wenn man die bisherige Entwicklung des Wechselgeschäftes überblickt, taucht allerdings auch die Frage auf, ob sich nicht als Unterströmung, unabhängig von wirtschaftlichen und politischen Tagesereignissen, eine Verschiebung in den Zahlungs- und Kreditmethoden vollzieht, die schließlich zu einer Veränderung der Grundlagen, auf denen die heutigen Notenbanken beruhen, führen kann. Damit müßte natürlich die Heranziehung des Dreimonatszahlungspapiers zur nichtmetallischen Notendeckung immer mehr fraglich werden.

DAS LOMBARDGESCHÄFT UND DIE LOMBARDPOLITIK DER NATIONALBANK VON 1924 BIS MITTE 1931

Mit der Auflösung der eidgenössischen Darlehenskasse am 30. Juni 1924 erhielt das Lombardgeschäft der Nationalbank wieder erhöhte Bedeutung. Während dieser Geschäftszweig in der Vorkriegszeit ausgesprochen den Charakter eines Nebengeschäftes besessen hatte, wurde er nach 1924 im Rahmen der gesamten Kreditfähigkeit der Notenbank zu einem wesentlichen Faktor. Dem Lombardgeschäft wohnt eine stark zinsausgleichende Wirkung inne. Es schafft ferner den Kontakt zwischen der Nationalbank und denjenigen Banken, die über kein bankfähiges Wechselmaterial verfügen. Durch die Bevorzugung der öffentlichrechtlichen Titel beeinflusst das Noteninstitut andererseits die Lokal- und Kleinbanken hinsichtlich der Zusammensetzung des Wertschriftenportefeuilles. Spekulative Anlagen werden weitgehend verunmöglicht, da sie im Bedarfsfall nicht als Lombardhinterlage bei der Nationalbank verwendet werden können. Das Direktorium suchte nur jene Kreditnahmen zu erschweren, die sich als langfristig erwiesen und erfahrungsgemäß vielfach zu Zwecken der Zinsarbitrage verwendet wurden. Auch der Lombardkredit hat in erster Linie kommerziellen Bedürfnissen zu dienen und mit Rücksicht auf die besondere Stellung der Notenbank einen hohen Liquiditätsgrad aufzuweisen. Die Wahrung des kurzfristigen Charakters der Lombardvorschüsse bereitete allerdings bisweilen bedeutende Schwierigkeiten.

Die Bedeutung
des Lombard-
geschäftes der
Nationalbank

Die Bevorzugung der Titel öffentlichrechtlicher Körperschaften dient nicht nur dem Schutz der Liquidität der Notenbank, sondern liegt auch im Interesse der öffentlichen Verwaltungen, da dank der erhöhten Lombardfähigkeit die Stellung der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Obligationen hinsichtlich Placierung und Kursgestaltung gestärkt wird.

Die Bevorzugung
öffentlichrecht-
licher Titel

Bei den Einschränkungsmassnahmen waren nicht zuletzt auch Erwägungen notendeckungspolitischer Natur maßgebend. Wohl hatte die Nationalbank im Laufe des Jahres 1924 die bewilligten Lombardkredite fast vollständig in solche mit zehntägiger Kündigungsfrist umgewandelt. Es liegt jedoch in der Natur der Lombardkredite, daß sie trotz der formellen Umstellung im Bedarfsfalle kaum restlos innert kurzer Zeit zurückbezahlt werden können. Wenn vorauszusehen war, daß der gewährte Vorschuß nicht bis zum Ablauf der zehntägigen Frist abgedeckt werden konnte, war die Nationalbank bereit, den Kredit von vornherein auf drei Monate zu bewilligen.

Die Lombard-
vorschüsse als
Notendeckung

Die Geschäfts-
bedingungen

Die Bedingungen des Lombardgeschäftes blieben im wesentlichen unverändert. Die mißbräuchlich ausgeübte Weiterverpfändung von Titelhinterlagen veranlaßte die Bankleitung, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob bei der Bewilligung von Lombardkrediten Einblick in vorhandene Verpfändungsakten zwischen dem Vorschußnehmer und seinem Pfandgläubiger zu verlangen sei. Die bisherige Übung, wonach die Bank mit Wissen keine Vorschüsse auf Titel, die ohne Zustimmung ihrer Eigentümer von Dritten weiterverpfändet werden, gewährt, wurde indessen von der Bankleitung als hinreichendes Schutzmittel betrachtet.

Die Lombard-
nehmer

Im Zusammenhang mit den Einschränkungen im Lombardgeschäft machte das Direktorium Erhebungen über die Zusammensetzung der Lombardkundschaft und der Lombardhinterlagen. Die Erhebungen wurden erstmals im November 1927 durchgeführt und regelmäßig wiederholt. Der Anteil der Banken und Versicherungsgesellschaften an der Gesamtheit der bewilligten Kredite schwankt um 75 Prozent. Auf sonstige im Handelsregister eingetragene Firmen entfallen rund 10 Prozent, auf Private 15 Prozent. Die Beanspruchung durch öffentliche Verwaltungen ist unbedeutend. Während jedoch die Bank- und Versicherungsinstitute die ihnen eingeräumten Kredite in der Regel nur in geringem Umfang und meistens nur vorübergehend benützen, nehmen die Privaten die bewilligten Vorschüsse ziemlich ausgiebig und vor allem für längere Frist in Anspruch.

Die Hinterlagen

Entsprechend der Politik der Bankleitung bildeten die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Obligationen stets das überwiegende Element der gesamten Hinterlagen. Die regelmäßigen Erhebungen seit 1927 ergaben, daß vier Fünftel aller lombardierten Wertschriften aus öffentlich-rechtlich garantierten Anleihenstiteln bestehen.

Der Lombard-
zinsfuß

Infolge der allgemeinen, auf Stabilisierung der Geld- und Valutaverhältnisse gerichteten Kreditpolitik der Nationalbank wies der Lombardsatz seit 1923 nur wenige Veränderungen auf. Am 14. Juli 1923 war er auf 5 Prozent hinaufgesetzt worden, auf welchem Stand er bis zum Herbst 1925 verblieb. Schon im Frühjahr 1925 hatte eine deutliche Verflüssigung der Geldmärkte Platz gegriffen. Eine Ermäßigung des Diskontosatzes drängte sich auf. Mit Rücksicht aber auf die lebhaftere Börsentätigkeit und die starke Benützung der Lombardkredite verzichtete die Bankleitung auf Satzänderungen. Am 22. Oktober 1925 konnten dann beide Sätze um je ein halbes Prozent gesenkt werden. Trotz zeitweiliger Anspannung des Geld- und Kapitalmarktes und lebhaftester Börsentätigkeit

in den Jahren 1928 und 1929 nahm die Nationalbank an dem Lombardsatz von 4½ Prozent während 1624 Tagen keine Veränderung vor. Der allzu starken Inanspruchnahme des Lombardkredites beugte sie dadurch vor, daß sie langfristig gewordene Vorschüsse zurückforderte und Kreditansprüche, die langlaufende Darlehen im Gefolge zu haben schienen, abwies.

Der starke Zufluß ausländischer Kapitalien in die Schweiz und die Rückwirkungen der 1929 einsetzenden Weltwirtschaftskrise führten vom April 1930 an zu wiederholten Ermäßigungen des Diskontosatzes, dessen Bewegungen der Lombardzinsfuß stets im Abstand von 1 Prozent folgte. Am 3. April senkte die Bankleitung den Lombardsatz auf 4 Prozent, am 10. Juli auf 3½ und am 22. Januar 1931 auf 3 Prozent.

In den Vorkriegsjahren hatte die Spannung zwischen Diskontosatz und Lombardzinsfuß stets ein halbes Prozent betragen. Auch in der Kriegszeit herrschte dieser Abstand vor, wobei allerdings die Tätigkeit der eidgenössischen Darlehenskasse das Lombardgeschäft der Nationalbank entlastete. Mit der Rückkehr zu normaleren Verhältnissen erwog die Bankleitung, ob sie die Spannung zwischen den beiden Sätzen, die seit dem 21. August 1921 1 Prozent betrug, wieder der Praxis der Vorkriegszeit anpassen wolle. Sie entschloß sich indessen zur Beibehaltung des Abstandes von 1 Prozent.

In der Zeit von 1924 bis 1930 verzeichnete die Nationalbank im Lombardgeschäft die größten jährlichen Umsätze und die stärksten Summenveränderungen von Jahr zu Jahr seit ihrem Bestehen. Im Jahre 1925 betragen die gewährten Lombardvorschüsse 317,4 Millionen Franken, 1929 712,7 Millionen und 1930 449,6 Millionen. Das Maximum des jahresdurchschnittlichen Bestandes weist das Jahr 1928 mit 62,7 Millionen auf, das Minimum fällt auf 1930 mit 42,2 Millionen. Den Erfolg der Maßnahmen zur Verbesserung der Liquidität lassen die Berechnungen der durchschnittlichen Inanspruchnahme der Kredite erkennen. 1925 betrug die Dauer der gewährten Lombardvorschüsse im Mittel 45,0 Tage, bis 1929 sank sie allmählich auf 27,7 Tage, um 1930 wieder auf 29,0 Tage anzusteigen. Die tatsächliche Benützung der bewilligten Kredite war verhältnismäßig gering. Die stärkste Beanspruchung, gemessen an den Ausweistagen der Bank, betrug nur 40,4 Prozent der eingeräumten Kredite und fällt in das Jahr 1928, das auch im Jahresdurchschnitt die größte je festgestellte Inanspruchnahme des Lombardkredites mit 31,4 Prozent aufwies.

Die Entwicklung
des Lombard-
geschäftes

DAS DEISENGESCHÄFT UND DIE VALUTAPOLITIK DER NATIONALBANK VON 1924 BIS MITTE 1931

WANDLUNGEN DER VALUTAPOLITIK

Zwei Momente kennzeichnen die Valutapolitik der Nationalbank seit 1924: die Stabilität des Schweizerfrankens und die starke Ausdehnung und innere Wandlung des Devisengeschäftes der Notenbank gegenüber der Vorkriegs- und Kriegszeit.

Mit der Wiederanknüpfung der wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen der Schweiz mit dem Ausland, der Überwindung der Kriegswirtschaft im Inland, der Sanierung der zusammengebrochenen ausländischen Währungen, gewann der Schweizerfranken im Laufe des Jahres 1924 seine Parität zu der einzigen damals auf Gold gegründeten Währung, dem amerikanischen Dollar, zurück.

Zur Festhaltung des valutarischen Gleichgewichtes genügten jedoch die verhältnismäßig einfachen Methoden der Vorkriegszeit nicht mehr. Die Erschütterungen, denen die internationalen Geld- und Kapitalmärkte weiterhin ausgesetzt blieben, waren zu groß, als daß mit Hilfe von Veränderungen des Diskontosatzes und gelegentlichen Interventionen eine anhaltende Beeinflussung der internationalen Kapitalwanderung und damit der Wechselkurse möglich gewesen wäre. Auch das freie Spiel des Goldverkehrs vermochte keinen Ausgleich zu schaffen. Die Kapitalbewegungen von Land zu Land wurden weniger durch die Zinsdifferenzen als durch die Unterschiede in der Stabilität der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse verursacht. Zeitweise trat die Ohnmacht der Diskontopolitik einzelner Notenbanken auf das kurz- und langfristige Kapital so deutlich in Erscheinung, daß nicht mit Unrecht gesagt werden konnte, das Geld fließe bergaufwärts.

Wie die meisten europäischen und überseeischen Notenbanken wurde auch die Nationalbank durch die Macht der Verhältnisse zu einer ungewöhnlichen Ausdehnung ihrer Valutapolitik veranlaßt. Der Diskontosatz als Mittel zur Beeinflussung der Wechselkurse trat in den Hintergrund. Das Hauptgewicht wurde auf das Auslandwechselportefeuille, die Guthaben im Auslande und die Goldvorräte gelegt. Durch Aufnahme oder Abgabe von Gold oder Devisen konnte die Nationalbank den Schwankungen der Wechselkurse rascher begegnen. Immer mehr wurde die Goldpolitik auch zur Valutapolitik. Während früher das gelbe Metall,

abgesehen von den Funktionen als geprägtes Zahlungsmittel, fast ausschließlich die Aufgabe der Notendeckung erfüllte, diente es in steigendem Maße mit zur Valutaregulierung.

DIE ZUNAHME DER DEISEN- UND GOLDBESTÄNDE

Wie aus der Statistik im Anhang hervorgeht, haben die Deisen- und Goldbestände der Nationalbank nach 1924 eine rasche und auffallend starke Vermehrung erfahren. Damit ist das Deisengeschäft der Bank weit über den Rahmen hinausgewachsen, der ihm bei der Gründung der Notenbank zgedacht war. Der starke Zufluß ausländischen Kapitals erhielt durch die politische und wirtschaftliche Unsicherheit in einzelnen Staaten stets neue Nahrung. Diese Entwicklung bewirkte einen wachsenden Zustrom von Deisen an den schweizerischen Markt. Soweit diese Deisen nicht im Rahmen der fortgesetzt lebhaften Auslandbetätigung der schweizerischen Banken wieder Verwendung fanden, kamen sie zur Notenbank, welche dadurch instand gesetzt wurde, das Gleichgewicht der schweizerischen Valuta zu wahren, trotzdem die Deisen zeitlich ganz unregelmäßig angeboten und verlangt wurden. Voraussichtlich werden die in die Schweiz gelegten fremden Kapitalien früher oder später wieder ihren Heimweg antreten, wobei der Nationalbank die Sorge für eine reibungslose Rückwanderung obliegen wird. Infolge des Rückganges der Inlandwechsel im Portefeuille der Bank gewannen die Deisen innerhalb der bankmäßigen Deckung des Notenumlaufs und der täglich fälligen Verbindlichkeiten mit den Jahren immer größere Bedeutung, bis dann vom Herbst 1931 an eine weitgehende Umwandlung der Deisen in Gold vollzogen wurde.

DIE REGULIERUNG DER SCHWEIZERISCHEN VALUTA

Am 21. November 1924 hatte der Schweizerfranken die Parität zum Dollar wieder erreicht. Diese Wiederherstellung des Gleichgewichtes war, wie die weitere Entwicklung der Wechselkurse bewies, keine vorübergehende Erscheinung, sondern das äußere Merkmal der zurückgewonnenen stabilen Wirtschaftslage. In der Folge hatte die Nationalbank seltener unterparitätische Tendenzen der einheimischen Valuta zu bekämpfen, mehr dagegen der Überwertigkeit des Schweizerfrankens entgegenzuwirken. Nachdem der schweizerische Wechselkurs zu Ende 1924 und

Grundsätzliches

Anfang 1925 während einer Reihe von Monaten allen Erschütterungen erfolgreich standgehalten hatte und die starken Mittel der Notenbank auch für die Zukunft einen sicheren Fortgang gewährleisteten, hielt die Bankleitung den Zeitpunkt zu einer öffentlichen Erklärung hinsichtlich ihrer valutapolitischen Absichten gekommen. Am 17. Juni 1925 bekundete die Nationalbank in einer Mitteilung an die Presse ihren Willen, den Stand der schweizerischen Valuta innerhalb der Goldpunkte des Dollarkurses zu halten. Damit war der Schweizerfranken, wenn auch nicht formell, so doch der praktischen Wirkung nach, zur Golddevisen geworden.

Nachdem England im Mai 1925 offiziell zur Goldwährung zurückgekehrt war, erlangte neben dem amerikanischen Dollar auch das englische Pfund für die schweizerische Valuta Bedeutung. Mit der völligen Freigabe der Goldein- und -ausfuhr in England wurden die Schwankungen der englischen Valuta durch das Spiel der Goldpunkte reguliert. Immerhin war der internationale Goldverkehr auch weiterhin Hemmungen unterworfen; solange die Valutastabilisierung nicht weiter vorschritt, blieben deshalb starke Abweichungen der einzelnen Devisen von der Parität möglich.

Durch den Übergang der Schweiz zur Goldwährung am 1. April 1930 wurde die von der Nationalbank seit 1924 betriebene Valutapolitik zur gesetzlichen Vorschrift. Der Artikel 20^{bis} des Bankgesetzes überbindet der Bank für die Übergangszeit bis zur Einlösung der Noten in Gold die Verpflichtung, einen bestimmten Mindestkurs des Schweizerfrankens innezuhalten. Als untere Grenze bezeichnete der Gesetzgeber den Exportpunkt für schweizerische Goldmünzen nach den von der Nationalbank bestimmten Goldwährungsländern. In praktischer Hinsicht erfuhr die Valutapolitik durch die neue Gesetzesvorschrift keine Veränderung.

DIE GOLDPOLITIK

Mit dem Sieg der Goldwährung in zahlreichen Staaten erhielt das Gold auch als Mittel der Valutapolitik wieder wachsende Bedeutung. Der Einfluß des gelben Metalls war um so sichtbarer, als das internationale Wirtschaftsleben starken Störungen unterworfen blieb, die sich auf die Wechselkursgestaltung auswirkten und beträchtliche Goldbewegungen von Land zu Land auslösten. Die Nationalbank konnte einen Teil ihrer ansehnlichen, durch die Notendeckung nicht vollständig in Anspruch genommenen Goldreserven zur Umwandlung in Devisen verwenden, die

ihr überdies einen beträchtlichen Diskonto- und Zinsenertrag abwarfen. Um die prozentuale Golddeckung des meist maximalen Notenumlaufs am Jahreschluß nicht allzusehr sinken zu lassen, wandelte die Nationalbank bisweilen auf Jahresende Teile ihrer Devisenbestände in Gold um.

Die günstige Entwicklung der Zahlungsbilanz und der Wechselkurse verursachte eine bedeutende Goldzufuhr nach der Schweiz. Angesichts der allgemeinen internationalen Goldnachfrage vermied die Nationalbank nach Möglichkeit, selbst als Goldimporteur aufzutreten. In den Jahren 1925 bis 1928 hielt diese Goldwanderung nach der Schweiz an, obschon sich die Paritätsabweichungen des Dollars und des Pfundes in engen Grenzen bewegten und die Goldpunkte nie berührten. Es handelte sich in der Hauptsache um Goldmünzen der früheren lateinischen Münzunion, die zu dem geringeren Gewichtspreis im Ausland aufgekauft und als vollgültiges Münzgeld in der Schweiz ausgewertet wurden. Die Nationalbank entledigte sich eines Teiles des zufließenden Goldes, indem sie 1926 einen Betrag von rund 50 Millionen Franken in fremden Goldmünzen an eine ausländische Notenbank abtrat. 1927 veräußerte sie weitere 15 Millionen Franken Münzen fremden Gepräges, die vorwiegend für Zollzahlungen in Italien Verwendung fanden.

Der Zustrom von
Gold in die
Schweiz

Im letzten Quartal des Jahres 1929 begann eine neue Epoche der internationalen Goldbewegungen. Infolge des außerordentlich starken Andranges deutscher Fluchtkapitalien ging der schweizerische Wechselkurs rasch aufwärts. Im Dezember notierte der Schweizerfranken im Monatsmittel 7,6 Promille über dem Dollar und 4,5 Promille über dem englischen Pfund. Damit war die Goldeinfuhr in den Bereich der Möglichkeit gerückt. Die Bankleitung erklärte sich auf die von verschiedenen Seiten ergangenen Anfragen hin grundsätzlich zur Annahme des Goldes gemäß den Geschäftsbedingungen (Fr. 3429.44 für ein Kilogramm Feingold) nach Maßgabe ihres Bedarfes bereit. Eine Notwendigkeit zur Erhöhung des Goldbestandes war allerdings auch damals nicht vorhanden. Die Notendeckung war reichlich gesichert. Überdies betrachtete die Nationalbank Goldzufuhren zu Lasten anderer Notenbanken, die das Gold eher benötigten, als unerwünscht.

Der Januar 1930 brachte eine vorübergehende Kurssteigerung der maßgebenden Valuten. Aber schon im März wurde diese Entwicklung durch eine Abwärtsbewegung abgelöst. Die Abweichung des Dollars erreichte im August im Monatsmittel einen Tiefstand mit 7,8 Promille, das englische Pfund sank bis im Oktober auf 8 Promille unter Parität. Im

Frühjahr 1930 setzten Goldimporte der schweizerischen Großbanken ein. Die Nationalbank nahm anfänglich das ihr angebotene Gold zu den bekanntgegebenen Bedingungen an. Als in der Folge die Bank von England dazu überging, nur noch Standardgoldbarren 916 $\frac{2}{3}$ /1000 fein an Stelle der Feingoldbarren abzugeben, führte dies die Nationalbank, wie andere Notenbanken, dazu, nur noch Feingoldbarren anzunehmen, was eine gewisse Erschwerung der Goldarbitrage im Gefolge hatte. Durch gleichzeitige Devisenkäufe suchte sie das Kursniveau des Schweizerfrankens zu senken und damit Zuflüsse zu hemmen. Doch zeigte sich bald, daß die Schwäche einzelner Devisen internationaler Natur war, weshalb die Hausse des Schweizerfrankens nicht durch valuta- und diskontopolitische Maßnahmen aufgehalten werden konnte. Nachdem der Nationalbank im August 1930 von den Banken insgesamt 78 Millionen Franken in Gold zugeflossen waren und ihr eigener Goldbestand auf 639 Millionen angewachsen war, verzichtete sie auf die unbeschränkte Entgegennahme von Gold. Die Banken ließen daraufhin bei der eidgenössischen Münzstätte Zwanzigfrankenstücke ausprägen. Insgesamt wurden für ihre Rechnung im Jahre 1930 für 31,5 Millionen Franken Goldmünzen hergestellt. Infolge der begrenzten Leistungsfähigkeit der Münzstätte und des dadurch bedingten Zeitverlustes trat selbsttätig eine Senkung des Goldimportpunktes ein. Die Nationalbank kam den Banken insofern entgegen, als sie ihre eigenen, in Ausführung begriffenen Aufträge zur Umschmelzung von Unionsgoldmünzen in schweizerische Stücke zurückstellte.

Immerhin glaubte sich die Nationalbank den Bestrebungen für einen Goldumlauf widersetzen zu sollen. Erfahrungsgemäß war der Thesaurierungswille des In- und Auslandes so stark, daß der einheimische Verkehr die Goldmünzen nicht hätte halten können. Die Bank bemühte sich, ungeachtet des verhältnismäßig hohen Standes ihrer Goldreserven und der lebhaften Goldeinfuhr, das für die Notendeckung nicht benötigte Gold dem Inland zu erhalten, indem sie das Gold weiter annahm. Auf diese Weise stärkte sie nicht nur ihre valutarische Stellung, sondern schuf gleichzeitig die Voraussetzung, um im Fall der Wiederaufnahme der Goldzirkulation durch das Ausland auch in der Schweiz den Goldumlauf durchzuführen.

DIE DEVISENPOLITIK

Richtungspunkte
der Devisen-
politik

Valutapolitisch bilden Gold und Devisen eine Einheit. Für die Notenbank ist die Haltung von Goldbeständen die sicherste Art, um die Zah-

lungsbereitschaft gegenüber dem Ausland zu sichern. Wenn die Nationalbank dennoch ihr Devisenportefeuille fortwährend verstärkte, so tat sie es, weil die Devisen dank ihrer größeren Beweglichkeit für rasch wirkende Interventionen besonders geeignet sind.

Angesichts der geringeren Devisenbeschaffungsmöglichkeiten der Schweiz im Verhältnis zu denjenigen der großen Weltmärkte und der fortwährenden Störungen der valutarischen Gleichgewichtslage durch internationale Vorgänge politischer und wirtschaftlicher Natur waren Schwankungen in der Kursgestaltung des Schweizerfrankens unvermeidlich. Die Nationalbank ließ der Entwicklung der schweizerischen Valuta innerhalb der Goldpunkte grundsätzlich freien Lauf. In der Regel intervenierte sie vermittelt der Aufnahme oder Abgabe von Devisen nur dann, wenn die durch die Goldpunkte gezogenen Grenzen berührt oder überschritten wurden. Dabei suchte sie aber bruske Schwankungen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Die valutarischen Reserven wurden anfänglich zur Hauptsache durch Devisenanlagen in Amerika und England gebildet. Mit der Erstarkung der kontinentalen Währungen unterhielt die Bank Devisenanlagen auch in Frankreich, Holland und Schweden. Die Bankleitung war bestrebt, die Sichtguthaben im Ausland nach Möglichkeit bei den Notenbanken zu konzentrieren. Mit einigen Noteninstituten schloß die Nationalbank besondere Abkommen, die ihr Vorteile für ihre Gold- und Devisenoperationen sicherten.

Um die Kursregulierungsmaßnahmen einheitlich und erfolgreich zu gestalten, suchte die Nationalbank eine weitgehende Übersicht über die Devisenbedürfnisse des Landes zu erhalten. Aus diesem Grunde legte die Bankleitung seit jeher größtes Gewicht auf die Besorgung der Devisengeschäfte des Bundes. Nach 1924 hatte die Eidgenossenschaft zur Durchführung des Zinsen- und Amortisationsdienstes der von 1919 bis 1924 aufgenommenen Amerikanleihen und insbesondere für die Zwecke der Getreideeinfuhr ständigen Bedarf an Dollars. Ferner besorgte die Nationalbank unter Ausnützung günstiger Kurslagen den Rückkauf von Titeln der in Amerika emittierten Bundesanleihen. Ließ die Kursgestaltung die Eindeckung der Devisenbedürfnisse im freien Markt nicht ratsam erscheinen, dann stellte die Nationalbank dem Bund die erforderlichen Devisen aus ihren eigenen Beständen zur Verfügung.

Die Devisenoperationen dienten der Nationalbank auch zur Beeinflussung des einheimischen Geldmarktes. Durch Devisenabgaben konnte die Notenbank flüssige Mittel des freien Marktes binden. Umgekehrt ver-

Die Devisen-
ankäufe für Rech-
nung des Bundes

Die Beeinflussung
des inländischen
Geldmarktes ver-
mittelt Devisen

schaffte sich die inländische Wirtschaft in steigendem Maße die Mittel zur Abwicklung der großen Zahlungstermine durch Deviseneinreichungen bei der Nationalbank. Die Konzentration des Devisenzustromes auf bestimmte Termine prägte sich in der Kurve der Valutabewegung aus. So erfuhr der Schweizerfranken um die Jahresmitte und besonders deutlich am Jahresende regelmäßig eine Höherbewertung, die auch dann nicht ausblieb, wenn die schweizerische Valuta in unterparitätischem Stand verharrte, wie dies 1928 und größtenteils 1929 der Fall war.

Die Stellung der
Nationalbank zur
Goldfranken-
klausel

Die Stabilität des Schweizerfrankens, begründet durch die gefestigten wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse des Landes, fand in steigendem Maße auch internationale Anerkennung durch die Verwendung der schweizerischen Währung als Rechnungseinheit im Auslande. Mit der Zeit prägte sich jedoch im Ausland immer deutlicher die Tendenz heraus, als Grundlage nicht den Schweizerfranken schlechthin, sondern den sogenannten Goldfranken zu wählen. Der Sinn dieser Bedingung war, den Gläubiger von den Kursschwankungen der auf Schweizervaluta lautenden Forderungen unabhängig zu machen, indem der Schweizerfranken ausdrücklich in eine bestimmte Relation zum Goldwert gebracht wurde. Dies mußte bei einer allgemeineren Anwendung der Goldfrankenklausel die Gefahr in sich bergen, daß neben den Schweizerfranken als Landeswährung eine von dieser gänzlich losgelöste, auf der internationalen Geltung des Goldes beruhende Währung trete. Angesichts dieser für die schweizerische Valuta nicht unbedenklichen Entwicklung, insbesondere als die Goldfrankenklausel auch bei im Inland ausgegebenen Anleihen angewandt werden sollte, schien eine Stellungnahme der Bankbehörden erforderlich.

Gemäß dem im schweizerischen Zivilrecht enthaltenen Grundsatz der Vertragsfreiheit können sich die Parteien über Leistung und Gegenleistung frei vereinbaren. Doch kommt als Landesmünze, in der allein Geldschulden bezahlt werden können, einzig der Schweizerfranken, keineswegs aber der Goldfranken in Betracht. Die Festlegung einer Zahlung in Goldfranken ist rechtlich keine Geldleistung, sondern ein Tauschgeschäft, eine Sachleistung. Insofern verursacht der Goldfranken notwendigerweise Störungen im Zahlungsverkehr. Deswegen können auch Eintragungen in das schweizerische Grundbuch nur in der Landesmünze erfolgen. Der Bundesrat hat mit Beschluß vom 15. Januar 1924 die Eintragung einer Goldhypothek im Grundbuch ausdrücklich untersagt. Als bloße Rechnungseinheit im zwischenstaatlichen Zahlungsverkehr bietet der Goldfranken keine Bedenken. In diesem Sinne wurde er im Ausführungs-

reglement für den internationalen Telegraphendienst vom Jahre 1925 für die gegenseitige Abrechnung der verschiedenen Verwaltungen und im Weltpostvertrag von 1929 festgesetzt. Auf der gleichen Grundlage haben die Mitgliedstaaten des Völkerbundes ihre Zahlungen zu entrichten. Keine Berechtigung besitzt dagegen die Anwendung der Goldfrankenklausel in Verträgen über die Begebung ausländischer Anleihen in der Schweiz. Wenn sich die Nationalbank für die ausschließliche Verwendung des Schweizerfrankens einsetzte, so tat sie dies in Wahrung der Interessen der Volksgesamtheit. Die Verbreitung der Goldfrankenklausel müßte eine Diskreditierung des Schweizerfrankens im Gefolge haben, namentlich in anormalen Zeiten zu schweren wirtschaftlichen Gefahren führen, da dann die bestehende Währung innerhalb der Landesgrenzen wie eine fremde Valuta behandelt und wie diese im Verhältnis zum Goldfranken einer täglichen Bewertung unterworfen würde. Es entstünde nicht nur eine allgemeine Unsicherheit in der nach wie vor in Schweizerfranken erfolgenden Preisfestsetzung, sondern es ergäbe sich der jedem Rechtsgefühl widersprechende Zustand, daß die Schuldner Goldfrankenforderungen in Goldfranken zu zahlen hätten, während ihnen anderseits Schweizerfranken zuzugingen. Praktisch würde wahrscheinlich eine solche Bevorzugung einzelner Gläubiger gerade dann trügerisch, wenn sie wirksam zu sein hätte. Eine Unterwertigkeit der Landesvaluta tritt doch meist nur im Falle des Krieges oder einer sonstigen großen Landeskatastrophe ein, in Zeiten also, die ohnehin außerordentliche, die Gläubigerrechte einschränkende Maßnahmen, wie Moratorien usw., erfordern. Die Bemühungen des Direktoriums zeitigten den Erfolg, daß die Goldfrankenklausel bei Auslandsanleihen nicht mehr zur Anwendung gelangte. Ebenso gelang es der schweizerischen Delegation, die anfangs 1930 wegen der Unterstellung der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich unter das schweizerische Recht im Haag weilte, die Goldfrankenklausel aus dem Grundgesetz des Institutes auszumerzen. Hingegen konnte die gleichfalls erstrebte Änderung seiner Statuten in diesem Sinne nicht mehr verwirklicht werden.

DIE WÄHRUNGSPOLITIK DER NATIONALBANK

DIE SCHWEIZERISCHE WÄHRUNGSPOLITIK NACH 1924

Mit der Erreichung und Behauptung der Parität des Schweizerfrankens zum Dollar trat in der Schweiz die Frage der Aufhebung des Zwangskurses in den Vordergrund. Rechtliche Erwägungen und die Entwicklung des

Verfassung und
Währung

Währungsproblems im Ausland führten dazu, daß die Wiederaufnahme der Noteneinlösung und damit zusammenhängend das gesamte Währungsproblem die Bankbehörden von 1924 an immer stärker beschäftigte. In rechtlicher Beziehung war ausschlaggebend der Artikel 39 der Bundesverfassung, nach dessen Wortlaut die Rechtsverbindlichkeit für die Annahme von Banknoten nur bei Notlagen in Kriegszeiten ausgesprochen werden kann. Nach der Rückkehr ruhiger wirtschaftlicher Zustände war deshalb die Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung geboten.

Die währungs-
politische Ent-
wicklung des Aus-
landes (die Aus-
breitung der Gold-
währung)

Eine zweite wichtige Anregung zur Neuorientierung der Währung floß der Schweiz aus der währungspolitischen Entwicklung der für die einheimische Valuta maßgebenden Länder zu. Die während des Krieges mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika von allen Ländern gesetzlich oder tatsächlich ausgeübte Papierwährung hatte infolge des Fehlens einer festen Wertgrundlage zu einem dauernd schwankenden Verhältnis der einzelnen Valuten zueinander geführt. Als Mittel zur Wiedergewinnung geordneter Zustände empfahl die Genueser Wirtschaftskonferenz im Jahre 1922 die Rückkehr zum Goldstandard und die enge Kooperation der Notenbanken. Durch Schaffung gemeinsamer Goldzentren hoffte man die Schwankungen des Goldpreises verringern zu können. Insbesondere war es das Ziel der Bank von England, die Staaten mit gesunder Währung in einer Goldwährungskonvention zusammenzuschließen. Dieser Plan kam in seiner ursprünglichen Fassung nicht zustande; er erfuhr jedoch seine praktische Verwirklichung durch die allmähliche Bindung der meisten europäischen Währungen an das Gold.

Im April 1925 wurde die Nationalbank von der Bank von England und der Niederländischen Bank eingeladen, sich einer öffentlichen Erklärung dieser Notenbanken betreffend den Übergang zur Goldwährung anzuschließen. Allerdings bezweckten weder England noch Holland durch ihre Erklärung die Rückkehr zur freien Goldzirkulation. Eine Pflicht zur Noteneinlösung in gemünztem Gold war nicht vorgesehen, auch sollten die Goldausfuhr und die Goldausprägung weiterhin gewissen Beschränkungen unterworfen bleiben.

Die Währungs-
politik der
Schweiz bis zur
Auflösung der
lateinischen
Münzunion. (Die
Entwicklung zur
Goldwährung)

Für die Schweiz war die Art, in der die beiden Länder die Goldwährungsfrage einer Lösung entgegenführten, ungeeignet. Einer Anlehnung standen rechtliche Bedenken namentlich wegen der Bindung der Schweiz an die hinkende Goldwährung zufolge der Zugehörigkeit zur lateinischen Münzunion entgegen. Aber auch mit Rücksicht auf die allgemeine währungspolitische Lage des Landes war die Einführung der Goldwährung

im Sinne des englischen und holländischen Vorschlages nicht möglich. Der Übergang zur vollständigen Goldwährung konnte vollends nicht in Betracht kommen. Seit dem Jahre 1922 hatten sich die Verhältnisse noch nicht so weit geändert, als daß eine Wiederholung des damaligen Versuches, Gold in Umlauf zu setzen, hätte gewagt werden können. Die ungleiche Verteilung der vorhandenen Goldbestände auf die einzelnen Länder, hervorgerufen durch die Unausgeglichenheit der Zahlungsbilanzen und die internationalen Kapitalströmungen, machte die Einführung der reinen Goldwährung durch ein so kleines Wirtschaftsgebiet wie die Schweiz, zu einer Zeit, da mächtige, un stabile Wirtschaftszentren ihre Nachbarschaft bildeten, zur Unmöglichkeit.

Die Währungspolitik der Nationalbank, deren Ziel seit Juni 1925 die Haltung des Schweizerfrankens in der Nähe der Goldparität bildete, wurde durch die günstige Entwicklung des Status wesentlich erleichtert. Insbesondere war es das beträchtliche Devisenportefeuille, das dem Direktorium die Mittel zur Verteidigung der Valuta in die Hand gab. Der Finanzhaushalt des Bundes und der Bundesbahnen wie auch der übrigen öffentlichrechtlichen Körperschaften wies einen beruhigenden Stand auf. Mit Ausnahme der der Nationalbank übergebenen unverzinslichen Reskriptionen des Bundes bestanden keine schwebenden Schulden von Belang. Im Gegensatz zu zahlreichen andern Ländern waren in der Schweiz neben der Banknote keine anderen papierenen Zahlungsmittel im Umlauf. Die Währung war gesichert durch einen reichlichen Bestand an Golddevisen, das heißt durch Forderungen auf solche Staaten, die durch ihre Gesetzgebung und durch ihre Übung jederzeit zur Abgabe von Gold bereit waren. Gleichzeitig wurde durch Verhandlungen mit dem Volkswirtschaftsdepartement eine Erleichterung des Goldverkehrs angebahnt. Während bis dahin für jede einzelne Goldausfuhr die Bewilligung dieses Departementes nötig war, trat auf Ende April 1925 eine Vereinfachung des Verfahrens und die Beseitigung des Ausfuhrzolles ein. Die Ausfuhr unbearbeiteten Goldes wurde soweit freigegeben, als der Exporteur sich über den Import einer entsprechenden Menge Goldes auswies; der Export von Goldmünzen blieb weiterhin gesperrt. Den besonderen Bedürfnissen der goldverarbeitenden Industrien wie auch dem Goldhandel entsprach die Nationalbank dadurch, daß sie aus ihren eigenen Beständen Gold abgab, soweit die Eingänge aus der Zirkulation den Abgang ausglich. Auch hinsichtlich der Noteneinlösung beobachtete die Bank, gemäß den vom Direktorium Ende 1924 und Anfang 1925 aufgestellten Richtlinien, weit-

gehendes Entgegenkommen. Die ganze Entwicklung wies auf den Übergang zur Goldwährung hin. Am 31. August 1925 verfügte das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement im Einverständnis mit dem Direktorium allgemein die Ausfuhrbewilligung für Gold, unverarbeitet und gemünzt, unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Auf Anregung des Finanzdepartementes veröffentlichte die Nationalbank am 20. Juni 1928 eine weitere Erklärung, durch welche sie ihre Absicht kundgab, ihre bisherige Währungspolitik weiterzuführen und die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Goldwährung anzustreben. Am 1. August 1928 endlich fiel die letzte Schranke des freien Goldverkehrs, indem der Bundesrat auf diesen Tag die noch bestehenden Ausfuhrverbote grundsätzlich aufhob, womit auch dasjenige für das Gold wegfiel.

Die Frage der
Indexwährung

Hinsichtlich der Grundsätze der Währungspolitik herrschte zwischen den leitenden Organen des Bundes, den Bankbehörden und dem Direktorium stets volle Übereinstimmung. Eine Gegnerschaft entstand der Nationalbank einzig von seiten der Anhänger der Indexwährung, die es nicht an Bemühungen fehlen ließen, um die Währungs- und Kreditpolitik des Noteninstitutes nach ihren Gedankengängen zu beeinflussen. Nach dem Sinn der Indexwährung besteht die Hauptaufgabe einer Notenbank in der gleichmäßigen Erhaltung der Kaufkraft des Geldes. Die Bank soll zum Währungsamt werden, das die Notenausgabe in Gestalt ungedeckten Staatspapiergeldes an Hand eines Preisindex reguliert. Eine derart tiefgehende Umwälzung ist jedoch nur möglich durch eine Änderung der Verfassung und des Bankgesetzes. Andererseits begegnet die praktische Durchführung infolge des Fehlens eines allgemein gültigen Maßstabes für die Kaufkraft des Geldes unüberwindbaren Schwierigkeiten. Weder der Großhandelsindex noch der Lebenskostenindex widerspiegelt das augenblickliche Preisniveau in seiner Gesamtheit. Jedenfalls sind diese Indices in keiner Weise für die Geldmenge schlüssig, die nach der Theorie der Indexanhänger erforderlich ist, um irgendwelche Veränderung der Kaufkraft des Geldes zu verhindern. Bei Störungen des Wirtschaftslebens, wenn die Preisgestaltung der einzelnen Güterkategorien in ganz verschiedenen Bahnen läuft, muß die Notenausgabe auf Grund eines Indexes zu verhängnisvollen Irrtümern führen; zudem stellt der Papiergeldumlauf nur einen Teil des gesamten metallenen, papierenen und giralen Geldumlaufs dar. Unter der Herrschaft der Indexwährung stehen der Notenbank keine wirksamen Mittel zur Verteidigung der Landesvaluta zur Verfügung. Das Fehlen einer materiellen Währungs-

grundlage macht die unmittelbare Einwirkung auf die Wechselkurslage zur Unmöglichkeit. Mittelbare Beeinflussungen, wie Veränderungen des Diskontosatzes, Krediteinschränkungen oder -erweiterungen, sind in einem in sich selber begründeten Widerspruch zur Indexwährung, da im System der stabilen Kaufkraft der Notenumlauf einzig und allein durch den Preisstand bestimmt wird.

Die Rücksichten auf die ungestörte Entwicklung der eigenen Volkswirtschaft wie die Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit den andern Notenbanken schlossen währungspolitische Versuche zum vornherein aus und wiesen die Nationalbank auf die Bahn der Goldwährung.

DER ÜBERGANG ZUR GOLDWÄHRUNG

Die Auflösung der lateinischen Münzunion gab den Anstoß zu einer beschleunigten Durchführung der Währungsreform. Mit dem 1. Januar 1927 hatte die Schweiz ihre Unabhängigkeit hinsichtlich der Währungs- und Münzgesetzgebung wieder zurückerlangt. Das währungspolitische Programm der Nationalbank wurde in eingehenden Beratungen der Bankbehörden festgelegt und in der Eingabe der Bank vom 6. Oktober 1927 dem eidgenössischen Finanzdepartement zur Kenntnis gebracht. Die Nationalbank trat entschieden für die Preisgabe der bisherigen bimetallistischen Grundlage der Währung zugunsten des Goldes ein. Doch erachtete sie den Zeitpunkt für den Übergang zur reinen Goldwährung noch nicht für gekommen. Die gleichen Gründe, die sie zum Gegner der Goldzirkulation gemacht hatten, veranlaßten sie, sich der sofortigen Aufnahme der Noteneinlösung in Gold zu widersetzen. Angesichts der intensiven wirtschaftlichen und finanziellen Verflechtung der Schweiz mit dem Ausland konnte ein solcher Schritt nur im Verein mit den für die Weltwirtschaft maßgebenden Ländern erfolgen. Mit Hilfe der Devisen- und Diskontopolitik sollte die Valuta weiterhin innerhalb der Goldpunkte gehalten werden, so daß im Verkehr nach außen die Frage der Noteneinlösung unerheblich blieb. Im inländischen Verkehr beabsichtigte das Direktorium wie bisher im Maße der eingehenden Goldbeträge das Gold für den Umlauf freizugeben.

Die Stellungnahme der Nationalbank

Eine besondere Forderung der Nationalbank ging dahin, der Banknote den gesetzlichen Kurs auch bei der späteren Aufhebung des Zwangskurses zu erhalten. Die Wünschbarkeit der Beibehaltung des gesetzlichen Kurses

war gegeben durch das Bedürfnis, ein Zahlungsmittel mit unbeschränkter Zahlkraft im Verkehr zu haben. Es war leicht vorauszusehen, daß nach dem Übergang zur Goldwährung infolge des Fehlens einer genügenden Goldmünzenzirkulation tatsächlich kein Währungsgeld zur Verfügung stehen würde. Da jedoch die Verhängung des gesetzlichen Kurses der Noten gemäß Artikel 39 der Bundesverfassung außer bei Notlagen in Kriegszeiten nicht zulässig ist, bestanden für die Verwirklichung dieses Planes nur geringe Aussichten.

Die Bildung einer Währungs- und Münzkommission durch die Zürcher Handelskammer im Jahre 1928 gab dem Direktorium, das in dieser Kommission ebenfalls vertreten war, Gelegenheit, seine Auffassung noch im einzelnen darzulegen. Der von ihm ausgearbeitete Vorschlag bezeichnete als Endziel der schweizerischen Währungsreform die Goldwährung mit freiem Goldumlauf und voller Noteneinlösung in Gold. Nach Ansicht der Nationalbank konnte jedoch der sofortige Übergang zur reinen Goldwährung nicht in Frage kommen. Solange die für die Schweiz maßgebenden Länder nicht zur Goldumlaufwährung übergehen würden, sollte daher der gesetzliche Kurs der Banknote nicht aufgehoben und die Nationalbank nur zur bedingten Einlösung ihrer Noten verpflichtet werden. Die Noteneinlösung sollte nach Wahl der Bank in schweizerischen Goldmünzen, Goldbarren oder Golddevisen erfolgen können. Bemerkenswerterweise fehlte unter diesen Richtlinien die Forderung des dauernden gesetzlichen Kurses der Banknoten. Die Nationalbank stellte diese Forderung deshalb nicht wieder auf, weil die dadurch bedingte Änderung der Bundesverfassung und des Bankgesetzes den Verhandlungsgang außerordentlich verzögert hätte.

Mit Rücksicht darauf, daß die schweizerische Währung de facto bereits auf dem Gold begründet war, nahm die Nationalbank am 31. März 1928 eine Änderung ihres wöchentlichen Ausweises vor, indem von nun an der Bestand an Golddevisen gesondert aufgeführt wurde. Als Golddevisen betrachtete die Bank zunächst Anlagen in nordamerikanischer und englischer Valuta, welche jederzeit in Gold umgewandelt werden konnten.

Auch außerhalb der Nationalbank, in den eidgenössischen Räten wie in den maßgebenden Wirtschaftskreisen, herrschte insofern Übereinstimmung, als die Lösung der Währungsfragen durchwegs auf dem Boden des Goldes gesucht wurde. Einzig in bezug auf den Zeitpunkt des Überganges zur vollen Goldwährung und der Goldzirkulation gingen die Ansichten auseinander.

Die eben erwähnte, von der Zürcher Handelskammer einberufene Währungs- und Münzkommission war mehrheitlich für den sofortigen Übergang zur Goldumlaufwährung eingetreten. Die Vorschläge der Nationalbank hatten nicht durchzudringen vermocht. Nach dem Dafürhalten der Mehrheit war die wirtschaftliche Lage der Schweiz genügend gefestigt, um dem Goldhunger des In- und Auslandes standhalten zu können. Eine übereinstimmende Ansicht vertrat die schweizerische Bankiervereinigung in ihrer Eingabe vom 19. Januar 1929 an das eidgenössische Finanzdepartement. Als Schutz gegen die Gefahr des Goldabflusses enthielten die Vorschläge der Zürcher Handelskammer und der Bankiervereinigung den Vorbehalt, daß die Nationalbank unter außerordentlichen Umständen berechtigt sein sollte, die Noteneinlösung nach ihrer Wahl auch in Goldbarren oder Golddevisen vorzunehmen. Die Auffassung der Nationalbank, welcher der Gedanke einer von der Gestaltung der internationalen Verhältnisse abhängigen Übergangszeit für die Noteneinlösung zugrunde lag, fand dann aber in den eidgenössischen Räten von Anfang an starken Anhang. Am 4. Juni 1928 reichte Nationalrat Meyer, damals Mitglied des Bankausschusses der Nationalbank, dem Bundesrat ein von neun weiteren Ratsmitgliedern unterzeichnetes Postulat ein, das die Aufhebung des Notenzwangskurses und die Einführung der Goldwährung unter Schaffung einer übergangsweisen Ordnung vorschlug. Auch bei den späteren Beratungen trat Nationalrat Meyer mit Entschiedenheit für seine Ansicht ein. Die im Januar 1929 zusammengetretene kleine Kommission von Währungssachverständigen empfahl als Ziel ebenfalls die Goldumlaufwährung; doch sollte der Nationalbank für die Übergangszeit die Wahl gelassen werden, ihre Noten in Goldmünzen, Goldbarren oder Golddevisen einzulösen. Ausgehend vom Ergebnis dieser Beratungen erfolgte die Redaktion des Gesetzesentwurfes.

Die Frage der gesetzgeberischen Lösung bereitete gewisse Schwierigkeiten. Da die Festlegung der Währung sowohl im Bankgesetz der Nationalbank wie auch im Münzgesetz erfolgen mußte, ergab sich die Notwendigkeit, die beiden Gesetzesänderungen möglichst gleichzeitig vorzunehmen. Indessen machte ein Grund internationaler Natur die Änderung der Notenbankgesetzgebung besonders dringlich. Im Frühjahr 1929 tagte nämlich in Paris die Sachverständigenkonferenz zur Regelung des Reparationsproblems. Die Beratungen, welche im Herbst des gleichen Jahres in Baden-Baden fortgesetzt wurden, führten zum Vorschlag betreffend die Errichtung der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich.

Die Währungs-
gesetzgebung. Der
Vorrang der Bank-
gesetzrevision

Dem Institut war die Mitwirkung an der Erfüllung der sich aus dem Youngplan ergebenden Verpflichtungen zugedacht, darüber hinaus sollte es allgemein zur Erleichterung des internationalen Zahlungsverkehrs beitragen. Ein besonderes Ziel der Bank war die Ausbreitung der Goldwährung. Die Geschäfte der Bank für eigene Rechnung sollten nur in solchen Währungen gemacht werden dürfen, die den praktischen Erfordernissen der Gold- oder Goldkernwährung genügten. Ferner konnten Aktien der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich nur den Notenbanken derjenigen Länder angeboten werden, die eine auf Gold aufgebaute Währung besaßen oder die an den Reparationszahlungen beteiligt waren.

Schweizerischerseits war die Beteiligung an der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich im Hinblick auf deren zukünftige Stellung im internationalen Zahlungsverkehr und ihre Bedeutung für die Notenbanken gegeben. Überdies bemühte sich die Schweiz um die Erlangung des Sitzes dieses Institutes. Es war deshalb notwendig, die Goldwährung zum mindesten im Nationalbankgesetz ohne Verzug festzulegen. Aus diesem Grunde wurde die Bankgesetzreform zuerst in Angriff genommen.

Die Generalversammlung vom 2. März 1929 genehmigte sozusagen einstimmig die ihr unterbreiteten Anträge für die Ergänzung des Bankgesetzes zur Weiterleitung an den Bundesrat.

Am 8. Oktober 1929 legte der Bundesrat den eidgenössischen Räten den Entwurf des abgeänderten Bankgesetzes in der von der Nationalbank beantragten Formulierung nebst der begleitenden Botschaft vor. Beide Räte stimmten der Gesetzesvorlage beinahe diskussionslos zu. In der Schlußabstimmung vom 20. Dezember 1929 erhob sich überhaupt keine Gegenstimme. Angesichts der grundlegenden Bedeutung der Währungsreform ist ihre beinahe unbemerkte Verwirklichung um so erstaunlicher, als die nachfolgende Münzgesetzgebung, die nur den gesetzgeberischen Ausbau des neuen Systems brachte, in der Öffentlichkeit wie im Parlament stärkste Anteilnahme fand und einen heftigen Widerstreit der Meinungen heraufbeschwor. Erneut tritt hier in Erscheinung, daß das sichtbare Element der Währung, das Münzwesen, viel tiefer im Bewußtsein des Volkes verwurzelt ist als die dem Laien schwerer verständliche Notenpolitik. Als Datum des Inkrafttretens des abgeänderten Gesetzes bestimmte der Bundesrat den 1. April 1930.

Durch das Bankgesetz vom 20. Dezember 1929 stellte sich die Schweiz grundsätzlich auf den Boden der Goldumlaufwährung. Nach dem neu gefaßten Artikel 20 hat die Einlösung der Noten in schweizerischen Gold-

münzen zu erfolgen. Gleichzeitig werden die von den Kantonalbanken geführten Agenturen der Nationalbank von der Einlöschungspflicht entlastet. Als Folge der Erhebung des Goldes zum alleinigen Währungsmetall schied das Silber endgültig aus der Notendeckung aus. Die neue Formulierung von Artikel 19 läßt dementsprechend nur noch Münzen aus Gold, sowohl schweizerischer als auch fremder Prägung, sowie Goldbarren, berechnet zum gesetzlichen Münzfuß unter Abzug der Prägegebühr, zur Deckung zu. Die Mindestmetalldeckung von 40 Prozent ist ausschließlich im Inland aufzubewahren. Im Zusammenhang mit der Veränderung der Deckungsbestimmungen wurde auch der durch Bundesgesetz vom 27. September 1923 geschaffene Artikel 19^{bis} aufgehoben. Dieser Artikel regelte die Behandlung der Fünffrankenstücke fremder Prägung in der Notendeckung. Mit dem Übergang zur Goldwährung fiel die in Artikel 14 vorgesehene Ermächtigung zur Ausgabe von Silberzertifikaten dahin. In der neuen Fassung ist nur noch die Ausgabe von Goldzertifikaten vorgesehen.

Die Übergangsbestimmungen sind in Artikel 20^{bis} niedergelegt. Solange die Notenbanken der von den Bankbehörden als maßgebend bezeichneten Länder ihre Noten nicht in Goldmünzen einlösen, ist auch die Nationalbank zur Einlösung ihrer Noten nur in der Weise verpflichtet, daß sie nach eigener Wahl den Austausch in Goldmünzen, Goldbarren oder Golddevisen (Auszahlungen und Checks) in der Höhe des in Gold umgerechneten jeweiligen Marktwertes einer auf einem freien Goldmarkt ruhenden Währung vornehmen kann. Sie darf diese Devisen aber zu keinem höheren Betrage anrechnen als zum Exportpunkt für schweizerische Goldmünzen nach dem betreffenden ausländischen Bankplatz. Die Art der Golddevisen wird durch die Bank bestimmt.

Damit war die schweizerische Währungsreform noch nicht abgeschlossen. Das abgeänderte Nationalbankgesetz mit seinen auf der Goldwährung fußenden Bestimmungen stand so lange in einem Gegensatz zur geltenden Münzordnung, als das silberne Fünffrankenstück nicht zur Scheidemünze erklärt war und die schweizerischen Goldmünzen die alleinigen gesetzlichen Kurantmünzen bildeten. Die Vorbereitungen zur Neuordnung des Münzwesens waren in diesem Zeitpunkt schon so weit gediehen, daß die Grundzüge des neuen Münzgesetzes bereits feststanden. Am 3. Juli 1930 erschien die Botschaft des Bundesrates mit dem Gesetzesentwurf. Das Postulat der Degradierung des Fünffrankenstückes zur Scheidemünze und der Erhebung des Goldes zum alleinigen Währungsgeld erfuhr weder in

Die Verwirklichung der Goldwährung im Bundesgesetz über das Münzwesen vom 3. Juni 1931

der Öffentlichkeit noch bei der parlamentarischen Behandlung ernstliche Anfechtung. Es waren mehr die münztechnischen Fragen des Prägemetalls der Scheidemünzen und der Geldstückgröße, welche Anlaß zu Meinungsverschiedenheiten gaben. Die Entwicklungsgeschichte des Münzgesetzes ist bekannt. Am 9. September 1931 trat es in Kraft. Mit diesem Tage ist die Goldwährung in der Schweiz zum Gesetz geworden, festgelegt sowohl im Münzgesetz wie im Nationalbankgesetz. Die Wahl des Zeitpunktes für den Übergang von der Goldkern- zur Goldumlaufwährung liegt in der Befugnis der Bankbehörden.

DIE ENTWICKLUNG SEIT MITTE 1931

DIE WIRTSCHAFTLICHE GESTALTUNG

Als im Herbst 1929 die internationale Wirtschaftskrise ihren Anfang nahm, war die Ansicht vorherrschend, der Stillstand des Wirtschaftslebens werde bald überwunden sein. Indessen entwickelte sich die Krise seither zu einer die ganze Welt erfassenden, dauernden Depression, die sich je länger je mehr auch in der Schweiz auswirkt. Mit dem Zusammenbruch der Österreichischen Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe in Wien im Mai 1931 begann eine eigentliche internationale Vertrauenskrise, die in ihrem epidemischen Umsichgreifen selbst durch den von Hoover, Präsident der Vereinigten Staaten von Nordamerika, am 20. Juni eingeleiteten Zahlungsaufschub der Kriegsschulden nicht mehr aufgehalten werden konnte. Die Störungen griffen auf Deutschland über und veranlaßten das Ausland, seine in Deutschland liegenden Guthaben soweit immer möglich zurückzuziehen. Unvermutet entstand ein riesiger Devisenbedarf, dem die deutsche Wirtschaft nicht genügen konnte. Der Schalterschluß der Darmstädter- und Nationalbank am 13. Juli löste die heftigsten Störungen im deutschen Bank- und Kreditwesen aus. Fortwährend wurden neue Länder in den Bannkreis des allgemeinen Niederganges gezogen. Staatsmoratorien, Einschränkungen des Zahlungsverkehrs, Notverordnungen zur Verteidigung der Währung, Eingriffe in die freien Kapitalbewegungen, Börsenschliessungen, staatliche Stützungsaktionen für notleidende Banken kennzeichnen die Entwicklung in zahlreichen Staaten. Eine der schwerwiegendsten Maßnahmen war die deutsche Notverordnung vom 18. Juli 1931, welche die Guthaben der ausländischen Kreditgeber fast vollständig blockierte. Der Layton-Bericht vom 18. August 1931 zeigt, in welchem großem Umfange durch diese Verordnung auch schweizerische Kapitalien festgelegt wurden. Zwei Monate später erschütterte ein weiteres Ereignis von größter Tragweite das Gebäude der Weltwirtschaft. Am 21. September 1931 gab das durch große Goldabzüge bedrängte und dadurch in seinen Reserven bedrohte England die Goldwährung auf. Dieser Schritt war um so verhängnisvoller, als zahlreiche

Staaten dem Beispiel Englands unmittelbar folgten. Neben der erneuten Unordnung der Währungsverhältnisse, der Verminderung der Kaufkraft und dem Preiszerfall bewirkte auch die allgemeine und fortgesetzte Erhöhung der Zollschränken eine zunehmende Abschnürung des zwischenstaatlichen Wirtschaftsverkehrs. Infolge der zahlreichen staatlichen Eingriffe wurden die mühsam wieder hergestellten engeren Beziehungen der internationalen Geld- und Kapitalmärkte von neuem unterbrochen. In der Schweiz dehnte sich die Krise, von der Exportindustrie ausgehend, auch auf die anderen Zweige der Volkswirtschaft aus. Die Ausfuhr betrug in den ersten vier Monaten des Jahres 1932 noch 297,4 Millionen Franken gegenüber 482,8 Millionen in der gleichen Zeit des Vorjahres. Andererseits ging die Einfuhr nur langsam zurück, von 731,1 Millionen in den ersten vier Monaten 1931 auf 616,9 Millionen im Jahre 1932. Der Rückgang des Importes betraf zudem nicht gleichmäßig alle Länder. Die Einfuhr aus Deutschland nahm sogar noch zu und lähmte die für den Inlandmarkt produzierenden schweizerischen Industrien. Zum Zwecke der Abwehr schritt der Bundesrat nach langwierigen erfolglosen Unterhandlungen mit Deutschland schließlich zur Kündigung des deutschschweizerischen Handelsvertrages auf den 4. Februar 1932. Am 23. Dezember 1931 erteilte die Bundesversammlung dem Bundesrat Vollmachten zur Vornahme von Einfuhrbeschränkungen zum Schutze der bedrohten einheimischen Wirtschaft. Das schweizerische Bankwesen wurde durch die Krise vor schwere Aufgaben gestellt. Schwierigkeiten einiger Institute, vor allem aber die durch Stillhalteabkommen festgelegten Kredite im Ausland vermochten auch in der Schweiz vorübergehend eine Vertrauenskrise auszulösen. Die Großbanken schlossen sich zu einem Garantiesyndikat zusammen, um so die Flüssigmachung nicht nationalbankfähiger Anlagewerte zu ermöglichen. Die neu geschaffene Kreditorganisation mußte aber nur in unbedeutendem Maße in Anspruch genommen werden.

VALUTAPOLITIK

Seit Beginn der Weltwirtschaftskrise war die Nationalbank genötigt, gegen die Überwertigkeit des Schweizerfrankens anzukämpfen. Nach der im Januar 1931 vorgenommenen Herabsetzung des offiziellen Diskontosatzes auf 2 Prozent war vorübergehend eine Senkung der schweizerischen Valuta eingetreten. Im Juni 1931 vollzog sich, vor allem unter dem Einfluß der deutschen Vertrauenskrise, wiederum eine Kurssteigerung, wodurch der Schweizerfranken rasch zur höchstbewerteten Valuta

wurde. Aus den Staaten mit gestörten Wirtschaftsverhältnissen, besonders aus Deutschland und Österreich, setzte eine Flucht in den Schweizerfranken ein. Da selbst die gesunkenen Zinssätze des schweizerischen Marktes den anhaltenden Zustrom von ausländischen Kapitalien nicht aufzuhalten vermochten, konnte eine weitere Ermäßigung des Diskontosatzes der Nationalbank zur Bekämpfung des für die schweizerischen Exportindustrien nachteiligen hohen Kursstandes des Schweizerfrankens nicht in Frage kommen.

Die Nationalbank konnte einer weiteren Kurssteigerung der schweizerischen Valuta nur noch durch die Aufnahme von Gold und Devisen begegnen. Gemessen am Kurs von neun Goldvaluten in der Schweiz stand der Schweizerfranken im Durchschnitt des Monats Juni 1931 0,62 Prozent über Parität. Im Oktober 1931 bewegte er sich volle 1,52 Prozent über dem Dollar.

Im Jahre 1931 betrug die gesamte schweizerische Goldeinfuhr 1173 Millionen Franken. Davon entfielen 33 Millionen auf Warengold und 1140 Millionen auf Banktransaktionen. Die Goldausfuhr des gleichen Jahres belief sich auf rund 19 Millionen Franken. Von dem Gold für Banktransaktionen wurden 474 Millionen durch die Nationalbank und 666 Millionen durch Dritte, worunter fremde Notenbanken, eingeführt. Von dieser letzteren Einfuhr erwarb die Nationalbank auf Grund von Fall zu Fall erteilter Zusagen 77 Millionen, außerdem übernahm sie aus Golddepots fremder Notenbanken 333 Millionen gegen teilweise Kompensation aus dem eigenen Golddepot in New York. Infolge der Umwandlung von Devisen in Gold und der unmittelbaren Goldankäufe im In- und Ausland stieg der gesamte Goldbestand der Nationalbank von 643 Millionen Ende Mai 1931 auf 2347 Millionen Ende des gleichen Jahres und auf 2439 Millionen Ende April 1932. Davon lagen im Ausland 788 Millionen.

Von Ende Mai 1931 an erhöhte sich der Golddevisenbestand von 310 Millionen auf den Höchstbestand von 596 Millionen am 18. September 1931, hauptsächlich durch Aufnahme von Dollars und französischen Franken. Von da an nahm er zufolge der Abkehr der Bank von der Golddevisenwährung und der entsprechenden Umwandlung von Golddevisen in Gold ständig ab. Anlaß zu diesem Vorgehen gaben zunächst die Kursschwankungen des englischen Pfundes. Die Aufhebung der Goldwährung in England bestärkte die Nationalbank in ihrer Politik. Am Jahresende 1931 besaß sie nur noch 103 Millionen Golddevisen.

Ende Mai 1931 betrug der Bestand an Gold und Golddevisen 953 Millionen, Ende 1931 2451 Millionen, und Ende April 1932 2550 Millionen.

KREDITPOLITIK

In grellem Gegensatz zu der Entwicklung des Devisengeschäftes bewegte sich die Kreditbeanspruchung der Nationalbank. Entsprechend der sich in der Schweiz fortwährend verstärkenden Geldflüssigkeit war der Kreditbedarf der Wirtschaft verhältnismäßig gering. Der Überfluß an kurzfristigen Kapitalien hinderte die Bankleitung an der wirksamen Beeinflussung des Marktes durch diskontopolitische Maßnahmen. Während es noch im Jahre 1930 und zu Beginn des Jahres 1931 möglich gewesen war, mit Hilfe der Ermäßigung des offiziellen Satzes dem Zustrom fremder Gelder und damit der Überwertigkeit des Schweizerfrankens vorübergehend entgegenzutreten, konnte in der Folge eine Wiederholung dieser Maßnahme angesichts des Tiefstandes der privaten Zinssätze nicht in Betracht kommen. Die Nationalbank beschränkte sich auf die Aufrechterhaltung ihres seit dem 22. Januar 1931 in Kraft befindlichen offiziellen Diskontosatzes von 2 Prozent. Indessen widerstand sie auch allen Erhöhungstendenzen, so namentlich um die Jahresmitte 1931, als die katastrophale Wirtschaftsentwicklung in Deutschland, Österreich, Ungarn und in mehreren südamerikanischen Staaten auch in der Schweiz eine gewisse Geldverteuerung auslöste. Ende Juli 1931 stieg der schweizerische Privatsatz infolge der damaligen Zurückhaltung der freien Banken im Kreditgeschäft bis auf das Niveau der offiziellen Rate. Mehrere ausländische Notenbanken nahmen zum Schutze ihrer Valuten Erhöhungen ihres Diskontosatzes vor. Auch im September, als die Federal Reserve Bank in New York, die Bank von Frankreich und einige andere Notenbanken zu Hinaufsetzungen ihrer Diskontorate schritten, hielt die Nationalbank an dem Satz von 2 Prozent fest.

Die Politik der Nationalbank erhielt ihre Rechtfertigung durch die weitere Gestaltung des Geldmarktes. Der Privatsatz sank langsam, aber stetig auf $1\frac{3}{4}$ Prozent am Jahresende 1931 und auf $1\frac{1}{2}$ Prozent Mitte Februar, um nachher auf diesem Niveau zu bleiben. Während die Nationalbank den Kreditbegehren der inländischen Wirtschaft, soweit es sich um produktive Zwecke handelte, wieder ohne Einschränkungen entsprach, und auch durch Rückdiskontierungszusagen außerhalb des ordentlichen Diskontogeschäftes wiederholt ihre Hilfe gewährte, sah sie sich zu einer besonderen Behandlung der ausländischen, auf die Schweiz gezogenen



CHARLES SCHNYDER VON WARTENSEE
VIZEPRÄSIDENT DES DIREKTORIUMS
ZUGLEICH VORSTEHER DES II. DEPARTEMENTES SEIT 1920

Wechsel veranlaßt. Die in verschiedenen Staaten erlassenen Moratorien nahmen diesen Papieren zum Teil die Eigenschaft einer sofort verwertbaren Forderung. Die Hereinnahme von illiquiden Auslandsforderungen durch die Nationalbank konnte schon deshalb nicht in Betracht kommen, weil die Bankleitung die Zahlungsbereitschaft des Noteninstitutes im Interesse der schweizerischen Gesamtwirtschaft zu steigern versuchte. Die Folge war eine rasche Erhöhung des Privatdiskontosatzes für bedingt bankfähiges ausländisches Kredit- und Rembourspapier von $1\frac{5}{8}$ Prozent auf $4\frac{1}{2}$ Prozent im Laufe des Monats Juli und auf 5 Prozent in der zweiten Hälfte Oktober.

Mit Rücksicht auf die zunehmende Erleichterung der Zinsbedingungen für langfristiges Kapital schoben öffentlichrechtliche Körperschaften die Aufnahme von Anleihen hinaus und schritten dafür zu einer etwas vermehrten Einreichung von Reskriptionen. Die Beanspruchung des Noteninstitutes von dieser Seite war aber nur vorübergehend. Der Höchstbestand an solchen Reskriptionen während des Jahres 1931 überschritt nie die Grenze von 40 Millionen Franken. Vom 23. November 1931 bis zum 2. April 1932 befanden sich überhaupt keine Reskriptionen im Portefeuille der Bank. Seit dem 23. November 1931 werden die Wechselverpflichtungen der öffentlichrechtlichen Körperschaften im Wochenausweis der Nationalbank als besonderer Posten ausgewiesen. Durch diese Abtrennung der Reskriptionen vom Inlandportefeuille ist der Ausweis der Bank noch aufschlußreicher geworden.

Im Gegensatz zum Diskontogeschäft trat im Lombardverkehr kein weiterer Rückgang ein. Der jahresdurchschnittliche Bestand der Vorschüsse stieg von 42,2 Millionen im Jahre 1930 auf 45,2 Millionen im Jahre 1931.

DIE AUSSERORDENTLICHE ZUNAHME DES NOTENUMLAUFS

Die tiefgehenden Störungen des internationalen Wirtschaftslebens haben im Status der Nationalbank zu außerordentlichen Veränderungen geführt. Die der rückläufigen Bewegung der Konjunktur entgegengesetzte Entwicklung des Notenumlaufs ist besonders kennzeichnend für die durch die Krise geschaffene Lage. Noch Ende Januar 1931 war der Betrag der ausgegebenen Noten mit 949,2 Millionen Franken im Vergleich zum Vorjahr annähernd normal. Dann begann unter dem Einfluß der sich schnell ausdehnenden Vertrauenskrise eine rasche Zunahme der Notenausgabe. Die schweizerische Banknote wurde in vielen Fällen zum eigentlichen

Anlagepapier. Kurzfristige Depositengelder wurden in Noten umgewandelt und in dieser Form zum Teil ausgeführt, zum Teil im Inland gehortet. Auch der gesteigerte Notenbedarf des Inlandes beruhte stark auf den Auswirkungen der Angstpsychose. Mit der Schließung der Börsen in verschiedenen Ländern und dem Erlaß der Devisenvorschriften war die Kursgestaltung und die spätere Verkaufsmöglichkeit zahlreicher fremder Wertpapiere in hohem Grade ungewiß. Die Inhaber solcher Titel zogen es deshalb oft vor, ihren Besitz selbst zu Schleuderpreisen zu veräußern und gegen schweizerische Banknoten einzutauschen. Im Juni 1931 ging der Notenumlauf bereits über eine Milliarde hinaus. Ende September waren für 1462,0 Millionen Franken, Ende Dezember für 1609,4 Millionen Noten ausgegeben. In den letzten sieben Monaten des Jahres 1931 war der Umlauf somit um rund 620 Millionen gestiegen. In der Zusammensetzung des Notenumlaufs vollzog sich in verhältnismäßig kurzer Zeit eine Verschiebung, welche für die Notenthesaurierung charakteristisch ist. Der Anteil der großen Notenabschnitte von 1000 Franken am Gesamtumlauf stieg von 14,8 Prozent Ende 1930 auf 27,7 Prozent Ende 1931. Anfänglich entsprach die Nationalbank den umfangreichen Notenbegehren aus dem Ausland anstandslos, da sie hoffte, auf diesem Wege am wirksamsten zur allgemeinen Beruhigung beitragen zu können. Die Notenausfuhr nahm jedoch einen derartigen Umfang an, daß sich die Bankleitung mit Rücksicht auf den inländischen Zahlungsmittelbedarf zu Abwehrmaßnahmen genötigt sah. Sie ersuchte die Banken, bei der Abgabe von Schweizernoten an Ausländer zurückhaltender zu sein. Da die Banken dem Wunsche der Nationalbank entsprachen, erübrigte sich ein erneutes Ausfuhrverbot für Banknoten.

Nach der Überwindung des Jahresresultimos 1931 machte sich eine gewisse Beruhigung geltend. Es trat ein Rückstrom von Noten an die Nationalbank ein, der durch Umlauf bis auf 1441,4 Millionen am 20. Februar 1932 zurückging. Ende April waren insgesamt für 1529,1 Millionen Franken Noten in Umlauf.

DIE DECKUNG DES NOTENUMLAUFS UND DER KURZFÄLLIGEN VERBINDLICHKEITEN

Auch die prozentuale Golddeckung des Notenumlaufs entwickelte sich in bis dahin unbekannter Weise. Diese den Notenumlauf weit überholende Deckung ist aber nur verständlich, wenn sie auf die Gesamtheit der kurzfristigen Verbindlichkeiten (Notenumlauf, Giro- und Depotgelder) aus-

gedehnt wird. Zu den aus dem Ausland zugeflossenen Kapitalien sind noch die inländischen Gelder getreten, die infolge der Verlangsamung der wirtschaftlichen Tätigkeit des Landes aus dem Produktionskreislauf ausgeschieden sind und derzeit aus Gründen der Sicherheit und mangelnden Rendite nicht einer anderen Anlage zugeführt werden können. Zu einem großen Teil haben sich diese Gelder bei der Notenbank angesammelt. Dazu kommt noch die von den einheimischen Banken und Firmen aus Liquiditätsgründen, das heißt wegen der Unsicherheit der internationalen Wirtschafts- und Finanzlage vorgenommene Vergrößerung der Kassenhaltung durch Erhöhung der jederzeit abhebbaren Giro Guthaben bei der Nationalbank.

Infolgedessen sind die täglich fälligen Verbindlichkeiten der Nationalbank (den Notenumlauf nicht gerechnet) von 146,7 Millionen Franken Ende Mai 1931 bis zum Jahresende auf 962,1 Millionen und bis Ende April 1932 auf 1131,6 Millionen gestiegen. Da ein Abfluß der bei der Notenbank liegenden Gelder jederzeit eintreten kann, sei es als Folge der Wiederbelebung des Wirtschaftslebens oder des Rückzuges der Auslandsgelder, so hat die Bankleitung die Notenemissionskraft dem Maximum der möglichen Beanspruchung anzupassen. Die Gegenüberstellung des Bestandes an Gold und Golddevisen mit der Gesamtheit der kurzfristigen Verbindlichkeiten, also mit Einschluß des Notenumlaufs, zeigt folgendes Deckungsverhältnis: Ende 1930 81,1 Prozent, Ende Juni 1931 89,8 Prozent, Ende 1931 95,3 Prozent, Ende April 1932 95,8 Prozent. Bis zum letztgenannten Zeitpunkt haben sich somit die jederzeit verfügbaren Aktiven rascher vermehrt als die kurzfristigen Schulden. Die erhöhte Liquiditätsfürsorge der Nationalbank, welche in dieser Feststellung zum Ausdruck kommt, besitzt nicht nur rein banktechnische Bedeutung, sondern von ihr gehen auch mittelbare Wirkungen aus, deren Tragweite kaum unterschätzt werden kann. Die deckungspolitische Vorsicht, welche die Bankleitung in Hinsicht auf die Gestaltung des Status der Notenbank leitet, stärkt das Vertrauen des Auslandes in die inländische Wirtschaft und Währung. In Krisenzeiten, da jede lokale Störung zum allgemeinen Sturmzeichen werden kann, ist dieser Schutz doppelt wertvoll.

MITWIRKUNG DER NATIONALBANK AN DEN STILLHALTEABKOMMEN

Die durch die deutschen Notverordnungen in den Jahren 1931 und 1932 verursachte Blockierung bedeutender schweizerischer Kapitalien in Deutschland berührte die Nationalbank nicht unmittelbar. Auf Emp-

fehlung der Londoner Konferenz vom Juli 1931 entsandten die Schweizerbanken einen Delegierten in den Ausschuß der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, welcher mit der Prüfung der Zahlungslage Deutschlands beauftragt war. Im Interesse der gesamten schweizerischen Wirtschaft stellte sich die Nationalbank in der Folge durch Ausübung der Vermittlerrolle zwischen dem Ausschuß der schweizerischen Gläubigerbanken und den deutschen Schuldnern und durch die Übernahme der ganzen Geschäftsleitung in den Dienst der schweizerischen Gläubigerbanken. Diese Tätigkeit beschränkte sich nicht nur auf die Dauer der Verhandlungen, die zum deutschen Stillhalteabkommen vom September 1931 führten, sondern sie erstreckte sich weiter auf die Verhandlungen, die im Februar 1932 in der Prolongation des Stillhalteabkommens, das heißt im Deutschen Kreditabkommen 1932, ihren Abschluß fanden. Darüber hinaus gewährte die Nationalbank ihre Mitwirkung bei Anlaß der Unterhandlungen zum Kreditabkommen für deutsche öffentliche Schuldner von 1932 und den Stillhaltevereinbarungen, die mit Österreich und Ungarn getroffen wurden.

MITARBEIT DER NATIONALBANK

AN DER REGULIERUNG DES INTERNATIONALEN ZAHLUNGSVERKEHRS

Die Zerrüttung der internationalen Wirtschaft durch die Krise hat bereits zu ähnlichen Verhältnissen geführt, wie sie für die schwerste Zeit der Kriegswirtschaft charakteristisch gewesen sind. Der freie Zahlungsverkehr von Land zu Land ist weitgehend unterbunden. Zahlreiche Länder haben zum Schutze ihrer Währung — aber auch zur Wahrung ihrer handelspolitischen Interessen — Devisenvorschriften erlassen. Vor allem haben sich Österreich und Ungarn durch ihre Devisenmaßnahmen derart abgeriegelt, daß Zahlungen von Warenschulden an ausländische Gläubiger schließlich unmöglich geworden sind. Die Schweiz hat zur Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs den Verhandlungsweg beschreiten müssen. Die Verhandlungen, an denen die Leitung der Nationalbank teilnahm, führten zu Vereinbarungen über die Zahlungsregulierung aus dem gegenseitigen Warenverkehr. Mit Österreich wurde ein solches Abkommen am 12. November und mit Ungarn am 14. November 1931 geschlossen. Die Notenbanken der beteiligten Länder übernahmen die Funktionen von Clearingstellen, über die der gegenseitige Zahlungsverkehr abgewickelt wurde. Bei der Durchführung der Abkommen zeigte es sich indessen, daß die Einzahlungen schweize-

rischerseits in ungenügendem Maße erfolgten. Der Bundesrat sah sich deshalb am 14. Januar 1932 veranlaßt, die Importeure österreichischer und ungarischer Waren zu verpflichten, den Gegenwert ihrer Importe bei der Nationalbank einzuzahlen. Trotzdem ergaben sich noch zahlreiche Mißstände, da zufolge des veränderten Warenverkehrs zwischen den vertragschließenden Staaten notwendigerweise auch die Einzahlungen bei den Notenbanken in ungleicher Höhe geleistet wurden. Demzufolge war der Kompensationseffekt verhältnismäßig gering. Am 10. April 1932, auf welchen Tag das Devisenabkommen von Österreich gekündigt wurde, lag bei der Österreichischen Nationalbank ein Saldo von 8,1 Millionen Franken zugunsten schweizerischer Exporteure, über den mangels Einzahlungen bei der Schweizerischen Nationalbank nicht verfügt werden konnte. Noch vor Ablauf des alten Abkommens, am 8. April, traf die Schweiz mit Österreich eine neue Vereinbarung, welche vor allem die Abtragung der nicht kompensierten Einzahlungen regelte. Auch mit Bulgarien und Jugoslawien wurden von der Schweiz noch im gleichen Monat Verhandlungen geführt, um den Zahlungsverkehr mit diesen Ländern in Fluß zu bringen.

* * *

Noch zeigt sich kein Silberstreifen am wirtschaftlichen Horizont, der als Vorbote besserer Zeiten gedeutet werden könnte. Überall türmen sich Schwierigkeiten auf. Hemmungen politischer und ökonomischer Natur hindern die freie Entfaltung der produktiven Kräfte. Ungewiß sind auch die Aufgaben, die der Nationalbank selbst in naher Zeit erwachsen können. Die einzige Vorbereitung, die sie treffen kann, ist die Aufrechterhaltung der eigenen Zahlungsbereitschaft. Doch ist das zentrale Noteninstitut letzten Endes mit dem Schicksal des Landes verbunden. Nur solange die Wirtschaft innerlich gesund ist, kann die Notenbank im Sinne des Gesetzgebers ihre Aufgaben erfüllen.

DER VERKEHR MIT EIGENEN WERTSCHRIFTEN

Als der Gesetzgeber die Nationalbank durch Artikel 15, Ziffer 7, des Bankgesetzes von 1905 zum Erwerb zinstragender, auf den Inhaber lautender, leicht realisierbarer Schuldverschreibungen des Bundes, der Kantone oder auswärtiger Staaten ermächtigte, ließ er eine Tätigkeit zu, die von Anfang an ausgesprochen den Charakter eines Nebengeschäftes trug. Schon im Gesetz wurde diese Sinngebung durch die Vorschrift betont, daß solche Käufe nur zum Zwecke vorübergehender Anlage von Geldern dienen sollten. Der Geschäftszweig hat bis heute diesen Rahmen nicht überschritten, wenn er auch im Laufe der Zeit, entsprechend der Gesamtentwicklung der Notenbank, eine gewisse Ausdehnung erfahren hat. Bis zur Gesetzesrevision von 1911 verfügte die Bankleitung über eine um so geringere Bewegungsfreiheit beim Ankauf von Wertschriften, als infolge der gesetzlichen Vorschrift der Deckung der kurzfristigen Schulden bloß die eigenen Gelder zur Anlage in Wertschriften zur Verfügung standen, und zwar nur insoweit, als sie nicht in Bankgebäuden oder in Lombardvorschüssen festgelegt waren oder bei Korrespondenten lagen. Im Anfang der Tätigkeit der Bank machte sich innerhalb der Bankbehörden eine strengere Richtung geltend, die sogar das Aktienkapital nicht als Betriebs-, sondern vorwiegend als nicht arbeitendes Garantiekapital aufgefaßt haben wollte. Es wurde deshalb auch wiederholt die Frage aufgeworfen, ob die Anlage der Nationalbank in Wertschriften durch die Einführung eines Höchstbetrages begrenzt werden solle. Da indessen eine solche Schranke nur die Bewegungsfreiheit des Direktoriums gehemmt hätte, ohne anderseits den Anlagen der Nationalbank größere Sicherheit zu verleihen, drang diese Anregung bei den Bankbehörden nicht durch. Später konnte sich dann die Bankleitung zufolge Änderungen des Gesetzes und interner Verwaltungsvorschriften in vermehrtem Maße in diesem Geschäftszweig betätigen. Wenn auch die Einführung einer zehntägigen Kündigungsfrist für die Mindestgirogut-

haben im Jahre 1909, die Aufhebung der Deckungsvorschrift für die kurzfristigen Verbindlichkeiten 1911 und der Einbezug der Lombardvorschüsse in die Notendeckung 1918 in erster Linie dem Lombardgeschäft zugute kamen, so wurden dadurch mittelbar doch auch weitere Mittel zur Anlage in Wertschriften frei.

Wie schon aus dem Wortlaut des Bankgesetzes von 1905 hervorgeht, wollte der Gesetzgeber mit der Ermächtigung der Notenbank zum Erwerb von Wertschriften lediglich der Bankleitung die Möglichkeit zur vorübergehenden Anlage von Geldern verschaffen. Vor dem Krieg nahm die Bank gelegentlich auch fremde Werte in ihr Wertschriftenportefeuille auf. Das erhöhte Kursrisiko während des Krieges veranlaßte die Bankleitung dann zum gänzlichen Verzicht auf ausländische Anlagen. Im Jahre 1925 erwarb die Bank Titel der von der Eidgenossenschaft 1919, 1920 und 1924 in den Vereinigten Staaten aufgenommenen Anleihen. Durch diese Rückkäufe auf dem amerikanischen Markt konnte die Bank unter Ausnutzung der für die Schweiz günstigen Valutaverhältnisse dem Bunde die Tilgung seiner Auslandsverpflichtungen erleichtern. Als Folge dieser Maßnahme ergab sich eine Verringerung der finanziellen Leistungen der Schweiz an Amerika und somit eine Verbesserung der Zahlungsbilanz. Auch verteilten sich dadurch die Störungen der Valutalage — bedingt durch die Devisenkäufe für die Zwecke des Tilgungsdienstes — auf größere Zeiträume. Dieses Vorgehen stand im Einklang mit dem valutapolitischen Gesamtprogramm der Bank und erleichterte die Haltung des Schweizerfrankens auf der Goldparität. Später erwarb die Nationalbank in bedeutendem Umfange auch ausländische Schatzscheine, hauptsächlich amerikanische und holländische Titel, die, solange die Laufzeit 90 Tage überschritt, auf das Wertschriftenkonto verbucht und nachher dem Wechselportefeuille einverleibt wurden. Die starke Zunahme des Titelbestandes im Jahre 1930 ist dem Ankauf solcher Schatzscheine zuzuschreiben.

Da die Erwerbung von Aktien durch die Nationalbank unvereinbar ist mit den Bestimmungen des Bankgesetzes, bedarf es für eine solche Maßnahme der besonderen gesetzlichen Ermächtigung. Ein solcher Fall ergab sich, als der Verwaltungsrat der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich in seiner Sitzung vom 23. April 1930 beschloß, der Nationalbank eine Beteiligung am Aktienkapital mit 4000 Aktien im Nominalbetrag von je 2500 Schweizerfranken, nominell gleich 10 Millionen Franken, anzubieten. Zufolge der Aktienübernahme erhielt die Nationalbank nicht

nur Sitz und Stimme in der Generalversammlung der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, sondern auch das Recht zur aktiven Mitarbeit in deren Verwaltungsrat; die Beteiligung lag deshalb im schweizerischen Landesinteresse. Auf Vorschlag der Bankbehörden beschloß die auf den 28. Mai 1930 einberufene außerordentliche Generalversammlung der Nationalbankaktionäre einstimmig, dem Bundesrat zuhanden der Bundesversammlung einen Antrag in befürwortendem Sinne zu unterbreiten. Am 26. Juni 1930 wurde die Notenbank durch den „Bundesbeschluß über die Beteiligung der Schweizerischen Nationalbank an der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich“ ermächtigt, sich am Aktienkapital des internationalen Institutes zu beteiligen und die sich daraus ergebenden Rechte auszuüben. Im Einverständnis mit dem Bundesrat machte die Bankleitung daraufhin von dem Zeichnungsrechte Gebrauch.

Die Aktien der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich haben die Besonderheit, daß die mit ihnen verbundenen Mitverwaltungsrechte auch dann der ursprünglich zeichnenden Notenbank verbleiben, wenn diese ihren Aktienbesitz veräußert. Es stand deshalb der Nationalbank frei, ihre Aktien dem Bunde oder dem Publikum weiterzuverkaufen. Da einerseits die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich eine Beteiligung von Staaten an ihrem Aktienkapital nicht wünschte, andererseits die Teilung der Aktionärrechte auf Notenbank und private Aktienbesitzer für beide Teile unbefriedigend sein mußte, entschieden sich die Bankbehörden für die Belassung der Aktien im Portefeuille des Noteninstitutes. Im Bewußtsein jedoch, daß dieser Aktienbesitz eine dauernde Anlage bedeutet, die mit dem Grundcharakter der Nationalbank nicht ganz im Einklang steht, ist die Bankleitung bestrebt, die Kapitalbeteiligung an der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich wie andere feste Anlagen nach und nach zu amortisieren.

Als Gewinnquelle besitzt das Wertschriftenportefeuille im Vergleich zu den Hauptgeschäftszweigen der Notenbank keine besondere Bedeutung. In den Vorkriegsjahren, als die Nationalbank nicht in der Lage war, den Kantonen die gesetzlich zukommenden Jahresentschädigungen in voller Höhe auszurichten, war die Bankleitung im Interesse der Ertragssteigerung gezwungen, bei der Bildung des Wertschriftenportefeuilles nach Möglichkeit auch privatwirtschaftliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Dieses Bestreben läßt sich deutlich aus den verhältnismäßig hohen Umsatzziffern in den Jahren 1908 bis 1911 herauslesen. Sobald es aber die Verhältnisse gestatteten, schränkte das Direktorium diese Operationen ein.

DIE DEPOSITEN- UND WERTSCHRIFTENVERWALTUNG

Das Bankgesetz von 1905 ermächtigte in Artikel 15, Ziffer 10, die Nationalbank zur „Annahme von Wertschriften und Wertgegenständen zur Aufbewahrung und Verwaltung“. Diese Umschreibung war insofern ungenau, als der zum Wesen der Titilverwaltung gehörende An- und Verkauf von Wertschriften und die Zeichnungen für Rechnung Dritter nicht besonders genannt waren. Die Nationalbank betrachtete sich indessen in sinngemäßer Auslegung des Begriffes der Wertschriftenverwaltung von Anfang an zur Ausübung dieser ergänzenden Geschäftszweige berechtigt. Anlässlich der Bankgesetzrevision von 1911 wurde dann die gesetzliche Abgrenzung des Geschäftskreises in diesem Sinne vervollständigt. Auch so noch besaß das zentrale Noteninstitut in der Wertschriftenverwaltung weit geringere Bewegungsfreiheit als die privaten Banken. Die Bankleitung lebte der vom Gesetzgeber vorgezeichneten Beschränkung streng nach, indem sie trotz verschiedener Anträge einzelner um die Steigerung der Erträgnisse der Bank bemühter Zweiganstalten eine Vermengung des Kreditgeschäftes mit der Titilverwaltung nicht zuließ. Schon aus diesem Grunde erwiesen sich die anfänglichen Befürchtungen der Banken, daß ihnen aus der der Nationalbank erlaubten Übernahme der Wertschriftenverwaltung eine Konkurrenz erwachsen würde, als unbegründet. Ein schweres Hemmnis für die Entwicklung des Depotgeschäftes war der Umstand, daß die Notenbank nach Gesetz ihren Kunden für den gutgeschriebenen Gegenwert von eingelösten Wertschriften oder Coupons keine Zinsen vergüten kann. Als im Jahre 1918 eine Revision des Bankgesetzes in Vorbereitung war, benützte die Bankleitung die Gelegenheit, um die Frage der Verzinsung der sich aus der Verwaltung von Wertschriften ergebenden Bardepots abzuklären. Die außerordentliche Generalversammlung der Aktionäre vom 28. September 1918 verwarf jedoch den Antrag des Bankrates auf Erweiterung des Geschäftskreises durch Erteilung des Rechtes an die Bank, die Depotgelder zu verzinsen.

Auch beim Anleihsenmissionsgeschäft hat der Gesetzgeber von Anfang an das Betätigungsfeld der Nationalbank scharf abgegrenzt. Artikel 15, Ziffer 11, des Bankgesetzes von 1905 ermächtigte die Nationalbank zur kommissionsweisen Entgegennahme von Anmeldungen auf Anleihen des Bundes und der Kantone, die zur Zeichnung aufgelegt sind, jedoch unter Ausschluß jeder Mitwirkung bei der festen Übernahme solcher Anleihen. Da diese Fassung über die Stellung des Noteninstitutes bei Anleihsen-

verhandlungen des Bundes eine gewisse Unklarheit ließ, wurde anlässlich der ersten Revision des Bankgesetzes im Jahre 1911 eine Änderung vorgenommen, derzufolge die Nationalbank zur Mitwirkung bei der Begebung von Anleihen des Bundes und Entgegennahme von Zeichnungen auf Anleihen des Bundes und der Kantone, beides unter Ausschluß der Beteiligung bei der festen Übernahme der Anleihen, befugt ist. Schon frühzeitig wurde auch die Mitwirkung der Nationalbank bei der Anlehensaufnahme schweizerischer Gemeinden erwogen. Soweit Anfragen einzelner Städte eingingen, mußten sie im Hinblick auf die Vorschrift des Bankgesetzes abgewiesen werden. Grundsätzliche Erwägungen veranlaßten die Bankleitung überdies, sich gegen eine derartige Erweiterung der Gesetzesvorschriften auszusprechen. Die gleiche Zurückhaltung kommt auch im Verkehr der einzelnen Bankstellen mit der Kundschaft zum Ausdruck. Die Nationalbank empfiehlt offiziell nur Bundesanleihen, Obligationen der Bundesbahnen und der verstaatlichten Bahnen, sowie Kantonsanleihen.

Das Bankgesetz beschränkt das Auftreten der Nationalbank an der Börse nicht ausdrücklich. Nichtsdestoweniger übt das Noteninstitut im Verkehr mit den Börsen seit der Geschäftseröffnung größte Zurückhaltung aus. Grundsätzlich dürfen nie Blankoverpflichtungen der Nationalbank entstehen. An den staatlich organisierten Börsen von Zürich und Basel wie auch an der Genfer Börse bedient sich die Nationalbank zur Ausführung der An- und Verkaufsaufträge der Vermittlung der Börsenmitglieder. Einzig in Bern und Lausanne, wo die lokalen Organisationen mehr den Charakter privater Vereinigungen tragen, nimmt die Nationalbank an den Börsensitzungen teil.

Die Schrankfächervermietung wird von der Nationalbank lediglich als Ergänzung ihres Verkehrs mit der Privatkundschaft ausgeübt. Da die Zahl dieser Kunden gering ist, besitzt dieser Geschäftszweig nur wenig Bedeutung.

DIE ERLEICHTERUNGEN
DES ZAHLUNGSVERKEHRES
VON 1907 BIS 1932

Vorgeschichte

In dem jahrzehntelangen, leidenschaftlich geführten politischen Kampfe, der der Errichtung der zentralen schweizerischen Notenbank vorausging, war die Forderung nach einer Verbesserung des inländischen Zahlungsverkehrs wohl dasjenige Postulat, dessen Dringlichkeit am wenigsten bestritten werden konnte.

In der Tat ließ die Organisation des bankmäßigen Zahlungsausgleichs viel zu wünschen übrig. Wohl bestand auf den großen Handelsplätzen der Schweiz schon seit der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ein gewisser Giroverkehr. Namentlich waren es die vier Emissionsbanken mit beschränktem Geschäftsbetrieb, nämlich die Bank in Basel, die Banque du Commerce in Genf, die Bank in St. Gallen und die Banque commerciale neuchâteloise, welche die Pflege des Giroverkehrs als ihre eigentliche Aufgabe betrachteten und dafür besondere Bestimmungen aufgestellt hatten. Doch blieb dieser Giroverkehr in der Hauptsache auf die mit der betreffenden Bank verkehrende Kundschaft beschränkt. Daneben betrieben die Emissionsbanken auf dem Konkordatswege einen bargeldlosen Ausgleich der gegenseitigen Forderungen, den sie mehr und mehr ausbauten. Er umfaßte jedoch im wesentlichen nur den Notenausgleich, die Mandate und Inkassos und eine gemeinsame Giro- und Abrechnungsstelle. Aber an der Zersplitterung des schweizerischen Bankwesens scheiterten alle Bestrebungen, die darüber hinaus die Kräfte des Landes zusammenfassen und nutzbringender Verwendung zuführen wollten. Das gänzliche Fehlen einer Verbindung zwischen den verschiedenen Zahlungswegen und Geschäftskreisen, die Unmöglichkeit, über den lokalen Bezirk hinaus bargeldlose Zahlungen leisten zu können, riefen fortwährend nach Verbesserungsvorschlägen. Bezeichnend für die Zustände am Ausgang des vorigen Jahrhunderts ist das Postulat von Professor Julius Wolf in Zürich, der im Jahre 1888 die Reform des schweizerischen Notenbankwesens allein durch die Schaffung einer eidgenössischen Girostelle zu erreichen hoffte.

Die gesetzliche
Aufgabe der
Nationalbank

Alle vom Bundesrat ausgearbeiteten Zentralbankprojekte wie auch sämtliche privaten Entwürfe übertrugen der zu gründenden Notenbank die Aufgabe der Erleichterung des Zahlungsverkehrs. Im Bankgesetz vom 6. Oktober 1905 ist diese Pflicht der Nationalbank in Artikel 2 festgelegt. Artikel 15, Ziffer 6, des Bankgesetzes sodann ermächtigt die Bank zur Betreibung des Giro- und Abrechnungsverkehrs, zur Ausgabe von Mandaten und zur Besorgung von Inkassi. An dieser ursprünglichen Gesetzesfassung ist seither nichts geändert worden.

DER GIROVERKEHR

DIE ORGANISATION DES GIRODIENSTES DER NATIONALBANK

Die Übernahme
des Giroverkehrs
durch die
Nationalbank

Als die Nationalbank am 20. Juni 1907 auf den Plätzen Basel, Bern, Genf, St. Gallen und Zürich ihre Schalter eröffnete, war sie in der Lage, sofort auch den Girodienst zu übernehmen. Bei der vorangehenden Ausarbeitung der Verwaltungsreglemente und Geschäftsbedingungen für den Giroverkehr konnte sie sich auf die von ausländischen Notenbanken gesammelten Erfahrungen stützen. Außerdem enthielten die Geschäftsbedingungen der eben genannten reinen Diskontobanken bereits die grundlegenden Gedanken, auf denen der Girodienst der Nationalbank aufgebaut wurde. Bei den der Schweiz eigentümlichen wirtschaftlichen Verhältnissen und der besonderen Organisation des inländischen Bankwesens mußten jedoch für die Lösung vielfach neue Wege beschritten werden. In der Folge schlug denn auch der schweizerische Giroverkehr, bedingt durch die lokalen Umstände, eine vom Ausland abweichende Entwicklung ein.

Der Kreis der
Girokunden

Der Girodienst der Nationalbank steht jedermann offen. Die Bank entscheidet über die Zulassung nach freiem Ermessen. Im Interesse der Förderung des Giroverkehrs verpflichtet die Nationalbank die Kunden, die in regelmäßiger Geschäftsverbindung mit ihr stehen, zur Haltung von Girokonten. In der Regel wird über die Girorechnung der gesamte Verkehr des Rechnungsinhabers mit der Nationalbank geleitet.

Das Giroguthaben

Für jeden Rechnungsinhaber setzt die Bank ein Mindestguthaben fest, das nicht unterschritten werden darf. Die Einführung dieser obligatorischen Guthaben stieß mancherorts auf Widerstand, insbesondere in Basel, wo die frühere Girobank diese Verpflichtung nicht gekannt hatte. Für die Bemessung des Mindestguthabens fehlte naturgemäß ein An-

haltspunkt. Gewisse Ungleichheiten in der Festsetzung waren deshalb im Anfang nicht zu umgehen. Bei den späteren Überprüfungen verwertete die Nationalbank die gemachten Erfahrungen. Im Interesse der Ausbreitung des Girodienstes kam sie den Wünschen der Kundschaft nach Möglichkeit entgegen, ohne jedoch von ihrer grundsätzlichen Einstellung abzuweichen.

Der Rechnungsinhaber kann bis auf den Betrag des Mindestguthabens jederzeit und beliebig über sein Giroguthaben verfügen. Für Abhebungen und zur Verrechnung mit der Nationalbank werden Checks verwendet, die sowohl auf eine bestimmte Person oder Firma mit oder ohne Orderklausel, als auch auf den Inhaber ausgestellt werden können. Für Übertragungen von einer Girorechnung auf eine andere, sowie für Überweisungen auf Postcheckkonten dient ein besonderes Überweisungsformular.

Die Nationalbank vergütet für die Giroguthaben keinen Zins. Der Gesetzgeber glaubte so die Rückzahlung dieser täglich fälligen Gelder am besten zu sichern; denn wäre die Bank zu einer Zinsvergütung berechtigt, dann müßte sie notgedrungen selber ebenfalls für eine zinstragende Anlage besorgt sein. Eine Ausnahme besteht gemäß Artikel 14, Ziffer 5, des Bankgesetzes von 1921 einzig zugunsten der Gelder des Bundes und der unter seiner Aufsicht stehenden Verwaltungen. Den Grundsatz der Unverzinslichkeit der Girogelder hatten schon die vier früheren reinen Girobanken verwirklicht. Nur die Bank in St. Gallen kannte neben unverzinslichen auch verzinsliche Giroguthaben.

Der Charakter der Giroguthaben als täglich fällige Verbindlichkeiten kommt auch in den durch den Gesetzgeber aufgestellten Deckungsbestimmungen zum Ausdruck. Der Artikel 21 des Bankgesetzes von 1905 verpflichtete die Nationalbank, den Gegenwert aller kurzfristigen Schulden, zu denen auch die Girogelder zählen, jederzeit gedeckt zu halten. Diese Vorschrift hemmte die Tätigkeit der Nationalbank in verschiedenen Richtungen und machte, bis der alte Artikel 21 im Jahre 1911 aufgehoben wurde, besondere Erleichterungen notwendig. Eine der Erleichterungen bestand darin, daß die Bank für den Rückzug eines Mindestguthabens, das ursprünglich bei Aufhebung einer Girorechnung ebenfalls sofort zurückgezogen werden konnte, eine Frist von zehn Tagen vorschrieb. Die Bankleitung hat aber von der durch die Aufhebung der Deckungsvorschrift geschaffenen Freiheit nur ausnahmsweise Gebrauch gemacht. Heute mehr denn je steht sie auf dem Standpunkt, daß die täglich fälligen Verbindlichkeiten in gleicher Weise wie der Notenumlauf durch sofort

liquidierbare Aktiven zu decken sind. Allerdings ist nach der bisherigen Erfahrung die Möglichkeit eines plötzlichen Rückzuges aller Giro Guthaben nicht sehr wahrscheinlich. Die Gewißheit der jederzeitigen Verfügbarkeit solcher Gelder bewirkt, daß überraschende Abhebungen nicht eintreten. Aus der Geschichte der Nationalbank hebt sich insbesondere ein typischer Fall heraus, nämlich die Bewegung der Giro Guthaben bei Kriegsausbruch. Selbst die Kriegspsychose, die Jagd nach Barschaft und die sich häufenden Kreditgesuche bei der Notenbank verminderten die Giro Guthaben nicht. Im Gegenteil nahmen diese infolge der starken Einreichungen von Diskonten, Verkäufen von Devisen und der vermehrten Inanspruchnahme von Lombardkrediten durch die Kundschaft rasch zu.

Die gegenwärtige, durch die internationale Finanzkrise beeinflusste Zeit schuf auch im Giroverkehr ganz andere Verhältnisse. Die ungewöhnlich hohen Giro Guthaben bei der Nationalbank wurden überwiegend veranlaßt durch das Bedürfnis der Banken, sich im Hinblick auf die großen Summen kurzfristiger Auslandsgelder, welche in der Schweiz liegen, bestmöglich flüssig zu halten. Die allgemeine Geschäftsstille legte überdies bedeutende inländische Kapitalien brach, die mangels günstiger Anlagegelegenheiten gleichfalls in Giro Guthaben umgewandelt wurden. Es ist zu erwarten, daß mit der Wiederbelebung des Wirtschaftslebens ein Rückgang der Giro gelder eintreten wird. Aber auch eine unvermutete Vertrauenskrise kann einen Abfluß der Auslandsgelder und damit eine rasche Verminderung der Giro Guthaben bei der Notenbank bewirken.

Dezentralisation
des Girodienstes
der Nationalbank

In Anpassung an den innern Aufbau der schweizerischen Wirtschaft wurde die Organisation des Girodienstes auf dezentralisierter Grundlage getroffen. Jede Zweiganstalt und jede eigene Agentur der Nationalbank erhielt den Charakter eines selbständigen Giroinstitutes, das mit allen übrigen Bankstellen in enger Beziehung steht. Die Geschäftsvorschriften der Bank bestimmen, daß in der Regel die Girokonten bei derjenigen Bankstelle zu führen sind, zu deren Rayon der Wohnsitz des Rechnungsinhabers gehört. Eine Ausnahme besteht für die Zweige der Bundesverwaltungen, deren Konten durch das II. Departement in Bern geführt werden.

Die Vorteile des
Girodienstes der
Nationalbank für
den Kontoinhaber

Der Giroverkehr kann seiner Bestimmung, der Förderung des bankmäßigen Zahlungsausgleiches, nur dann in vollem Maße dienen, wenn ihm eine große Zahl von Rechnungsinhabern angeschlossen ist. Die Bankleitung legte deshalb von Anfang an auf die Werbung von Kunden für den Girodienst großes Gewicht. Durch mündliche und schriftliche Werbung suchte sie die Öffentlichkeit über die Vorteile des bargeldlosen

Zahlungsdienstes aufzuklären. Für den Rechnungsinhaber besteht der Nutzen vor allem in der gebührenfreien Besorgung aller Ein- und Auszahlungen, Verrechnungen und Umschreibungen. Außerdem räumt die Nationalbank den Girokontoinhabern noch Vergünstigungen bei der Besorgung weiterer Bankgeschäfte ein. Jeder Teilnehmer am Giroverkehr kann jederzeit spesenfrei durch Bezug von Checks auf alle schweizerischen Bankplätze oder von Generalmandaten auf alle Plätze, auf denen die Bank durch Sitze, Zweiganstalten oder Agenturen vertreten ist, über sein Guthaben verfügen. Die von andern Banken geführten Agenturen der Nationalbank vermitteln jederzeit spesenfrei solche Mandate und Checks. Die Nationalbank besorgt ferner für den Girokunden den Einzug von Platzwechseln und von Wechseln, welche bei ihr oder einer anderen Clearingfirma domiziliert sind, unentgeltlich. Für andere Inkassowechsel sind die Inkassogebühren für Girokunden niedriger angesetzt als für Nichtgirokunden.

Durch Vermittlung der Bank kann der Girokontoinhaber mit Nichtgirokunden auf allen Bankplätzen der Schweiz in Verkehr treten. Die Nationalbank führt nicht nur Auszahlungen an Nichtgirokunden kostenlos aus, sondern sie nimmt auch für Rechnung der Kontoinhaber Einzahlungen von Dritten ohne Erhebung einer Gebühr entgegen. Die Notenbank dehnt so die Vorteile des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, insbesondere der Fernübertragungen, auf Nichtgirokunden aus. Da diese weder ein Mindestguthaben unterhalten, noch sonst der Bank in irgendeiner Form nutzbare Geschäfte zuführen, lasten die Kosten dieses Zahlungsverkehrs einseitig auf der Bank.

Eine besondere Vergünstigung ist den Teilnehmern der Abrechnungsstellen eingeräumt. Sie dürfen während des Tages auch über das Mindestguthaben verfügen, nur verlangt die Bank, daß am Abend bei Kassenschluß dieses Guthaben wieder hergestellt ist.

AUSBAU DER GIROORGANISATION DER NATIONALBANK

Trotz der Pflege, welche die Nationalbank diesem Dienstzweig von jeher angedeihen ließ, standen seiner Ausdehnung, insbesondere der Erweiterung des Kundenkreises, verschiedene Hindernisse im Wege. Einzelne Firmen blieben im Anfang deswegen fern, weil ihnen die Geschäftsbedingungen der neugegründeten Zentralbank nicht zusagten. Ein nam-

Die Entwicklung
des Kreises der
Girokunden

hafter Teil der Handels- und Industriewelt zieht es zufolge besonderer Geschäftsvorteile, die von privaten Banken geboten werden, vor, nur mit diesen zu verkehren. Begreiflicherweise trachten die privaten Banken darnach, den gesamten Geschäftsverkehr eines Kunden bei sich zu konzentrieren.

Hinwiederum hat die rasche und ungeahnte Ausdehnung, welche die Giroorganisation bei der Post genommen hat, das besondere Bedürfnis nach dieser Einrichtung erwiesen. Personen und Firmen mit kleinem Geschäftsverkehr, namentlich dort, wo es sich um den kleinen Ein- und Auszahlungsdienst handelt, vermag der Girodienst der Nationalbank nur geringe Vorteile zu bieten.

Wenn die Schranken, die dem Giroverkehr der Notenbank durch die übrigen bargeldsparenden Organisationen und die historische Entwicklung des Zahlungsverkehrs im Lande schlechthin gezogen sind, im Auge behalten werden, so ist erklärlich, daß die Zahl der Girokunden der Nationalbank nicht jene Höhe erreicht hat, die Länder mit sonst ähnlichem wirtschaftlichem Aufbau aufweisen. Die Zahl der Girokonten stieg von 477 im Jahre 1907 auf 901 im Jahre 1909, um sich dann bis zum Kriegsausbruch nur noch wenig zu verändern. Der stark gestörte Geldverkehr im ersten Kriegsmonat zwang das Direktorium zu einer Entlastung des Notenumlaufs durch Überleitung des Forderungsausgleichs auf den bargeldlosen Zahlungsweg. Die Bankleitung brachte die bereits bestehende Vorschrift der Geschäftsbedingungen, wonach jedermann, der den Diskontkredit der Bank in Anspruch nimmt, zur Eröffnung eines Girokontos verpflichtet werden kann, zur strikten Anwendung. Infolgedessen stieg die Zahl der Girokunden bis zum Jahresende 1914 auf 1504. Während der ganzen Kriegsdauer hielt sie sich annähernd auf dieser Höhe.

Die fortwährende Steigerung des Notenumlaufs, verbunden mit einer zunehmenden Versteifung des Geldmarktes, veranlaßte das Direktorium am 22. Oktober 1918 zu einer erneuten Empfehlung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bei den Verwaltungsbehörden der Kantone, zahlreicher Städte und Gemeinden. Das Direktorium hatte dabei nicht nur die Förderung des eigenen Girodienstes im Auge, sondern es hob nachdrücklich auch die Vorteile der übrigen bargeldsparenden Zahlungswege — Postcheck, bankmäßige Verrechnung — hervor. Im Jahre 1920 begann die Zahl der Girokonten abzunehmen. Die Rückbewegung setzte sich von Jahr zu Jahr fort und kam erst im Jahre 1931 zum Stillstand.

Die Nationalbank war bestrebt, durch Ausdehnung des Verwendungsbereiches ihrer Checks einen möglichst geschlossenen Kreis von Checkbenutzern zu schaffen und damit den Nachteil der baren Einlösung tunlichst auszuschalten. Die Gefahr, daß dadurch ein neues Umlaufsmittel entstehe, hat sich bisher nicht gezeigt; im allgemeinen gelangen die Checks rasch zur Verrechnung.

Erhöhte Verwendung des Girochecks

Seit 1907 werden auf die Nationalbank ausgestellte Checks von den Amtsstellen der Zollverwaltung und den Bundesbahnen in Zahlung genommen. Ferner verständigte sich die Nationalbank mit einer Reihe von Korrespondenten dahin, daß diese die von den Bundesbahnen gezogenen Nationalbankchecks zur Zahlung entgegennehmen. Daß den Wechselinzügnern der Nationalbank Checks auf das Noteninstitut übergeben werden können, trägt gleichfalls zur vermehrten Anwendung dieser Ziehungen bei. Eine starke Förderung erfuhren die Bemühungen der Bank im März 1930 durch das Entgegenkommen der Postverwaltung, welche die Postcheckämter ermächtigte, an Inhaber von Postchecks an Stelle von Bargeld zur Verrechnung auf Nationalbank-Girokonto bestimmte Checks auf die Nationalbank abzugeben. In den ersten zwei Jahren wurde von dieser Erlaubnis bereits ausgiebig Gebrauch gemacht. Die 25 Postcheckämter gaben ab: in den zehn Monaten 1930 8353 Checks im Betrage von 76,5 Millionen Franken, im Jahre 1931 8105 Checks im Betrage von 88,7 Millionen.

Unzweifelhaft sichert die Möglichkeit raschester Überweisungen die gegenseitige Angleichung der inländischen Geldmärkte in hohem Grade. Aus Sicherheitsgründen stand indessen die Bankleitung dem Gedanken der telegraphischen und telephonischen Überweisungen ursprünglich ablehnend gegenüber. Die Praxis führte sie jedoch dazu, in gewissen Fällen Ausnahmen zuzulassen, dann zum Beispiel, wenn der Girokunde bei der Einreichung seines Giroauftrages anordnet, daß die Nationalbank die Fernüberweisung noch am Tage der Aufgabe telephonisch oder telegraphisch ausführe.

Telegraphische und telephonische Überweisungen

Der Anschluß des Girodienstes der Nationalbank an den Postcheck- und Giroverkehr bedeutete angesichts des großen Kreises der Postcheckkonteninhaber eine weittragende Verbesserung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs. Am 15. Juli 1908 schloß die Nationalbank mit der Postverwaltung ein vorläufiges Abkommen, durch das der Überweisungsverkehr zwischen den Girokonten der Nationalbank und den Checkrechnungen der Post eingeleitet wurde. Die Verbindung wurde dadurch hergestellt, daß

Die Verbindung der Nationalbank mit dem Postcheck- und Giroverkehr

die Nationalbank für alle Sitze, Zweiganstalten und eigenen Agenturen Postcheckrechnungen eröffnete. Die Postcheckrechnung des Sitzes Bern dient als Sammelkonto, auf das die überschüssigen Guthaben aller anderen Postcheckrechnungen der Nationalbank übertragen werden. Von jedem Konto der einen Giroorganisation können kostenlos Überweisungen auf jede beliebige Rechnung des anderen Girokreises vorgenommen werden. Die Übereinkunft erhielt am 1. November 1909 endgültige Gestalt.

Der gegenseitige Überweisungsverkehr nahm eine rasche Entwicklung, welche die Zweckmäßigkeit der getroffenen Vereinbarung bestätigte. Die Überweisungen von der Nationalbank an die Post stiegen nämlich von 9 Millionen Franken im Jahre 1908 auf 230 Millionen im Jahre 1930. Noch stärker ist der Verkehr in der Richtung Post-Nationalbank, welcher 1908 169 Millionen Franken, 1930 1974 Millionen Franken erreichte. Die Überweisungen dienen überwiegend dem Großzahlungsverkehr. Der durchschnittliche Betrag einer Gutschrift auf Postcheckkonto betrug im Jahre 1930 23700 Franken und auf Nationalbankgirokonto 44500 Franken.

Die Zulassung von
ausländischen
Teilnehmern am
Giroverkehr der
Nationalbank

Schon frühzeitig hatte sich das Direktorium mit der Frage der Zulassung von ausländischen Teilnehmern am Giroverkehr zu beschäftigen. Da mit dieser Zulassung selbsttätig die Aufnahme weiterer Geschäftsbeziehungen mit den Rechnungsinhabern unvermeidlich wird, nahm die Bankleitung zunächst eine ablehnende Haltung ein. Nachdem aber die Bank erstarkt war, bestand keine Veranlassung mehr, ausländische Firmen, die in regem Geschäftsverkehr mit dem Inland stehen, von der Teilnahme am Giroverkehr auszuschließen.

Der internationale
Giroverkehr

Die Zulassung ausländischer Teilnehmer war nur eine Stufe in der Entwicklung nach einem weiteren Ziel, dem internationalen Giroverkehr. Der Verwirklichung dieses Planes stehen vorläufig noch schwerwiegende Gründe entgegen, so namentlich die Unbeständigkeit der Wechselkurse und sonstige, dem internationalen Verkehr innewohnende Risiken. Sie verhindern die Verwirklichung einer allgemeinen, alle Länder umfassenden Giroorganisation. Am 1. Januar 1927 führte die deutsche Reichsbank im Einvernehmen mit der Schweizerischen Nationalbank den Giroverkehr Deutschland-Schweiz ein. In der Folge dehnte die Reichsbank ihren Giroverkehr auf nahezu sämtliche Länder Europas aus. Die Erwartung, daß die Notenbanken den internationalen Giroverkehr allgemein einführen würden, hat sich jedoch bis jetzt nicht erfüllt. Es fehlt nicht an Bestrebungen, um auch den Überweisungsdienst in der Richtung Schweiz-Deutschland einzuführen.

In der Schweiz hat sich bis jetzt der internationale Großzahlungsverkehr überwiegend durch die Vermittlung der Banken abgewickelt. Der Postüberweisungsverkehr nach dem Ausland, den die schweizerische Oberpostdirektion im Jahre 1910 einführte, vermag nur dem kleinen und mittleren Zahlungsverkehr zu dienen.

DIE ENTWICKLUNG DES GIROVERKEHRS DER NATIONALBANK

Obwohl die Zahl der Konten im Laufe der vergangenen 25 Jahre bei weitem nicht die ehemals erwartete Entwicklung erfuhr, nahm der Giroverkehr der Nationalbank, gemessen an den jährlichen Umsätzen, einen gewaltigen Aufschwung. Im Jahre 1908 betrug der gesamte Giroumsatz in doppelter Aufrechnung 10,6 Milliarden Franken, im Jahre 1931 74,1 Milliarden. Von letzterem Umsatz entfallen 4,7 Prozent auf Barzahlungen, 14,7 Prozent auf Verrechnungen, 70,0 Prozent auf Platzübertragungen und 10,6 Prozent auf Übertragungen von und nach andern Bankplätzen. Die Leistung der Notenbank im Giroverkehr kommt aber auch in der Zahl der Posten zum Ausdruck. Diese stieg von 237952 im Jahre 1908 auf 628788 im Jahre 1931. Immer ausgeprägter tritt in Erscheinung, daß sich der Forderungsausgleich großer Wirtschaftsgruppen über eine beschränkte Zahl von Konten abspielt. Der bei den Banken und der Post vereinigte bargeldlose Zahlungsverkehr wird durch die Girokonten der Nationalbank an alle übrigen Zahlungswege angeschlossen. Ist auch die Zahl dieser Konten verhältnismäßig gering, so sind doch die Ausgleichsmöglichkeiten über diese Rechnungen mannigfach. Entsprechend groß ist der durch den Giroverkehr der Nationalbank bewirkte Kompensationsumfang. Im Jahre 1931 wurden vom gesamten Giroverkehr 95,28 Prozent unter Vermeidung von Barzahlungen durch Umschreibung in den Büchern der Bank erledigt, gegenüber 89,11 Prozent im Jahre 1907. Die hohe Bedeutung der Giroorganisation der Nationalbank geht auch aus dem jahresdurchschnittlichen Bestand der Giro Guthaben hervor. Er hob sich von 13,6 Millionen im Jahre 1908 auf 167,8 Millionen im Jahre 1930 und 483,0 Millionen im Jahre 1931.

Nicht weniger wichtig als die Veränderung der Girofelder innerhalb bestimmter Zeiträume ist für die Bankleitung die tägliche Beanspruchung der auf Girokonto gesammelten Guthaben. Umfang und Häufigkeit dieser Beanspruchungen sind für die Noten- und Kreditpolitik der Bankleitung wertvolle Anhaltspunkte zur Beurteilung der Marktverhältnisse. Die

Untersuchungen über die Zeitdauer, während der die einbezahlten Beträge durchschnittlich auf den Girorechnungen belassen werden, haben für die Jahre 1907 bis 1913 0,81 Tage, für 1914 bis 1924 1,67 Tage und für 1925 bis 1930 1,01 Tage ergeben. Zufolge des wirtschaftlichen Depressionszustandes und der weitgehenden Liquiditätsvorkehrungen der Girokundschaft, vor allem der Banken, betrug diese durchschnittliche Belassung im Jahre 1931 4,65 Tage.

Von den 1277 bestehenden Girokonten zu Ende des Jahres 1931 entfielen 543 auf Banken und 734 auf Handels- und Industriefirmen. Der Kapitalverteilung nach haben die Kreditinstitute jedoch das Übergewicht. Bei einem gesamten Girogelderbestand von 883 Millionen Franken am Jahresende 1931 entfielen auf die Großbanken 586 Millionen (66,4 Prozent), auf die Kantonalbanken 136 Millionen (15,4 Prozent), auf andere Banken 91 Millionen (10,3 Prozent) und auf sonstige Firmen 70 Millionen (7,9 Prozent). Wenn auch die Erhebung am Jahresende nur ein teilweise richtiges Bild zu geben vermag, da der Bestand in diesem Zeitpunkt zufolge der gesteigerten Überweisungen durch die Banken vom Jahresdurchschnitt abweicht, so geht doch aus den angeführten Zahlen die überragende Stellung der Banken im bargeldlosen Zahlungsverkehr klar hervor.

DER ABRECHNUNGSVERKEHR (CLEARING)

Die gesetzliche
Aufgabe der
Nationalbank

Die Pflicht des Noteninstitutes zur Pflege des Abrechnungsverkehrs leitet sich schlechthin aus der einen Hauptaufgabe der Bank, der Erleichterung des Zahlungsverkehrs, ab. Sodann aber ist der Giro- und Abrechnungsdienst durch Artikel 15, Ziffer 6, des Bankgesetzes von 1905 ausdrücklich in den Geschäftskreis der Notenbank miteinbezogen worden. Auch abgesehen von Erwägungen rechtlicher Natur führt der organische Zusammenhang zwischen Abrechnungs- und Giroverkehr aus praktischen Gründen zu einer Beteiligung der Nationalbank am Abrechnungsdienst.

Die Übernahme
und die Errich-
tung von Abrech-
nungsstellen

Der von der Nationalbank auf den verschiedenen Bankplätzen organisierte Abrechnungsverkehr baut sich in seinen wesentlichen Zügen auf der Grundlage der schon vor 1907 in Wirksamkeit gewesenen Abrechnungsorganisationen auf. Als die Nationalbank ins Leben trat, besaßen Zürich, Genf und Bern bereits gut funktionierende Abrechnungsstellen, die aber — herausgewachsen aus den besonderen Bedürfnissen der betreffenden Plätze — in ihrer Organisation und in der Natur des Verrechnungsmaterials bedeutende Verschiedenheiten aufwiesen.

Durch freiwillige Übereinkunft der beteiligten Firmen wurde die Leitung und Aufsicht der bestehenden, sowie der neuerrichteten Abrechnungsstellen der Nationalbank übertragen. In Ausführung dieses Mandates übte die Nationalbank die Saldierungsfunktion aus. Am Abrechnungsdienst selber nahm sie wie die übrigen Mitglieder teil. In Zürich und Bern traten alle früheren Mitglieder der neuen Konvention bei. In Genf bestand zufolge der besonderen Verhältnisse ein Check-Abrechnungsdienst bei der Banque de Dépôts et de Crédit neben der eigenen Abrechnungsstelle weiter. Trotz mehrfachen Versuchen der Nationalbank ist es ihr nicht gelungen, dieses separate Clearing in dem von ihr geleiteten aufgehen zu lassen. Grundsätzlich trug die Nationalbank bei der Organisation der Abrechnungsstellen den örtlichen Besonderheiten nach Möglichkeit Rechnung. Infolgedessen weisen die einzelnen Stellen hinsichtlich der Zahl der Abrechnungssitzungen, der Geschäftszeit, des Verrechnungsmaterials und besonderer Platzgewohnheiten Unterschiede auf.

Die erste Abrechnungsstelle, die ihre Funktionen unter der Leitung der Nationalbank ausübte, war Basel. Am 10. Juli 1907 waren die Gründungsarbeiten soweit gediehen, daß der Geschäftsbetrieb mit 14 teilnehmenden Bankfirmen aufgenommen werden konnte. Zürich folgte am 22. Juli mit 8, Bern am 31. Juli mit 15 Teilnehmern. In Genf ist die neue Abrechnungsstelle infolge der notwendigen Umorganisation erst am 20. November gleichen Jahres ins Leben getreten. Die Teilnehmerzahl betrug 12. Noch im gleichen Jahre, am 23. Dezember 1907, gelang es der Nationalbank, in St. Gallen eine Abrechnungsstelle mit 9 teilnehmenden Banken zu organisieren. Nachdem die Nationalbank durch Errichtung einer Zweiganstalt am 26. Oktober 1908 in Lausanne Fuß gefaßt hatte, begann sie dort unverzüglich mit den Vorarbeiten für eine Abrechnungsstelle. Schon am 15. Dezember 1908 konnte diese mit 7 Teilnehmern dem Betrieb übergeben werden.

Trotz zahlreicher Versuche, den Abrechnungsverkehr auch auf anderen schweizerischen Bankplätzen einzuführen, blieben die Bemühungen der Nationalbank zunächst ohne Erfolg. Erst in der Nachkriegszeit konnte die Nationalbank dem Abrechnungsdienst in den Zentren der schweizerischen Uhrenindustrie Eingang verschaffen. Am 3. Januar 1923 wurden die Abrechnungsstellen in Neuenburg und La Chaux-de-Fonds eröffnet, erstere mit 5, letztere mit 6 Teilnehmern.

Der Kreis der am Abrechnungsverkehr teilnehmenden Firmen hat im Lauf der Zeit nur geringe Veränderungen erfahren. An Bemühungen der

Der Teilnehmer-
kreis

Nationalbank, ihn zu vergrößern, fehlte es nicht. Den privaten Banken wurde der Beitritt zu den lokalen Abrechnungsstellen durch die Einräumung verschiedener Vergünstigungen erleichtert, so durch die Möglichkeit, tagsüber auch über das Mindestguthaben und ferner rascher über die auf andere Clearingbanken lautenden Forderungen zu verfügen. Im allgemeinen konnte die Beobachtung gemacht werden, daß die am Abrechnungsverkehr bereits beteiligten Banken aus Sicherheitsgründen den Ausdehnungstendenzen widerstreben und daß die Zahl der Bankhäuser, die einen regelmäßigen, genügenden Check- und Wechselverkehr haben, beschränkt ist.

Ende 1908 nahmen am Abrechnungsverkehr 66 Mitglieder teil. Ihre Zahl erhöhte sich bis 1931 unter Einschluß der 11 Teilnehmer der Abrechnungsstellen Neuenburg und La Chaux-de-Fonds auf 93. Basel mit 21 und Genf mit 17 beteiligten Banken weisen die größte Mitgliederzahl auf. In Zürich blieb der Abrechnungsverkehr seit seiner Eröffnung auf die Großbanken und die Zürcher Kantonalbank beschränkt. Im Laufe der 25 Jahre vermehrte sich hier die Zahl der Teilnehmer nur um zwei.

Das Verrechnungsmaterial

Die Natur der Forderungen, welche von der Abrechnung erfaßt werden, ist auf den einzelnen Plätzen verschieden. Die Teilnehmer sämtlicher Abrechnungsstellen haben grundsätzlich die Verpflichtung, alle ihre in Schweizerwährung und auf die beteiligten Firmen ausgestellten Checks, Wechsel, Anweisungen und ähnliche Papiere zur Abrechnung zu bringen. Auf einigen Plätzen wurde noch weiteres Material in die Verrechnung einbezogen, so in Basel und Genf, um die beiden neben Zürich wichtigsten Abrechnungsstellen zu nennen, Devisenabschlüsse, fällige Obligationen, Coupons und Callgeldausleihungen.

Alle Teilnehmer der schweizerischen Abrechnungsstellen sind gehalten, ihr gesamtes, von der lokalen Konvention erfaßtes Verrechnungsmaterial einzuliefern. Nur in dringenden Fällen, bei Papieren, die infolge verspäteter Ankunft nicht mehr gleichen Tags zur Verrechnung gelangen können und bei Forderungen, die eine Sonderbehandlung benötigen, ist der unmittelbare Einzug, also die Umgehung des Abrechnungsverfahrens, ausnahmsweise zulässig.

Umsatz und Kompensations-
ergebnis

Die Ungleichheiten zwischen den schweizerischen Abrechnungsstellen hinsichtlich des Verrechnungsmaterials und des Teilnehmerkreises gestalten das Bild der Geschäftsentwicklung der einzelnen Abrechnungsstellen uneinheitlich. Jedenfalls stimmen die Umsätze der einzelnen Abrechnungsstellen nicht immer mit der Bedeutung der betreffenden Plätze für den

Zahlungsverkehr im allgemeinen überein. So weist der Sitz Zürich weitaus den größten Giroumsatz aller Bankstellen der Nationalbank auf, ist aber in bezug auf den Umsatz im Abrechnungsverkehr zeitweise von Basel und Genf übertroffen. In der gesamthaften Entwicklung des schweizerischen Abrechnungsverkehrs treten naturgemäß die Auswirkungen der lokalen Abrechnungsverhältnisse gegenüber dem Einfluß des allgemeinen Wirtschaftsablaufs an Bedeutung zurück. Im Jahre 1913 erreichte der Gesamtumsatz aller Abrechnungsstellen 5,5 Milliarden Franken. Im Jahre 1920 stellte er sich, bewirkt im wesentlichen durch den hohen Preisstand und den starken Kreditbedarf, auf 14,8 Milliarden. Den höchsten bisherigen Umsatz weist das Jahr 1927 mit 15,7 Milliarden auf. Bis zum Jahre 1931 ging er auf 10,2 Milliarden zurück.

Auch im Ergebnis der Kompensation und in der Höhe der Beträge, die auf Girokonto gutgeschrieben werden müssen, weichen die einzelnen Abrechnungsstellen erheblich voneinander ab. Im Jahre 1931 wies Genf mit 76,9 Prozent den höchsten, St. Gallen mit 45,9 Prozent den niedrigsten Kompensationseffekt aus. Bei allen Abrechnungsstellen ineinander gerechnet ergab sich eine Kompensation von 71,5 Prozent gegenüber der bisher höchsten Quote von 81,2 Prozent im Jahre 1925.

Unzweifelhaft läßt sich die Abrechnungsinstitution noch ausbauen. Einmal könnte ihr noch mehr Abrechnungsmaterial zugeführt werden. Sodann wäre die Heranziehung weiterer Teilnehmer auf dem einen oder anderen Platz zu erwägen. Ferner ist auf die Möglichkeit der Einführung eines Wertschriftenclearings wie in Zürich und Basel auch in Genf hinzuweisen.

Ausbaumöglichkeiten

DAS WERTSCHRIFTEN-CLEARING FÜR KASSAGESCHÄFTE AUF DEN PLÄTZEN BASEL UND ZÜRICH

Unabhängig von der bestehenden Abrechnungsorganisation haben die Mitglieder des Effektenbörsenvereins in Zürich im September 1930 für die Abwicklung des Wertschriften-Komptantverkehrs eine Vereinbarung getroffen, die auf dem Gebiete des bargeldlosen Zahlungsverkehrs als ein besonders für die Rationalisierung des lokalen Zahlumschlages bedeutungsvoller Fortschritt angesprochen werden kann. Es wurde eine Zentralstelle geschaffen, an die nicht nur sämtliche verkauften Titel abzuliefern sind, sondern die auch deren Gegenwert abrechnet und die Teilnehmer nur mit dem sich ergebenden Saldo auf Girokonto erkennt oder belastet. Von der Zentralstelle dürfen keine Titel ausgeliefert werden,

wenn das betreffende Bankkonto nicht gedeckt ist. Durch die neue Institution wird der Bedarf insbesondere an großen Noten, die sonst zur Begleichung von Titellieferungen ausgiebig verwendet werden, eingeschränkt. Die Funktionen der Zentralstelle werden von der Nationalbank besorgt. Das Wertschriftenclearing in Zürich nahm seine Tätigkeit am 15. Dezember 1930 auf. Eine gleiche Organisation trat am 1. Oktober 1931 in Basel in Wirksamkeit. Am Jahresende 1931 waren an die beiden Abrechnungsinstitutionen 53 Firmen angeschlossen, 23 in Basel und 30 in Zürich. Von den Einreichungen in Zürich im Jahre 1931 im Betrage von 992,5 Millionen Franken wurden 725,2 Millionen oder 73,1 Prozent im Clearing kompensiert. In Basel betragen in den drei Monaten Oktober bis Dezember 1931: die Einreichungen 49,8 Millionen, das Kompensationsverhältnis 63,3 Prozent.

GENERALMANDATE UND CHECKS

Der von der Nationalbank ausgeübte Mandatverkehr geht in seinem Ursprung auf die früheren Emissionsbanken, welche die Generalmandate im Interesse des bargeldlosen Zahlungsverkehrs eingeführt hatten, zurück. Diese Anweisungen erfreuten sich trotz der Begrenzung ihres Betrages auf 10000 Franken größter Beliebtheit. Im Jahre 1905 wurden von den Emissionsbanken insgesamt 19893 Mandate im Betrag von 44 Millionen Franken abgegeben. Das Mandat erfüllte teilweise die Funktionen des fehlenden Giroverkehrs.

Obwohl die Nationalbank den bargeldlosen Zahlungsverkehr durch die Einführung eines jedermann zugänglichen Girodienstes auf eine völlig neue Stufe stellte, behielt sie die Einrichtung der Mandatübertragungen bei, hauptsächlich deshalb, weil diese Anweisungen im Fernzahlungsverkehr zufolge der Ausschaltung großer Notensendungen eine nützliche Aufgabe erfüllen und weil erfahrungsgemäß ein Teil der Mandate nicht zur Barauszahlung gelangt, sondern verrechnet wird. Die von der Nationalbank ausgegebenen Mandate können bei allen ihren Sitzen, Zweiganstalten und Agenturen zur Auszahlung vorgewiesen werden. Im Gegensatz dazu ist der von der Nationalbank gezogene Check stets bei einem bestimmten Sitz, beziehungsweise bei einer bestimmten Zweiganstalt oder Agentur oder bei einem bestimmten Korrespondenten der Nationalbank zahlbar. Er bietet, weil er avisiert werden muß, vermehrte Sicherheit. Während die Mandate ursprünglich nur an die Inhaber von Girorechnungen

kostenlos abgegeben wurden, erstreckt sich ihre Spesenfreiheit jetzt auch auf Nichtkontoinhaber.

Mit dem Erlöschen des Konkordates der schweizerischen Emissionsbanken ging die von diesen Konkordatsbanken unterhaltene Abrechnungsstelle, ebenso der von ihnen gepflegte Mandatverkehr ein. Von seiten der Kantonalbanken wurde nun ursprünglich die Errichtung einer besonderen „Abrechnungsstelle des Verbandes schweizerischer Kantonalbanken“ gewünscht, deren Geschäftsführung die Nationalbank übernehmen sollte. Ferner beabsichtigten die Kantonalbanken, ein an sämtlichen Kantonalbankkassen zahlbares „Generalmandat des Verbandes schweizerischer Kantonalbanken“ zu schaffen. Der Nationalbank gegenüber wurde der Wunsch ausgedrückt, es möchte dieses Generalmandat auch an sämtlichen Kassen der Nationalbank zahlbar erklärt werden. Beiden Absichten trat das Direktorium mit Erfolg entgegen. Die Abrechnung zwischen den Mitgliedern des Kantonalbankenverbandes wurde in die Giroorganisation der Nationalbank eingefügt. Im weitem ermöglichte ein von der Nationalbank mit dem Verbands der Kantonalbanken am 16. November und 14. Dezember 1907 abgeschlossenes Abkommen den Anschluß dieser Banken an den Mandatverkehr der Notenbank. Auf Grund dieser Übereinkunft konnten die Mitglieder des Kantonalbankenverbandes durch ihre sämtlichen bei der Nationalbank akkreditierten Sitze und Filialen, ohne Begrenzung des Höchstbetrages, spesenfrei Generalmandate abgeben, die von allen Bankstellen der Nationalbank eingelöst wurden.

Das Generalmandat kann infolge seiner vielfachen Verwendungsmöglichkeiten leicht zu einer Konkurrenzierung und Umgehung des Giroverkehrs führen. Um diese Gefahr zu beseitigen, nahm die Nationalbank gewisse Einschränkungen in der Freizügigkeit der Mandate vor. Seit 1913 darf die Auszahlung frühestens am ersten Werktag nach dem Einreichungstag erfolgen, wodurch die Übereinstimmung mit den Bedingungen des Ferngiroverkehrs gesichert ist. Gemäß der Vereinbarung mit dem Verbands der Kantonalbanken war die Abgabe von Mandaten an andere Banken nicht statthaft. Die Nationalbank selber hatte schon 1908 die Frage der Ausdehnung des Generalmandatverkehrs durch Anschließung erster Banken und Bankiers verneint. Sie wollte dadurch den Zahlungsverkehr unter Banken in vermehrtem Maße auf den Giroweg leiten.

Im Jahre 1913 setzte die Nationalbank aus Sicherheitsgründen den Höchstbetrag eines von ihr abgegebenen Mandates auf 10000 Franken fest. Diese Betragsbegrenzung erfolgte namentlich im Hinblick auf die

Tatsache, daß die Einlösung ohne Avisierung durch alle Bankstellen der Nationalbank zu erfolgen hatte und daß ein Teil der Mandate im Auslande zirkulierte. Der Umlauf im Auslande widersprach der eigentlichen Zweckbestimmung der Mandate. Die Bankleitung wies deshalb auch den Vorschlag, einzelne ausländische Banken mit der Einlösung der Mandate zu betrauen, zurück. Als in den Jahren 1915 bis 1917 eine auffallende Steigerung der Mandatausstellungen, insbesondere von seiten der Kantonalbanken eintrat, erstrebte die Nationalbank aus Gründen der Verkehrssicherheit die Festsetzung eines Höchstbetrages auch für die von den Kantonalbanken ausgegebenen Mandate. Gemäß den Verhandlungen mit dem Verband wurde die Höchstgrenze im Jahre 1919 auf 50000 und im Jahre 1921 auf 10000 Franken festgesetzt. Die Wirkung dieser Einschränkungen äußerte sich in einer raschen Abnahme des Mandatverkehrs der Kantonalbanken.

Die verminderte Nachfrage bewog im Jahre 1926 den Verband der Kantonalbanken, auf die Ausstellung von Generalmandaten zu verzichten und vom Vertrag zurückzutreten. Seit 1925 weist auch der Mandatverkehr der Nationalbankstellen eine rückläufige Bewegung auf. Im Jahre 1928 setzte die Nationalbank die Höchstgrenze ihrer Mandate auf 20000 Franken fest. Der stete Ausbau, den der Giroverkehr der Notenbank seit seiner Eröffnung erfahren hat, aber auch die vermehrte Verwendung des Checks im Geschäftsleben haben die ursprüngliche Bedeutung des Generalmandates für Fernübertragungen wesentlich vermindert. Ob das Mandat seine Existenzberechtigung überhaupt verloren hat, wird sich aus der künftigen Entwicklung dieses Geschäftszweiges ergeben.

DER INKASSOVERKEHR

Gemäß den ersten „Bestimmungen für den Giroverkehr der Schweizerischen Nationalbank“ vom 25. Mai 1907 nahm jede Zweiganstalt oder Agentur der Bank von Inhabern von Girokonten aus ihren Geschäftsräumen Wechsel, Anweisungen und Checks, welche auf gesetzliche Währung lauteten und an einem Bankplatze zahlbar waren, zum Einzug an. Ebenso sahen die „Bestimmungen für das Inkassogeschäft“ vom 30. Mai 1907 eine gleiche Inkassobesorgung der Bank für Nicht-Girokunden vor. Die Nationalbank maß diesem Inkassogeschäft eine ganz besondere Bedeutung bei. Sie trachtete mit dessen Ausübung nicht bloß der Erleichterung des Zahlungsverkehrs besser gerecht zu werden, sondern sie hoffte durch

das Mittel des Wechseleinzuges vermehrten Einblick in das umlaufende Wechselmaterial und in die Zahlungsweise der Bezogenen zu erhalten. Ein weiterer Grund noch hielt zunächst ihr Interesse am Inkassodienst wach. Die bis 1910 herrschende Silberdrainage machte Silberimporte aus dem Ausland nötig. Die Nationalbank mußte deshalb in den ersten Jahren in außerordentlicher Weise auf die Stärkung ihrer Metallreserve bedacht sein. Insbesondere lag ihr die beständige Versorgung des Geldumlaufs mit silbernen Fünffrankentücken ob. Im Wechseleinzug erblickte die Bankleitung eine Möglichkeit zur Zuleitung von Silber an das Noteninstitut und zur Verminderung der hohen Kosten des Barschaftsimportes. Daher suchte die Nationalbank auch den Inkassoverkehr bei sich zu konzentrieren und durch die Aufstellung eines für die ganze Schweiz gültigen Inkassotarifs einheitlich zu gestalten. Sie trat mit den in Frage kommenden Banken, vor allem den Clearingteilnehmern, in Verbindung, um den Wechseleinzug dieser Institute unter Zubilligung gewisser Vergünstigungen zu übernehmen.

Tatsächlich hielt nun aber der Inkassodienst der Nationalbank nicht, was man sich von ihm anfänglich versprach. Die Bemühungen der Nationalbank für eine Zentralisierung des Wechselinkassos hatten nicht den erwünschten Erfolg. Auf einigen Bankplätzen, vorab in Genf, gelang es ihr, fast den gesamten Einzugsdienst an sich zu ziehen. Auf andern Plätzen dagegen, so hauptsächlich in der Ostschweiz, wollten die privaten Banken, die meist über einen gut organisierten Inkassodienst verfügten, ungeachtet der besonderen von der Nationalbank zugestandenen Vergünstigungen, auf das Inkassogeschäft nicht vollständig verzichten. Einzelne Banken erblickten im Vorgehen der Nationalbank eine Schädigung ihrer geschäftlichen Interessen. Unter diesen Umständen nahm das Inkassogeschäft bald eine für die Nationalbank ungünstige Gestaltung an. Das der Nationalbank übergebene Wechselmaterial war unbedeutend; es setzte sich vorzugsweise aus kleinen Wechseln, aus Abschnitten auf Bezogene in Außenquartieren oder sogar auf schlechte Zahler zusammen. Auch wurden der Nationalbank mit Vorliebe nur die an wichtigen Zahlungsterminen fälligen Papiere überwiesen, deren Einzug ein großes Einzügerpersonal notwendig machte. Die stete Zunahme des Inkassogeschäftes bis 1913 (im Jahre 1908 betrug die Einreichungen 131,0 Millionen Franken, im Jahre 1913 483,3 Millionen) beruhte hauptsächlich auf dem starken Zustrom von Platzwechseln. Der Nationalbank ging überdies beim Inkasso nur wenig Barschaft zu. Sie erhielt das Metallgeld viel leichter durch die Ein-

Nicht erfüllte
Erwartungen

zahlungen von Banken, der Bundesbahnen und der Post. Mit der Zeit war es der Nationalbank zufolge ihrer verstärkten Monopolstellung immer besser möglich, den Schwankungen des Schweizerfrankens gegenüber dem Pariser Wechselkurs Widerstand entgegenzusetzen, so daß sie nicht mehr im gleichen Maße wie die ehemaligen Emissionsbanken auf die Beschaffung des Silbers angewiesen war. Gleichzeitig wurde der mit dem Inkassogeschäft früher verbundene Nebenzweck, die Verhinderung der Silberdrainage, hinfällig. Diese ganze Entwicklung, die zum Teil in eine mißbräuchliche Inanspruchnahme der Nationalbank ausgeartet war, in Verbindung mit der Tatsache, daß das Inkassogeschäft der Bank nur hohe Spesen, eine große Mühewaltung und auch Gefahren beim Einzug mit sich gebracht hatte, ließ die Bank schon im Jahre 1910 diesem Geschäftszweig kühler gegenüberstehen. Jedenfalls verzichtete sie darauf, auf die Banken hinsichtlich der Übergabe des Inkassos weiterhin einen Druck auszuüben. Sie war im Gegenteil auf einen Abbau dieses Dienstes bedacht.

Der Inkassotarif
der Nationalbank
Maßnahmen der
Bank zur Ein-
schränkung ihres
Inkassogeschäftes

Trotzdem die Nationalbank anfänglich das Inkassogeschäft nach Möglichkeit zu fördern suchte, bewegten sich ihre Tarifansätze im allgemeinen über denjenigen der privaten Banken. Einmal sollte dadurch eine unmittelbare Konkurrenzierung vermieden werden, namentlich aber wollte die Bank die Einreicher von kurzfristigem Wechselmaterial mehr zum Diskont dieser für die Notenbank besonders wertvollen Papiere veranlassen. Bei der Berechnung der Gebühren unterschied die Bank, was übrigens noch immer zutrifft, zwischen Giro- und Nicht-Girokunden. Durch die Gebührenordnung wurden ferner Platzwechsel und Rimessen, das heißt Wechsel, die nicht am Einreichungsort zahlbar waren, verschieden behandelt. Waren die Papiere bei einem Sitze oder einer Zweiganstalt der Nationalbank oder bei einer mit dieser in täglicher Abrechnung stehenden Bankfirma domiziliert, so war die Gebühr geringer, als wenn das Papier einem Korrespondenten übergeben werden mußte. Wollte nun die Bank das Inkassogeschäft auf ein sie finanziell weniger belastendes Maß zurückdrängen — von einer Umgestaltung zu einem rentablen Geschäft konnte von vornherein nicht die Rede sein — so mußte sie es auf dem Wege der Gebührenerhöhung versuchen. Im Februar 1914 führte die Bank auf Platzwechseln, die ihr von Girokunden eingereicht wurden und die nicht bei einer Zweiganstalt oder Agentur beziehungsweise bei einer Clearingfirma zahlbar waren, eine Gebühr von 10 Rappen für das Stück ein. Nicht-Girokunden hatten schon früher 40 Rappen für das Stück, im Minimum ein Fünftel vom Tausend, zu bezahlen.

Die Wirkung dieser Maßnahme kam infolge des wenige Monate später ausbrechenden Weltkrieges nicht zum Ausdruck. Die Folgen der allgemeinen Krediteinschränkung und der veränderten Zahlungsweise zeigen sich in dem 1914 eingetretenen Rückgang des Inkassogeschäftes auf 323,5 Millionen Franken. Bis 1916 ging das Inkassogeschäft bis auf 254,0 Millionen Franken zurück, doch steigerte es sich in den folgenden Jahren wieder erheblich. Daneben nahm auch der Einzug von Platzwechseln erneut zu. Wiederholte Änderungen im Inkassotarif der Nationalbank hatten den Zweck, eine größere Übereinstimmung mit dem Tarif der schweizerischen Bankiervereinigung herbeizuführen. Eine völlige Gleichstellung ließ sich nicht erreichen, da die Nationalbank von dem Grundsatz der Bevorzugung ihrer Girokunden aus bankpolitischen Gründen nicht abweichen kann. Immerhin lehnte sie sich durch die Einführung von Verzugszinsen bei Zahlungsverzögerungen dem Vorgehen der schweizerischen Bankiervereinigung an, um an der von letzterer angestrebten Verbesserung der Zahlungssitten mitzuhelfen. Die schlechte Rentabilität des Einzugsdienstes führte in der Nachkriegszeit zu weiteren Einschränkungen.

Im Laufe der Gesamtentwicklung läßt sich eine beständige Verringerung der eigentlichen Inkassopapiere feststellen. Im Jahre 1910 betragen die Inkassoeinreichungen auf Mitglieder der Abrechnungsstellen 267,6 Millionen Franken, diejenigen auf andere Bezogene 93,4 Millionen Franken. Im Jahre 1931 stellen sich die entsprechenden Summen auf 565,7 und 62,9 Millionen. Heute liegt die Hauptbedeutung des Inkassogeschäftes der Nationalbank nicht mehr in der Rückleitung von Barschaft an die Bank, sondern in der Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs. Das Inkassogeschäft ist im Laufe der Zeit zufolge der übermäßigen Belastung der Bank mit Spesen mehr und mehr auf Zahlpapiere, die auf eine am Abrechnungsverkehr beteiligte Bank zahlbar gestellt sind, beschränkt worden. Daraus erklärt es sich ebenfalls, daß die Entwicklung des Umsatzes im Inkassogeschäft mit demjenigen anderer Geschäftszweige nicht Schritt gehalten hat.

DIE NATIONALBANK UND DER BARGELDLOSE ZAHLUNGS- VERKEHR DER SCHWEIZ

Die eigentlichen Träger des schweizerischen bargeldlosen Zahlungsverkehrs sind der Girodienst der Nationalbank, die Check- und Giroorganisation der Post, das Kontokorrentgeschäft der Kreditinstitute und

die lokalen Abrechnungsstellen. Die durch diese Institutionen bewirkte Einsparung an Bargeld beläuft sich, gemessen am gesamten schweizerischen Zahlungsumschlag, auf eine gewaltige Summe. Die Volkswirtschaft wird durch die Organisationen des bargeldlosen Zahlungsverkehrs um einen ganz bedeutenden Kostenbetrag entlastet. Je billiger und je einfacher eine bargeldsparende Methode ist, um so größer sind ihre volkswirtschaftlichen Vorteile und um so erfolgreicher gestaltet sich die Kundenwerbung. Die alle Erwartungen übertreffende starke Entwicklung des Postcheck- und Giroverkehrs ist der beste Beweis dafür. Dem Giroverkehr der Nationalbank ist eine ähnliche Ausbreitung, wenigstens hinsichtlich der Kundenzahl, versagt geblieben. Dennoch erfüllt dieser Verkehr auch mit seinem verhältnismäßig kleinen Kundenkreis, zusammen mit dem Abrechnungsverkehr und den andern bargeldsparenden Methoden des Noteninstitutes, die der Bank im Gesetz gestellte Aufgabe unzweifelhaft in hohem Maße.

Die Bank bemühte sich wiederholt um die Abschaffung der in mehreren Kantonen bis zum Jahre 1917 bestehenden fiskalischen Belastung des Check- und Wechselverkehrs. Nicht nur behinderten die kantonalen Steuern die Anwendung dieser Übertragungsmittel, sondern der Wechselverkehr konzentrierte sich auf den steuerfreien Bankplätzen in einer Weise, welche die Einheitlichkeit der schweizerischen Geldmärkte beeinträchtigte. Am 4. Oktober 1917 trat das Bundesgesetz über die Stempelabgaben in Kraft, durch das die Verkehrssteuern in das Finanzsystem des Bundes überführt wurden. Wenn auch durch die Aufhebung der kantonalen Stempelabgaben in grundsätzlicher Beziehung keine Besserung eintrat, so bedeutete das neue Gesetz doch einen wesentlichen Fortschritt. Nicht nur gestaltete sich die Abgabenerhebung einfacher, zum Vorteil des Zahlungsverkehrs, sondern die Ausdehnung der Besteuerung auf das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft schuf auf allen Bankplätzen gleiche Bedingungen und trug zu der von der Nationalbank erstrebten Freizügigkeit des Geldes innerhalb des schweizerischen Wirtschaftsgebietes bei.

DER VERKEHR DER NATIONAL- BANK MIT DEM BUNDE UND DEN BUNDESBAHNEN

Mit der Übertragung des Rechtes zur alleinigen Ausgabe von Banknoten an die Nationalbank wies ihr der Gesetzgeber nicht nur die Aufgaben einer „reinen Noten-, Giro- und Diskontobank“ zu, sondern übertrug ihr auch die Besorgung der bankmäßigen Geschäfte des Bundes. Die Nationalbank ist durch Artikel 2 des Bankgesetzes gehalten, diese Dienstleistungen, soweit sie ihr vom Bund zugewiesen werden, unentgeltlich zu besorgen. Damit wurde dem schweizerischen Noteninstitut von Seite des Staates eine weit größere Verpflichtung überbunden, als sie ausländischen Notenbanken obliegt.

Die Heranziehung der zentralen Notenbank zur Besorgung von Aufgaben des Bundes

Die Auffassung, daß die Nationalbank zu dieser Kassenbesorgung herangezogen werden kann, entspringt dem alten Gedanken der reinen Staatsbank und findet seinen Niederschlag bereits in den ersten Entwürfen für eine zentrale Notenbank. Schon im Jahre 1870 sprach sich eine Eingabe des Noteninspektors F. F. Schweizer an den Bundesrat in diesem Sinne aus. In einem weiteren Gutachten des gleichen Verfassers aus dem Jahre 1891 heißt es:

„Für den Bund eine der wichtigsten geschäftlichen Aufgaben der Bank, die unentgeltliche Besorgung der Kassengeschäfte des Bundes, kann zwar unter dem Giroverkehr inbegriffen werden, soll aber als besonderer Geschäftszweig und als Verpflichtung aufgeführt und beigefügt werden, daß Zahlungen nur bis auf die Höhe des Guthabens (des Bundes) geleistet werden. Die Bank, respektive ihre Zweiganstalten oder Niederlassungen, erhielten dadurch die Eigenschaft eines Kassiers des Bundes. Sie hätten alle Zahlungen, auch Einzahlungen auf Bundesanleihen, anzunehmen, welche der Bund an sie weist, und bis auf die Höhe des Bundesguthabens alle Zahlungen, auch Rückzahlungen und Coupons für Bundesanleihen zu leisten, welche der Bund auf sie anweist. Es kann der Bank auch die Verwaltung und Aufbewahrung der dem Bunde gehörenden Wertschriften überbunden werden, was eventuell in die bezügliche Gesetzesbestimmung aufzunehmen wäre.“

Der erste Entwurf des Bundesrates für eine Staatsbank stützte sich weitgehend auf diese Überlegungen. In der Botschaft zu dieser Gesetzes-

vorlage wurde zur besonderen Begründung der Übertragung der Kassengeschäfte des Bundes an die Bank noch erwähnt, daß die bisherigen Einrichtungen beim Bunde zur Bewältigung des umfangreichen Kassenverkehrs nicht mehr ausreichten. Obwohl das Projekt der Staatsbank in der Volksabstimmung vom 28. Februar 1897 verworfen wurde, waren seine tragenden Ideen stark genug, um die Stürme der Partei- und Interessenkonflikte zu überstehen. Die Bestrebungen, die zentrale Notenbank zum Bankier des Bundes zu machen, fanden im endgültigen Bankgesetz vom 6. Oktober 1905 ihre Verwirklichung.

Die gesetzliche
Regelung

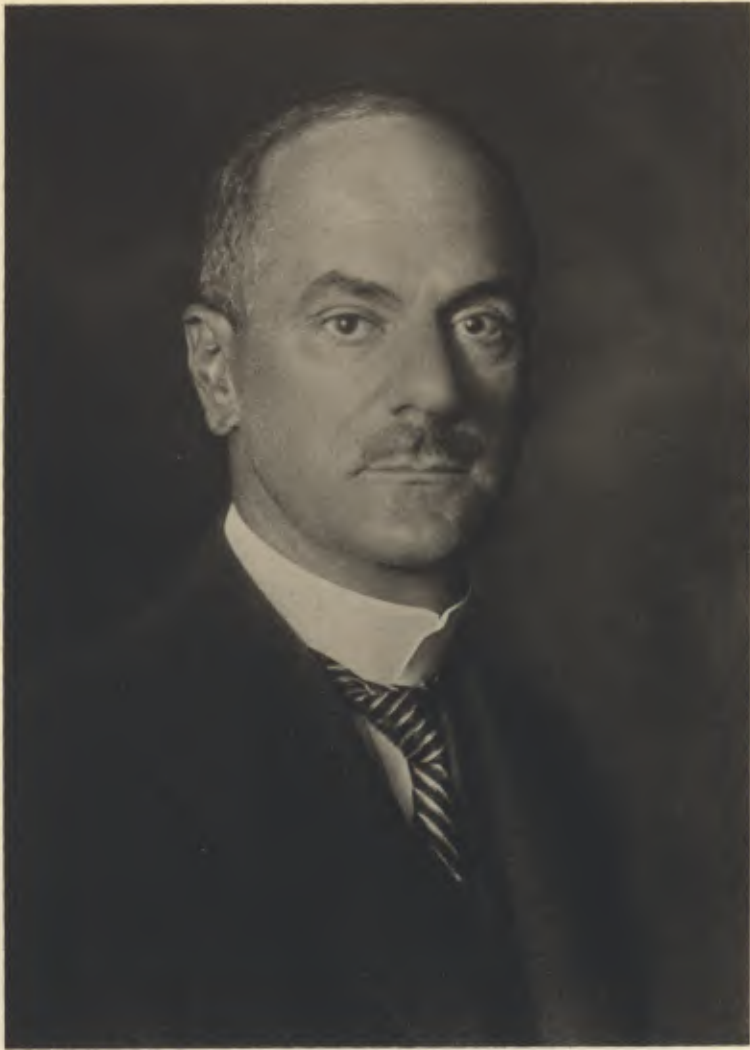
Außer in Artikel 2 dieses Gesetzes waren die Beziehungen zum Bund in Artikel 15 und 16 geregelt. In Ziffer 5 von Artikel 15 wurde der Nationalbank die Annahme von Barschaft des Bundes und der unter seiner Aufsicht stehenden Verwaltungen in verzinlicher Rechnung zur Pflicht gemacht. In Artikel 16 verdeutlichte der Gesetzgeber die Bestimmungen über den Kassendienst des Bundes folgendermaßen:

„Die Nationalbank ist verpflichtet:

1. überall da, wo sie Zweiganstalten hat, für Rechnung des Bundes und seiner Verwaltungen kostenfrei Zahlungen anzunehmen und bis auf die Höhe des Bundesguthabens Zahlungen zu leisten;
2. soweit es verlangt wird, die dem Bund gehörenden und die unter seiner Verwaltung stehenden Wertschriften und Wertgegenstände unentgeltlich zur Aufbewahrung oder Verwaltung zu übernehmen.“

Die formale
Entwicklung der
beiderseitigen
Beziehungen

Das Bankgesetz stellte es dem Ermessen der eidgenössischen Verwaltungsbehörden anheim, in welchem Umfange der Nationalbank die Besorgung der Kassen- und weiterer Bankgeschäfte des Bundes zu übertragen war. Dadurch erreichte der Gesetzgeber, daß sich die Beziehungen zwischen Bund und Bank nicht nach starren Rechtsparagrafen zu richten hatten, sondern aus den Bedürfnissen der Praxis heraus entwickeln konnten. Der allmähliche Ausbau führte zu einer Arbeitsteilung: die Nationalbank übernahm jene Geschäfte, für die sie dank ihrer weitverzweigten, bankmäßigen Organisation und ihrer privilegierten Stellung besonders geeignet ist; dem Bunde verblieben vor allem die mit dem Münzregal zusammenhängenden Aufgaben. Die Regelung der Beziehungen zwischen der Nationalbank und den verschiedenen Zweigen der Bundesverwaltung erfolgte nicht in einheitlicher Weise. Man beschränkte sich darauf, mit einzelnen Verwaltungen Abkommen zu treffen und diese von Zeit zu Zeit auf Grund der gemachten Erfahrungen zu vervollständigen. Verhältnismäßig spät griff eine systematische Ordnung Platz.



ERNST WEBER
VORSTEHER DES III. DEPARTEMENTES DES DIREKTORIUMS
SEIT 1925

DER VERKEHR MIT DEM BUND

DIE BESORGUNG DES GELDVERKEHRS DES BUNDES DURCH DIE NATIONALBANK

Bis zum Jahre 1907 wurde der Kassenverkehr der Eidgenossenschaft durch die eidgenössische Staatskasse in Bern, die Kreispost- und Hauptzollkassen und die übrigen Kassen der Bundesverwaltung — rund 35 Spezialkassen der einzelnen Verwaltungszweige — besorgt. Die eidgenössische Staatskasse, gegliedert in Hauptkasse, Militärkasse und Alkoholkasse, war das Zentrum des Geldverkehrs. Sie erledigte den größten Teil des eigentlichen Kassenverkehrs und regulierte auch den gesamten Münzumlauf des Landes. Die früheren Emissionsbanken nahmen weder am Kassendienst, noch an der Vermögensverwaltung des Bundes teil.

Indem nun der Gesetzgeber dem neu geschaffenen zentralen Noteninstitut nicht nur die Besorgung des Kassendienstes im engeren Sinne, sondern auch die Verwaltung und Verzinsung der Bundesgelder übertrug, wurde die Bundesverwaltung in finanzieller Hinsicht fühlbar entlastet. Auch technisch konnte eine wesentliche Verbesserung erzielt werden. Dank der großen Zahl von Bankstellen war die Nationalbank zum vornehmen hierin zur Besorgung des Ein- und Auszahlungsdienstes besser geeignet als die zentralisierte Staatskasse. Die Verbindung zwischen Bank und Bund wurde hergestellt durch den Anschluß der Staatskasse und der wichtigsten Verwaltungszweige an den Girodienst des Noteninstitutes. Auf diese Weise war jedermann in der Lage, Einzahlungen für Rechnung des Bundes auf allen Bankplätzen der Schweiz, das heißt bei allen Zweiganstalten, eigenen und fremden Agenturen und inländischen Korrespondenten der Nationalbank kostenlos zu leisten. Umgekehrt konnte der Bund auf allen Bankplätzen gebührenfrei Auszahlungen an jedermann, gleichgültig ob Girokunde der Nationalbank oder nicht, vornehmen.

Am 22. Juli 1907 verfügte das eidgenössische Finanzdepartement, daß zur Vermeidung von zeitraubenden und kostspieligen Geldsendungen und von Zinsverlusten sämtliche überschüssigen Kassenbestände der eidgenössischen Hauptzoll- und Kreispostkassen in Zukunft nicht mehr an die Bundeskasse in Bern, sondern ohne Verzug der Nationalbank zuzuführen seien. Eine umfassende Umgestaltung des Zahlungsverkehrs trat jedoch erst mit dem Beitritt einzelner Zweige der Bundesverwaltung, insbesondere der Post, zum Giroverkehr ein.

Die Übergangsstufen

Am 18. Mai/12. Juni 1908 schloß das eidgenössische Finanzdepartement mit der Nationalbank ein provisorisches Abkommen, demzufolge außer der eidgenössischen Staatskasse auch der Postverwaltung und der Alkoholverwaltung je ein Girokonto eröffnet wurde. Die besondere Abteilung der „Alkoholkasse“ bei der Staatskasse wurde aufgehoben. Durch provisorische Verfügungen des eidgenössischen Finanzdepartementes erfuhren die Beziehungen zwischen der Nationalbank und der Postverwaltung, sowie zwischen der Nationalbank und der Alkoholverwaltung auf den 1. Juli 1908 eine erste Ordnung. Die Staatskasse hatte die Kassengeschäfte der genannten beiden Verwaltungszweige nicht mehr zu besorgen. An ihre Stelle trat die Nationalbank. Da damals die Telegraphen- und Telephonverwaltung einen gemeinsamen Kassendienst mit der Postverwaltung unterhielt, ging zufolge dieser Neuordnung ihr Kassendienst gleichfalls an die Nationalbank über. Die elf Kreispostkassen, seit 1910 auch die wichtigsten Poststellen — die sogenannten Bankpoststellen — besaßen nun die Möglichkeit, nicht nur an die Geschäftsstellen der Nationalbank überschüssige Gelder abzuliefern, sondern auch bei ihnen im Bedarfsfalle Gelder zu beziehen. Die getroffene Änderung bewirkte eine wesentliche Vereinfachung des Geldverkehrs bei der Post. Es konnten auch die Kassenvorräte der Kreispostkassen herabgesetzt werden. Indem die Nationalbank an den Knotenpunkten des weitverzweigten, die gesamte Bevölkerung berührenden Poststellennetzes den Ausgleich zwischen den überflüssigen und den angeforderten Zahlungsmitteln übernahm, wurde sie zum tragenden Element des nationalen Geldumlaufs. Durch eine Verordnung des Bundesrates vom 10. April 1909 wurde die provisorisch getroffene Regelung ohne wesentliche Änderungen auf den 1. Mai 1909 definitiv in Kraft gesetzt.

In formeller Hinsicht veränderte sich hierin bis zum Jahre 1926 nur wenig. Die Verordnung des Bundesrates vom 6. Dezember 1915, durch welche der Nationalbank der Geldverkehr der Telegraphen- und Telephonverwaltung übertragen wurde, brachte dem Noteninstitut keine neue Aufgabe, sondern trug nur der Trennung des bis dahin von diesem Verwaltungszweig mit der Postverwaltung gemeinsam geführten Kassendienstes Rechnung.

Im Kriege erfuhr die wirtschaftliche Betätigung des Bundes eine außerordentliche Belebung. Hand in Hand damit entwickelte sich auch der Geldverkehr und der Kreis der übrigen bankmäßigen Geschäfte des Bundes in einem vorher unbekanntem Ausmaße. Die Dienstleistungen der Na-

tionalbank gegenüber dem Bund vergrößerten sich nicht nur ihrem Umfang nach, sondern erstreckten sich auch auf neue Gebiete. Nachdem im Verlaufe der Nachkriegsjahre eine normalere Wirtschaftslage und eine Abklärung der Bedürfnisse der Bundesverwaltung eingetreten war, konnte zur umfassenden Regelung der zum Teil nur durch Einzelverabredungen geordneten, unübersichtlich gewordenen Beziehungen zwischen Bund und Nationalbank geschritten werden.

Am 17. Februar 1926 kam die „Vereinbarung zwischen der Nationalbank und dem eidgenössischen Finanzdepartement betreffend bankgeschäftliche und finanzwirtschaftliche Beziehungen zwischen der Bank und der Bundesverwaltung, unter Ausschluß der Post-, Telephon- und Telegraphenverwaltung und der Bundesbahnen“ zustande. In dieser Übereinkunft wurden die früheren Verabredungen über die Besorgung des Geldverkehrs des Bundes durch die Nationalbank bestätigt, die Fragen des Münzverkehrs, der Depotverwaltung und des Wertschriftendienstes, sowie die Mitwirkung der Bank beim Zinsen- und Anleihendienst des Bundes geordnet. Unter anderem verpflichtete sich das eidgenössische Finanzdepartement, für den Fall, daß der Bestand des Giro Guthabens zur Deckung der Bedürfnisse der Bundesverwaltung nicht ausreiche, jegliche Geldbeschaffung, die auf dem Wege der Begebung von Schatzscheinen erfolgen würde, ausschließlich durch die Vermittlung der Nationalbank vorzunehmen. Sodann sagte die Nationalbank zu, für Rechnung des Bundes und seiner Verwaltungen den gesamten Ausland-Zahlungsdienst, sei es durch Rimessen, Abgabe von Checks, Barzahlungen oder unter Eröffnung von Akkreditiven zu besorgen, und erklärte sich ferner bereit, unter bester Wahrung der Interessen des Bundes die fremden Bankguthaben zinstragend anzulegen.

Der Verkehr der Bank mit der Post wurde in seinen Grundzügen durch die bundesrätliche Verordnung vom 3. Oktober 1924 über die „Beziehungen der schweizerischen Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung zur eidgenössischen Finanzverwaltung und zur Schweizerischen Nationalbank“ festgelegt. Am 5. Juli 1929 folgte dann auf dieser Grundlage eine umfassende Regelung des gegenseitigen Verkehrs durch die „Vereinbarung zwischen der Schweizerischen Nationalbank und der schweizerischen Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung über die gegenseitigen Geschäftsbeziehungen“.

Die Frage, ob nicht der gesamte Kassendienst des Bundes, einschließlich der Münzkontrolle, der Nationalbank übertragen werden sollte, stellte sich, besonders anlässlich von Reorganisationen innerhalb der Bundes-

Die Frage der vollständigen Übernahme des Kassendienstes durch die Nationalbank

verwaltung, zu wiederholten Malen. Nachdem im Jahre 1912 die Geschäftsprüfungskommission der eidgenössischen Räte vom Projekt der Aufhebung der Staatskasse abgekommen war, erhielt die Angelegenheit in der Nachkriegszeit im Rahmen der allgemeinen Sparmaßnahmen erneute Bedeutung. Wie an anderer Stelle näher ausgeführt ist, erwies sich die Überweisung des Münzdienstes an die Nationalbank aus praktischen Gründen als unzweckmäßig.

Die Verzinsung
der Guthaben
des Bundes

Die besonderen Rechte des Bundes gegenüber der Nationalbank kommen vor allem in der Gesetzesbestimmung zum Ausdruck, welche der Nationalbank die Verzinsung der vom Bunde hinterlegten Gelder zur Pflicht macht. Der Zinssatz für die Guthaben wird von der Bankleitung im Einvernehmen mit dem eidgenössischen Finanzdepartement den jeweiligen Geldverhältnissen angepaßt.

Die zahlenmäßige
Bedeutung dieser
Dienstleistungen

Um den Zahlungsverkehr des Bundes möglichst reibungslos abwickeln zu können, war die Nationalbank stets auf den Ausbau ihres Korrespondentennetzes bedacht. Heute ist jedes größere Bahn- und Postbureau in der Lage, die nicht benötigten Gelder der Nationalbank zu überweisen und dadurch die zinslose Aufbewahrung größerer Beträge zu vermeiden. So wurde im Jahre 1931 durch die Korrespondenten der Nationalbank der Verkehr mit der Postverwaltung auf 312 Plätzen und derjenige mit der Zollverwaltung auf 17 Plätzen besorgt. Dazu kamen noch die 25 eigenen Bankstellen des Noteninstitutes.

Der von der Nationalbank bewältigte Gesamtumsatz (Ein- und Ausgang) aller Bundesverwaltungen (ohne Bundesbahnen) stieg von 367 Millionen Franken im Jahre 1907 auf 2238 Millionen im Jahre 1913. Die Kriegszeit mit ihrer außerordentlichen wirtschaftlichen Betätigung des Bundes, in Verbindung mit der Kreditaufnahme des Bundes bei der Notenbank mittelst Reskriptionen, brachte eine Steigerung auf 10155 Millionen im Jahre 1918. 1920, im Jahre der höchsten Teuerung, betrug der Umsatz 12693 Millionen, um dann unter Schwankungen auf das Maximum von 13657 Millionen im Jahre 1930 anzusteigen. Das Jahr 1931 brachte einen Rückgang auf 12082 Millionen.

DIE WERTSCHRIFTENVERWALTUNG

Die Bedingungen für die Übertragung der Verwaltung der Wertschriftenbestände des Bundes an die Nationalbank und für die reibungslose Abwicklung dieses Geschäftszweiges waren erst erfüllt, als die Zweiganstalt Bern im Jahre 1912 ihr eigenes Gebäude beziehen und somit

über hinreichende Räumlichkeiten verfügen konnte. Der Bund machte daraufhin am 1. August 1912 von seinem Rechte Gebrauch. Der Bestand der von der Nationalbank im Auftrage des Bundes verwalteten Effekten erfuhr eine rasche Vermehrung. Im Jahre 1931 belief er sich, ungerechnet den Titelbesitz der Bundesbahnen, auf nominell 743 Millionen.

Die Nationalbank verwaltet nicht nur die eigenen Wertschriften des Bundes, sondern seit dem Jahre 1931 auch die gegen Namenszertifikate beim eidgenössischen Kassen- und Rechnungswesen deponierten Obligationen von Bundesanleihen, ferner die Wertschriften zahlreicher vom Bunde verwalteter Stiftungen und den Titelbesitz der internationalen Bureaus. Dieser Dienst wird kostenlos durchgeführt. Außerdem verwaltet die Nationalbank die Kauttionen der Versicherungsgesellschaften, wofür sie jedoch zur Erhebung einer Depotgebühr berechtigt ist.

Während des Krieges nahm der von der Nationalbank für den Bund besorgte Titeldienst einen ganz außergewöhnlichen Umfang an. Im Zusammenhang mit der zur Sicherung der schweizerischen Kohleneinfuhr an Deutschland gewährten Kredite hatte das Reich vertragsgemäß deutsche Hypothekarpfandbriefe und Kommunalobligationen zu hinterlegen. Die Verwaltung dieses Depots wurde der Nationalbank übertragen, welche dann ihre Zweiganstalt Basel mit dieser Aufgabe betraute.

DIE SONSTIGEN DIENSTLEISTUNGEN DER NATIONALBANK GEGENÜBER DEM BUNDE

Die Besorgung des Kassenverkehrs des Bundes durch die Nationalbank führte zwangsläufig zu einer immer größeren Anteilnahme der Bank an den Finanzgeschäften des Bundes. In steigendem Maße wurde sie zu seinem Berater. Darüber hinaus war es ihr möglich, auch die Bankgeschäfte der verschiedenen Bundesverwaltungen durchzuführen. Für die Nationalbank selbst war dieser enge Kontakt die Voraussetzung für die vollständige Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben. Es ist klar, daß die Finanzgebarung des Bundes und seine politischen und wirtschaftlichen Bestrebungen auf die Kredit- und Valutapolitik der Notenbank einen starken Einfluß ausübten. Die Notwendigkeit steter Zusammenarbeit wurde durch die Kriegszeit zwingend bewiesen.

Diese weitgefaßte Mitarbeit der Bank an den Finanzgeschäften des Bundes ist im ersten Bankgesetz nur angedeutet. In Artikel 15, Ziffer 11, ist die Mitwirkung der Notenbank bei Ausgabe von Anleihen des Bundes

oder der Kantone, unter Ausschluß der festen Übernahme, vorgesehen. Der Bundesbeschluß vom 22. Dezember 1911 über die Aufnahme von Anleihen für die Bundesverwaltung und die Bundesbahnverwaltung umschreibt die Aufgaben der Bank bei der Emission von Anleihen durch den Bund und die Bundesbahnen. Darnach ist die Nationalbank vor der Aufnahme eines Anleihe vom Bundesrat rechtzeitig über die Lage des Geldmarktes und über die Anleihebedingungen zu befragen. Sie ist zur Mitwirkung bei den Unterhandlungen herbeizuziehen und kann gegebenenfalls mit deren Führung beauftragt werden. Dieser Beschluß hatte nur befristete Gültigkeit und wurde regelmäßig erneuert. Die jetzt geltende Ermächtigung datiert vom 8. März 1932 und läuft Ende 1935 ab. Endlich ist im Bundesgesetz über die Anlage der eidgenössischen Staatsgelder und Spezialfonds vom 28. Juni 1928 die Mitwirkung der Nationalbank festgelegt. Der Artikel 8 verpflichtet das Finanzdepartement, sich bei allen Anlagen, außer bei solchen gegen Grundpfand, von der Nationalbank beraten zu lassen, sobald der Betrag der Anlage 100 000 Franken übersteigt. Die Bestimmung des Bankgesetzes, wonach der Nationalbank die unentgeltliche Verwaltung der dem Bunde gehörenden Wertschriften übertragen werden kann, erfuhr eine Erweiterung, indem dem Bunde die Übertragung der Verwaltung seiner Wertschriften und der Spezialfonds an die Notenbank nicht mehr freigestellt, sondern zur Pflicht gemacht wurde. Die Grundsätze über die Anlage der Staatsgelder sind für die Nationalbank insofern von Bedeutung, als dadurch auch die Richtlinien für die Beratung des Finanzdepartementes durch die Bank gegeben sind. In der Vollziehungsverordnung vom 30. September 1929 wird diese Mitwirkung der Notenbank, die eine bedeutende Verantwortung in sich schließt, noch näher umschrieben.

Anlässlich der Vorverhandlungen über den Bundesbeschluß vom 22. Dezember 1911 stand auch die Frage zur Diskussion, ob nicht die der Bank auferlegte Beschränkung auf die kommissionsweise Übernahme von Anleiheemissionen aufgehoben werden solle. Die Vorteile der größeren Bewegungsfreiheit waren nicht von der Hand zu weisen. Durch die Möglichkeit der Beteiligung der Nationalbank an den Emissionssyndikaten hätte der Einfluß der Bank auf die Anleihebedingungen wohl noch an Stärke gewonnen. Aus Erwägungen grundsätzlicher Natur sah das Direktorium jedoch davon ab, eine Veränderung der gesetzlichen Grundlagen zu erstreben.

Waren bis zum Kriegsausbruch, unter der Herrschaft stabiler Wirt-

schaftsverhältnisse, die Beziehungen zwischen Bund und Nationalbank noch verhältnismäßig lose gewesen, so führten die politischen und wirtschaftlichen Ereignisse Ende Juli 1914 rasch zu enger und ständiger Fühlungnahme zwischen den Landesbehörden und der Bankleitung. Alle Maßnahmen der finanziellen Mobilisation wurden vom Bundesrat und der Nationalbank im gegenseitigen Einverständnis getroffen. Im ersten Neutralitätsbericht stellt der Bundesrat fest, „daß ohne die tatkräftige Unterstützung der Bank der Bund seine schwere Aufgabe niemals so gut hätte erfüllen können. Das Zusammenwirken von Bund und Nationalbank ist also für unser Land von größtem Nutzen gewesen“. In der Folge brachten die Vorbereitung und die Führung der Unterhandlungen für die neun Mobilisationsanleihen, wie auch für die verschiedenen Kassenscheinausgaben, dann die direkte Kreditgewährung an den Bund und die Bundesbahnen vermittelt Reskriptionen und die Mitwirkung der Bank bei der Aufnahme von Auslandsanleihen durch den Bund allen Organen der Bank eine bedeutende Mehrarbeit. Durch den staatlichen Monopolbetrieb, der während des Krieges die Einfuhr von Getreide und anderen Waren umfaßte, entstand für den Bund ein dauernder und großer Devisenbedarf, dessen Deckung zur Hauptsache die Nationalbank besorgte.

Neben den durch ihre äußere Wirkung in unmittelbare Erscheinung tretenden Diensten leistet die Nationalbank dem Bunde durch ihre gutachtliche Tätigkeit eine bedeutende Mitarbeit. Zu finanziellen Angelegenheiten des Bundes, zu Währungs- und Münzfragen, zu Fragen des schweizerischen Bankwesens, der Zahlungsbilanz und der gesamten einheimischen Volkswirtschaft nimmt die Bank Stellung und hält sich den Organen des Bundes in weitestem Umfange zur Beratung und Mitwirkung zur Verfügung.

DER VERKEHR MIT DEN BUNDESBAHNEN

Schon vor der eigentlichen Geschäftsaufnahme am 20. Juni 1907 traf die Nationalbank mit der Generaldirektion der Bundesbahnen eine Reihe von Verabredungen hinsichtlich des Kassendienstes und des Münzverkehrs. Die Bundesbahnen verpflichteten sich, täglich einen bedeutenden Teil ihrer Kasseneingänge an die Nationalbank einzuzahlen, wogegen das zentrale Noteninstitut den Bundesbahnen die notwendige Barschaft für die monatlichen Gehaltsauszahlungen lieferte. Die Nationalbank wurde ferner als offizielle Zahlstelle für die Coupons und rückzahlbaren Titel

Die ersten
Vereinbarungen

sämtlicher Anleihen der Bundesbahnen und der vom Bunde zurückgekauften Bahnen erklärt. Außerdem wurden für das Inkasso von Wechseln und Checks besondere Bedingungen vereinbart.

Am 27. Juni 1907 entsprach das Direktorium einem Gesuch der Bundesbahnen, welche ihre Kasseneingänge der Nationalbank auch auf Plätzen einzuliefern wünschten, wo die Nationalbank keine eigene Bankstelle (Zweiganstalt oder Agentur) besaß, sondern nur durch einen Korrespondenten vertreten war. Die Korrespondenten, die für den Verkehr mit den Bundesbahnen in Betracht kamen, wurden im einzelnen bestimmt.

Die Mitwirkung
der Nationalbank
bei der Ausgabe
von Anleihen

Bei den Anleihsoperationen der Bundesbahnen leistete die Nationalbank von Anfang an weitgehende Mitarbeit. In den meisten Fällen wurde das Direktorium zur Meinungsäußerung und Begutachtung herbeigezogen. In der Regel lag die Führung der Emissionsverhandlungen bei der Notenbank. Gemäß dem Bundesbeschluß über die Aufnahme von Anleihen für die Bundesverwaltung und die Bundesbahnverwaltung ist die Führung der Unterhandlungen unter Vorbehalt der Genehmigung des Bundesrates der Nationalbank zu übertragen.

Die Stellung der
Bundesbahnen
gegenüber der
Nationalbank.
Die Übergabe der
Titelverwaltung

Obwohl zwischen den Organen der Bundesbahnen und der Nationalbank von Anfang an ein bedeutender Verkehr bestand, waren die Beziehungen nicht so eng wie mit den übrigen Zweigen der Bundesverwaltung. Die Bundesbahnen konnten sich nicht entschließen, die Besorgung ihres gesamten Bankverkehrs der Nationalbank zu übertragen. Als selbständige Unternehmung, mit einer eigenen, von der Bundesverwaltung getrennten Verwaltungsorganisation, wahrten sie stets die Freiheit in ihren finanziellen Maßnahmen. Ihre gesonderte Stellung kommt deutlich in der Trennung ihres Finanzhaushaltes von demjenigen des Bundes zum Ausdruck. Sie sind deshalb auch frei in der Wahl ihrer Bankverbindung. Während sich die Bundesverwaltung im engeren Sinne für ihre Bankgeschäfte von jeher beinahe ausschließlich der Nationalbank bediente, ließen die Bundesbahnen einen Teil ihrer Aufträge — so namentlich Devisen- und Titelgeschäfte — durch private Banken ausführen. Erst im Jahre 1925 sprach die Generaldirektion der Bundesbahnen den Wunsch aus, ihre gesamten Wertschriftenbestände der Nationalbank zur Verwaltung zu übergeben. Die Leitung der Nationalbank anerkannte die Berechtigung des Anspruchs. Sie übernahm daraufhin zur unentgeltlichen Verwaltung sowohl die eigenen Wertschriften der Bundesbahnen als auch die Obligationen der Bundesbahnen und verstaatlichter Privatbahnen, die der Bundesbahnverwaltung von privaten Besitzern gegen Namens-

zertifikate zur freien Aufbewahrung eingereicht worden waren. Ende 1931 belief sich der Gesamtbetrag der von der Bank für Rechnung der Bundesbahnen verwalteten Wertschriften auf 164,0 Millionen Franken.

Die Übertragung der Wertschriftenverwaltung gab dem Direktorium den Anlaß, eine ähnliche grundsätzliche Regelung der gegenseitigen geschäftlichen Beziehungen mit den Bundesbahnen, wie dies mit dem eidgenössischen Finanzdepartement geschehen war, herbeizuführen. Insbesondere erstrebte das Direktorium die Konzentrierung der Bankgeschäfte der Bundesbahnen bei der Nationalbank. Aus valutapolitischen Gründen legte es großes Gewicht auf die Übertragung des Devisenverkehrs und war dafür bereit, den Bundesbahnen durch vermehrte Leistungen im Wertschriftendienst entgegenzukommen. Nach eingehenden Untersuchungen und Besprechungen gelangte am 24. Januar/4. März 1927 die „Vereinbarung zwischen der Schweizerischen Nationalbank und den Schweizerischen Bundesbahnen über die gegenseitigen Geschäftsbeziehungen“ zum Abschluß. Im Zahlungsverkehr und für die Verzinsung der Guthaben wurden die dem Bund und der Postverwaltung bereits eingeräumten Vergünstigungen auch den Bundesbahnen vertraglich zugesichert. In bezug auf den Devisenverkehr bestimmt der Vertrag: „Die Nationalbank besorgt in der Regel für Rechnung der Bundesbahnen den Ausland-Zahlungsdienst.“

Die Vereinbarung vom Januar/März 1927 über die beiderseitigen Geschäftsbeziehungen

Auf Grund der früheren Vereinbarung über den Wertschriftendienst hatte sich der Verkehr der Nationalbank mit den Deponenten, die ihre Titel gegen Namenszertifikate bei den Bundesbahnen hinterlegt hatten, nur auf den regelmäßigen Zinsendienst beschränkt. Die Nationalbank übernahm nunmehr die vollständige Verwaltung dieser Kategorie von Wertschriften, die Überwachung von Auslosungen, Rückzahlungen usw. und trat dadurch, als Bevollmächtigte der Bundesbahnen, in unmittelbaren Verkehr mit den Deponenten. Endlich wurde die Mitwirkung der Bank beim Zinsen- und Anleiendienst und beim Abschluß von Bundesbahnanleihen im In- oder Ausland festgelegt.

Im Verkehr der Nationalbank mit den Bundesbahnen tritt vor allem die starke Kreditgewährung in der Kriegs- und Nachkriegszeit zutage. 1907 betrug der Umsatz in doppelter Aufrechnung 152 Millionen Franken, 1913 806 Millionen. Der Kriegsausbruch bewirkte einen Verkehrsausfall der Bundesbahnen, der in dem scharfen Rückgang des Umsatzes auf 577 Millionen deutlich zum Ausdruck kommt. Dann aber setzte eine Steigerung der Umsatzziffern ein, die zu dem Höchstbetrag von 3470

Zahlen

Millionen Franken im Jahre 1921 führte. Der Wegfall der Reskriptionen verminderte den Umsatz von 2732 Millionen im Jahre 1923 auf 1590 Millionen 1924, und 1041 Millionen 1926. Bis 1931 trat eine erneute Zunahme auf 1637 Millionen Franken ein.

Die Stärkung der
Stellung der
Nationalbank im
Geld- und
Kapitalmarkt

Durch das Abkommen mit den Bundesbahnen ist die Entwicklung der Beziehungen zwischen der Nationalbank und dem Bund zu einem vorläufigen Abschluß gelangt. Weit über den vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Pflichtenkreis hinaus hat die zentrale Notenbank freiwillig die Wahrung der finanziellen Interessen der Bundesverwaltungen übernommen. Durch die enge Verbindung mit den kaufmännischen Zweigen der Bundesverwaltung sucht die Bank in erster Linie die bessere Erfüllung ihrer Aufgaben — Regelung des Geldumlaufs und Erleichterung des Zahlungsverkehrs — zu erreichen. Die Übertragung der Devisengeschäfte des Bundes erhöht die Wirksamkeit ihrer Valutapolitik. Der Bund, als der größte Kreditnehmer des Landes, vermag mittelbar auf den Geld- und Kapitalmarkt einen starken Einfluß auszuüben. Indem er die Nationalbank weitestgehend beansprucht, verschafft er ihr eine bessere Übersicht über die augenblicklichen und späteren Geldbedürfnisse der Wirtschaft und bringt so die Bank ihrem Ziele, der Beherrschung des Marktes, näher.

DIE VERWALTUNG

DIE GESCHÄFTSLEITENDEN ORGANE

DAS DIREKTORIUM

Das aus drei Mitgliedern bestehende Direktorium ist die oberste geschäftsleitende und ausführende Behörde der Bank. Ihm liegen innerhalb der durch das Bankgesetz und die Erlasse der Bankbehörden gezogenen Grenzen alle Verrichtungen zur Verwirklichung der Aufgaben und Zwecke der Nationalbank ob. Insbesondere setzt es nach Einholung des Gutachtens des Bankausschusses und der Vernehmlassung der Direktoren der Bankstellen den offiziellen Diskontosatz und den Zinsfuß für Darlehen fest. Es wählt die Beamten und Angestellten der Departemente, soweit sie nicht durch den Bundesrat oder den Bankausschuß zu ernennen sind. Im weiteren hat das Direktorium das Vorschlagsrecht zuhanden des Bankausschusses für die Wahl der Stellvertreter der Mitglieder des Direktoriums und für diejenige der Mitglieder der Lokaldirektionen, sowie für die Wahl der Abteilungsvorsteher, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten. Das Direktorium vertritt die Bank nach außen. Es ist die den sämtlichen Beamten und Angestellten der Departemente, sowie den Lokaldirektionen unmittelbar vorgesetzte Behörde.

Als in den ersten Jahren des Bestehens der Nationalbank ihre Erträge hinter den bei der Schaffung des Gesetzes gehegten Erwartungen zurückblieben, bildete die Organisation der Bank vielfach Gegenstand der Kritik. Es wurde der Vorwurf erhoben, die Bank sei überorganisiert. Die ertragreichen Jahre nach 1914 ließen diese Aussetzungen dann verstummen. Die Bankbehörden haben von Anfang an immer wieder die Frage erwogen, ob es zum Zwecke der Einschränkung der Verwaltungskosten nicht möglich sei, die Organisation zu vereinfachen. Anlässlich der ersten Gesetzesrevision von 1911 sah man davon ab, an der Organisation etwas zu ändern. Auch später nahm die Bank nur in beschränktem Maße Veränderungen vor, von der Anschauung ausgehend, es dürfe materiell

am Artikel 3 des Bankgesetzes, welcher die Sitzteilung zwischen Bern und Zürich regelt, nichts geändert werden. Lediglich bei verschiedenen Zweiganstalten wurde im Einverständnis mit dem Bundesrat die einfache Besetzung der Lokaldirektion durchgeführt.

Erst durch die Gesetzesrevision von 1921 kam es insofern zu einer organisatorischen Verschiebung, als die Zweiganstalten in Bern und Zürich mit den Departementen des Direktoriums auf diesen Plätzen verschmolzen wurden, nachdem es sich schon vorher als zweckdienlich erwiesen hatte, in Bern die Wertschriftenverwaltung der Zweiganstalt auf das II. Departement des Direktoriums zu übertragen und in Zürich die Devisengeschäfte in der Hauptsache durch das I. Departement und nicht durch die Zweiganstalt durchführen zu lassen. Der Beweggrund für diese Zusammenlegung war neben der Vereinfachung der Geschäftsabwicklung das Bestreben, Personal einzusparen und vor allem einen bessern Kontakt der Mitglieder des Direktoriums mit dem Geschäfte herbeizuführen. Die mit dieser Organisationsänderung seither gemachten Erfahrungen haben deren Zweckmäßigkeit bestätigt.

Die Frage einer Verminderung der Zahl der Mitglieder des Direktoriums und die Verteilung der Geschäfte auf zwei Departemente, ebenso auch die Frage der Einführung des Gouverneursystems tauchten wiederholt auf. Die erstere Frage, bei der auch an eine stärkere Heranziehung des Präsidenten des Bankrates und des Bankausschusses gedacht wurde, beschäftigte das eidgenössische Finanzdepartement und die Bankbehörden namentlich in den Jahren 1924/1925. Der politischen und wirtschaftlichen Struktur des Landes Rechnung tragend und die Vorteile einer Kollegialbehörde im Hinblick auf die besonderen Verwaltungs- und geschäftlichen Funktionen der Bankleitung wohl erwägend, legten das Direktorium und die Bankbehörden auf die Erhaltung des vollen Mitgliederbestandes des Direktoriums großen Wert. Die im Jahre 1926 festgelegte neue Geschäftsordnung des Direktoriums belegt die Notwendigkeit der Beibehaltung des Kollegialsystems am besten. Den beiden Departementen I und III in Zürich und dem Departement II in Bern ist folgender Geschäftskreis zugewiesen:

Departement I: die Diskonto- und Währungspolitik, im Einvernehmen mit dem III. Departement; das Kassen- und Wertschriftengeschäft, sowie die Buchhaltung des Sitzes Zürich; der Giro- und Abrechnungsverkehr; die Annahme von Geldern in unverzinslicher Rechnung; Checks, Mandate, Inkassi; die Rechtsangelegenheiten; die Personalsachen und die Fürsorgeeinrichtungen, die Angelegenheiten der Bankgebäude und die Statistik;

Departement III: die Diskonto- und Währungspolitik, im Einvernehmen mit dem I. Departement; das Diskonto- und Devisengeschäft; das Lombardgeschäft; der Verkehr mit den Korrespondenten, das Diskonto- und Lombardgeschäft im Rayon Zürich, das Informationswesen und die Kontrolle der Bargeld-, Edelmetall- und Notenbestände, der Wertschriften, der Buchhaltung, des Wechselportefeuilles und der übrigen Kreditgewährungen;

Departement II: die Leitung der Notenemission; die Führung der Hauptkasse und die Verwaltung der Metallreserve; die Führung der Hauptbuchhaltung; der Verkehr mit Bund und Bundesbahnen, die Annahme von Bundesgeldern; Verwaltung der Wertschriften von Bund und Bank und Mitwirkung bei Anleihsmissionen.

DIE LOKALDIREKTIONEN

Der Lokaldirektion ist die verantwortliche Leitung und Geschäftsführung der Zweiganstalt übertragen. Sie ist in ihrer gesamten Geschäftsführung verpflichtet, die Reglemente und Dienstvorschriften, sowie die Instruktionen des Direktoriums durchzuführen. Dies gilt im besonderen auch in bezug auf das Kreditgeschäft (Diskonto und Lombard). Der Direktor, dem ein Subdirektor beigegeben werden kann, ist dem Direktorium gegenüber für die ordnungsgemäße Geschäftsführung in erster Linie verantwortlich. Der Grundzug, der durch diese Ordnung geht, deutet auf eine gewisse Einengung der Bewegungs- und Entschließungsfreiheit der Lokaldirektion hin. Diese Beschränkung begründet sich mit der Notwendigkeit einer einheitlichen Leitung der Geschäfte. Jedenfalls dürfen die Zweiganstalten innerhalb des ihnen zugewiesenen Rayons nur solche Geschäfte betreiben, zu denen die Nationalbank nach Maßgabe des Artikels 14 des Bankgesetzes befugt ist. Die Lokaldirektion wählt die Beamten und Angestellten der Zweiganstalt, soweit sie nicht durch den Bankausschuß zu ernennen sind. Die Entwicklung der Personalverhältnisse hat allerdings mit der Zeit eine Zentralisation notwendig gemacht, sodaß nun auch für Stellenbesetzungen, die in der Kompetenz der Lokaldirektion liegen, das zuständige Departement des Direktoriums zur Mitsprache herangezogen wird.

Das Direktorium wird von den Lokaldirektionen durch einen täglichen Bericht über die wesentlichen Geschäftsvorgänge, ferner durch einen wöchentlichen Bericht über die Lage des Geldmarktes und alljährlich durch einen Bericht über die Lage von Handel und Industrie in ihrem Rayon informiert. Außerdem wird das Direktorium von den Lokaldirektionen durch tägliche Kassenrapporte, durch regelmäßige Verkehrsbilanzen

in kurzen Zeitabständen und durch Aufstellungen über die verschiedenen Geschäfte wöchentlich und monatlich auf dem Laufenden gehalten.

Als eine wertvolle Institution hat sich die Direktorenkonferenz erwiesen. Die seit dem Bestehen der Bank jährlich, gelegentlich auch mehrere Male im Jahre, abgehaltenen Konferenzen des Direktoriums mit den Mitgliedern der Lokaldirektionen dienen der gemeinsamen Besprechung aktueller, administrativer und rein betriebstechnischer Fragen. Auf diese Weise wird ungeachtet der Wandlungen der Geschäftsbedingungen, der Dienstvorschriften und der Personalmutationen eine einheitliche Leitung der weitverzweigten Organisation der Bankstellen im Sinn und Geist der zentralen Direktion gesichert.

DIE AUFSICHT UND KONTROLLE

DIE AUFSICHTS- UND KONTROLLORGANE

Die auffallende Vielheit von Kontrollorganen der Nationalbank ist die Folge des bereits erörterten Kompromißcharakters der rechtlichen Form der Notenbank und der Ausfluß einer im Hinblick auf die äußerst wichtigen öffentlichen Aufgaben des Zentralnoteninstitutes bedeutsamen Vorsorge des Gesetzgebers. Die Entwicklungstendenz ging dahin, unter Beibehaltung des bankgesetzlich festgelegten Rahmens des Kontrollapparates durch interne Reglemente eine Rationalisierung in der Kontrolle durchzuführen.

DIE LOKALKOMITEES

Die an den Sitzen des Direktoriums und bei den Zweiganstalten aus drei oder vier Mitgliedern (vorzugsweise Kaufleuten und Industriellen des Platzes und dessen Umgebung) bestehenden Lokalkomitees haben in erster Linie die Kredite zu taxieren, die Wechselverbindlichkeiten und Lombardvorschüsse im Rayon zu prüfen. Ferner liegt ihnen die Begutachtung der ihnen vom Bankausschuß oder Direktorium zur Meinungsäußerung unterbreiteten Fragen und Anregungen, sowie die Einreichung eigener Vorschläge zuhanden des Bankausschusses und des Direktoriums ob. Außerdem können sie sich bei der Bestellung der Lokaldirektionen gutachtlich äußern und können im weiteren für die Wahl von unterschreibungsberechtigten Beamten Vorschläge an das Direktorium zuhanden

des Bankausschusses erstatten. Die Lokalkomitees versammeln sich nach Bedürfnis, in der Regel aber einmal im Monat. Sie werden in jeder Sitzung von der Lokaldirektion über den Gang der Geschäfte unterrichtet.

Das Bankgesetz von 1905 überließ den Umfang der Kontrolltätigkeit und der Beteiligung an den Verwaltungsgeschäften der internen Regelung. Hand in Hand mit der allgemeinen Revision des Bankgesetzes und der Rationalisierung der Kontrolle wurden im neuen Bankgesetz von 1921 die Kontroll- und Mitwirkungsbefugnisse der Lokalkomitees genau abgegrenzt, die allgemeinen Aufsichtskompetenzen über die Zweiganstalten eingeschränkt und nur noch einzelne bestimmte Kontrollfunktionen beibehalten. Mit Rücksicht auf den genügend ausgebauten internen Kontrollapparat wurden die Lokalkomitees zu Revisionen der Kassen- und Wertschriftenbestände nicht mehr herangezogen.

DER BANKAUSSCHUSS

Als Delegation des Bankrates übt der aus sieben Mitgliedern bestehende Bankausschuß die nähere Aufsicht und Kontrolle über die Leitung der Nationalbank aus. Er setzt sich zusammen aus dem Präsidenten und Vizepräsidenten des Bankrates und fünf weiteren durch den Bankrat ernannten Mitgliedern, denen noch drei Ersatzmänner beigegeben sind.

In den Kompetenzbereich des Bankausschusses fallen laut Bankgesetz unter anderem: die Vorberatung aller vom Bankrat zu erledigenden Geschäfte, die Genehmigung von Aktienübertragungen, die gutachtliche Mitwirkung bei der Festsetzung des offiziellen Diskontosatzes und des Lombardzinsfußes, die Genehmigung von Geschäften und Kredittaxationen, deren Betrag im Einzelfalle die Summe von einer Million Franken übersteigt, die Vorschläge an den Bankrat zuhanden des Bundesrates für die Wahl der Mitglieder des Direktoriums, ihrer Stellvertreter und der Mitglieder der Lokaldirektionen, sowie, nach Anhörung des Direktoriums, die Wahl der Abteilungsvorsteher, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten der Bank. Er hat ferner über alle Angelegenheiten zu entscheiden, die das Gesetz nicht einem anderen Gesellschaftsorgan zuweist. Der Bankausschuß tritt ordentlicherweise einmal im Monat zusammen.

Für die laufende Kontrolle über die Geschäftsleitung der Bank und über die Geschäftsführung der Bankstellen bestellt der Bankausschuß aus seiner Mitte Kontrollsektionen, denen er die Inspektion der Sitze, Zweig-

anstalten und der eigenen Agenturen zuteilt. Mindestens einmal im Jahr hat jede Sektion die ihr zugewiesenen Bankstellen zu besuchen, ihren Geschäftsgang und insbesondere das Wechselportefeuille und die Lombardvorschüsse zu prüfen. Sie kann auch Bücher- und Kassenrevisionen durchführen. Während die technische Revision den innern Kontrollorganen obliegt, ist die Kontrollfunktion der Sektionen mehr eine qualitative Kontrolle, eine allgemeine Beaufsichtigung der Geschäftsgebarung und der Krediterteilung. Im Interesse der Kontrolle und um alle Mitglieder des Bankausschusses mit den verschiedenen Lokaldirektionen in Verbindung zu bringen, wechseln die einzelnen Sektionen von Zeit zu Zeit die zu revidierenden Bankstellen.

Die im Jahre 1915 stattgefundene Neuordnung der Revisions- und Kontrollverhältnisse, welche eine systematische, ökonomische Verteilung der Kontrollgeschäfte auf die zahlreichen Kontrollorgane bezweckte, hat die Bestandeskontrollen den Revisionsbeamten des Direktoriums zugewiesen und die Tätigkeit der Kontrollsektionen auf Stichproben, Teilrevisionen und eine allgemeine qualitative Prüfung der Unterlagen beschränkt.

Im Juli 1924 machte sich aus der Mitte des Bankausschusses das Bedürfnis nach einer vermehrten Anteilnahme an den allgemeinen Anordnungen des Direktoriums in bezug auf die Geschäftsleitung geltend. Die Prüfung der Verhältnisse ließ es jedoch zweckmäßig erscheinen, über die einzige gesetzlich festgelegte unmittelbare Mitwirkung des Bankausschusses an der Geschäftsführung, nämlich bei der Festsetzung der Diskontrate und des Lombardzinsfußes grundsätzlich nicht hinauszugehen. Immerhin erklärte sich das Direktorium bereit, vor endgültigen Entschließungen von allgemein wichtiger Tragweite dem Bankausschuß zu berichten. Im übrigen werden die Mitglieder des Bankausschusses durch mündliche oder schriftliche Berichterstattung des Direktoriums stets auf dem Laufenden gehalten. Präsident und Vizepräsident des Ausschusses besitzen das Recht, an den Sitzungen des Direktoriums mit beratender Stimme teilzunehmen, wobei ersterer gegenüber den Beschlüssen des Direktoriums insofern ein Einspracherecht besitzt, als er das Direktorium zur nochmaligen Beschlußfassung veranlassen kann. Dadurch wird der Kontakt zwischen Geschäftsleitung und Bankausschuß erheblich gestärkt. Da zudem immer Wert darauf gelegt wurde, daß die Plätze, an denen die Bank eine größere Niederlassung besitzt, nach Möglichkeit im Bankausschuß vertreten sind, steht dem Direktorium in dieser Behörde ein die Gesamtwirtschaft vertretendes, gut orientiertes, beratendes Organ zur Verfügung.

DER BANKRAT

Nach den Absichten des Gesetzgebers waren im Bankgesetz von 1905 dem Bankrat die wichtigsten Aufsichtsbefugnisse übertragen. Dieser aus vierzig Mitgliedern bestehenden Behörde liegt die allgemeine Beaufsichtigung des Geschäftsganges und der Geschäftsführung ob. Als besondere Kompetenzen zählt das Bankgesetz unter anderem auf: Wahl der Mitglieder des Bankausschusses und der Lokalkomitees, Aufstellung von Wahlvorschlägen zuhanden des Bundesrates, Prüfung der vom Bankausschuß in Verbindung mit dem Direktorium ausgearbeiteten, der Genehmigung des Bundesrates unterstellten Reglemente, Rückruf von Notenserien, Festsetzung der Besoldungen der vom Bundesrat gewählten Beamten, Formulierung der Anträge an die Generalversammlung, Schlußnahmen über Geschäftsabschlüsse über fünf Millionen Franken und Kredit taxationen im Betrag von über drei Millionen Franken. Beschlußfassung über die Errichtung von Zweiganstalten und Agenturen, Aufstellung des Voranschlages der Verwaltungsausgaben der Bank. Auf Grund des Artikels 46, Absatz 2, des Bankgesetzes von 1905 hatte der Bankrat über alle Angelegenheiten der Bank zu entscheiden, die im Gesetz nicht ausdrücklich andern Gesellschaftsorganen zur Erledigung vorbehalten waren. Die Erfahrung zeigte aber, daß es dieser großen Körperschaft, die normalerweise nur einmal vierteljährlich zusammentritt, unmöglich ist, in genügend engen Kontakt mit dem laufenden Geschäft zu treten, um die Entschließungen des Direktoriums im einzelnen verfolgen zu können. Aus diesem Grunde erfuhr die Kompetenz des Bankrates im Bankgesetz von 1921 eine Einschränkung, indem dieser Behörde nur noch die im Gesetz abschließend aufgezählten Geschäfte zu unterbreiten sind.

DIE REVISIONSKOMMISSION

Die Revisionskommission, welche sich aus drei von der Generalversammlung alljährlich für eine einjährige Amtsdauer gewählten Mitgliedern und ebenso vielen Ersatzmännern zusammensetzt, hat die Jahresrechnung und die Bilanz zu prüfen und darüber der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Von diesem Berichte wird jeweilen auch dem Bundesrate Kenntnis gegeben. Als eigentliches und einziges Kontrollorgan der Aktionäre kann die Revisionskommission jederzeit in den gesamten Geschäftsbetrieb Einsicht nehmen. Dieses Recht wird gemäß der Geschäftsordnung von der Kommission in dem zur eingehenden Prüfung der Jahresrechnung und der Bilanz erforderlichen Maße ausgeübt.

DIE GENERALVERSAMMLUNG DER AKTIONÄRE

Die im Aktienregister eingetragenen Aktionäre üben die ihnen zustehenden, eng begrenzten Rechte innerhalb der Organisation der Nationalbank in der Generalversammlung aus. Diese findet jährlich einmal, spätestens im April, statt, und wird durch den Präsidenten des Bankrates einberufen und von ihm auch geleitet. Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme, indessen ist das Stimmrecht der Privataktionäre auf 100 Stimmen begrenzt. Bei Anwesenheit von 30 Aktionären mit wenigstens 10000 Stimmen ist die Generalversammlung beschlußfähig. Außerordentliche Generalversammlungen müssen einberufen werden auf Beschluß einer Generalversammlung oder wenn Aktionäre, deren Aktien zusammen mindestens den zehnten Teil des Grundkapitals ausmachen, es verlangen.

Die Befugnisse der Generalversammlung sind beschränkt auf Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung, Beschlußfassung über die gesetzlich festgelegte Verteilung des Reingewinnes, Wahl von 15 Mitgliedern des Bankrates, Wahl der Revisionskommission, Beschlußfassung über allfällige Vorlagen des Bankrates und über die Erhöhung des Grundkapitals, Antragstellung an den Bundesrat zuhanden der Bundesversammlung betreffend Abänderung des Bankgesetzes, Beschlußfassung über die Fortdauer oder Auflösung der Gesellschaft.

Auf die Geschäftsleitung der Nationalbank kann demnach die Generalversammlung nicht unmittelbar bestimmend einwirken, mittelbar dagegen durch die Ausübung der ihr zustehenden Wahlrechte.

DER INTERNE, EIGENE KONTROLLAPPARAT

Die interne Kontrolle wird von der Kontrollabteilung des III. Departementes ausgeübt. Die Revisionsorgane prüfen nicht nur die Bestände und die Buchführung, sondern sie wachen auch darüber, daß die Geschäftsführung der verschiedenen Bankstellen im Sinn und Geist der Reglemente und der Instruktionen des Direktoriums erfolgt. In den Jahren 1914 und 1915 wurde eine durchgreifende Umorganisation der Kontrolle vorgenommen, wodurch die Befugnisse der Kontrollabteilung des III. Departementes auf Kosten der bankgesetzlichen Kontrollorgane erweitert wurden. Die Bank legt größtes Gewicht auf die fortwährende Vervollkommnung des Kontrollapparates.

Daß aber trotz aller Sorgfalt, mit der die Revisionstätigkeit ausgeübt wird, unter Umständen noch Umgehungen möglich sind, bewies ein unlieb-

samer Vorfall im Jahre 1927, welcher den Erlaß einer Reihe verschärfter Kontrollvorschriften nach sich zog.

DIE MITWIRKUNG DES BUNDES BEI DER VERWALTUNG UND KONTROLLE

Die Grundlage für die Regelung des Verhältnisses zwischen Bund und Nationalbank bildet Artikel 39 der Bundesverfassung und das Bankgesetz der Notenbank. Auf dem Boden des reinen Staatsbanksystems, das in der Volksabstimmung vom 28. Februar 1897 verworfen wurde, erübrigte es sich, im damaligen Entwurf des Bankgesetzes die Art und Weise der staatlichen Kontrolle und Mitwirkung in allen Einzelheiten festzulegen. Erst im Bankgesetz der als Aktiengesellschaft zu gründenden Notenbank mußte die Mitwirkung des Bundes an der Verwaltung der Nationalbank rechtlich genauer bestimmt werden. Die Anhänger des Staatsbankgedankens konnten nur dadurch mit der Aktienbank ausgesöhnt werden, daß dem Bunde eine weitgehende Mitwirkung und Aufsicht beim Betrieb des zentralen Noteninstitutes eingeräumt wurde.

Die Kompetenzen des Bundes gegenüber der Verwaltung der Nationalbank sind in Artikel 65 des Bankgesetzes vom 7. April 1921 erschöpfend aufgezählt. In großen Zügen vollzieht sich die Mitwirkung und Aufsicht des Bundes in folgender Weise: durch die Wahl von Vertretern in die Bankbehörden und die Wahl der Geschäftsleitung, durch die Genehmigung des Geschäfts- und Besoldungsreglementes, des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung und durch die eigentliche Banknotenkontrolle. Als letztes kommt dem Bunde, besonders in kritischen Zeiten, die Befugnis zu, für das allgemeine Landeswohl wichtige Vorkehrungen anzuordnen oder zu genehmigen. Während des Krieges hat der Bundesrat, auf Grund der ihm von der Bundesversammlung bei Kriegsausbruch verliehenen außerordentlichen Vollmachten, wiederholt die gesetzliche Grundlage der Nationalbank abgeändert und den außerordentlichen Verhältnissen angepaßt.

DIE VERTRETUNG DES BUNDES IN DEN BANKBEHÖRDEN UND DIE WAHL DER GESCHÄFTSLEITUNG

In der Wahl der Bankbehörden und der Geschäftsleitung besitzt der Bund laut Bankgesetz einen ausschlaggebenden Einfluß. Von den 40 Mitgliedern des Bankrates werden 25, darunter der Präsident und der

Vizepräsident, auf die Dauer von vier Jahren vom Bundesrat ernannt, wobei auf eine angemessene Vertretung der wichtigeren Bank-, Industrie- und Handelszentren Rücksicht zu nehmen ist. Dem Bankausschuß gehören der Präsident und der Vizepräsident des Bankrates von Amtes wegen an.

Die Mitglieder des Direktoriums werden vom Bundesrat auf Vorschlag des Bankrates für eine Amtsdauer von sechs Jahren ernannt. Aus deren Mitte wählt der Bundesrat, unabhängig vom Bankrat, den Präsidenten und Vizepräsidenten. Durch das Bankgesetz von 1921 wurde das Amt der Stellvertreter des Direktoriums neu geschaffen. Diese Beamten werden gleichfalls vom Bundesrat ernannt. Damit war die im ursprünglichen Bankgesetz bestehende Eigentümlichkeit behoben, wonach wohl die Subdirektoren der Zweiganstalten, nicht aber diejenigen der Departemente der Wahlbefugnis des Bundesrates unterstanden.

Die Mitglieder der Lokaldirektionen werden ebenfalls auf Vorschlag des Bankrates vom Bundesrat für eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt.

Um zu vermeiden, daß Aufsichts- und politische Behörden sich an der eigentlichen Geschäftsführung direkt beteiligen, wurde in Artikel 58 des Bankgesetzes die aktive Wahlfähigkeit eingeschränkt und bestimmt, daß Mitglieder der Bundesbehörden, der Bundesversammlung, der kantonalen Regierungen und des Bankrates nicht in die Geschäftsleitung gewählt werden können. Der Aufbau der Bankbehörden läßt deutlich die Absicht des Gesetzgebers erkennen, dem Bunde auf indirektem Wege, vor allem durch die Wahlen, einen überwiegenden Einfluß in der Verwaltung des Noteninstitutes zu sichern. Außerhalb der im Bankgesetz aufgezählten Befugnisse ist normalerweise ein unmittelbares Eingreifen des Bundes in den Gang der Bankgeschäfte ausgeschlossen und tatsächlich auch nie vorgekommen. Wenn auch der Bundesrat keine unmittelbare Verantwortlichkeit für die Bankverwaltung übernimmt — ein Umstand, der übrigens im Nationalrat bei der Beratung des Gesetzes beanstandet wurde — so ist das Direktorium zufolge der gesetzlich vorgesehenen Mitwirkung und Aufsicht des Bundes gleichwohl gehalten, mit dem Bundesrat, insbesondere mit dem Finanzdepartement, zusammenzuarbeiten. In den vielen Fragen der Diskonto-, Währungs- und Anleihepolitik des Landes bestand zwischen den Organen des Bundes und dem zentralen Noteninstitut stete Fühlungnahme.

DIE GENEHMIGUNG VON REGLEMENTEN, DES GESCHÄFTSBERICHTES UND DER JAHRESRECHNUNG DURCH DEN BUNDESRAT

Laut Artikel 65, Ziffer 2, lit. h bis k, des Bankgesetzes vom 7. April 1921 bleibt dem Bundesrat die Genehmigung des Geschäfts- und Besoldungsreglementes, des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung, sowie die Berichterstattung an die Bundesversammlung vorbehalten. Gestützt auf die am 13./19. November 1906 von der Bundesversammlung genehmigte bundesrätliche Verordnung vom 25. September 1906 betreffend die Ausscheidung der Geschäfte der Nationalbank wurden für die verschiedenen Bankbehörden Geschäftsordnungen aufgestellt, die im Laufe der Jahre entsprechend den praktischen Bedürfnissen wiederholt geändert wurden. Für diese Regelung mußte jeweilen die Genehmigung des Bundesrates eingeholt werden.

Nach Artikel 63 des Bankgesetzes hat ein auf Vorlage des Bankrates durch den Bundesrat zu genehmigendes Reglement die Kompetenzen der Bankbehörden und ihre Beziehungen untereinander festzustellen, die Besoldungsminima und -maxima zu normieren, sowie die Geschäftsführung der Bank überhaupt zu regeln. Die Absichten des Gesetzgebers gingen demnach dahin, durch ein Rahmenreglement die Ausführungsbestimmungen zu den im Bankgesetz festgelegten Richtlinien zu erlassen. Dieser Bestimmung ist in einer etwas veränderten Form nachgelebt worden, indem die Ausführungsvorschriften in einer Reihe von Reglementen niedergelegt und dem Bundesrat zur Genehmigung unterbreitet wurden.

Während vor 1921 die Bundesversammlung die Besoldungsreglemente der Nationalbank zu genehmigen hatte, da die Beamten und Angestellten der Notenbank den Bundesbeamten gleichgestellt waren, trat durch das Bankgesetz vom 7. April 1921 eine Änderung ein. Die Beamten und Angestellten sind nicht mehr Bundesbeamte, und die Genehmigung des Besoldungsreglementes wurde auf den Bundesrat beschränkt. Dadurch war eine raschere Anpassung der Besoldungsgrundsätze an den Arbeitsmarkt und an sonstige wirtschaftliche Verhältnisse möglich gemacht.

DIE BANKNOTENKONTROLLE

Als wichtigste Überwachungsfunktion des eidgenössischen Finanzdepartementes bestimmt Artikel 65, Ziffer 3, und Artikel 17, Absatz 2, des geltenden Bankgesetzes die Kontrolle über die Anfertigung, Ab-

lieferung, Einziehung und Vernichtung der Noten. Neben der eigentlichen Notenkontrolle war im alten Bankgesetz von 1905 in Artikel 65, Ziffer 5, vorgesehen, innerhalb des Finanzdepartementes besondere Organe für die dem Bundesrat obliegende Mitwirkung und Aufsicht über die Verwaltung der Nationalbank zu schaffen. Der Einfachheit halber übertrug das eidgenössische Finanzdepartement die Revision und Kontrolle der Barschaft, der Notenbestände und -formulare, der Ausweise und Deckungsverhältnisse zunächst dem schon bestehenden Banknoteninspektorat. Im Jahre 1910 führte das Finanzdepartement eine Reorganisation der Notenkontrolle durch, bei welcher Gelegenheit die Beaufsichtigung durch das Finanzdepartement, namentlich die Kontrollierung des Wechselportefeuilles, mit Rücksicht auf die weitgehende eigene Kontrolle der Nationalbank vereinfacht wurde.

Mit der Verordnung betreffend die Kontrollierung der Banknoten vom 5. August 1913 wurde das Noteninspektorat aufgehoben; die Kontrollfunktionen gingen an das eidgenössische Finanzbureau über. Ein Münz- und Banknotenkontrolleur hatte neben der eigentlichen Banknotenkontrolle am administrativen Sitz der Bank auch die wöchentlichen Ausweise, die Monatsbilanzen, die Gewinn- und Verlustrechnungen und die Jahresbilanzen zu prüfen. Die Inspektionen bei den Hauptsitzen und Zweiganstalten erstreckten sich auf eine Kontrolle des Gegenwertes der im Umlauf befindlichen Noten, der Kassen- und Wechselbestände. Damit der Notenbank nicht vorgeworfen werden konnte, sie gewähre dem Staat Einblick in die Beziehungen zwischen ihr und den Kunden, wurde die Kontrolle des Wechselportefeuilles auf ausdrückliches Verlangen des Direktoriums schließlich so gehandhabt, daß den Revisionsbeamten des Staates nur die von den Lokalkomitees als richtig befundenen und unterzeichneten Wechselinventare zur formellen Prüfung vorgelegt werden mußten.

Am 25. September 1916 erließ der Bundesrat eine neue Verordnung betreffend die Kontrollierung der Banknoten und bestimmte als Kontrollorgan an Stelle des Finanzbureaus die Abteilung „Kassen- und Rechnungswesen“.

Anläßlich der Revision des Bankgesetzes im Jahre 1921 wurden die im alten Gesetz in zahlreichen Artikeln zerstreuten, verfassungsmäßigen Befugnisse des Bundes im neuen Artikel 65 zusammengefaßt. Der frühere Artikel 65, Ziffer 5, welcher dem eidgenössischen Finanzdepartement überdies die Möglichkeit gegeben hatte, außer der Notenkontrolle noch

besondere Aufsichtsorgane zu schaffen, wurde fallen gelassen. Damit kamen auch die Kassen- und Portefeuilleinspektionen durch das Kassen- und Rechnungswesen in Wegfall. Einzig die fortlaufende Kontrolle der Deckungsverhältnisse auf Grund der Wochenausweise und der übrigen von der Bank veröffentlichten Berichte und die eigentliche Notenkontrolle wurden beibehalten.

AUSSERORDENTLICHE ÜBERWACHUNGSFUNKTIONEN UND MITWIRKUNG DES BUNDES

Neben den drei erwähnten Arten der Mitwirkung und Aufsicht des Bundes durch Wahlen, Genehmigung wichtiger Geschäftsvorgänge und Kontrolle stehen ihm noch einige weitere Kompetenzen zu. So bestimmt der Bundesrat endgültig die Anteile der Kantone an dem von der Bank der eidgenössischen Staatskasse überwiesenen Betreffnis und entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Kanton und der Nationalbank wegen der Errichtung einer Zweiganstalt oder Agentur. Ferner bedarf es zur Ausgabe anderer als der in Artikel 18 vorgesehenen Notenabschnitte, sowie zum Rückruf von Notenserien der ausdrücklichen Zustimmung des Bundesrates. Zur Aufhebung der Pflicht zur Noteneinlösung oder zur Bezeichnung der Noten als gesetzliches Zahlungsmittel ist nur der Bundesrat befugt. Für die Genehmigung der Erhöhung des Grundkapitals der Notenbank ist dagegen die Bundesversammlung zuständig.

Sind die Aufsichts- und Kontrollbefugnisse des Bundes im Laufe der Jahre auch stark vermindert worden, so besitzt der Bund doch weiterhin die Möglichkeit, in der Verwaltung und Leitung der Notenbank ein gewichtiges Wort mitzusprechen.

DIE RECHTLICHE STELLUNG DES NATIONALBANKPERSONALS

Nach dem Bankgesetz müssen die Beamten und Angestellten in der Schweiz niedergelassene Schweizerbürger sein. Die Beamten und Angestellten der beiden Sitze Bern und Zürich werden, soweit sie nicht vom Bundesrat oder Bankausschuß zu wählen sind, vom Direktorium, diejenigen der Zweiganstalten von den Lokaldirektionen ernannt. Innerhalb der durch ein besonderes Reglement aufgestellten Grenzen werden die Besoldungen der Mitglieder des Direktionskörpers durch den Bankrat,

die der übrigen Beamten und Angestellten durch die Wahlbehörde festgesetzt.

Das Bankgesetz von 1905 verlieh den Beamten und Angestellten der Nationalbank ausdrücklich die Eigenschaft von Bundesbeamten. Das gesamte Personal stand somit im öffentlichrechtlichen Anstellungsverhältnis und wurde dem Bundespersonal zugezählt. Erst das revidierte Bankgesetz von 1921 hob, einem Wunsche des Bankpersonals Folge gebend, dessen Bundesbeamteneigenschaft auf. Das Dienstverhältnis ist damit ein privatrechtliches geworden und wird durch das Bankgesetz sowie durch die Dienstordnung vom 16. November 1921, sodann durch die Gehaltsordnung vom 11. August / 20. September 1922 mit seitherigen Abänderungen und durch die einschlägigen Bestimmungen des Obligationenrechtes geregelt. Nach Artikel 61 des Gesetzes unterstehen jedoch nach wie vor alle Beamten und Angestellten trotz ihrer nunmehrigen privatrechtlichen Stellung der Bundesgesetzgebung über die zivilrechtliche und die strafrechtliche Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden und Beamten.

Die Ausrichtung von Tantiemen und Gratifikationen ist gesetzlich ausgeschlossen. Über die geschäftlichen Beziehungen der Bank zu ihren Kunden sind die Beamten wie die Bankbehörden zu strengster Verschwiegenheit verpflichtet.

DIE BETRIEBSTECHNISCHE ORGANISATION

DIE GESCHÄFTSSTELLEN

Die rechtlichen Grundlagen für die Betriebsorganisation der Nationalbank sind in Artikel 3 und 4 des Bankgesetzes enthalten. Ersterer enthält die Bestimmungen über die Frage des rechtlichen und administrativen Sitzes der Notenbank, über den Sitz des Direktoriums und die Verteilung der Departemente auf die beiden Hauptsitze. Die weitere Betriebsorganisation (Zweiganstalten und Agenturen) wird durch den zweiten der beiden genannten Artikel geregelt. Für die Organisation des internen Betriebes, die Arbeits- und Geschäftsteilung, die Kompetenzausscheidung usw. hat das Direktorium eine Reihe von Reglementen aufgestellt, die zum Teil der Genehmigung der Bankbehörden und des Bundesrates unterliegen.

Die folgende Aufstellung gibt einen Überblick über die zahlenmäßige Entwicklung der Geschäftsstellen der Nationalbank:

Ende	Sitze	Zweig- anstalten	Agenturen		Bank- plätze ¹	Neben- plätze ²
			eigene	fremde		
1908	2	8	1	10	162	122
1910	2	8	2	11	176	140
1913	2	8	2	10	212	148
1918	2	8	2	10	231	158
1922	2	7 ³	2	11	288	144
1931	2	8	3	12	340	143

¹ Ortschaften, in denen die Nationalbank für alle Geschäfte durch eigene Bankstellen, Agenturen oder Korrespondenten vertreten ist.

² Ortschaften, in denen die Nationalbank nicht vertreten ist, wo jedoch für ihre Rechnung das Inkassogeschäft durch ihre Korrespondenten besorgt wird.

³ Im Jahre 1922 sind die Geschäfte der Zweiganstalten in Bern und Zürich den dortigen Departementen des Direktoriums übertragen worden.

SITZE UND ZWEIGANSTALTEN

Im II. Kapitel sind im Zusammenhang mit der Darlegung der Grundzüge des Bankgesetzes von 1905 und unter Berücksichtigung der Veränderungen, die das revidierte Bankgesetz von 1921 brachte, die Sitze und Zweiganstalten behandelt worden. Ohne Frage besteht ein wertvolles Gegengewicht zur äußerlichen Dezentralisierung der Geschäftsleitung, so wie sie in den beiden Sitzen Zürich und Bern zum Ausdrucke kommt, in der starken Konzentration der Befugnisse im Direktorium, im überwiegenden Einfluß dieses Organs in allen Fragen der Geschäftsführung.

Zu den fünf Zweiganstalten Basel, Bern, Genf, St. Gallen und Zürich, die am 20. Juni 1907 in Tätigkeit traten, sind noch fünf hinzugekommen. Bereits am 20. September 1907 wurde die Zweiganstalt Neuenburg eröffnet. Im Jahre 1908 folgte die Eröffnung der Zweiganstalten in Luzern (20. Juli) und Lausanne (26. Oktober). Der intensiven industriellen Entwicklung der Gebiete des Kantons Aargau und des benachbarten Kantons Solothurn Rechnung tragend, wurde im Juli 1922 die von der Aargauischen Kantonalbank geführte Agentur in Aarau aufgehoben und daselbst eine Zweiganstalt errichtet. Nachdem schon im Jahre 1919 die Eröffnung einer Zweiganstalt im Tessin beabsichtigt war, erhielt dieser Plan im April 1929 zufolge der Errichtung einer Zweiganstalt in Lugano endgültige Gestalt. Die Notwendigkeit ergab sich hier namentlich im Hin-

blick auf das Interesse des lokalen Bankgewerbes an einem geordneten Zahlungsverkehr und im Hinblick auf die Entfaltung des Fremdenverkehrs.

DIE AGENTUREN

Das Bankgesetz gibt den Kantonen und Halbkantonen, die keine Zweiganstalten in ihrem Gebiete aufweisen, das Recht, die Eröffnung einer Nationalbankagentur zu fordern. Durch diese Bestimmung sollten nach Möglichkeit alle Kantone von den Vorteilen des unmittelbaren Verkehrs mit dem Zentralnoteninstitut Nutzen ziehen können. Auf Ansuchen der Kantonsregierung ist nach dem Bankgesetz eine zu errichtende Agentur der betreffenden Kantonalbank zu übertragen. Den Kantonen steht das Recht der Einsprache gegen die Errichtung einer Agentur zu, wobei der Bundesrat endgültig zu entscheiden hat. Als Überbleibsel aus dem Staatsbankentwurf bildet diese Bestimmung ein Zugeständnis an die Kantone; sie ist ein Niederschlag der föderalistischen Einstellung des Gesetzgebers.

EIGENE AGENTUREN

Das Bankgesetz kennt eigene Agenturen nicht. Aus dem Gang der Beratungen über das Bankgesetz von 1905 geht hervor, daß man damals nur an die einer dritten Bank übertragene Agentur dachte. Indessen kam die Nationalbank in weitgehender Auslegung des Bankgesetzes aus praktischen Gründen dazu, eigene Agenturen zu errichten. Die eigene Agentur ist ein vorgeschobenes Bureau der vorgesetzten Bankstelle (Sitz oder Zweiganstalt), mit welcher sie auch organisch eng verbunden ist. Die Erträgnisse der Agentur werden in die Rechnung der übergeordneten Bankstelle einbezogen. Ferner erstrecken sich die Funktionen des Lokalkomitees einer Zweiganstalt auch auf die unterstellte Agentur. Der Geschäftskreis der eigenen Agentur umfaßt zur Hauptsache die nämlichen Zweige, welche die Zweiganstalt betreibt. Da jeder Kanton oder Halbkanton, der keine Zweiganstalt besitzt, verlangen kann, daß die auf seinem Gebiet errichtete Agentur der Kantonalbank übertragen werde, ist die Vermehrung der eigenen Agenturen erschwert. Mit anderen Worten, die Nationalbank kann bei der jetzigen Gesetzeslage eigene Agenturen nur in Kantonen errichten, in denen sie bereits einen Sitz oder eine Zweiganstalt besitzt.

Am 20. September 1907 öffnete die eigene Agentur in La Chaux-de-Fonds als erste ihre Schalter. Es folgten: am 20. März 1910 Winterthur, am 2. März 1931 Biel.

FREMDE AGENTUREN

Betriebstechnisch und rechtlich besteht zwischen den fremden Agenturen und den Zweiganstalten ein wesentlicher Unterschied. Sind letztere sozusagen selbständige, unter Oberaufsicht des Direktoriums stehende Filialen der Notenbank, so sind die fremden Agenturen außerhalb des Organismus der Nationalbank stehende, von ihr im allgemeinen unabhängige Bankstellen, die von anderen Banken gegen Entschädigung der Spesen und der Ausrichtung von Provisionen an getätigten Geschäften geführt werden. Die Aufgabe der Agentur besteht vornehmlich in der Betätigung folgender Geschäftszweige: Diskontierung, Inkasso, Domizilierung und Akzeptbesorgung von Wechseln, Giro- und Mandatverkehr, Ein- und Auszahlungsverkehr, Vermittlung des Ankaufs von Wechseln und Checks auf das Ausland, Lombardvorschüsse, Depotsentgegennahmen.

Im Laufe der Zeit stellte sich heraus, daß einige Agenturen nicht die erwartete Bedeutung für die Nationalbank erlangt hatten. Auch verursachten ihr die Agenturen ansehnliche Unkosten, die bei verschiedenen Agenturen nicht durch deren Erträgnisse gedeckt werden konnten. Andererseits bietet die Agenturinstitution für die mit der Führung einer Agentur betrauten Bank und unmittelbar auch dem betreffenden Platze nicht zu unterschätzende Vorteile.

Vom Rechte der Kantone, eine Agentur zu beanspruchen und sie der Kantonalbank zu übertragen, wurde schon in den ersten Jahren ergiebig Gebrauch gemacht. Im Laufe des Jahres 1907/1908 wurden in Aarau, Altdorf, Freiburg, Chur, Solothurn, Weinfelden, Schwyz, Bellinzona, Lugano und Sitten, zu Anfang 1909 in Herisau Agenturen eröffnet. Infolge der Zahlungseinstellung der Banca Cantonale Ticinese in Bellinzona mußte am 4. Februar 1914 die von diesem Institut geführte Agentur geschlossen werden. Erst am 15. April 1920 wurde in Bellinzona wieder eine Agentur eröffnet. Sie wird von der Banca dello Stato del Cantone Ticino geführt. Als neue Agenturen kamen hinzu: Juli 1921 Schaffhausen, April 1924 Liestal, Mai 1927 Zug, während Aarau (1922) und Lugano (1929) infolge Errichtung von Zweiganstalten in Wegfall kamen.

DIE KORRESPONDENTEN

INLANDKORRESPONDENTEN

Zur Vervollständigung der Betriebsorganisation und um den übernommenen Hauptaufgaben gerecht zu werden, hat die Nationalbank nach und nach einer größeren Zahl von Banken das Mandat eines Korrespondenten übertragen. Damit wurden die schon unter dem Konkordat der früheren Emissionsbanken bestehenden offiziellen schweizerischen Bankplätze stark vermehrt. Auf alle Ortschaften, wo die Nationalbank durch Korrespondenten vertreten ist, nimmt die Bank Wechsel und Checks zur Diskontierung und zum Inkasso entgegen. Außerdem besorgt sie auf diesen Plätzen den Ein- und Auszahlungsverkehr. Die Bank hat weitere Ortschaften, auf denen der Korrespondent wohl das Wechselinkasso, nicht aber den Ein- und Auszahlungsverkehr besorgt, als Nebenplätze bezeichnet.

Einen großen Dienst leistet die Bank unter Mithilfe ihrer Korrespondenten der Post-, Eisenbahn- und Bundesverwaltung. Mit wenigen Ausnahmen können bei allen diesen Korrespondenten für Rechnung des in Bern geführten Kontos dieser Verwaltungen Ein- und Auszahlungen vorgenommen werden. Dies ermöglicht den genannten Verwaltungen ihre über die verschiedenen Plätze eingehenden Gelder unter Umgehung unnötiger Geldtransporte und entsprechender Spesen und unter Vermeidung von Zinsverlusten auf dem Konto in Bern raschestens zu konzentrieren. Der Verkehr mit den Korrespondenten ist beim III. Departement in Zürich zentralisiert. Ende 1908 war die Nationalbank im Inland mit 127, Ende 1931 mit 267 Korrespondenten in Verkehr.

AUSLANDKORRESPONDENTEN

Zur leichteren Abwicklung des internationalen Zahlungs- und Devisenverkehrs, wie auch zur Anlage der Devisenreserven steht die Nationalbank in Verbindung mit größeren ausländischen Noten- und Handelsbanken. Die hauptsächlich in der Nachkriegszeit ausgebauten Auslandsbeziehungen des schweizerischen Bankwesens nötigten die Notenbank, ihrer Devisen- und Goldpolitik vermittelt Kontaktes mit Auslandsbanken einen soliden Rückhalt zu schaffen. Durch zahlreiche Abkommen mit ausländischen Notenbanken wurden die Bedingungen zur Abwicklung verschiedener Geschäfte festgelegt. Besonders im Verkehr mit den Goldzentren konnte sich die Nationalbank hierdurch Erleichterungen im Gold- und Devisenverkehr verschaffen.

DIE ERTRAGSVERHÄLTNISSE VOR DEM KRIEGE

Die Botschaft des Bundesrates zum Bankgesetz von 1905 rechnete mit einem durchschnittlichen Notenumlauf von 200 Millionen Franken und einer Metaldeckung von 50 Prozent. Die Giro-gelder wurden mit 35 Millionen veranschlagt. Unter Berücksichtigung des einbezahlten Grundkapitals, abzüglich 5 Millionen Franken für Anschaffungen, ergab sich ein Betrag von 155 Millionen an gewinnbringenden Mitteln. Die verzinslichen Depots des Bundes wurden absichtlich nicht in die Berechnung aufgenommen. Unter der Annahme einer durchschnittlichen Verzinsung des arbeitenden Kapitals von 3½ Prozent und nach Abzug von 1,4 Millionen Franken für Verwaltungskosten gelangte der Bundesrat zu einem Reingewinn von 4 Millionen. Davon waren 1,5 Millionen für den Reservefonds und die Dividende auf das Aktienkapital auszuscheiden. Den Kantonen und dem Bund zusammen sollten 2,5 Millionen verbleiben, rund 500000 Franken mehr als die vorgesehenen festen Entschädigungsansprüche der Kantone.

Die Erwartungen
des Gesetzgebers

Das finanzielle Ergebnis der Betriebsjahre 1907 bis 1913 bedeutete angesichts der Erwartungen des Bundesrates und der kantonalen Behörden eine große Enttäuschung. Nach dem Bankgesetz von 1905 hatten die Kantone für das Geschäftsjahr 1907/1908 auf eine Entschädigung von 2,4 Millionen Franken Anspruch. Doch blieben nach der gesetzlichen Speisung des Reservefonds und der Ausrichtung der Dividende vom Ergebnis jenes Geschäftsjahres bloße 15000 Franken übrig, so daß die Kantone fast vollständig aus der Bundeskasse befriedigt werden mußten. Wohl erlaubte in den folgenden Jahren ein erhöhter Reinertrag eine verstärkte Ablieferung an die eidgenössische Staatskasse, aber sie reichte zur Abfindung der Kantone nicht aus. Mit dem Geschäftsjahr 1913 waren die Zahlungen aus der Bundeskasse bereits auf 7,05 Millionen angestiegen.

Die Gestaltung
der Jahres-
ergebnisse

An dieser ungünstigen Entwicklung waren verschiedene Ursachen schuld. Einmal hatte die Nationalbank ihre Tätigkeit in einem Zeitpunkt begonnen, da die wirtschaftliche Konjunktur des Landes zufolge

Die Ursachen der
unzureichenden
Geschäftsergeb-
nisse

der Auswirkungen der amerikanischen Finanzkrise ihren Tiefpunkt erreicht hatte. Erst in den Jahren 1909 und 1910 machte sich wieder eine Konjunkturbesserung bemerkbar. Die Nationalbank war zudem bis zum Jahre 1910 nur im teilweisen Besitz des Notenmonopols und konnte deshalb im Diskontogeschäft nur langsam vordringen. Ende 1909 verfügte sie wohl über 91 Prozent des Notenumlaufs des Landes, aber nur über 47 Prozent des Wechselbestandes aller Banken, die noch Noten ausgaben. Im Mittel der Jahre 1907 bis 1911 warf das Inlandwechselportefeuille der Bank knapp die in der Botschaft angenommene Rendite von $3\frac{1}{2}$ Prozent ab. Diese Feststellung ist um so bedeutsamer, als zu jener Zeit das Hauptgewicht der Einnahmen der Nationalbank auf dem Diskontogeschäft lag. Im Jahre 1909 beispielsweise wurden 44,1 Prozent des gesamten Bruttoertrages der Bank durch das Inlandportefeuille aufgebracht, 37,0 Prozent rührten vom Devisengeschäft, 5,3 Prozent vom Lombardgeschäft, 6,1 Prozent von den Inlandkorrespondenten und 10,5 Prozent von den eigenen Wertschriften her. Das Lombardgeschäft blieb ebenfalls hinter den Erwartungen zurück. Vor allem aber erreichte der Betrag der zinslos bei der Bank liegenden Girogelder nicht die veranschlagte Höhe, was unter normalen Kreditverhältnissen gegenüber der Botschaft eine Schmälerung der der Bank zur Verfügung stehenden gewinnbringenden Mittel bedeutete.

Überdies waren die Ausgabeposten, wenn sie auch insgesamt die Schätzungen der Botschaft nicht in bedeutendem Maße überschritten, im Hinblick auf die schlechten Einnahmen doch zu groß. Der Barschaftimport und der Kampf gegen die Silberdrainage kosteten erhebliche Summen. Dazu kam, daß die Bank sich im Interesse einer gründlichen Verbesserung des Zahlungsverkehrs von Anfang an für den Vollbetrieb organisierte und auf die spätere Beanspruchung Rücksicht nahm. Aus diesem Grunde baute die Bank ihr Netz durch Errichtung von Zweiganstalten, eigenen und fremden Agenturen rasch aus. Immerhin überstiegen die gesamten jährlichen Verwaltungskosten der Bank vor dem Kriege die Annahme der Botschaft nicht wesentlich. Im Jahre 1910 betragen sie 1,5 Millionen, im Jahre 1913 1,7 Millionen.

Ausschlaggebend für das ungünstige Geschäftsergebnis war die von der Bank unterhaltene hohe Metalldeckung des Banknotenumlaufs, welche die Annahme in der Botschaft bedeutend überschritt. In seinen Berechnungen hatte der Bundesrat eine Notendeckung von 50 Prozent als ausreichend betrachtet. Die Bankleitung konnte und durfte sich jedoch

dieser Anschauung nicht anschließen. Wollte die Bank endgültig mit den unter dem Regime der alten Emissionsbanken herrschenden Zuständen brechen, so mußte die Bardeckung ganz bedeutend verstärkt werden. Die Wirksamkeit der Diskonto- und Valutapolitik ist in hohem Maße von einer für außerordentliche Fälle gerüsteten Metallreserve abhängig. Hätte die Nationalbank bei Kriegsausbruch nur über eine 50prozentige oder noch schwächere Deckung verfügt, so wäre eine Katastrophe, die das ganze Land in Mitleidenschaft gezogen hätte, unabwendbar gewesen. Während sich die Notendeckung der Emissionsbanken selten über 50 Prozent gehoben hatte, erreichte die jahresdurchschnittliche Deckungsquote der Nationalbank schon 1908 73 Prozent, und auch das ungünstigste Jahresmittel vor dem Kriege, im Jahre 1910, betrug noch 66 Prozent. Das solide Fundament des Notenumlaufs verminderte naturgemäß die Erträge der Bank.

Während die Nationalbank die an sie geknüpften Erwartungen in wirtschaftspolitischer Hinsicht zweifelsohne erfüllte, konnte sie die fiskalischen Hoffnungen lange Zeit nicht verwirklichen. Das Interesse aber, das die Bank an der vollen Aufbringung der kantonalen Entschädigungen hatte, rief alle Kräfte wach, um das Gleichgewicht herzustellen. Es war naheliegend, daß die Bankleitung zuerst versuchte, Ersparnisse im innern Betrieb zu erzielen. Gewisse Schwerfälligkeiten der Organisation waren jedoch durch das Bankgesetz bedingt. An ihre Beseitigung konnte ohne vorausgehende Änderung des Gesetzes nicht gedacht werden. An allen Stellen wurde auf Grund eines vom Direktorium und den Bankbehörden sorgfältig abgestimmten Jahresbudgets strengste Sparsamkeit beobachtet. Zu einer allzugroßen Senkung der Unkosten und Vereinfachung der Organisation durfte indessen im Interesse der Betriebssicherheit nicht geschritten werden. Die moralischen Rückwirkungen der allgemeinen Spartendenz, wie sie sich gezwungenermaßen im innern Betriebe der Nationalbank durchsetzte, waren nicht bedeutungslos. Das Bewußtsein mangelnder Bewegungsfreiheit lastete während der Vorkriegsjahre schwer auf der Bankleitung und blieb auch auf das Personal nicht ohne Wirkung.

Eine spürbare Verbesserung des Geschäftsergebnisses konnte durch interne Maßnahmen nicht erzielt werden. Einzig durch die Erweiterung des Geschäftsbereiches der Bank, die Aufhebung bestehender Einschränkungen oder die Zuführung neuer gewinnbringender Geschäfte war eine Erhöhung des Reingewinnes möglich. Was sich in dieser Hinsicht zunächst erreichen ließ, war allerdings äußerst dürftig. Weder die Bindung

Maßnahmen zur
Steigerung der
Erträge

des Rückzuges der Giromindestguthaben an eine zehntägige Kündigungsfrist, noch die Einbeziehung der Noten erster ausländischer Zentralbanken und der Sichtguthaben im Ausland in die Deckung der kurzfristigen Verbindlichkeiten vermochte zur Verbesserung des Reinertragnisses in nennenswerter Weise beizutragen.

Die Gesetzes-
revision von 1911

Die sich jedes Jahr wiederholenden Vorschüsse, welche der Bund den Kantonen leisten mußte, und die Aussicht, daß die Bank auch in Zukunft nicht in der Lage sein werde, die berechneten Gewinne zu erzielen, führten schließlich zur Stellungnahme der Bundesbehörden und der Presse zu diesen Problemen. Nachdem sich 1909 die Finanzkommission der Bundesversammlung darüber ausgesprochen hatte, beauftragte das eidgenössische Finanzdepartement die Nationalbank mit der Ausarbeitung eines Berichtes über die Möglichkeit einer Steigerung der Reinerträge. Die Untersuchungen der Nationalbank führten zu Vorschlägen, denen sich der Bundesrat anschloß und die er in der Botschaft vom 1. April 1911 den eidgenössischen Räten als Gesetzesantrag zur Genehmigung vorlegte. Nach kurzer Diskussion gab die Bundesversammlung ihre Zustimmung, worauf das abgeänderte Bundesgesetz über die Nationalbank am 27. September 1911 in Kraft trat.

Durch diese Teilrevision wurden die Organisation, die Grundsätze des Geschäftskreises und der Reingewinnverteilung der Bank nicht berührt. Der Bundesrat wollte die durchgreifende Änderung einem späteren Zeitpunkte vorbehalten, da nach seiner Meinung für eine Totalrevision noch nicht genügend Erfahrungen vorlagen.

Die eingeführten Abänderungen sollten das Betätigungsfeld der Nationalbank erweitern. Zu diesem Zwecke wurden dem Geschäftskreis der Bank folgende neue Zweige angegliedert: die Diskontierung von Checks an Order und von Schuldverschreibungen auf die Schweiz, der An- und Verkauf von Schatzscheinen mit Verfallzeit von höchstens drei Monaten auf Länder mit Gold- oder Silberwährung, der An- und Verkauf von Wertschriften sowie von Subskriptionen für Rechnung Dritter.

Der Schwerpunkt der damaligen Gesetzesrevision lag indessen in der Streichung des Artikels 21 (Deckung der kurzfristigen Schulden) und der dadurch, namentlich für das Lombardgeschäft, erzielten größeren Bewegungsfreiheit. Die Bankleitung schätzte den aus der Gesetzesrevision insgesamt zu erwartenden Mehrgewinn auf 200 000 Franken, womit selbstverständlich die vom Bundesrat in der Botschaft berechneten Erträge noch lange nicht erreicht wurden. Tatsächlich blieb das Problem



RODOLPHE DE HALLER
VIZEPRÄSIDENT DES DIREKTORIUMS
ZUGLEICH VORSTEHER DES II. DEPARTEMENTES 1907 · 1920

der Steigerung der Erträgnisse weiterhin ungelöst, gleichfalls aber auch dasjenige der festen kantonalen Entschädigungen, obwohl sie vom Bundesrat als ein Irrtum bezeichnet wurden.

Noch im gleichen Jahre erfolgte ein neuer Vorstoß in dieser Richtung, als A. Eugster im Nationalrat ein Postulat einreichte, das die vollständige Loslösung der kantonalen Entschädigungsansprüche vom Geschäftsergebnis der Nationalbank erstrebte. Der Bund sollte die Entschädigungspflicht übernehmen und dafür in stärkerem Maße am Reingewinn der Bank beteiligt werden. So sehr auch eine solche Lösung den Interessen der Notenbank entgegenkam, konnte die Bankleitung in ihrem Gutachten vom 25. Januar 1913 an das eidgenössische Finanzdepartement die Anregung nicht befürworten. Nachdem das Bankgesetz kurz zuvor revidiert worden war, besaß eine neue Abänderung keine großen Erfolgsaussichten. Es schien gegeben, zuerst die Wirkungen der Teilrevision von 1911 abzuwarten. Das Direktorium wollte nicht durch kleine Änderungen die Verwirklichung einer späteren, durchgreifenden Umgestaltung gefährden. Im erwähnten Gutachten führte es aus:

„Bei einer kommenden Gesetzesrevision müßten wir befürworten, daß sie nicht nur die in der Schwebe liegenden kleinen Fragen löst, sondern daß sie die Bank von dem Bleigewicht der Kantonsentschädigungen in ihrer heutigen Form befreit, und daß in der Gewinnverteilung auch die Grundlage für eine befriedigende Entwicklung des Aktienkurses geschaffen wird.“

Der Bundesrat und mit ihm die Bundesversammlung schlossen sich diesen Ausführungen an, wodurch das Postulat seine Erledigung fand.

DIE ENTWICKLUNG DER GESCHÄFTSERGEBNISSE SEIT 1914

Der Krieg brachte eine entscheidende Wendung des finanziellen Ertrages der Nationalbank. Durch die Zwangsverhältnisse der Kriegswirtschaft wurde die Bank zum eigentlichen Zentrum der finanziellen Kräfte des Landes. Alle Geschäftszweige der Bank erfuhren eine ungeahnte Belebung und trugen zu der Steigerung der Umsätze und der Gewinne bei. Das Geschäftsjahr 1914 schloß bereits mit einem Reingewinn von 5,3 Millionen ab. Der Bank war es möglich, 3,8 Millionen an die eidgenössische Staatskasse abzuliefern, welche Summe dem Bunde erlaubte, über die feste Entschädigung an die Kantone hinaus, 1,3 Millionen zur Abtragung der von ihm an die Kantone geleisteten Ergänzungszahlungen zu verwenden. Gleich günstig — von Schwankungen abgesehen — war das Geschäftsergebnis auch in den folgenden Jahren. In

Das Postulat
Eugster vom
4. Oktober 1911

der Kriegszeit und im ersten Nachkriegsjahr war dieses Resultat zur Hauptsache in den im Portefeuille liegenden Reskriptionen des Bundes und der Bundesbahnen begründet. Das Inlandportefeuille lieferte in den Jahren 1914 bis 1921 stets über 50 Prozent der Gesamtbruttoeinnahmen. Nach 1921 brach diese Entwicklung plötzlich ab. Die Einnahmen aus dem Inlandportefeuille gingen im Verhältnis zum Bruttoertrag zurück und erreichten 1931 einen Tiefpunkt mit 9 Prozent. Die Einnahmen aus dem Devisengeschäft bildeten in einem gewissen Sinne das Gegenstück zum Ertrag der Wechseldiskontierung. Die fortdauernde Unsicherheit der währungspolitischen Lage bestimmte auch in der Nachkriegszeit die Nationalbank zu einer besonders vorsichtigen Bewertung ihrer Devisenbestände.

Die letzten paar Jahre sind gekennzeichnet durch eine außerordentliche Ausdehnung des Devisengeschäftes. Die Ursache lag in dem vermehrten Auslandsgeschäft der privaten Banken und dem starken Zustrom ausländischer Kapitalien zum schweizerischen Geldmarkt. Das Devisengeschäft erhielt nun als Gewinnquelle wieder stärkere Bedeutung. Sein Anteil am Gesamtbruttoertrag verzeichnete eine rasche Zunahme und erreichte im Jahre 1931 59,4 Prozent.

Unter den übrigen Komponenten des Gesamtertrages besitzt einzig noch das Lombardgeschäft größere Bedeutung. Etwelche Einnahmen werfen das Wertschriftengeschäft und die Korrespondentenrechnungen ab.

Eine besondere Stellung innerhalb der Ertragsrechnung nehmen die zwölf fremden Agenturen der Nationalbank ein. Von dieser Seite fließen der Notenbank nur unbedeutende Erträgnisse zu. Auch sind die Jahresergebnisse der einzelnen Agenturen erheblichen Schwankungen unterworfen.

Bis zum Jahre 1917 waren die Vorschußleistungen des Bundes an die Kantone mit Einschluß der aufgelaufenen Zinsen vollständig getilgt. Nach 1917 gestatteten die jährlichen Ablieferungen der Bank an die eidgenössische Staatskasse dem Bunde, über die festen kantonalen Entschädigungen hinaus den Kantonen und der Staatskasse regelmäßig ansehnliche Beträge zuzuleiten. Den höchsten Reingewinn erzielte die Bank im Jahre 1921 mit 11,4 Millionen Franken. Seit 1922 zeigt sich in der Entwicklung des Reingewinnes eine gewisse Gleichmäßigkeit. Der Reingewinn schwankte zwischen 7,6 Millionen im Jahre 1922 und 5,7 Millionen im Jahre 1931.

DIE WIRKUNGEN

DER BANKGESETZREVISION VON 1921 AUF DAS GESCHÄFTS- ERGEBNIS UND AUF SEINE VERTEILUNG

Die Totalrevision des Bankgesetzes im Jahre 1921 beeinflusste auch die Ertragsrechnung und die Gewinnverteilung. Während aber die erste Revision von 1911 hauptsächlich eine Verbesserung der Einnahmen der Bank bezweckte, hatte dieses Moment bei der erneuten Abänderung des Gesetzes nur untergeordnete Bedeutung.

Der Artikel 39 der Bundesverfassung bestimmt, daß die Verzinsung des Grundkapitals zu „angemessenen“ Bedingungen zu erfolgen hat. Nach Ansicht des Gesetzgebers sollte die Dividende der Nationalbankaktien etwa ein halbes Prozent höher sein als die Rendite erstklassiger Bundesobligationen. Infolge der im Laufe der Jahre eingetretenen Verschiebung der Zinsfußverhältnisse entsprach die Verzinsung der Nationalbankaktien selbst diesen bescheidenen Anforderungen nicht mehr. Es ergab sich daraus eine Unterbewertung der Aktie, die ihren Ausdruck in der ungünstigen Gestaltung des Börsenkurses fand. Nach 1911 erreichte der Kurswert der Nationalbankaktie den Nominalwert (500 Franken) nur noch ein einziges Mal. Die tiefste Kursnotierung fällt in das Jahr 1920 mit 390. Diese Entwicklung mußte dem Ansehen der zentralen Notenbank namentlich im Ausland schädlich sein. Im Bankgesetz von 1921 wurde deshalb neben der von 4 auf 5 Prozent erhöhten Grunddividende eine Superdividende eingeführt. Diese Ergänzungsdividende ist begrenzt auf höchstens 10 Prozent des nach Speisung des Reservefonds und Ausschüttung der Grunddividende verbleibenden Reingewinnes, zudem darf sie 1 Prozent des einbezahlten Aktienkapitals nicht überschreiten. Durch die Erhöhung der Dividende auf maximal 6 Prozent wurde der den Kantonen und dem Bunde zufallende Anteil verringert. Da jedoch mehr als die Hälfte der Aktien im Besitze von Kantonen und Kantonalbanken ist, fließt den kantonalen Staatskassen ein Teil des entgangenen Gewinnes in anderer Form wieder zu.

Die Einführung der Superdividende, die dank günstiger Geschäftsergebnisse stets im Höchstbetrage ausgeschüttet werden konnte, bewirkte die erwartete Höherbewertung der Nationalbankaktien. Ihr Kurs bewegt sich seither stets über Parität.

Mit der Erweiterung der Notendeckung durch die Einbeziehung der Sichtguthaben im Ausland und der auf zehn Tage kündbaren Lom-

Die Verzinsung
des Grund-
kapitals

Die Erweiterung
der Notendeckung

bardvorschüsse in laufender Rechnung war nur eine bescheidene Gewinnvergrößerung verbunden.

Organisatorische
Veränderungen

Hingegen wurde mit der Vereinfachung der Organisation eine gewisse Senkung der Verwaltungskosten erreicht. Schon seit einer Reihe von Jahren hatte die Bank frei werdende Subdirektorenstellen bei den Zweiganstalten nicht mehr besetzt. Das neue Bankgesetz nahm der Ernennung von Subdirektoren den obligatorischen Charakter und schuf damit die Übereinstimmung von Gesetz und Praxis. Mit der Zusammenlegung der Zweiganstalten und Departemente an den beiden Sitzen wurden gleichfalls Sparabsichten verfolgt.

RESERVEN UND RÜCKSTELLUNGEN FÜR BESONDERE ZWECKE

Das Bankgesetz von 1905 hatte die Äufnung der offenen Reserve ziemlich stiefmütterlich behandelt. Aus dem durch die Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresertrag der Bank durfte nur eine Quote von 10 Prozent, in keinem Falle mehr als 500 000 Franken im Jahr, dem Reservefonds überwiesen werden, zudem nur so lange, bis die Reserve 30 Prozent des einbezahlten Grundkapitals erreicht haben würde. Die im Gesetze festgelegte Höchstzuweisung konnte erstmals im Jahre 1914 vorgenommen werden. Mit Ausnahme des Jahres 1915 hielt die Bank diese Höchstquote seither regelmäßig ein. Anlässlich der Gesetzesrevision von 1921 wurde zwar die Begrenzung des Reservefonds auf 30 Prozent des einbezahlten Grundkapitals aufgehoben, dagegen erfuhr das Ausmaß der jährlich zulässigen Höchstzuweisung keine Erhöhung. An Stelle der Beschränkung auf 500 000 Franken trat lediglich die Begrenzung auf zwei Prozent des einbezahlten Grundkapitals. Solange keine weiteren Kapitaleinzahlungen erfolgen, tritt somit keine Veränderung in der Höhe der Überweisungen an die Reserve ein.

Ende 1931 betrug der Reservefonds 10,5 Millionen Franken. Seinem Ausmaße nach steht er jedoch in keinem gesunden Verhältnis zu den Risiken, die ein Noteninstitut als Träger des gesamten Kreditsystems des Landes auf sich zu nehmen hat. Vor dem Kriege war die Bank infolge der ungünstigen Ertragsverhältnisse nicht nur an der ausreichenden Kräftigung der ordentlichen Reserve, sondern auch an der Vornahme hinreichender Abschreibungen gehindert. Sobald aber ihre Jahreserträge die volle Befriedigung der kantonalen Ansprüche gestatteten, vergrößerte sie die Rückstellungen in einem den praktischen Bedürfnissen entsprechen-

den Maße. Das Immobilienkonto war verhältnismäßig stark belastet. Die Abschreibungen auf den Bankgebäuden hatten bis 1914 reinen Amortisationscharakter, zudem waren die jährlichen Quoten äußerst bescheiden. Auch die Minderbewertung des Mobiliars und der Wertschriften war ungenügend.

Aus der statistischen Tabelle im Anhang über die Geschäftsergebnisse sind die von der Bank nach 1915 vorgenommenen Abschreibungen auf den bestehenden Immobilien und die Rückstellungen für Neubauten ersichtlich. Der sich mit der Zeit geltend machende Mangel an genügenden Räumlichkeiten verlangte dringend nach Abhilfe. Von 1922 an ließ die Nationalbank auf einer Reihe von Plätzen neue Bankgebäude erstellen, deren Kosten zum Teil durch die früheren Rückstellungen und den Erlös aus den frei werdenden Immobilien bestritten werden konnten. Ferner waren bei verschiedenen Zweiganstalten Umbauten vorzunehmen. Diese Neu- und Umbauten, die sich alle auf einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum zusammendrängten, bedeuteten eine um so größere Belastung des Ausgabenbudgets, als kurz nach dem Krieg die Arbeitslöhne und Materialpreise einen Höhepunkt erreicht hatten. Es waren nicht zuletzt die von den kantonalen und eidgenössischen Behörden erlassenen dringenden Aufrufe für die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten, welche die Bankbehörden zur raschen Durchführung des Bauprogrammes bewogen.

Die Fortdauer der günstigen Geschäftskonjunktur gestattete in der Folge, durch regelmäßige Abschreibungen das Immobilienkonto weiter zu entlasten. In der Jahresschlußbilanz von 1931 sind die Bankgebäude noch mit 3 Millionen Franken bewertet, während für das Mobiliar ein Posten von 1 Franken pro memoria eingesetzt ist.

Außer den durch die Geschäftsentwicklung bedingten Rückstellungen nahm die Bank schon vom zweiten Geschäftsjahr an auch Zuweisungen an die Wohlfahrtseinrichtungen des Personals vor.

Angesichts der Entwicklung des Geschäftsumfanges der Bank und der ganzen Lage der Wirtschaft und Finanz müssen notwendigerweise neben dem Reservefonds noch innere latente Kräfte bereit sein, um das Noteninstitut möglichst vor Erschütterungen zu bewahren. In dieser Hinsicht kann die Nationalbank auf eine gesunde Entwicklung zurückblicken. In den letzten fünfzehn Jahren hat sie an innerer Festigkeit und Widerstandskraft beständig zugenommen.

DIE BETEILIGUNG DES BUNDES UND DER KANTONE AM GESCHÄFTSERTRÄGNIS DER NATIONALBANK

Die Bedeutung der im Ringen um die Staatsbank wirksamen Kräfte erhält ihren sichtbaren Ausdruck durch die gesetzliche Festlegung einer absoluten, nicht vom Reingewinn der zentralen Notenbank abhängigen Entschädigung der Kantone.

Die Folgen dieser Vorschrift sind in wirtschaftlicher wie in rechtlicher Beziehung weittragend. Verfassung und Gesetz wie auch die ganze Entwicklungsgeschichte der Nationalbank lassen keinen Zweifel darüber aufkommen, daß die Aufgaben der zentralen Notenbank rein volkswirtschaftlicher Natur sind. Die Erzielung eines Reingewinnes, das Charakteristikum des privatwirtschaftlich orientierten Unternehmens, darf für die Maßnahmen der zentralen Notenbank nicht ausschlaggebend sein; die Tätigkeit der Bank und der Erfolg dieser Tätigkeit dürfen nicht nach den Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung beurteilt werden. Die wirtschaftspolitische Unabhängigkeit der Notenbank wird dadurch gewährleistet, daß die Kantone für die ihnen zustehende feste Entschädigung kein direktes Forderungsrecht auf die Nationalbank besitzen. Der durch das Gesetz gewählte Ausdruck „Entschädigung“ ist insofern unrichtig, als zwischen der Bank und den Kantonen kein Schuldverhältnis besteht. Falls die Erträge der Bank zur Befriedigung der kantonalen Ansprüche nicht ausreichen, hat der Bund die Deckung des Fehlbetrages zu übernehmen. Aber auch der Bund wird durch diese Zahlungen nicht Gläubiger der Bank, er erwirbt dadurch lediglich einen privilegierten Anspruch auf die späteren Reingewinne der Bank. Aus diesem Grunde erschienen die vom Bund aus eigenen Mitteln vorgenommenen Entschädigungen weder in der Bilanz des Bundes noch in derjenigen der Nationalbank, ebenso konnte die Nationalbank nicht für die entsprechenden Zinsen belastet werden.

Obwohl die Bank rechtlich in ihrer Geschäftsgebarung gegenüber Bund und Kantonen völlige Freiheit besitzt — der Gesetzgeber hat ihr keinerlei Pflicht zur Erzielung eines Reingewinnes vorgeschrieben — kann es ihr nicht gleichgültig sein, ob sie die vom Gesetzgeber erwarteten Reingewinne aufzubringen vermag. Gelingt ihr dies nicht, wie es in den Jahren vor dem Krieg der Fall war, so leidet darunter ihr Ansehen, damit auch ihr Kredit. Im Zusammenhang damit stand auch die Erscheinung, daß die Nationalbankaktien bis 1914 den Parikurs nicht zu behaupten

vermochten. Neben der geringen Verzinsung bildeten die mancherorts bestehenden irrümlichen Vorstellungen über die Rechtsnatur der Kantonsentschädigungen einen Hauptgrund für die Unterbewertung der Aktien.

Die finanziellen Leistungen der Nationalbank bedeuten für den Bund, vor allem aber für die Kantone eine wertvolle Einnahmequelle. Von 1907 bis 1931 hat die Bank auf Grund der gesetzlichen Entschädigungspflicht den Kantonen insgesamt 66,7 Millionen Franken durch Vermittlung des Bundes überwiesen. Darüber hinaus erhielten die Kantone als Beteiligung am Reingewinn noch weitere 21,6 Millionen, während der Bund insgesamt 12,6 Millionen Franken von der Nationalbank bezog. In der letzteren Summe sind inbegriffen 1,8 Millionen Franken, welche der Bund als Zins für die von ihm in der Vorkriegszeit geleisteten Vorschüsse erhielt.

Vom gesamten Reingewinn wurden somit 101 Millionen Franken der eidgenössischen Staatskasse zugeführt. In der gleichen Zeit erhielten die Aktionäre als Dividende 30,3 Millionen Franken. Die Überweisungen an den Reservefonds betragen nur 10,5 Millionen Franken.

Bei der Beurteilung des Geschäftsergebnisses darf nicht außer acht gelassen werden, daß die Nationalbank für den Bund teils auf Grund gesetzlicher Verpflichtung, teils freiwillig eine Reihe von Dienstleistungen übernommen hat, für welche sie keine Entschädigung erhält.

Nach den Anzeichen beurteilt, die sich seit dem Sommer 1931 im Zusammenhang mit der internationalen Wirtschafts- und Finanzkrise bei der Nationalbank bemerkbar machen, ist die Wiederkehr magerer Jahresergebnisse, welche die volle Abfindung der Kantone in Frage stellen, nicht unwahrscheinlich. Von neuem wird die vom Gesetzgeber in der Entschädigungsfrage getroffene Lösung, welche die Höhe der Geschäftsergebnisse der Nationalbank völlig außer acht läßt und deshalb für die Bank ganz unbefriedigend ist, grell beleuchtet. Diese Lösung liegt dermaßen einseitig im Interesse der kantonalen Finanzen und ihr Widerspruch mit den volkswirtschaftlichen Aufgaben des zentralen Noteninstitutes ist so offensichtlich, daß man sich fragen kann, ob nicht der Moment gekommen ist, um die ganze Entschädigungsfrage und ihre Verquickung mit dem Nationalbankgesetz im Sinne des Postulates A. Eugster von 1911 im Nationalrat gründlich zu überprüfen.

DAS DIENSTVERHÄLTNIS DER BEAMTEN UND ANGESTELLTEN

Die Aufhebung der Bundesbeamteneigenschaft des Nationalbankpersonals durch das Bankgesetz von 1921 machte eine Ergänzung der vom Bankausschuß erlassenen Dienstordnung durch Bestimmungen über die Dauer des Anstellungsverhältnisses der nicht vom Bundesrat gewählten Beamten und Angestellten notwendig. Für die vom Bundesrat gewählten Direktionsmitglieder sieht das geltende Bankgesetz in Übereinstimmung mit der früheren Regelung eine Amtsdauer von sechs Jahren vor. Der privatrechtliche Charakter, den das Dienstverhältnis des Nationalbankpersonals nun erhalten hatte, machte eine neue Regelung der Bestimmungen über Dauer und Kündigung der Anstellung innert den vom Obligationenrecht gezogenen Schranken notwendig. Da das Nationalbankpersonal weiterhin der Verantwortlichkeitsgesetzgebung für die Bundesbeamten unterstellt blieb, ergab sich für das Personal eine verschärfte Verantwortlichkeit. Dies führte zu einer Mittellösung, wonach die Anstellung stets für die Dauer eines Kalenderjahres oder für den Rest eines solchen erfolgt und jeweilen als für ein weiteres Kalenderjahr verlängert gilt, sofern das Dienstverhältnis durch die Bank nicht spätestens bis zum 30. September gekündigt wird. Dem Personal ist indessen das jederzeitige Kündigungsrecht, unter Beobachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, gewahrt.

Angesichts der auf dem Bankgesetz beruhenden, autonomen Regelung der Dienstverhältnisse der Beamten und Angestellten durch die Bank steht ihr Personal außerhalb der im Jahre 1920 für das schweizerische Bankpersonal wirksam gewordenen einheitlichen Dienst- und Besoldungsordnung. Immerhin nahm die Nationalbank, in Anpassung an die Klasseneinteilung in dieser Ordnung, eine entsprechende Neueinteilung ihres Personals vor. Auch gab damals die Bankleitung die Zusicherung, das Nationalbankpersonal im Gesamtergebnis nicht schlechter stellen zu wollen als dasjenige der Handelsbanken.

DIE BESOLDUNGSVERHÄLTNISSE

Während die Regelung des Dienstverhältnisses im Rahmen des Bankgesetzes vollständig den Bankbehörden überlassen war, sah der Gesetzgeber bei der Ordnung der Besoldungen des Nationalbankpersonals ein Genehmigungsrecht der Bundesbehörden vor. Dabei ging das Bankgesetz von 1905 so weit, daß es für das vom Bankrat zu erlassende Reglement über die Besoldungsminima und -maxima die Genehmigung durch Bundesrat und Bundesversammlung vorschrieb. Für die Ordnung des Besoldungswesens ergab sich aus dieser Verteilung der Befugnisse eine gewisse Schwerfälligkeit, die mit ein Grund war, daß die Bank sich während des Weltkrieges bei der Anpassung der Besoldungen ihres Personals an die teureren Lebensbedingungen mit der Ausrichtung von Teuerungszulagen behelfen mußte.

Das Bankgesetz von 1921 brachte dann die von den Bankbehörden angestrebte Vereinfachung, indem das vom Bankrat erlassene Reglement nun nur noch der Genehmigung durch den Bundesrat bedarf. In seiner heutigen Fassung beschränkt sich das Reglement auf die Festsetzung der Gehaltsstufen und ihrer obern und untern Grenzen. Die Einreihung der Beamten und Angestellten in diese Gehaltsstufen wird den Bankbehörden überlassen. So regelt nun die vom Bankausschuß erlassene Gehaltsordnung die Einreihung der ständigen Beamten und Angestellten, die Gehaltsfestsetzung und die übrigen damit zusammenhängenden Fragen.

Auch in materieller Hinsicht hat die Regelung der Gehaltsansprüche des Nationalbankpersonals im Laufe der Zeit eine Wandlung erfahren. Während unter dem Bankgesetz von 1905 für die Festsetzung der Besoldungen die bei der Bundesverwaltung geltenden Normen wegleitend waren, ging seit der Inkraftsetzung des Bankgesetzes von 1921 das Bestreben der Bankleitung dahin, die Besoldungsverhältnisse nach Möglichkeit den von den freien Banken befolgten Richtlinien anzupassen. Die jetzige Gehaltsordnung lehnt sich deshalb in verschiedener Beziehung an die bereits erwähnte, im Jahre 1920 zustande gekommene einheitliche Dienst- und Besoldungsordnung für das Bankpersonal in der Schweiz an. Das gilt insbesondere mit Bezug auf die der Gehaltsordnung der Nationalbank zugrunde liegende Einteilung des Personals in kaufmännisches Personal, Bureauhilfspersonal und übriges Hilfspersonal, dann aber auch für die Einreihung des Personals in die verschiedenen Gehaltsstufen.

DIE FÜRSORGE

DIE FÜRSORGE IM KRANKHEITSFALLE

Gemäß den bereits in der Dienstordnung von 1909 enthaltenen und heute noch zu Recht bestehenden Vorschriften haben die fest angestellten Beamten und Angestellten, einschließlich die Mitglieder der Direktionen, bei Dienstverhinderung infolge Erkrankung Anspruch auf die volle Gehaltsauszahlung während drei Monaten. Ein weiterer Gehaltsbezug kann vom Direktorium, und sofern der Erkrankte mehr als sechs Monate arbeitsunfähig ist, vom Bankausschuß, der weder hinsichtlich der Dauer noch mit Bezug auf die Höhe an Maxima gebunden ist, bewilligt werden. Provisorische Angestellte haben, wenn das Dienstverhältnis für mehr als sechs Monate abgeschlossen worden ist, oder im Zeitpunkt der Erkrankung länger als sechs Monate gedauert hat, Anspruch auf Fortbezug des Gehalts während eines Monats.

DER BESOLDUNGSNACHGENUSS

In Übereinstimmung mit der Regelung bei der Bundesverwaltung sahen die ersten Bestimmungen über das Dienstverhältnis des Nationalbankpersonals einen sogenannten Besoldungsnachgenuß im Falle des Ausscheidens aus der Bank durch Krankheit oder Tod vor. Über die Ausrichtung des Nachgenusses, der bis zu einem Jahre bewilligt werden konnte, hatte der Bankausschuß zu beschließen. Die Institution des Besoldungsnachgenusses in dieser Form wurde später durch die Pensionsversicherung abgelöst. Die zurzeit geltende Gehaltsordnung sieht zwar noch einen Gehaltsnachgenuß in gewissem Umfange vor. Stirbt nämlich ein ständiger Beamter oder Angestellter, so beziehen seine pensionsberechtigten Hinterlassenen das volle Gehalt noch für den Sterbemonat und zwei weitere Monate. Den gleichen Nachgenuß kann das Direktorium auch nicht pensionsberechtigten bedürftigen Hinterlassenen, zu deren Lebensunterhalt der Verstorbene wesentlich beigetragen hat, zubilligen.

DIE PENSIONSKASSE DER BEAMTEN UND ANGESTELLTEN

Die Frage der Schaffung einer umfassenderen Fürsorgeinstitution zur Sicherung des Personals gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters, der Invalidität und des Todes beschäftigte die Bankbehörden schon seit Eröffnung der Bank. Die ersten Studien bezogen sich auf die Errichtung einer Pensionskasse nach dem Muster derjenigen der Bundesbahnen. Die

finanzielle Belastung der Bank durch eine derartige Fürsorge wurde vom damaligen Experten so hoch veranschlagt, daß die weitere Verfolgung des Gedankens aufgegeben werden mußte. Die Ergebnisse der ersten Geschäftsjahre der Bank verlangten größte Zurückhaltung in Zuwendungen an die geplante Wohlfahrtsinstitution; die Bankleitung mußte froh sein, dem Bruttoertrag der Bank Jahr für Jahr eine gewisse Summe entnehmen und für diesen besonderen Zweck in Reserve stellen zu können. Am 21. Februar 1913 beschloß der Bankrat, Bankausschuß und Direktorium einzuladen, die Studien für die Schaffung von Fürsorgeinstitutionen für das Personal wieder aufzunehmen. Mittlerweile brach der Weltkrieg aus, der die Bankbehörden vor andere, dringendere Aufgaben stellte, so daß das Direktorium erst im Herbst 1916 dazu kam, sich mit der Angelegenheit eingehender zu befassen. Nach längeren Beratungen im Schoße der Bankbehörden wurde grundsätzlich beschlossen, die Pensionsinstitution auf dem Prinzip der Rentenversicherung zu errichten. Nach Fühlungnahme mit dem Personal, einläßlichen Beratungen im Direktorium, Bankausschuß und in der bestellten bankrätlichen Kommission und einer Begrüßung des Bundesrates, der die Zuständigkeit der Bankbehörden zur autonomen Regelung der Fürsorgefrage in der vorgesehenen Weise bejahte, konnte dem Bankrat am 24. Oktober 1917 eine Vorlage mit dem Statutenentwurf für eine als Genossenschaft zu errichtende Pensionskasse unterbreitet werden. In seiner Sitzung vom 17. November gleichen Jahres erteilte der Bankrat der Vorlage und dem Statutenentwurf die Genehmigung und stimmte damit auch den darin vorgesehenen Leistungen der Bank, insbesondere der erstmaligen Dotation der Kasse in der Höhe von einer Million Franken, zu. Auf 1. Januar 1918 trat dann die „Pensionskasse der Beamten und Angestellten der Schweizerischen Nationalbank“ in Wirksamkeit. Sie konnte sich seither, nicht zuletzt dank einer weitgehenden finanziellen Unterstützung der Bank (ihre außerordentlichen Zuwendungen belaufen sich insgesamt auf 3,5 Millionen Franken) zu einer soliden und neuzeitlichen Fürsorgeeinrichtung entwickeln, deren Leistungen zugunsten der Versicherten durch verschiedene Statutenrevisionen erheblich verbessert wurden.

Die Kasse ist als Genossenschaft mit eigener juristischer Persönlichkeit und eigenem Vermögen konstituiert. Genossenschafter sind die versicherten Beamten und Angestellten. Der Beitritt zur Kasse, der von der Beibringung eines ausreichenden Gesundheitsnachweises abhängig gemacht wird, ist für alle ständigen Beamten und Angestellten, einschließlich der Direk-

toren, obligatorisch. Nicht zur Kasse gehören dagegen die Mitglieder des Direktoriums, für welche seither eine besondere Fürsorgeeinrichtung getroffen wurde. Die Verwaltung der Pensionskasse liegt in den Händen der Genossenschaftler; dabei steht der Bank durch Wahl eines Teils der Genossenschaftsorgane, Genehmigung der Jahresrechnungen und der Beschlüsse über Änderung der Statuten, Aufhebung und Liquidation der Kasse ein Mitspracherecht zu. Auf den versicherten Gehältern werden sowohl von der Bank als auch von den Genossenschaftlern regelmäßige Beiträge entrichtet. Die Leistungen der Kasse bestehen in einmaligen Abfindungen oder in Pensionen an Invalide oder altershalber zurückgetretene Mitglieder, sowie an Witwen und Waisen, eventuell auch an sonstige Anverwandte von Mitgliedern. Das Vermögen der Kasse wird von der Bank separat verwaltet. Es ist ferner eine periodische Prüfung der Finanzlage der Kasse durch Erstellung versicherungstechnischer Bilanzen vorgesehen. Endlich enthalten die Statuten Bestimmungen über das Schicksal der Kasse im Falle der Auflösung der Bank.

Für diejenigen ständigen Beamten und Angestellten, die wegen vorgeschrittenen Alters oder mangelnder Gesundheit nicht Mitglieder der Kasse werden können, wurde eine Sparversicherung errichtet. Die Leistungen des Versicherten und der Bank sind dieselben wie bei der Pensionskasse. Die Leistungen der Sparversicherung gegenüber den Versicherten bei dauernder Invalidität, Erreichung der Altersgrenze oder im Todesfall beschränken sich auf die Ausrichtung der Einlagen samt Zins und Zinseszins.

DER FÜRSORGEFONDS

Neben der Pensionskasse besteht noch ein besonderer, der Bank gehörender Fürsorgefonds, der dafür verwendet wird, verdienten Beamten, denen die Rücktrittsrente infolge der geringen Anzahl von Mitgliedschaftsjahren ein angemessenes Auskommen nicht erlauben würde, eine vom Bankausschuß von Fall zu Fall zu beschließende Aufbesserung zu gewähren. Die Zweckbestimmung des Fonds, der in der Folge entsprechend geöffnet wurde, erfuhr später nach zwei Richtungen hin Erweiterungen. Im Jahre 1921 beschloß der Bankausschuß, Beamten gegenüber, welche von der Bank im Jahre 1907 von drei damals in Liquidation getretenen reinen Diskontobanken übernommen wurden, die im Dienste der früheren Arbeitgeberin zugebrachten Dienstjahre für die Pensionsberechtigung anzurechnen, unter Belastung des Fürsorgefonds für die sich daraus ergebende Erhöhung des Pensionsbetrags. Ferner erließ der Bankrat im Jahre

1922 Vorschriften über die Ansprüche der Mitglieder des Direktoriums und ihrer Hinterlassenen bei Invalidität, Alter und Tod. Für die Deckung des durch die Bank zu leistenden Teils dieser Pensionsansprüche wurde ebenfalls der Fürsorgefonds herangezogen.

DER PERSONALBESTAND

Ende 1908 wies die Nationalbank für die drei Departemente des Direktoriums und acht Zweiganstalten einen Personalbestand von 218 Beamten und Angestellten auf, der sich zusammensetzte aus 3 Generaldirektoren, 18 Direktoren und Subdirektoren, 51 zeichnungsberechtigten Beamten (Generalsekretär, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte) und 146 Angestellten. Ende 1931 waren bei den drei Departementen des Direktoriums, einschließlich die Geschäftsstellen an den Sitzen, den acht Zweiganstalten und den drei eigenen Agenturen insgesamt 360 Beamte und Angestellte beschäftigt, nämlich 3 Generaldirektoren, 13 Direktoren und Subdirektoren, 87 weitere Unterschriftsberechtigte und 257 Angestellte. Die Zunahme des Personalbestandes darf als bescheiden bezeichnet werden in Anbetracht dessen, daß sich die Zahl der Bankstellen um zwei Zweiganstalten sowie drei eigene Agenturen vermehrt und daß der Jahresumsatz sich mehr als verfünffacht hat. Das Bestreben der Bankleitung nach Vereinfachung der Organisation und betriebstechnischer Rationalisierung kommt hier deutlich zum Ausdruck.

DIE PERSONALAUSGABEN

Wie sehr sich die Personalvermehrung, zusammen mit der seit dem Kriege eingetretenen Erhöhung der Besoldungen, in den Personalausgaben ausgewirkt hat, ergibt sich aus nachstehender Übersicht:

Jahr	Personal-Bestand	Total Personal-Ausgaben	davon: Besoldungen	Ordentliche Beiträge an die Pensionskasse	Übrige Personal-ausgaben
		in tausend Franken			
1910	223	938	922	—	16
1915	310	1 119	1 105	—	14
1920	349	2 946	2 459	433	54
1925	357	2 969	2 686	225	58
1930	366	3 332	3 082	194	56
1931	360	3 392	3 140	201	51

Die Wandlungen des Bankgesetzes, begründet durch die Notwendigkeiten der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung wie auch durch die Bedürfnisse der Notenbank, sind im Rahmen der Noten-, Diskonto- und Valutapolitik und der sonstigen Wirksamkeit der Bank im einzelnen beschrieben worden. Es bleibt noch die Aufgabe der Darstellung der Zusammenhänge und des besonderen Charakters der verschiedenen Gesetzesänderungen.

Die Revision von
1911

Den Schöpfern des Bankgesetzes von 1905 standen auf dem Gebiete des Banknotenwesens, namentlich was die Errichtung eines einzigen zentralen Noteninstitutes anbetrifft, infolge der Vielheit der alten Notenbanken verhältnismäßig wenig Erfahrungen zur Verfügung. Es ist denn auch nicht verwunderlich, wenn der Gesetzgeber zu weit ging und dem zentralen Noteninstitut Verpflichtungen auferlegte, die sich auf die Dauer als untragbar erwiesen. Die Ertragnisse der Nationalbank blieben weit hinter den früheren Berechnungen zurück. Bereits am 17. Dezember 1909 richtete das eidgenössische Finanzdepartement auf Anregung der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte an die Nationalbank die Anfrage, durch welche Änderungen des Bankgesetzes eine Steigerung der Einnahmen erzielt werden könne. Auch die Nationalbank selbst besaß ein großes Interesse an einer Gesetzesrevision. Dabei standen aber weniger die fiskalischen Gesichtspunkte im Vordergrund als der Wunsch nach einer Milderung der außerordentlich strengen Deckungsvorschriften, welche die gesamte Noten- und Kreditpolitik der Bank hemmten.

Am 31. Januar 1911 reichte das Direktorium dem eidgenössischen Finanzdepartement ein Gutachten über die Revision des Bankgesetzes ein. Die Bankleitung empfahl eine geringe Erweiterung des Geschäftskreises und eine Erleichterung der Deckungsvorschriften. Am 24. Juni 1911 stimmten die eidgenössischen Räte den vorgeschlagenen Änderungen zu. Die Gesetzesnovelle konnte vom Bundesrat am 27. September 1911 in Kraft gesetzt werden.

Auf Grund des revidierten Artikels 15 durfte die Bank von nun an nicht nur Wechsel, sondern auch Checks und nicht länger als drei Monate laufende Schuldverschreibungen auf die Schweiz diskontieren. Sie war berechtigt, außer Wechsel und Checks auf das Ausland auch Schatzscheine fremder Staaten anzukaufen und zu verkaufen. Endlich konnte sie neu für Rechnung Dritter den An- und Verkauf von Wertschriften sowie Subskriptionen besorgen. Zur Deckung des den Barvorrat übersteigenden Notenumlaufs dienten fortan gemäß Artikel 19 nicht nur Wechsel und Checks auf das In- und Ausland, sondern auch diskontierte Schuldverschreibungen auf die Schweiz und fremde Schatzscheine. Die Vorschrift des alten Artikels 21, daß auch alle kurzfristigen, das heißt innert zehn Tagen forderbaren Verbindlichkeiten durch Metall und Wechsel gedeckt sein mußten, wurde aufgehoben.

Die politischen und wirtschaftlichen Erschütterungen bei Kriegsausbruch machten eine Reihe von gesetzlichen Maßnahmen zum Schutze der Metallbestände und zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Bank für die Bedürfnisse der Volkswirtschaft notwendig. Angesichts der bedeutenden Metallentzüge in der letzten Juliwoche des Jahres 1914 erbat das Direktorium am 30. Juli vom Bundesrat die Ermächtigung zur Ausgabe der vorbereiteten Zwanzigfranken- und Fünffrankennoten, sowie die Erklärung des gesetzlichen Kurses der Banknoten mit gleichzeitiger Erhebung der Bank von der Pflicht zur Bareinlösung. Der Bundesrat entsprach dem Gesuche, gestützt auf die Artikel 19 und 20 des Bankgesetzes, durch seinen Beschluß vom gleichen Tage. In bezug auf die Ausgabe der im Bankgesetz nicht vorgesehenen Fünffrankenabschnitte konnte er nur zusagen, einen dringlichen Bundesbeschluß bei den eidgenössischen Räten zu veranlassen. Am 3. August ermächtigte die Bundesversammlung den Bundesrat, der Nationalbank die Ausgabe von Banknoten in Abschnitten von fünf Franken vorübergehend zu bewilligen. Noch am gleichen Tag erteilte der Bundesrat diese Bewilligung.

Entsprechend einem Gesuche des Direktoriums erteilte der Bundesrat sodann am 1. September 1914 der Bank das Recht, Noten zu 40 Franken herstellen zu lassen und im Bedarfsfalle auszugeben. Die Nationalbank erhielt dadurch die Möglichkeit, in kurzer Zeit im Inland einen weiteren Vorrat an Noten für den plötzlichen Bedarf bereitzustellen.

Die Kriegswirtschaft hatte die kredit- und valutapolitischen Aufgaben der Notenbank ungewöhnlich erweitert. Infolge der strengen Deckungsvorschriften des Gesetzes konnte aber die Bank den steigenden Noten-

Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Notenausgabe bei Kriegsausbruch

Die Erweiterung der Notendeckung am 15. Juni 1918

anforderungen der Wirtschaft nur mühsam entsprechen. Das Bedürfnis nach vermehrter Freiheit in der Handhabung der Diskontopolitik veranlaßte die Bankleitung im Jahre 1918, eine Revision des Bankgesetzes zu erstreben. Unter Zustimmung des Bankausschusses und des Bankrates gelangte das Direktorium mit dem Antrage an den Bundesrat, der Bank auf Grund der außerordentlichen Vollmachten bis auf weiteres, in Abweichung von Artikel 20, zu gestatten, auch die Sichtguthaben im Ausland und die Forderungen aus Lombarddarlehen in die Notendeckung einzurechnen. Der Bundesrat pflichtete diesem Antrage am 15. Juni 1918 bei.

Die vorübergehende Gesetzesänderung vom 18. Februar 1921

Die vom Bundesrat am 28. Dezember 1920 verfügte Außerkurssetzung der Fünffrankenstücke französischen, italienischen, belgischen und griechischen Gepräges gab Anlaß zum dringlichen Bundesbeschluß vom 18. Februar 1921 betreffend die vorübergehende Abänderung der Artikel 19 und 20 des Bankgesetzes von 1905. Die Nationalbank wurde ermächtigt, nötigenfalls auch Noten zu zehn Franken auszugeben, sowie die außer Kurs gesetzten fremden Fünffrankenstücke, zusammen mit den schweizerischen, weiterhin in die Notendeckung einzubeziehen, jedoch nur mit ihrem, dem jeweiligen Marktpreis des Silbers entsprechenden Metallwert und mit der weiteren Einschränkung, daß dieser Teil der Münzreserve nicht mehr als ein Fünftel des gesamten Metallbestandes der Bank ausmachen durfte. Die Gesetzesabänderung wurde für die Zeit vom 1. April 1921 bis zum 31. Dezember 1923 wirksam erklärt.

Die Gesamt-erneuerung des Bankgesetzes vom 7. April 1921

Die Erfahrungen der Vorkriegs- und Kriegsjahre ließen erkennen, daß sich die vom Gesetzgeber gewählte Grundlage des Noteninstitutes in der Praxis bewährte. Gleichzeitig traten aber auch jene Punkte hervor, welche die Weiterentwicklung der Bank und die Anpassung an die neuen Bedürfnisse der Wirtschaft behinderten. Im Jahre 1917 begann die Bankleitung mit den Vorstudien zu einer Gesamtrevision des Bankgesetzes. Am 28. September 1918 fand zur Beratung dieser Revision eine außerordentliche Generalversammlung statt, die dann eine Anzahl Abänderungsanträge an den Bundesrat zuhanden der Bundesversammlung aufstellte. Die Anträge bezogen sich auch auf die Beseitigung sämtlicher Bestimmungen im Bankgesetz von 1905, denen lediglich Übergangscharakter zukam. Gestützt auf eine Entschliebung der Generalversammlung vom 11. April 1919 erfolgte noch eine Ergänzung der Revisionsanträge, die eine neue Fassung des Artikels 20, Absatz 2, des Bankgesetzes zum Zwecke hatte. Es sollte das Deckungsverhältnis in außerordentlichen Fällen mit Bewilligung des Bundesrates vorübergehend bis auf $33\frac{1}{3}$ Prozent er-

mäßigt werden können. Das neue, vom 7. April 1921 datierte Gesetz wurde vom Bundesrat auf den 1. Dezember 1921 in Kraft erklärt.

Hinsichtlich der Notenausgabe verlieh das neue Gesetz der Bank auf Grund der Erfahrungen bei Kriegsausbruch in Artikel 18 die Möglichkeit, mit Genehmigung des Bundesrates auch andere Abschnitte auszugeben als die bis dahin vorgesehenen zu 50, 100, 500 und 1000 Franken. Ferner wurde der Bundesratsbeschluß vom 15. Juni 1918, welcher die bankmäßige Deckung durch Zulassung der Sichtguthaben im Ausland und der Lombardvorschüsse erweitert hatte, in etwas veränderter Form in Artikel 19 berücksichtigt. Von den Lombardvorschüssen wurden nur diejenigen mit einer Kündigungsfrist von höchstens zehn Tagen zur Notendeckung zugelassen. Der Antrag betreffend die Herabsetzung der Deckung in außerordentlichen Fällen auf $33\frac{1}{3}$ Prozent war in der Bundesversammlung nicht durchgedrungen.

Hinsichtlich des Rückrufs der Noten enthielt das Bankgesetz von 1905 keine Bestimmungen. Diese Lücke wurde nun in Artikel 25 ausgefüllt. Der Rückruf von Notenserien bedarf indessen der vorgängigen Genehmigung des Bundesrates.

Die Begrenzung der Höhe des Reservefonds wurde aufgehoben und die jährliche Höchsteinlage in Artikel 28 auf 2 Prozent des einbezahlten Grundkapitals festgesetzt.

Entgegen dem Antrag der Generalversammlung, die eine Grunddividende von 4 Prozent und eine Superdividende von höchstens $1\frac{1}{2}$ Prozent des einbezahlten Grundkapitals vorgeschlagen hatte, bestimmte Artikel 28 die ordentliche Dividende mit maximal 5 Prozent und die Superdividende mit höchstens 1 Prozent des einbezahlten Grundkapitals.

Im Bankgesetz von 1905 wurde die Dauer des Privilegiums der Nationalbank für die Ausgabe von Banknoten auf zwanzig Jahre, vom Tage der Eröffnung der Bank an gerechnet, festgesetzt. Das Gesetz von 1921 befristete in Artikel 75 dieses Privilegium zunächst bis zum 20. Juni 1927. Die Erneuerung des Privilegiums sowie die allfällige Übernahme der Bank durch den Bund wurde durch Artikel 76 auf der Grundlage des Bankgesetzes von 1905 geordnet. Doch wurde in Artikel 77 bestimmt, daß mangels einer Schlußnahme des Bundes nach Artikel 76 die Ausgabe von Banknoten für weitere drei Jahre der Nationalbank übertragen bleibt. Ein entgegengesetzter Auflösungsbeschluß der Bank ist rechtsunwirksam.

Die organisatorischen Veränderungen im Bankgesetz von 1921 bezweckten vor allem eine Vereinfachung des Verwaltungsapparates und

eine Verminderung der Betriebskosten. Die Zweiganstalten von Zürich und Bern wurden aufgehoben; ihre Leitung ging an die Departemente des Direktoriums über. In Ergänzung des alten Bankgesetzes wurden in Artikel 45 Stellvertreter der Mitglieder des Direktoriums vorgesehen. Weitere Änderungen betrafen die Kompetenz des Bankausschusses (Artikel 45), die Zuständigkeit der Lokalkomitees (Artikel 52), die Organisation der Lokaldirektionen (Artikel 56) und die rechtliche Stellung der Beamten und Angestellten der Bank (Artikel 61).

Die Erneuerung
des Rechtes zur
Ausgabe von 5-
und 20-Franken-
Noten im Jahre
1921

Am 3. Oktober 1921 ermächtigte der Bundesrat im Sinne von Artikel 18 des Bankgesetzes die Nationalbank, weiterhin Banknoten in Abschnitten zu 5 und zu 20 Franken auszugeben. Das am 30. Juli 1914 erteilte, von der Bank nicht benützte Recht zur Ausgabe von Vierzigfrankennoten wurde vom Bundesrat aufgehoben.

Bundesgesetz vom
27. September
1923

Durch Bundesgesetz vom 27. September 1923 erhielt die Nationalbank zufolge der notwendig gewordenen Fristerstreckung für die Rücknahme der Fünffrankenstücke durch die Prägungsländer erneut die Berechtigung, die fremden Fünffrankenstücke zum Marktwert ihres Silbergehaltes in die Notendeckung einzurechnen. Die Neuordnung unterschied sich insofern von dem Bundesbeschluß vom 18. Februar 1921, als nun die Fünffrankenstücke schweizerischen Gepräges zum vollen Nominalbetrag in die Notendeckung einbezogen werden konnten.

Die Erneuerung
des Noten-
privileges 1927

Am 15. Januar 1925 unterbreitete die Nationalbank dem Bundesrat zuhanden der Bundesversammlung, dem Beschlusse der außerordentlichen Generalversammlung der Aktionäre vom 20. Dezember 1924 Folge gebend, den Antrag, es sei der Bank für die Zeit vom 21. Juni 1927 bis 20. Juni 1937 durch Bundesgesetz das ausschließliche Recht zur Ausgabe von Banknoten erneut zu übertragen. Der Antrag wurde am 19. Juni 1925 Gesetz.

Die Revision von
1929

Mit Botschaft vom 8. Oktober 1929 übergab der Bundesrat den eidgenössischen Räten die in der Generalversammlung der Nationalbankaktionäre vom 2. März 1929 genehmigten Anträge betreffend die sich aus der Einführung der Goldwährung ergebenden Änderungen des Bankgesetzes. Das darauf fußende „Bundesgesetz über die Abänderung des Bundesgesetzes vom 7. April 1921 über die Schweizerische Nationalbank“, vom 20. Dezember 1929, wurde vom Bundesrat auf den 1. April 1930 in Kraft gesetzt.

Das Silber, dem die Eigenschaft als Währungsmetall nur noch bis zum Inkrafttreten des neuen Münzgesetzes zukam, schied aus der Noten-

deckung aus. Dementsprechend konnte auch der durch Gesetzesnovelle vom 27. September 1923 eingeführte Artikel 19^{bis} aufgehoben werden. Ebenso kam die in Artikel 14, Ziffer 9, vorgesehene Möglichkeit der Ausgabe von Silberzertifikaten in Wegfall. Dem Artikel 19 wurde die Bestimmung eingefügt, daß die Mindestmetalldeckung von 40 Prozent ausschließlich im Inland aufzubewahren ist. Die Noteneinlösung erfuhr durch die Abänderung des Artikels 20 eine Neuregelung. Grundsätzlich wurde die Nationalbank, in Aufhebung des Bundesratsbeschlusses vom 30. Juli 1914, zur Einlösung ihrer Noten zum Nennwert in schweizerischen Goldmünzen verpflichtet. Doch gab der Gesetzgeber im Hinblick auf die unstablen Wirtschaftsverhältnisse des Auslandes in Artikel 20^{bis} der Bank die Möglichkeit, nach eigener Wahl die Noten in schweizerischen Goldmünzen, Goldbarren oder Golddevisen einzulösen. Diese Ausnahmestimmung bleibt solange in Kraft, als die Notenbanken der von den Bankbehörden als maßgebend bezeichneten Länder ihre Noten nicht in Goldmünzen einlösen.

Die Beteiligung der Nationalbank am Aktienkapital der am 17. Mai 1930 in Tätigkeit getretenen Bank für Internationalen Zahlungsausgleich setzte eine Gesetzänderung voraus, da das schweizerische Noteninstitut infolge der durch Artikel 14 des Bankgesetzes getroffenen Abgrenzung des Geschäftskreises nicht zum Erwerb von Aktien berechtigt ist. Die außerordentliche Generalversammlung der Aktionäre vom 28. Mai 1930 beschloß, dem Bundesrat zuhanden der Bundesversammlung folgenden Antrag zu unterbreiten:

„Die Schweizerische Nationalbank ist ermächtigt, sich am Aktienkapital der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich zu beteiligen und die daraus sich ergebenden Rechte auszuüben. Die Höhe der Beteiligung wird im Einverständnis mit dem Bundesrat festgesetzt.“

Am 26. Juni 1930 stimmte die Bundesversammlung diesem Antrag in der Form eines Bundesbeschlusses zu.

Die Beteiligung
der Nationalbank
an der Bank für
Internationalen
Zahlungsausgleich
1930

KAPITEL XI DIE STELLUNG DER SCHWEIZERISCHEN NATIONALBANK IM WIRTSCHAFTSLEBEN DER SCHWEIZ

DIE ALLGEMEINEN AUFGABEN DER NATIONALBANK

Die allgemeinen
Aufgaben

Artikel 39 der Verfassung und Artikel 2 des Bankgesetzes bezeichnen übereinstimmend als Hauptaufgabe der Nationalbank die Regelung des Geldumlaufs und die Erleichterung des Zahlungsverkehrs. In Artikel 14 des geltenden Bankgesetzes sodann ist der Geschäftskreis der Bank abschließend umschrieben. Diese scharfe Begrenzung hat ihren Grund in zwei Momenten: erstens hielt sich der Gesetzgeber eng an die vorsichtige Festlegung des Geschäftskreises in den früheren Staatsbankentwürfen, und zweitens mußte bei der Beratung der Nationalbankvorlage den privatwirtschaftlichen Interessen der anderen Banken Rechnung getragen werden. Über die allgemeinen Aufgaben der Nationalbank enthält dagegen das Bankgesetz keine Ausführungsbestimmungen. Indessen geht die Absicht des Gesetzgebers aus der Entwicklungsgeschichte des Notenbankgesetzes klar hervor. Der Grundgedanke der schweizerischen Notenbankreform, der schließlich seine Verwirklichung in der Nationalbank fand, war die Schaffung eines mitten im Wirtschaftsleben stehenden Institutes, welches das Gesamtinteresse der Volkswirtschaft gegenüber den Sonderinteressen des In- und Auslandes in finanz- und währungspolitischer Hinsicht wahren sollte. Diese Zielsetzung, gefestigt durch die Verleihung gesetzlicher Privilegien, überband der Nationalbank die Pflicht, im Interesse des ungestörten Ganges des schweizerischen Wirtschaftslebens an den die Wirtschaft berührenden Ereignissen, Fragen der praktischen Politik wie der Gesetzgebung, tätigen Anteil zu nehmen.

Auf Grund der ihr durch Gesetz verliehenen Monopolstellung hinsichtlich der Notenausgabe und der Unabhängigkeit gegenüber allen privaten Interessen vermag die Nationalbank den Gang des Wirtschaftslebens in einem gewissen Grade zu beeinflussen. Mit ihrer Kredit- und Valutapolitik wirkt sie auf den Geld- und mittelbar auf den Kapitalmarkt ein.

Durch die ihr weitgehend übertragene Verwaltung der öffentlichen Gelder ist sie am Finanzdienst des Staates beteiligt. Sie ist ferner ein Hauptträger des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und arbeitet mit an der Kontrolle des Zahlungsmittelumschlages. Vollends in anormalen Zeiten sichert sie dem Land mit Hilfe ihrer steten Zahlungsbereitschaft einen festen Rückhalt.

Die Kriegs- und Nachkriegsjahre mit ihrer Fülle neuer Probleme mußten notwendigerweise das Betätigungsfeld der Nationalbank erweitern. Es sei erinnert an die Überwindung der Kredit- und Vertrauenskrise bei Kriegsausbruch, die Deckung des Finanzbedarfs des Bundes und der Bundesbahnen, die Entwertung der fremden Valuten, die Stützungsaktionen zugunsten von Banken, des Handels und der Industrie, die Liquidation der lateinischen Münzunion, die Reform der Währung und des Geldwesens.

Infolge der innigen Verflechtung der schweizerischen Wirtschaft mit dem Auslande ist der allgemeine Wirtschaftsverlauf im Inland in hohem Grade abhängig von der weltwirtschaftlichen Entwicklung. Deshalb ist eine Konjunkturpolitik der zentralen Notenbank nur innerhalb enger Schranken möglich. Die Rücksichten auf die Gestaltung der eigenen Valuta, auf die Entwicklung des inländischen Geld- und Kapitalmarktes und nicht zuletzt auf den eigenen Status schließen aus, daß sich die Bankleitung bei ihren Maßnahmen einzig oder auch nur vorwiegend von konjunkturellen Gesichtspunkten leiten lassen kann. Im Rahmen ihres begrenzten Wirkungsbereiches trachtete die Nationalbank darnach, den schweizerischen Wirtschaftsorganismus vor Erschütterungen zu bewahren. In diesem Sinne ist ihre Politik des niedrigen und stabilen Diskontosatzes zu verstehen, deren Erfolg insbesondere in den Jahren nach 1924 unverkennbar ist. Stets traten in Zeiten eines Konjunkturaufstieges die regulierenden Tendenzen der Notenbank stärker hervor. Durch Kreditverteuerung und -einschränkung suchte die Bankleitung die Auswirkungen des kommenden Umschwungs zu mildern.

Für die Kredit- und Valutapolitik der Nationalbank ist eine möglichst weitgehende Kenntnis der Konjunkturentwicklung unerlässlich. Durch den unmittelbaren Kontakt mit dem täglichen Geschäft gewinnt die Bankleitung wertvolle Anhaltspunkte, namentlich auch einen Einblick in die Strukturveränderungen der privaten Banken und in den Geschäftsgang von Handel und Industrie. Die eigenen Bankstellen melden dem Direktorium regelmäßig die Entwicklung der verschiedenen Geschäfts-

Die eigene wirtschaftliche Orientierung der Nationalbank

zweige. Weitere Auskunftsquellen sind die wöchentlichen Geldmarktberichte der Sitze und Zweiganstalten, die Marktberichte fremder Korrespondenten und die Berichte der Sitze und Zweiganstalten über die Lage von Handel und Industrie in ihrem Gebiet. Über die Entwicklung der Zinssätze macht die Bank seit dem Jahre 1920 periodische Erhebungen. Vom statistischen Bureau der Bank wird ferner ein interner, vertraulicher Tagesbericht erstellt, der einen Überblick über die Lage der Bank und den Gang der Wirtschaft vermittelt.

Von den Kantonalkassen erhält das Direktorium seit dem Jahre 1910 monatliche, von den Großbanken seit 1918 vierteljährliche Rohbilanzen. Im Zusammenhang mit den in der zweiten Hälfte des Jahres 1931 sich einstellenden Wünschen der Öffentlichkeit nach einer größeren Publizität der Banken erfuhr die Einreichung von Zwischenbilanzen der Kantonalkassen und der Großbanken an die zentrale Notenbank eine grundsätzliche Ordnung.

Die Veröffentlichungen der Nationalbank

Die von der Nationalbank gesammelten und verarbeiteten Angaben über die interne Geschäftsentwicklung und die Gestaltung der gesamten Volkswirtschaft werden auch der Öffentlichkeit weitgehend zugänglich gemacht. Gemäß Artikel 16 des Bankgesetzes ist die Nationalbank verpflichtet, wöchentliche Ausweise über den Stand der Aktiven und Passiven sowie die Jahresrechnungen zu veröffentlichen. Die Wochenausweise werden der Presse jeweils raschestens zur Verfügung gestellt. Im Laufe der Zeit erfuhr der Ausweis unter Anpassung an die Umgestaltungen des Bankgesetzes mehrfache Änderungen. Zum Teil war dabei auch der Wunsch maßgebend, den Status der Bank klarer hervortreten zu lassen. Im Jahresbericht legt die Nationalbank Rechnung und Geschäftsentwicklung in einläßlicher Weise dar.

Neben diesen auf Gesetz beruhenden Veröffentlichungen hat die Nationalbank noch eine Reihe von Untersuchungen über volkswirtschaftliche Probleme, die für sie von besonderer Bedeutung sind, herausgegeben. Diese Arbeiten, die zum Teil regelmäßig erscheinen, gehen über die eigenen Bedürfnisse der Bank hinaus. Die Bank sucht damit der nationalen Wirtschaft einen weiteren Dienst zu leisten. Die älteste Veröffentlichung ist die bis auf das Jahr 1906 zurückgehende und im Laufe der Zeit vielfach ausgebauten Bankstatistik. Sie wird von dem statistischen Bureau der Bank alljährlich auf Grund von mehr als 300 Bankbilanzen ausgearbeitet. Seit dem Jahre 1926 veröffentlicht die Bank einen vom statistischen Bureau bearbeiteten Monatsbericht, in welchem an Hand von

Graphiken und Zahlentabellen ein Querschnitt des wirtschaftlichen Geschehens im In- und Ausland gegeben wird. Im Jahre 1917 erschien eine Studie, „Die schweizerischen Abrechnungsstellen 1907—1916“, in der die Entstehung und Entwicklung der Clearingorganisationen in der Schweiz dargestellt wurde. In der Nachkriegszeit, als die münzpolitische Lage der Schweiz infolge der zahlreichen Veränderungen innerhalb der lateinischen Münzunion äußerst unübersichtlich geworden war, beschäftigte sich die Bank eingehend mit den Fragen des schweizerischen Münzwesens. Als Ergebnis dieser Untersuchungen erschien 1925 eine größere Arbeit „Le système monétaire de la Suisse“, in dem alle einschlägigen gesetzgeberischen Akte seit dem Jahre 1848 verarbeitet sind. Gleichfalls im Zusammenhang mit den münzpolitischen Umwälzungen veröffentlichte die Bank im Jahre 1927 eine kürzere Untersuchung, betitelt „Der Zahlungsmittelumlauf der Schweiz im Jahre 1926 im Vergleich zur Vorkriegszeit“. In dieser Arbeit wurden die Ergebnisse der eidgenössischen Münzenquete von 1926 beleuchtet und die Bestimmungsfaktoren des schweizerischen Geldumlaufs, vor allem die Ursachen des andauernd hohen Notenumlaufs untersucht.

DIE NATIONALBANK IM DIENSTE DER GESAMTEN VOLKSWIRTSCHAFT

Der ungleichmäßige Ablauf des wirtschaftlichen Geschehens wie auch die politischen Ereignisse unterwerfen die Tätigkeit der Notenbank fortwährenden Veränderungen. Die Zeiten des wirtschaftlichen Niedergangs und der Krisen waren stets gekennzeichnet durch die Ausweitung des Arbeitsgebietes der Nationalbank über das rein bankmäßige Betätigungsfeld hinaus. Regelmäßig häuften sich dann auch die Ansprüche an die Nationalbank und demzufolge die von ihr ausgehenden Interventionen zugunsten der gesamten Volkswirtschaft oder einzelner Wirtschaftszweige. In den vorangegangenen Kapiteln konnte wiederholt auf dieses Eingreifen der Nationalbank hingewiesen werden. Insbesondere bot sich Gelegenheit, die Stellung der Nationalbank als Kriegsbank des Bundes, überhaupt ihre starke Mitwirkung bei der außerordentlichen Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und der allgemeinen Wirtschaft während der Kriegs- und Nachkriegsjahre einläßlich zu behandeln. Durch ihre dem Bund geleistete Finanzhilfe, in dessen Händen zahlreiche Zweige der Warenversorgung des Landes monopolisiert waren, beteiligte sich die Nationalbank in den Kriegs- und Nachkriegsjahren mittelbar an der Sicherung

Der Einfluß der Konjunktur auf die Tätigkeit der Notenbank

des gesamten Wirtschaftslebens. Sie lieh im besonderen auch der Rohstoffbeschaffung ihre Unterstützung.

Die Aufrechterhaltung der finanziellen Beziehungen mit dem Ausland

Große Schwierigkeiten bereitete der Schweiz in der Kriegszeit die Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs mit dem Auslande und die Durchführung internationaler Bankgeschäfte. Die beiden kriegführenden Mächtegruppen suchten durch ein System von Sperren die Abwicklung des gegnerischen Handels- und Bankverkehrs in jeder Weise zu unterbinden. Die Folge war, daß die Wertpapier- und Couponsendungen der schweizerischen Banken vielfach beschlagnahmt, die Devisengeschäfte erschwert, die Benutzung ausländischer Telegraphennetze unterbunden und die Versicherungskosten erhöht wurden. Die Zensurbehörden machten die Durchfuhr- und Einfuhrbewilligungen für Wertsendungen abhängig von der Beibringung von Eigentumserklärungen und vom Nachweis der Nationalität des Absenders. Durch zahlreiche Interventionen bei ausländischen Behörden versuchte die Nationalbank mit wechselndem Erfolg den berechtigten schweizerischen Forderungen Geltung zu verschaffen.

Bestrebungen zur Exportförderung

Als nach Kriegsausbruch zahlreiche schweizerische Exporteure infolge der vom Ausland erlassenen Moratorien ihre ausländischen Forderungen nicht flüssig machen konnten, übernahm die Nationalbank die Bevorschussung solcher Auslandguthaben. Es entwickelte sich daraus ein eigentlicher Sondergeschäftszweig der Notenbank, da die privaten Banken diese Aufgabe im allgemeinen nicht übernehmen wollten. Mehr aus sozialen Erwägungen heraus bevorschusste die Nationalbank auch die Guthaben von Auslandschweizern, die keine andere Möglichkeit zur Verwertung ihrer in fremder Valuta angelegten Vermögenswerte besaßen. Als sich aber herausstellte, daß die Institution teilweise zu spekulativen Zwecken ausgenützt wurde und die starken Valutaschwankungen außerdem die wiederholte Einforderung von Nachdeckung notwendig machten, entschloß sich das Direktorium Ende 1915 zum Abbau dieses Geschäftszweiges. Die Liquidation konnte mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der Kreditnehmer nur schrittweise durchgeführt werden und zog sich bis zum Jahre 1922 hin.

Im allgemeinen erfreute sich der Exporthandel bis 1919 einer günstigen Konjunktur. Dann aber begann unter dem Einflusse der Währungsver schlechterungen und der sinkenden Kaufkraft des Auslandes eine Wirtschaftsdepression einzusetzen, die bald zu einer sehr bedrohlichen Lage der exportierenden Wirtschaftszweige führte. Es fehlte nicht an Versuchen, die Krise zu bekämpfen. Im Juni 1919 wurde die schwei-

zerische Genossenschaft für Warenaustausch als private Organisation der Exportinteressenten gegründet und im Mai 1920 durch Beteiligung des Bundes am Genossenschaftskapital in eine halbamtliche Institution unter dem Namen Schweizerische Genossenschaft zur Förderung des Außenhandels umgewandelt. Mit der Gründung und Tätigkeit dieser Organisation stand das Projekt einer schweizerischen Exportbank, mit dem sich in der zweiten Hälfte 1919 und in den ersten Monaten des folgenden Jahres die Industrie- und Bankwelt wie auch die Bundesbehörden beschäftigten, in engem Zusammenhang. Die Exportbank kam nicht zustande und die Genossenschaft für Außenhandel trat im Juli 1921 in Liquidation. Der besondere Charakter als Noteninstitut schloß eine finanzielle Beteiligung der Nationalbank an diesen Organisationen aus. Auch die Hereinnahme von Exportwechslern konnte infolge des ihnen innewohnenden bedeutenden Risikos nur in beschränktem Umfang erfolgen. Diskontiert wurden in der Regel nur solche Papiere, die aus der Ausfuhr rein schweizerischer Erzeugnisse hervorgegangen waren.

Das Direktorium nahm zu allen die Förderung der Ausfuhr betreffenden Fragen eingehend Stellung und wurde auch wiederholt zur Ansichtsäußerung eingeladen. Mit den Organen der Exportorganisationen stand es meist in enger Fühlungnahme. Der vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement im September 1919 einberufenen Expertenkommission, welche die Möglichkeiten der Exportförderung prüfen sollte, gehörten auch Vertreter der Notenbank an. Angesichts der fortschreitenden Währungszerrüttung und der gestörten Kaufkraft des Auslandes konnte jedoch den Bemühungen der Schweiz zur Stützung ihres Außenhandels kein Erfolg erwachsen. Die Nationalbank mußte der geplanten Exportkreditbank wie auch der 1919 projektierten Kursversicherungsgesellschaft schon deswegen ihre finanzielle Unterstützung versagen, weil damit direkt oder indirekt eine langfristige Bindung der Notenbankgelder eingetreten wäre. Aus dem gleichen Grunde war auch eine mittelbare Bevorschussung mit Hilfe der Diskontierung von Bundesreskriptionen ausgeschlossen.

Mit dem Niedergang der ausländischen Valuten wurde nicht nur der schweizerische Export, sondern, unter dem Einfluß der wachsenden Einfuhr, auch die für den inländischen Markt arbeitende Industrie in eine kritische Lage versetzt. In jener Zeit wurde der Nationalbank verschiedentlich zugemutet, mittelst Währungsversuchen und anderen künstlichen Maßnahmen den Konkurrenzkampf mit dem Ausland zu erleichtern. Das Direktorium widersetzte sich jedoch energisch solchen Ansinnen.

Eine wirksame Bekämpfung der Krise durch das Noteninstitut vermittelt kreditpolitischer Maßnahmen war infolge der Abhängigkeit der wirtschaftlichen Entwicklung von außerschweizerischen Vorgängen aussichtslos. Erst als der Bund mit Einfuhrverboten dem Valutadumping entgegentrat, verbesserte sich die Lage der einheimischen Produzenten.

Alters- und
Hinterlassenen-
versicherung

In dem sich lange hinziehenden Entwicklungsprozeß der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung ergaben sich mehrmals Probleme, welche die Mitarbeit des zentralen Noteninstitutes notwendig machten. Im Frühjahr 1919 wurde das Direktorium vom eidgenössischen Finanzdepartement um die Begutachtung der von Hirter im Nationalrat eingereichten Motion ersucht, welche für die Einführung der Alters- und Invalidenversicherung die Ausgabe eines Prämienanleihe von 400 Millionen Franken anregte. Trotz der unverkennbaren Vorteile des Entwurfs gelangte die Bankleitung zu ablehnenden Schlußfolgerungen. Sie erblickte im Typus der Prämienanleihe eine Gefahr für die übrigen Anleihen des Bundes und für die gesunden Finanzierungsmethoden überhaupt. Auch war dadurch die Einführung des Pfandbriefs in Frage gestellt. Ebenso lehnte das Direktorium im Sommer 1925 die vom schweizerischen Grütliverein beim Bundesrat angeregte Anlage von 200 Millionen Franken Gold der Nationalbank in Wertschriften und die Verwendung des Zinsenertrages für die Finanzierung der Sozialversicherung ab.

Die Mitarbeit
der Nationalbank
an anderen
Erlassen der
Bundesbehörden

Die Mitarbeit der Nationalbank an gesetzgeberischen Aufgaben beschränkte sich nicht auf die Fortentwicklung des eigenen Bankgesetzes, sondern erstreckte sich auf alle Gebiete des Bank- und Börsenwesens und der wirtschaftlichen Tätigkeit überhaupt. Während die Initiative zur Anpassung der gesetzlichen Grundlagen der Notenbank an die veränderten wirtschaftlichen Bedingungen fast immer von der Bankleitung ausging, beschäftigte sich das Direktorium mit den übrigen Fragen der Gesetzgebung in der Regel nur auf besondere Aufforderung durch die Bundesbehörden. In dieser Hinsicht ist besonders bemerkenswert die Beteiligung der Nationalbank an der Regelung der Kriegswirtschaft des Landes auf dem Wege der Notverordnungen. Eine ganze Reihe dieser während der Kriegs- und Nachkriegszeit entstandenen Verordnungen sind auf die Zusammenarbeit zwischen den Organen des Bundes und der Nationalbank zurückzuführen. Der auf dem Bundesbeschluß vom 3. April 1919 beruhende schrittweise Abbau der Notverordnungen erfolgte — soweit die Nationalbank bei ihrem Erlaß mitgewirkt hatte — gleichfalls unter Herbeiziehung des Direktoriums.

DIE STELLUNG DER NATIONALBANK IN DER SCHWEIZERISCHEN KREDITORGANISATION

STRUKTUR UND ENTWICKLUNG DES SCHWEIZERISCHEN BANKWESENS

Die Nationalbank wurde in einem Zeitpunkte geschaffen, da die Schweiz bereits ein Bankwesen besaß, das unter Wahrung seiner überlieferten Eigenarten eine hohe Entwicklungsstufe erreicht hatte. Verwurzelt in einer außerordentlich kapitalintensiven Volkswirtschaft, entwickelte sich das schweizerische Bankwesen dank der günstigen Kriegs- und Nachkriegskonjunktur zu internationaler Bedeutung. So erhöhten die von der schweizerischen Bankstatistik erfaßten rund 300 Institute ihre eigenen Mittel (Kapital und Reserven) von 956 Millionen Franken im Jahre 1906 auf 2555 Millionen im Jahre 1930. In der gleichen Zeitspanne wuchs die Bilanzsumme aller Banken (unter Ausschluß der Finanzgesellschaften) von 6,3 auf 21,8 Milliarden. Nahezu ein Drittel aller in der schweizerischen Volkswirtschaft arbeitenden Anlage- und Betriebskapitalien wird durch Vermittlung der Banken aufgebracht. Von dem Aufschwung des Bankwesens wie von dem Kapitalreichtum der schweizerischen Volkswirtschaft zeugt auch die Vermehrung der Bankstellen (Sitze, Filialen, Agenturen und Einnehmereien), deren Zahl 1906 annähernd 1400, 1930 nach den Angaben der Bankstatistik rund 2800 betrug. Das eigentliche Merkmal der Gesamtentwicklung ist die Entfaltung der Großbanken. Während 1906 ihre eigenen Gelder 35,7 Prozent der Eigenkapitalien aller schweizerischen Banken ausmachten, erhöhte sich ihr Anteil auf 45,3 Prozent im Jahre 1930. Von der Gesamtbilanzsumme entfallen auf diese Bankengruppe 1906 24,6 Prozent, 1930 39,8 Prozent. Die Vormachtstellung der Großbanken, die insbesondere in ihrer Beherrschung des Emissionsgeschäftes zutage tritt, beruht in erster Linie auf der gewaltigen Ausdehnung der internationalen Betätigung, die aus dem andauernden Kapitalzustrom aus dem Ausland wie auch aus der starken inländischen Kapitalneubildung fortwährend neue Nahrung erhält.

Die Entwicklung der Großbanken besitzt eine Parallele in der wachsenden Bedeutung der fast ausschließlich auf das inländische Geschäft eingestellten Kantonalbanken. Dank ihrer privilegierten Stellung vermochten die staatlichen Institute — in denen nicht nur die Eigenart des schweizerischen Bankwesens, sondern ein charakteristischer Zug schweizerischer Geschichte überhaupt zum Ausdruck kommt — im letzten Vierteljahrhundert ihre eigenen Gelder von 184 auf 663 Millionen, ihre

Die Entwicklung
des schweizeri-
schen Bankwesens
von 1907 bis 1930

Bilanzsumme von 1763 auf 6142 Millionen Franken zu steigern. Sie sind die größte Sparkassenorganisation des Landes. Ihr Hypothekergeschäft übertrifft dasjenige der reinen Hypothekarbanken. Gleichzeitig verfügen sie je nach der Wirtschaftsstruktur der Kantone über bedeutende Handelsabteilungen.

Treten auch die lokalen Banken, Spar- und Leihkassen und Hypothekenbanken in ihrer Gesamtheit hinter den beiden Hauptgruppen der Großbanken und der Kantonalbanken zurück, so bilden sie doch dank ihrer engen Verbundenheit mit dem örtlichen Kapitalbedarf und ihrer Anpassungsfähigkeit ein äußerst wichtiges Glied der schweizerischen Kreditorganisation, dem die Nationalbank stets eine besondere Fürsorge hat angedeihen lassen.

Typisch für die wirtschaftliche Entwicklung und die finanzpolitische Neuorientierung der Schweiz ist schließlich auch der gewaltige Aufschwung der Finanz- und Trustgesellschaften, die Ende 1930 ein Drittel des gesamten schweizerischen Aktienkapitals auf sich vereinigten.

Die Bedeutung
der Errichtung des
zentralen Noten-
institutes für die
Entwicklung des
Bankwesens

Der Eintritt der Nationalbank in die Kreditorganisation der Schweiz war für die weitere Entwicklung des Bankwesens von grundlegender Bedeutung. Durch ihre nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten orientierte Kreditgewährung, insbesondere durch die Anwendung eines einzigen offiziellen Diskontosatzes und eines einzigen Lombardzinsfußes schuf sie die Grundlagen für eine allmähliche Ausgleicheung der Zinsbedingungen auf eidgenössischem Boden. Im gleichen Sinne reformerisch wirkte die von der Nationalbank vorgenommene Einschränkung der bankfähigen Wechsel. Die Umstellung auf die von der Nationalbank eingeführten Richtlinien gelang nicht überall reibungslos. Die mittleren und kleineren Institute, die entsprechend der Zusammensetzung ihres Kundenkreises über kein genügendes Handelswechselfortefeuille verfügten, mußten sich auf die vermehrte Benützung des Lombardkredites der Nationalbank einrichten.

Obwohl die Kantonalbanken infolge des Verlustes des Notenemissionsrechtes durch die Gründung der zentralen Notenbank unmittelbar am stärksten berührt wurden, überwandten sie den Ausfall der billigen Betriebskapitalien ohne Schwierigkeiten. Dank der staatlichen Rücken- deckung sind ihnen seither aus allen Quellen der Volkswirtschaft reiche Mittel zugeflossen, so daß — wie ihre ganze Entwicklung zeigt — weder in ihrem Gesamtgeschäft noch in ihrem Jahresertragnis der befürchtete Rückschritt eingetreten ist. In verstärktem Maße wandten sich die Kantonalbanken der Pflege des Hypothekergeschäftes zu.

Einen ausgesprochenen Gewinn von der Zentralisierung des Notenbankwesens trugen die Großbanken davon. Der anfänglich von ihnen heftig angefochtene Ausschluß der Finanz- und Lombardwechsel brachte ihnen keineswegs die erwartete geschäftliche Einschränkung. Abgesehen davon, daß sie zufolge ihrer engen Beziehungen mit den Kreisen des Großhandels und der Industrie immer über bankfähiges Diskontomaterial verfügten, konnten sie auf dem Wege der Obligationenausgabe oder durch die Annahme sonstiger Depotgelder weitere Mittel an sich ziehen. Vermochten sie sich auf diese Weise den veränderten Verhältnissen gut anzupassen, so erwachsen ihnen unmittelbare Vorteile aus der von der Nationalbank erstrebten Verbesserung des Zahlungsverkehrs und des Geldumlaufs. Die gesteigerte Freizügigkeit des Geldes mußte notwendigerweise die Rentabilität des von den Großbanken unterhaltenen Netzes von Niederlassungen erhöhen und der Konzentrationsbewegung Vorschub leisten. Den Bankinstituten mit großem Zahlungsumschlag kam auch die unter der Herrschaft der Nationalbank verbesserte Elastizität des Notenumlaufs zustatten. Besonders im Zeitpunkte der früher stets kritischen Zahlungstermine konnte die Nationalbank dank ihrer gesteigerten Zahlungsbereitschaft und der Anpassungsfähigkeit ihrer Kreditgewährung diesen Banken einen sicheren Rückhalt bieten. Wenn die verhältnismäßige Stabilität des Schweizerfrankens während der Kriegs- und Nachkriegszeit zu einer Hauptursache der wachsenden internationalen Bedeutung des schweizerischen Geld- und Kapitalmarktes und der Entfaltung des Auslandsgeschäftes der Großbanken wurde, so hat die Nationalbank auch hierin ihren Anteil.

Hand in Hand mit dem Wachstum der Kapitalkraft der schweizerischen Banken vollzog sich eine machtvolle Zusammenschlußbewegung, welche die Zahl der schweizerischen Bankinstitute im Zeitraume der letzten 25 Jahre trotz zahlreicher Neugründungen verminderte. In den letzten Vorkriegsjahren gaben einige Bankzusammenbrüche kleineren Banken Veranlassung, Anschluß an finanzkräftigere Institute zu suchen. In der Folge lagen jedoch die Hauptursachen der Konzentrationsbewegung in dem starken Kapitalbedarf der einheimischen Wirtschaft und der besonders in den Nachkriegsjahren vermehrten Ausdehnung der internationalen Betätigung der schweizerischen Banken. Beide Ursachen machten eine Kapitalkonzentration und, zur bessern Risikoverteilung, eine Ausweitung der Geschäftsbasis notwendig. Der eingewurzelte Föderativcharakter des schweizerischen politischen und wirtschaftlichen Lebens

Die Konzentrationsbewegung im schweizerischen Bankwesen und die Nationalbank

erzeugte insofern eine Gegenbewegung, als er einerseits einer weitgreifenden Zusammenschlußbewegung hinderlich war, andererseits dem schweizerischen Bankwesen seine eigenartigen Züge — die Universalität des Geschäftskreises, die betriebstechnische Dezentralisation, das Bestehen kantonaler Staatsbanken — erhielt. Charakteristisch für die schweizerischen Großbanken ist auch der Umstand, daß sie — im Gegensatz zur Entwicklung des Auslandes — trotz der regen Beziehungen mit der einheimischen Industrie und dem Großhandel nicht in ein konjunkturelles Abhängigkeitsverhältnis zu den betreffenden Unternehmungen gerieten.

Die Rückwirkung der Bankenkonzentration auf das zentrale Noteninstitut äußerte sich vor allem im Diskontogeschäft. Je mehr sich das bankfähige Wechselmaterial bei den Großbanken konzentrierte, um so loser wurde der Kontakt der Nationalbank mit dem Wechselmarkt. Denn die Großbanken konnten sich dank der Steigerung ihrer Kapitalkraft durch vermehrte eigene und fremde Gelder und der Verbesserung ihrer Liquidität innerhalb gewisser Schranken vom Kredit der Nationalbank unabhängig machen. Diese Entwicklung verminderte zwar die Beanspruchung der Notenbank durch die Großbanken dem Umfang nach nicht, ballte die Kreditanforderungen aber auf verhältnismäßig wenige Zahlungstermine zusammen. Wie in zeitlicher, so ist auch in geographischer Hinsicht eine Konzentration der Kreditanforderungen als Folge des Bankenzusammenschlusses festzustellen. Die Großbanken beanspruchen das Noteninstitut immer ausschließlicher auf den paar großen Plätzen. Durch diese Entwicklung droht einer der Hauptvorteile des schweizerischen Bankwesens, seine dezentralisierte Verfassung, die Selbständigkeit der örtlichen Bankstellen, welche eine Voraussetzung der individuellen, zweckentsprechenden Kreditgewährung ist, verloren zu gehen. In Erkenntnis dieser Gefahr war die Nationalbank der Bankenkonzentration eher abgeneigt, namentlich in allen denjenigen Fällen, da die Auflösung eines selbständigen Bankinstitutes volkswirtschaftlich einen Rückschritt bedeutete. Die Notenbank besitzt keine Mittel, um einer solchen Strukturveränderung wirkungsvoll entgegenzutreten zu können.

Die Kapitalintensivierung und die internationale Ausdehnung des Geschäftsbereiches der freien Banken wurden für die Nationalbank selbst zur unmittelbaren Ursache ihres eigenen Wachstums. Die Zunahme des Zahlungsmittelbedarfes, die Steigerung der Kreditansprüche und die Vermehrung der Giroelder trieben die Umsätze der Notenbank in allen Geschäftszweigen in die Höhe. Die Erweiterung des Auslandgeschäftes

der Großbanken mit seinen erhöhten Rückwirkungen auf die Wechselkursgestaltung führte das zentrale Noteninstitut zu einer Aktivierung der Valutapolitik und zur Stärkung der Zahlungsbereitschaft.

In keiner Periode trat die volkswirtschaftlich grundlegende Bedeutung des Liquiditätsproblems schärfer hervor als in dem verflossenen, an wirtschaftlichen Erschütterungen reichen Vierteljahrhundert. Während in den letzten Vorkriegsjahren durch eine Reihe von Bankkrisen und Bankkatastrophen die allgemeine Aufmerksamkeit vor allem auf die privatwirtschaftliche Zahlungsbereitschaft einzelner Institute gelenkt wurde, rückten die Ereignisse des Kriegsausbruches, später die Entwertung fremder Valuten und in jüngster Zeit die Bindung der Auslandguthaben durch die staatliche Devisenregulierung die Liquidität des gesamten Bankwesens in den Brennpunkt der Diskussion. In der bis auf das Jahr 1906 zurückgehenden Bankstatistik hat die Nationalbank die Liquidität der verschiedenen Bankengruppen an Hand eines allerdings nur unvollkommenen Schlüssels regelmäßig untersucht, wobei sich die Feststellung ergibt, daß der Liquiditätsgrad aller Banken zusammen in den letzten zehn Jahren im Vergleich zur Vorkriegszeit eher höher war. Jedenfalls schneiden die beiden bilanzmäßig größten Bankengruppen, die Großbanken und die Kantonalbanken, bei dieser Gegenüberstellung verhältnismäßig gut ab. Vom Standpunkte der Nationalbank aus ist diese Gestaltung insofern von hohem Wert, als die beiden großen Bankengruppen neben ihr die Hauptträger der Liquidität der gesamten Volkswirtschaft des Landes sind. Daß die Benützung der ziemlich summarisch gehaltenen Bankbilanzen zu rechnerischen Feststellungen kein vollständig befriedigendes Bild ergeben kann, ist offensichtlich. Die Nationalbank ist sich vollauf bewußt — die Lage der Banken bei Kriegsausbruch war eine eindruckliche Lehre — daß die Hauptsorge der volkswirtschaftlichen Liquidität noch stets auf der zentralen Notenbank gelegen hat. Die Aufdeckung der Verhältnisse bei Kriegsausbruch war für das gesamte Bankwesen insofern von Nutzen, als seither allgemein der Liquidität erhöhte Beachtung geschenkt wurde. Diese Einstellung bewahrte die Schweiz in den Nachkriegsjahren vor schweren Erschütterungen und war insbesondere die Ursache, daß das schweizerische Bankwesen im Jahre 1931 trotz Bankmoratorien und Devisenmaßnahmen des Auslandes seine Widerstandskraft bewahrte.

Die allgemeine Konzentrationsbewegung wirkte sich noch in einer anderen Richtung aus, nämlich in der Bildung von Verbandsorganisationen.

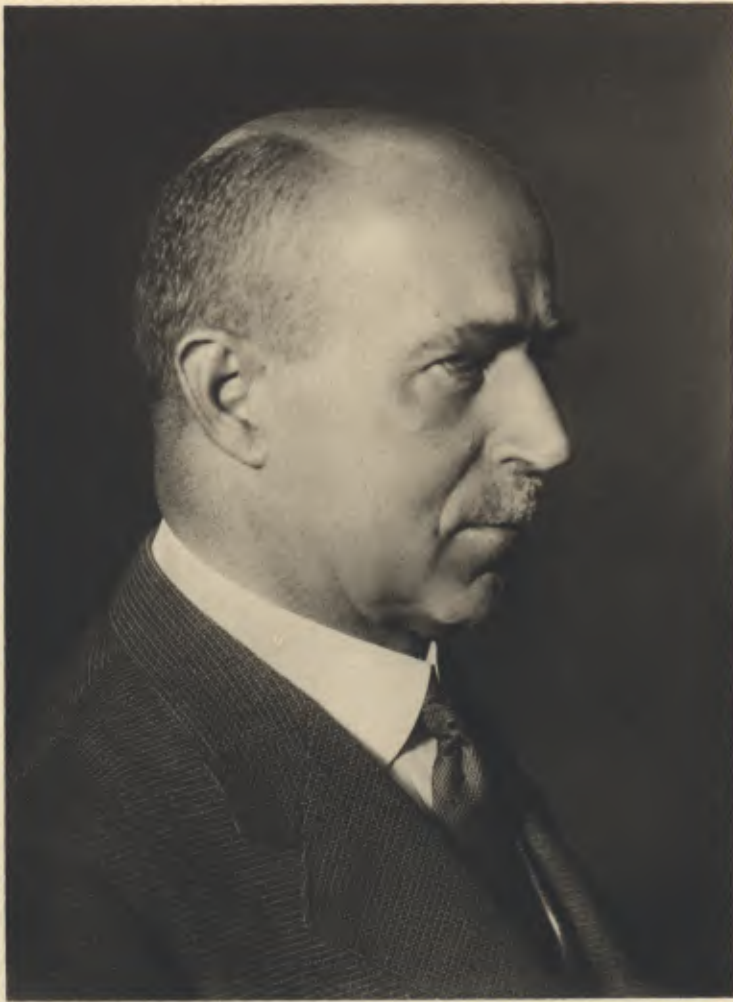
Die Liquidität des
schweizerischen
Bankwesens

Die Verbands-
organisationen im
schweizerischen
Bankwesen

Diese Zusammenschlüsse wurden veranlaßt einmal durch die die Kapitalkraft eines einzelnen Institutes übersteigende Beanspruchung von seiten der Volkswirtschaft, sodann durch den gemeinsamen Wunsch der Banken zur Wahrung der Berufsinteressen und zur Behauptung der Unabhängigkeit. War diese Bewegung einerseits geeignet, unter den Banken die Ausglei chung der Konditionen und der Grundsätze der Geschäftsführung zu fördern und damit auch die Bestrebungen der Nationalbank zu unterstützen, so bedeutete sie allerdings auf der anderen Seite eine Verstärkung der Macht der freien Banken gegenüber dem zentralen Noteninstitut. Durch gemeinsames Vorgehen auf dem Gebiete des Emissionsgeschäftes verschafften sich die Großbanken im Verein mit den kantonalen Staatsinstituten eine Monopolstellung, die zu einer weitgehenden Beherrschung des Kapitalmarktes führte.

Die umfassendste, den allgemeinen Interessen des schweizerischen Bankwesens dienende Organisation ist die „Schweizerische Bankiervereinigung“, welche im Jahre 1912 in Basel unter dem Namen „Vereinigung von Vertretern des schweizerischen Bankgewerbes“ gegründet wurde und die 1919 ihre heutige Bezeichnung annahm. Die unabhängige Stellung innerhalb der schweizerischen Kreditorganisation, welche der Nationalbank vom Gesetzgeber zuge dacht worden war, ließ den formellen Beitritt von Mitgliedern des Direktionskörpers der Bank zu dieser Vereinigung nicht wünschenswert erscheinen. Die Nationalbank befindet sich insofern in einem gewissen Gegensatz zu der Bankiervereinigung, als diese einen Interessenverband einer bestimmten Berufsgruppe darstellt. Soweit die Vereinigung dagegen allgemeinwirtschaftliche Ziele verfolgt, bewegt sie sich in gleichen Bahnen wie das Noteninstitut. Zur Verstärkung des Kontaktes beschloß die Bankleitung im Jahre 1916, die Mitglieder des Direktoriums, ihre Stellvertreter und die Lokaldirektoren als Passivmitglieder in die Vereinigung zu delegieren. In verschiedenen Konventionen wurden die Konditionen für wichtige Bankgeschäfte für alle in der Vereinigung vertretenen Banken verbindlich festgelegt und dadurch eine auch für die Allgemeinheit schädliche Unterbietung vermieden. Obwohl die Nationalbank die Tätigkeit der Vereinigung stets lebhaft unterstützte, sah sie gemäß ihrer grundsätzlichen Stellungnahme von einer Unterzeichnung dieser Konventionen ab. Durch eine Politik tunlichster Anlehnung an die Abmachungen im Bankverkehr bekundete sie jedoch ihren Willen, die Bestrebungen der freien Banken zu fördern.

Die verbandsmäßige Organisation der einzelnen Bankengruppen ist ent-



DR. ADOLF JÖHR
VORSTEHER DES III. DEPARTEMENTES DES DIREKTORIUMS
1915-1918

sprechend dem starken föderativen Element in der Schweiz noch jüngern Datums. Die älteste Überlieferung besitzt der 1907 gegründete, aus dem Verband der ehemaligen Emissionsbanken hervorgegangene „Verband schweizerischer Kantonalbanken“. Erst 1920 schlossen sich auch die Klein- und Lokalbanken zum „Verband schweizerischer Lokalbanken, Spar- und Leihkassen“ zusammen. Eine ähnliche Organisation der Großbanken bildete sich einzig für das Gebiet des Emissionsgeschäftes heraus. Die beschränkte Zahl dieser Institute ließ das Bedürfnis nach einem weiteren Zusammenschluß nicht empfinden, da schon die gleiche Art ihrer Geschäfte der gegenseitigen Verständigung förderlich ist.

Den bedeutendsten Machtfaktor innerhalb der schweizerischen Bankenorganisation bildet das Emissionssyndikat der Großbanken und der Kantonalbanken. In ihm sind seit 1911 vereinigt das 1897 gegründete Kartell schweizerischer Banken, umfassend sämtliche Großbanken und die Kantonalbank von Bern und das seit 1908 bestehende Emissionssyndikat der Kantonalbanken. Durch den Zusammenschluß der beiden Bankengruppen zu einem gemeinsamen Emissionssyndikat wurde annähernd jegliche Konkurrenz ausgeschaltet, das Risiko der Anleihsübernahme auf eine große Zahl von Banken verteilt und ein zur Durchführung größter Placierungsaufgaben befähigter Organismus geschaffen. Ein im Jahre 1922 unternommener Versuch des Verbandes schweizerischer Lokalbanken, Spar- und Leihkassen, direkt am Anleihengeschäft des Syndikates mitzuwirken, verlief trotz der Befürwortung durch das Finanzdepartement und die Nationalbank ergebnislos.

Neben den interkantonalen Vereinigungen sind auf den einzelnen Bankplätzen örtliche Verbände, die eine einheitliche Regelung der Platzzusancen und die Wahrung der lokalen Interessen bezwecken, entstanden. Auf den betreffenden Plätzen traten die Sitze und Zweiganstalten der Nationalbank den Vereinigungen als Mitglied bei; in Luzern, Bern und Basel ging sogar die Initiative zur Gründung der Verbände von der Nationalbank aus. Seither ist in den Fragen der Zinsvergütung, der Diskontobedingungen, der Kommissionen auf Kreditbriefe und Börsenaufträge usw. schon einiges erreicht worden. Nichtsdestoweniger bleibt für die Angleichung der Konditionen innerhalb des gesamten schweizerischen Wirtschaftsgebietes auch heute noch ein weites Betätigungsfeld. Damit braucht nicht notwendigerweise eine die Interessen von Handel und Industrie hemmende Syndizierung oder Kartellierung verbunden zu sein.

Veranlaßt vor allem durch die Bankenzusammenbrüche in den letzten

Vorkriegsjahren schlossen sich die Lokalbanken und Sparkassen besonders der deutschen Schweiz zum Zwecke der Stärkung des Vertrauens in Revisionsverbänden zusammen. Die Mitglieder dieser Vereinigungen verpflichteten sich zu einer zweckentsprechenden Buchführung, zur öffentlichen Rechnungsabgabe und zu regelmäßigen Revisionen durch eigene Inspektorate oder durch Treuhandgesellschaften. Diese für die Kleinbankenbewegung bedeutsame Entwicklung deckt sich mit den auf die Gesundung des gesamten Bankwesens gerichteten Bemühungen der zentralen Notenbank und steht in engstem Zusammenhang mit dem Problem der Bankenkontrolle überhaupt.

Das Verhältnis
des Staates zum
Bankwesen

Das Bestreben, die Volkswirtschaft von den unvermeidlich schweren und weittragenden Rückwirkungen der Bankkrisen und Bankzusammenbrüche zu bewahren, führte zuerst auf kantonalem, später auch auf eidgenössischem Boden zu einer Bewegung, deren Ziel die Mehrung des staatlichen Einflusses auf das Bankwesen war. Bis 1914 hatten zehn Kantone zur Sicherung der Spargelder gesetzliche Vorschriften erlassen. Im Gefolge der verschiedenen Bankenstörungen in der Schweiz in den Jahren 1910—1914 erhob sich die Forderung nach einer einheitlichen eidgenössischen Bankgesetzgebung. Im Januar 1914 befaßte sich der Bundesrat aus eigener Initiative mit der Frage der Bankenkontrolle. Kurz nachher reichte Nationalrat Affolter eine Motion ein, welche die Verschärfung der Bestimmungen des Aktienrechtes in bezug auf die Haftung der Verwaltung und die Kontrolle befürwortete. Im April 1914 lag bereits ein Vorentwurf zu einem Bankgesetz vor, zu dessen Beratung das Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartement eine kleine Kommission von Fachleuten einberief. Die Nationalbank war darin durch ein Mitglied des Direktoriums vertreten. Während der Bankgesetzentwurf nur eine indirekte staatliche Kontrolle, vermehrte Offenlegung der Geschäftsführung und obligatorische Kontrolle durch neutrale Revisionsinstitute vorsah, wurde in der Presse das Projekt eines staatlichen Bankamtes verfochten, wobei die Frage aufgeworfen wurde, ob nicht das statistische Bureau der Nationalbank diese Funktionen übernehmen könne. Durch den Kriegsausbruch wurde das Problem vorübergehend in den Hintergrund gedrängt; es gewann jedoch erneut Aktualität, als der von Prof. Landmann im Auftrage des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes ausgearbeitete Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend den Betrieb und die Beaufsichtigung von Bankunternehmungen im Jahre 1917 den Interessenten und damit auch dem Direktorium und dem Bankausschuß der

Nationalbank zur Begutachtung vorgelegt wurde. Die außergewöhnliche Wirtschaftsverfassung ließ indessen den Zeitpunkt für eine staatliche Intervention, deren unmittelbare Rückwirkungen auf die gesamte Kreditorganisation nicht vorauszusehen waren, als ungeeignet erscheinen. Die Bankleitung, in Übereinstimmung mit den Bankbehörden, empfahl deshalb dem Bundesrat, von der Durchführung gesetzlicher Maßnahmen bis zum Eintritt ruhigerer wirtschaftlicher Verhältnisse abzusehen. Die heftigen Banken Krisen, die im November 1930 in Frankreich, im Mai 1931 in Österreich und wenig später in Deutschland ausbrachen und nur durch weitgehende staatliche Stützungsaktionen überwunden werden konnten, rückten das Problem der Bankkontrolle international wieder in den Vordergrund. Auch in der Schweiz nahmen Bundesrat und Notenbank erneut Stellung zu der Frage. Der Nationalbank selber liegt das Streben nach Ausübung einer Bankkontrolle vollständig fern. Eine bloße Buchführungskontrolle kann, weil unzureichend, nicht in Frage kommen, und eine eigentliche Geschäftskontrolle müßte an der technischen Undurchführbarkeit scheitern. Hingegen besitzt die Bank für die Bedürfnisse ihrer eigenen Kredit- und Valutapolitik ein hohes Interesse an der möglichst weitgehenden und regelmäßigen Kenntnissgabe der Lage der privaten Banken. Die von der Notenbankleitung in dieser Richtung geführten Verhandlungen zeigten, daß es nicht Aufgabe der Nationalbank sein kann, irgendeine Aufsicht über die Banken und die damit verbundene Verantwortlichkeit für deren Geschäftsführung zu übernehmen. Die Nationalbank erklärte sich zur Entgegennahme von Zwischenbilanzen der bedeutenderen Banken bereit, aber dies lediglich für die Zwecke ihrer eigenen Geldmarktpolitik.

PROBLEME DER KREDITBEFRIEDIGUNG

Obwohl die schweizerische Volkswirtschaft schon vor dem Krieg zahlreiche kapitalkräftige Banken besaß, vermochte die ausländische Konkurrenz infolge der mangelnden Konzentration des einheimischen Bankwesens eine bedeutende Rolle auf dem schweizerischen Markte zu spielen. So wurden bis 1910 die meisten großen eidgenössischen und kantonalen Anleihen von ausländischen, vor allem von französischen Bankengruppen übernommen. Die Folge war die starke Verschuldung der Schweiz an Frankreich, die nicht ohne Einfluß auf die Gestaltung des Schweizerfrankens blieb. Erst durch das Zusammenarbeiten des Kartells schweizerischer Banken mit dem Verbandschweizerischer Kantonalbanken wurde

Die Organisation
des Anleihen-
marktes

eine leistungsfähige Organisation geschaffen, durch die die bedeutenden einheimischen Kapitalien zweckentsprechender Verwendung zugeführt werden konnten, und die der Anarchie am Anlagemarkt, wie sie sich aus der gegenseitigen Konkurrenzierung heraus ergeben hatte, ein Ende setzte.

Während des Krieges erwarb sich das Emissionssyndikat unbestreitbar große Verdienste um die Aufbringung der durch Bund und Kantone benötigten Kapitalien. Andererseits ergab sich aus der faktisch erworbenen Monopolstellung des Syndikates eine starke Abhängigkeit der Schuldnerschaft, die mit der Zeit einen gewissen Widerstand auslöste, wobei politische Motive stark mitspielten. So hatte sich der Große Stadtrat von Zürich wiederholt, erstmals 1915, mit dem Postulat der Gründung einer schweizerischen Städtebank zu befassen. Die Initianten glaubten auf diesem Wege die Geldbeschaffung für die Städte günstiger gestalten zu können. In den Jahren 1923 und 1924 wurde in den Räten der Kantone Basel-Stadt, St. Gallen und Zürich die Anleihenspolitik des Kartells vor allem von sozialdemokratischer Seite angefochten. Im Zürcher Kantonsrat erging eine Motion, welche den Austritt des Verbandes der Kantonalbanken aus dem Bankensyndikat anregte und die Frage aufwarf, ob nicht Bund, Kantone und größere Städte zur Wahrung gemeinsamer Interessen auf dem Anleihensmarkt eine gemeinsame Organisation schaffen sollten. Durch das Postulat Weber vom 6. Juni 1924 fand diese Bewegung auch im Nationalrat Ausdruck. Das Postulat warf die Frage auf, „ob nicht die Nationalbank veranlaßt werden könnte, durch Kooperation mit Kantonalbanken, öffentlichen Sparkassen und anderen Kleinbanken die Bedingungen und Zinssätze für Bundes-, kantonale und Gemeindeanleihen günstiger und erträglicher zu gestalten, als es zurzeit unter dem dominierenden Einflusse des Kartells schweizerischer Großbanken der Fall ist“.

Aus verschiedenen Erwägungen heraus konnte eine Erweiterung des Betätigungsfeldes der Nationalbank in der Richtung des Emissionsgeschäftes nicht in Frage kommen. Die Nationalbank hat nicht nur einseitig die Interessen der Bundesverwaltung zu wahren, sondern auch auf die Lage der Gesamtwirtschaft Bedacht zu nehmen. Die Empfehlungen der Nationalbank gingen dahin, die nicht vom Kartell erfaßten Kapitalträger, insbesondere die regionalen Banken, die Schweizerische Unfallversicherungsgesellschaft, die privaten Versicherungsinstitute und unter Umständen auch das Ausland zur stärkeren Mitwirkung heranzuziehen. Die Nationalbank erbot sich ferner, ihren Rat den Kantonen und Gemeinden vorgängig der Aufnahme von Anleihen zur Verfügung zu stellen.

Der Nationalbank ist die Beteiligung am Hypothekargeschäft versagt und muß ihr mit Rücksicht auf ihre Liquidität versagt bleiben. Doch erstrebte die Bank von Anfang an eine Verbesserung der Organisation des schweizerischen Hypothekarkredites. Volkswirtschaftliche Gesichtspunkte veranlaßten die Bankleitung, die Bestrebungen für eine möglichst vollständige Befriedigung der Hypothekarkreditbedürfnisse des Inlandes zu günstigen und stabilen Bedingungen und für eine Verbesserung der Finanzierungstechnik zu unterstützen.

Die spezifisch schweizerische Eigenart der bankmäßigen Befriedigung des Hypothekarkredites durch Ausgabe von Kassenobligationen auf drei bis fünf Jahre und durch Verwendung von Spargeldern bedingte vor allem in Krisenzeiten starke Schwankungen des Hypothekarzinsfußes, die auch durch die in verschiedenen Kantonen gesetzlich festgelegten Zinsfußmaxima nicht verhindert werden konnten. Die Tragweite des Problems erhellt aus der Schätzung der vom eidgenössischen Finanzdepartement zur Prüfung der Zinsfußverhältnisse im landwirtschaftlichen Hypothekarkredit einberufenen Expertenkommission, welche die Hypothekarschulden in der ganzen Schweiz im Jahre 1930 auf 9 bis 10 Milliarden veranschlagte. Die Hypothekardarlehen der einheimischen Banken betragen 1930 insgesamt 7,4 Milliarden Franken.

Die Bestrebungen zur Errichtung einer eidgenössischen Hypothekbank, welche erstmals in den neunziger Jahren des letzten Jahrhunderts auftauchten und 1911 und 1912 auch die gesetzgebenden und ausführenden Behörden des Bundes beschäftigten, blieben ohne Resultat.

Die gewaltige Krise im August 1914 brachte jene Banken, welche ihre kurzfristigen Gelder ohne Berücksichtigung einer genügenden Liquiditätsreserve überwiegend in Hypotheken angelegt hatten, in eine verhängnisvolle Lage. Die allgemeine Vertrauenskrise, zusammen mit einem durch die außergewöhnlichen Verhältnisse bedingten Kapitalmangel löste umfangreiche Obligationenkündigungen aus. Die Banken konnten diesen Kapitalentzug nicht durch eine entsprechende Kündigung von Hypothekaranlagen ausgleichen, da sonst der Kapitalmarkt vollends in Unordnung geraten wäre. Dank der Wirksamkeit der im September 1914 errichteten eidgenössischen Darlehenskasse sind den bedrängten Hypothekarinstituten vorübergehend Geldmittel zugehalten worden. Die starke Beanspruchung des Geld- und Kapitalmarktes während der Kriegsjahre führte zu einer Verschärfung der Zinsbedingungen für Kassaobligationen, die sich notwendigerweise auch auf den Hypothekarzinsfuß übertrug und einen

neuen Anstoß zur Reform des schweizerischen Bodenkreditwesens gab. Durch die Reorganisation sollte der Hypothekarkredit in stärkerem Maße auf langfristigen Wege finanziert und so von den beständigen Veränderungen des Geldmarktes unabhängiger gemacht werden.

Im Vordergrund standen im wesentlichen zwei Lösungsvorschläge. Der eine, zurückgehend auf eine im Jahre 1910 eingereichte Motion von Nationalrat Scherrer-Füllemann, sah die Errichtung einer zentralen schweizerischen Hypothekenbank vor. Noch im selben Jahre sprach sich die Nationalbank in einem Gutachten zuhanden des Bundesrates gegen dieses Projekt aus. Nach der Ansicht des Direktoriums stand eine zentrale Hypothekenbank im Widerspruche zu der dezentralisierten Organisation des schweizerischen Hypothekar- und Bankwesens. Die Schaffung eines neuen Bodenkreditinstitutes neben den zahlreichen schon bestehenden, vorwiegend auf das Hypothekargeschäft eingestellten Banken schien weder wirtschaftlich gerechtfertigt noch politisch durchführbar. Die meisten Kantonsregierungen äußerten sich im Hinblick auf die Kantonalbanken in ablehnendem Sinne.

Der andere Vorschlag, der von der Nationalbank bereits in ihrem ersten Gutachten angeregt worden war, zielte auf den Erlaß eines eidgenössischen Pfandbriefgesetzes hin. Während man jedoch anfänglich nur an ein Gesetz dachte, welches die Bedingungen für die Ausgabe von Pfandbriefen normieren, das Recht zur Pfandbriefausgabe aber den einzelnen Hypothekarinstituten belassen sollte, tauchte erstmals 1912 der Gedanke auf (Landmann), durch die Übertragung des Monopols der Pfandbriefemission an ein einziges zentrales Pfandbriefinstitut die Mittel zum Betriebe des Hypothekargeschäftes zu beschaffen. Auf diesem Boden stand vor allem die 1917 vom Finanzdepartement mit der Ausarbeitung eines Gutachtens beauftragte Viererkommission von Frey, Landmann, Huber und Virieux. Die Nationalbank neigte damals zu einer mehr dezentralisierten Lösung, indem sie aus bankpolitischen Gründen für die Übertragung des Pfandbriefausgaberechtes an eine Mehrheit von Instituten eintrat und nur für die kapitalschwachen Banken eine gemeinsame Zentrale vorsah. Unter Ablehnung einer inneren Verbindung des Noteninstitutes mit dem Pfandbriefgeschäft erklärte sich die Bankleitung bereit, die Geschäftsführung der Pfandbriefzentrale bis zu deren Erstarkung zu übernehmen. Sie war auch bereit, die eidgenössische Darlehenskasse vorübergehend als Hypothekarfinanzierungsinstitut auszubauen.

Die im Jahre 1920 herrschende Kapitalknappheit einerseits und das

dringende Baubedürfnis andererseits offenbarten die schwierige Lage der Hypothekarinstitute. An eine Inanspruchnahme des Notenkredites zur Grundpfandfinanzierung, wie das der Nationalbank aus Hypothekarbankkreisen vorgeschlagen wurde, konnte wegen der Unvereinbarkeit derartiger Geschäfte mit der Natur der Notenbank nicht gedacht werden. Um diesen Banken auf andere Weise behilflich zu sein, regte die Nationalbank beim Bunde an, zur Finanzierung des Wohnungsbaues die Guthaben der Postverwaltung bei der eidgenössischen Staatskasse heranzuziehen. Die zuständigen Bundesbehörden gaben ihre Zustimmung und beauftragten das die Titelbestände des Bundes verwaltende II. Departement der Nationalbank, bei den Kantonalbanken und staatlich garantierten Hypothekarinstituten 30 Millionen Franken für städtische Neubauten anzulegen. 1921 wurde die Aktion wiederholt. Insgesamt wurden auf diesem Wege an 16 Banken 52,5 Millionen Franken angeboten, wovon 44,5 Millionen bezogen wurden.

Wiederholte Erörterungen in der Öffentlichkeit, insbesondere auch die von der Nationalbank im Jahre 1920 angeregte Umfrage bei den Kantonalbanken über die Verhältnisse im Hypothekarwesen, ebenso die vom eidgenössischen Finanzdepartement im Jahre 1921 bei über fünfzig Hypothekenbanken durchgeführte Erhebung und weiter die von der gleichen Stelle einberufene Hypothekarkonferenz vom 16. März 1921, an der auch die Nationalbank teilnahm, gaben Anlaß zu einer weiteren Abklärung des Problems in den folgenden Jahren. Im Schoße der Nationalbank vollzog sich insofern eine Meinungsänderung, als das Direktorium 1922 in einem neuen Gutachten für eine stärkere Zentralisierung der Pfandbriefausgabe eintrat. Die Bankleitung versprach sich von der Schaffung einer einzigen Pfandbriefzentrale die Stärkung des Kredites des Pfandbriefes und eine leichtere Regulierung des Marktes dieser Titel.

Am 14. Dezember 1925 lag der Entwurf des eidgenössischen Pfandbriefgesetzes vor. Im Gegensatz zur Expertenkommission und zur Nationalbank trat der Bundesrat für die dezentralisierte Pfandbriefausgabe ein. In den Märzdebatten des Jahres 1928 sprach sich der Ständerat indessen für die Schaffung von nur zwei Ausgabestellen aus. Auch der Nationalrat, nachdem er sich von der politischen Unmöglichkeit der Schaffung einer einzigen Zentrale überzeugt hatte, schloß sich — wenn auch nur ungerne — im Oktober 1929 dieser Kompromißlösung an. Damit stimmten die Räte einem letzten Vorschlage der Nationalbank zu, welche auf Wunsch der nationalrätlichen Pfandbriefkommission im Januar 1929 nochmals ein

Gutachten ausgearbeitet hatte. Zur gleichen Zeit machte sich der Nationalrat ein Postulat von Klöti zu eigen, wonach die Nationalbank durch eine Ergänzung von Artikel 14, Ziffer 11, des Bankgesetzes ermächtigt werden sollte, Zeichnungen für Anleihen der Pfandbriefzentralen entgegenzunehmen. Der Ständerat lehnte jedoch das Postulat anlässlich der Bankgesetzrevision vom Jahre 1929 ab.

Das endgültige Bundesgesetz über die Ausgabe von Pfandbriefen trat auf den 1. Februar 1931 in Kraft. Der Gesetzgeber hat den beiden, vom Verbands der Kantonallbanken und vom Verbands der privaten Hypothekenbanken zu gründenden Zentralen die Möglichkeit offen gelassen, sich zu einer einzigen Zentralstelle zu vereinigen. Der neue Pfandbrief hat eine Laufzeit von 15 bis 40 Jahren, er ist für den Gläubiger unkündbar, während dem Schuldner das Kündigungsrecht nach Ablauf einer Sperrfrist von zehn Jahren zusteht. Durch besondere Sicherheiten in bezug auf die Deckung und durch die Einführung des Pfandbriefes an der Börse wird seine Absatzfähigkeit gesteigert. Von einer Mitwirkung der Nationalbank als Kontroll- oder Emissionsstelle wurde abgesehen und die Oberaufsicht einem neugeschaffenen eidgenössischen Pfandbriefinspektorat übertragen.

Am 20. Dezember 1930 wurde die „Pfandbriefbank schweizerischer Hypothekarinstitute“ mit einem voll einbezahlten Aktienkapital von 5 Millionen Franken und am 10. Februar 1931 die „Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonallbanken“ mit einem zur Hälfte einbezahlten Aktienkapital von 10 Millionen Franken in Zürich gegründet. Seither hat bei der Pfandbriefbank eine Erhöhung des Kapitals auf ebenfalls 10 Millionen Franken stattgefunden. Ende 1931 hatte die Pfandbriefzentrale der Kantonallbanken bereits für 30 Millionen Franken und die Pfandbriefbank der Hypothekarinstitute für 92 Millionen Franken Pfandbriefe ausgegeben.

Die Frage eines
eidgenössischen
Schuldbuches

Die Einführung eines eidgenössischen Staatsschuldbuches ist vorwiegend als eine interne Angelegenheit des Finanzhaushaltes des Bundes zu betrachten. Das Staatsschuldbuch bezweckt sowohl für den Staat als auch für den Gläubiger eine Vermeidung der kostspieligen, in der Schweiz überlieferten Formen der Staatsschuld. Das System der reinen Buchforderung, das im letzten Jahrhundert im Kanton Genf zur Anwendung gelangte und heute noch im Kanton Tessin benützt wird, wurde erstmals 1914 für den Finanzhaushalt der Bundesbahnen in Vorschlag gebracht. Für die Nationalbank besitzt dieser Gedanke besondere Bedeutung, weil sie gesetzlich zur unentgeltlichen Aufbewahrung und Verwaltung der dem Bund

gehörenden und unter seiner Verwaltung stehenden Wertschriften verpflichtet ist. Nach dem Kriege ergriff die Nationalbank selbst die Initiative, um den Gedanken des Staatsschuldbuches auf eidgenössischem Boden zu verwirklichen. Am 15. Juni 1926 legte die Bankleitung dem eidgenössischen Finanzdepartement den Entwurf zu einem Bundesgesetz mit Vollziehungsverordnung betreffend die Errichtung eines eidgenössischen Staatsschuldbuches vor. Der Bund stand dem Projekt eher zurückhaltend gegenüber und glaubte die Forderung erheben zu sollen, daß die Nationalbank das Schuldbuch unentgeltlich führe. Die starke Beanspruchung der Bundesversammlung durch die Pfandbrieffrage und die Revisionen der Münz-, Währungs- und Stempelgesetzgebung, sowie eine durchgeführte Vereinfachung in der Titelverwaltung des Bundes ließen dann die Frage des Schuldbuches in den Hintergrund treten. Ob sie neuerdings Aktualität gewinnen wird, hängt in erster Linie von der Gesamtentwicklung der Staatsschulden ab, da die Vorteile des Schuldbuches erst in Zeiten stark ansteigender Kapitalbedürfnisse deutlicher in Erscheinung treten.

Die Frage der Errichtung einer eidgenössischen Postsparkasse, eines der ältesten, erstmals 1880 in der Bundesversammlung behandelten Postulate des schweizerischen Bankwesens, beschäftigte auch die Behörden der Nationalbank von Anbeginn an. Eine 1907 im Nationalrat eingereichte Motion gab dem Bundesrat die Veranlassung zur Ausarbeitung eines ersten Gesetzesentwurfs im Jahre 1912, dem 1914 ein zweites umgearbeitetes Projekt folgte. Von 1915 bis 1917 wurde die Vorlage von den eidgenössischen Räten behandelt. Auf die Beratung der Differenzen der beiden Räte wurde jedoch nie eingetreten. Vielmehr zog der Bundesrat 1920 den Entwurf zurück, mit der Begründung, daß das Projekt infolge der durch den Krieg veränderten Verhältnisse eine vollständige Umarbeitung erfahren müsse. Im Herbst 1921 nahm die Nationalbank offiziell Stellung zu der Frage. In einem Gutachten zuhanden der Oberpostdirektion sprach sie sich mit dem Hinweis auf die vorhandenen, völlig ausreichenden Anlagegelegenheiten und auf die Unerwünschtheit des Ausbaues des staatlichen Apparates in einer Zeit der Überwindung der Kriegswirtschaft gegen die Einführung einer Postsparkasse aus. Eine im Jahre 1926 von Weibel im Nationalrat eingereichte Interpellation lenkte die Aufmerksamkeit der Bundesversammlung erneut auf diese Materie. Der Hauptwiderstand gegen die Postsparkassen ging von den Sparinstituten aus, die einen Entzug ihrer Betriebsmittel und eine Gefährdung des bestehenden, gut ausgebauten Geldsammlungssystems, mittelbar auch eine

Postsparkassen

Verteuerung des Hypothekarkredites befürchteten. Pressepolemiken und Auseinandersetzungen in politischen Kreisen bewiesen, daß das Problem der Postsparkasse selbst nach jahrzehntelanger Diskussion in keiner Weise abgeklärt war. Die Nationalbank nahm deshalb in der ganzen Frage eine zurückhaltende Stellung ein und beschränkte ihre Mitarbeit auf die banktechnische Begutachtung des ihr vom Bundesrat zur Prüfung übergebenen Entwurfes. Das Projekt besaß für die Notenbank selbst große Bedeutung, da ihr die Verwaltung und Placierung der verfügbaren Gelder der Postsparkasse übertragen werden sollte.

Das Zinsfuß-
problem

Die schweren Erschütterungen, welchen die schweizerische Volkswirtschaft in der Kriegs- und Nachkriegszeit ausgesetzt war, und die den Geld- und Kapitalmarkt in Mitleidenschaft zogen, machten es der Nationalbank unmöglich, ihrer Politik des niedern und stabilen Zinsfußes jederzeit Geltung zu verschaffen. So wenig sich eine willkürliche, nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen entsprechende Zinsfußgestaltung aufrechterhalten ließ, so wenig konnte die Notenbank den stets in Zeiten der Geldverteuerung auftauchenden Begehren nach künstlicher Niederhaltung der Geldbedingungen Folge leisten. Die Bankleitung widersetzte sich deshalb allen Bestrebungen, die eine gesetzliche oder tatsächliche Bindung des Geldstandes bezweckten. Den Wünschen des schweizerischen Bauernverbandes, wie sie in einer gemeinsamen Eingabe mit dem schweizerischen Gewerbeverein vom 31. Oktober 1914 und in einem weiteren Schreiben vom 4. Januar 1915 an den Bundesrat formuliert wurden, und die auf eine Stundung der Bankobligationen und die Einführung eines gesetzlichen Zinsfußmaximums hin tendierten, konnte aus allgemein volkswirtschaftlichen Gründen nicht entsprochen werden. Den gleichen Standpunkt vertrat die Nationalbank gegenüber allen späteren Begehren, so der Motion von Nationalrat Caflisch vom 19. Dezember 1917, welche den Zinsfuß für die Anleihen des Bundes zu begrenzen versuchte, dann dem Postulat von Nationalrat Weber vom 10. Juni 1921, das ein schweizerisches Zinsfußmaximum befürwortete. Die schwierige Lage der einheimischen Landwirtschaft wurde auch von der Nationalbank gewürdigt. Die Bankleitung trachtete indessen eine Erleichterung der Zinsbedingungen nicht durch künstliche Eingriffe in die Geldpreisgestaltung zu erreichen, sondern durch eine Verbesserung der gesamten Kreditorganisation: Schaffung des Pfandbriefes, Regulierung des Kapitalexportes, Vereinheitlichung der Zulassungsbedingungen an den schweizerischen Börsen.

Die Geldverteuerung der Nachkriegsjahre zeitigte sowohl bei den Wirtschaftsverbänden wie bei den Banken das Bestreben, durch vermehrte Zusammenarbeit einen Ausgleich der Zinsbedingungen herbeizuführen. Zeugen davon sind die vom eidgenössischen Finanzdepartement am 23. Dezember 1920 einberufene Zinsfußkommission, die Hypothekarkonferenz vom 16. März 1921, dann die verschiedenen, erstmals am 15. März 1922 unter dem Patronat der schweizerischen Bankiervereinigung abgehaltenen Zinskonferenzen der schweizerischen Bankengruppen und die Konferenz im Herbst 1924 zur Besprechung der Lage des Hypothekarmarktes. An dieser Konferenz nahmen teil: der schweizerische Baumeisterverband, der Zentralverband schweizerischer Haus- und Grundbesitzervereine, der schweizerische Bauernverband, der schweizerische Gewerbeverband, der Kantonalbanken- und der Lokalbankenverband, sowie zwei Revisionsverbände. Mit Ausnahme dieser letzteren Versammlung war die Nationalbank durch ihre leitenden Organe an allen Tagungen vertreten. Im Maße, wie sich die wirtschaftliche Lage besserte, kehrte der schweizerische Geld- und Kapitalmarkt in eine normale Verfassung zurück, wobei rückblickend festgestellt werden kann, daß die Schweiz auch im Zeitpunkte des Höchststandes der Zinssätze sich günstigeren Bedingungen erfreute, als sie in den übrigen europäischen Staaten in Übung waren.

Dank der Kapitalintensität der einheimischen Wirtschaft, der starken, die innere Expansionsfähigkeit übersteigenden Kapitalneubildung und des durch die politische Neutralität bedingten Aufschwungs der meisten Wirtschaftszweige entwickelte sich die Schweiz in wachsendem Maße zu einem wichtigen Platz der internationalen Kapital- und Zinsarbitrage. Für die schweizerische Volkswirtschaft ist das zwischenstaatliche Kapitalgeschäft von lebensnotwendiger Bedeutung, da der starke Fehlbetrag der Handelsbilanz zu einem guten Teile durch den Aktivsaldo der internationalen Kapitalertragsbilanz ausgeglichen werden muß. Die jährliche Kapitalausfuhr vor dem Krieg wurde von Landmann, gestützt auf Untersuchungen von Kurz, auf mindestens 100 Millionen, der Besitz des Auslandes an schweizerischen Werten auf 1½ Milliarden Franken geschätzt. Demgegenüber waren schätzungsweise 4¼ bis 4½ Milliarden ausländischer Werte in schweizerischen Händen, so daß sich aus den gegenseitigen Zinszahlungen ein schweizerisches Aktivum von jährlich 150 bis 165 Millionen Franken ergab.

Durch den Krieg wurde der Kapitalexport nicht unterbunden. Wohl

Die internationalen Kapitalbewegungen.
a. Der Kapitalexport

beteiligten sich die Schweizerbanken bis 1922 offiziell an keiner Emission ausländischer Anleihen, doch sah sich die Nationalbank, angeregt durch das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, schon 1916 veranlaßt, den Ausschuß der Vereinigung von Vertretern des schweizerischen Bankgewerbes zu ersuchen, sich jeglicher Propaganda für Unterbringung ausländischer Wertpapiere auf dem schweizerischen Markt zu enthalten und in erster Linie die Kapitalbedürfnisse der inländischen Volkswirtschaft zu berücksichtigen. In den Zirkularen vom März 1916, Juli und Dezember 1917 brachte die Bankiervereinigung diesen Wunsch allen ihr angeschlossenen Instituten zur Kenntnis. Trotzdem kam die Kapitalabwanderung, gefördert durch ausländische Agenten, zu keinem Stillstand. Überdies mußte sich die Schweiz, um die Einfuhr lebensnotwendiger Rohstoffe und Lebensmittel zu sichern, zu umfangreichen Kreditgewährungen an die kriegführenden Staaten entschließen.

Die auch nach Friedensschluß andauernde Kapitalknappheit wurde durch den Rückstrom schweizerischer Titel aus dem Auslande, insbesondere aus Frankreich, noch verschärft. Auf die Anregung der Nationalbank hin fand am 26. Juni 1922 in Bern eine Konferenz zwischen Finanz- und Volkswirtschaftsdepartement, Nationalbank und Bankenkartell statt. Die Tagung ergab vor allem, daß mit Rücksicht auf die inländischen Kapitalbedürfnisse auch weiterhin Zurückhaltung in der Kreditgewährung an das Ausland geboten war. Im Anschluß an die Konferenz richtete das Finanzdepartement am 15. Juli 1922 ein Schreiben an die schweizerische Bankiervereinigung, mit welchem diese ersucht wurde, ihren Mitgliedern nahe zu legen, dem Direktorium der Nationalbank von der Übernahme ausländischer Anleihsenmissionen in der Schweiz jeweils Kenntnis zu geben und die Interessen der schweizerischen Volkswirtschaft bei diesen Kreditgewährungen zu berücksichtigen. Die schweizerische Bankiervereinigung entsprach diesem Wunsche durch ein Rundschreiben an ihre Mitglieder am 19. Oktober 1922. Die Großbanken, die als Kapitalexperteure in erster Linie in Betracht kamen, unterrichteten daraufhin die Nationalbank in der Regel über bevorstehende Auslandsanleihen. In den Jahren 1925 bis 1927 bildete sich zwischen den Großbanken und der Notenbank ein Gentlemen's Agreement heraus. Auf Grund dieser Übereinkunft traten diese Banken über beabsichtigte Auslandsanleihen mit der Nationalbank und durch deren Vermittlung mit den interessierten Departementen des Bundes in Verbindung, um die Auffassung dieser Instanzen über die geplante Anleihsenaufnahme entgegen-

zunehmen. Für die Nationalbank handelte es sich lediglich darum, ob vom Standpunkt einer allfälligen Auswirkung auf den Kapitalmarkt Einwendungen zu erheben waren. Um bei der Kotierung von Auslandsanleihen ein einheitliches Vorgehen sicherzustellen, legte die Nationalbank dem Finanzdepartement eine gegenseitige Verständigung der Schweizerbörsen nahe.

Als nach vorübergehender Entspannung des Geldmarktes gegen Ende 1926 eine neuerliche Versteifung Platz griff, beschäftigte sich auch das Parlament mit der Frage des Kapitalexportes. Die durch die Anfragen von Grimm und Meyer im Nationalrat ausgelösten Interpellationsdebatten über die Emission fremder Anleihen führten zu keinen positiven Ergebnissen. Die Nationalbank sah sich veranlaßt, nach einer Lösung zu suchen. Auf Grund einer Umfrage bei ausländischen Notenbanken und zahlreicher Besprechungen mit den maßgebenden Kreisen arbeitete das Direktorium im Jahre 1928 einen Vertragsentwurf aus, der die Kompetenzen der Nationalbank und die Pflichten der freien Banken bei der Kapitalausfuhr festlegte. Das Projekt drang damals nicht durch. Erst im Herbst 1931, im Zusammenhang mit der in der Öffentlichkeit und im Parlament aufgeworfenen Frage der Bankenbeaufsichtigung durch den Staat, kam der Gedanke neuerdings zur Diskussion. In der Folge führten die vom Direktorium im Auftrage des Bundesrates mit den Großbanken geführten Verhandlungen zu Beginn des Jahres 1932 zu einer förmlichen Übereinkunft. Einem Wunsche der Großbanken nachkommend, es möchten in das Abkommen noch diejenigen Finanzgesellschaften, die ebenfalls im internationalen Finanzgeschäft tätig sind, einbezogen werden, hat das Direktorium, das diese Auffassung teilt, die in Frage kommenden Gesellschaften zum Beitritt eingeladen. Während die Notenbank bei der Geltendmachung ihres Einflusses auf den langfristigen Kapitalmarkt unmittelbar in den Geschäftsbereich der freien Banken eingreift, wodurch Verständigungen zur Notwendigkeit werden, gestaltet sich die Regulierung des kurzfristigen Auslandgeschäftes bedeutend leichter, da die Nationalbank in der Handhabung des Diskontosatzes frei ist. Durch die den wechselnden Verhältnissen angepaßte Zurückhaltung bei der Hereinnahme von Auslandskonten konnte die Nationalbank den inländischen Markt seit 1924 deutlich beeinflussen und insbesondere die Befriedigung des kurzfristigen inländischen Kapitalbedarfes erleichtern. Trotzdem bleibt die kurzfristige Kreditgewährung der Großbanken an das Ausland im Einvernehmen mit der Notenbank eine offene Frage.

Schon vor dem Kriege bildete die Schweiz dank ihrer günstigen geographischen Lage, mehr noch dank der Regsamkeit ihrer Volkswirtschaft und ihres entsprechenden Kapitalbedarfes einen Anziehungspunkt für das ausländische Kapital. Mit der Erstarkung des schweizerischen Bankwesens und der Überwindung der Notenbankvielheit ging zwar der Einfluß des französischen Kapitals zurück. Immerhin entfiel auf Frankreich bis 1914 der Großteil des ausländischen Besitzes an schweizerischen Werten. Während des Krieges und in den ersten Nachkriegsjahren noch trat dann ein starker Rückstrom von schweizerischen Effekten aus dem Ausland ein, der auf über eine Milliarde Franken veranschlagt wurde. Mit Kriegsausbruch setzte auch der Zufluß von Fluchtkapitalien ein. Über deren Höhe herrscht absolute Ungewißheit.

Der Ausbruch der Weltwirtschaftskrise im Herbst 1929 gab das Signal zu einer plötzlichen Verstärkung des Kapitalzustroms, welcher unter dem Einflusse der sich katastrophal verschlechternden deutschen Wirtschaftslage ein gewaltiges Ausmaß annahm. Die Kapitalflucht äußerte sich in der Schweiz in einem ungewöhnlichen Andrang fremder Gelder bei den schweizerischen Banken, in der Zunahme des Notenumlaufs, in der großen Nachfrage nach schweizerischen festverzinslichen Werten und in der auffallenden Steigerung des Grundstückerwerbes durch Ausländer. Zwar führte diese Entwicklung, in Verbindung mit der auch die Schweiz erfassenden Wirtschaftskrise, zu einer allgemeinen Senkung der Zinssätze, sie stellte aber zugleich die schweizerischen Banken vor schwierige und verantwortungsvolle Aufgaben. Infolge der Kurzfristigkeit konnten die zufließenden Gelder nicht im normalen Bankgeschäft verwendet werden. Die Möglichkeit eines plötzlichen Rückzuges war jederzeit vorhanden. Unter dem Einflusse der Valutaschwankungen und Währungskrisen waren die Anlagemöglichkeiten beschränkt, und zwar um so mehr, als das Inlandportefeuille als Folge des wirtschaftlichen Stillstandes ständig abnahm. Das Anschwellen der Giroelder bei der Nationalbank kennzeichnet diese Verhältnisse deutlich. Im Sommer 1931 stellten einzelne Banken die Zinsvergütungen für solche Fluchtkapitalien ein.

Eine andere Form des Kapitalimportes, der Kauf schweizerischer Banknoten durch das Ausland, nahm eine ähnliche Entwicklung. Noch Ende September 1930 betrug der Notenumlauf 987 Millionen, Ende 1931 bei verschärfter Wirtschaftskrise 1609 Millionen. Die Zunahme muß zum großen Teil der Thesaurierungstendenz des Auslandes zugeschrieben werden. Daneben trat das Ausland in starkem Maße als Käufer schweize-

rischer Wertpapiere auf. Diese Käufe gewannen zeitweise einen bestimmten Einfluß auf die Kursgestaltung der schweizerischen Titel.

HILFELEISTUNGEN DER NATIONALBANK AN NOTLEIDENDE BANKEN

Wenn die Notenbank bei drohenden Bankzusammenbrüchen durch direkte und indirekte Hilfeleistungen entscheidend eingriff, so schöpfte sie die Kompetenz für ihr Vorgehen weniger aus dem Wortlaut des Bankgesetzes, als aus der Aufgabe der Notenbank, wie sie sich aus der Entwicklungsgeschichte des schweizerischen Zentralnoteninstitutes ergeben hat. Bei allen Interventionen hatte die Nationalbank nicht in erster Linie die Sanierung des einzelnen in Frage stehenden Institutes, sondern die Aufrechterhaltung des Kreditsystems und die Festigung des Vertrauens in die schweizerische Wirtschaft im Auge. Die Grenzen der Hilfeleistung sind dem Noteninstitut in erster Linie durch die Rücksichten auf die eigene Liquidität gezogen. Die Form, in der die Intervention erfolgte, war — in Übereinstimmung mit den Geschäftsbedingungen — die Diskontierung von Wechseln und die Lombardierung von Wertschriften.

Den ersten Anlaß zu einer Intervention der Nationalbank bot die Thurgauische Hypothekenbank. Im Jahre 1912 geriet das Institut infolge einer Vertrauenskrise, die durch die Konkursfälle ostschweizerischer Leih- und Sparkassen ausgelöst worden war, in Zahlungsschwierigkeiten. Die namentlich durch Hypothekendarlehen in Deutschland stark immobilisierte Bank war den außerordentlichen Rückzahlungsbegehren und Obligationenkündigungen nicht gewachsen und suchte bei der Nationalbank, ebenso bei der Basler Handelsbank Hilfe. Ein erstes von den beiden Banken gearbeitetes, beruhigendes Gutachten, wie auch ein gemeinschaftlicher Vorschuß von im ganzen 14 Millionen Franken vermochten das Mißtrauen nicht zu beseitigen. Auf die Initiative der Nationalbank wurde am 10. Juli 1912 ein Konsortium von Großbanken, Kantonalbanken und Hypothekenbanken gebildet, das dem notleidenden Institut 46,6 Millionen Franken zur Verfügung stellte. Die Nationalbank verwaltete kostenlos die von der Thurgauischen Hypothekenbank zur Deckung des Vorschusses hinterlegten Hypothekartitel im Betrage von 35 Millionen Franken und verpflichtete sich, die von den Banken zugunsten der Hypothekenbank ausgestellten Eigenwechsel zu den gewöhnlichen Bedingungen rückzudiskontieren. Doch auch diese Sanierungsaktion vermochte den Niedergang nicht aufzuhalten. Bedeutende Obligationenkündigungen schwächten das Insti-

Die Thurgauische
Hypothekenbank

tut so sehr, daß ihm Ende 1913 nur der Anschluß an die Schweizerische Bodenkredit-Anstalt in Zürich übrig blieb.

Die Tessiner
Bankenkrise

Kurz vor Kriegsausbruch wurde der Kanton Tessin von einer Bankenkrise heimgesucht, die zu einer Katastrophe für das ganze Land zu werden drohte. Ungenügende Liquidität und schlechte Risikoverteilung brachten drei Institute, den Credito Ticinese, die Banca Cantonale Ticinese und die Banca Popolare Ticinese anfangs 1914 zum Zusammenbruch, nachdem dieser jahrelang durch Bilanzschiebungen und Fälschungen hintangehalten worden war. Gemeinsam mit zwei Großbanken hatte die Nationalbank in zwölfter Stunde noch versucht, durch Errichtung einer Hilfsbank den Konkurs des Credito Ticinese zu vermeiden. Allein die Verluste waren zu groß; am 17. Januar wurde der Konkurs über das Institut verhängt. Wenige Tage später schloß auch die Banca Cantonale Ticinese ihre Schalter. Die Lage war ernst; Bund, tessinische Regierung, Notenbank, Kantonal- und Handelsbanken mußten sich zu gemeinsamer Aktion vereinigen. Aus den Verhandlungen ging die Banca del Ticino hervor, deren spätere Umwandlung in eine tessinische Staatsbank von Anfang an vorgesehen war. Hauptaufgabe des Institutes bildete die Wiederherstellung des Kredites und die Liquidation der notleidenden Banken. Der Zusammenbruch des Credito Ticinese und der Banca Cantonale führte zu einem Run auf die tessinischen Banken, dem die Banca Popolare Ticinese in Bellinzona gleichfalls zum Opfer fiel. Ein Vorschuß von 1,5 Millionen Franken, welchen die Nationalbank dem bedrängten Institut gegen Hinterlage von Hypothekartiteln eingeräumt hatte, vermochte keine Rettung mehr zu bringen. Im März 1914 trat die Bank in Liquidation und wurde im folgenden Jahre von der Banca Popolare di Lugano übernommen.

Die Krise der
Ersparniskasse
des Kantons Uri

Eine der schwerwiegendsten Banken Krisen, die einen ganzen Kanton in einem kritischen Zeitpunkt in Mitleidenschaft zog, brach noch in den letzten Friedensmonaten auf ernerischem Boden aus. Durch eine spekulative und verlustreiche Geschäftspolitik geriet die Ersparniskasse des Kantons Uri im Juni 1914 in eine derart schwierige Lage, daß nur noch sofortige Stützungsmaßnahmen einen Zusammenbruch verhindern konnten. Der Verband schweizerischer Kantonalbanken, in Verbindung mit der Nationalbank, bewilligte auf Ansuchen der ernerischen Behörden ein gedecktes Darlehen von 4 Millionen Franken. Eine weitere Million wurde von einigen größeren Kantonalbanken zur Verfügung gestellt. Dank der raschen Stützungsaktion konnte die Ruhe in der Bevölkerung wieder hergestellt werden. Auf Grund einer von der Landsgemeinde am 2. Mai

1915 beschlossenen Gesetzesrevision wurde die Ersparniskasse in die Urner Kantonalbank umgewandelt. Durch Gewährung eines Darlehens von 5 Millionen Franken erleichterte der Bund dem schwer geschädigten Kanton die Überwindung der Finanzkrise.

Der gegen Kriegsende einsetzende Zerfall einzelner fremder Währungen verursachte zahlreichen schweizerischen Banken schwere Verluste. Die Nationalbank sah sich mehrmals veranlaßt, ihre unmittelbare Mithilfe bei Sanierungsaktionen zur Verfügung zu stellen. Im Jahre 1917 geriet die Hypothekenbank in Basel, welche für 37 Millionen Franken Markhypotheken besaß, durch anhaltende Obligationenkündigungen in eine kritische Lage. Die Bank hatte die Darlehenskasse schon weitgehend beansprucht, so daß die Herbeiziehung der Nationalbank grundsätzlich nicht gegeben erschien. Nachdem sich aber die Basler Großbanken zu einer Hilfeleistung entschlossen hatten, erklärte sich die Nationalbank bereit, dabei mitzuwirken, indem sie die Diskontierung der mit dem Giro zweier Konsortialbanken versehenen Eigenwechsel der Hypothekenbank außerhalb der normalen Diskontokredite der einzelnen Banken zusicherte. In einer ähnlichen Lage befand sich die Schweizerische Bodenkredit-Anstalt in Zürich, die im gleichen Jahre zufolge des von der Thurgauischen Hypothekenbank übernommenen und ihres eigenen Markhypothekenbestandes in Verlegenheit geriet. Die Nationalbank beteiligte sich an den von Großbanken durchgeführten Stützungsmaßnahmen durch Zusage der Rückdiskontierung von Wechseln. Im weiteren konnte sich die Bodenkredit-Anstalt auf Anregung des Direktoriums der Nationalbank hin unter Mithilfe eines Konsortiums von Schweizerbanken Kurssicherungsverträge mit deutschen Banken verschaffen. Als das Institut trotz weitgehender Unterstützung durch die Nationalbank den finanziellen Anforderungen nicht mehr gewachsen war, übernahmen im Jahre 1920 die Zürcher und die Thurgauische Kantonalbank einen bedeutenden Teil der Hypotheken dieser Bank unter der Bedingung, daß das Hilfskonsortium für einen Teil der Hypotheken Barbeträge zur Verfügung stelle und die Nationalbank die von der Bodenkredit-Anstalt ausgestellten, dem Bankenconsortium übergebenen Eigenwechsel außerhalb der ordentlichen Diskontolimiten rückdiskontiere. Durch weitere, außergewöhnliche Diskontokredite konnte die Sanierungsaktion im Jahre 1923 endgültig abgeschlossen werden.

Verluste aus ausländischen Wertschriften waren auch die Ursache, daß die Caisse d'Epargne de Neuchâtel im Jahre 1920 die Unterstützung der Nationalbank nachsuchen mußte. Große Valutaverpflichtungen und eine

Die Stützung von durch Valutaverluste gefährdeten Banken

zu starke industrielle Kreditgewährung brachten noch im gleichen Jahre auch die Neuenburger Kantonbank in vorübergehende Bedrängnis. Die Nationalbank half beiden Instituten durch Erweiterung der Kreditgewährung über die kritische Zeit hinweg. Als dann die Caisse d'Epargne im November 1920 durch die Neuenburger Kantonbank übernommen wurde, räumte die Notenbank der letzteren einen außerordentlich hohen Lombardkredit ein. Auch an den durch den Niedergang der Uhrenindustrie notwendig gewordenen Reformen des gleichen Institutes im Jahre 1930 war die Nationalbank durch ihre Mithilfe beteiligt.

DAS SCHWEIZERISCHE BÖRSENWESEN

Das zentrale Noteninstitut vermag kraft seiner Kreditpolitik auch auf den Geschäftsgang der Börsen einen gewissen Einfluß auszuüben. Durch die Säuberung des Wechselportefeuilles suchte die Nationalbank der übermäßigen Spekulation den Boden zu entziehen. In Zeiten wilder Hausstimmungen trägt sie durch Einengung der Kreditbasis zur Beruhigung des Marktes bei. Umgekehrt erhält auch die Nationalbank von der Börse wertvolle Anregungen. Aus der genauen Verfolgung der Börsentätigkeit fließen der Bankleitung Informationen über die Tendenzen der Wirtschaftsentwicklung zu. Aus diesem Grunde berechnet die Nationalbank seit 1924 — anfänglich im Monat einmal, seit Jahresbeginn 1931 zweimal — einen eigenen Börsenindex für Obligationen und Aktien, den sie in ihrem Monatsbericht regelmäßig veröffentlicht.

Es fehlte auch nicht an Bestrebungen, um der Notenbank einen noch stärkeren Einfluß auf die Börse zu sichern. Schon 1895 postulierte Prof. J. Wolf eine Beaufsichtigung der Börse durch die gerade erstmals geplante Zentralnotenbank. Im Zusammenhang mit dem Projekt der Bankenkontrolle lebte der Gedanke der Börsenüberwachung während der Kriegsjahre wieder auf, ohne daß ihm ein Erfolg beschieden gewesen wäre. Die Nationalbank selbst stand diesen Bemühungen fern.

Von größter Bedeutung für die Entwicklung der Börsen ist ihre fiskalische Belastung. Als der Bund während des Krieges unter dem Drucke wachsender Finanznot die Einführung von neuen Steuern auf eidgenössischem Boden erwog, stand das Projekt einer Verkehrssteuer im Vordergrund. Ende 1915 beauftragte das eidgenössische Finanzdepartement das Direktorium der Nationalbank mit der Ausarbeitung eines Gutachtens über die Frage der Einführung einer eidgenössischen Stempelsteuer auf Wechseln und Wertpapieren, welchem Auftrag das Direktorium am 7. Juli 1916 nach-

kam. Auf Veranlassung des eidgenössischen Finanzdepartementes arbeitete ferner Prof. Dr. Landmann ein ausführliches Gutachten zur Frage der bundesrechtlichen Einführung von Stempelabgaben aus. Dr. Jöhr, damals Mitglied des Direktoriums, erstattete ein besonderes Gutachten über die Erhebung einer Abgabe auf Frachtdokumenten. Wenn auch durch die Einführung von Stempelabgaben eine gewisse Beeinträchtigung der Freizügigkeit des Verkehrs zu erwarten war, so sprach sich die Nationalbank im Hinblick auf die gespannte Finanzlage des Bundes doch zugunsten eines Wertschriften- und Wechselstempels aus, lehnte hingegen im Interesse des bargeldlosen Zahlungsverkehrs die Besteuerung von Zinsgutschriften ab. Mit Inkrafttreten des eidgenössischen Stempelsteuergesetzes am 1. April 1918 stellte die Nationalbank ihre Zweiganstalten und Agenturen für den Vertrieb der Stempelmarken und zur Abgabe von Formularen zur Verfügung. Da die Nationalbank steuerrechtlich zu den selbständigen Bundesanstalten gezählt wird, sind ihre Bank- und Darlehensguthaben von der Abgabepflicht befreit. Praktisch besitzt dieses Privileg nur geringe Bedeutung. Die Guthaben des Noteninstitutes würden auch ohne die gesetzliche Ausnahmebehandlung nicht der Steuerpflicht unterliegen, da sie die für die Besteuerung in Betracht kommende Mindestdauer der Anlage- und Kündigungsfrist nicht erreichen. Ebenso unterliegen die Generalmandate der Nationalbank keiner Besteuerung. Bei der Vorbereitung der eidgenössischen Couponsteuer, die am 10. Oktober 1921 in Kraft trat, erhob die Nationalbank in ihrem Gutachten grundsätzliche Bedenken, indem sie darauf hinwies, daß diese Abgabenerhebung einer weiteren Einkommenssteuer gleichkomme. Im weiteren nahm die Bank auch in technischer Hinsicht eingehend Stellung zu dem von Prof. Landmann ausgearbeiteten Gesetzesentwurf.

DIE BEZIEHUNGEN DER NATIONALBANK ZU DEN ÜBRIGEN WIRTSCHAFTSZWEIGEN

Bis zum Kriege beschränkten sich die Beziehungen der Nationalbank zu Handel, Industrie und Landwirtschaft in der Hauptsache auf die normale bankmäßige Kreditgebung. Mit dem Ausbruch des Weltkrieges eröffneten sich dem zentralen Noteninstitut eine Reihe neuer Aufgaben, die den früheren Tätigkeitsbereich der Nationalbank weit überschritten und zwischen ihr und den beteiligten Wirtschaftskreisen eine neue, engere Interessengemeinschaft schufen. Nicht nur da, wo es galt, durch Er-

weiterung der Kreditgebung eine vorübergehende Immobilisierung zu überwinden, sondern auch in vielen Fällen, wo allgemeinwirtschaftliche Schwierigkeiten den Geschäftsgang beeinträchtigten, wurden die Dienste der Nationalbank angerufen. Neben den Maßnahmen, welche die Nationalbank im Interesse der gesamten Wirtschaft zur Sicherung der Rohstoffversorgung und zur Exportförderung traf, vollbrachte sie auch außerordentliche Hilfeleistungen zugunsten einzelner Wirtschaftszweige.

Hotelindustrie

Als erste der einheimischen Industrien bekam das Hotelgewerbe die Wirkungen des Kriegsausbruches zu spüren. Nachdem sich die Renditeverhältnisse schon in den Vorkriegsjahren sehr ungünstig entwickelt hatten, löste die plötzliche Lahmlegung des Fremdenverkehrs eine schwere Krise aus. Da die Nationalbank im Rahmen ihrer bankgesetzlich festgelegten Aufgaben keine unmittelbare Unterstützung gewähren konnte, bildete sich auf Vorschlag des Direktoriums am 9. Dezember 1914 unter staatlicher Mitwirkung die bündnerische Kreditgenossenschaft, welcher von der Notenbank bedeutende Sonderdiskontokredite eröffnet wurden. Außerdem gewährte die Nationalbank Lombardkredite an fremde Kurgäste gegen Hinterlage ausländischer Wertschriften. Auch an den weiteren, durch die fortwährende Verschärfung der Krise bedingten Sanierungsarbeiten beteiligte sich die Nationalbank rege. Auf Ersuchen der Bundesbehörden begutachtete sie die verschiedenen Eingaben des Hoteliervereins, wobei sie sich 1915 gegen eine rechtliche Sonderstellung der Hoteliers und 1917, gestützt auf eine eigene Erhebung, für die Errichtung regionaler Hilfsinstitutionen aussprach. Auch im Jahre 1919, als weitere Unterstützungsmaßnahmen notwendig wurden und sich die Bundesversammlung mit dieser Frage beschäftigte, verharrte die Notenbankleitung auf ihrem früheren Standpunkte. Insbesondere trat sie für die Gewährung finanzieller Erleichterungen auf der Grundlage der rechtlichen Gleichheit aller Wirtschaftszweige und für durchgreifende Maßnahmen ein. Gemäß dem von der Nationalbank in großen Zügen ausgearbeiteten Plan wurden die Rechtsverhältnisse durch die bundesrätliche „Verordnung betreffend die Nachlaßstundung, das Pfandnachlaßverfahren für Hotelgrundstücke und das Hotelbauverbot“ vom 18. Dezember 1920 geordnet. Das finanzielle Programm wurde durch die am 12. September 1921 gegründete Schweizerische Hotel-Treuhand-Gesellschaft verwirklicht. Die Nationalbank war in deren Verwaltungsrat in den ersten Jahren durch den Vorsteher des III. Departementes vertreten. Wenn auch die anfänglich geplante Besorgung der laufenden Geschäfte (Buchhaltung,

Geldverkehr) durch die Notenbank infolge praktischer Schwierigkeiten nicht durchgeführt wurde, so war die Nationalbank durch Mitarbeit der Darlehenskasse an der Finanzierung doch eng mit der Gesellschaft verbunden. Nach Auflösung der Darlehenskasse übernahm die Nationalbank für Rechnung des Bundes die Verwaltung der von der Kasse bevorzugen Hypotheken.

Durch Mitwirkung bei der Beschaffung von Edelmetall konnte die Nationalbank der Uhrenindustrie besonders während des Krieges wertvolle Dienste erweisen. Von 1914 bis 1920 gab die Bank für insgesamt 110 Millionen Franken Gold für industrielle Zwecke ab.

Uhrenindustrie

Auch der Stickereiindustrie suchte die Nationalbank nach Kräften auszuhelfen, indem sie die aus der Belehnung von ausländischen Guthaben der Stickereiexporteure hervorgehenden Wechsel als bankfähig erklärte und innerhalb des Diskontokredites der Einreicher diskontierte. Auf ähnliche Weise stand die Notenbank auch der Basler Bandindustrie bei. Wenn auch eine Übernahme von Pfundguthaben auf Termin, wie sie vom Bandfabrikantenverein angeregt worden war, laut Bankgesetz ausgeschlossen war, so konnte die Nationalbank doch durch Bevorschussung dieser Guthaben ihrer Hilfsbereitschaft Ausdruck verleihen.

Textilindustrie

Dem während des Krieges und der nachfolgenden Krisenjahre vollständig darniederliegenden Baugewerbe konnte die Nationalbank nur in beschränktem Maße zur Seite stehen. Dieser Geschäftszweig bedarf zur Hauptsache langfristiger Kredite, die grundsätzlich nicht von der Notenbank aufgebracht werden können. Es fehlte nicht an Anregungen, die eine Heranziehung der Nationalbank für die Zwecke des Hypothekarkredites und die Förderung der Bautätigkeit bezweckten. Das Direktorium widersetzte sich allen Vorschlägen, die eine Bindung des Kredites der Nationalbank auf längere Zeit erstrebten. Durch Hereinnahme von erstklassigen Bauwechsellern konnte sie in einzelnen Fällen eine vorübergehende Unterstützung gewähren. In weit stärkerem Maße, insbesondere durch die Bevorschussung hypothekarischer Titel, war die Darlehenskasse in der Lage, Hilfe zu leisten. Auf die Anregung der Nationalbank hin wurde in den Jahren 1920 und 1921 ein Teil der Postcheckgelder zur Förderung des Wohnungsbaues verwendet.

Baugewerbe

Auch bei den Eisenbahngesellschaften, die durch den Rückgang des Reiseverkehrs und der Gütertransporte in finanzielle Bedrängnis geraten waren, konnte eine direkte Mitwirkung der Nationalbank nur in beschränktem Umfang und ausschließlich über die eidgenössische Dar-

Eisenbahnen

lehenskasse erfolgen. Hingegen amtete die Notenbank auf Wunsch des Bundesgerichtes bei zahlreichen Sanierungen von privaten Eisenbahngesellschaften und Schiffahrtsunternehmungen als Depotstelle für die Hinterlegung von Aktien oder Obligationen der Gesellschaft und besorgte die Ausstellung der Stimmrechtsausweise und die Abstempelung oder Auswechslung der Titel.

INTERNATIONALE AKTIONEN DER NATIONALBANK

DIE KREDITGEWÄHRUNGEN AN DAS AUSLAND

Kredit und Wirtschaftsabkommen
bis Ende 1919

In den Vorkriegsjahren betätigte sich die Nationalbank auf internationalem Gebiet verhältnismäßig wenig. Der Kriegsausbruch brachte hierin eine vollständige Änderung. Die Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Beziehungen mit dem Ausland, die Milderung der Rückwirkungen der Vorgänge im Ausland auf den inländischen Geld- und Kapitalmarkt und die Wahrung ganz allgemein der finanziellen Interessen der einheimischen Wirtschaft gegenüber dem Ausland wurde zu einer dermaßen schwierigen Aufgabe, daß neben der Tätigkeit der Bundesbehörden die ständige Mitarbeit der Notenbank notwendig wurde.

Dies galt vor allem für die steigenden, die Schweiz schwer belastenden Kreditansprüche der beiden kriegführenden Mächtegruppen. Nachdem in den ersten Kriegsjahren schweizerische Handels-, Industrie- und Bankfirmen zum Teil unter Mitwirkung der Nationalbank einzelne Vorschüsse an das Ausland gewährt hatten, richtete Frankreich im Jahre 1916 zum ersten Mal seine Kreditforderungen an die Schweiz selbst. Die Nationalbank, welche die Verhandlungen in Paris führte, lehnte aus Gründen der Liquidität und des politischen Charakters der Anleihe die unmittelbare Finanzierung mit den Mitteln der Notenbank ab. Sie vermittelte jedoch eine Anleihe von einer Gruppe schweizerischer Banken an ein Konsortium französischer Banken in der Höhe von 50 Millionen Franken und verpflichtete sich gegenüber den Schweizerbanken zur Erweiterung des Diskontokredites um den gleichen Betrag. Noch im selben Jahre trat auch Deutschland mit einem Kreditgesuch an die Schweiz heran, das mit Rücksicht auf den vorausgegangenen französischen Kredit nicht abgelehnt werden konnte. Gegenüber den Schweizerbanken, die sich an der von der Genossenschaft schweizerischer Käseexportfirmen und der Kommission schweizerischer Viehzuchtverbände durchgeführten Kreditgebung von 50 Millionen Franken zugunsten Deutschlands beteiligten,

erhöhte die Nationalbank den außerordentlichen Diskontokredit für ausländische Wechsel wie bei der französischen Anleihe um den gesamten Kreditbetrag. Somit war jede an der deutschen oder französischen Kreditoperation teilnehmende Bank ermächtigt, bis zum Betrag ihrer Beteiligung aus diesem Geschäfte hervorgehende Wechsel bei der Nationalbank einzureichen.

Das zweite, am 3. Mai 1917 abgeschlossene Wirtschaftsabkommen mit Deutschland hatte die Schweiz mit weiteren Krediten zu erkaufen. Von der Uhren-, der Seiden- und der Stickereiindustrie waren als Gegenleistung für die deutsche Einfuhrbewilligung Kredite von zusammen 18 Millionen Franken aufzubringen. Für die Fortsetzung der deutschen Kohlen- und Eiseneinfuhr hatte die Schweiz Deutschland einen Kredit von 50 Millionen zu bewilligen. Davon wurden 25 Millionen durch ein Konsortium schweizerischer Banken als Lombardkredit gewährt, zu dessen Sicherung von Deutschland schweizerische Titel hinterlegt wurden. Die restlichen 25 Millionen hätten durch Rückkauf von erstklassigen schweizerischen Wertpapieren aufgebracht werden sollen. Da Deutschland die in Frage kommenden Titel nicht sofort liefern konnte, wurde von der Nationalbank für Rechnung des Bundes vorübergehend ein Lombardkredit in gleicher Höhe gegen Hinterlage sicherer ausländischer Effekten gewährt. Für die Wechsel, die sich aus der Abwicklung der erstgenannten Kredite von 18 Millionen, sowie des Konsortialkredites von 25 Millionen ergaben, sicherte die Nationalbank die Rückdiskontierung zu.

Schon am 20. August 1917 wurde ein neues Wirtschaftsabkommen mit Deutschland notwendig, das zur Gründung der Schweizerischen Kohlenzentrale A.-G. in Basel führte. Als Gegenleistung der deutschen Kohlenlieferungen brachte die Kohlenzentrale bis zum 15. Mai 1918 insgesamt 155,2 Millionen Franken auf. Die Nationalbank eröffnete ihr einen Diskontokredit von 80 Millionen Franken, der jedoch dank der genügenden eigenen Mittel der Gesellschaft nur in geringem Umfange in Anspruch genommen wurde.

Die Aufrechterhaltung der Handelsbeziehungen mit Frankreich wie auch die Warendurchfuhr durch französisches Gebiet konnte nur noch durch besondere Vereinbarungen aufrechterhalten werden. Auf Grund des französischen Wirtschaftsabkommens vom 29. September 1917 bewilligten das schweizerische Bankenkartell und der Verband schweizerischer Kantonalbanken einer Gruppe französischer Geldinstitute einen Kredit von 37,5 Millionen Franken, der in drei gleichen Monatsraten zur Verfügung

gestellt wurde. Die Nationalbank sicherte die Rückdiskontierung der aus dieser Transaktion hervorgehenden Wechsel zu. Am 29. Dezember 1917 gelangte ein umfassendes Wirtschaftsabkommen zum Abschluß, das die Schweiz, in Gegenleistung der handelspolitischen Zugeständnisse, zu weiterer Kreditgewährung an Frankreich verpflichtete. Bis zur Konstituierung der Schweizerischen Finanzgesellschaft in Luzern am 1. Juli 1918 wurden die Vorschüsse von der Nationalbank geleistet. Insgesamt wurden bis zum Dezember 1918 auf Grund dieses Abkommens 122,7 Millionen Franken aufgebracht, für welche die Nationalbank die Rückdiskontierung zugesagt hatte. Die Geschäftsführung der Schweizerischen Finanzgesellschaft war dadurch erleichtert, daß die Leitung von der Zweiganstalt Luzern besorgt wurde. Ein letzter Valutakredit an Frankreich wurde von der Schweiz im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsabkommen vom 25. März 1919 eingeräumt. Der durch die Schweizerische Finanzgesellschaft mit der Rediskontzusage der Nationalbank gegebene Vorschuß betrug 30 Millionen Franken und war spätestens am 20. September 1921 rückzahlbar.

Im Jahre 1917 wurde der schweizerische Kredit auch von Österreich-Ungarn in Anspruch genommen. Im Handelsabkommen vom November jenes Jahres mußte sich die Schweiz zum Zwecke einer Gegenleistung für die österreichischen Petrol- und Zuckerlieferungen zur Vorausbezahlung des Kaufpreises von 50 Millionen Franken in monatlichen Raten verpflichten. Unter dem Zwange der Verhältnisse erwies sich die Kreditgewährung trotz der von der Nationalbank geäußerten Bedenken als unvermeidlich. Gegen Kriegsende traten noch weitere Staaten mit finanziellen Forderungen an die Schweiz heran. Durch ein Abkommen vom 20. März 1918 erhielt England monatliche Vorschüsse zur Sicherung der schweizerischen Seetransporte. Die Kredite, die eine Gesamthöhe von 84,5 Millionen Franken erreichten, wurden zuerst von der Nationalbank aufgebracht und vom 1. Juli 1918 an in gleicher Weise wie die Kredite an Frankreich von der Schweizerischen Finanzgesellschaft fortgesetzt.

Im Mai 1918 traf der Bundesrat auch mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika ein Finanzabkommen, demzufolge die Schweiz der amerikanischen Regierung bis zu 75 Millionen Franken in Monatsraten von etwa 20 Millionen zur Verfügung zu stellen hatte. Der schweizerische Kredit diente zur Förderung amerikanischer Warenlieferungen nach der Schweiz. Er wurde von der Nationalbank aufgebracht, welche dafür die zu kreditierenden Dollars übernehmen mußte. Während ein am 1. November 1918 an Italien zugestandener Kredit von zehn Monatsraten zu 5 Millionen

Franken nicht in Anspruch genommen wurde, hatte die Schweizerische Finanzgesellschaft zur Aufrechterhaltung der Kohlenlieferungen am 5. September 1919 der belgischen Notenbank einen Diskontokredit bis zur Höhe von 38 Millionen Franken einzuräumen, wovon bis zum Ablauf des Vertrages 17,3 Millionen Franken benützt wurden. Die Schweizerische Nationalbank sicherte die Rückdiskontierung der mit der Unterschrift der Belgischen Nationalbank versehenen Wechsel zu.

Damit fanden die unmittelbar durch die Kriegswirtschaft verursachten, sogenannten Valutaanleihen ihren Abschluß. Insgesamt hatte die Schweiz, ungerechnet die zahlreichen, in ihrem Umfang unbekanntem privaten Vorschüsse, dem kriegführenden Ausland für rund 836 Millionen Franken Kredite zur Verfügung gehalten — eine gewaltige Leistung für ein kleines, beständig vor schwere innere Aufgaben gestelltes Land. Einen Einblick in den Umfang der Mitarbeit der Nationalbank an dieser Kreditgewährung bietet die Tatsache, daß das schweizerische Zentralnoteninstitut in der Zeit von August 1918 bis Mai 1921 Wechsel der schweizerischen Finanzgesellschaft im Gesamtbetrag von 508,5 Millionen Franken diskontierte.

Auch in der Nachkriegszeit setzte die Schweiz ihre Kreditgewährung zugunsten des Auslandes fort, wobei neben der Förderung der Handelsbeziehungen vor allem die Mitwirkung bei den Sanierungen der notleidenden Währungen in den Vordergrund trat. Auf Grund des Wirtschaftsabkommens vom 24. September 1921 räumte der Bund der rumänischen Regierung einen Kredit von 40 Millionen Franken ein, von welchem vertragsgemäß 24 Millionen für Aufträge an die schweizerischen Industrien verwendet werden mußten. Die Nationalbank ermöglichte dem Bund die unmittelbare Kreditgebung an Rumänien durch Erhöhung der Limite für Reskriptionen des Bundes.

An den zahlreichen Währungssanierungen, die zum Teil unter der Führung des Völkerbundes, zum Teil auf dem Wege der Kooperation der Notenbanken durchgeführt wurden, beteiligte sich das schweizerische Noteninstitut in starkem Maße. Seine Mitarbeit war nicht nur geleitet durch das unmittelbare Interesse der schweizerischen Volkswirtschaft an dem Bestehen gesunder Währungsverhältnisse des Auslandes, sondern auch durch den Gedanken der interstaatlichen Zusammenarbeit, der die nationale Einstellung der Völker, wie sie der Krieg mit sich gebracht hatte, mehr und mehr zu verdrängen schien. Die erste Aufgabe des europäischen Wiederaufbaues war die Rettung der österreichischen Volkswirtschaft. Schon im Herbst 1918 und dann wieder im Winter 1919/20 hatte die

Kreditgewährungen im Dienste der Friedenswirtschaft

Schweiz zur Vermeidung der drohenden Hungersnot der österreichischen Bevölkerung Lebensmittel im Werte von rund 11 Millionen Franken auf Kredit zukommen lassen. Im April 1920 wurde unter Führung Englands und Amerikas eine internationale Hilfsaktion zugunsten Österreichs eingeleitet, an der sich die Schweiz mit einem Kredit von 25 Millionen Franken beteiligte. Die Schweiz war an den meisten Verhandlungen durch ein Direktoriumsmitglied der Nationalbank vertreten.

Der wirtschaftliche Wiederaufbau Österreichs nach den Inflationsjahren 1920 bis 1922 wurde ermöglicht durch eine groß angelegte Aktion des Völkerbundes. Im ersten Halbjahr 1923 wurde die österreichische Völkerbundsanleihe von 650 Millionen Goldkronen in den verschiedenen an der Hilfsaktion beteiligten Staaten aufgelegt. Aus verfassungsrechtlichen Gründen konnte die Schweiz für die ihr zugedachte Quote keine Garantie leisten. Hingegen gewährte sie der österreichischen Regierung auf Grund des Bundesbeschlusses vom 6. Februar 1923 einen Sondervorschuß von maximal 20 Millionen Goldkronen. Der Kredit wurde von Österreich erst im Jahre 1927 beansprucht, worauf die Nationalbank am 1. November 1927 auf Veranlassung des Bundesrates dem österreichischen Finanzministerium einen Betrag von 19,3 Millionen Franken zur Verfügung stellte. Die Hilfeleistung der Schweiz beschränkte sich nicht auf die Einräumung eines Regierungskredites. Durch Vermittlung der Schweizerbanken wurde überdies im Jahre 1923 ein Betrag von 25 Millionen Franken als schweizerische Teilausgabe der Österreichischen Völkerbundsanleihe zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt. Obwohl die Schweizerische Nationalbank an der Kreditgewährung nicht unmittelbar beteiligt war, wurde ihr als Mandatarin des Kontrollkomitees die Verwaltung der gesamten Garantiehinterlagen der an der Sanierung beteiligten Mächte übertragen. Ferner übernahm sie die Aufgaben eines Rechnungsführers für die Treuhänder und stellte sich zur Verfügung, um die zur Erfüllung des Anleihendienstes reservierten Eingänge des österreichischen Zoll- und Tabakmonopols gemäß den Weisungen des Kontrollkomitees zu überwachen.

Im Februar 1929 beschloß der Bundesrat, dem Fürstentum Liechtenstein für die Beseitigung der durch die Hochwasserkatastrophe im Herbst 1927 und durch Sparkassenverluste eingetretenen Schäden einen Lombardkredit im Betrag von 2 Millionen Franken auf die Guthaben der Fürstlichen Regierung aus dem Zollanschlußvertrag mit der Schweiz zu gewähren. Die Verwaltung der von dem regierenden Fürsten als Teilsicherheit hinterlegten Wertpapiere wurde der Schweizerischen Nationalbank übertragen.

Als die Notenbanken der wichtigsten Goldwährungsländer in der Folge den vom Völkerbund eingeleiteten wirtschaftlichen Wiederaufbau Europas fortsetzten und auf dem Wege der Kreditgewährung schrittweise die notleidenden Währungen sanierten, beteiligte sich die Nationalbank an allen größeren Aktionen. Nachdem die Nationalbank bereits 1925 der belgischen Notenbank einen Vorschuß eingeräumt hatte, wirkte sie auch an den beiden 1926 durchgeführten internationalen Sanierungsversuchen zugunsten Belgiens mit. Ebenso nahm sie Teil an den Währungsstabilisierungen von Polen und Italien im Jahre 1927, und von Rumänien im Jahre 1929.

Im Jahre 1931, als sich die wirtschaftliche Lage Österreichs in katastrophaler Weise verschlechterte, beteiligte sich die Schweizerische Nationalbank unter der Führung der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich an der Kreditaktion der Notenbanken zugunsten der Österreichischen Nationalbank. In der Folge wurde der Kredit mehrmals verlängert.

DIE WAHRUNG DER SCHWEIZERISCHEN FINANZINTERESSEN IM AUSLAND

Schon während des Krieges hatte das Verbot des Geschäftsverkehrs zwischen den Angehörigen feindlicher Staaten die Abwicklung der normalen Geschäftstätigkeit der schweizerischen Banken, der Handels- und Industriekreise schwer gehemmt. Nach Friedensschluß traten mit der Verschiebung der politischen Grenzen, der Entwertung zahlreicher Valuten und einer sich immer schärfer auswirkenden Unsicherheit der Rechtsverhältnisse Faktoren in Wirksamkeit, die zu einer weiteren bedenklichen Beeinträchtigung des einheimischen Wirtschaftslebens und zu einer Gefahr für den im Ausland arbeitenden Teil des schweizerischen Nationalvermögens wurden. Für die Nationalbank bildete die Wahrung der schweizerischen finanziellen Interessen eine Hauptaufgabe. Als Ende 1918 die schweizerische Bankiervereinigung zum Zwecke der Verteidigung der schweizerischen Gläubigerrechte in den einzelnen Ländern nach vorausgegangenen Verhandlungen mit dem eidgenössischen politischen Departement zur Bildung von Schutzkomitees schritt, beteiligte sich die Nationalbank an den Vorarbeiten und unterstützte die Komitees — ohne selbst Mitglied der Organisation zu sein — während einer Reihe von Jahren nicht nur mit ihrem Rat, sondern auch durch einen regelmäßigen größeren Beitrag.

Mitarbeit der
Nationalbank an
der Tätigkeit der
schweizerischen
Schutzkomitees

Einzelfragen
schweizerischer
Finanzinteressen
im Ausland

In der Übergangszeit von der Kriegs- zur Friedenswirtschaft häuften sich die Probleme, in denen die Nationalbank von behördlicher und privater Seite um ihre Meinung oder Mitarbeit angegangen wurde. Die Zahlungserschwerungen seitens des Auslandes, die finanziellen Bestimmungen der Friedensverträge, die Beschlagnahme von schweizerischem Titelbesitz im Ausland beschäftigten die Leitung der Notenbank häufig. Sie befaßte sich ferner mit der Frage der Entschädigung von Schweizern, die im Ausland Kriegsschäden erlitten hatten und beteiligte sich insonderheit an den Anstalten zum Schutze der schweizerischen Finanzinteressen in Rußland.

Der schweizerische
Goldhypothekenbesitz
in Deutschland

Erhebliche Schwierigkeiten erwuchsen in der Nachkriegszeit den schweizerischen Inhabern von deutschen Grundpfandverträgen, da die deutschen Schuldner in einer großen Zahl von Fällen die schon vor dem Krieg übliche Goldklausel unter Hinweis auf die Verordnung des deutschen Bundesrates vom 28. September 1914, welche die Zahlungen in Gold aufhob, mißachteten. Auf Antrag der deutschen Regierung beschränkt die Schweiz den Verhandlungsweg, wobei die Nationalbank als Beraterin des schweizerischen Bundesrates amtierte. Das am 6. Dezember 1920 abgeschlossene Abkommen betreffend schweizerische Goldhypotheken in Deutschland und gewisse Arten von Frankenforderungen an deutsche Schuldner verwirklichte nicht alle Postulate der Nationalbank. Zudem erheischte der weitere Zerfall der deutschen Währung schon bald eine Überprüfung der Bestimmungen. Mit dem Zusatzabkommen vom 25. März 1923 erreichte die Schweiz die Umwandlung der in ihrer Rechtsnatur bestrittenen Goldhypotheken in Grundschulden, die in Schweizerfranken eingetragen wurden. Zur Beilegung der aus dem Abkommen von 1920 und dem Zusatzabkommen von 1923 sich ergebenden Schwierigkeiten wurde in letztgenanntem Abkommen eine Vertrauensstelle auf paritätischer Grundlage geschaffen, die ihre Tätigkeit am 1. Mai 1924 aufnahm. Die Vertretung der schweizerischen Interessen wurde vom eidgenössischen politischen Departement dem Vorsteher des III. Departementes der Nationalbank übertragen.

Die schweizerischen
Lebensversicherungen
bei ausländischen
Gesellschaften

Auch bei der durch den Zusammenbruch der deutschen Mark notwendig gewordenen Hilfsaktion zugunsten der in der Schweiz bei deutschen Lebensversicherungsgesellschaften Versicherten wirkte die Nationalbank als Beraterin der Bundesbehörden mit. Ferner war ein Vertreter der Nationalbank Mitglied der schweizerischen Delegation, welche die Verhandlungen mit dem Deutschen Reich zur Geltendmachung der An-

sprüche der schweizerischen Versicherten gegenüber den deutschen Versicherungsgesellschaften führte. Als am 29. September 1922 zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reich eine vorläufige Übereinkunft zustande kam, wurde bei der Nationalbank ein Sperrkonto für die Prämienzahlungen der schweizerischen Versicherten eröffnet. Die Hilfsaktion fand ihren Abschluß durch das Bundesgesetz betreffend die Verwendung der Kautionen deutscher Lebensversicherungsgesellschaften und eine den schweizerischen Versicherten zu gewährende Bundeshilfe vom 8. April 1924, sowie durch das Abkommen zwischen dem Bund und neun schweizerischen Lebensversicherungsgesellschaften. Das Bundesgesetz überband der Nationalbank verschiedene Verpflichtungen. So hatte sie die Verwaltung des von den schweizerischen Gesellschaften als Kaution hinterlegten Gegenwertes des Deckungskapitals der neuen Versicherungen zu übernehmen.

Da mit dem Kurssturz des französischen Frankens auch die bei der Nationalbank hinterlegten Kautionen französischer Lebensversicherungsgesellschaften eine Entwertung erfuhren, intervenierte das Direktorium, obwohl die Nationalbank für die Werterhaltung der ihr zur Verwaltung übergebenen Kautionshinterlagen keine Verantwortung trug, bei den Bundesbehörden, um im Interesse der schweizerischen Versicherten eine Verstärkung der französischen Sicherheiten zu erreichen.

Die Aufrechterhaltung des Schuldendienstes von Ländern mit gestörter Währung erfolgte vielfach nur noch gegen den Nachweis des Altbesitzes an staatlichen Schuldverpflichtungen. Im Interesse der schweizerischen Gläubiger übernahm die Nationalbank wiederholt die Abstempelung und den Umtausch ausländischer Wertpapiere, wobei sie mit Rücksicht auf den besonderen Charakter der Aktion von der Erhebung einer Gebühr gänzlich oder teilweise absah. Die Nationalbank übernahm solche Mandate in den Jahren 1920 und 1922 für österreichische, 1922 für rumänische Anleihenstiel. Ferner war sie von 1923 bis 1929 Zahlstelle für Coupons rumänischer Staatsrenten. In den Jahren 1925 und 1926 stellte sie sich gemeinsam mit anderen schweizerischen Banken in den Dienst der von Deutschland auf Grund des Gesetzes vom 16. Juli 1925 vorgenommenen Aufwertung deutscher Reichsanleihen. Auf Wunsch der deutschen Behörden übernahm die schweizerische Notenbank außerdem die Funktionen einer Vermittlerstelle für die Aufwertungsaktion zugunsten der auf dem Gebiete des Fürstentums Liechtenstein domizilierten Besitzer von Titeln solcher Reichsanleihen. Die Nationalbank nahm ferner teil an den Unterhandlungen, welche die schweizerischen Inhaber von Valuta-

Ausländische
Staats- und
Gemeindeschulden

scheinen deutscher Städte im Jahre 1926 mit den Anleihenschuldnern führten. Auf Grund eines Vergleichs wurde die Schuld jeder Stadt in eine Frankenschuld umgewandelt und der deutschen Reichsbank die Treuhänderschaft für den Anleihendienst übertragen. 1926 wirkte sie am Ablösungsverfahren für die deutschen Städte- und Gemeindeanleihen mit.

Erneutes An-
schwollen der
Interventions-
gesuche als Folge
der Wirtschafts-
krise im Jahre
1931

Mit der fortschreitenden Stabilisierung der wirtschaftlichen Verhältnisse Europas verminderten sich die außerordentlichen Aufgaben der Nationalbank. Als aber im Sommer 1931 als Folge der Weltwirtschaftskrise die Währungen zahlreicher Länder erneut erschüttert wurden und eine ganze Reihe von Staaten den Devisenverkehr durch scharfe Vorschriften regulierte und einengte, war die schweizerische Notenbank auf einen Schlag wieder vor neue, wichtige Probleme gestellt. Von neuem häuften sich die Anfragen und Interventions- und Stützungsgesuche und belasteten die Bankleitung in ganz außerordentlicher Weise. In Kapitel III ist versucht worden, eine Darstellung dieser Epoche zu geben.

WELTWIRTSCHAFTLICHE AKTIONEN

Fragen des inter-
nationalen Rechts

Parallel zu der eben geschilderten, auf dem rein schweizerischen Interessengebiet liegenden Betätigung der Nationalbank entwickelte sich nach dem Krieg in wachsendem Maße ein weiteres Tätigkeitsfeld, dessen geistiger Mittelpunkt auf internationalem Gebiet liegt und das die gemeinsamen Angelegenheiten der Nationen umspannt. Ein Teil dieser Aufgaben wird erfüllt durch die Kooperation der Notenbanken, ein anderer Teil fällt den politischen Organen der Länder zu. Die Wechselwirkungen zwischen Politik und Wirtschaft verlangen jedoch auch hierin eine gewisse Mitwirkung der Notenbank. So wurde die Nationalbank im Jahre 1921 vom eidgenössischen Finanzdepartement eingeladen, sich zur Frage eines internationalen Abkommens zur Verhinderung der Steuerflucht und der Doppelbesteuerung auszusprechen. Ebenso arbeitete die Nationalbank an der internationalen Vereinheitlichung des Wechsel- und Checkrechtes mit. Nachdem ihr Direktoriumspräsident schon in den Jahren 1910 bis 1912 als Delegierter der Schweiz an den Konferenzen zur Vereinheitlichung des Wechselrechtes im Haag teilgenommen hatte, befaßte sich die Nationalbank in der Nachkriegszeit erneut mit diesen Problemen. Ausgehend von den an der Brüsseler Finanzkonferenz geäußerten Wünschen setzte der Völkerbund eine juristische Expertenkommission zur Vereinheitlichung des Check- und Wechselrechtes ein. Im Sommer 1930

wurde das Abkommen über das einheitliche Wechselgesetz zusammen mit zwei weiteren, ergänzenden Vereinbarungen von 25 Staaten, unter denen sich auch die Schweiz befand, unterzeichnet. Des weitern kam am 19. März 1931 eine Verständigung über das Checkrecht zustande, die von der Schweiz gleichfalls angenommen wurde. Auf Einladung der Bundesbehörden und in steter Fühlungnahme mit den schweizerischen Delegierten und der Bankiervereinigung befaßte sich die Nationalbank mit den einzelnen Fragen eingehend. Im September 1928 lud sie alle eigenen Bankstellen zur kritischen Stellungnahme zum Expertenentwurf über das Wechselrecht ein, und im August 1930 hatten sich die Lokaldirektionen zum Checkrechtsentwurf zu äußern. Außerdem erhielten die Lokaldirektoren Gelegenheit, in einer gemeinsamen mündlichen Aussprache ihre Ansichten darzulegen. Die auf diese Weise gewonnenen Anregungen wurden von der Nationalbank den Bundesbehörden zur Kenntnis gebracht.

Im August 1920 hatte sich die Nationalbank in Beantwortung einer Anfrage des eidgenössischen politischen Departementes über die durch den Völkerbund für seinen Rechnungsverkehr zu wählende Währung auszusprechen. Das Direktorium, das auch später beharrlich die Berechtigung eines schweizerischen Goldfrankens neben der gesetzlichen Landeswährung bestritt, erachtete die Wahl des gesetzlichen Schweizerfrankens als gegeben. Wenn auch die tatsächliche Regelung in der Folge andere Wege ging und der Goldfranken, begründet auf dem Dollarkurs, als Rechnungseinheit des Völkerbundes erkoren wurde, so hat die Nationalbank doch die Genugtuung, daß die Auszahlung der Saläre und Gehälter des Völkerbundssekretariates in Schweizerfranken erfolgt.

Im Jahre 1923, im Zusammenhang mit der Erledigung des damals zwischen Griechenland und Italien hängigen Konfliktes, übernahm die Nationalbank, auf Wunsch der Botschafterkonferenz in Paris und im Einvernehmen mit den beteiligten Parteien, gewisse Treuhänderfunktionen durch Entgegennahme eines von Griechenland zu leistenden Garantiedepots. Auf Wunsch des Völkerbundes übernahm die Nationalbank sodann im Jahre 1928 ein Treuhänder- und Inkassomandat im Zusammenhang mit dem griechisch-bulgarischen Schuldenabkommen vom 9. Dezember 1927. Sie verpflichtete sich, die Funktionen einer Hinterlegungsstelle für die Staatsschuldscheine, welche die beiden Staaten als Garantie für ihre gegenseitigen Verpflichtungen zu deponieren hatten, auszuüben und die vom Schuldnerland ausgestellten Verpflichtungsscheine zum Inkasso zu bringen.

Die Währung des
Völkerbundes

Treuhandmandate

Finanzhilfe für
angegriffene
Staaten

Am 29. September 1930 erteilte die elfte Völkerbundsversammlung ihre Zustimmung zu der vom Finanzkomitee des Völkerbundes ausgearbeiteten Konvention über die finanzielle Hilfeleistung an angegriffene oder bedrohte Staaten. Das Abkommen, dessen Sinn in der Erhöhung der Sicherheitsgarantien liegt, ist ein vom Völkerbundspakt losgelöster, selbständiger Vertrag, zu dem der Beitritt der einzelnen Staaten freiwillig ist. Die Schweiz trat der Konvention nicht bei, da der Bundesrat die Bedingungen des Vertrages als unvereinbar mit dem Grundsatz der Neutralität erachtete. Im Jahre 1929, als sich die Konvention noch im Stadium der Vorbereitung befand, hatte auch die Nationalbank dazu Stellung zu nehmen, da in Artikel 15 des Entwurfes die Schweizerische Nationalbank als Depotstelle der von den beteiligten Regierungen zu leistenden Garantien vorgesehen war. Ungeachtet der grundsätzlichen Stellungnahme des Bundesrates gegenüber der Konvention hätte rechtlich einer Mitwirkung der mit besonderer juristischer Persönlichkeit ausgestatteten Nationalbank nichts entgegengestanden. Indessen schien dem Direktorium eine Beteiligung der mit dem Notenmonopol des Bundes ausgerüsteten Notenbank an einer Aktion, von der die Eidgenossenschaft sich aus Neutralitätsgründen fernhielt, als nicht tunlich. Aus diesen Erwägungen heraus schloß sich die Nationalbank der ablehnenden Haltung des Bundesrates an.

Die Bank für
Internationalen
Zahlungsausgleich
und die interna-
tionale Agrarbank

Die Beteiligung der Nationalbank am Aktienkapital der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, die im Frühjahr 1930 in Tätigkeit trat, erfolgte vor allem im Hinblick auf die allgemeinen weltwirtschaftlichen Aufgaben dieses Institutes. Neben den ihm durch den Young-Plan zugewiesenen Aufgaben soll es gesamtwirtschaftlichen Zwecken dienen, nämlich der Förderung der Zusammenarbeit der Zentralbanken, der Schaffung neuer Möglichkeiten für internationale Finanzgeschäfte und der Betätigung als Treuhänder oder Agent bei internationalen Zahlungsgeschäften.

Ähnlich ist die Stellungnahme der Nationalbank zu der am 21. Mai 1931 durch die Initiative des Völkerbundes errichteten Internationalen Gesellschaft für landwirtschaftliche Hypothekarkredite. Obwohl vermutlich keine unmittelbaren Beziehungen zwischen dem schweizerischen Noteninstitut und der internationalen Gesellschaft spielen werden, stand die Bankleitung dem Gründungsgedanken von Anfang an sympathisch gegenüber. Die Hauptaufgabe der internationalen Agrarbank liegt in der Erleichterung der Hypothekarbedingungen des europäischen Ostens. Wenn auch für die schweizerische Landwirtschaft damit keine Vorteile verbun-



BANKGEBÄUDE IN ZÜRICH

den sind, so erfährt anderseits die Stellung der Schweiz als internationales Finanzzentrum durch die Wahl Genfs als Sitz der Gesellschaft eine weitere Verstärkung. Nicht zuletzt bringt die Schweiz durch den Beitritt zum Staatsvertrag den Gedanken der wirtschaftlichen Solidarität zum Ausdruck, den sie bei internationalen Hilfeleistungen je und je bewiesen hat. Die Wahl des Direktoriumspräsidenten der Schweizerischen Nationalbank in das Organisationskomitee der internationalen Gesellschaft beweist die ideelle Verbundenheit der schweizerischen Notenbank mit den auf die Verbesserung der weltwirtschaftlichen Beziehungen gerichteten Bestrebungen.

Die Nationalbank unterhielt schon vor dem Kriege enge Beziehungen mit fremden Notenbanken. Aber es handelte sich nicht um eine Kooperation im heutigen Sinne des Wortes, sondern um die Abwicklung vereinzelter Bankgeschäfte. Mit dem Begriff der Kooperation der Notenbanken ist die Vorstellung einer internationalen Interessengemeinschaft verbunden, wie sie sich unter dem Druck gemeinsamer Not in der Nachkriegszeit zwangsläufig ergeben hat.

Der Gedanke einer besseren weltwirtschaftlichen Verbundenheit aller Staaten führte zu den internationalen Konferenzen von Brüssel (24. September bis 8. Oktober 1920), London (20. bis 28. März 1922) und Genua (10. April bis 19. Mai 1922). Eines der dringendsten Probleme in jenen Jahren war die Sanierung der zusammenbrechenden Währungen. Es lag nahe, die Zentralnotenbanken zur Überwindung der Währungsschwierigkeiten heranzuziehen. Schon in Brüssel wurden für die Noteninstitute gemeinsame Richtlinien in Vorschlag gebracht. In Genua verdichteten sich dann diese Ideen zu einer Reihe von Resolutionen, die das Prinzip einer ständigen Kooperation der Notenbanken enthielten. Es wurden gefordert: Maßnahmen zur Regelung der Kreditpolitik, Schaffung von Goldzentren zur Vermeidung von Metallsendungen, Ausbreitung der Golddevisenwährung als Überleitung zur Goldwährung, Erleichterung des Devisenhandels und gegenseitige Kreditgewährung zwischen Notenbanken.

Auf Grund des von der Bank von England vorbereiteten Programms zur Genueser Konferenz nahmen die Behörden der Nationalbank schon vor Beginn der Verhandlungen Stellung zu diesen Fragen. Die Schweiz war in ihrer Politik insofern gebunden, als ihr die Zugehörigkeit zur lateinischen Münzunion den formellen Beitritt zu einem Goldwährungsabkommen untersagte. Da aber ihre praktische Währungspolitik stark auf dem Golde aufgebaut war, konnte sie wohl dem Vorschlag als Programm

beipflichten. Aber auch wenn die Schweiz in ihrer Entschließung frei gewesen wäre, so blieb fraglich, in welcher Form die schweizerische Regierung die Verantwortlichkeit für die fortwährende Erhaltung der Valuta auf dem internationalen Paristand hätte übernehmen können. Besondere Schwierigkeiten ergaben sich für die Nationalbank. Gemäß den Vorschriften des Bankgesetzes konnte sie die Notenausgabe nur auf Grund einer ihr zur Verfügung stehenden Metallreserve und nur nach den Bedürfnissen des wirtschaftlichen Verkehrs des eigenen Landes betreiben. Die in den Goldwährungsabkommen aufgestellten Grundsätze hinsichtlich der Notenpolitik der Zentralnotenbanken und der Konzentration der Goldbestände an sogenannten Goldzentralen waren mit den gesetzlichen Vorschriften der Nationalbank unvereinbar.

Auch den übrigen Vorschlägen konnte die Nationalbank nicht vorbehaltlos zustimmen. Namentlich erschien der Bankleitung der Plan einer raschen Devaluation der Währungen nicht ungefährlich. Nur nach Eintritt einer gewissen Kursstabilität, das heißt nach Ausgleichung der Valuta in ihrer nationalen und internationalen Kaufkraft waren bei der Stabilisierung empfindliche wirtschaftliche Nachteile vermeidbar. Neben dem englischen Plan eines staatlichen Währungsabkommens bestanden auch noch Vorschläge für internationale Hilfsaktionen auf privater Grundlage. Eine Reihe von Projekten sah die Schaffung eines Finanzinstitutes zur Kreditgewährung an die valutaschwachen Länder vor. Es war anzunehmen, daß dieser Gedanke unter Umständen große Bedeutung erlangen konnte. In Würdigung aller Gesichtspunkte aber schien nach Ansicht der Bankbehörden eine reservierte Haltung der Schweiz gegenüber dem englischen Projekt angezeigt. Die Nationalbank gab dem Bundesrat zuhanden der schweizerischen Delegierten für Genua Kenntnis von ihrer Stellungnahme. Die Schlußfolgerungen der Nationalbank gingen dahin, daß die Schweiz dem Konferenzprogramm, soweit es in seiner Resolution auf Verurteilung der Inflation, die Stabilisierung der Wechselkurse und die Wiedereinführung der Gold- oder Golddevisenwährung gerichtet war, ihre volle Zustimmung geben könne. Dagegen sei der Beitritt zu einem Goldwährungsabkommen und die Beteiligung an Finanzierungskorporationen nicht unbedenklich, weil damit die Noten- und Kreditpolitik der Nationalbank und die Finanz- und Handelspolitik des Bundes weitgehend gebunden würde.

Entsprechend den Beschlüssen der Genueser Konferenz arbeitete die Bank von England im Juni 1922 eine Vorlage für eine Notenbanken-

konferenz aus. Das Direktorium der Nationalbank beschäftigte sich eingehend mit dem Programm, das in seinem ersten Teil Grundsätze über die Zusammenarbeit der Zentral- und Reservebanken enthielt und im zweiten Teil eine internationale Währungskonvention in Vorschlag brachte. In grundsätzlicher Hinsicht nahm die Bankleitung den gleichen Standpunkt ein wie früher zu den Thesen der Konferenz zu Genua. Die geplante Zusammenkunft der Notenbanken fand nicht statt. Dagegen lebte der Kooperationsgedanke um so stärker in der Praxis selbst auf.

Der Wiederaufbau der durch den Krieg zerrütteten Wirtschaft, insbesondere die Sanierung der Währungen zahlreicher europäischer Staaten eröffnete der internationalen Zusammenarbeit der Notenbanken ein weites Betätigungsfeld. Für die Schweiz war die Stabilisierung der ausländischen Währungen im Hinblick auf ihre weltwirtschaftliche Stellung von besonderer Bedeutung. Die Leitung der Nationalbank, im Einvernehmen mit den Bankbehörden und den Bundesinstanzen, erklärte von Anfang an ihre Bereitwilligkeit zur Mitwirkung an den internationalen Kreditoperationen.

Die Sanierung der deutschen Währung in den Jahren 1923 und 1924 gab den ersten Anlaß zu einer kooperativen Aktion der Notenbanken. Zur Sicherung der am 20. November 1923 durchgeführten Stabilisierung der Mark wurde im Jahre 1924 die Deutsche Golddiskontbank gegründet. Anfänglich war auch die Mitwirkung der Nationalbank in Aussicht genommen. Die Nationalbank konnte jedoch mit Rücksicht auf das geltende Bankgesetz die ihr angebotene Beteiligung am Aktienkapital der Golddiskontbank nicht übernehmen. Aus dem gleichen Grunde mußte sie auch ablehnen, als Zeichnungsstelle für die Aktien dieses Institutes zu dienen. Dagegen anerbote sich die Nationalbank, der Reichsbank durch Vermittlung der Bank von England einen Kredit bis zu 500 000 Pfund gegen Verschreibung eines Golddepots zur Verfügung zu stellen. Der schweizerische Vorschlag wurde jedoch abgelehnt. Die Kreditgewährung erfolgte durch die Bank von England und die amerikanischen Bundesreservebanken.

Die Nationalbank beteiligte sich erstmals praktisch an einer Währungsanierung, als im November 1925 die Notenbanken der wichtigsten Goldwährungsländer versuchten, die belgische Währung durch Einräumung eines kurzfristigen Kredites zu stabilisieren. Als der Versuch scheiterte und die belgische Valuta erneut ins Schwanken kam, zögerte die Nationalbank nicht, im Oktober 1926 einem zweiten Stabilisierungsprogramm

auf einer tieferen Basis ihre Unterstützung zu gewähren. Die Nationalbank beteiligte sich an dem der Belgischen Nationalbank eingeräumten Kredit mit 1 Million Dollars. 1927 wurde zunächst die Stabilisierung der polnischen Währung mit Hilfe des Kredites der Notenbanken und der Aufnahme eines internationalen Anleihens durchgeführt. Der von den Notenbanken gewährte Kredit, an dem die Schweizerische Nationalbank mit einer halben Million Dollars teilnahm, mußte in der Folge um ein Jahr verlängert werden. Im Dezember 1927 erteilten die Notenbanken einen der Währungsstabilisierung dienenden Kredit an die Bank von Italien. Die Nationalbank beteiligte sich daran mit 10 Millionen Franken. Gleichzeitig erklärte sie sich zur Übernahme eines Treuhändermandates bereit. Dieses Mandat, bestehend in der Verwaltung der von der Bank von Italien als Sicherheit einzureichenden Wechsel, erlangte indessen keine praktische Bedeutung. 1929 führte Rumänien die Reorganisation seiner Währung nach polnischem Vorbilde durch. Wiederum beteiligte sich die Nationalbank durch Übernahme einer halben Million Dollars. Sie stimmte auch zu, als der Kredit nach einem Jahre prolongiert werden mußte. Die von der Nationalbank zur Verfügung gestellten Stabilisierungskredite hatten vor allem den Sinn einer Sicherung. Dies zeigt sich deutlich darin, daß keiner der eingeräumten Kredite tatsächlich in Anspruch genommen werden mußte.

Die Zusammenarbeit der Notenbanken beschränkte sich nicht auf die Fälle außerordentlicher Notlagen. Auch im ordentlichen Geschäftsverkehr trat in der Nachkriegszeit eine Annäherung ein, die wesentlich zur gegenseitigen Verständigung beitrug. So traf die Nationalbank mit mehreren fremden Notenbanken Vereinbarungen zur Regelung des Goldverkehrs und der Anlage kurzfristiger Gelder. Von besonderer Bedeutung sind die persönlichen Beziehungen der Notenbankleiter. Durch gegenseitige Aussprachen konnten zahlreiche Einzelfragen abgeklärt und wertvolle Einblicke in die Politik der anderen Zentralbanken gewonnen werden.

Zu zwei Malen amtierten Direktoriumsmitglieder der Nationalbank als Mitglieder von Behörden fremder Noteninstitute. Auf Ende Mai 1923 trat Herr Charles Schnyder von Wartensee von seiner Stelle als Vizepräsident des Direktoriums und Vorsteher des II. Departementes zurück, um auf Wunsch des Völkerbundes, welcher die Sanierung der österreichischen Währung und die Emission einer internationalen Anleihe zugunsten Österreichs durchgeführt hatte, das Mandat eines Beraters der Österreichischen Nationalbank in Wien zu übernehmen. Nachdem er

seine Aufgabe in Österreich gegen Schluß des Jahres hin als erfüllt betrachten konnte, wurde er vom Bundesrat mit Amtsantritt auf 1. Januar 1924 wieder in seinen früheren Funktionen bei der Nationalbank bestätigt. Am 27. September 1924 wurde Herr Dr. G. Bachmann, Mitglied des Direktoriums der Nationalbank, als Mitglied des Generalrates der Deutschen Reichsbank gewählt. Er bekleidete dieses Amt bis zum 17. Mai 1930, an welchem Tage der Youngplan in Kraft trat und das Amt der ausländischen Generalräte bei der Reichsbank aufgehoben wurde.

Auch bei der Beteiligung der Nationalbank an der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich war der Gedanke der weltwirtschaftlichen Zusammenarbeit und des Wiederaufbaues leitend. Durch ihre Zielsetzung berührte die internationale Bank, deren vornehmste Aufgabe in der Regulierung und Stabilisierung der zwischenstaatlichen Kapitalbewegungen besteht, auch die Interessen der schweizerischen Wirtschaft. Infolge der eigenartigen Entstehungsgeschichte des Institutes, das sich erst über den Umweg einer ursprünglich geplanten reinen Reparationsbank zu einer Organisation von allgemeinwirtschaftlicher Bedeutung entwickelte, stand die Schweiz den vorbereitenden Arbeiten fern. Sobald jedoch diese weiter gefaßte Aufgabe feststand, war für die Schweiz und insbesondere ihre Notenbank die Mitarbeit gegeben. Durch die Wahl Basels als Sitz der internationalen Bank ist die Schweiz mit ihr besonders verbunden. Außerdem ermächtigte die Bundesversammlung am 26. Juni 1930 die Nationalbank zur Beteiligung am Aktienkapital der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich und damit zur direkten Mitarbeit an deren Geschäftstätigkeit. Durch die Wahl des Präsidenten des Direktoriums der Nationalbank als Mitglied des Verwaltungsrates der internationalen Bank wurde auch der persönliche Kontakt zwischen den beiden Instituten hergestellt.

Wie weit die in die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich gesetzten Hoffnungen in Erfüllung gehen werden, hängt jedoch nicht nur von ihr selbst, sondern in erster Linie von der Gestaltung der wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse der Welt ab. Denn auch die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich kann wie jede einzelne Notenbank nur auf dem Boden des Vertrauens ihre wirtschaftsregulierenden Funktionen erfolgreich ausüben.

Tatsächlich ist die Kooperation der Notenbanken, noch vor kurzem eine der größten Hoffnungen der durch den Krieg zerschlagenen Weltwirtschaft, durch die Katastrophen der seit Ende 1929 herrschenden

allgemeinen Krise weitgehend lahmgelegt worden. Das Streben nach vermehrter Sicherheit veranlaßte eine Reihe von Notenbanken zur Abkehr vom Genueser Programm, das die Verringerung der internationalen Goldbewegungen als eines der Mittel zur Stabilisierung der valutarischen Verhältnisse bezeichnet hatte. Stärker noch erschütterte die Abkehr zahlreicher Staaten von der Goldwährung und die Verschlechterung der metallischen Deckung bei verschiedenen Notenbanken das Fundament, auf dem die Zusammenarbeit der Notenbanken bis dahin fußte. Die handelspolitische Abriegelung, die Nationalisierung der Geld- und Kapitalmärkte, hervorgerufen durch die staatlichen Eingriffe in das Wirtschaftsleben, verunmöglichten die von den Notenbanken befolgte Politik der Verständigung und der gegenseitigen Hilfe. Überall mußten die weltwirtschaftlichen Bestrebungen, die allein eine Gesundung der Wirtschaft gewährleisten könnten, hinter den nationalen Interessen zurücktreten. Trotzdem wäre es falsch, angesichts der heutigen Ohnmacht der Notenbanken auf internationalem Gebiet von einem Versagen ihrer kooperativen Tätigkeit zu sprechen. Eine Wirtschaft, deren Produktions- und Verteilungsapparat in Unordnung geraten ist, kann nicht einfach durch Maßnahmen der Kreditpolitik wieder in Gang gebracht werden. Die Notenbanken können nicht eingreifen, bevor die Schranken gefallen sind, welche heute die wirtschaftlichen Kräfte an der Entfaltung hindern. Sobald sich aber die Staaten wieder an die gemeinsame Lebensgrundlage aller Völker erinnern, ist auch für die Notenbanken der Weg frei, um durch gegenseitige Unterstützung ihre finanziellen Mittel allen Gliedern der Weltwirtschaft dienstbar zu machen.

IN MEMORIAM

IN MEMORIAM

JOHANN HIRTER, BANKPRÄSIDENT

Johann Daniel Hirter wurde am 6. Juni 1855 in Bern geboren. Nach beendeter kaufmännischer Lehre trat er bei der Kantonalbank von Bern in Stellung. Im Jahre 1879 wurde er Teilhaber eines Speditions- und Kohlgengeschäftes, das er unter der Firma J. Hirter & Cie. zu großem Ansehen brachte. Von 1893 bis 1903 war Hirter Präsident des kantonal-bernerischen Handels- und Industrievereins, ebenso präsiidierte er während langer Jahre die kantonale bernische Handels- und Gewerbekammer. Von 1893 an stand er an der Spitze der Kantonalbank von Bern. Er war im weiteren Mitglied der schweizerischen Handelskammer. Von 1890 bis 1894 gehörte Hirter als Vertreter des alten Berner Freisinns dem bernischen Großen Rate an, und von 1894 bis 1919, das heißt bis zum Übergang zur Proportionalwahl, dem Nationalrat, in welchem er von 1905 auf 1906 den Vorsitz führte. Mit großer Energie setzte er sich für die Verstaatlichung der großen schweizerischen Eisenbahnen ein. Nach Durchführung des Rückkaufs war er etwa zwanzig Jahre lang Mitglied des Verwaltungsrates der Bundesbahnen, daneben Vizepräsident der ständigen Kommission. Die Berner Alpenbahn war in der Hauptsache die Schöpfung Hirters. Von 1906 bis 1923 amtierte er als erster Präsident des Verwaltungsrates der Lötschbergbahn. Große Verdienste hat sich Hirter um die Sozialgesetzgebung des Bundes erworben. Der umfassendste und in seiner Tragweite bedeutendste Erlaß in diesem Gebiet, das Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911, ist unter hervorragender Mitwirkung Hirters zustande gekommen. Im Herbst 1912 wurde er in den Verwaltungsrat der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern berufen, aus dem er aber schon im Jahre 1914 wegen seiner anderen vielseitigen Inanspruchnahme austrat. Hirter brachte auch der weiteren Ausgestaltung der schweizerischen Sozialversicherung, besonders der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, Interesse entgegen.

Mit dem Namen Johann Hirter ist die Geschichte des schweizerischen Notenbankwesens und der Nationalbank insbesondere eng verknüpft. Die

Dankadresse, die der Bankrat der Nationalbank am 14. April 1923 beim Rücktritt Hirters als Präsident an ihn richtete, verlieh dieser Tatsache besonderen Ausdruck. Die Betätigung als Präsident des Bankrates der Kantonalbank von Bern gab Hirter Gelegenheit, auf dem Gebiete der Notenemission reiche Erfahrungen zu sammeln, die ihm im Verein mit umfassenden Kenntnissen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes gestatteten, an der Schaffung der bundesgesetzlichen Grundlagen für die Zentralisation des Banknotenwesens und am Zustandekommen der Nationalbank stärksten Anteil zu nehmen. Hirter betätigte sich zunächst als Mitglied der nationalrätlichen Kommission für die Beratung der ersten bundesrätlichen Vorlage betreffend die Errichtung einer reinen Staatsbank und beteiligte sich nachher an der Beratung des Entwurfs im Rate selbst. Hirters Veröffentlichungen „Die projektierte schweizerische Bundesbank“ (1895) und „Bundesgesetz betreffend Errichtung einer schweizerischen Bundesbank“ (1896), sowie die von ihm nach Verwerfung jener ersten Gesetzesvorlage durch das Volk mit anderen Mitgliedern der Bundesversammlung verfaßten „Grundzüge für die Errichtung einer schweizerischen Notenbank“ (1897) trugen viel zur Abklärung der Materie bei. Im Jahre 1898 wirkte Hirter in der vom Bundesrat bestellten Expertenkommission mit, deren Aufgabe es war, sich über die neue Lage und die Möglichkeiten der verschiedenen Lösungen auszusprechen, sowie zu den Hauptbestimmungen eines neuen Entwurfs grundsätzlich Stellung zu nehmen. Hirter war sodann Mitglied der im Anschluß daran einberufenen engeren Expertenkommission. Bei der Behandlung des aus diesen Vorberatungen hervorgegangenen zweiten Gesetzesentwurfs von 1899 im Nationalrat war Hirter Berichterstatter der nationalrätlichen Kommissionsmehrheit. Die Beratungen in der Bundesversammlung zogen sich bis 1901 hin, um dann wegen der Uneinigkeit der beiden Räte hinsichtlich der Sitzfrage zu scheitern.

Damit war der Gedanke der Zentralisation auf einem toten Punkt angelangt, und schon machten sich Bestrebungen geltend, die Lösung der sich weiter verschärfenden Schwierigkeiten auf dem Boden des alten Banknotengesetzes zu suchen. Der klugen Einsicht und nicht erlahmenden Energie Hirters ist es zu verdanken, daß die ganze Angelegenheit in ihr entscheidendes Stadium gerückt wurde. Seine im Verein mit Scherrer-Füllemann und anderen Mitunterzeichnern bereits in der Junisession 1901 des Nationalrates eingereichte und in der Märzsession 1903 mit großem Mehr erheblich erklärte Motion gab den Anstoß zur endlichen

Verwirklichung des Projektes der zentralen Notenbank. Wiederum war Hirter Mitglied der vom eidgenössischen Finanzdepartement im Frühjahr 1904 zur Beratung des Gesetzesentwurfs einberufenen Expertenkommission. Sein vertieftes Wissen befähigte ihn hier und im Nationalrat zur meisterlichen Begründung des Gesetzes. Mit dem Ernste des wahren Volksvertreters stellte er besonders in der heiklen Sitzfrage die Interessen des Landes über die regionalen Interessen und trug ausschlaggebend zur Überbrückung der früheren Gegensätze bei. Am 6. Oktober 1905 kam das Bankgesetz zustande.

Die Wahl Hirters am 18. Juli 1906 zum ersten Bankpräsidenten war gegeben. Bei den Vorbereitungen für die Organisation der Bank und beim Erlaß der notwendigen Reglemente und Dienstvorschriften fiel Hirter eine große Arbeit und Verantwortung zu. Es hieß die ganze Geschichte der Nationalbank vor, während und nach dem Kriege aufrollen, wenn man die großen und folgenschweren Aufgaben, die der Bankpräsident zu bewältigen hatte, im einzelnen darlegen wollte. Jedenfalls mußte es Hirter mit großer Befriedigung erfüllen, daß das Werk, an dessen Gelingen er so hohen Anteil hatte, in allen Fährnissen standhielt und dem schweizerischen Wirtschaftsleben zur Friedens- und zur Kriegszeit eine feste Stütze war.

Die Ruhe und Sicherheit, mit der Hirter die Interessen der Nationalbank in der Öffentlichkeit verteidigte, waren um so erstaunlicher, als das Land seine Dienste in vielseitigster Weise in Anspruch nahm und von seinen Fähigkeiten das Höchste forderte. Während der Kriegszeit bekleidete er noch die Stellung eines Präsidenten der Société suisse de surveillance économique (S.S.S.). Den großen Anforderungen konnte Hirter nur durch eine straff geregelte Einsetzung seiner Kräfte genügen. Er war ein Frühaufsteher und unermüdlicher Schaffer, der gewissenhaft jeder Sitzung beiwohnte. Er gehörte zu jenen Menschen, die jeden Posten, auf den sie gestellt werden, mit der gleichen Hingebung im großen und im kleinen ausfüllen.

Das Übermaß der Arbeit erschütterte schließlich seine Gesundheit und veranlaßte ihn bald nach dem Kriege, sich von seinen Aufgaben stark zu entlasten. Die Ruhe wurde ihm zum Krankenlager. Auf die Generalversammlung der Aktionäre der Nationalbank vom 14. April 1923 hin trat Hirter als Bankpräsident zurück, verblieb aber weiterhin Mitglied des Bankrates und des Bankausschusses, wie auch Präsident des Lokalkomitees, welches Amt er seit der Geschäftsaufnahme der Bank bekleidete. Die

Hoffnung, ihn in der Bank weiter wirken zu sehen, sollte sich nicht erfüllen. Noch im nämlichen Jahre zwang ihn sein Befinden, aus den Bankbehörden ganz auszutreten. Am 4. Oktober 1926 ist Johann Hirter, der um die Nationalbank hochverdiente Mann, nach schwerem Leiden gestorben.

HEINRICH KUNDERT, DIREKTORIUMSPRÄSIDENT

Markus Heinrich Kundert war Bürger von Mitlödi und Bischofszell. Er wurde am 19. Januar 1853 als Sohn des Heinrich Kundert-Jenny, Verwalters der Spar- und Leihkasse Bischofszell, geboren. Schon im Alter von 25 Jahren wurde er als Nachfolger seines Vaters zum Verwalter der Spar- und Leihkasse Bischofszell ernannt. In dieser Stellung, die er von 1879 bis 1890 bekleidete, machte er durch seine tüchtige Geschäftsführung weitere Kreise auf sich aufmerksam. Im Jahre 1891 trat er als Direktor zur Thurgauischen Kantonalbank in Weinfelden über. Hier verblieb er bis 1899, um alsdann die Leitung der neugegründeten Basler Kantonalbank zu übernehmen. Immer stärker kam sein großes Organisationstalent zur Geltung. Seiner anerkannten Befähigung und unermüdlichen Arbeitskraft verdankte es die Basler Kantonalbank zu einem guten Teil, daß sie die ersten Entwicklungsjahre so erfolgreich bestand. Schon drei Jahre später berief ihn die Zürcher Kantonalbank, die damals das bedeutendste Noteninstitut der Schweiz war, zum Nachfolger des verstorbenen Direktors Arbenz, des Leiters der Handelsabteilung. Seine fruchtbare Tätigkeit in dieser Staats- und Notenbank verschaffte ihm eine weitere wertvolle Gelegenheit, die in den früheren Stellungen gewonnenen reichen Erfahrungen zu ergänzen. Er wurde zum bewährten Emissionsbankfachmann.

Als es sich darum handelte, für das zentrale schweizerische Noteninstitut, die Nationalbank, das Direktorium zu bestellen, lenkten sich die Blicke sofort auf Kundert. Der Bundesrat wählte ihn am 5. Februar 1907 zum Präsidenten des Direktoriums und zum Leiter des I. Departementes, dem das Diskontogeschäft und der Giroverkehr unterstellt waren. Von diesem Momente an widmete er sich mit seiner ganzen großen Kraft und der Fülle seiner Kenntnisse der neuen, hohen Aufgabe. Er besaß über den Zweck und das Ziel der Notenmonopolbank ein erstaunlich sicheres und abgeklärtes Urteil. Den Beweis dafür lieferte er mit seinem im Mai 1907 in der Kaufmännischen Gesellschaft Zürich gehaltenen, nachher in der Broschüre „Was bringt uns die Nationalbank?“ niedergelegten Vortrag, in welchem

er in geradezu klassischer Weise die Grundsätze für die kommende schweizerische Diskonto- und Valutapolitik aufstellte. Es war das Bekenntnis eines Mannes, der mit offenen Augen während mehr als zwei Jahrzehnten das System des damaligen Notenbankwesens verfolgt hatte und genau darüber Bescheid wußte, wo die Neuordnung der Dinge einzusetzen hatte. Mutig wies er auf die herrschenden Mißbräuche in der Diskontierung, namentlich auf die starke Durchsetzung des Portefeuilles eines Teils der Emissionsbanken mit Lombard- und Finanzwechseln, hin. Die schonungslose Säuberung des Diskontomaterials, die er in Aussicht stellte, blieb dank seiner unerschrockenen Natur kein unausgeführter Plan. Unterstützt von den beiden verdienten Mitarbeitern im Direktorium, Rodolphe de Haller, Vizepräsident, und August Burckhardt, wie auch von den Bankbehörden, leitete er die Nationalbank kraftvoll nach den von ihm als gesund erachteten Grundsätzen. Diesen getreu richtete er in Wort und Schrift seine ganze Notenbankpolitik auch in bezug auf die Notenausgabe, den Lombardverkehr und den Giro- und Abrechnungsdienst ein, mit dem Erfolg, daß der Geldumlauf die wünschenswerte Regelung erfuhr und sich eine größere Stabilität des Zinsfußes sowie eine Festigung der früher schwankenden und vielfach unterwertigen Landesvaluta einstellte.

Man muß es Kundert hoch anrechnen, daß er sich trotz aller Schwierigkeiten, die sich ihm in den Weg legten, unentwegt an das gesteckte Ziel hielt. Die Einhaltung der gesunden Richtlinie war für ihn um so schwerer, als die Nationalbank vor dem Kriege nicht imstande war, die in der Botschaft des Bundesrates betreffend das Nationalbankgesetz vom Juni 1904 errechneten Erträgnisse herauszuwirtschaften. Diese betrübende Tatsache erforderte den vervielfachten Kraftaufwand des Direktoriums und verlangte vor allem von dessen Präsidenten Mut und Klugheit. Beides war Kundert eigen. Die Finanzkrise im Herbst 1907, schon wenige Monate nach der Geschäftsaufnahme durch die Nationalbank, der Kampf gegen das zur Notendeckung ungeeignete Papier, die Überleitung der Notenemission von den früheren Emissionsbanken auf die Nationalbank, die kräftige Äufnung der Goldreserve des Noteninstitutes, die zum Teil nur mittelst der systematischen Bekämpfung der Silberdrainage und der Barschaftseinfuhr möglich war, und die Schaffung eines zweckdienlichen Netzes von Agenturen und Korrespondenten waren die Marksteine am Wege zum vollen Übergang des Notenmonopols an die Nationalbank im Jahre 1910. Kunderts Bestrebungen führten im Jahre 1911 zu einer ersten Revision des Bankgesetzes, die der Bank zwar nicht die unabhängige

Stellung, wie Kundert sie wünschte, brachte, aber ihr doch zufolge Wegfalls der gesetzlichen Pflicht zur Deckung der kurzfristigen Schulden vermehrte Bewegungsfreiheit verschaffte. Kundert ließ auch weiterhin in seinem Bestreben für eine weitgehende Stärkung der finanziellen Gesamtverfassung der Bank nicht nach und hatte die Genugtuung, daß die Nationalbank die politisch bewegten Jahre 1911 bis 1913 gut überstand. Mit den Vorkehrungen zum Schutze des Metallbesitzes der Bank wie auch mit der Bekämpfung der Unterwertigkeit des Schweizerfrankens gegenüber dem französischen Franken hatte Kundert vollen Erfolg.

Der Kriegsausbruch im Jahre 1914 war für das junge Noteninstitut eine ungeheure Belastungsprobe. Die Bank zeigte sich ihr aber in der Hauptsache gewachsen, dank der von Kundert seit Jahren betriebenen finanziellen Stärkung der zentralen Notenbank. Die Freude Kunderts über die verhältnismäßig befriedigende Überwindung des ersten Kriegsjahres war allerdings getrübt durch den Umstand, daß Kräfte im Spiele waren, denen gegenüber eine Notenbank, die erst über die Erfahrung weniger Jahre verfügte, nur geringe Macht besaß. Der plötzliche, weitgreifende Einbruch des Krieges in die diskonto- und valutapolitischen Errungenschaften der Nationalbank bedeutete für Kundert angesichts des mühereichen Aufbaues seiner Nationalbankpolitik eine große Enttäuschung. Die gewaltige Arbeit, welche ihm das erste Kriegsjahr gebracht hatte, mahnte ihn, seine Kräfte nicht zu überspannen. Auf Ende November 1915 trat er von der Leitung des Direktoriums zurück. Als Mitglied des Bankrates und des Bankausschusses widmete er aber bis zum Jahre 1919 der Nationalbank weiter seine Sachkenntnis. Nach seinem Ausscheiden aus dem Direktorium wurden seine Kenntnisse und Erfahrungen von anderen Unternehmungen in den Dienst genommen. Der Tod seiner Gattin im Jahre 1921 machte Kundert zu einem stillen Manne, doch verfolgte er mit unverminderter Aufmerksamkeit die wirtschaftlichen Vorgänge. Er starb am 18. Februar 1924.

Die Wirksamkeit Kunderts in der Nationalbank ist ein großes und unvergängliches Verdienst um die Volkswirtschaft des Landes. Seine Lauterkeit, sein Wohlwollen und die Gediegenheit seines Wesens, verbunden mit einer großen Arbeitskraft, die es ihm ermöglichte, die Hindernisse, die sich seiner Geschäftspolitik entgegenstellten, zu überwinden und die Nationalbank mehr und mehr zum Rückhalt der übrigen Banken zu machen, sichern ihm in den Annalen der Nationalbank die dauernde ehrende Würdigung.

AUGUST BURCKHARDT, DIREKTORIUMSPRÄSIDENT

Die Nachfolge Kunderts als Präsident des Direktoriums übernahm August Burckhardt, der bis dahin dem III. Departement vorgestanden hatte. Burckhardt wurde am 29. Juli 1867 als Sohn des Arztes Dr. J. G. Burckhardt-Heusler in Basel geboren. Seine Jugendzeit verlebte er größtenteils im französischen Sprachgebiet. Nach einer Banklehre in Neuenburg führte ihn seine weitere fachliche Tätigkeit in die Eidgenössische Bank in Bern. Im Jahre 1897 wurde er in das Comptoir Lausanne dieser Bank versetzt, wo er später zum Subdirektor vorrückte. Im Oktober 1899 übertrug ihm die neu gegründete Basler Kantonalbank die Stelle eines Prokuristen. Nach dem Weggang von Direktor Kundert wurde Burckhardt dessen Nachfolger. So fand sich der 35jährige Mann bereits vor die schwierige Aufgabe gestellt, ein junges staatliches Kreditinstitut zu leiten.

Im Jahre 1907 wurde Burckhardt vom Bundesrat in das Direktorium der Nationalbank gewählt. Er nahm die Ernennung nicht ohne Bedenken an, denn es fiel ihm schwer, eine mit dem praktischen Wirtschaftsleben eng verknüpfte Tätigkeit aufzugeben, zugunsten einer zwar höheren Stellung, in der die Verwaltungsaufgaben aber ebensoviel Raum einnahmen wie die Bankgeschäfte. Er folgte der Berufung vor allem, weil sein früherer Vorgesetzter, Kundert, an der Spitze der Nationalbankleitung stand. Damals setzten sich die Funktionen des Vorstehers des III. Departementes einseitig aus Kontroll- und Verwaltungsaufgaben zusammen. Burckhardt erfüllte seine Obliegenheiten mit der ihm eigenen Umsicht und Sorgfalt. An Burckhardt war ganz besonders die Sicherheit seines Urteils zu schätzen.

Daß er am 30. November 1915 die Nachfolgschaft Kunderts übernehmen und sein Departement gegen das erste, dem das Diskonto- und Lombardgeschäft und der Giroverkehr zugeteilt waren, vertauschen durfte, bereitete ihm große Genugtuung. Mit einer hohen Auffassung von seinen neuen Pflichten und gerüstet mit der bei der Leitung des Kontrolldepartementes erworbenen Kenntnis der Besonderheiten der verschiedenen Bankplätze und Rayons des Landes, stand er dem Direktorium und seinem Departemente vor. Burckhardt sah sich in der Kriegs- und Nachkriegszeit fürwahr vor keine leichten Aufgaben gestellt. Es bedurfte starker Nerven, um der ungezählten Schwierigkeiten, welche die internationale, aber auch die nationale Politik und Wirtschaft im Gefolge

hatten, Herr zu werden und die zentrale Notenbank, ungeachtet einer vielfach geübten Kritik, zielsicher durch die aufgeregten Jahre zu steuern. Voraussehend, doch frei von Spekulation, setzte Burckhardt sich dafür ein, in den angemessenen und erreichbaren Grenzen dem Lande ein stabiles und geordnetes Geldwesen zu erhalten und Bund, Kantonen und Gemeinden hilfreiche Hand in den außerordentlichen Zeiten zu bieten. Auf Burckhardt entfällt ein wesentlicher Anteil an dem bedeutsamen Zutrauen, das auch das Ausland und dessen Notenbanken der Schweizerischen Nationalbank als Fazit der schweizerischen Diskonto- und Währungspolitik der Jahre 1915 bis 1924 entgegenbrachten. An den von Kundert eingeführten, bewährten Grundsätzen solider Notenbankpolitik hielt Burckhardt fest. In der Verfolgung der von ihm selber als gut befundenen Valutapolitik war er unbeirrbar. Burckhardt ist hoch anzurechnen, daß er unnachsichtlich den Kreditbegehren einer Reihe von Wirtschaftszweigen, so der Uhrenindustrie, des städtischen und ländlichen Wohnungsbaues und der Hotellerie, welche Verlangen nach seiner Meinung eine Noteninflation zur Folge haben mußten, entgegengetreten ist. Am Ausbau der Nationalbank hat Burckhardt in schweren Zeiten mitgeholfen, stets von sachlichen Erwägungen und von den Interessen der schweizerischen Gesamtwirtschaft geleitet. An der Totalrevision des Bankgesetzes im Jahre 1921 hatte er starken Anteil. In die letzten Jahre seiner Wirksamkeit fällt die Nationalisierung des Silbergeldumlaufs. Als es sich nach dem Kriege darum handelte, die gegen staatliche Reskriptionen erteilten Kredite der Nationalbank auf ein gesundes Maß zurückzuführen und den Diskontierungsgrundsätzen, wie sie vor dem Kriege in Geltung gewesen waren, erneut Wirkungskraft zu verschaffen, war es Burckhardt, der diesen Bestrebungen zum Durchbruch verhalf.

Burckhardt starb am 26. November 1924 nach vierwöchigem Krankenzustand, als Opfer der Arbeit. Mit ihm war ein lauterer, unparteilicher und überzeugungstreuer Bankmann dahingegangen.

PAUL USTERI, BANKPRÄSIDENT

Dr. jur. Paul Usteri wurde als Sproß eines alten angesehenen Zürcher Geschlechtes, das der Stadt Zürich große und verdiente Männer gegeben hat, am 12. August 1853 in Zürich geboren. Seine öffentliche Laufbahn begann er als Substitut der Bezirksgerichte Dielsdorf und Winterthur und absolvierte hierauf sieben ihm wertvolle Lehr- und Arbeits-

jahre als Bezirksgerichtsschreiber in Meilen. Damit hatte seine juristische Karriere, die ihn ins Leben einführte, ihr Ende erreicht. Es folgte zunächst die bedeutungsvolle Wirksamkeit als Organisator und Administrator seiner Vaterstadt.

Im Jahre 1885 wurde Usteri als Nachfolger Splyris zum Stadtschreiber von Zürich gewählt. In diesem Amte nahm er dank seiner unerschöpflichen Arbeitskraft und seiner stets über die Grenzen des Gewohnten hinausgehenden Pflichterfüllung einen bestimmenden Einfluß auf die Geschieke Zürichs. Anlässlich der Vereinigung Groß-Zürichs, am 1. Januar 1893, übernahm Usteri als Mitglied des kleinen Stadtrates die arbeitsreichste Verwaltungsabteilung, das damals noch ungeteilte Bauwesen. Im Jahre 1889 kam er in den Kantonsrat, wo er mit Ulrich Meister und Walter Bißegger zu den bedeutendsten Führern der Liberalen gehörte. Mit der Neuen Zürcher Zeitung unterhielt er, namentlich auch als Mitarbeiter, enge Beziehungen. Von 1900 an war er Mitglied des Verwaltungskomitees dieser Zeitung, von 1917 an dessen Präsident. Von 1896 bis 1912 wirkte Usteri als administrativer Direktor der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt in Zürich. Im Jahre 1900 entsandte ihn das Zürcher Volk als Mitglied des Ständerates nach Bern. 22 Jahre lang vertrat Usteri den Stand Zürich in hervorragender Weise. Seine tiefgründige und ausgebreitete Sachkenntnis, sein klarer, in der juristischen Praxis geschärfter Blick in die Lage der Dinge ließen ihn zum wahrhaft großen eidgenössischen Staatsmann heranwachsen. Ein redlicher Politiker durch und durch, kannte er nur größte Pflichterfüllung. Oft schien er eigenwillig und starr. Aber dies hing zusammen mit seiner ausgeprägten Eigenart, die sich in einer über alles gehenden Sachlichkeit in der Erledigung der Geschäfte kundgab. An den gesetzgeberischen Werken, die auf eidgenössischem Boden in den zwei Jahrzehnten entstanden, da Usteri dem Ständerat angehörte, hat er einen maßgebenden Anteil genommen. Das Nationalbankgesetz ist nur eines unter ihnen. Der gesetzgeberische Aufbau der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern war ein weiteres. Usteris versicherungstechnische Erfahrungen veranlaßten den Bundesrat, ihn im Jahre 1912 zum Präsidenten dieser Anstalt zu wählen. Arbeitsreiche und undankbare Jahre folgten für Usteri. Aber seine nie ermüdende Schaffenslust befähigte ihn zur Durchführung der schwierigen Aufgabe. Von 1915 bis 1917 bekleidete er noch das Amt eines Vorstehers der Treuhandstelle für deutsche und österreichische Waren.

Ein warmer Befürworter des Eintrittes der Schweiz in den Völkerbund und erster Präsident der Schweizer Völkerbundsvereinigung, vertrat Usteri die Schweiz während der Jahre 1920 bis 1922 in der Völkerbundsversammlung.

Usteris Wirken für die Sache der Nationalbank begann mit seinem Eintritt 1900 in den Ständerat. Er wurde alsbald Mitglied der Kommission für den damals vorliegenden Bankgesetzentwurf von 1899 und (neben Isler) bereits in der Dezembersession 1900 Berichterstatter dieser Kommission. Seither gehörte er allen ständerätlichen Kommissionen für das Bankgesetz, meistens als Berichterstatter, an. Mit der Errichtung der Bank 1906 wurde ihm vom Bundesrat das Vizepräsidium des Bankrates und damit auch des Bankausschusses übertragen. Seit Bestehen der Bank war er auch Vorsitzender des Lokalkomitees Zürich.

Nach dem Scheitern der Bankgesetzbillie von 1899 in den eidgenössischen Räten konnte ein neuer Entwurf im Jahre 1905 zufolge eines Kompromisses in den Fragen des Sitzes und der Entschädigung an die Kantone zum Gesetz erhoben werden. Die getroffene Regelung war nicht nach dem Sinn Usteris. Aber nachdem sie nach langen Mühen einmal gefunden war, hielt sich Usteri streng daran. Auf die Wahrung einer vom Bunde getrennten Stellung der Nationalbank legte Usteri großes Gewicht. Daß die Nationalbank in den Kriegsjahren dem Staate für die Finanzierung seiner außerordentlichen Aufgaben ihren Notenkredit im bekannten ungewöhnlichen Ausmaß zur Verfügung stellen mußte, war für Usteri eine schmerzliche Erfahrung. Um so angenehmer berührte ihn nach dem Kriege die vollständige Ablösung jener Kredite und die Rückkehr der Landesvaluta zum Paristand. Die Bauten der Nationalbank auf den verschiedenen Plätzen gaben ihm gute Gelegenheit zur Auswertung seiner besonderen Kenntnisse. Bei der Behandlung der Fragen des Gehalts- und Fürsorgewesens der Bank kam sein hoher Gerechtigkeitssinn und sein starkes soziales Fühlen zur Geltung.

Die vielgestaltigen, ständig wechselnden Aufgaben der Bankorganisation wurden von Usteri in ihren Ursachen und Auswirkungen unermüdlich verfolgt. Als er — ein Siebzjähriger — im Jahre 1923 als Bankpräsident die Nachfolgschaft Hirters übernahm, konnte er sich seiner höhern Aufgabe in der Bank voll und ganz widmen, da er bereits 1921 aus der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt zurückgetreten war und 1922 auch sein Mandat im Ständerat aufgegeben hatte.

Am 31. Dezember 1926 bat Usteri den Bundesrat um Enthebung von seinen Funktionen als Bankpräsident auf Ende der mit der Generalversammlung der Aktionäre im Frühjahr 1927 ablaufenden Amtsperiode. Mit der Leitung dieser Versammlung sollte seine Tätigkeit für die Nationalbank ihren Abschluß finden. Es war anders bestimmt. Am 1. Februar 1927 starb Usteri nach kurzer Erkrankung.

ZWEITER TEIL

VERZEICHNIS DER STATISTISCHEN TABELLEN UND DER GRAPHISCHEN DARSTELLUNGEN

STATISTISCHE TABELLEN	SEITE
1. Notenumlauf	459
2. Gliederung des Notenumlaufs (in absoluten Zahlen)	460
3. Gliederung des Notenumlaufs (in Verhältniszahlen)	461
4. Deckung des Notenumlaufs und der täglich fälligen Verbindlichkeiten .	462
5. Prozentuale Deckung des Notenumlaufs und der täglich fälligen Verbindlichkeiten	463
6. Metallbestand	464
7. Zusammensetzung des Metallbestandes	465
8. Zusammensetzung des Goldbestandes	466
9. Inlandportefeuille	467
10. Zusammensetzung des Inlandportefeuilles	468
11. Reskriptionen des Bundes und der Bundesbahnen	469
12. Lombardgeschäft	470
13. Diskontosatz und Lombardzinsfuß seit Eröffnung der Bank	471
14. Diskontosätze und Lombardzinsfuß	472
15. Diskontosätze in der Schweiz und im Ausland	473
16. Devisenverkehr	474
17. Geldkurse für Sichtdevisen in der Schweiz	475
18. Korrespondenten	476
19. Giroverkehr	477
20. Verkehr der Nationalbank mit den Bundesverwaltungen	478
21. Generalmandate und Checks	479
22. Inkassoverkehr	480
23. Abrechnungsverkehr	481
24. Geschäftsentwicklung seit Eröffnung der Bank	482
25. Geschäftsergebnisse seit Eröffnung der Bank	484
26. Der Anteil der Kantone und des Bundes am Reingewinn der Nationalbank	486
	457

	SEITE
27. Aktien der Nationalbank	488
28. Verteilung des Aktienbesitzes	489
29. Außenhandel der Schweiz mit Gold	490
30. Außenhandel der Schweiz mit Silber	491
31. Prägungen von Goldmünzen	492

GRAPHISCHE DARSTELLUNGEN

I. Notenumlauf und Metallbestand	493
II. Prozentuale Deckung des Notenumlaufs durch Metall	493
III. Der prozentuale Anteil der einzelnen Abschnitte am Gesamtnoten- umlauf	494
IV. Die jährlichen Schwankungen des Notenumlaufs	495
V. Devisen, Inlandportefeuille und Lombardvorschüsse am Jahresende .	495
VI. Guthaben der Girokunden, Bundesverwaltungen und Deponenten am Jahresende	496
VII. Die wichtigsten Ertragsquellen	497
VIII. Die Verteilung des Reingewinnes	497
IX. Die Verteilung des Reingewinnes der Nationalbank 1907/08 bis 1931	498
X. Zinssätze in der Schweiz	499
XI. Bargeldloser Zahlungsverkehr	499
XII. Die schweizerischen Banken 1906 bis 1930	500

NOTENUMLAUF

TABELLE 1

Jahr	Jahresdurchschnitt	höchster Umlauf	niedrigster Umlauf
	in tausend Franken		
1	2	3	4
1907	88 866	159 220	46 997
1908	145 870	204 056	119 553
1909	191 428	261 516	157 960
1910	241 422	297 212	207 790
1911	253 573	314 756	228 410
1912	269 340	339 240	239 789
1913	272 359	335 817	253 562
1914	335 137	456 451	249 807
1915	409 876	465 609	387 325
1916	430 305	536 518	390 574
1917	535 815	702 303	478 514
1918	733 145	975 706	607 615
1919	905 807	1 036 123	843 474
1920	933 832	1 023 712	883 721
1921	925 110	1 016 788	878 054
1922	817 555	1 007 526	721 430
1923	875 019	981 958	824 771
1924	850 514	962 897	813 017
1925	797 577	897 762	759 886
1926	769 039	873 941	719 381
1927	798 788	917 393	727 686
1928	818 330	952 645	755 970
1929	855 710	999 185	776 021
1930	894 029	1 062 087	810 533
1931	1 141 037	1 609 353	880 805

GLIEDERUNG DES NOTENUMLAUFS

TABELLE 2

IN ABSOLUTEN ZAHLEN

Jahr	Abschnitte zu Franken							zusammen
	1000	500	100	50	20 ¹	10 ²	5 ¹	
	Jahresdurchschnitt in tausend Franken							
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1907	3 777	5 092	48 761	31 236	—	—	—	88 866
1908	6 156	7 877	76 873	54 964	—	—	—	145 870
1909	10 528	12 749	101 974	66 177	—	—	—	191 428
1910	13 182	18 396	130 416	79 428	—	—	—	241 422
1911	13 566	19 398	135 814	84 795	—	—	—	253 573
1912	15 245	18 450	144 070	91 575	—	—	—	269 340
1913	14 081	16 968	143 016	98 294	—	—	—	272 359
1914	17 360	18 064	148 399	123 230	13 841	2 848	11 395	335 137
1915	26 191	23 486	161 368	129 644	27 175	2 623	39 389	409 876
1916	38 297	29 218	179 997	129 651	30 853	129	22 160	430 305
1917	58 993	39 329	223 221	149 278	55 403	54	9 537	535 815
1918	95 969	59 092	301 909	185 559	80 426	73	10 117	733 145
1919	131 523	72 827	387 504	203 263	85 961	91	24 638	905 807
1920	122 425	68 917	430 123	199 560	93 197	93	19 517	933 832
1921	105 278	64 295	433 044	184 744	91 308	—	46 441	925 110
1922	107 427	63 360	382 534	157 625	57 801	—	48 808	817 555
1923	111 390	67 814	390 521	168 529	91 702	—	45 063	875 019
1924	93 982	60 642	392 002	174 100	109 886	—	19 902	850 514
1925	85 580	54 873	376 696	166 454	104 882	—	9 092	797 577
1926	85 517	51 910	366 524	160 345	99 591	—	5 152	769 039
1927	86 269	50 803	381 581	165 189	111 351	—	3 595	798 788
1928	86 825	51 309	391 571	167 430	118 249	—	2 946	818 330
1929	92 331	53 995	409 457	172 169	125 191	—	2 567	855 710
1930	106 747	56 592	423 412	174 157	130 796	—	2 325	894 029
1931	227 180	92 424	496 579	183 251	139 549	—	2 054	1 141 037

¹ In den Jahren 1914 bis 1921 einschließlich Bundeskassenscheine.
² Bundeskassenscheine.

GLIEDERUNG DES NOTENUMLAUFS

TABELLE 3

IN VERHÄLTNISZAHLEN

Jahr	Abschnitte zu Franken							zu- sammen
	1000	500	100	50	20 ¹	10 ²	5 ¹	
	Jahresdurchschnitt in Prozenten							
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1907	4,25	5,73	54,87	35,15	—	—	—	100
1908	4,22	5,40	52,70	37,68	—	—	—	100
1909	5,50	6,66	53,27	34,57	—	—	—	100
1910	5,46	7,62	54,02	32,90	—	—	—	100
1911	5,35	7,65	53,56	33,44	—	—	—	100
1912	5,66	6,85	53,49	34,00	—	—	—	100
1913	5,17	6,23	52,51	36,09	—	—	—	100
1914	5,18	5,39	44,28	36,77	4,13	0,85	3,40	100
1915	6,39	5,73	39,37	31,63	6,63	0,64	9,61	100
1916	8,90	6,79	41,83	30,13	7,17	0,03	5,15	100
1917	11,01	7,34	41,66	27,86	10,34	0,01	1,78	100
1918	13,09	8,06	41,18	25,31	10,97	0,01	1,38	100
1919	14,52	8,04	42,78	22,44	9,49	0,01	2,72	100
1920	13,11	7,38	46,06	21,37	9,98	0,01	2,09	100
1921	11,38	6,95	46,81	19,97	9,87	—	5,02	100
1922	13,14	7,75	46,79	19,28	7,07	—	5,97	100
1923	12,73	7,75	44,63	19,26	10,48	—	5,15	100
1924	11,05	7,13	46,09	20,47	12,92	—	2,34	100
1925	10,73	6,88	47,23	20,87	13,15	—	1,14	100
1926	11,12	6,75	47,66	20,85	12,95	—	0,67	100
1927	10,80	6,36	47,77	20,68	13,94	—	0,45	100
1928	10,61	6,27	47,85	20,46	14,45	—	0,36	100
1929	10,79	6,31	47,85	20,12	14,63	—	0,30	100
1930	11,94	6,33	47,36	19,48	14,63	—	0,26	100
1931	19,91	8,10	43,52	16,06	12,23	—	0,18	100

¹ In den Jahren 1914 bis 1921 einschließlich Bundeskassenscheine.

² Bundeskassenscheine.

DECKUNG DES NOTENUMLAUFS UND DER TÄGLICH

TABELLE 4

FÄLLIGEN VERBINDLICHKEITEN

Jahr	Notenumlauf	täglich fällige Verbindlichkeiten	zusammen	Metallbestand				durch Metall nicht gedeckter Notenumlauf	übrige deckungsfähige Anlagen		gesamte Notendeckung
				Gold		Silber ¹	zusammen		Golddevisen ²	andere Anlagen	
				insgesamt	im Inland						
Jahresdurchschnitt in Millionen Franken											
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1907	88,9	27,6	116,5	52,1	52,1	6,3	58,4	30,5	—	63,4	121,8
1908	145,9	22,8	168,7	98,3	98,3	8,1	106,4	39,5	—	68,4	174,8
1909	191,4	28,3	219,7	121,5	121,5	15,2	136,7	54,7	—	94,5	231,2
1910	241,4	22,1	263,5	143,3	143,3	16,1	159,4	82,0	—	116,5	275,9
1911	253,6	58,7	312,3	158,5	158,5	14,8	173,3	80,3	—	111,3	284,6
1912	269,3	43,1	312,4	168,1	168,1	13,0	181,1	88,2	—	111,6	292,7
1913	272,3	45,0	317,3	170,5	170,5	23,1	193,6	78,7	—	101,6	295,2
1914	335,1	57,5	392,6	195,1	188,8	17,2	212,3	122,8	—	150,8	363,1
1915	409,9	70,8	480,7	241,5	238,9	47,8	289,3	120,6	—	157,1	446,4
1916	430,3	118,8	549,1	271,5	263,0	54,0	325,5	104,8	—	181,4	506,9
1917	535,8	111,1	646,9	344,6	344,6	52,7	397,3	138,5	—	203,8	601,1
1918	733,1	118,9	852,0	377,1	377,1	55,3	432,4	300,7	—	431,1	863,5
1919	905,8	119,6	1025,4	451,5	425,8	64,8	516,3	389,5	—	529,8	1046,1
1920	933,8	120,9	1054,7	534,2	462,1	93,0	627,2	306,7	—	441,0	1068,2
1921	925,1	112,6	1037,7	544,2	522,6	122,7	666,9	258,2	—	390,6	1057,5
1922	817,5	203,4	1020,9	532,4	531,1	111,1	643,5	174,0	—	389,0	1032,5
1923	875,0	152,5	1027,5	531,5	525,2	100,0	631,5	243,5	—	404,8	1036,3
1924	850,5	105,2	955,7	518,6	510,2	94,5	613,1	237,4	—	352,5	965,6
1925	797,6	116,3	913,9	485,7	436,3	89,4	575,1	222,5	—	349,7	924,8
1926	769,0	102,3	871,3	429,1	386,6	85,9	515,0	254,0	—	370,6	885,6
1927	798,8	110,9	909,7	450,5	435,6	69,3	519,8	279,0	—	390,6	910,4
1928	818,3	101,5	919,8	450,3	446,6	56,2	506,5	311,8	216,7	215,1	938,3
1929	855,7	103,2	958,9	506,6	494,3	37,0	543,6	312,1	237,7	195,5	976,8
1930	894,0	197,1	1091,1	607,2	597,6	5,6	612,8	281,2	347,2	90,6	1050,6
1931	1141,0	518,8	1659,8	1165,0	863,1	—	1165,0	24,0 ³	338,1	86,2	1589,3

¹ Das Silber bildete bis 31. März 1930 einen gesetzlichen Teil des Metallbestandes.

² Erst seit 1928 ausgewiesen.

³ Überdeckung des Notenumlaufs durch Gold.

PROZENTUALE DECKUNG DES NOTENUMLAUFS UND DER
TÄGLICH FÄLLIGEN VERBINDLICHKEITEN
TABELLE 5

Jahr	Deckung des Notenumlaufs durch						Deckung des Notenumlaufs und der täglich fälligen Verbindlichkeiten durch		
	Metall				Gold und Gold- devisen ²	gesamte Deck- ungs- aktiven	Metall	Gold und Gold- devisen ²	gesamte Deckungs- aktiven
	Gold		Silber ¹	zu- sammen					
	ins- gesamt	im Inland							
Jahresdurchschnitt in Prozenten									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1907	58,7	58,7	7,0	65,7	—	137,1	50,2	—	104,6
1908	67,4	67,4	5,5	72,9	—	119,8	63,1	—	103,6
1909	63,5	63,5	7,9	71,4	—	120,8	62,2	—	105,2
1910	59,4	59,4	6,6	66,0	—	114,3	60,5	—	104,7
1911	62,5	62,5	5,8	68,3	—	112,3	55,5	—	91,2
1912	62,4	62,4	4,8	67,2	—	108,7	58,0	—	93,7
1913	62,6	62,6	8,5	71,1	—	108,4	61,0	—	93,0
1914	58,2	56,3	5,1	63,3	—	108,3	54,1	—	92,5
1915	58,9	58,3	11,7	70,6	—	108,9	60,2	—	92,9
1916	63,1	61,1	12,5	75,6	—	117,8	59,3	—	92,3
1917	64,3	64,3	9,8	74,1	—	112,2	61,4	—	92,9
1918	51,4	51,4	7,6	59,0	—	117,8	50,7	—	101,3
1919	49,8	47,0	7,2	57,0	—	115,5	50,4	—	102,0
1920	57,2	50,6	10,0	67,2	—	114,4	59,5	—	101,3
1921	58,8	56,5	13,3	72,1	—	114,3	64,3	—	101,9
1922	65,1	65,0	13,6	78,7	—	126,3	63,0	—	101,1
1923	60,7	60,0	11,5	72,2	—	118,4	61,5	—	100,9
1924	61,0	60,0	11,1	72,1	—	113,5	64,1	—	101,0
1925	60,9	54,7	11,2	72,1	—	115,9	62,9	—	101,2
1926	55,8	50,3	11,2	67,0	—	115,2	59,1	—	101,6
1927	56,4	54,5	8,7	65,1	—	114,0	57,1	—	100,1
1928	55,0	54,6	6,9	61,9	81,5	114,7	55,1	72,5	102,0
1929	59,2	57,8	4,3	63,5	87,0	114,1	56,7	77,6	101,9
1930	67,9	66,8	0,6	68,5	106,7	117,5	56,2	87,5	96,3
1931	102,1	75,6	—	102,1	131,7	139,3	70,2	90,6	95,7

¹ Siehe Anmerkung 1 in Tabelle 4.

² Die Golddevisen wurden erst seit 1928 ausgewiesen.

METALLBESTAND

TABELLE 6

Jahr	Jahresdurchschnitt	höchster Bestand	niedrigster Bestand
	in tausend Franken		
1	2	3	4
1907	58 420	82 732	33 355
1908	106 419	128 035	81 827
1909	136 701	144 234	124 611
1910	159 422	174 877	138 518
1911	173 311	182 439	165 937
1912	181 133	193 748	169 910
1913	193 612	202 154	182 145
1914	212 273	263 263	185 618
1915	289 273	305 725	261 065
1916	325 470	397 904	300 254
1917	397 337	409 963	391 398
1918	432 411	473 131	409 348
1919	516 343	590 641	472 285
1920	627 176	664 573	590 703
1921	666 920	751 337	640 558
1922	643 516	668 935	619 782
1923	631 549	641 755	621 760
1924	613 081	633 351	593 091
1925	575 118	612 637	545 256
1926	514 979	556 995	506 346
1927	519 755	579 877	500 501
1928	506 478	580 243	491 680
1929	543 552	620 570	524 078
1930	612 803	712 954	560 994
1931	1 164 955	2 346 893	642 751

ZUSAMMENSETZUNG DES METALLBESTANDES

TABELLE 7

Jahr	Gold			Silber ¹		
	Jahres- durchschnitt	höchster Bestand	niedrigster Bestand	Jahres- durchschnitt	höchster Bestand	niedrigster Bestand
	in tausend Franken					
1	2	3	4	5	6	7
1907	52 158	75 483	28 756	6 262	9 624	3 689
1908	98 329	118 216	75 653	8 090	12 391	4 791
1909	121 492	126 466	116 536	15 209	20 689	7 202
1910	143 346	158 945	123 979	16 076	19 378	10 155
1911	158 521	164 797	152 154	14 790	19 126	9 188
1912	168 084	181 742	159 972	13 049	18 130	9 200
1913	170 457	175 704	167 469	23 155	32 340	11 914
1914	195 061	245 886	169 277	17 212	24 913	5 746
1915	241 529	250 132	235 353	47 744	61 941	24 950
1916	271 522	344 998	250 006	53 948	59 718	47 779
1917	344 648	357 644	339 127	52 689	54 370	50 198
1918	377 061	414 719	357 267	55 350	58 515	50 290
1919	451 532	518 760	409 371	64 811	73 649	58 408
1920	534 185	542 903	516 925	92 991	121 699	73 766
1921	544 219	549 564	542 903	122 701	207 928	97 143
1922	532 441	560 695	505 292	111 075	116 865	103 865
1923	531 545	538 633	521 310	100 004	106 827	85 804
1924	518 638	537 098	504 764	94 443	100 611	85 173
1925	485 707	523 406	455 694	89 411	91 443	87 289
1926	429 090	471 761	416 793	85 889	93 296	72 051
1927	450 484	517 023	433 147	69 271	77 032	62 700
1928	450 254	533 044	431 925	56 224	64 033	45 794
1929	506 572	594 987	481 193	36 980	46 612	23 551
1930	607 250	712 954	559 879	5 553	24 713	17 894
1931	1 164 955	2 346 893	642 751	—	—	—

¹ Das Silber bildete bis 31. März 1930 einen gesetzlichen Teil des Metallbestandes.

ZUSAMMENSETZUNG DES GOLDBESTANDES

TABELLE 8

Jahr	schweizerische Goldmünzen	fremde Goldmünzen	Goldbarren	Gold bei der eid- genössischen Münzstätte	Gold im Ausland	zusammen
	am Jahresende in tausend Franken					
1	2	3	4	5	6	7
1907	63 516		11 967	—	—	75 483
1908	92 944		24 537	—	—	117 481
1909	101 804		22 140	—	—	123 944
1910	120 380		35 234	—	—	155 614
1911	123 489		37 178	—	—	160 667
1912	119 720		53 418	—	—	173 138
1913	119 698		50 257	—	—	169 955
1914	171 144		66 792	—	—	237 936
1915	214 798		35 334	—	—	250 132
1916	333 927		11 071	—	—	344 998
1917	341 395		16 249	—	—	357 644
1918	394 328		20 391	—	—	414 719
1919	426 176		26 938	—	63 878	516 992
1920	427 823		49 920	—	65 160	542 903
1921	467 134		78 287	4 100	—	549 521
1922	429 934		96 406	—	8 806	535 146
1923	461 484		75 659	—	—	537 143
1924	449 384		48 677	1 000	6 855	505 916
1925	267 330		154 951	—	44 767	467 048
1926	124 202	98 479	175 108	—	73 972	471 761
1927	180 794	131 111	108 580	12 000	84 538	517 023
1928	193 427	135 063	152 888	—	51 650	533 028
1929	193 802	139 339	225 671	—	36 175	594 987
1930	219 144	51 472	353 715	15 885	72 706	712 922
1931	235 461	232 617	1 057 970	—	820 845	2 346 893

INLANDPORTEFEUILLE

TABELLE 9

Jahr	Bestand		
	im Jahresdurchschnitt einschließlich Reskriptionen	am Jahresende	
		Insgesamt	davon Reskriptionen des Bundes und der Bundesbahnen
	in tausend Franken		
1	2	3	4
1907	36 721	77 870	—
1908	23 961	63 746	—
1909	41 665	111 044	—
1910	70 916	99 842	—
1911	66 122	137 403	—
1912	82 571	151 317	—
1913	60 183	109 370	—
1914	110 685	180 973	58 000
1915	112 138	142 449	75 000
1916	127 286	183 795	123 000
1917	171 550	327 374	233 000
1918	323 830	568 325	312 000
1919	419 738	487 129	301 000
1920	307 142	452 895	280 000
1921	310 398	334 730	287 000
1922	252 871	360 868	325 000
1923	258 556	261 953	155 000
1924	157 308	164 915	78 000
1925	89 302	141 947	68 500
1926	106 979	180 306	83 100
1927	136 952	206 707	71 700
1928	152 384	217 811	53 900
1929	134 179	149 367	39 100
1930	48 401	94 725	—
1931	40 959	34 572	—

ZUSAMMENSETZUNG DES INLANDPORTEFEUILLES

TABELLE 10

Jahr	Schweizerwechsel einschließlich Reskriptionen			Obligationen		
	Jahres- durchschnitt	höchster Bestand	niedrigster Bestand	Jahres- durchschnitt	höchster Bestand	niedrigster Bestand
	in tausend Franken					
1	2	3	4	5	6	7
1907	36 721	77 870	15 436	—	—	—
1908	23 961	74 378	8 116	—	—	—
1909	41 665	111 045	13 864	—	—	—
1910	70 916	126 003	31 449	—	—	—
1911	60 482	130 439	25 269	5 640	7 206	3 678
1912	78 100	149 785	51 578	4 471	7 338	2 025
1913	57 849	136 992	35 839	2 334	9 417	846
1914	103 499	222 090	30 970	7 186	19 888	1 937
1915	108 612	168 981	79 355	3 526	8 263	1 867
1916	126 136	179 269	85 229	1 150	4 527	464
1917	170 648	321 434	110 592	902	5 940	404
1918	321 680	573 367	151 395	2 150	6 490	481
1919	418 179	523 088	324 213	1 559	5 792	186
1920	303 168	447 093	239 384	3 974	7 625	947
1921	308 452	425 263	236 046	1 946	4 991	582
1922	251 328	378 008	196 101	1 543	3 141	816
1923	254 206	400 590	164 474	4 350	11 024	656
1924	153 043	249 592	103 953	4 265	6 304	1 720
1925	87 305	151 253	42 816	1 997	6 236	599
1926	104 968	174 758	63 234	2 011	5 549	991
1927	131 884	200 500	84 376	5 068	7 848	2 790
1928	144 484	211 032	117 199	7 900	13 222	4 211
1929	125 641	191 777	93 057	8 538	15 127	4 178
1930	40 011	116 080	16 630	8 390	14 797	4 548
1931	35 300	75 450	18 800	5 659	9 062	3 258

RESKRIPTIONEN DES BUNDES UND DER BUNDESBAHNEN

TABELLE 11

Jahr	im Umlauf			im Portefeuille der Nationalbank			im offenen Markt		
	höchster Betrag	niedrig- ster Betrag	am Jahres- ende	höchster Betrag	niedrig- ster Betrag	am Jahres- ende	höchster Betrag	niedrig- ster Betrag	am Jahres- ende
	in Millionen Franken								
diskontierte Reskriptionen des Bundes und der Bundesbahnen									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1914	59	0	59	58	0	58	1	0	1
1915	142	59	111	91	46	75	53	1	36
1916	273	90	257	136	67	123	143	14	134
1917	382	233	382	233	89	233	196	98	149
1918	599	224	492	344	81	312	294	111	180
1919	659	486	538	307	198	301	397	251	237
1920	559	346	559	280	139	280	350	202	279
1921	543	344	382	214	115	170	357	160	212
1922	299	102	251	217	67	217	152	34	34
1923	386	139	203	284	45	78	201	34	125
1924	217	—	20	42	—	—	175	8	20
1925	49	—	31	37	—	23	—	—	8
1926	12	—	—	12	—	—	—	—	—
1927	49	—	—	32	—	—	15	—	—
1928	12	—	—	12	—	—	—	—	—
1929	12	—	—	12	—	—	—	—	—
1930	44	—	—	44	—	—	—	—	—
1931	40	—	—	40	—	—	—	—	—
zinslose Reskriptionen des Bundes, die der Bank zur Deckung der Differenz zwischen Metallwert und Nominalwert der in den Metallbestand einbezogenen Fünffrankenstücke der anderen Staaten der ehemaligen lateinischen Münzunion übergeben worden sind									
1921	124	101	117	124	101	117	—	—	—
1922	117	101	108	117	101	108	—	—	—
1923	108	77	77	108	77	77	—	—	—
1924	78	70	78	78	70	78	23	—	—
1925	78	78	78	78	21	45	59	10	33
1926	95	81	94	92	34	83	50	7	11
1927	83	50	72	83	50	72	36	—	—
1928	72	54	54	72	54	54	—	—	—
1929	54	39	39	54	39	39	—	—	—
1930	40	—	—	40	—	—	—	—	—

LOMBARDGESCHÄFT

TABELLE 12

Jahr	Zahl der offenen Lombardrechnungen am Jahresende	Betrag der gewährten Lombardvorschüsse	Bestand der Lombardvorschüsse			durchschnittliche Inanspruchnahme der gewährten Lombardvorschüsse
			im Jahresdurchschnitt	höchster Bestand	niedrigster Bestand	
			in tausend Franken			
1	2	3	4	5	6	7
1907	22	13 411	555	2 816	73	—
1908	115	85 500	2 529	10 445	245	10,3
1909	175	113 649	4 410	19 182	2 072	12,7
1910	211	126 703	5 933	18 012	3 521	15,1
1911	216	127 880	7 037	17 382	4 389	17,4
1912	244	174 367	12 232	25 492	5 706	23,0
1913	321	215 072	15 681	28 385	12 538	23,5
1914	646	152 694	20 142	33 090	13 977	40,0
1915	766	94 143	16 860	20 954	14 894	53,4
1916	944	90 510	17 741	22 140	15 564	57,3
1917	958	175 352	28 308	60 349	15 262	51,6
1918	935	300 375	36 413	69 103	29 873	37,9
1919	887	275 799	38 740	48 848	24 610	44,0
1920	1 004	315 312	32 296	38 496	24 629	33,4
1921	1 201	262 661	41 896	76 174	31 399	50,4
1922	1 838	226 063	49 069	75 314	34 679	58,4
1923	2 011	341 903	49 075	85 261	42 267	43,7
1924	2 083	576 838	66 596	84 165	50 653	36,2
1925	2 079	317 356	48 561	72 443	40 761	45,0
1926	2 242	350 573	45 620	69 982	39 417	38,8
1927	2 288	470 361	48 622	78 470	39 077	33,0
1928	2 281	681 698	62 769	85 230	49 304	29,7
1929	1 964	712 721	61 320	78 540	52 678	27,7
1930	1 850	449 580	42 217	69 760	35 163	29,0
1931	1 927	406 670	45 220	64 651	35 027	35,4

**DISKONTOSATZ UND LOMBARDZINSFUSS
SEIT ERÖFFNUNG DER BANK**

TABELLE 13

Datum der Veränderung	Diskontosatz		Lombard- zinsfuß		Datum der Veränderung	Diskontosatz		Lombard- zinsfuß	
	%	Gel- tungs- dauer Tage	%	Gel- tungs- dauer Tage		%	Gel- tungs- dauer Tage	%	Gel- tungs- dauer Tage
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1907 20. Juni	4½	56	5	56	1914 22. Januar	4	28	4½	189
15. August	5	84	5½	84	19. Februar	3½	161	—	—
7. November	5½	70	6	70	30. Juli	4½	1	5½	1
					31. Juli	5½	3	6	3
1908 16. Januar	5	7	5½	7	3. August	6	38	7	38
23. Januar	4½	28	5	28	10. September	5	113	6	14
20. Februar	4	28	4½	28	24. September	—	—	5½	99
19. März	3½	322	4	441					
					1915 1. Januar	4½	1371	5	1280
1909 4. Februar	3	252	—	—					
3. Juni	—	—	3½	133	1918 4. Juli	—	—	5½	91
14. Oktober	3½	28	4	28	3. Oktober	5½	322	6	917
11. November	4	56	4½	56					
					1919 21. August	5	595	—	—
1910 6. Januar	3½	49	4	210					
24. Februar	3	161	—	—	1921 7. April	4½	126	5½	126
4. August	3½	49	4½	84	11. August	4	203	5	203
22. September	4	35	—	—	1922 2. März	3½	168	4½	168
27. Oktober	4½	70	5	70	17. August	3	331	4	331
1911 5. Januar	4	42	4½	42	1923 14. Juli	4	831	5	831
16. Februar	3½	224	4	224	1925 22. Oktober	3½	1624	4½	1624
28. September	4	350	4½	350					
					1930 3. April	3	98	4	98
1912 12. September	4½	77	5	77	10. Juli	2½	196	3½	196
28. November	5	259	5½	259					
					1931 22. Januar	2		3	
1913 14. August	4½	161	5	161					

DISKONTOSÄTZE UND LOMBARDZINSFUß

TABELLE 14

Jahr	offizieller Diskontosatz	offizieller Lombardzinsfuß	Privat- diskontosatz	Spannung zwischen dem offiziellen und dem privaten Diskontosatz
	Jahresdurchschnitt in Prozenten			
1	2	3	4	5
1907	4,93	5,43	4,49	0,44
1908	3,73	4,23	3,41	0,32
1909	3,22	3,89	2,75	0,47
1910	3,51	4,30	3,36	0,15
1911	3,70	4,20	3,40	0,30
1912	4,20	4,70	3,89	0,31
1913	4,81	5,31	4,52	0,29
1914	4,34	5,13	4,02	0,32
1915	4,50	5,00	3,52	0,98
1916	4,50	5,00	2,46	2,04
1917	4,50	5,00	2,66	1,84
1918	4,75	5,37	4,15	0,60
1919	5,32	6,00	4,69	0,63
1920	5,00	6,00	4,56	0,44
1921	4,44	5,44	3,39	1,05
1922	3,39	4,39	1,68	1,71
1923	3,47	4,47	2,63	0,84
1924	4,00	5,00	3,54	0,46
1925	3,90	4,90	2,27	1,63
1926	3,50	4,50	2,52	0,98
1927	3,50	4,50	3,27	0,23
1928	3,50	4,50	3,31	0,19
1929	3,50	4,50	3,31	0,19
1930	2,89	3,89	2,01	0,88
1931	2,03	3,03	1,44	0,59

DISKONTOSÄTZE IN DER SCHWEIZ UND IM AUSLAND

TABELLE 15

Jahr	offizieller Diskontosalz						Privatdiskontosalz					
	Schweiz	Frankreich	England	Deutschland	Holland	New York	Schweiz	Frankreich	England	Deutschland	Holland	New York
Jahresdurchschnitt in Prozenten												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1907	4,93	3,46	4,92	6,03	5,10	—	4,49	3,31	4,46	5,06	4,86	—
1908	3,73	3,04	3,00	4,75	3,38	—	3,41	2,11	2,27	3,53	3,02	—
1909	3,22	3,00	3,10	3,93	2,88	—	2,75	1,74	2,31	2,89	2,08	—
1910	3,51	3,00	3,73	4,35	4,24	—	3,36	2,38	3,17	3,55	3,61	—
1911	3,70	3,14	3,47	4,40	3,45	—	3,40	2,58	2,92	3,53	3,20	—
1912	4,20	3,38	3,78	4,95	4,00	—	3,89	3,07	3,63	4,19	3,89	—
1913	4,81	4,00	4,77	5,88	4,52	—	4,52	3,74	4,37	4,90	4,28	—
1914	4,34	4,22	4,05	4,90	4,44	—	4,02	3,76	3,06	3,90	4,17	—
1915	4,50	5,00	5,00	5,00	4,75	3,89	3,52	4,60	3,68	3,83	3,69	—
1916	4,50	5,00	5,47	5,00	4,50	3,50	2,46	5,00	5,24	4,55	2,01	—
1917	4,50	5,00	5,15	5,00	4,50	3,52	2,66	5,00	4,81	4,62	2,19	—
1918	4,75	5,00	5,00	5,00	4,50	4,37	4,15	5,00	3,59	4,62	2,91	—
1919	5,32	5,00	5,15	5,00	4,50	4,50	4,69	4,90	3,93	3,65	3,80	—
1920	5,00	5,73	6,71	5,00	4,50	5,58	4,56	4,90	6,42	3,92	3,74	—
1921	4,44	5,78	6,09	5,00	4,50	5,56	3,39	5,12	5,17	3,75	4,25	—
1922	3,39	5,09	3,69	6,32	4,27	4,23	1,68	4,29	2,65	6,04	3,80	3,62
1923	3,47	5,00	3,49	38,82	4,03	4,43	2,63	4,39	2,73	—	3,38	4,23
1924	4,00	6,02	4,00	10,00	4,94	3,69	3,54	5,27	3,47	—	4,05	3,11
1925	3,90	6,52	4,58	9,15	3,90	3,42	2,27	5,68	4,13	7,75	3,07	3,25
1926	3,50	6,59	5,00	6,73	3,50	3,84	2,52	5,66	4,47	4,96	2,85	3,62
1927	3,50	5,22	4,65	5,83	3,72	3,80	3,27	2,89	4,23	5,49	3,65	3,55
1928	3,50	3,52	4,50	7,00	4,50	4,51	3,31	3,02	4,16	6,54	4,18	4,11
1929	3,50	3,50	5,50	7,12	5,13	5,15	3,31	3,48	5,28	6,88	4,78	4,97
1930	2,89	2,71	3,41	4,92	3,22	3,04	2,01	2,35	2,56	4,43	2,05	2,35
1931	2,03	2,12	3,97	6,92	2,47	2,12	1,44	1,56	3,56	6,77	1,35	1,47

DEISENVERKEHR

TABELLE 16

Jahr	Bestand im Jahresdurchschnitt		Umsatz
	in tausend Franken		
	Auslandwechsel		Diskontierung und Ankauf von Auslandwechsln
1	2		3
1907	19 041		124 331
1908	39 046		310 179
	Auslandwechsel und Sichtguthaben im Ausland		
1909	49 620		337 366
1910	44 721		381 758
1911	56 078		364 766
1912	34 748		424 854
1913	48 677		472 327
1914	45 865		350 496
1915	35 065		430 615
1916	72 093		662 555
1917	52 706		513 799
1918	53 723		484 529
1919	62 139		740 167
1920	84 583		558 708
1921	26 469		428 856
1922	72 796		579 426
1923	79 269		584 204
1924	122 907		716 848
1925	211 796		1 098 587
1926	217 987		1 125 924
1927	205 080		1 199 334
	Devisen insgesamt	davon Golddevisen	Gesamtumsatz
	2a	2b	
1928	219 751	216 683	11 228 625
1929	248 569	237 763	10 499 291
1930	361 595	347 164	9 368 971
1931	353 746	338 136	15 370 484

GELDKURSE FÜR SICHTDEVISEN IN DER SCHWEIZ

TABELLE 17

Jahr	Paris	London	New York	Berlin	Mailand	Brüssel	Wien	Amsterdam	Stockholm
	für	für	für	für	für	für	für	für	für
	100 Fr.	1 £	1 \$	100 RM	100 L	100 Belgas	100 S	100 Fl.	100 Kr.
	Parität in Schweizerfranken								
	20.305 ¹	25.22154	5.18262	123,457 ²	27,277 ³	72,062 ⁴	72,926 ⁵	208.32	138.889
Jahresdurchschnitt in Franken									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1907	100,13	25,225	5,172	123,06	100,12	99,86	104,58	208,45	—
1908	100,08	25,152	5,160	123,07	100,04	99,82	104,72	208,09	—
1909	100,03	25,190	5,160	123,10	99,57	99,73	104,86	208,11	—
1910	100,11	25,262	5,182	123,42	99,57	99,75	104,95	208,77	—
1911	100,08	25,277	5,189	123,50	99,49	99,71	105,05	209,10	—
1912	100,25	25,305	5,189	123,55	99,26	99,80	104,77	209,39	—
1913	100,25	25,312	5,191	123,67	98,47	99,64	104,79	208,71	—
1914	100,39	25,265	5,164	120,34	98,79	—	100,11	209,33	—
1915	95,95	25,387	5,333	109,27	88,14	—	80,39	216,04	—
1916	88,78	24,907	5,224	92,67	79,68	—	62,72	217,69	—
1917	82,88	22,775	4,779	72,08	63,89	—	45,33	198,66	—
1918	78,15	20,892	4,384	74,07	56,52	—	44,40	203,68	—
1919	75,06	23,320	5,267	33,80	61,71	72,80	15,05	205,72	—
1920	41,48	21,682	5,934	10,09	28,94	43,51	2,55	203,38	—
1921	42,87	22,182	5,772	6,96	24,60	42,89	0,88	194,04	129,38
1922	42,70	23,207	5,241	1,17	24,69	40,00	0,04	201,79	136,85
1923	33,46	25,310	5,531	0,01	25,32	28,67	75,28 ⁶	216,25	146,62
1924	28,49	24,227	5,488	125,94	23,87	25,24	77,11 ⁶	209,53	144,94
1925	24,58	24,977	5,171	123,08	20,50	24,54	72,67	207,65	138,67
1926	16,75	25,152	5,176	123,21	20,08	16,88	73,02	207,58	138,52
1927	20,37	25,237	5,191	123,36	26,75	72,23	73,11	208,20	139,19
1928	20,36	25,265	5,192	123,88	27,29	72,32	73,10	208,83	139,13
1929	20,31	25,190	5,186	123,49	27,14	72,17	72,91	208,30	138,90
1930	20,25	25,084	5,159	123,06	27,02	71,98	72,73	207,51	138,53
1931	20,20	23,346	5,153	121,84	26,80	71,76	—	207,30	129,96

¹ Seit 25. Juni 1928, vorher 100 Franken für 100 französische Franken.

² Seit 11. Oktober 1924, vorher für Mark.

³ Seit 22. Dezember 1927, vorher 100 Franken für 100 Lirc.

⁴ Seit 26. Oktober 1926, vorher 100 Franken für 100 belgische Franken.

⁵ Seit 1. März 1925, vorher 105.01 Franken für 100 Kronen.

⁶ Für 1 Million Kronen.

KORRESPONDENTEN

TABELLE 18

Jahr	Guthaben bei Korrespondenten im Jahresdurchschnitt	Umsatz auf Korrespondentenrechnungen
	in tausend Franken	
	Inlandkorrespondenten mit Einschluß der Auslandkorrespondenten und der Sichtguthaben im Ausland	Inlandkorrespondenten mit Einschluß der Auslandkorrespondenten
1	2	3
1907	9 575	1 143 191
1908	8 518	1 839 417
	Inlandkorrespondenten mit Einschluß der Auslandkorrespondenten unter Weglassung der Sichtguthaben im Ausland	
1909	6 324	1 819 068
1910	28 829	2 205 836
1911	22 437	2 553 618
1912	10 862	2 852 757
1913	11 151	2 982 738
1914	10 446	2 353 668
1915	23 564	2 785 692
1916	13 598	3 980 937
1917	13 441	3 784 508
1918	17 631	4 088 923
1919	21 444	5 480 968
1920	27 589	6 312 945
1921	20 152	4 870 341
1922	21 906	4 712 897
1923	18 449	6 233 461
1924	25 490	7 274 188
1925	21 728	7 778 829
1926	19 148	6 405 452
1927	24 583	7 702 002
	Inlandkorrespondenten allein	
1928	22 339	2 933 800
1929	24 914	2 956 270
1930	20 371	2 888 052
1931	15 116	2 706 141

GIROVERKEHR

TABELLE 19

Jahr	Zahl der Girorechnungen am Jahresende	Gesamtumsatz	Bestand der Giroguthaben		
			Jahres- durchschnitt	höchster Bestand	niedrigster Bestand
			in Millionen Franken		
1	2	3	4	5	6
1907	477	5 019	15,3	25,8	9,2
1908	795	10 610	13,6	24,4	8,8
1909	901	13 683	17,5	33,0	11,0
1910	962	16 617	15,1	30,2	10,0
1911	974	17 480	16,3	41,5	10,2
1912	980	19 641	16,4	28,9	10,8
1913	984	18 799	15,8	27,4	10,7
1914	1 504	17 438	34,5	71,3	12,3
1915	1 546	18 921	44,0	79,3	21,7
1916	1 502	26 918	94,9	148,0	48,2
1917	1 482	28 891	80,9	149,2	32,1
1918	1 489	38 017	71,1	121,0	38,9
1919	1 486	43 616	73,9	127,1	42,9
1920	1 462	51 599	96,0	151,1	54,6
1921	1 409	48 804	95,3	158,6	32,8
1922	1 365	46 262	181,5	280,8	77,7
1923	1 349	51 646	130,0	303,9	25,9
1924	1 337	57 981	66,9	119,2	33,8
1925	1 317	58 206	98,3	195,3	50,2
1926	1 269	63 755	81,7	132,0	40,3
1927	1 260	76 063	85,4	146,4	45,7
1928	1 249	79 463	82,4	141,5	45,2
1929	1 231	77 064	89,4	171,7	45,5
1930	1 251	78 448	167,8	241,3	58,0
1931	1 277	74 074	483,0	943,6	127,8

VERKEHR DER NATIONALBANK MIT DEN BUNDES- VERWALTUNGEN

TABELLE 20

Jahr	Staatskasse	Post- verwaltung	Bundesbahnen	übrige Verwaltungen	Gesamt- verkehr
	Gesamtumsatz in Millionen Franken				
1	2	3	4	5	6
1907	215	—	152	—	367
1908	319	334	370	43	1 066
1909	244	516	632	20	1 412
1910	226	722	663	53	1 664
1911	237	891	806	63	1 997
1912	251	987	797	80	2 115
1913	368	1 019	806	45	2 238
1914	759	953	577	65	2 354
1915	2 312	1 076	474	72	3 934
1916	3 606	1 285	608	157	5 656
1917	4 626	1 603	820	168	7 217
1918	6 558	2 052	1 356	189	10 155
1919	7 868	2 530	1 832	151	12 381
1920	6 843	3 296	2 364	190	12 693
1921	5 955	2 968	3 470	170	12 563
1922	4 538	2 905	3 045	113	10 601
1923	5 972	4 226	2 732	128	13 058
1924	4 607	4 548	1 590	129	10 874
1925	4 714	4 825	1 248	170	10 957
1926	4 248	4 853	1 041	139	10 281
1927	4 058	5 190	1 338	431	11 017
1928	3 991	5 578	1 391	316	11 276
1929	4 043	5 974	1 154	455	11 626
1930	5 606	6 180	1 264	607	13 657
1931	3 881	6 002	1 637	562	12 082

GENERALMANDATE UND CHECKS

TABELLE 21

Jahr	Stückzahl	Betrag in tausend Franken
	Generalmandate	
1	2	3
1908	4 505	22 857
1909	9 084	48 626
1910	9 246	48 634
1911	5 740	34 542
1912	5 570	34 739
1913	6 673	31 888
1914	6 872	23 852
1915	8 775	31 062
1916	10 822	42 615
1917	10 858	68 772
1918	10 860	59 511
1919	10 372	41 630
1920	11 445	34 935
1921	9 898	21 972
1922	17 348	25 972
1923	22 047	30 258
1924	12 423	22 225
	Generalmandate und auf die Nationalbank ausgestellte Checks	
1925	14 355	63 489
1926	12 285	55 527
1927	11 444	60 909
1928	10 427	66 350
1929	10 665	61 316
1930	18 611	142 201
1931	25 278	179 729

INKASSOVERKEHR

TABELLE 22

Jahr	Einreichungen an Checks und Wechseln zum Inkasso	
	Stück	Betrag in tausend Franken
1	2	3
1907	108 347	64 480
1908	249 628	131 002
1909	273 849	286 486
1910	270 757	360 931
1911	271 194	399 359
1912	276 469	454 843
1913	286 166	483 275
1914	195 165	323 499
1915	63 597	276 462
1916	63 109	254 045
1917	61 887	266 266
1918	59 972	381 158
1919	60 000	420 617
1920	62 321	477 174
1921	58 744	371 849
1922	69 459	293 878
1923	88 052	358 370
1924	91 125	459 246
1925	71 422	432 958
1926	64 000	430 360
1927	66 326	488 916
1928	72 261	593 301
1929	69 465	588 970
1930	67 561	549 038
1931	116 528	628 632

ABRECHNUNGSVERKEHR

TABELLE 23

Jahr	Zahl der			Betrag der Einreichungen	
	Abrechnungsstellen	Mitglieder	eingereichten Stücke	in Millionen Franken	Anteil der Kompensationen in Prozenten
	am Jahresende				
1	2	3	4	5	6
1907	5	59	198 333	2 134	75,83
1908	6	66	309 420	2 997	68,32
1909	6	67	350 871	3 484	66,95
1910	6	69	401 511	4 036	64,33
1911	6	69	421 221	4 305	66,35
1912	6	68	457 105	4 615	63,75
1913	6	70	483 817	5 472	71,78
1914	6	70	408 338	4 147	67,48
1915	6	69	391 828	3 924	70,78
1916	6	69	483 469	4 915	71,68
1917	6	71	506 122	5 793	73,13
1918	6	74	529 708	7 578	73,03
1919	6	76	529 571	9 664	76,07
1920	6	78	808 005	14 831	78,78
1921	6	78	751 864	12 701	79,43
1922	6	77	895 976	10 281	79,26
1923	8	90	1 473 631	11 372	80,29
1924	8	91	1 727 230	13 128	81,19
1925	8	91	1 633 178	13 185	81,22
1926	8	91	1 652 923	13 618	80,71
1927	8	94	1 785 163	15 653	79,04
1928	8	95	1 761 240	14 748	77,89
1929	8	97	1 675 647	13 762	76,19
1930	8	96	1 577 046	12 586	77,13
1931	8	93	1 426 261	10 244	71,47

GESCHÄFTSENTWICKLUNG SEIT

TABELLE 24

Jahr	Metallbestand			Devisen		Inlandportefeuille				Lombardvorschlüsse
	Gold	Silber ¹	zusammen	insgesamt ²	davon Golddevisen ³	Schweizer Wechsel	Obligationen	Reskriptionen des Bundes ⁴ und der Bundesbahnen	zusammen	
Bestände am Jahresende in tausend Franken										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1907	75 483	5 861	81 344	27 683	—	77 870	—	—	77 870	2 716
1908	117 481	7 227	124 708	44 681	—	63 746	—	—	63 746	10 445
1909	123 944	14 413	138 357	48 187	—	111 044	—	—	111 044	14 702
1910	155 614	10 156	165 770	59 084	—	99 842	—	—	99 842	18 012
1911	160 667	9 188	169 855	24 650	—	130 439	6 964	—	137 403	16 829
1912	173 138	12 776	185 914	26 710	—	146 210	5 107	—	151 317	25 492
1913	169 955	20 836	190 791	42 318	—	99 953	9 417	—	109 370	28 385
1914	237 936	24 913	262 849	34 408	—	114 724	8 249	58 000	180 973	19 552
1915	250 132	51 238	301 370	49 591	—	63 955	3 494	75 000	142 449	20 954
1916	344 998	52 454	397 452	63 269	—	56 268	4 527	123 000	183 795	22 140
1917	357 644	51 830	409 474	47 811	—	88 434	5 940	233 000	327 374	45 201
1918	414 719	58 412	473 131	70 562	—	249 835	6 490	312 000	568 325	40 899
1919	516 992	73 649	590 641	94 759	—	184 122	2 007	301 000	487 129	32 669
1920	542 903	121 571	664 474	25 444	—	167 093	5 802	280 000	452 895	36 630
1921	549 521	108 240	657 761	58 765	—	44 783	2 947	287 000	334 730	76 174
1922	535 146	103 865	639 011	74 052	—	33 902	1 966	325 000	360 868	62 215
1923	537 143	90 741	627 884	94 356	—	102 504	4 449	155 000	261 953	85 261
1924	505 916	87 175	593 091	193 271	—	81 232	5 683	78 000	164 915	70 837
1925	467 048	89 346	556 394	222 500	—	70 252	3 195	68 500	141 947	72 443
1926	471 761	72 800	544 561	221 990	—	91 657	5 549	83 100	180 306	60 607
1927	517 023	62 854	579 877	197 864	—	128 800	6 207	71 700	206 707	78 470
1928	533 028	45 794	578 822	258 570	253 803	157 132	6 779	53 900	217 811	82 915
1929	594 987	23 550	618 537	362 289	352 872	95 140	15 127	39 100	149 367	75 248
1930	712 922	—	712 922	353 404	343 511	86 729	7 996	—	94 725	53 366
1931	2 346 893	—	2 346 893	107 039	103 032	28 079	6 493	—	34 572	64 651

¹ Das Silber bildet bis 31. März 1930 einen gesetzlichen Teil des Metallbestandes.

² In den Jahren 1907 und 1908 Auslandwechsel allein; von 1909 bis 1927 Auslandwechsel und Sichtguthaben im Ausland zusammen.

³ Vor 1928 nicht ausgeschieden.

⁴ Von 1921 bis 1929 sind die zinslosen Reskriptionen des Bundes inbegriffen, die der Bank zur Deckung der Differenz zwischen Metallwert und Nominalwert der in den Metallbestand

ERÖFFNUNG DER BANK

Guthaben an Korrespondenten in der Schweiz ⁵	eigene Wert-schriften	Noten-umlauf	metallisch nicht gedeckter Noten-umlauf	Deckung des Noten-umlaufs durch den Metall-bestand	Guthaben der			Bilanz-summe	Jahr
					Giro-kunden	Bundesver-waltungen	Depo-nenten		
Bestände am Jahresende in tausend Franken				%	am Jahresende in tausend Franken				
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
10 520	3 811	159 220	77 876	51,09	19 508	5 701	580	243 762	1907
8 182	6 171	204 056	79 348	61,11	21 132	13 068	831	292 873	1908
28 449	10 837	261 516	123 159	52,91	29 404	39 569	1 449	386 027	1909
35 025	9 955	297 212	131 442	55,77	22 444	45 700	675	420 975	1910
18 925	16 457	314 756	144 901	53,96	24 631	23 798	924	419 338	1911
19 216	7 066	339 240	153 326	54,80	28 897	25 401	1 213	450 998	1912
16 093	6 377	313 821	123 030	60,79	27 421	30 625	967	429 858	1913
14 715	9 329	455 889	193 040	57,65	54 643	8 635	7 564	589 250	1914
28 951	8 099	465 609	164 239	64,72	61 030	14 283	7 397	608 681	1915
18 199	6 801	536 518	139 066	74,07	89 765	12 719	27 263	735 069	1916
18 048	7 295	702 303	292 829	58,30	88 952	42 618	7 139	908 666	1917
28 072	8 553	975 706	502 575	48,49	79 122	20 139	88 381	1 238 956	1918
36 149	6 638	1 036 123	445 482	57,00	120 696	18 672	41 488	1 298 171	1919
34 975	5 864	1 023 712	359 238	64,90	146 435	11 450	5 449	1 273 093	1920
27 250	6 462	1 009 264	351 503	65,17	116 475	7 715	4 444	1 224 709	1921
18 862	9 754	976 426	337 415	65,44	147 447	10 961	5 738	1 224 348	1922
29 973	8 553	981 958	354 074	63,94	80 011	12 989	10 407	1 166 446	1923
38 590	6 778	913 912	320 821	64,89	102 848	8 253	6 016	1 107 541	1924
34 362	6 584	875 790	319 396	63,53	113 229	4 677	6 254	1 075 136	1925
33 571	6 403	873 941	329 380	62,31	127 046	4 279	5 468	1 087 587	1926
34 583	9 238	917 393	337 516	63,20	123 794	18 361	9 215	1 147 509	1927
40 565	18 995	952 645	373 823	60,75	141 473	54 034	6 650	1 236 362	1928
40 175	5 439	999 185	380 648	61,90	171 698	28 527	7 071	1 288 945	1929
32 740	103 985	1 062 087	349 165	67,12	213 223	28 037	7 856	1 391 881	1930
25 605	37 863	1 609 353	737 540 ⁶	145,82	883 158	40 084	44 917	2 659 522	1931

einbezogenen Fünffrankenstücke der anderen Staaten der ehemaligen lateinischen Münzunion übergeben worden sind.

⁵ In den Jahren 1907 und 1908 mit Einschluß der Auslandkorrespondenten und der Sichtguthaben im Ausland und von 1909 bis 1927 mit Einschluß der Auslandguthaben unter Weglassung der Sichtguthaben im Ausland.

⁶ Überdeckung des Notenumlaufs durch Gold.

GESCHÄFTSERGEBNISSE SEIT

TABELLE 25

Jahr	Ertrag der Devisen ¹	Ertrag des Inlandportefeuilles		Aktivzinsen			Kommissionen	diverse Nutzposten	Passivzinsen	Bruttoertrag
		insgesamt	davon Schweizerwechsel und Reskriptionen	insgesamt ²	davon					
					von Lombardvorschüssen	von Inlandkorrespondenten ²				
in tausend Franken										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1907/08	1 560	1 979	1 977	1 283	117	528	27	133	473	4 509
1909	1 095	1 304	1 303	805	158	180	83	115	444	2 958
1910	1 270	2 502	2 490	1 809	247	1 068	31	46	1 415	4 243
1911	1 628	2 315	2 267	1 673	302	847	43	85	1 313	4 431
1912	1 117	3 430	3 233	1 433	568	332	58	99	705	5 432
1913	1 849	2 994	2 868	1 680	830	390	67	111	841	5 860
1914	1 208	5 292	4 899	2 035	1 046	422	87	149	426	8 345
1915	÷ 478	5 458	5 278	2 342	840	532	127	210	323	7 336
1916	1 862	5 874	5 811	2 810	920	1 046	134	819	288	11 211
1917	45	8 155	8 103	3 307	1 471	1 263	162	1 163	475	12 357
1918	492	10 660	10 547	4 169	2 106	1 214	228	1 245	25	16 769
1919	999	15 887	15 790	4 598	2 402	1 603	195	743	163	22 259
1920	3 996	11 696	11 492	6 548	1 956	4 067	270	556	187	22 879
1921	1 715	11 612	11 508	3 442	2 162	740	364	1 370	333	18 170
1922	4 058	4 492	4 423	3 890	2 070	1 167	526	1 153	497	13 622
1923	1 779	5 918	5 752	3 902	2 201	870	368	1 601	473	13 095
1924	232	3 606	3 421	5 423	3 323	1 374	246	1 219	867	9 859
1925	4 075	1 841	1 750	4 406	2 403	1 301	353	914	252	11 337
1926	4 833	2 419	2 346	3 590	2 064	1 080	247	750	267	11 572
1927	4 736	3 352	3 174	4 453	2 184	1 766	311	664	390	13 126
1928	5 222	4 240	3 965	3 792	2 821	476	252	719	468	13 757
1929	6 402	4 149	3 856	3 610	2 738	529	218	627	373	14 633
1930	7 591	1 658	1 394	3 499	1 675	448	397	675	778	13 042
1931	6 677	997	862	2 531	1 384	297	510	853	328	11 240

¹ In den Jahren 1907/08 bis 1927 nur Ertrag der Auslandwechsel.

² In den Jahren 1907/08 his 1927 mit Einschluß der Zinsen von Auslandkorrespondenten.

³ Einschließlich Rückstellung von 2 500 000 Franken für die eidgenössische Kriegssteuer.

⁴ Einschließlich Rückstellung von 1 500 000 Franken für die eidgenössische Kriegssteuer (II. Rate) und von 300 000 Franken für einen Transportversicherungsfonds (Rückstellung für nicht versicherte Schadenfälle).

⁵ Einschließlich Rückstellung von 300 000 Franken für die eidgenössische Kriegssteuer (III. Rate).

ERÖFFNUNG DER BANK

Ver- waltungs- kosten und Steuern	Bank- noten- an- fertigungs- kosten inkl. Rückstel- lungen hierfür	Goldbaren und Barschafts- import- kosten sowie Rückstel- lungen und Verluste auf Gold- münzen	Abschreibungen, Verluste und Rückstellungen		Zuwei- sung an die Wohl- fahrts- einrich- tungen	Rein- ertrag	Zuwei- sung an den Reserve- fonds	Divi- dende	Abliefe- rung an die eidg. Staats- kasse	Jahr
			auf Bankgebäuden und Mobiliar, abzüglich Mehr- erlös aus verkauften Liegenschaften	im laufenden Geschäft abzüglich Wleder- eingänge						
in tausend Franken										
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
2 068	226	162	29	7	—	2 017	202	1 800	15	1907/08
1 399	151	8	22	43	20	1 315	131	1 000	184	1909
1 307	151	69	95	77	20	2 524	252	1 000	1 272	1910
1 355	225	68	91	87	30	2 575	257	1 000	1 318	1911
1 381	224	315	188	246	40	3 038	304	1 000	1 734	1912
1 426	271	165	163	248	100	3 487	349	1 000	2 138	1913
1 572	503	25	292	621	60	5 272	500	1 000	3 772	1914
1 498	566	2	140	598	80	4 452	445	1 000	3 007	1915
1 571	628	—	1 001	231	350	7 430	500	1 000	5 930	1916
1 844	501	—	1 195	419	440	7 958	500	1 000	6 458	1917
2 550	1 352	—	4 294	2 576	510	5 487	500	1 000	3 987	1918
3 577	454	—	6 924	2 861	1 000	7 443	500	1 000	5 943	1919
3 749	2 253	—	3 793	1 164	500	11 420	500	1 000	9 920	1920
6 215 ³	1 000	—	1 379	÷ 48	500	9 124	500	1 500	7 124	1921
3 885	500	—	1 069	40	500	7 628	500	1 500	5 628	1922
5 325 ⁴	176	—	67	490	—	7 037	500	1 500	5 037	1923
3 630	521	—	÷ 642	÷ 7	—	6 357	500	1 500	4 357	1924
3 708	415	—	33	÷ 5	500	6 686	500	1 500	4 686	1925
3 825 ⁵	665	244	112	÷ 22	—	6 748	500	1 500	4 748	1926
4 397 ⁶	779	77	830	290	—	6 753	500	1 500	4 753	1927
4 466 ⁷	278	178	1 682	255	—	6 898	559	1 500	4 839	1928
4 153	437	624	1 618	÷ 10	500	7 311	500	1 500	5 311	1929
3 873	705	35	1 323	÷ 3	—	7 109	500	1 500	5 109	1930
3 913	688	—	66	869 ⁸	—	5 704	500	1 500	3 704	1931

⁶ Einschließlich Rückstellung von 500 000 Franken für die eidgenössische Kriegssteuer (111. Rate) und von 300 000 Franken für die Stempelabgabe auf den Aktien der Bank.

⁷ Einschließlich Rückstellung von 262 500 Franken für die Stempelabgabe auf den Aktien der Bank und von 635 000 Franken Rückstellung für nicht versicherte Schadenfälle (einschließlich Zuweisungen in den Jahren 1923 bis 1927 stellt sich die letztgenannte Rückstellung auf 1 000 000 Franken).

⁸ Einschließlich Rückstellung von 260 000 Franken für allfällige Verluste auf laufenden Geschäften.

DER ANTEIL DER KANTONE UND DES BUNDES

TABELLE 26

Jahr	Ablieferung der Nationalbank an die eidgenössische Staatskasse	Entschädigung der Kantone			Fehlbetrag (—) bzw. Überschuß
		auf Grund der		Zusammen	
		Notenausgabe	Wohnbevölkerung		
		Art. 28 des Bankgesetzes			
in tausend Franken					
1	2	3	4	5	6
1907/08	15	918	1 523	2 441	— 2 426
1909	184	972	995	1 967	— 1 783
1910	1 272	1 193	995	2 188	— 916
1911	1 318	1 224	1 126	2 350	— 1 032
1912	1 734	1 224	1 126	2 350	— 616
1913	2 138	1 101	1 314	2 415	— 277
1914	3 773	979	1 502	2 481	1 292
1915	3 007	857	1 689	2 546	461
1916	5 930	734	1 877	2 611	3 319
1917	6 458	612	2 064	2 676	3 782
1918	3 987	490	2 252	2 742	1 245
1919	5 943	367	2 440	2 807	3 136
1920	9 920	245	2 627	2 872	7 048
1921	7 124	—	3 104	3 104	4 020
1922	5 628	—	3 104	3 104	2 524
1923	5 037	—	3 104	3 104	1 933
1924	4 358	—	3 104	3 104	1 254
1925	4 686	—	3 104	3 104	1 582
1926	4 748	—	3 104	3 104	1 644
1927	4 753	—	3 104	3 104	1 649
1928	4 839	—	3 104	3 104	1 735
1929	5 311	—	3 104	3 104	2 207
1930	5 109	—	3 104	3 104	2 005
1931	3 704	—	3 254	3 254	450
1907–1931	100 976	10 916	55 824	66 740	34 236

AM REINGEWINN DER NATIONALBANK

Deckung des Fehlbetrages durch Vor- schüsse der eidg. Staats- kasse	Verteilung des Überschusses				Gesamt- anteil der Kantone	Jahr
	Rückzahlungen der Vorschüsse an die eidg. Staatskasse	Verzinsung der Vorschüsse	Anteil			
			der Kantone ^{2/3}	des Bundes ^{1/3}		
Art. 29 des Bankgesetzes			Art. 27 bzw. 28 d. Bankgesetzes			
in tausend Franken						
7	8	9	10	11	12	13
2 426	—	—	—	—	2 441	1907/08
1 783	—	—	—	—	1 967	1909
916	—	—	—	—	2 188	1910
1 032	—	—	—	—	2 350	1911
616	—	—	—	—	2 350	1912
277	—	—	—	—	2 415	1913
—	1 292	—	—	—	2 481	1914
—	461	—	—	—	2 546	1915
—	3 319	—	—	—	2 611	1916
—	1 978	1 804	—	—	2 676	1917
—	—	—	830	415	3 572	1918
—	—	—	2 091	1 045	4 898	1919
—	—	—	4 699	2 349	7 571	1920
—	—	—	2 680	1 340	5 784	1921
—	—	—	1 682	842	4 786	1922
—	—	—	1 288	645	4 392	1923
—	—	—	836	418	3 940	1924
—	—	—	1 055	527	4 159	1925
—	—	—	1 096	548	4 200	1926
—	—	—	1 099	550	4 203	1927
—	—	—	1 157	578	4 261	1928
—	—	—	1 471	736	4 575	1929
—	—	—	1 337	668	4 441	1930
—	—	—	300	150	3 554	1931
7 050	7 050	1 804	21 621	10 811	88 361	1907–1931

AKTIEN DER NATIONALBANK

TABELLE 27

Jahr	Zahl der übertragenen Aktien	Kurs am Jahresende in Franken
1	2	3
1908	7 430	502
1909	2 554	503
1910	1 480	500
1911	1 279	492
1912	1 306	475
1913	2 960	470
1914	1 728	—
1915	1 265	456
1916	2 205	450
1917	1 908	460
1918	1 485	470
1919	1 543	460
1920	1 123	400
1921	3 040	480
1922	3 086	542
1923	1 864	540
1924	1 295	525
1925	1 662	545
1926	1 452	565
1927	2 254	565
1928	7 608 ¹	585
1929	1 933	580
1930	1 252	590
1931	2 319	605

¹ Die große Zahl der Übertragungen ist auf die im Zusammenhang mit der Ausgabe neuer Couponsbogen durchgeführte Bereinigung des Aktienregisters zurückzuführen.

VERTEILUNG DES AKTIENBESITZES

TABELLE 28

	Ende 1908 bzw. 1909 ¹	Ende 1931
nach Gruppen		
1	2	3
Kantone	38 769	38 284
Emissions-, bzw. Kantonalbanken	14 519	15 861
Großbanken	5 831	2 777
Andere Banken	5 865	3 762
Versicherungsgesellschaften	826	2 995
Übrige Aktionäre	34 190	36 321
Zusammen	100 000	100 000
nach der Höhe des Besitzes		
Privataktionäre		
1 Aktie	2 637	2 407
2 Aktien	4 378	2 831
3—5 „	2 130	1 740
6—10 „	490	584
11—25 „	345	414
26—50 „	84	139
51—100 „	25	63
101—200 „	8	20
über 200 „	13	16
Zusammen	10 110	8 214
Kantone	23	23
Emissions-, bzw. Kantonalbanken	33	23
Zusammen	10 166	8 260
¹ Die erste Aufteilung der Privataktionäre nach der Höhe des Aktienbesitzes wurde für Ende 1909 gemacht.		

AUSSENHANDEL DER SCHWEIZ MIT GOLD

TABELLE 29

Jahr	Einfuhr			Ausfuhr		
	Barren	Münzen	Zusammen	Barren	Münzen	Zusammen
	in Millionen Franken					
1	2	3	4	5	6	7
1907	48,5	21,1	69,6	10,0	27,3	37,3
1908	50,8	19,9	70,7	10,1	12,9	23,0
1909	38,6	18,4	57,0	6,1	33,5	39,6
1910	63,0	20,8	83,8	3,5	20,8	24,3
1911	50,8	18,3	69,1	3,2	24,5	27,7
1912	68,3	10,4	78,7	3,3	24,5	27,8
1913	52,9	5,3	58,2	3,8	24,6	28,4
1914	42,0	16,5	58,5	2,5	3,6	6,1
1915	0,9	15,8	16,7	1,2	0,5	1,7
1916	0,7	117,8	118,5	0,8	—	0,8
1917	0,9	35,1	36,0	0,8	2,0	2,8
1918	4,1	80,5	84,6	0,4	1,0	1,4
1919	18,3	39,1	57,4	0,1	—	0,1
1920	32,6	6,9	39,5	1,9	0,01	1,9
1921	42,2	433,1	475,3	376,2	—	376,2
1922	26,6	153,1	179,7	72,4	7,6	80,0
1923	13,6	159,3	172,9	43,7	50,6	94,3
1924	13,3	9,3	22,6	60,6	69,1	129,7
1925	138,0	25,4	163,4	8,9	197,9	206,8
1926	51,4	1,1	52,5	10,6	54,9	65,5
1927	54,3	4,5	58,8	19,1	26,4	45,5
1928	85,5	7,7	93,2	18,8	1,2	20,0
1929	105,2	4,0	109,2	26,3	1,1	27,4
1930	135,3	2,1	137,4	20,4	2,0	22,4
1931	933,9	239,1	1 173,0	14,2	4,7	18,9

AUSSENHANDEL DER SCHWEIZ MIT SILBER

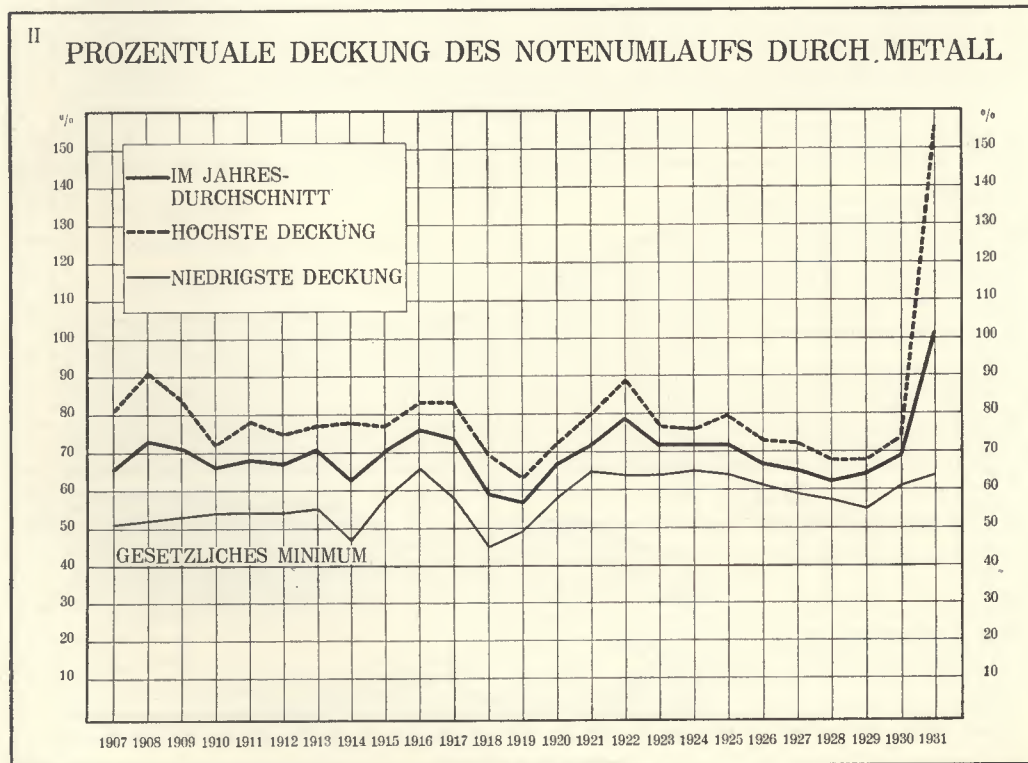
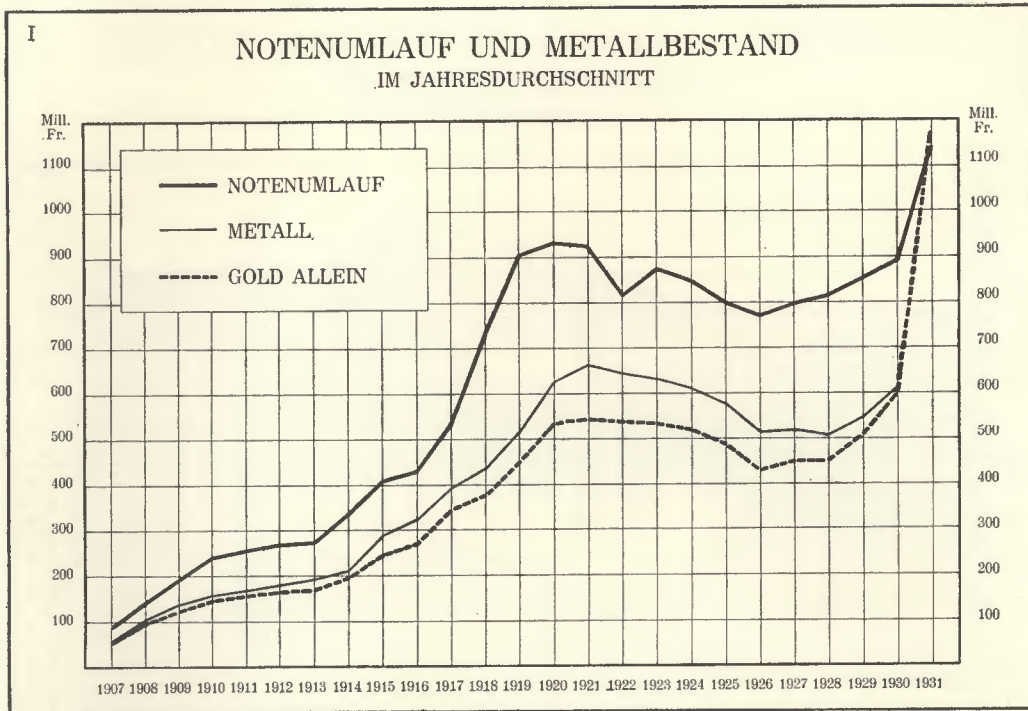
TABELLE 30

Jahr	Einfuhr			Ausfuhr		
	Barren	Münzen	Zusammen	Barren	Münzen	Zusammen
	in Millionen Franken					
1	2	3	4	5	6	7
1907	12,4	27,6	40,0	2,9	8,8	11,7
1908	7,3	26,9	34,2	2,2	8,4	10,6
1909	7,3	21,6	28,9	1,9	6,4	8,3
1910	7,5	22,0	29,5	1,1	7,4	8,5
1911	7,9	23,2	31,1	1,0	7,0	8,0
1912	8,7	49,9	58,6	0,7	8,6	9,3
1913	7,4	52,7	60,1	1,1	9,8	10,9
1914	5,8	15,7	21,5	0,8	4,5	5,3
1915	5,7	27,8	33,5	2,0	2,3	4,3
1916	10,3	23,8	34,1	1,1	1,4	2,5
1917	11,4	9,9	21,3	1,0	1,1	2,1
1918	5,2	1,5	6,7	0,03	1,4	1,4
1919	6,4	12,1	18,5	0,1	3,9	4,0
1920	9,1	40,4	49,5	0,9	40,4	41,3
1921	6,6	6,8	13,4	0,6	3,4	4,0
1922	5,5	0,8	6,3	1,1	2,6	3,7
1923	3,6	1,3	4,9	0,4	10,5	10,9
1924	7,2	0,9	8,1	12,5	0,4	12,9
1925	7,1	1,0	8,1	0,5	0,2	0,7
1926	3,8	0,6	4,4	0,8	0,3	1,1
1927	4,3	2,4	6,7	0,4	30,4	30,8
1928	5,4	2,1	7,5	1,4	31,6	33,0
1929	6,2	0,9	7,1	2,0	34,6	36,6
1930	2,8	0,4	3,2	0,8	55,1	55,9
1931	3,7	0,6	4,3	0,9	4,2	5,1

PRÄGUNGEN VON GOLDMÜNZEN

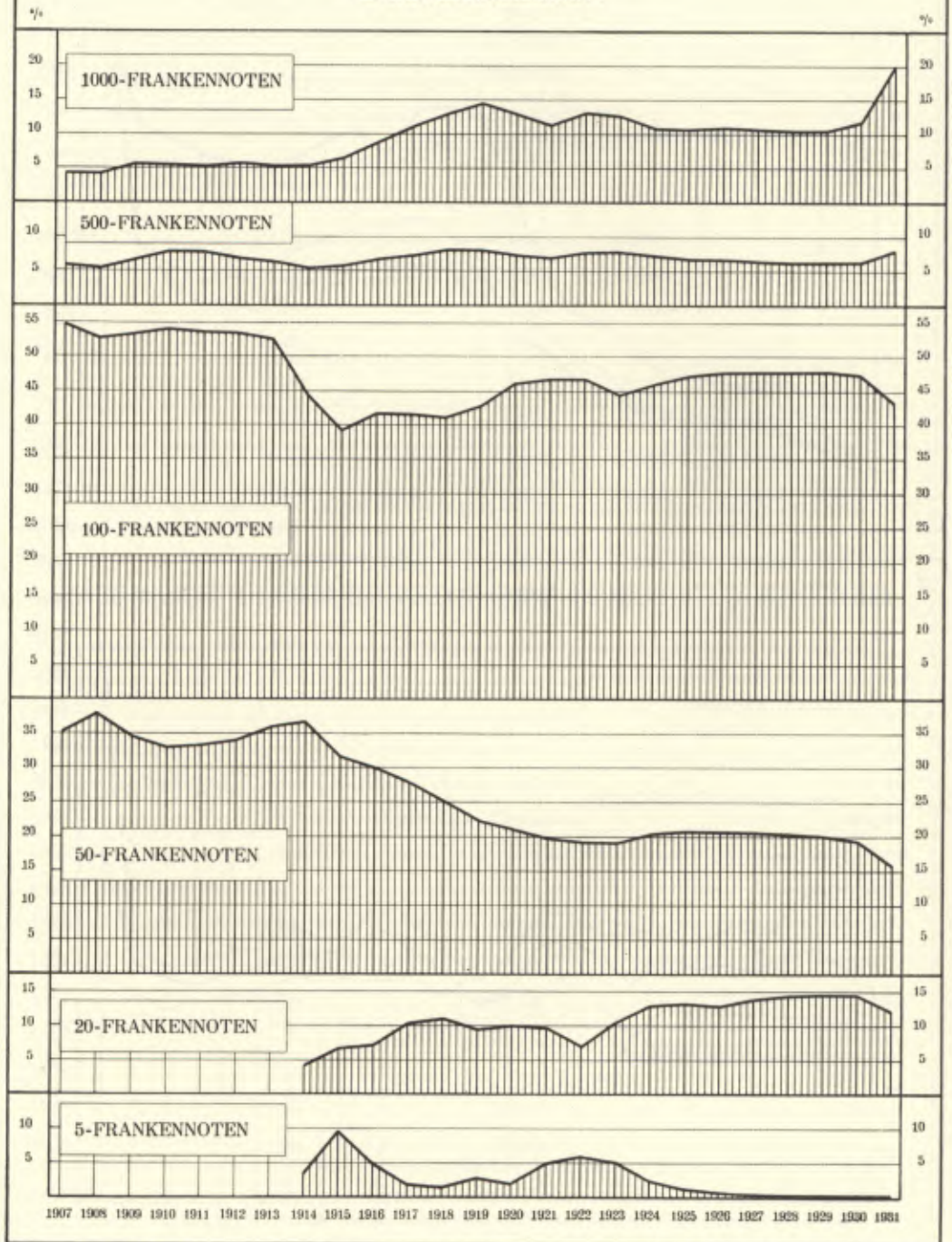
TABELLE 31

Jahr	Münzen zu			Prä- gungen insgesamt	Auftraggeber		
	100 Franken	20 Franken	10 Franken		Bund	National- bank	Private
	in tausend Franken						
1	2	3	4	5	6	7	8
1883/1906	—	97 000	—	97 000	97 000	—	—
1907	—	3 000	—	3 000	3 000	—	—
1908	—	7 100	—	7 100	4 000	3 100	—
1909	—	8 000	—	8 000	4 000	4 000	—
1910	—	7 500	—	7 500	2 500	5 000	—
1911	—	7 000	1 000	8 000	3 000	5 000	—
1912	—	9 000	2 000	11 000	3 000	8 000	—
1913	—	14 000	6 000	20 000	6 000	14 000	—
1914	—	14 000	2 000	16 000	4 000	12 000	—
1915	—	15 000	4 000	19 000	—	19 000	—
1916	—	6 000	—	6 000	—	6 000	—
1917	—	—	—	—	—	—	—
1918	—	—	—	—	—	—	—
1919	—	—	—	—	—	—	—
1920	—	—	—	—	—	—	—
1921	—	—	—	—	—	—	—
1922	—	55 674	11 500	67 174	—	37 000	30 174
1923	—	—	—	—	—	—	—
1924	—	—	—	—	—	—	—
1925	500	8 000	—	8 500	—	8 500	—
1926	—	1 000	—	1 000	—	1 000	—
1927	—	100 300	—	100 300	—	100 000	300
1928	—	—	—	—	—	—	—
1929	—	—	—	—	—	—	—
1930	—	55 470	—	55 470	—	24 000	31 470
1931	—	11 965	—	11 965	—	11 625	340
1883/1931	500	420 009	26 500	447 009	126 500	258 225	62 284



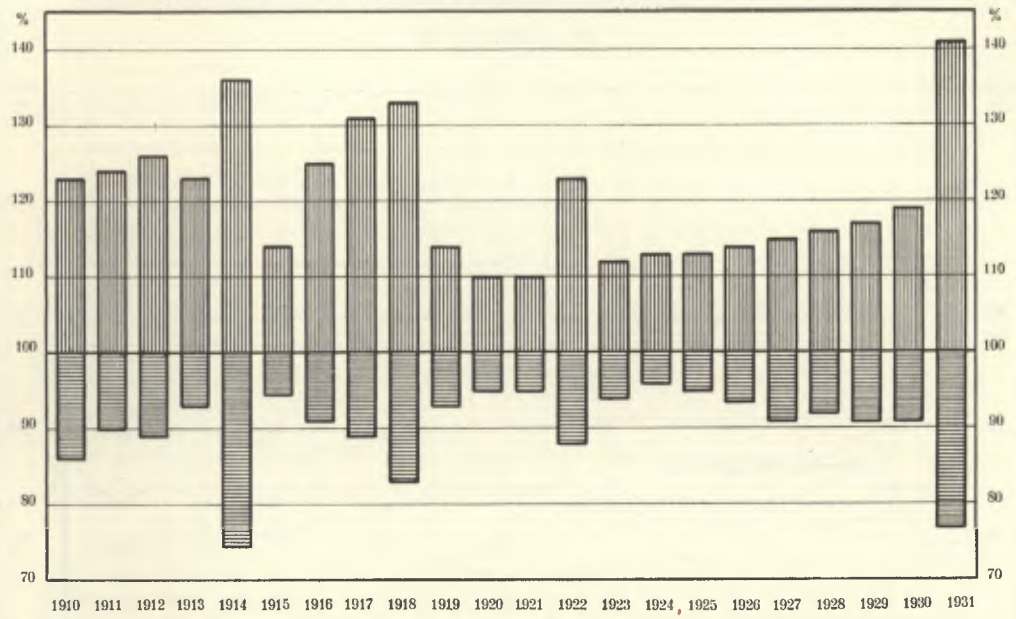
III

DER PROZENTUALE ANTEIL DER EINZELNEN ABSCHNITTE AM GESAMTNOTENUMLAUF IM JAHRESDURCHSCHNITT



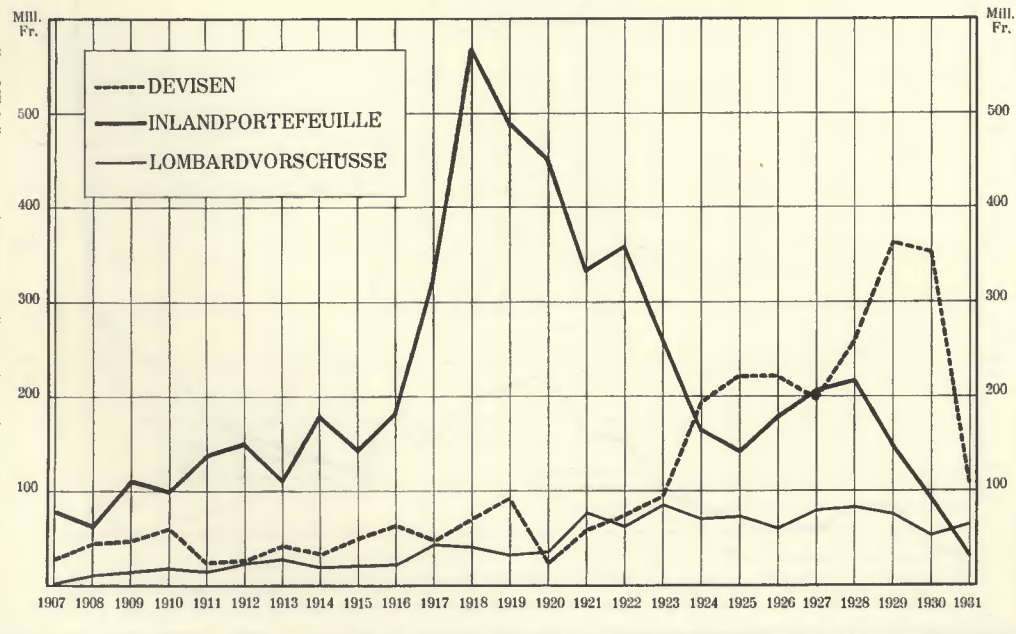
IV

DIE JÄHRLICHEN SCHWANKUNGEN DES NOTENUMLAUFS JAHRES DURCHSCHNITTE = 100



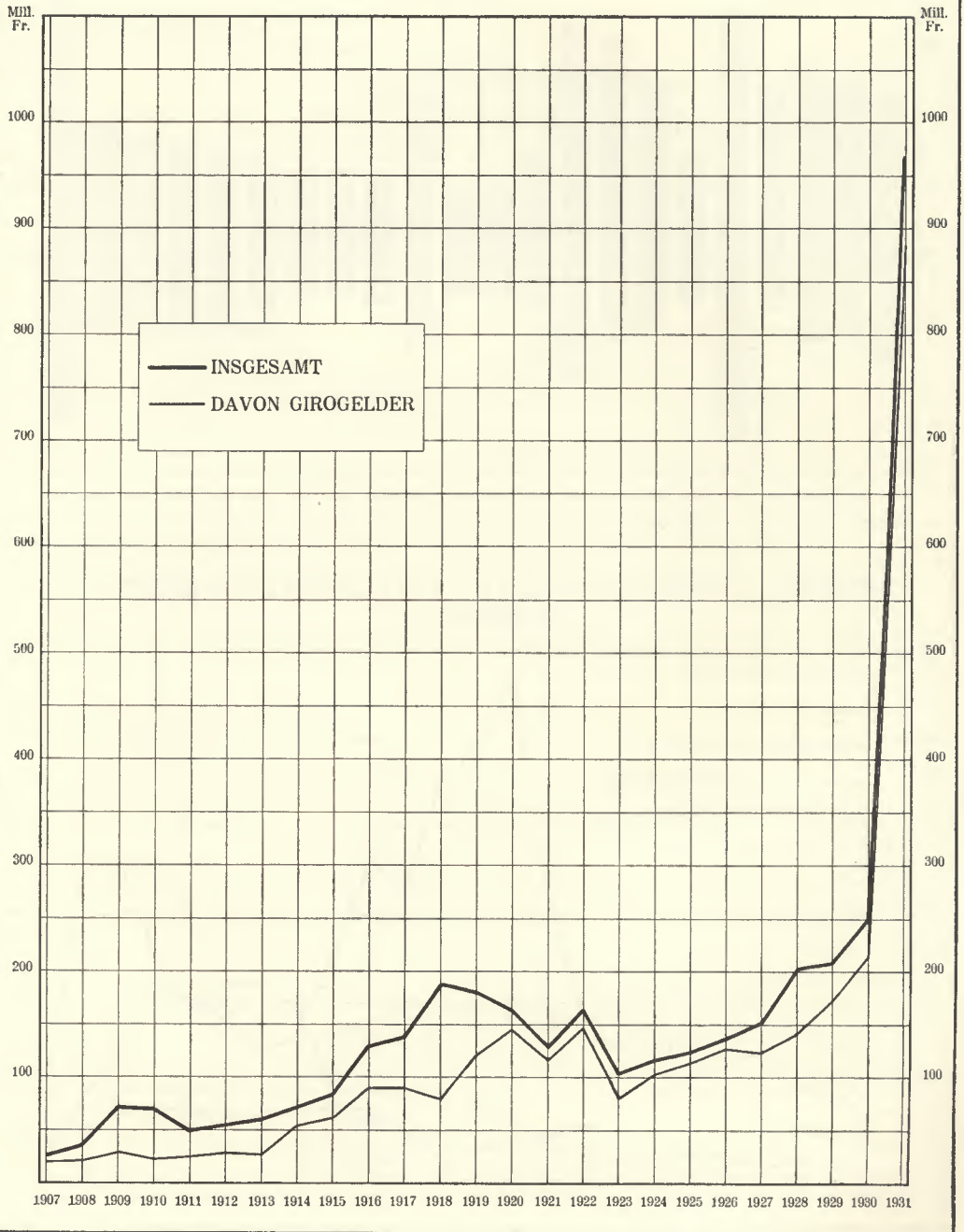
V

DEISEN, INLANDPORTEFEUILLE UND LOMBARDVORSCHÜSSE AM JAHRESENDE



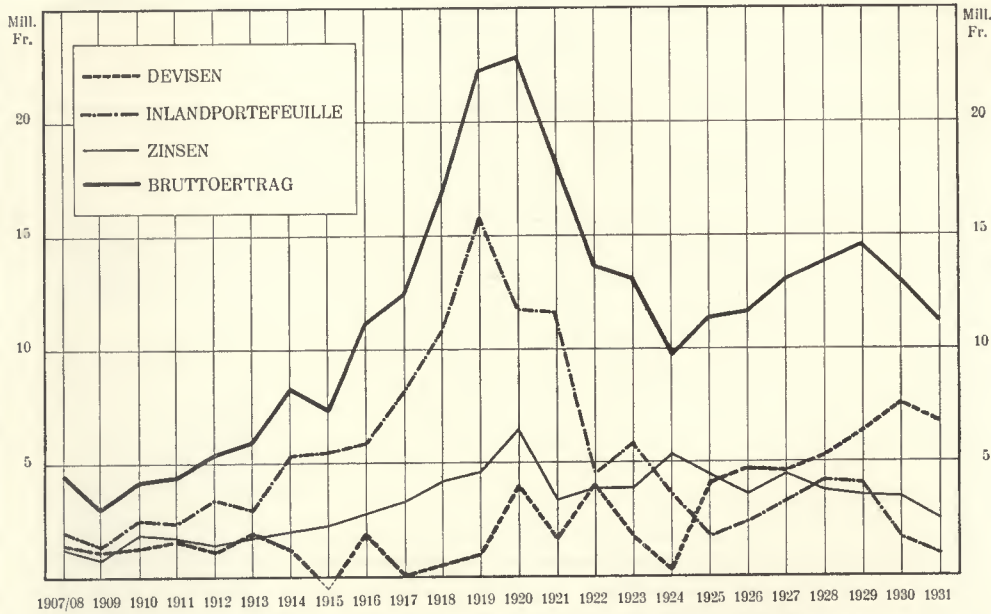
VI

GUTHABEN DER GIROKUNDEN, BUNDESVERWALTUNGEN UND DEPONENTEN AM JAHRESENDE



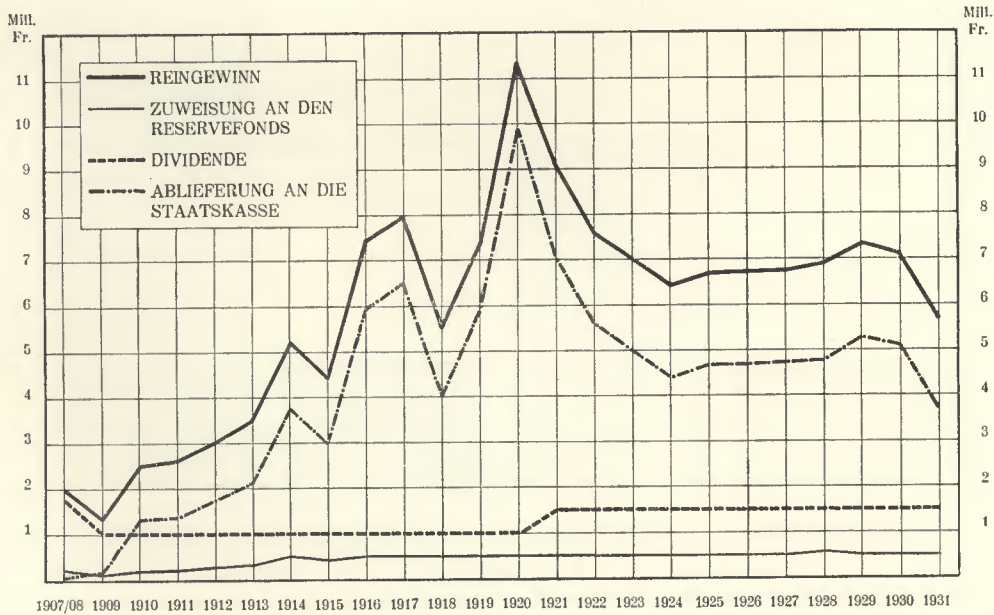
VII

DIE WICHTIGSTEN ERTRAGSQUELLEN



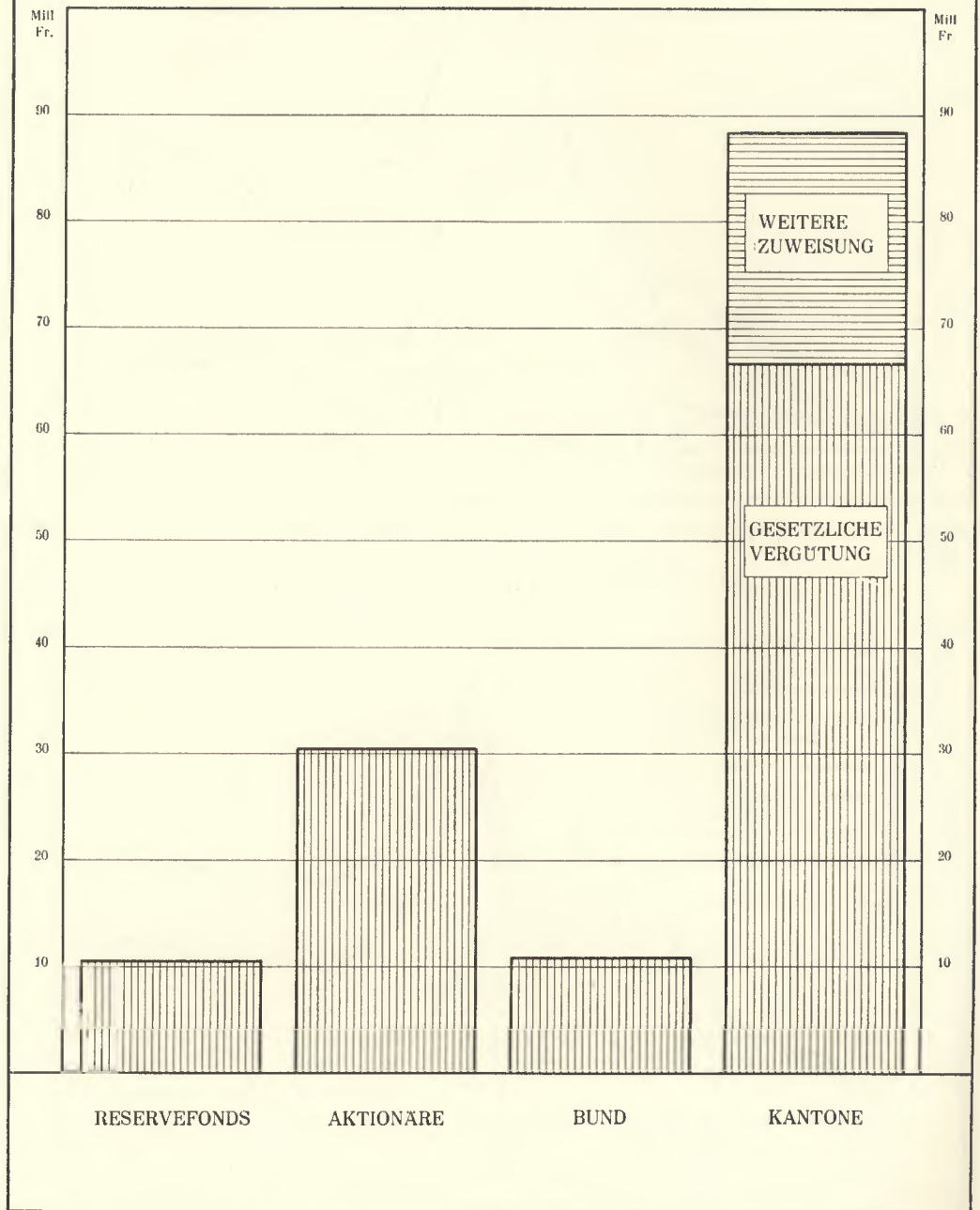
VIII

DIE VERTEILUNG DES REINGEWINNES



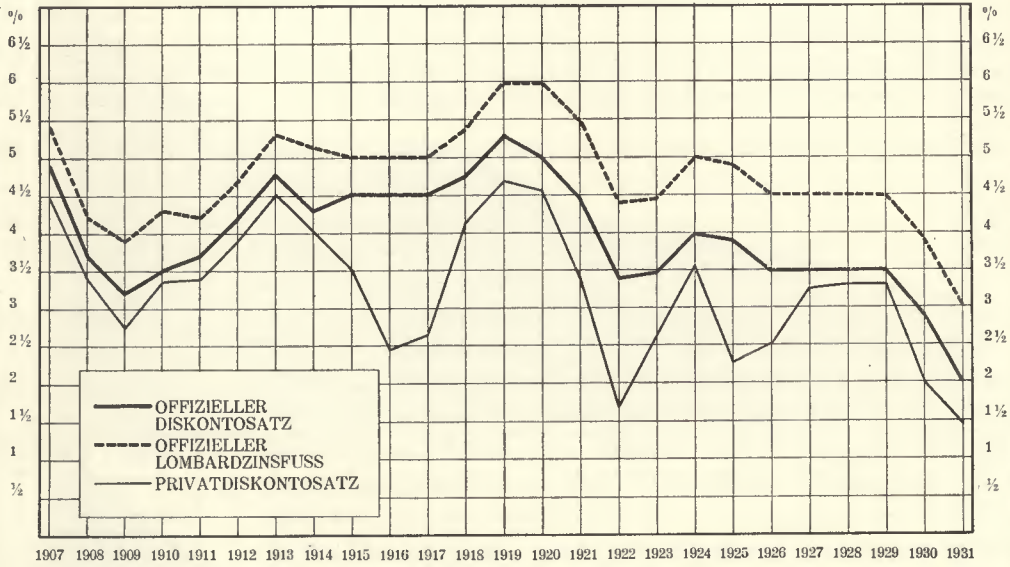
DIE VERTEILUNG DES REINGEWINNES DER NATIONALBANK

1907/08 — 1931



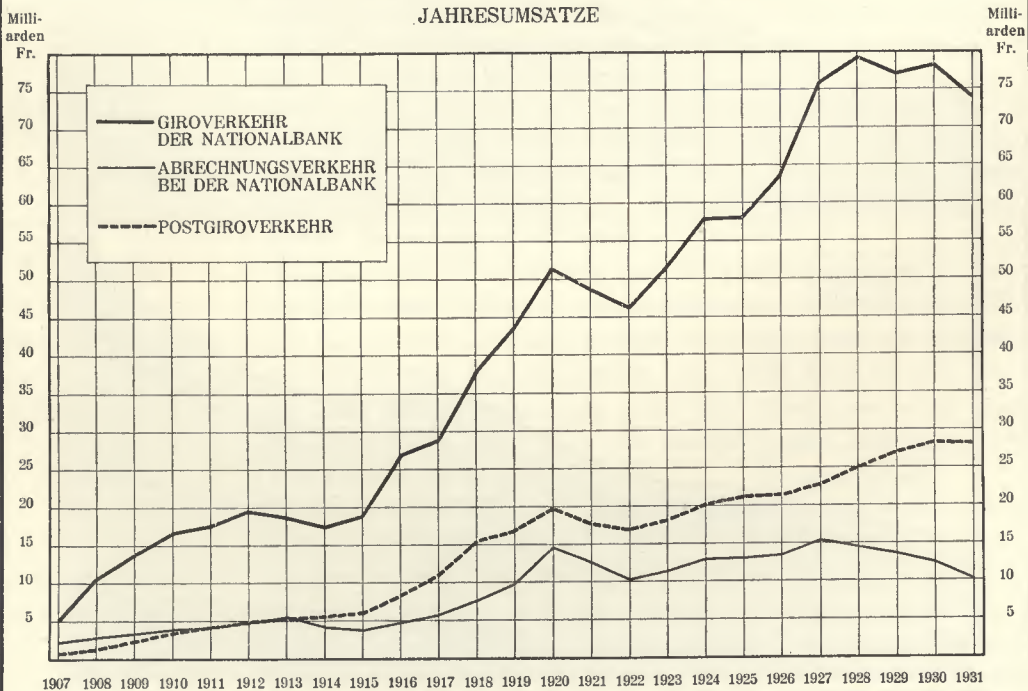
X

ZINSSATZE IN DER SCHWEIZ IM JAHRESDURCHSCHNITT

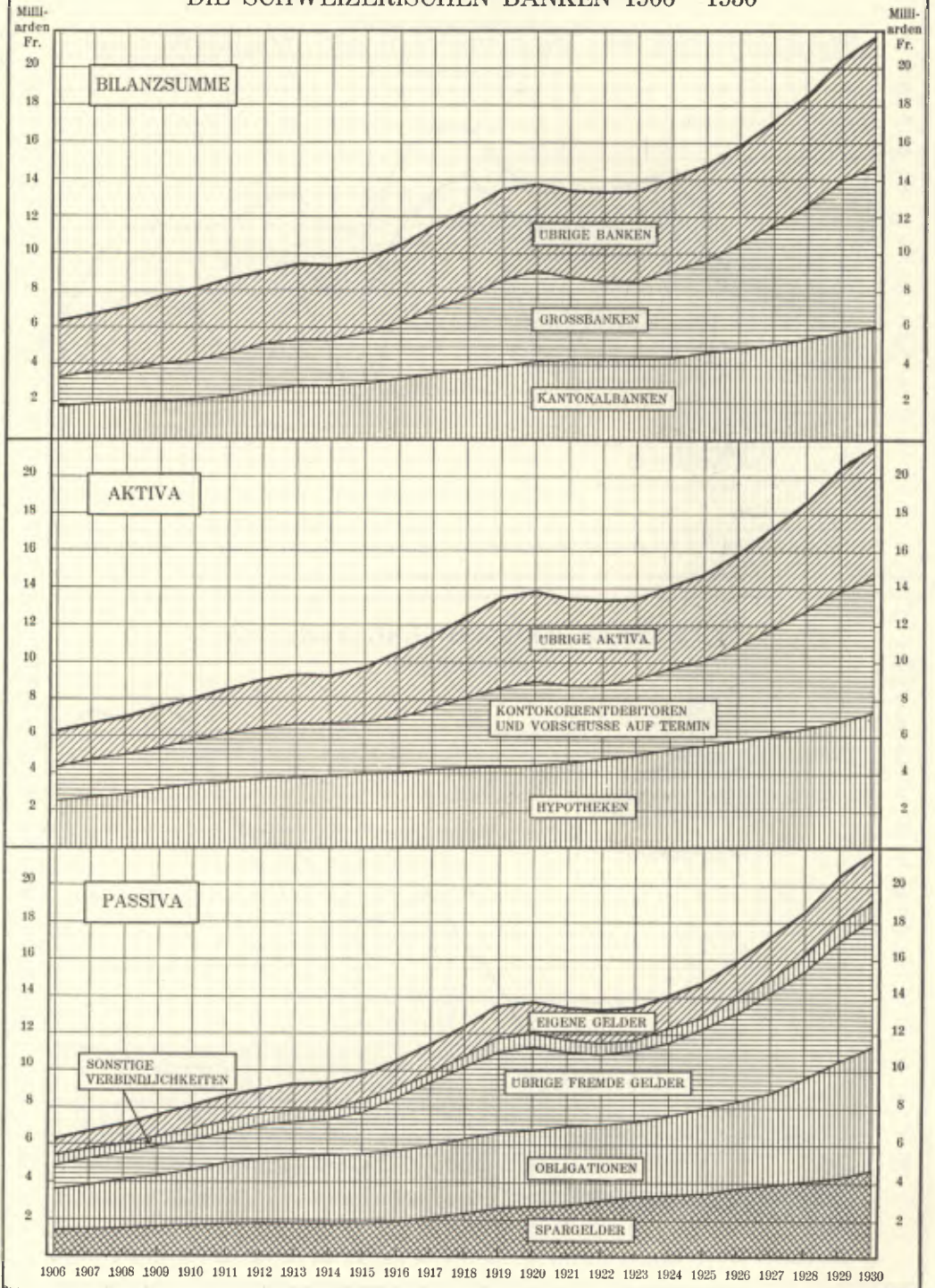


XI

BARGELDLOSER ZAHLUNGSVERKEHR JAHRESUMSATZE



DIE SCHWEIZERISCHEN BANKEN 1906—1930



WICHTIGSTE DATEN

ÜBER DAS SCHWEIZERISCHE MÜNZ- UND NOTENBANKWESEN

Abkürzungen:

A S = Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen der schweizerischen Eidgenossenschaft. Die Bände der ersten Folge von 1848 bis 1874 sind mit römischen, die Bände der neuen Folge von 1874 an mit arabischen Ziffern angeführt; die nachfolgende Zahl bezeichnet die Seite.

BBl = Bundesblatt. Die erste Zahl bedeutet den Jahrgang, die zweite, römische Zahl gibt den Band an und die nachfolgende arabische die Seite.

- 1848 12. September Artikel 36 der ersten Bundesverfassung verleiht dem Bunde das Münzregal. (AS I 15.)
- 1850 7. Mai Das erste Bundesgesetz über das eidgenössische Münzwesen führt die Silberwährung in der Schweiz ein. (AS I 305.)
- 1860 31. Januar Änderung des eidgenössischen Münzgesetzes. Den französischen Goldmünzen wird der gesetzliche Kurs verliehen. (AS VI 442.)
- 1865 23. Dezember Die Schweiz, Frankreich, Belgien und Italien gründen die lateinische Münzunion. (AS VIII 825.) Griechenland tritt 1868 bei. (AS IX 530.)
- 1870 22. Dezember Durch Bundesgesetz wird der Bundesrat zur Prägung von schweizerischen Goldmünzen ermächtigt. (AS X 346.)
- 1872 12. Mai In der Volksabstimmung wird der Entwurf zu einer abgeänderten Bundesverfassung abgelehnt, der dem Bunde die Befugnis erteilen wollte, im Wege der Gesetzgebung allgemeine Vorschriften über die Ausgabe und Einlösung von Banknoten aufzustellen.
- 1874 29. Mai Die revidierte Bundesverfassung gibt im Artikel 39 dem Bunde die Befugnis, allgemeine Vorschriften über die Ausgabe und Einlösung von Banknoten zu erlassen. Sie verbietet jedoch die Schaffung eines Monopols und die Verleihung des gesetzlichen Kurses der Banknoten. (AS 1, 13.)
16. Juni Botschaft des Bundesrates und Entwurf eines Gesetzes über Ausgabe und Einlösung von Banknoten. (BBl 1874 II 259.)
- 1875 18. September Die Bundesversammlung nimmt das Gesetz über die Ausgabe und Einlösung von Banknoten an. (BBl 1875 IV 481.)
- 1876 23. April In der Volksabstimmung wird der Gesetzesentwurf vom 18. September 1875 über die Ausgabe und Einlösung von Banknoten verworfen.
8. Juli 21 Emissionsbanken schließen ein Konkordat, das am 1. September in Kraft tritt.
- 1878 5. November Neuer Vertrag der lateinischen Münzunion. (AS 4, 293.)
- 1879 3. Juni Nationalrat Joos stellt eine Motion betreffend die Änderung des Artikels 39 der Bundesverfassung in dem Sinne, daß dem Bunde die Ausgabe von Banknoten allein vorbehalten werden sollte.

- 1880 9. Juni Botschaft des Bundesrates betreffend die Ausgabe und Einlösung von Banknoten. (BBI 1880 III 223.)
31. Oktober In der Volksabstimmung wird das Volksbegehren um die Revision des Artikels 39 der Bundesverfassung im Sinne von Nationalrat Joos verworfen. (BBI 1880 III 595; AS 5, 266.)
- 1881 8. März Die Bundesversammlung nimmt das Bundesgesetz über die Ausgabe und Einlösung von Banknoten (Banknotengesetz) an. (AS 5, 400.)
28. Juni Der Bundesrat erklärt das Banknotengesetz vom 8. März 1881 in Kraft und mit dem 1. Januar 1882 als vollziehbar. Das Gesetz tritt jedoch erst am 1. Juli 1882 in Wirksamkeit.
21. Dezember Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Ausgabe und Einlösung von Banknoten. (AS 5, 864.)
- 1882 10. Juni Die Emissionsbanken beschließen, das im Jahre 1876 geschlossene Konkordat in ein Konkordat für den Banknotenverkehr und in ein Konkordat für den Inkasso- und Mandatverkehr zu teilen.
1. Juli Das Banknotengesetz vom 8. März 1881 tritt in Wirksamkeit.
- 1885 4. Juni Nationalrat Cramer-Frey stellt die Motion, der Artikel 39 der Bundesverfassung sei in dem Sinne abzuändern, daß der Bund befugt sein soll, das ausschließliche Recht zur Ausgabe von Banknoten einer seiner Aufsicht und Leitung zu unterstellenden Bank zu verleihen. Diese Motion wird im Nationalrat abgelehnt.
6. November Dritter Vertrag der lateinischen Münzunion. (AS 8, 425.)
- 1890 23. Juni Botschaft und Gesetzesentwurf des Bundesrates betreffend die Revision des Banknotengesetzes vom 8. März 1881. (BBI III 1013.)
24. September Der Nationalrat erklärt eine Motion Keller erheblich, die die Revision des Artikels 39 der Bundesverfassung im Sinne der Einführung des Banknotenmonopols bezweckt.
30. Dezember Botschaft des Bundesrates betreffend Revision des Artikels 39 der Bundesverfassung. Nach dem neuen Artikel wird das Recht zur Ausgabe von Banknoten ausschließlich dem Bunde zugewiesen, wobei der Bund dieses Recht durch eine Staatsbank ausüben oder es einer unter seiner Mitwirkung und Aufsicht stehenden Aktienbank übertragen kann. (BBI 1891 I 1.)
- 1891 13. Juli In Zürich wird unter der Leitung der Zürcher Kantonalbank die erste Abrechnungsstelle in der Schweiz geschaffen.
18. Oktober In der Volksabstimmung wird der neue Artikel 39 der Bundesverfassung angenommen. (BBI 1891 V 521; AS 12, 443.)
23. Dezember Der abgeänderte Artikel 39 der Bundesverfassung tritt in Kraft. (AS 12, 445.)

- 1893 1. Juli Einführung eines offiziellen Diskontosatzes der Emissionsbanken.
- 1894 9. Juni Die Emissionsbanken verpflichten sich, mit ihrem Privatdiskontosatz für länger als zehntägiges Papier nicht unter ein vom Komitee festzusetzendes Minimum zu gehen.
23. Oktober Botschaft und Entwurf eines Ausführungsgesetzes des Bundesrates zu Artikel 39 der Bundesverfassung. (BBI 1894 III 565.)
- 1896 18. Juni Die Bundesversammlung genehmigt das Gesetz über die Errichtung der Schweizerischen Bundesbank. (BBI 1896 III 681.)
- 1897 28. Februar In der Volksabstimmung wird die Bundesbankvorlage verworfen. (BBI 1896 IV 540, 1897 II 27.)
19. März Eine Motion Gaudard im Nationalrat lädt den Bundesrat ein, einen neuen Entwurf vorzulegen für eine Nationalbank, deren Kapital von Bund und Kantonen aufzubringen und für welche keine staatliche Haftbarkeit vorzusehen wäre.
Eine Motion Cramer-Frey zielt auf die Errichtung einer Privatnotenbank ab.
Beide Motionen wurden später zurückgezogen.
- 1899 24. März Botschaft des Bundesrates und zweiter Entwurf eines Ausführungsgesetzes zu Artikel 39 der Bundesverfassung (erster Nationalbankgesetzentwurf). (BBI 1899 II 194.)
3. Juni Vereinbarung der Emissionsbanken zum Schutze ihrer Barbestände und zur Verteidigung der ökonomischen Interessen des Landes.
- 1900 9. Juni Übereinkunft der Emissionsbanken über die Regulierung des Notenumlaufs.
- 1901 28. März Vereinbarung der Emissionsbanken über die Errichtung einer gemeinsamen Giro- und Abrechnungsstelle.
22. Juni Neue Vereinbarungen der Emissionsbanken über den Inkasso- und Mandatverkehr. Einführung der Generalmandate.
28. Juni Das erste Nationalbankgesetz scheitert, da sich die Bundesversammlung wegen der Sitzfrage nicht einigen kann.
29. Juni Scherrer-Füllemann reicht im Nationalrat eine Motion betreffend die Ausarbeitung eines neuen Gesetzesentwurfs ein.
23. November Drittes Konkordat der Emissionsbanken (auf Grund des Gesetzes vom 8. März 1881).
17. Dezember Eine Motion von Arx im Ständerat lädt den Bundesrat ein, das Banknotengesetz von 1881 einer Revision zu unterziehen, in der Meinung, daß unbeschadet davon die Durchführung des revidierten Artikels 39 der Bundesverfassung weiter verfolgt werden soll.
- 1902 18. April Annahme der Motion von Arx im Ständerat.
- 1903 20. März Die Motion Scherrer-Füllemann wird im Nationalrat in abgeänderter Fassung erheblich erklärt.

- 1903 11. Juni Der Ständerat schließt sich in bezug auf die Motion Scherrer-Füllemann dem Beschlusse des Nationalrates an, hält aber die Motion von Arx aufrecht.
- 1904 13. Juni Botschaft des Bundesrates und dritter Gesetzesentwurf betreffend die Ausführung des Artikels 39 der Bundesverfassung. (BBl 1904 IV 441.)
- 1905 6. Oktober Das Nationalbankgesetz kommt in der Bundesversammlung zustande. (BBl 1905 V 297.)
- 1906 9. Januar Ablauf der Referendumsfrist. Die Gegner des Gesetzes haben nicht die erforderlichen Unterschriften aufgebracht.
16. Januar Das Nationalbankgesetz tritt in Kraft. (AS 22, 47.)
- 5.—9. Juni Von dem Aktienkapital der Nationalbank werden 20 Millionen Franken zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.
10. Juli Termin für die Privataktionäre zur Einzahlung von 20 Prozent auf die Aktien.
17. Juli Termin für die Kantone und Emissionsbanken zur Einzahlung von 20 Prozent auf die Aktien.
18. Juli Der Bundesrat wählt den Präsidenten und Vizepräsidenten des Bankrates (Hirter und Usteri).
23. August Die konstituierende Generalversammlung der Aktionäre wählt 15 Mitglieder des Bankrates.
21. September Wahl von 23 Mitgliedern des Bankrates durch den Bundesrat.
25. September Bericht des Bundesrates und Verordnung betreffend die Ausscheidung der Geschäfte der Nationalbank. (BBl 1906 IV 642.)
27. September Der Bankrat bestellt in seiner ersten Sitzung den Bankausschuß.
- 13./19. Nov. Die Bundesversammlung genehmigt die Verordnung betreffend Ausscheidung der Geschäfte der Nationalbank. (AS 22, 760.)
- 14./18. Dez. Die Bundesversammlung genehmigt das Reglement betreffend die Besoldungsminima und -maxima der Beamten und Angestellten der Nationalbank. (BBl 1906 V 594, 1906 VI 137; AS 22, 776.)
- 1907 5. Februar Der Bundesrat wählt die Vorsteher des I. und II. Departementes des Direktoriums (Kundert und de Haller).
16. Februar Bestellung der Lokalkomitees Basel, Bern, Genf, St. Gallen und Zürich durch den Bankrat.
12. März Der Bundesrat wählt den Vorsteher des III. Departementes des Direktoriums (Burckhardt).
12. März Der Bundesrat wählt die Direktoren der Zweiganstalten Basel, Bern, Genf, St. Gallen und Zürich.
30. April Der Bundesrat wählt die Subdirektoren der vorgenannten Zweiganstalten.
21. Mai Einberufung von weiteren 30 Prozent des Aktienkapitals.
1. Juni Die Emissionsbanken beschließen die Auflösung des Konkordates.

- 1907 10. Juni Eintragung der Nationalbank ins Handelsregister.
15. Juni Der Bankrat bestellt die Lokalkomitees Neuenburg und Lausanne.
20. Juni Geschäftseröffnung der Nationalbank auf den Plätzen Basel, Bern, Genf, St. Gallen und Zürich.
10. Juli Eröffnung der Abrechnungsstelle in Basel.
22. Juli Die Nationalbank übernimmt die Abrechnungsstelle in Zürich.
1. August Die Nationalbank übernimmt die Abrechnungsstelle in Bern.
6. August Der Bundesrat wählt die Lokaldirektion der Zweiganstalt Neuenburg.
19. August Der Bundesrat erläßt ein Regulativ betreffend die Prägung von Goldmünzen durch die Münzstätte für Rechnung der Nationalbank. (AS 23, 557.)
20. September Eröffnung der Zweiganstalt Neuenburg und der eigenen Agentur La Chaux-de-Fonds.
21. September Bestellung des Lokalkomitees Luzern durch den Bankrat.
25. Oktober Der Bundesrat genehmigt die in Artikel 63 des Bankgesetzes vorgesehenen Reglemente der Nationalbank.
20. November Eröffnung der Abrechnungsstelle in Genf.
23. Dezember Eröffnung der Abrechnungsstelle in St. Gallen.
- 1908 30. März Der Bundesrat wählt die Lokaldirektion der Zweiganstalt Luzern.
1. Mai Eröffnung der Agentur in Aarau (bei der Aargauischen Bank).
4. Mai Eröffnung der Agentur in Freiburg (bei der Freiburger Staatsbank).
14. Mai Eröffnung der Agentur in Chur (bei der Graubündner Kantonalbank).
25. Mai Eröffnung der Agentur in Solothurn (bei der Solothurner Kantonalbank).
5. Juni Eröffnung der Agentur in Weinfelden (bei der Thurgauischen Kantonalbank).
20. Juli Eröffnung der Zweiganstalt Luzern.
8. August Der Bundesrat wählt die Lokaldirektion der Zweiganstalt Lausanne.
5. September Eröffnung der Agentur in Altdorf (bei der Ersparniskasse des Kantons Uri).
10. September Eröffnung der Agentur in Schwyz (bei der Kantonalbank Schwyz).
16. September Eröffnung der Agentur in Bellinzona (bei der Banca Cantonale Ticinese).
21. September Eröffnung der Agentur in Lugano (bei der Banca della Svizzera Italiana).
26. Oktober Eröffnung der Zweiganstalt Lausanne.

- 1908 3. November Eröffnung der Agentur Sitten (bei der Caisse hypothécaire et d'épargne du Canton du Valais).
15. Dezember Eröffnung der Abrechnungsstelle in Lausanne.
- 1909 15. März Eröffnung der Agentur in Herisau (bei der Appenzell-Außer-rhodischen Kantonalbank).
10. April Ein Reglement des Bundesrates ordnet die Geschäftsbeziehungen der eidgenössischen Post- und Telegraphenverwaltung mit der Finanzverwaltung und der Nationalbank. (AS 25, 355.)
7. Juli Der Bundesrat ermächtigt die Nationalbank, die Sichtguthaben im Ausland zur Deckung der kurzfristigen Schulden heranzuziehen.
- 1910 20. März Eröffnung der eigenen Agentur in Winterthur.
20. Juni Die Nationalbank wird alleinige Inhaberin des Notenausgaberechtes. (Die Schlußabrechnung mit 19 Banken erfolgte erst am 25. Juni.)
- 1911 31. Januar Das Direktorium reicht dem eidgenössischen Finanzdepartement ein Gutachten über die Revision des Bankgesetzes ein.
1. April Botschaft des Bundesrates betreffend Änderung der Artikel 15, 16, 20 und 21 des Bankgesetzes. (BBl 1911 II 860.)
24. Juni Die Bundesversammlung stimmt der Änderung des Bankgesetzes zu. Die Nationalbank wird damit zur Diskontierung von Checks und auch von Obligationen ermächtigt. Die kurzfristigen Schulden müssen nicht mehr gedeckt werden. (AS 27, 744.)
31. Juli Bezug des neuen Bankgebäudes in Lausanne.
27. September Die Bankgesetznovelle vom 24. Juni 1911 tritt in Kraft. (BBl 1911 IV 277.)
- 1912 20. Januar Bezug des Bankgebäudes in Bern.
- 1913 5. August Der Bundesrat erläßt eine neue Verordnung über die Kontrollierung der Banknoten. (AS 29, 318.)
- 1914 4. Februar Die Agentur Bellinzona muß wegen Zahlungseinstellung der Banca Cantonale Ticinese geschlossen werden.
30. Juli Der Bundesrat ermächtigt die Nationalbank zur Ausgabe von Zwanzigfrankennoten und erklärt den gesetzlichen Kurs sowie den Zwangskurs der Banknoten der Nationalbank. (AS 30, 333.)
31. Juli Die ersten Zwanzigfrankennoten werden in Verkehr gesetzt.
- Ende Juli / Anfang August: Bei Kriegsausbruch werden die Kassen der Nationalbank bestürmt.
2. August Botschaft des Bundesrates betreffend die Ausgabe von Fünffrankennoten. (BBl 1914 IV 1.)
3. August Die Bundesversammlung ermächtigt den Bundesrat, der Nationalbank vorübergehend die Ausgabe von Fünffrankennoten zu bewilligen, was am gleichen Tage von seiten des Bundesrates aus geschieht. Die Nationalbank setzt diesen Abschnitt sofort in Verkehr. (AS 30, 349 und 352.)

- 1914 3. August Die Nationalbank hebt den besonderen Lombardsatz für Vorschüsse auf Goldbarren und fremde Goldmünzen auf.
5. August Der Bundesrat erläßt für das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft einen Rechtsstillstand bis zum 31. August 1914, der am 21. August bis zum 30. September verlängert wurde. (AS 30, 398.)
14. August Der Bundesrat beschließt die Inverkehrsetzung durch die Nationalbank von 30 Millionen Franken Bundeskassenscheine zu 20, 10 und 5 Franken. (AS 30, 387.)
1. September Der Bundesrat ermächtigt die Nationalbank zur Ausgabe von 40-Franken-Banknoten. (AS 30, 424.)
9. September Der Bundesrat genehmigt das Projekt einer Darlehenskasse. (AS 30, 471.)
21. September Die Darlehenskasse der Eidgenossenschaft beginnt ihre Tätigkeit. Die Nationalbank besorgt ihre Geschäftsführung.
25. November Inverkehrsetzung der Darlehenskassenscheine zu 25 Franken.
- 1915 13. März Der Bundesrat verbietet den Agiohandel mit Gold- und Silbermünzen der lateinischen Münzunion. (AS 31, 73.)
16. Juli Der Bundesrat erläßt ein Ausfuhrverbot für Gold, in Münzen und Barren. (AS 31, 261.)
6. Dezember Neue Verordnung betreffend die Beziehungen der schweizerischen Telegraphen- und Telephonverwaltung zur schweizerischen Finanzverwaltung und zur Schweizerischen Nationalbank. (AS 31, 429.)
- 1916 25. September Verordnung des Bundesrates betreffend Kontrollierung der Banknoten. (AS 32, 387.)
- 1918 31. Mai Der Bundesrat verbietet die Ausfuhr schweizerischer Banknoten, von Bundeskassenscheinen und von Darlehenskassenscheinen. (AS 34, 583.)
15. Juni Der Bundesrat ermächtigt die Nationalbank, Sichtguthaben im Auslande und Forderungen aus der Belehnung von Wertpapieren und Edelmetallen bis auf weiteres in die bankmäßige Deckung der Noten einzubeziehen. (AS 34, 632.)
9. Juli Das Verbot des Agiohandels wird auf sämtliche Goldmünzen ausgedehnt. (AS 34, 758.)
9. Juli Der Bundesrat verbietet Goldmünzen einzuschmelzen, zu verändern, zu verarbeiten und dem Verkehr zu entziehen (AS 34, 760.)
17. August Herabsetzung des Betrages, bis zu welchem die Ausfuhr von Banknoten im Reisenden- und Grenzpassantenverkehr gestattet ist. (AS 34, 867.)
11. November Die Kassen der Nationalbank werden während des Generalstreiks bestürmt.

- 1919 11. April Die Generalversammlung beantragt dem Bundesrat eine Gesetzesrevision, wonach in außerordentlichen Fällen das Deckungsverhältnis der Noten von 40 auf 33 $\frac{1}{3}$ Prozent ermäßigt werden kann.
25. Juli Der Bundesratsbeschluß vom 9. Juli 1918 über die Ausdehnung des Verbotes des Agiohandels auf Goldmünzen der Staaten, die nicht der lateinischen Münzunion angehören, wird aufgehoben. (AS 35, 627.)
6. Dezember Der Bundesrat erläßt ein Verbot, Silbermünzen einzuschmelzen, zu verändern, zu verarbeiten und dem Verkehr zu entziehen. (AS 35, 987.)
26. Dezember Botschaft des Bundesrates betreffend die Revision des Bankgesetzes. (BBl 1919 V 1043.)
- 1920 25. Februar Schweizerische Münzenquete durch das eidgenössische statistische Bureau.
25. März Durch Zusatzvertrag zum internationalen Münzvertrag werden die schweizerischen und französischen Silberscheidemünzen gegenseitig nationalisiert. (AS 36, 381; BBl 1920 II 212.)
15. April Wiedereröffnung der Agentur Bellinzona (bei der Banca dello Stato del Cantone Ticino).
18. Juni Der Bundesrat verbietet die Einfuhr französischer Silberscheidemünzen. (AS 36, 389.)
1. Juli bis Rückzug der französischen Silberscheidemünzen. (BBl 1920 III
30. September 835.)
4. Oktober Der Bundesrat verbietet die Einfuhr silberner Fünffrankstücke der lateinischen Münzunion. (AS 36, 619.)
22. Oktober Der Bundesrat beschließt den Rückzug der Bundeskassenscheine. (AS 36, 721.)
2. November Der Bundesrat verbietet die Einfuhr belgischer Silberscheidemünzen. (AS 36, 733.)
28. Dezember Der Bundesrat beschließt den Rückzug der silbernen Fünffrankstücke der lateinischen Münzunion, sowie der belgischen Silberscheidemünzen. (AS 37, 52 und 53.)
- 1921 1. Februar bis Die silbernen Fünffrankstücke der lateinischen Münzunion
31. März und die belgischen Silberscheidemünzen werden aus dem Umlauf zurückgezogen. Diese Münzen verlieren mit dem 31. März ihre Umlaufsfähigkeit in der Schweiz.
12. Februar Botschaft des Bundesrates betreffend die vorübergehende Änderung der Artikel 19 und 20 des Nationalbankgesetzes. (BBl 1921 I 221.)
18. Februar Die Bundesversammlung ermächtigt die Nationalbank durch Erweiterung des Artikels 19 des Bankgesetzes zur Ausgabe von 10-Franken-Banknoten; sie beschließt ferner eine Änderung des Artikels 20, wonach die silbernen Fünffrankstücke zum Marktwert ihres Silbergehaltes in die Metalldeckung ein-

- bezogen werden können. Die beiden Beschlüsse gelten bis zum 31. Dezember 1923. (AS 37, 143).
- 1921 12. März/5. April Vereinbarung zwischen Bund und Nationalbank über die außer Kurs gesetzten Fünffrankenstücke der lateinischen Münzunion.
7. April Die Bundesversammlung genehmigt das revidierte Bankgesetz. (AS 37, 581.)
13. Juni Der Bundesrat hebt das Banknotenausfuhrverbot auf. (AS 37, 481.)
1. Juli Eröffnung einer Agentur in Schaffhausen (bei der Schaffhauser Kantonalbank).
19. Juli Der Bundesrat hebt seine Beschlüsse vom 1. Februar 1918, 9. Juli 1918 und 8. Dezember 1919 betreffend das Verbot der Einschmelzung usw. von Münzen auf. (AS 37, 569.)
3. Oktober Durch Bundesratsbeschluß wird das Recht zur Ausgabe von 40-Franken-Banknoten aufgehoben.
Der Bundesrat ermächtigt die Nationalbank auch weiterhin zur Ausgabe von 5- und 20-Franken-Banknoten. (AS 37, 689.)
25. Oktober Verordnung betreffend die Kontrolle der Banknoten und Darlehenskassenscheine. (AS 37, 749.)
11. November Der Bundesrat ändert die Regulative betreffend die Prägung von Goldmünzen. (AS 37, 792/3.)
1. Dezember Das revidierte Bankgesetz tritt in Kraft.
9. Dezember Zusatzvertrag zum internationalen Münzvertrag betreffend die Heimschaffung der in der Schweiz angesammelten Fünffrankenstücke der Vertragsstaaten, sowie der belgischen Silberscheidemünzen. (AS 38, 448; BBl 1922 I 77.)
- 1922 1. Januar Die Zweiganstalten Zürich und Bern fallen als selbständige Bankstellen dahin. Ihre Geschäfte werden von den Departementen des Direktoriums besorgt.
27. März Der Bundesrat wählt die Lokaldirektion der Zweiganstalt Aarau.
3. Juli Eröffnung der Zweiganstalt Aarau. Die von der Aargauischen Kantonalbank geführte Agentur der Nationalbank wird aufgehoben.
7. August Bezug des neuen Bankgebäudes in Zürich.
- 1923 3. Januar Eröffnung der Abrechnungsstellen in Neuenburg und La Chaux-de-Fonds.
7. September Botschaft des Bundesrates betreffend Änderung des Bankgesetzes. (BBl 1923 II 782.)
27. September Ein neuer Artikel 19^{bis} des Bankgesetzes gestattet den Einbezug der außer Kurs gesetzten fremden Fünffrankenstücke der lateinischen Münzunion zum Marktwert ihres Silbergehaltes in die Metalldeckung. (AS 39, 521.)
15. November Münzenquete der Nationalbank.

- 1923 23. November Neue Vereinbarung zwischen Bund und Nationalbank über die außer Kurs gesetzten fremden Fünffrankenstücke.
- 1924 1. Januar Der Artikel 19^{bis} des Bankgesetzes tritt in Kraft.
22. Januar Der Bundesrat beschließt die Aufhebung der Darlehenskasse auf den 30. Juni 1924 und den Rückzug der Darlehenskassenscheine. (AS 40, 17.)
5. Februar Richtlinien des Direktoriums über die Diskontopolitik.
1. April Eröffnung einer Agentur in Liestal (bei der Basellandschaftlichen Kantonbank).
6. Juni Verordnung betreffend die Kontrolle der Banknoten der Nationalbank. (AS 40, 285.)
3. Oktober Verordnung über die Beziehungen der schweizerischen Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung zur eidgenössischen Finanzverwaltung und zur Schweizerischen Nationalbank. (AS 40, 433.)
15. November Bezug der neuen Bankgebäude in Genf und Luzern.
5. Dezember Der Bundesrat hebt das Verbot des Agiohandels mit Gold- und Silbermünzen der lateinischen Münzunion auf. (AS 40, 488.)
- 1925 10. März Botschaft des Bundesrates und Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erneuerung des Notenprivilegiums der Nationalbank. (BBl 1925 I 713.)
17. Juni Die Nationalbank erklärt im Anschluß an die Sitzung des Bankrates, die schweizerische Valuta innerhalb der Goldpunkte zu halten.
19. Juni Die Bundesversammlung erneuert durch Gesetz das Privilegium der Nationalbank bis zum 20. Juni 1937. (AS 41, 655.)
1. Juli Die Interimsnoten (das sind die anfänglich von der Nationalbank ausgegebenen Noten mit rechts oben aufgedruckter roter Rosette mit eidgenössischem Kreuz) und die 100-Franken-Tellnoten werden zurückgerufen.
31. August Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement erteilt mit Wirkung ab 7. September eine allgemeine Ausfuhrbewilligung für Gold. (AS 41, 507.)
5. Oktober Das Bundesgesetz vom 19. Juni 1925 über die Erneuerung des Privilegiums tritt in Kraft. (AS 41, 655.)
30. November Die Einlösungsfrist für die Bundeskassenscheine zu 5, 10 und 20 Franken ist abgelaufen.
24. Dezember Belgien erklärt seinen Austritt aus der lateinischen Münzunion auf Ende 1926. (AS 42, 24.)
31. Dezember Die Interimsnoten und die 100-Franken-Tellnoten verlieren ihre Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel. Die Nationalbank hat diese Noten noch bis zum 30. Juni 1945 einzulösen.
- 1926 22. Januar Die Frist für die Einlösung der Bundeskassenscheine wird bis zum 30. Juni 1926 verlängert. (BBl 1926 I 314.)

- 1926 17. Februar Vereinbarung zwischen Nationalbank und Finanzdepartement betreffend bankgeschäftliche und finanzwirtschaftliche Beziehungen zwischen der Bank und der Bundesverwaltung.
23. Februar Eidgenössische Münzenquete.
9. Oktober Bezug des neuen Bankgebäudes in Basel.
31. Dezember Auflösung der lateinischen Münzunion.
- 1927 15. Januar Beginn der Heimschaffung der Fünffrankenstücke der lateinischen Münzunion.
24. Jan./4. März Vereinbarung zwischen der Nationalbank und den Bundesbahnen über die gegenseitigen Geschäftsbeziehungen.
8. Febr./31. März Die Goldmünzen der lateinischen Münzunion, mit Ausnahme der schweizerischen, werden zurückgezogen. (BBl 1927 I 118.)
1. Mai Eröffnung einer Agentur in Zug (bei der Zuger Kantonalbank).
- 1928 23. März Interpellation von Muralt im Nationalrat über die Ausgabe kleiner Notenabschnitte.
31. März Im Ausweise der Nationalbank werden zum ersten Mal die Golddevisen gesondert angegeben.
4. Juni Dr. Meyer reicht im Nationalrat ein Postulat ein, das die Aufhebung des Notenzwangskurses und die Einführung der Goldwährung vorschlägt.
1. August Das Ausfuhrverbot für Gold wird vollständig aufgehoben. (AS 44, 49.)
16. August Eine Münzverkehrskonferenz nimmt zur schweizerischen Münzgesetzgebung Stellung.
17. September Der Bundesrat wählt die Lokaldirektion der Zweiganstalt Lugano.
- 1929 21./22. Januar Währungssachverständige tagen in Bern und nehmen zur Münz- und Notenbankgesetzgebung Stellung.
15. April Eröffnung der Zweiganstalt Lugano. Die von der Banca della Svizzera Italiana geführte Agentur geht ein.
5. Juli Neue Vereinbarung zwischen der Nationalbank und der Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung über die gegenseitigen Geschäftsbeziehungen.
2. Oktober Motion von Muralt über die Ausgabe kleiner Notenabschnitte.
3. Oktober Durch ein Postulat Klöti wird der Bundesrat eingeladen, zu prüfen, ob nicht der Geschäftskreis der Nationalbank in dem Sinne erweitert werden sollte, daß das Institut auch Zeichnungen für Anleihen der Pfandbriefzentralen entgegennehmen kann.
8. Oktober Botschaft des Bundesrates betreffend die Änderung des Bankgesetzes (Einführung der Goldwährung). (BBl 1929 III 97.)
20. Dezember Die Bundesversammlung beschließt die Änderung des Bankgesetzes. Die Nationalbank wird verpflichtet, ihre Noten nach ihrer Wahl in Gold oder in Golddevisen einzulösen. Silber scheidet aus der Deckung aus. (AS 46, 97.)

- 1930 1. März Die Postcheckämter sind ermächtigt, an Inhaber von Postchecks an Stelle von Bargeld zur Verrechnung auf Nationalbankgirokonto bestimmte Checks auf die Nationalbank abzugeben.
28. März Der Bundesrat hebt den gesetzlichen Kurs der Banknoten auf den 1. April 1930 auf. (AS 46, 101.)
1. April Die durch Bundesgesetz vom 20. Dezember 1929 geänderten Bestimmungen des Nationalbankgesetzes vom 7. April 1921 treten in Kraft. (AS 46, 97.)
5. Juni Vorzeitige Heimschaffung des Restbestandes französischer Fünffrankenstücke.
6. Juni Botschaft des Bundesrates betreffend die Beteiligung der Nationalbank an der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich. (BBl 1930 I 701.)
17. Juni Vorzeitige Heimschaffung des Restbestandes belgischer Fünffrankenstücke.
26. Juni Durch Bundesbeschluß wird die Nationalbank zur Beteiligung an der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich ermächtigt. Der Bundesbeschluß tritt am 8. Oktober 1930 in Kraft. (AS 46, 529.)
15. Dezember Eröffnung des von der Nationalbank geleiteten Wertschriften-clearings in Zürich.
- 1931 2. März Eröffnung der eigenen Agentur in Biel.
3. Juni Die Bundesversammlung genehmigt das neue Münzgesetz. (AS 47, 601.)
9. September Das neue Münzgesetz tritt in Kraft. (AS 47, 601.)
1. Oktober Eröffnung des ebenfalls von der Nationalbank geleiteten Wertschriften-clearings in Basel.
23. November Im Ausweis der Nationalbank werden die Schatzanweisungen zum ersten Mal ausgeschieden.
1. Dezember Ein zwischen der Schweiz und Ungarn getroffenes Clearingabkommen tritt in Kraft. Die Nationalbank wirkt bei diesem wie bei den folgenden Abkommen als Zahlstelle mit.
10. Dezember Aufnahme des Clearingverkehrs zwischen der Schweiz und Österreich.
- 1932 14. Januar Der Bundesrat erläßt über die Durchführung der mit verschiedenen Ländern getroffenen Devisenabkommen besondere Bestimmungen.
15. Januar Die letzten italienischen Fünffrankenstücke werden vertragsmäßig rapatriert.
10. Februar Über die Abwicklung der Zahlungen im österreichisch-schweizerischen Stickereiverkehr tritt ein Spezialabkommen in Kraft.
1. April Aufnahme eines Devisenclearings zwischen der Schweiz und Bulgarien.
8. April Abschluß eines neuen Abkommens zwischen der Schweiz und Österreich, das die Liquidation des Devisenclearings regelt.
10. Mai Aufnahme des Devisenclearings Schweiz-Jugoslawien.

BANKBEHÖRDEN UND BANKLEITUNG

1. PRÄSIDIUM DES BANKRATES:

a) *Präsident:*

J. Hirter, Bern	1906–1923
Dr. P. Usteri, Zürich	1923–1927
Dr. h. c. A. Sarasin, Basel	1927–

b) *Vizepräsident:*

Dr. P. Usteri, Zürich	1906–1923
Dr. h. c. A. Sarasin, Basel	1923–1927
A. Meßmer, St. Gallen	1927–

2. BANKRAT:

GV = gewählt von der Generalversammlung

BR = gewählt vom Bundesrat

GV	G. Ador, Nationalrat, Genf	1906–1911
BR	A. Bürke-Müller, Präsident des Kaufmännischen Directoriums, St. Gallen	1906–1910
BR	J. Buser, Ständerat, Direktor der Filiale der Basellandschaftlichen Kantonalbank, Sissach	1906–1914
GV	L. Decoppet, Direktor der Waadtländischen Kantonalbank, Lausanne	1906–1912
GV	E. Droz, Staatsrat, Neuenburg	1906–1915
GV	F. Frey, gewesener Direktor der Bank in Basel, Basel	1906–1923
GV	Dr. J. Frey, Präsident des Verwaltungsrates der Schweizerischen Kreditanstalt, Zürich	1906–1925
BR	Th. Fuog, Mitglied der Generaldirektion der Schweizerischen Volksbank, Genf	1906–1910
BR	L. Gagnebin, Direktionsmitglied der Fabrique des Longines, Francillon & Co., S. A., St. Immer	1906–1914
BR	E. L. Gaudard, Advokat, Vevey	1906–
GV	E. Graf, Präsident der Zürcher Kantonalbank, Zürich	1906–1915
BR	K. Heer, gewesener Präsident der Glarner Kantonalbank, Glarus	1906–1915
GV	Dr. H. Heller, Nationalrat, Luzern	1906–1917
BR	J. Hirter, alt Nationalrat, Bern	1906–1923
GV	Dr. H. Huber, Rechtsanwalt, Wohlen	1906–1913
GV	A. Hugentobler-Schirmer, gewesener Präsident der Bank in St. Gallen, St. Gallen	1906–1913
BR	C. Köchlin-Iselin, Fabrikant, Basel	1906–1907
GV	G. Kunz, Ständerat, Direktor der Berner Alpenbahn-Gesellschaft, Bern	1906–1919
BR	Dr. E. Laur, Direktor des Schweizerischen Bauernverbandes, Brugg	1906–
BR	A. Lombard (Alex.), in Firma Lombard, Odier & Cie., Genf	1906–1918

GV	F. Mauderli, Direktor der Kantonalbank von Bern, Bern	1906–1921
BR	A. Meßmer, Präsident des Verwaltungsrates der Schweizerischen Genossenschaftsbank, St. Gallen	1906–1913
BR	Ch. Perret-Cartier, Bankier, La Chaux-de-Fonds	1906–1916
BR	A. Real, Präsident des Verwaltungsrates der Bank in Schwyz, Schwyz	1906–1919
BR	Dr. Th. Reinhart, vom Hause Gebr. Volkart, Winterthur	1906–1919
BR	A. Saurer, Fabrikant, Arbon	1906–1920
GV	A. Scherb, Ständerat, Präsident der Thurgauischen Kantonalbank, Bischofzell	1906–1908
BR	Dr. P. Scherrer, Advokat, Präsident des Bankrates der Basler Kantonalbank, Basel	1906–
BR	E. Schmid, gewesener Direktor der Dampfschiffahrtsgesellschaft des Vierwaldstättersees, Luzern	1906–1927
BR	K. Siegerist-Gloor, Mitglied des Vorstandes des Schweizerischen Gewerbevereins, Bern	1906–1917
BR	W. Stauffacher, Mitglied der Direktion der Chemischen Fabrik vorm. Sandoz, Basel	1906–1932
BR	G. Stoffel, Nationalrat, Präsident der Tessiner Kantonalbank, Bellinzona	1906–1914
GV	A. Théraulaz, Nationalrat, gewesener Präsident der Freiburger Staatsbank, Freiburg	1906–1913
GV	J. Töndury-Zender, Bankier, Präsident des Verwaltungsrates der Rhätischen Bahn, Samaden	1906–1919
BR	Dr. P. Usteri, alt Ständerat, Zürich	1906–1927
GV	J. W. Vigier, Nationalrat, gewesener Bankier, Solothurn	1906–1908
BR	F. Virieux, Direktor der Waadtländischen Kantonalbank, Lausanne	1906–1924
BR	Dr. O. von Waldkirch, Präsident des Verwaltungsrates der Eidgenössischen Bank A.-G., Zürich	1906–
BR	R. de Werra, Regierungsrat, Sitten	1906–1910
BR	O. Ziegler, gewesener Präsident der Schaffhauser Kantonalbank, Neuhausen	1906–1919
BR	Dr. C. F. W. Burckhardt, gewesener Bankier, Basel	1908–1920
GV	H. Obrecht, Präsident des Bankrates der Solothurner Kantonalbank, Solothurn	1909–
GV	Dr. A. von Streng, Nationalrat, Präsident der Thurgauischen Kantonalbank, Emmishofen	1909–
BR	H. Boveyron, Bankier, Genf	1910–1927
BR	Th. Diethelm-Grob, gewesener Präsident des Kaufmännischen Directoriums, St. Gallen	1910–1917
BR	Dr. H. Seiler, Direktor der Société des Hôtels Seiler à Zermatt, Brig	1910–1931
GV	E. Balland, vom Hause Balland & Cie., Präsident der Genfer Handelskammer, Genf	1911–1918
GV	A. Dubuis, alt Staatsrat, Lausanne	1913–
BR	J. Hauser, alt Regierungsrat, St. Gallen	1913–1921
GV	Dr. J.-M. Musy, Staatsrat, Präsident der Freiburger Staatsbank, Freiburg	1913–1919

GV	M. Schmidt, alt Regierungsrat, Aarau	1913–1932
BR	E. Rava, Vizepräsident des Verwaltungsrates der Banca Popolare di Lugano, Lugano	1914–1919
GV	E. Wagner, Kaufmann, Ebnat	1914–1922
BR	A. Eugster, Nationalrat, Speicher	1914–1921
BR	H. Kundert, gewesener Präsident des Direktoriums der Schweizerischen Nationalbank, Zürich	1915–1924
BR	R. B. Savoye, Präsident des Verwaltungsrates der Fabrique des Longines, Francillon & Co., S. A., St. Immer	1915–1927
GV	A. Robert, gewesener Bankier, La Chaux-de-Fonds	1915–1919
BR	Dr. J. Nosedà, Fürsprecher, Mitglied des Verwaltungsrates der Staatsbank des Kantons Tessin, Vacallo	1916–
GV	A. Clottu, Staatsrat, Neuenburg	1916–
BR	Dr. G. Schaller, Fürsprecher, Luzern	1917–
BR	Dr. H. Tschumi, Nationalrat, Ehrenpräsident des Schweizerischen Gewerbeverbandes, Bern	1917–
BR	G. Pictet, Staatsrat, Genf	1918–1926
GV	Ch. Wetter-Ruesch, Stickereiindustrieller, St. Gallen	1918–1921
BR	Dr. H. Affolter, Nationalrat, Regierungsrat, Solothurn	1919–1931
GV	L. Badan, Kaufmann, Genf	1919–1931
BR	H. Bühler-Sulzer, Präsident des Schweizerischen Spinner- und Webervereins, Winterthur	1919–1926
BR	M. Dettling, Präsident der Kantonalbank Schwyz, Schwyz	1919–
BR	A. Gianella, Direktor der Schweizerischen Bankgesellschaft, Locarno	1919–
GV	L. Hunger, Kaufmann, Vizepräsident des Bankrates der Graubündner Kantonalbank, Chur	1919–
GV	H. Simonin, Regierungsrat, Bern	1919–1927
GV	F. Wilhelm, alt Bankier, La Chaux-de-Fonds	1919–
GV	L. Daguët, Delegierter des Verwaltungsrates der Chemischen Düngstoffabrik Freiburg, Präsident der Freiburger Staatsbank, Freiburg	1920–
BR	R. de Haller, Delegierter des Verwaltungsrates der Basler Handelsbank, Genf	1920–
BR	J. Jenny, Nationalrat, Präsident des Schweizerischen Bauernverbandes, Worblaufen	1920–1927
GV	A. Berger, Präsident des Bankrates der Kantonalbank von Bern, Langnau i. E.	1921–1930
BR	Dr. E. Maeder, Nationalrat, Regierungsrat, St. Gallen	1921–
GV*	A. Meßmer, Ständerat, Kaufmann, St. Gallen	1921–
BR**	* 1921–1927 ** 1927–	
BR	Dr. h. c. A. Sarasin, in Firma A. Sarasin & Cie., Basel	1922–
GV	G. Michel, alt Bankdirektor, St. Gallen	1923–1924
GV	W. Preiswerk-Imhoff, Präsident der Basler Handelsgesellschaft A.-G., Basel	1923–
BR	H. Bersier, Direktor der Waadtländischen Kantonalbank, Lausanne	1924–
BR	J. H. Frey, Kaufmann, Zürich	1924–

GV	J. J. Nef-Kern, Präsident des Verwaltungsrates der Union A.-G. vorm. Hoffmann & Co., St. Gallen	1925-1930
GV	Dr. W. C. Escher, Präsident des Verwaltungsrates der Schweizerischen Kreditanstalt, Zürich	1926-1929
BR	Ed. Bordier, in Firma Bordier & Co., Genf	1926-
BR	E. Hürlimann, Delegierter des Verwaltungsrates der Schweizerischen Rückversicherungs-Gesellschaft, Zürich	1926-
BR	O. Leibundgut, in Firma Leibundgut & Cie., Bern	1926-
BR	Dr. A. Meyer, Nationalrat, Chefredaktor der Neuen Zürcher Zeitung, Zürich	1927-1929
BR	R. Minger, Nationalrat, Schüpfen	1927-1929
BR	A. Moriaud, Ständerat, Staatsrat, Genf	1927-1931
BR	H. Pfyffer, Präsident des Bankrates der Luzerner Kantonalbank, Luzern	1927-
BR	M. Savoye, Präsident des Verwaltungsrates der Fabrique des Longines, Francillon & Co., S. A., St. Immer	1927-
GV	A. Stauffer, Regierungsrat, Bern	1928-
GV	Dr. J. Baumann, Ständerat, Präsident der Appenzell-Außerrhodischen Kantonalbank, Herisau	1930-
BR	G. Gnägi, Nationalrat, Landwirt, Schwadernau (Bern)	1930-
GV	Dr. h. c. H. Kurz, Mitglied des Verwaltungsrates der Schweizerischen Kreditanstalt, Zürich	1930-
GV	Dr. h. c. H. Sulzer, Delegierter des Verwaltungsrates der Gebrüder Sulzer A.-G., Winterthur	1930-
BR	J. Huber, Nationalrat, Advokat, St. Gallen	1931-
BR	Dr. R. Lorétan, Staatsrat, Sitten	1931-
GV	Ed. von Steiger, Fürsprecher, Bern	1931-
BR	C. Koechlin-Vischer, Präsident der Basler Handelskammer, Basel	1932-
BR	A. Picot, Staatsrat, Genf	1932-
GV	E. Homberger-Rauschenbach, Delegierter des Verwaltungsrates der Aktiengesellschaft der Eisen- und Stahlwerke vorm. Georg Fischer, Schaffhausen	1932-
GV	Ch. Tzaut, Ingenieur, Administrateur der Société Anonyme Perrot, Duval et Cie., Genf	1932-

3. BANKAUSSCHUSS:

	Mitglied	Ersatzmann
J. Hirter, Bern	1906-1923	
Dr. P. Usteri, Zürich	1906-1927	
F. Frey, Basel	1906-1923	
Dr. H. Heller, Luzern	1906-1917	
A. Hugentobler-Schirmer, St. Gallen	1906-1913	
A. Lombard (Alex.), Genf	1906-1918	
Ch. Perret-Cartier, La Chaux-de-Fonds		1906-1915
F. Virieux, Lausanne	1906-1924	
Dr. J. Frey, Zürich		1906-1925
F. Mauderli, Bern		1906-1921
Th. Diethelm-Grob, St. Gallen	1913-1915	

	Mitglied	Ersatzmann
H. Kundert, Zürich	1915–1919	
A. Robert, La Chaux-de-Fonds		1915–1919
Dr. G. Schaller, Luzern	1918–	
G. Pictet, Genf	1918–1926	
Ch. Wetter-Ruesch, St. Gallen	1919–1921	
F. Wilhelm, La Chaux-de-Fonds	1924–	1919–1924
A. Meßmer, St. Gallen	1921–	
A. Berger, Langnau i. E.	1923–1930	1921–1923
Dr. h. c. A. Sarasin, Basel	1923–	
H. Obrecht, Solothurn		1923–
H. Bersier, Lausanne		1924–
Dr. O. von Waldkirch, Zürich		1925–
Ed. Bordier, Genf	1926–	
Dr. A. Meyer, Zürich	1927–1929	
E. Hürlimann, Zürich	1930–	
Ed. von Steiger, Bern	1931–	

4. LOKALKOMITEES:

	Mitglied	Stellvertreter des Vorsitzenden	Vorsitzender
a) <i>Aarau:</i>			
H. von Arx-Gresly, Olten	1922–		
J. Meyer-Märky, Direktor der Lagerhäuser der Zentralschweiz, Aarau	1922–		1922–
A. Oehler-Waßmer, Präsident des Verwal- tungsrates der Eisen- und Stahlwerke Oehler & Co. A.-G., Aarau	1922–	1922–	
b) <i>Basel:</i>			
F. Frey, gewesener Direktor der Bank in Basel, Basel	1907–1923		1907–1923
H. Jezler, Kaufmann, Basel	1907–1930	1913–1930	
M. Oswald-Meyer, in Firma Oswald, Paravi- cini & Cie., Basel	1907–1913	1907–1913	
A. Schetty-Haberstich, in Firma Schetty Söhne, Basel	1907–1917		
E. Settelen, in Firma Settelen & Cie., Basel	1913–1922		
Dr. C. F. W. Burckhardt, gewesener Bankier, Basel	1917–1920		
F. Lindenmeyer-Seiler, Färbereiindustrieller, Basel	1920–	1931–	
W. Preiswerk-Imhoff, Präsident der Basler Handelsgesellschaft A.-G., Basel	1923–		
Dr. h. c. A. Sarasin, in Firma A. Sarasin & Cie., Basel	1923–		1923–

	Mitglied	Stellvertreter des Vorsitzenden	Vorsitzender
c) <i>Bern</i> :			
J. Hirter, alt Nationalrat, Bern	1907–1923		1907–1923
L. Berthoud, ehemals Teilhaber der Firma Louis Berthoud & Cie., Bern	1907–1915		
R. Bratschi, Präsident der kantonal-berni- schen Handels- und Gewerbekammer, Bern	1907–1922	1907–1922	
O. Leibundgut, in Firma Leibundgut & Cie., Bern	1907–	1923–1924	1924–
R. Bähler, Inhaber der Firma R. Bähler, Bern	1915–1918		
J. Knuchel, Kaufmann, Bern	1919–	1924–	
H. Kindler, in Firma Kindler & Cie., Bern	1924–		
d) <i>Genf</i> :			
A. Lombard, (Alex.) in Firma Lombard, Odier & Cie., Genf	1907–1918		1907–1918
G. Pictet, Staatsrat, Genf	1907–1926	1907–1918	1918–1926
F. F. Kursner, in Firma F. Kursner & J. Du- buisson in Liq., Genf	1907–1932		
L. Badan, Kaufmann, Genf	1907–1931	1919–1931	
A. Lombard (Alb.), in Firma Lombard, Odier & Cie., Genf	1919–1927		
Ed. Bordier, in Firma Bordier & Co., Genf	1927–		1927–
J. Lombard, in Firma Lombard, Odier & Cie., Genf	1927–		
L. Desbaillets, Direktor der Usines genevoises de dégrossissage d'or S.A., Genf	1932–		
e) <i>Lausanne</i> :			
F. Virieux, Direktor der Waadtländischen Kantonalbank, Lausanne	1907–1924		1907–1924
S. Cuénoud, gewesener Direktor der Union Vaudoise du Crédit, Lausanne	1907–1912	1907–1912	
E. Paschoud, Direktor des Crédit du Léman, Vevey	1907–1918	1912–1918	
Ch. Viret-Genton, Buchdrucker, Lausanne	1907–1918		
A. Manuel, Kaufmann, Lausanne	1912–1932	1924–1932	
G. Bovon, Direktor des Crédit du Léman, Vevey	1918–	1918–1924	1924–
Ch. Fricker, Staatsrat, Lausanne	1919–1924		
H. Bersier, Direktor der Waadtländischen Kantonalbank, Lausanne	1924–		

	Mitglied	Stellvertreter des Vorsitzenden	Vorsitzender
<i>f) Lugano:</i>			
G. Greco, Kaufmann, Lugano	1928–		1928–
Dr. J. Nosedà, Fürsprecher, Mitglied des Verwaltungsrates der Staatsbank des Kantons Tessin, Vacallo	1928–	1929–	
W. Simona, Industrieller, Locarno	1928–		
<i>g) Luzern:</i>			
Dr. H. Heller, Nationalrat, Luzern	1907–1917		1907–1917
G. Bossard, früher kommerzieller Direktor der A.-G. von Moos'schen Eisenwerke, Luzern	1907–1917	1907–1917	
E. Sidler, Bankier, Luzern	1907–1913		
K. E. von Vivis, in Firma von Vivis & Cie., Luzern	1913–	1917–	
J. Willmann, Kaufmann, Luzern	1913–		
Dr. G. Schaller, Fürsprecher, Luzern	1917–		1918–
<i>h) Neuenburg:</i>			
E. Strittmatter, Advokat, Neuenburg	1907–1928		1907–1928
A. Robert, gewesener Bankier, La Chaux-de-Fonds	1907–1927	1907–1927	
G. Bouvier, Mitglied des Verwaltungsrates der Société anonyme Bouvier frères, Neuenburg	1907–1923		
J. Calame-Colin, Nationalrat, La Chaux-de-Fonds	1907–1912		
H. L. Brandt-Juvet, Präsident des Kontrollbureaus für Gold- und Silberwaren, La Chaux-de-Fonds	1912–1919		
H. Waegeli, Kaufmann, La Chaux-de-Fonds	1919–1921		
A. Mosimann, Uhrenfabrikant, La Chaux-de-Fonds	1923–		
E. Borel, Uhrenfabrikant, Neuenburg	1923–	1929–	
F. Wilhelm, alt Bankier, La Chaux-de-Fonds	1927–	1927–1929	1929–
H. Haefliger, in Firma Haefliger & Kaeser S. A., Neuenburg	1929–		
<i>i) St. Gallen:</i>			
A. Hugentobler-Schirmer, gewesener Präsident der Bank in St. Gallen, St. Gallen	1907–1913		1907–1913
Th. Diethelm-Grob, Präsident des Kaufmännischen Directoriums, St. Gallen	1907–1917	1907–1913	1913–1917
E. Nef-Bidermann, in Firma Nef & Cie., St. Gallen	1907–1915	1913–1915	

	Mitglied	Stellvertreter des Vorsitzenden	Vorsitzender
Ch. Wetter - Ruesch, Stickereiindustrieller, St. Gallen	1907-1921	1915-1917	1917-1921
A. Forter-Spieß, gewesener Direktor der Schweizerischen Kreditanstalt, St. Gallen .	1913-1920		
O. Klingler, Delegierter des Verwaltungsrates der Union A.-G. vorm. Hoffmann & Co., St. Gallen	1915-1920	1917-1920	
Th. Brunnschweiler, in Firma Salzmann & Co., St. Gallen	1918-	1920-	
J. J. Nef-Kern, Verwaltungsratspräsident der Union A.-G. vorm. Hoffmann & Co., St. Gallen	1920-1930		
G. Michel, alt Bankdirektor, St. Gallen . .	1920-1924		1921-1924
A. Meßmer, Ständerat, Kaufmann, St. Gallen	1921-		1925-
O. Diethelm-Ruth, in Firma Schuster & Co., St. Gallen	1924-		

k) *Zürich:*

Dr. P. Usteri, alt Ständerat, Zürich . . .	1907-1927		1907-1927
G. Ammann, Delegierter des Verwaltungsrates der A.-G. Danzas & Cie., Zürich . .	1907-1910	1907-1910	
Dr. h. c. H. Sulzer, Delegierter des Verwaltungsrates der Gebrüder Sulzer A.-G., Winterthur	1907-1917		
E. Keyser, Kaufmann, Zürich	1907-1925	1910-1925	
E. Scheller-Erni, in Firma Emil Scheller & Cie. A.-G., Zürich	1911-	1926-1927	1927-
A. Streuli-Keller, in Firma A. Streuli & Cie., Zürich	1917-	1927-	
A. Ammann, Direktor der A.-G. Danzas & Cie., Zürich	1926-		
E. Isler, Direktor der Geßner & Cie., A.-G., Zürich	1927-		

5. REVISIONSKOMMISSION:

Präsident:

W. Speiser, Basel		1906-1909
A. Huber, Zürich		1910-1913
P. Benoit, Neuenburg		1913-

	Mitglied	Ersatzmann
P. Benoit, gewesener Direktor der Caisse Cantonale d'assurance populaire, Neuenburg	1910-	1906-1910
A. Eugster, Nationalrat, Speicher	1910-1913	1906-1910
A. Huber, Zürich	1906-1913	

	Mitglied	Ersatzmann
W. Speiser, gewesener Bankdirektor, Basel	1906–1909	
F. Spillmann, Regierungsrat, Zug		1906–1910
A. Wild, Regierungsrat, Frauenfeld	1906–1909	
Ed. Bordier, in Firma Bordier & Co., Genf	1913–1923	1910–1913
Dr. H. Glaser, Regierungsrat, Liestal		1910–1912
Ch. Buchmann, Direktor der Handwerkerbank, Basel		1911–1912
A. Handschin, Fabrikant, Liestal	1913–1924	1912–1913
Dr. A. Steinhauser, Nationalrat, Chur		1912–1918
G. Respini, Advokat, Mitglied des Verwaltungsrates der Banca Svizzera Americana, Locarno		1913
F. G. Stokar, alt Direktor der Bank in Schaffhausen, Schaffhausen		1913–1914
P. Soldati, Mitglied des Verwaltungsrates der Schweizerisch-Südamerikanischen Bank, Lugano		1914
Dr. R. Rossi, Bellinzona	1924–1928	1915–1924
A. Utinger, Direktor der Schweizerischen Glühlampen-Fabrik A.-G., Zug	1923–1930	1915–1923
J. R. Capadrutt, Direktor der Bank für Graubünden, Chur	1929–	1919–1929
J. Glarner-Egger, Sekretär der Glarner Handelskammer, Glarus	1931–	1923–1931
M. Brunner, Präsident der Schaffhauser Kantonalbank, Schaffhausen		1924–1929
W. Amstalden, Ständerat, Präsident der Obwaldner Kantonalbank, Sarnen		1929–
Dr. J. Baumann, Ständerat, Präsident der Appenzell-Außerrhodischen Kantonalbank, Herisau		1929–1930
H. Mauchle, Direktor der St. Gallischen Creditanstalt, St. Gallen		1930–
G. von Kalbermatten, Bankier, Sitten		1931–

6. DIREKTORIUM

A. GENERALDIREKTOREN

a) *Präsident des Direktoriums, zugleich Vorsteher des I. Departementes in Zürich:*

H. Kundert	1907–1915
A. Burekhardt	1915–1924
Dr. G. Bachmann	1925–

b) *Vizepräsident des Direktoriums, zugleich Vorsteher des II. Departementes in Bern:*

R. de Haller	1907–1920
Ch. Schnyder von Wartensec	1920–1923
	1924–

c) *Vorsteher des III. Departementes in Zürich:*

A. Burckhardt	1907–1915
Dr. A. Jöhr	1915–1918
Dr. G. Bachmann	1918–1925
E. Weber	1925–

B. DIREKTOREN (Stellvertreter der Departements-Vorsteher)

a) *I. Departement in Zürich:*

R. Bachmann (Subdirektor)	1910–1921
E. Weber	1921–1925
A. Fäsy	1922–1925
C. Steiger	1925–
A. Hirs	1929–1931
P. Rossy (interimistisch in Zürich)	1931–1932
M. Schwab	1932–

b) *II. Departement in Bern:*

E. Ott (Subdirektor)	1907–1919
G. Gafner	1922–
P. Rossy	1931–

c) *III. Departement in Zürich:*

J. Ernst (Subdirektor)	1907–1910
C. Steiger	1922–1925
A. Fäsy	1925–1926
P. Gilliand	1925–1927
A. Hirs	1927–1929
F. Schnorf	1929–

C. GENERALSEKRETARIAT

a) *Generalsekretär in Zürich:*

Dr. A. Jöhr	1907–1915
P. Hafner	1916–1919
M. Schwab	1919–1932
H. Schneebeili	1932–

b) *Stellvertreter des Generalsekretärs in Bern:*

Dr. J. Landmann	1907–1910
P. Hafner	1910–1915
Dr. F. von Tschärner	1917–1926
P. Rossy	1926–1928
Dr. E. Ackermann	1928–1932
E. Mosimann	1932–

7. LOKALDIREKTIONEN:

a) *Zweiganstalt Aarau:*

Direktor: E. Trachsler	1922–
----------------------------------	-------

b) *Zweiganstalt Basel:*

Direktor: K. Henrici	1907–1922
F. Scheuner	1922–
Subdirektor: A. Müller	1907–1912
F. Scheuner	1919–1922

c) *Zweiganstalt Bern (bis 1922):*

Direktor: E. Marti	1907
G. Gafner	1907–1922
Subdirektor: G. Gafner	1907
H. Lanz	1907–1910

d) *Zweiganstalt Genf:*

Direktor: E. Mussard	1907–1923
P. Gilliard	1923–1925
M. Compagnon	1928–
Subdirektor: A. Dufour	1907–1913
C. Arlaud	1923–1927

e) *Zweiganstalt Lausanne:*

Direktor: J. Muret	1908–1912
E. Dupuis	1912–1916
E. Grillet	1916–
Subdirektor: E. Dupuis	1908–1912

f) *Zweiganstalt Lugano:*

Direktor: Dr. R. Rossi	1928–
----------------------------------	-------

g) *Zweiganstalt Luzern:*

Direktor: E. Humitzsch	1907–1919
J. J. Kiener	1920–
Subdirektor: J. J. Kiener	1907–1920

h) *Zweiganstalt Neuenburg:*

Direktor: E. de Montet	1907–1922
G. Benoit	1922–
Subdirektor: G. Benoit	1907–1922
E. Kraft	1922–

i) *Zweiganstalt St. Gallen:*

Direktor: P. Gygax	1907–1910
W. Walser	1910–
Subdirektor: W. Walser	1907–1910

k) *Zweiganstalt Zürich (bis 1922):*

Direktor: A. Fäsy	1907–1922
Subdirektor: A. Walker	1907–1912
C. Steiger	1913–1922

RAYONS UND BANKSTELLEN DER NATIONALBANK

am 31. Mai 1932

Rayon	Umschreibung des Rayons	Bankstellen	
Aarau	Kanton Aargau; die Bezirke Gösgen und Olten vom Kanton Solothurn	Aarau	Zweiganstalt
Basel	Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Land; die Bezirke Dorneck und Thierstein vom Kanton Solothurn und der Bezirk Laufen vom Kanton Bern	Basel Liestal	Zweiganstalt Agentur, geführt von der Basellandschaftlichen Kantonalbank
Bern	Kanton Bern ohne die Bezirke Laufen und Freiberger; Kanton Freiburg; Kanton Solothurn ohne die Bezirke Dorneck, Gösgen, Olten und Thierstein; Bezirk Avenches vom Kanton Waadt	Bern Biel Freiburg Solothurn	Sitz Bern (II. Departement des Direktoriums) Eigene Agentur Agentur, geführt von der Freiburger Staatsbank Agentur, geführt von der Solothurner Kantonalbank
Genf	Kanton Genf	Genf	Zweiganstalt
Lausanne	Kanton Waadt ohne den Bezirk Avenches; Kanton Wallis	Lausanne Sitten	Zweiganstalt Agentur, geführt von der Walliser Kantonalbank
Lugano	Kanton Tessin und der Bezirk Moësa vom Kanton Graubünden	Lugano Bellinzona	Zweiganstalt Agentur, geführt von der Staatsbank des Kantons Tessin

RAYONS UND BANKSTELLEN DER NATIONALBANK

am 31. Mai 1932

Rayons	Umschreibung des Rayons	Bankstellen	
Luzern	Die Kantone Luzern, Uri, Schwyz ohne die Bezirke Höfe, March und Einsiedeln, Unterwalden ob und nid dem Wald	Luzern Altdorf Schwyz	Zweiganstalt Agentur, geführt von der Urner Kantonalbank Agentur, geführt von der Kantonalbank Schwyz
Neuenburg	Kanton Neuenburg; der Bezirk Freibergen vom Kanton Bern	Neuenburg La Chaux-de-Fonds	Zweiganstalt Eigene Agentur
St. Gallen	Die Kantone St. Gallen, Thurgau, Appenzell Inner-Rhoden und Appenzell Außer-Rhoden	St. Gallen Herisau Weinfelden	Zweiganstalt Agentur, geführt von der Appenzell-Außerrhodischen Kantonalbank Agentur, geführt von der Thurgauischen Kantonalbank
Zürich	Die Kantone Zürich, Schaffhausen, Glarus und Zug; die Bezirke Höfe, March und Einsiedeln vom Kanton Schwyz; Kanton Graubünden ohne den Bezirk Moësa	Zürich Winterthur Chur Schaffhausen Zug	Sitz Zürich (I. und III. Departement des Direktoriums) Eigene Agentur Agentur, geführt von der Graubündner Kantonalbank Agentur, geführt von der Schaffhauser Kantonalbank Agentur, geführt von der Zuger Kantonalbank

RAYONS UND BANKSTELLEN
DER SCHWEIZERISCHEN NATIONALBANK
AM 31. MAI 1932



RAYONS UND BANKSTELLEN DER SCHWEIZERISCHEN NATIONALBANK AM 31. MAI 1932

- ZÜRICH Sitze
- ◎ LAUSANNE Zweiganstalten
- Biel Eigene Agenturen
- Freiburg Fremde Agenturen
- B E R N** Rayonsnamen
- Rayonsgrenzen
- W A A D T Kantonsnamen
- - - - - Kantonsgrenzen



VERZEICHNIS DER BANK- UND NEBENPLÄTZE

(Stand am 31. Mai 1932)

Bankplätze sind Ortschaften, auf denen die Nationalbank, sei es durch eigene Bankstellen (in Majuskeln gedruckte Ortschaften, zum Beispiel AARAU, BASEL), sei es durch von fremden Banken geführte Agenturen (kursivgedruckte Ortschaften, zum Beispiel *Aldorf*, *Bellinzona*), sei es endlich durch fremde Banken in ihrer Eigenschaft als Korrespondenten (gewöhnlich gedruckte Ortschaften, zum Beispiel Aadorf, Aarberg) vertreten ist;

Nebenplätze (mit einem * kenntlich gemacht) sind Ortschaften, auf welchen die Nationalbank nicht vertreten ist, wo jedoch für ihre Rechnung das Inkasso von Wechseln und Checks durch die Korrespondenten besorgt wird.

Aadorf	Balsthal	Brienz
AARAU	BASEL	Brig
Aarberg	Bassecourt	*Brissago
Aarburg	*Bassets, Les (Waadt)	Brugg
Adelboden	*Bätterkinden	Brunnen
Affoltern a. Albis	*Baugy (Waadt)	Buchs (St. Gallen)
Aigle	Bauma	Bülach
Airolo	Bayards, Les	Bulle
*Alchenflüh	*Bazenheid	Bünzen
Allschwil	Beinwil a./See	*Büren zum Hof
*Alpnach	<i>Bellinzona</i>	Burgdorf
<i>Aldorf</i>	*Berg b. Wittenbach (St.	Bütschwil
*Altshofen	BERN [Gallen]	Buttes
Altstätten (St. Gallen)	Berneck (St. Gallen)	*Buttisholz
Altstetten (Zürich)	*Bernhardzell	*Capolago
Amriswil	*Bettlach	*Castagnola
Andelfingen	Bevaix	Cerneux-Péquignot
Appenzell	Bex	Cernier
Arbon	Biasca	*Chailly s/Vevey
Arlesheim	BIEL	*Chaindon
Arosa	Binningen	Cham
Arth	Birsfelden	*Champéry
*Aeschi (Bern)	Bischofszell	*Chardonne
*Attiswil	*Blonay	Château-d'Oex
Au (St. Gallen)	Boswil	*Châtelard, Le (Montreux)
*Au (Zürich)	Boudevilliers	Châtel-St-Denis
Aubonne	Boudry	CHAUX-DE-FONDS, LA
Auvernier	*Boveresse	Chaux-du-Milieu, La
Avenches	Bremgarten (Aargau)	*Chêne, Le (Montreux)
Azmoos	Brenets, Les	*Chernex
Baar	*Brent	*Chexbres
Baden	Breuleux, Les	Chézard
Balgach	Brévine, La	*Chez-le-Bart

Chiasso	Fahrwangen	Hochdorf
*Chillon	*Faido	Horgen
<i>Chur</i>	*Farnern	*Horn
*Clarens (Montreux)	Fehraltorf	*Hütten
*Collonges (Montreux)	*Fenin	Huttwil
Colombier	Feuerthalen	Ilanz
*Corcelles	Flawil	Ins
*Cormondrèche	Fleurier	Interlaken
Cornaux (Neuenburg)	Flums	*Jegenstorf
*Corseaux	Fontainemelon	*Jona
*Corsier (Waadt)	Fontaines	*Jongny
Cossonay	Fraubrunnen	Kalchhofen (Hasle)
Côte-aux-Fées, La	Frauenfeld	Kaltbrunn
*Cousset	<i>Freiburg</i>	Kappel (St. Gallen)
Couvét	Frick	*Kerns
Cressier (Neuenburg)	Frutigen	Kerzers
*Crêtes, Les (Waadt)	Gais	Kirchberg (Bern)
*Crin (Montreux)	Gams	Kirchberg (St. Gallen)
Cully	Gelterkinden	Klingnau
*Dagmersellen	Geneveys s/Coffrane, Les	Kloten
Davos	GENF	*Konolfingen-Stalden
Degersheim	*Gerliswil	Koppigen
Delsberg	Gersau	Kreuzlingen
Dielsdorf	*Giubiasco	Kriegstetten
*Diepoldsau	Glarus	Kriens
Dießenhofen	*Glion	*Kronbühl
Dietikon (Zürich)	*Goldach	Küsnacht (Zürich)
Disentis	Goldau	Küßnacht (Schwyz)
Dombresson	Goldbach (Lützelflüh)	Lachen
*Dongio	*Gorgier	Landeron, Le
*Dornach	Goßau (St. Gallen)	Langenthal
Döttingen-Klingnau	Grabs	Langnau (Bern)
Dübendorf	*Grafenried	*Langnau (Luzern)
Ebnat-Kappel	*Grandchamp (Montreux)	*Läufelingen
Echallens	Grandson	Laufen (Bern)
Egnach-Neukirch	Grenchen	Laufenburg
Einsiedeln	Großhöchstetten	LAUSANNE
Elgg	Großwangen	*Lausen
Emmenbrücke	Gstaad	*Lauterbrunnen
Engelberg	*Hägenschwil	*Lengnau (Bern)
*Ennetbaden	Hauts-Geneveys, Les	Lenk i./S.
Entlebuch	Heerbrugg	Lenzburg
Erlach	Heiden	Leysin
Ermatingen	*Henau	Lichtensteig
Eschenbach (Luzern)	<i>Herisau</i>	<i>Liestal</i>
*Eschenbach St. Gallen)	Herzogenbuchsee	Lignières
Escholzmatt	Hinwil	Locarno
Estavayer	*Hirzel	Locle, Le

*Loveresse
 LUGANO
 *Lungern
 Lutry
 Lützelfüh-Goldbach
 LUZERN
 Lyß
 *Magadino
 Maienfeld
 Malleray
 Malters
 Männedorf
 *Marbach (St. Gallen)
 Martigny
 *Massagno
 *Matten bei Interlaken
 Meilen
 Meiringen
 Meisterschwanden
 Mels
 Mendrisio
 Menziken
 Menzingen
 *Mézières (Waadt)
 *Minusio
 Möhlin
 Montana-Vermala
 Monthey
 Montreux
 Morges
 Morschach
 Môtiers-Travers
 Moudon
 *Münchringen
 Münsingen
 Münster (Bern)
 Münster (Luzern)
 *Muolen
 *Muralto
 Murgenthal (Aargau)
 Muri (Aargau)
 Murten
 Muttenz
 Nebikon
 Neßlau
 NEUENBURG
 Neuenkirch
 Neuenstadt

Neuhausen
 Neukirch-Egnach
 Neu St. Johann
 *Nidau
 *Niederbipp
 *Niederdorf (Baselland)
 *Niedergösgen
 Niederuzwil
 Noiraigue
 Noirmont
 Nyon
 *Oberägeri
 *Oberbipp
 *Oberbüren (St. Gallen)
 Oberburg (Bern)
 *Oberdießbach
 Oberriet (St. Gallen)
 *Oberuzwil
 Oberwil (Baselland)
 Olten
 Orbe
 Oerlikon
 Oron
 *Pallens
 *Paradiso
 Payerne
 *Pertit (Montreux)
 Peseux
 Pfäffikon (Schwyz)
 Pfäffikon (Zürich)
 *Pfaffnau
 *Planchamp (Montreux)
 *Planches, Les (Montreux)
 *Pontenet
 Pontresina
 Ponts-de-Martel, Les
 Pratteln
 Pruntrut
 Ragaz
 Rapperswil
 Rebstein
 *Reconvilier
 Reichenburg
 Reiden
 Reinach
 Renens
 *Reute (Appenzell)
 Rheineck

Rheinfelden
 Richterswil
 Riehen
 *Rivaz
 *Roggwil (Thurgau)
 Rolle
 Romanshorn
 Romont
 Rorschach
 Rothkreuz
 *Rouvenaz s/Montreux
 Rüegsauschachen
 *Rumisberg
 Ruswil
 Rüti (Zürich)
 Sagne, La
 *Saicourt
 Saignelégier
 St-Aubin
 St-Blaise
 Ste-Croix
 *St-Légier
 St-Maurice
 *St-Saphorin (Lavaux)
 St-Sulpice (Neuenburg)
 *Sâles (Montreux)
 Salvan
 Samaden
 ST. GALLEN
 St. Immer
 St. Margrethen (St.Gal-
 St. Moritz [len])
 *Sargans
 Sarnen
 *Saules
 Savagnier
 *Scanfs
Schaffhausen
 *Schalunen
 Schmerikon
 *Schmitter
 Schöftland
 *Schönenberg (Zürich)
 Schönenwerd
 Schuls
 *Schüpfen
 Schüpfheim (Luzern)
Schwyz

Sempach
 Sempach-Station
 Sentier, Le
 *Sevelen
 Siders
 Siebnen
 Signau
 *Sins
 Sirmach
 Sissach
Sitten
 *Solduno
Solothurn
 Sonceboz
 *Sonzier s. Montreux
 Spiez
 Stäfa
 *Stalden (Konolfingen)
 Stans
 Steckborn
 Steffisburg
 Stein a. Rh.
 Steinen (Schwyz)
 Sumiswald
 Sursee
 *Tafers (Freiburg)
 *Tarasp (Kurhaus)
 Tavannes
 *Tavel (Waadt)
 Territet
 *Tesserete
 Teufen (Appenzell)

Thal (St. Gallen)
 Thalwil
 Thun
 Thusis
 *Tour-de-Peilz, La
 *Trait, Le, s/Montreux
 Tramelan
 Travers
 Triengen
 *Trübbach
 Turbenthal
 Unterägeri
 *Unterseen
 Uster
 Uznach
 Uzwil
 Vallorbe
 *Vernex-Montreux
 *Verraye
 Verrières, Les
 Vevey
 *Veytaux (Waadt)
 *Viganello
 *Vilars
 Villars sur Ollon
 Visp
 Vorderthal
 *Vuarennnes, Les, s/Mon-
 [treux
 *Vulpera (Kurhaus)
 Wädenswil
 Wald (Zürich)

Waldenburg
 Waldkirch
 Wallenstadt
 Wallisellen
 *Walzenhausen
 Wangen a. A.
 *Wartau
 Wattwil
 Weesen
Weinfelden
 Wengen
 Wetzikon
 *Widnau
 Wiedlisbach
 *Wikon
 Wil (St. Gallen)
 Willisau
 Wimmis
 WINTERTHUR
 Wittenbach (St. Gallen)
 Wohlen (Aargau)
 *Wolfisberg
 Wolhusen
 Wollerau
 *Worb
 Yverdon
 *Zauggenried
 Zofingen
 Zug
 ZÜRICH
 Zurzach
 Zweisimmen

ARTIKEL 39 DER BUNDESVERFASSUNG VOM 29. MAI 1874 (Banknotenartikel)

Angenommen in der Volksabstimmung vom 18. Oktober 1891 und erwahrt durch
Bundesbeschluß vom 23. Dezember 1891.

Das Recht zur Ausgabe von Banknoten und andern gleichartigen Geldzeichen steht ausschließlich dem Bunde zu.

Der Bund kann das ausschließliche Recht zur Ausgabe von Banknoten durch eine unter gesonderter Verwaltung stehende Staatsbank ausüben, oder es, vorbehaltlich des Rückkaufsrechtes, einer zu errichtenden zentralen Aktienbank übertragen, die unter seiner Mitwirkung und Aufsicht verwaltet wird.

Die mit dem Notenmonopol ausgestattete Bank hat die Hauptaufgabe, den Geldumlauf des Landes zu regeln und den Zahlungsverkehr zu erleichtern.

Der Reingewinn der Bank über eine angemessene Verzinsung, beziehungsweise eine angemessene Dividende des Dotations- oder Aktienkapitals und die nötigen Einlagen in den Reservefonds hinaus kommt wenigstens zu zwei Dritteln den Kantonen zu.

Die Bank und ihre Zweiganstalten dürfen in den Kantonen keiner Besteuerung unterzogen werden.

Eine Rechtsverbindlichkeit für die Annahme von Banknoten und andern gleichartigen Geldzeichen kann der Bund, außer bei Notlagen in Kriegszeiten, nicht aussprechen.

Die Bundesgesetzgebung wird über den Sitz der Bank, deren Grundlagen und Organisation, sowie über die Ausführung dieses Artikels überhaupt das Nähere bestimmen.

BUNDESGESETZ ÜBER DIE SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK

VOM 7. APRIL 1921

(Von der Bank unter Berücksichtigung der Bundesgesetze vom 19. Juni 1925 und 20. Dezember 1929 erstellte bereinigte Ausgabe.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Art. 39 der Bundesverfassung,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 26. Dezember 1919¹,
beschließt:

I. ALLGEMEINES

Art. 1. Das ausschließliche Recht zur Ausgabe von Banknoten ist vom Bunde einer zentralen Notenbank übertragen, die unter dem Namen

„Schweizerische Nationalbank“
„Banque nationale suisse“
„Banca nazionale svizzera“

besteht.

Sie ist mit dem Rechte der juristischen Persönlichkeit ausgestattet und wird unter Mitwirkung und Aufsicht des Bundes nach den Vorschriften dieses Gesetzes verwaltet.

Art. 2. Die Nationalbank hat die Hauptaufgabe, den Geldumlauf des Landes zu regeln und den Zahlungsverkehr zu erleichtern. Sie hat ferner den Kassenverkehr des Bundes, soweit er ihr übertragen wird, unentgeltlich zu besorgen.

Art. 3. Die Nationalbank hat ihren rechtlichen und administrativen Sitz in Bern, wo die Generalversammlungen der Aktionäre, die Sitzungen des Bankrates und in der Regel auch diejenigen des Bankausschusses stattzufinden haben.

Der Sitz des Direktoriums ist in Zürich.

Das Direktorium ist in drei Departemente eingeteilt. Zwei Departemente haben ihren Sitz in Zürich und eines in Bern.

Art. 4. Die Geschäfte der Nationalbank werden an den bedeutenden Verkehrsplätzen durch Zweiganstalten und an anderen Plätzen durch Agenturen besorgt.

Vor Errichtung einer Zweiganstalt oder Agentur holt die Bank die Vernehmung der Kantonsregierung ein. Bei Widerspruch zwischen einem Kanton und der Nationalbank entscheidet der Bundesrat endgültig.

Ein Kanton oder Halbkanton, der keine Zweiganstalt hat, kann verlangen, daß eine Agentur auf seinem Gebiet errichtet werde.

Auf Ansuchen der Kantonsregierung ist eine solche Agentur der Kantonalbank zu übertragen.

Die Geschäfte der bisherigen Zweiganstalten Zürich und Bern werden den dortigen Departementen des Direktoriums übertragen.

Art. 5. Das Grundkapital der Nationalbank beträgt fünfzig Millionen Franken. Es ist eingeteilt in hunderttausend auf den Namen lautende Aktien von fünfhundert Franken.

Das Grundkapital ist zur Hälfte einbezahlt. Die Einzahlung des Restes oder von Teilbeträgen hat auf Beschluß des Bankrates und auf den von diesem sechs Monate im voraus bekanntzugebenden Zeitpunkt zu erfolgen.

¹ Vgl. auch die Botschaften des Bundesrates vom 10. März 1925 und 8. Oktober 1929.

Aktionäre, die mit der Leistung von Einzahlungen säumig sind, haben Verzugszinsen zu sechs Prozent zu bezahlen und können, nachdem die gesetzlich vorgesehenen drei Aufforderungen durch eingeschriebene Briefe erfolglos an sie erlassen worden sind, ihrer Anrechte aus dem Besitz oder aus der Zeichnung der Aktien und der geleisteten Teilzahlungen verlustig erklärt werden.

An Stelle der auf diese Weise ausfallenden werden neue Aktien ausgegeben.

Art. 6. Das Grundkapital der Nationalbank kann durch Beschluß der Generalversammlung erhöht werden. Der Beschluß bedarf der Genehmigung durch die Bundesversammlung, die überdies festsetzt, wie das neue Kapital aufgebracht werden soll.

Bei Zuteilung der Aktien sind in erster Linie die kleineren Zeichnungen zu berücksichtigen, so daß jedem Zeichner mindestens eine Aktie zugeteilt wird.

Art. 7. Nur Schweizerbürger, in der Schweiz niedergelassene Firmen und solche juristische Personen oder Korporationen, die ihre Hauptniederlassung in der Schweiz haben, können in das am Sitz in Bern geführte Aktienbuch eingetragen oder zur Zeichnung von neuen Aktien zugelassen werden.

Art. 8. Die Übertragung der Aktien geschieht durch Indossament.

Jede Übertragung bedarf der Genehmigung durch den Bankausschuß. Erfolgt diese nicht einstimmig, so entscheidet der Bankrat.

Im Fall der Genehmigung läßt der Bankausschuß den Übergang der Aktie in das Aktienbuch eintragen und auf dem Aktientitel vormerken.

Mit der Eintragung ins Aktienbuch wird der Übergang der Aktie gegenüber der Nationalbank rechtsgültig, und Rechte und Pflichten des frühern gehen auf den neuen Aktionär über.

Art. 9. Als Aktionäre anerkennt die Nationalbank nur solche Personen, die im Aktienbuch eingetragen sind; insbesondere sind nur diese stimmberechtigt.

Sie anerkennt nur einen Vertreter für jede Aktie.

Entsteht an einer Aktie ein Miteigentumsverhältnis, so haben die Miteigentümer einen gemeinsamen Vertreter zu bezeichnen.

Art. 10. Die Aktien tragen die Unterschrift des Präsidenten des Bankrates und des Präsidenten des Direktoriums in Faksimiledruck, außerdem die eigenhändige Kontrollunterschrift des mit der Führung des Aktienbuches betrauten Beamten.

Art. 11. Die Bekanntmachungen an die Aktionäre erfolgen durch Absendung eingeschriebener Briefe an die letzte im Aktienbuch eingetragene Adresse und durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Für Bekanntmachungen, die nach gesetzlicher Vorschrift durch öffentliche Blätter zu erfolgen haben, gilt das Schweizerische Handelsamtsblatt als offizielles Publikationsorgan.

Einmalige Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt ohne Absendung eingeschriebener Briefe genügt für die Ankündigung von Dividendenzahlungen.

Art. 12. Die Nationalbank, ihre Zweiganstalten und Agenturen dürfen in den Kantonen keiner Besteuerung unterzogen werden. Ihre Akten und die von ihr erteilten Quittungen sind von kantonalen Stempelsteuern befreit.

Vorbehalten bleiben die kantonalen und kommunalen Handänderungsgebühren, sowie andere Gebühren für besondere Leistungen von Kantonen und Gemeinden.

Art. 13. Die Vorschriften des sechsundzwanzigsten Titels des Schweizerischen Obligationenrechtes über die Aktiengesellschaft finden auf die Nationalbank Anwendung, soweit dieses Gesetz nicht über ihre Organisation und Verwaltung, sowie über den Gerichtsstand besondere Vorschriften aufstellt.

II. GESCHÄFTSKREIS DER NATIONALBANK

Art. 14¹. Die Nationalbank ist eine reine Noten-, Giro- und Diskontobank und nur zum Betrieb folgender Geschäfte befugt:

1. Ausgaben von Banknoten nach den Vorschriften dieses Gesetzes.
2. Diskontierung von Wechseln und Checks an Ordre auf die Schweiz mit mindestens zwei als zahlungsfähig bekannten und voneinander unabhängigen Unterschriften, sowie Diskontierung belehnbarer Schuldverschreibungen auf die Schweiz. Die Verfallzeit darf drei Monate nicht überschreiten. Wechsel und Checks an Ordre aus dem landwirtschaftlichen Geschäftsverkehr, denen eine Handelsoperation zugrunde liegt, sind den übrigen Wechseln gleichgestellt.
3. An- und Verkauf von Wechseln, von Checks an Ordre und von Sichtguthaben auf das Ausland; desgleichen von Schatzscheinen fremder Staaten. Die Verfallzeit darf drei Monate nicht überschreiten. Die Wechsel müssen mit mindestens zwei als zahlungsfähig bekannten und voneinander unabhängigen Unterschriften versehen sein.
4. Gewährung von verzinslichen Darlehen gegen Hinterlegung von Schuldverschreibungen (Lombardverkehr):
 - a) auf festen Termin für längstens drei Monate,
 - b) in laufender Rechnung mit höchstens zehntägiger Kündigungsfrist.Aktien sind von der Belehnung ausgeschlossen.
5. Annahme von Geldern in unverzinslicher Rechnung und von Barschaft des Bundes und der unter seiner Aufsicht stehenden Verwaltungen und Anstalten auch in verzinslicher Rechnung.
6. Giro- und Abrechnungsverkehr, Mandate und Inkassi.
7. Erwerbung von zinstragenden, auf den Inhaber lautenden, leicht realisierbaren Schuldverschreibungen des Bundes, der Kantone oder auswärtiger Staaten, jedoch nur zum Zwecke vorübergehender Anlage von Geldern.
8. Kauf und Verkauf von Edelmetallen in Barren und Münzen für eigene und für fremde Rechnung, sowie Belehnung solcher.
9. Ausgabe von Goldzertifikaten.
10. Aufbewahrung und Verwaltung von Wertschriften und Wertgegenständen, An- und Verkauf von Wertschriften, sowie Zeichnungen für Rechnung Dritter.
11. Mitwirkung bei der Begebung von Anleihen des Bundes und Entgegennahme von Zeichnungen auf Anleihen des Bundes und der Kantone, beides unter Ausschluß der Beteiligung bei der festen Übernahme der Anleihen.

¹ Gemäß Bundesgesetz vom 20. Dezember 1929.

Art. 15. Die Nationalbank ist verpflichtet:

1. an den Sitzen Zürich und Bern, sowie bei den Zweiganstalten und Agenturen für Rechnung des Bundes und seiner Verwaltungen kostenfrei Zahlungen anzunehmen und bis auf die Höhe des Bundesguthabens Zahlungen zu leisten;
2. soweit es verlangt wird, die dem Bund gehörenden und die unter seiner Verwaltung stehenden Wertschriften und Wertgegenstände unentgeltlich zur Aufbewahrung und Verwaltung zu übernehmen.

Art. 16. Die Nationalbank gibt regelmäßig den Prozentsatz, zu dem sie diskontiert und verzinsliche Darlehen gewährt, öffentlich bekannt.

Sie veröffentlicht wöchentliche Ausweise über den Stand ihrer Aktiven und Passiven, sowie die Jahresrechnungen.

III. AUSGABE, DECKUNG, EINLÖSUNG UND RÜCKRUF DER BANKNOTEN

Art. 17. Die Nationalbank gibt nach Bedürfnis des Verkehrs unter den durch dieses Gesetz aufgestellten Bedingungen Banknoten aus, für die einzig und allein sie die Verantwortung trägt.

Die Anfertigung, Ablieferung, Einziehung und Vernichtung der Noten erfolgt unter der Kontrolle des eidgenössischen Finanzdepartementes.

Art. 18¹. Die Noten werden in Abschnitten von fünfzig, hundert, fünfhundert und tausend Franken ausgegeben.

Mit Genehmigung des Bundesrates darf die Nationalbank noch andere Abschnitte ausgeben.

Art. 19². Der ganze Gegenwert der in Umlauf befindlichen Noten soll vorhanden sein:

in schweizerischen Goldmünzen;

in Goldbarren, berechnet zum gesetzlichen Münzfuß unter Abzug der Prägegebühr;

in fremden Goldmünzen;

in Wechseln, Checks und Schuldverschreibungen auf die Schweiz;

in Wechseln, Checks, Schatzscheinen und Sichtguthaben auf das Ausland;

in Forderungen in laufender Rechnung aus Belehnung

a) von Schuldverschreibungen gemäß den Vorschriften des Art. 14, Ziffer 4, lit. b);

b) von Edelmetallen (Art. 14, Ziffer 8).

Die Metalldeckung muß zum mindesten 40 Prozent der in Umlauf befindlichen Noten betragen. Die Mindestmetalldeckung von 40 Prozent ist ausschließlich im Inland aufzubewahren.

Art. 20². Die Nationalbank ist zur Einlösung ihrer Noten zum Nennwert auf Vorweisung in schweizerischen Goldmünzen verpflichtet:

a) an ihrem Sitz in Bern in jedem Betrag;

¹ Durch Bundesratsbeschluß vom 3. Oktober 1921 wurde die Nationalbank ermächtigt, auch weiterhin Banknoten in Abschnitten von 5 Franken und 20 Franken auszugeben. Dieser Bundesratsbeschluß ist am 1. Dezember 1921, gleichzeitig mit dem Bundesgesetz vom 7. April 1921 über die Schweizerische Nationalbank, in Kraft getreten.

² Gemäß Bundesgesetz vom 20. Dezember 1929.

- b) an ihrem Sitz in Zürich sowie bei den Zweiganstalten und den von der Bank geführten Agenturen, soweit die Barbestände und die eigenen Bedürfnisse es gestatten, jedenfalls aber innert der Frist, die ausreicht, das fehlende Bargeld von der Hauptkasse kommen zu lassen.

Der Einlösungsdienst ist den Bedürfnissen der Plätze entsprechend einzurichten.

Art. 20^{bis}¹. Solange die Notenbanken der von den Bankbehörden als maßgebend bezeichneten Länder ihre Noten nicht in Goldmünzen einlösen, ist auch die Nationalbank zur Einlösung ihrer Noten zum Nennwert auf Vorweisung nur in der Weise verpflichtet, daß sie nach eigener Wahl einlösen kann:

in schweizerischen Goldmünzen;

in Goldbarren in handelsüblichem Gewicht (zirka 12 kg) zur gesetzlichen Münzparität;

in Golddevisen (Auszahlungen und Checks) in der Höhe des in Gold umgerechneten jeweiligen Marktwertes einer auf einem freien Goldmarkt ruhenden Währung. Diese Golddevisen dürfen jedoch zu keinem höheren Betrage angerechnet werden als zum Exportpunkt für schweizerische Goldmünzen nach dem betreffenden ausländischen Bankplatz. Die Bestimmung der Devisen bleibt der Nationalbank vorbehalten.

Die Einlösung erfolgt:

in Goldmünzen und Goldbarren beim Sitz Bern in jedem Betrage, beim Sitz Zürich, bei den Zweiganstalten und den von der Bank geführten Agenturen, soweit ihre Goldbestände und eigenen Bedürfnisse es gestatten und jedenfalls innert der Frist, die ausreicht, um das fehlende Gold von der Hauptkasse kommen zu lassen;

in Golddevisen bei allen genannten Bankstellen in jedem Betrage.

Der Einlösungsdienst ist den Bedürfnissen der Plätze entsprechend einzurichten.

Art. 21. Die Nationalbank ist verpflichtet, ihre Noten jederzeit zum Nennwert als Zahlung sowohl als auch zur Bildung von Guthaben anzunehmen.

Ebenso sind die eidgenössischen öffentlichen Kassen pflichtig, die Noten der Nationalbank zum Nennwert als Zahlung anzunehmen.

Art. 22¹. Die Bezeichnung der Noten als gesetzliches Zahlungsmittel und die Aufhebung der Pflicht der Nationalbank zur Einlösung der Noten nach Maßgabe von Art. 20 und Art. 20^{bis} können nur bei Notlagen in Kriegszeiten vom Bundesrat verfügt werden.

Art. 23. Die Nationalbank hat für eine beschädigte Note Ersatz zu leisten, wenn sich deren Serie und Nummer erkennen lassen und wenn der Inhaber einen Teil vorweist, der größer ist als die Hälfte, oder beweist, daß der fehlende Teil zerstört worden ist.

Sie ist nicht verpflichtet, für vernichtete oder verlorene Noten Ersatz zu leisten.

Art. 24. Abgenutzte oder beschädigte Noten dürfen von der Nationalbank, ihren Zweiganstalten oder Agenturen nicht wieder ausgegeben werden.

¹ Gemäß Bundesgesetz vom 20. Dezember 1929.

Art. 25. Die Nationalbank ist befugt, bestimmte Notenserien zurückzurufen, wenn ein größerer Teil der Noten beschädigt oder beschmutzt ist, wenn Nachahmungen von Noten vorliegen oder aus sonstigen wichtigen Gründen.

Zu einem solchen Rückruf bedarf die Bank der Ermächtigung des Bundesrates, der auch die zu erlassenden Bekanntmachungen bestimmt.

Die eidgenössischen öffentlichen Kassen nehmen die zurückgerufenen Noten während sechs Monaten, von der ersten Bekanntmachung des Rückrufes an gerechnet, zum Nennwert als Zahlung an.

Die Nationalbank ist während zwanzig Jahren, von der ersten Bekanntmachung des Rückrufes an gerechnet, verpflichtet, die zurückgerufenen Noten zum Nennwert einzulösen oder umzutauschen.

Der Gegenwert der innert dieser Frist nicht zur Rückzahlung vorgewiesenen Noten fällt an den eidgenössischen Invalidenfonds.

IV. RECHNUNGSSTELLUNG, RESERVEFONDS, GEWINNVERTEILUNG

Art. 26. Die Rechnungen der Nationalbank sind vor ihrer Abnahme durch die Generalversammlung dem Bundesrate zur Genehmigung zu unterbreiten.

Sie werden mit dem Kalenderjahre abgeschlossen.

Die Aufstellung der Jahresbilanzen hat nach den Grundsätzen des Obligationenrechtes zu geschehen.

Art. 27. Zur Deckung allfälliger Verluste am Grundkapital besteht ein Reservefonds, der durch Zuweisungen aus dem Reingewinn geäufnet wird.

Dieser Reservefonds bildet einen Teil des Betriebskapitals der Bank.

Art. 28. Von dem durch die Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresertrag werden zunächst 10 Prozent dem Reservefonds überwiesen, in keinem Falle jedoch für ein Jahr mehr als 2 Prozent des einbezahlten Grundkapitals.

Sodann wird eine Dividende bis zu 5 Prozent auf das einbezahlte Grundkapital ausgerichtet.

Vom verbleibenden Reingewinn werden bis zu 10 Prozent zur Ausrichtung einer Superdividende von höchstens 1 Prozent auf das einbezahlte Grundkapital verwendet.

Der Rest wird wie folgt verteilt:

1. zunächst erhalten die Kantone eine Entschädigung von achtzig Rappen auf den Kopf der Bevölkerung;
2. ein alsdann verbleibender Überschuß fällt unter Vorbehalt des Artikels 29 zu einem Drittel dem Bund und zu zwei Dritteln den Kantonen zu.

Die Zuweisungen an die Kantone nimmt der Bundesrat vor im Verhältnis zu der durch die letzte Volkszählung festgestellten Wohnbevölkerung.

Art. 29. Reicht der Ertrag der Nationalbank in einem Jahre nicht aus, um die den Kantonen zukommenden Entschädigungen vollständig leisten zu können, so hat für den Ausfall die Bundeskasse in Form von Vorschüssen aufzukommen. Derartige Vorschüsse werden dem Bunde samt Zins, berechnet zu 3½ Prozent das

Jahr, zurückvergütet, sobald die Reinerträge der Bank es gestatten. Bis die Ansprüche des Bundes für die geleisteten Vorschüsse getilgt sind, darf die in Art. 28, Absatz 4, Ziffer 2, vorgesehene weitere Verteilung nicht stattfinden.

V. ORGANE DER NATIONALBANK

Art. 30. Die Organe der Nationalbank sind:

A. für die Aufsicht und Kontrolle:

die Generalversammlung der Aktionäre,
der Bankrat,
der Bankausschuß,
die Lokalkomitees,
die Revisionskommission;

B. für die Leitung:

das Direktorium,
die Lokaldirektionen.

1. DIE EINZELNEN ORGANE

a) Die Generalversammlung der Aktionäre.

Art. 31. Zur Teilnahme an der Generalversammlung ist jeder im Aktienbuch eingetragene Aktionär oder ein von ihm gehörig bevollmächtigter anderer Aktionär berechtigt.

Die auf denselben Namen eingetragenen Aktien dürfen nur durch eine Person vertreten sein.

Der Bankrat erläßt die nötigen Vorschriften über die Form der Vertretungsvollmacht.

Die Mitglieder des Bankrates und des Direktoriums, die nicht Aktionäre sind, nehmen an der Generalversammlung mit beratender Stimme teil.

Art. 32. Die Generalversammlung wird wenigstens drei Wochen vor dem Versammlungstag vom Präsidenten des Bankrates einberufen.

Er kann in Fällen, die er als dringlich erachtet, die Frist bis auf acht Tage herabsetzen.

Die Einladung muß die Tagesordnung enthalten. Auf die Tagesordnung sind auch Anträge zu setzen, die dem Bankrat vor Erlass der Einladung von mindestens zehn Aktionären schriftlich eingereicht werden.

Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können Beschlüsse nicht gefaßt werden. Ausgenommen ist der in einer Generalversammlung selbst gestellte Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung. Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung in der Tagesordnung nicht.

Art. 33. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Bankrates, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident oder nötigenfalls ein anderes vom Bankrat bezeichnetes Mitglied des Bankausschusses.

Die Stimmzähler werden von der Generalversammlung jeweils für deren Dauer durch das absolute Mehr der Anwesenden in offener Abstimmung gewählt. Die Mitglieder des Bankrates sind als Stimmzähler nicht wählbar.

Die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung werden durch Protokolle beurkundet, die von dem Vorsitzenden, dem Protokollführer und den Stimmzählern zu unterzeichnen sind.

Den Protokollführer bestellt der Bankrat.

Auszüge aus den Protokollen sind durch das Präsidium und ein weiteres Mitglied des Bankrates zu beglaubigen.

Art. 34. Es wird eine Präsenzliste geführt, die Namen und Domizil der in der Generalversammlung anwesenden und vertretenen Aktionäre und die Zahl der von ihnen vertretenen Aktien enthält.

Die Präsenzliste ist von dem Vorsitzenden, dem Protokollführer und den Stimmzählern zu unterzeichnen.

Handelt es sich um Fassung von Beschlüssen, für deren Gültigkeit das Gesetz die Aufstellung einer Urkunde vorschreibt, so ist ein öffentlicher Notar zu den Verhandlungen beizuziehen.

Art. 35. Die Aktionäre haben das Begehren um Ausstellung von Zutrittskarten zur Generalversammlung wenigstens drei Tage vor dem Versammlungstag bei den Departementen des Direktoriums, den Zweiganstalten oder den Agenturen anzumelden. Die Zutrittskarten werden auf Grund der Eintragungen im Aktienbuch ausgestellt.

Art. 36. Die Generalversammlung ist beschlußfähig, sobald mindestens dreißig Aktionäre anwesend sind, die zusammen wenigstens zehntausend Aktien vertreten.

Kommt auf die erste Einladung hin eine beschlußfähige Generalversammlung nicht zustande, so ist sofort eine neue Generalversammlung anzuberaumen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und der vertretenen Aktien beschlußfähig ist.

Vorbehalten bleibt Art. 41.

Art. 37. Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme, jedoch darf kein Privataktionär für eigene und vertretene Aktien mehr als hundert Stimmen abgeben.

Art. 38. Die Generalversammlung faßt ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen; vorbehalten bleibt Art. 41. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Vorsitzende. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, jedoch geheim, wenn der Vorsitzende es anordnet oder fünf anwesende Aktionäre es beantragen. Die Wahl der von der Generalversammlung zu ernennenden Mitglieder des Bankrates, sowie der Mitglieder und Ersatzmänner der Revisionskommission erfolgt durch geheime Abstimmung.

Art. 39. Alljährlich, spätestens im April, findet die ordentliche Generalversammlung statt zur Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung, sowie zur Beschlußfassung über die Verwendung des Reingewinns.

Vor der Beschlußfassung ist der Bericht der Revisionskommission zu verlesen.

Die vorbehaltlose Abnahme der Rechnung gilt als Entlastung für die mit der Verwaltung beauftragten Geschäftsorgane hinsichtlich ihrer Geschäftsführung während der Rechnungsperiode.

Außerordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Bankrat oder die Revisionskommission es für notwendig erachtet.

Außerdem müssen außerordentliche Generalversammlungen einberufen werden auf Beschluß einer Generalversammlung, oder wenn Aktionäre, deren Aktien zusammen mindestens den zehnten Teil des Grundkapitals ausmachen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Anführung des Zweckes es verlangen.

Art. 40. Außer den in Art. 39, Absatz 1, aufgezählten kommen der Generalversammlung noch folgende Befugnisse zu:

1. Wahl von fünfzehn Mitgliedern des Bankrates.
2. Wahl der Revisionskommission.
3. Beschlußfassung über alle Angelegenheiten, die ihr der Bankrat von sich aus zum Entscheid vorlegt, oder die gemäß Art. 39, Absatz 5, an sie gebracht werden.
4. Beschlußfassung über Erhöhung des Grundkapitals, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Bundesversammlung.
5. Antragstellung an den Bundesrat zuhanden der Bundesversammlung betreffend Abänderung dieses Gesetzes.
6. Beschlußfassung, spätestens ein Jahr vor Ablauf des Privilegiums, über Fortdauer oder Auflösung der Gesellschaft.

Art. 41. Erhöhungen des Grundkapitals, sowie Anträge an den Bundesrat auf Abänderung dieses Gesetzes können nur dann beschlossen werden, wenn mindestens ein Viertel, und Fortdauer oder Auflösung der Gesellschaft nur dann, wenn mindestens die Hälfte sämtlicher Aktien vertreten ist.

Kommt eine beschlußfähige Versammlung auf die erste Einladung hin nicht zustande, so ist auf einen neuen, mindestens dreißig Tage spätern Termin eine zweite Generalversammlung einzuberufen, in der, auch wenn die im ersten Absatz geforderte Anzahl von Aktien nicht vertreten sein sollte, die dort vorgesehenen Schlußnahmen doch gefaßt werden können. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Generalversammlung hinzuweisen.

Die Fortdauer der Gesellschaft nach Ablauf des Privilegiums gilt als beschlossen, sofern sich nicht mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung erklären.

b) Der Bankrat.

Art. 42. Der Bankrat besteht aus vierzig für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählten Mitgliedern, von denen fünfzehn durch die Generalversammlung der Aktionäre und fünfundzwanzig durch den Bundesrat zu ernennen sind. Unter einem Jahr ist die Zeitdauer vom Schluß einer ordentlichen Generalversammlung bis zum Schluß der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu verstehen.

Art. 43. Bei der Bestellung des Bankrates sollen, neben dem fachmännischen Elemente, der Handel, die Industrie, das Gewerbe und die Landwirtschaft berücksichtigt werden.

Art. 44. Der Bankrat wird in folgender Weise gewählt:

Zuerst ernennt der Bundesrat den Präsidenten und den Vizepräsidenten.

Sodann wählt die Generalversammlung fünfzehn Mitglieder und gibt dem Bundesrat Kenntnis von den getroffenen Wahlen. Alsdann schreitet der Bundesrat zur

Wahl der übrigen dreiundzwanzig Mitglieder, wovon höchstens fünf der Bundesversammlung und fünf den Kantonsregierungen angehören dürfen.

Bei der Wahl dieser dreiundzwanzig Mitglieder soll insbesondere auf eine angemessene Vertretung der wichtigsten Bank-, Industrie- und Handelszentren Rücksicht genommen werden.

Die Mitglieder des Bankrates sind von der Hinterlage von Aktien befreit.

Art. 45. Dem Bankrat liegt die allgemeine Beaufsichtigung des Geschäftsganges und der Geschäftsführung ob.

Im besondern fallen ihm folgende Geschäfte zu:

1. die Wahl von fünf Mitgliedern des Bankausschusses;
2. die Bestellung der Lokalkomitees;
3. die Aufstellung von Vorschlägen für die Wahl der Mitglieder des Direktoriums, ihrer Stellvertreter und der Mitglieder der Lokaldirektionen;
4. die Prüfung und Bereinigung der vom Bankausschuß in Verbindung mit dem Direktorium ausgearbeiteten, der Genehmigung des Bundesrates unterstellten Reglemente, Geschäftsberichte und Jahresrechnungen;
5. die Aufstellung von Vorschriften betreffend die Übertragung von Aktien;
6. die Anordnung der Ausgabe der in Art. 18, Absatz 2, vorgesehenen Notenabschnitte;
7. die Einforderung nicht einbezahlter Teile des Grundkapitals;
8. der Rückruf von Notenserien;
9. die Festsetzung der Besoldungen nach Maßgabe von Art. 64;
10. die Feststellung der Anträge an die Generalversammlung;
11. alle Schlußnahmen, die Geschäftsabschlüsse von über fünf Millionen oder Taxationen der Kreditfähigkeit von Kunden im Betrag von über drei Millionen Franken betreffen.

Über Geschäftsabschlüsse oder Kredittaxationen in einem Betrag von mehr als dem fünften Teil des einbezahlten Grundkapitals kann der Bankrat nur mit Zustimmung von mindestens dreißig Mitgliedern gültig beschließen. Die gleiche Zahl von Mitgliedern ist nötig für jede neue Eröffnung eines Kredites, sofern der Gesamtkredit die obige Summe übersteigt.

In allen andern Fällen entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmen; bei Gleichheit der Stimmen zählt diejenige des Vorsitzenden doppelt.

Art. 46. Über die Verhandlungen des Bankrates ist ein Protokoll zu führen, das nach der Genehmigung vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Den Protokollführer bezeichnet der Bankrat.

Art. 47. Alle vom Bankrat ausgehenden Erlasse und Dokumente sollen die Unterschrift des Präsidenten des Bankrates und eines Mitgliedes des Direktoriums tragen.

Art. 48. Die Mitglieder des Bankrates können jederzeit zurücktreten; doch ist dem Bankrate von der Absicht drei Monate vorher Mitteilung zu machen.

Sind durch die Generalversammlung gewählte Mitglieder zu ersetzen, so hat dies in der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu geschehen. Ist jedoch die Zahl der von der Generalversammlung gewählten Mitglieder auf zwölf zurückgegangen, so muß zur Vornahme der Ersatzwahlen eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden.

Sind durch den Bundesrat gewählte Mitglieder zu ersetzen, so trifft diese Behörde die Ersatzwahlen so bald wie möglich.

Die Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der laufenden Amtsdauer.

Die Mitglieder des Bankrates sind wieder wählbar.

Art. 49. Der Bankrat versammelt sich wenigstens einmal vierteljährlich; er kann auch durch das Präsidium oder auf Verlangen von zehn Mitgliedern zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden.

Zu gültigen Verhandlungen ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

Können die Mitglieder nicht in beschlußfähiger Anzahl besammelt werden, so ist das Präsidium befugt, Mitglieder der Lokalkomitees als Ersatzmänner einzuberufen. Dabei hat ein angemessener Wechsel stattzufinden.

c) Der Bankausschuß.

Art. 50. Ein für die Amtsdauer von vier Jahren bestellter Bankausschuß von sieben Mitgliedern übt als Delegation des Bankrates die nähere Aufsicht und Kontrolle über die Leitung der Bank aus.

Er besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Bankrates und fünf weitem durch den Bankrat ernannten Mitgliedern. Ein Kanton darf nicht durch mehr als ein Mitglied im Ausschuß vertreten sein.

Der Bankrat bezeichnet drei Ersatzmänner.

Der Bankausschuß tritt nach Bedarf, wenigstens aber einmal im Monat, zusammen.

Ist ein Geschäft besonders dringlich oder nicht wichtig genug, um die Einberufung einer Sitzung zu rechtfertigen, so kann das Präsidium eine Beschlußfassung auf schriftlichem Weg veranlassen. Solche Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung der Beratung zu unterstellen und zu Protokoll zu nehmen.

Art. 51. Dem Bankausschuß liegt die Vorberatung aller vom Bankrat zu erledigenden Geschäfte ob. Er wirkt begutachtend mit bei der Festsetzung des offiziellen Diskontosatzes und des Zinsfußes für Darlehen.

Er hat über alle Angelegenheiten zu entscheiden, die dieses Gesetz nicht einem andern Gesellschaftsorgan zuweist.

Seiner Genehmigung unterliegen Geschäfte oder Kredittaxationen, deren Betrag im Einzelfalle die Summe von einer Million Franken übersteigt und die nicht dem Bankrate zur Beschlußfassung zu unterbreiten sind.

Der Bankausschuß reicht dem Bankrat zuhanden des Bundesrates Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Direktoriums, ihrer Stellvertreter und der Mitglieder der Lokaldirektionen ein.

Der Bankausschuß wählt nach Anhörung des Direktoriums die Abteilungsvorsteher, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten der Bank.

d) Die Lokalkomitees.

Art. 52. Bei den Zweiganstalten, sowie bei den mit den Lokalgeschäften in Zürich und Bern betrauten Departementen des Direktoriums bestehen für die Kredittaxationen und die Prüfung der Wechselverbindlichkeiten und Lombardvorschüsse Lokalkomitees von drei oder vier Mitgliedern, die der Bankrat vorzugsweise aus den Kaufleuten und Industriellen des Platzes und dessen Umgebung für eine Amtsdauer von vier Jahren ernennt.

Den Lokalkomitees bei den Zweiganstalten steht eine gutachtliche Äußerung bei Bestellung der Lokaldirektionen zu. Sie reichen für die Wahl der Abteilungsvorsteher, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten ihrer Zweiganstalt dem Direktorium zuhanden des Bankausschusses Vorschläge ein.

Mitglieder des Bankrates können einem Lokalkomitee angehören.

Aus den Mitgliedern des Lokalkomitees bezeichnet der Bankausschuß den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Die Lokalkomitees versammeln sich nach Bedarf; sie sind beschlußfähig bei Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder.

e) Die Revisionskommission.

Art. 53. Die ordentliche Generalversammlung wählt alljährlich die Revisionskommission, bestehend aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmännern. Nichtaktionäre sind wählbar.

Die Revisionskommission hat die Jahresrechnung und die Bilanz zu prüfen und der Generalversammlung über ihren Befund einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Von diesem Berichte wird dem Bundesrate Kenntnis gegeben.

Die Revisionskommission hat das Recht, jederzeit in den gesamten Geschäftsbetrieb Einsicht zu nehmen, immerhin unter Beobachtung der in Art. 60 enthaltenen Vorschriften.

f) Das Direktorium.

Art. 54. Das Direktorium ist die oberste geschäftsleitende und ausführende Behörde. Ihm liegen, unter Vorbehalt der Bestimmungen von Artikel 45 und 51, gemäß den Dienstanweisungen und Reglementen alle Verrichtungen zur Verwirklichung der Aufgaben und Zwecke der Nationalbank ob. Insbesondere setzt es nach Einholung des Gutachtens des Bankausschusses und der Vernehmlassungen der Direktionen der hauptsächlichsten Zweiganstalten den offiziellen Diskontosatz und den Zinsfuß für Darlehen fest.

Für den Rückruf von Notenserien holt das Direktorium die Ermächtigung des Bundesrates ein.

Es wählt die Beamten und Angestellten der Zentralverwaltung, soweit sie nicht durch den Bundesrat oder den Bankausschuß zu ernennen sind.

Es reicht dem Bankausschuß Vorschläge ein für die Wahl der Stellvertreter der Mitglieder des Direktoriums und für diejenige der Mitglieder der Lokaldirektionen, sowie für die Wahl der Abteilungsvorsteher, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten.

Das Direktorium vertritt die Schweizerische Nationalbank nach außen. Es ist die den sämtlichen Beamten und Angestellten der Zentralverwaltung, sowie den Lokaldirektionen unmittelbar vorgesetzte Stelle.

Art. 55. Das Direktorium besteht aus drei Mitgliedern, denen die nötigen Stellvertreter beigegeben werden.

Die Mitglieder des Direktoriums und ihre Stellvertreter werden vom Bundesrate auf Vorschlag des Bankrates für eine Amtsdauer von sechs Jahren ernannt.

Der Bundesrat wählt aus der Mitte des Direktoriums den Präsidenten und den Vizepräsidenten.

Die Geschäfte werden auf die drei Departemente verteilt. Die Departemente in Zürich leiten das Diskonto-, Devisen- und Lombardgeschäft, den Giroverkehr und

die Kontrolle. Das Departement in Bern leitet die Notenemission, verwaltet die Barvorräte und besorgt den Geschäftsverkehr mit der Bundesverwaltung und den Bundesbahnen.

Die Direktoren verwalten ihre Departemente nach den Beschlüssen und Weisungen des Direktoriums.

g) Die Lokaldirektionen.

Art. 56. Jeder Zweiganstalt steht ein Direktor vor, dem ein Subdirektor beigegeben werden kann. Sie werden vom Bundesrat auf den Vorschlag des Bankrates für eine Amtsdauer von sechs Jahren ernannt.

Der Lokaldirektion ist die verantwortliche Leitung und Geschäftsführung der Zweiganstalt nach Maßgabe der Weisungen des Direktoriums und der Reglemente übertragen.

Sie wählt die Beamten und Angestellten der Zweiganstalt, die nicht durch den Bankausschuß zu ernennen sind. Alle Beamten und Angestellten der Zweiganstalt sind ihr unmittelbar unterstellt.

2. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 57. Die Mitglieder des Bankrates und der Lokalkomitees, die Mitglieder und Ersatzmänner der Revisionskommission, sowie alle Beamten und Angestellten der Bank müssen in der Schweiz niedergelassene Schweizerbürger sein.

Art. 58. Mitglieder der Bundesversammlung, der kantonalen Regierungen und des Bankrates können weder dem Direktorium noch den Lokaldirektionen angehören.

Art. 59. Zur verbindlichen Zeichnung namens der Nationalbank ist die Kollektivunterschrift von zwei zur Führung der Unterschrift berechtigt erklärten Personen erforderlich. Das Nähere wird durch Reglement bestimmt.

Art. 60. Sämtliche Mitglieder der Bankbehörden, sowie alle Beamten und Angestellten der Nationalbank sind zu strenger Verschwiegenheit über die geschäftlichen Beziehungen der Bank zu ihren Kunden verpflichtet.

Art. 61. Alle Beamten und Angestellten der Nationalbank sind der Bundesgesetzgebung über die zivilrechtliche und die strafrechtliche Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden und Beamten unterstellt.

Art. 62. Alle Beamten und Angestellten der Nationalbank können durch Beschluß der Wahlbehörde, unter Angabe der Gründe, abberufen werden.

Art. 63. Ein auf Vorlage des Bankrates durch den Bundesrat zu genehmigendes Reglement stellt die Kompetenzen der Bankbehörden und ihre Beziehungen untereinander fest, bestimmt die Besoldungsminima und -maxima und ordnet die Geschäftsführung überhaupt.

Art. 64. Innerhalb der durch das Reglement aufgestellten Grenzen werden die Besoldungen der Mitglieder des Direktoriums und ihrer Stellvertreter, sowie der Mitglieder der Lokaldirektionen durch den Bankrat, die der übrigen Beamten und Angestellten durch die Wahlbehörde festgesetzt.

Die Ausrichtung von Tantiemen ist ausgeschlossen.

VI. MITWIRKUNG UND AUFSICHT DES BUNDES

Art. 65. Die verfassungsmäßige Mitwirkung und Aufsicht des Bundes wird ausgeübt:

1. von der Bundesversammlung

durch Genehmigung der Erhöhung des Grundkapitals (Art. 6);

2. vom Bundesrat

- a) durch die Wahl der Vertretung in den Bankbehörden (Art. 42 bis 44, Art. 50);
- b) durch die Wahl der Mitglieder des Direktoriums, ihrer Stellvertreter und der Lokaldirektionen (Art. 55 und 56);
- c) durch die Entscheid bei Widerspruch zwischen einem Kanton und der Nationalbank wegen Errichtung einer Zweiganstalt oder Agentur (Art. 4, Abs. 2);
- d) durch die Genehmigung der Ausgabe der in Art. 18, Abs. 2, vorgesehenen Notenabschnitte;
- e) durch die Ermächtigung zum Rückruf von Notenserien (Art. 25, Abs. 2);
- f) durch die Aufhebung der Pflicht der Nationalbank zur Einlösung der Noten und durch die Bezeichnung der Noten als gesetzliches Zahlungsmittel (Art. 22);
- g) durch die endgültige Bestimmung der Anteile der Kantone (Art. 28);
- h) durch die Genehmigung des Geschäfts- und Besoldungsreglements (Art. 63);
- i) durch die Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung (Art. 26);
- k) durch die Berichterstattung an die Bundesversammlung;

3. vom eidgenössischen Finanzdepartement

durch die Kontrolle der Anfertigung, Ablieferung, Einziehung und Vernichtung der Noten (Art. 17, Abs. 2).

VII. STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 66. Wer falsche Banknoten anfertigt, um sie als echte zu verwenden, wird mit Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren bestraft.

Art. 67. Wer echte Banknoten mit einem höhern Wert bezeichnet, um sie mit diesem höhern Werte in Verkehr zu bringen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

Art. 68. Wer falsche oder verfälschte Banknoten wissentlich als echt oder unverfälscht in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren bestraft.

Wer falsche oder verfälschte Banknoten als echte in Empfang genommen hat und sie nach erkannter Unechtheit wieder in Verkehr bringt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldbuße bis zu zehntausend Franken bestraft.

Art. 69. Wer Stiche, Platten, Klischees oder andere Formen, die zur Fälschung oder Verfälschung von Banknoten bestimmt sind, anfertigt oder anschafft, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

Art. 70. Wer den Banknoten ähnliche Drucksachen oder Abbildungen zu Ankündigungen, Reklamen oder Scherzen anfertigt oder verbreitet, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldbuße bis zu tausend Franken bestraft.

Art. 71. Falsche oder verfälschte Banknoten sind zu vernichten, ebenso die zu deren Herstellung verwendeten oder bestimmten Stiche, Platten, Klischees oder anderen Formen.

Art. 72. Wer entgegen der Vorschrift des Art. 39 der Bundesverfassung Banknoten oder andere gleichartige Geldzeichen ausgibt, wird mit Gefängnis bis auf ein Jahr oder mit einer Geldbuße bestraft, welche dem Fünffachen des Nennwertes der unbefugt ausgegebenen Schuldscheine gleichkommt, zum mindesten aber fünftausend Franken beträgt.

Art. 73. Die Bestimmungen der Art. 66 bis 72 finden auch Anwendung in bezug auf die in Art. 14, Ziffer 9, vorgesehenen Gold- und Silber-Zertifikate¹.

Art. 74. Die in den Art. 66 bis 73 dieses Gesetzes angedrohten Strafen sind auch auf Handlungen anwendbar, welche auf fremdem Gebiete verübt werden.

Im übrigen finden die allgemeinen Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft Anwendung.

Die Beurteilung der Straffälle unterliegt der Bundesstrafgerichtsbarkeit.

VIII. DAUER DES PRIVILEGIUMS

Art. 75. Das Privilegium der Nationalbank für die Ausgabe von Noten dauert bis zum 20. Juni 1937².

Art. 76. Die Entscheidung über Erneuerung oder Nichterneuerung des Privilegiums der Nationalbank, sowie über die allfällige Übernahme derselben durch den Bund, erfolgt auf dem Wege der Bundesgesetzgebung.

Will der Bund das Privilegium erneuern, so soll die Dauer des erneuerten Privilegiums je zehn Jahre betragen.

Will der Bund das Privilegium nicht erneuern, so behält er sich das Recht vor, nach vorausgegangener einjähriger Ankündigung, die Nationalbank mit Aktiven und Passiven zu übernehmen, auf Grund einer in gegenseitigem Einverständnis oder, im Streitfall, durch Entscheid des Bundesgerichts aufgestellten Bilanz.

In gleicher Weise kann der Bund die Nationalbank übernehmen, wenn die Generalversammlung die Auflösung beschließt.

Art. 77. Mangels einer Schlußnahme des Bundes nach Art. 76 bleibt die Ausgabe von Banknoten für weitere drei Jahre der Nationalbank übertragen. Ein entgegenstehender Auflösungsbeschluß der Nationalbank ist rechtsunwirksam.

Art. 78. Im Falle des Überganges der Nationalbank an den Bund wird das einbezahlte Grundkapital, samt Zins zu 5 Prozent für die Dauer der Liquidation, zurückbezahlt.

Der Reservefonds wird, soweit er nicht zur Deckung von Verlusten in Anspruch genommen werden muß, in folgender Weise verteilt:
zu einem Drittel, jedoch nur bis zu 10 Prozent des einbezahlten Grundkapitals, an die Aktionäre,

¹ Gemäß dem durch Bundesgesetz vom 20. Dezember 1929 abgeänderten Art. 14 ist die Nationalbank nur noch zur Ausgabe von Goldzertifikaten befugt.

² Gemäß Bundesgesetz vom 19. Juni 1925 betreffend die Erneuerung des ausschließlichen Rechtes der Schweizerischen Nationalbank zur Ausgabe von Banknoten.

der Rest je zur Hälfte an den Bund zuhanden der neuen Notenbank und an die Kantone nach Maßgabe der Bevölkerung.

Der Überschuß an Aktiven geht in das Eigentum der neuen Notenbank des Bundes über.

IX. GERICHTSSTAND

Art. 79. Das Bundesgericht beurteilt als einzige Instanz:

- a) alle aus der Notenemission entstehenden privatrechtlichen Streitigkeiten;
- b) Streitigkeiten zwischen Bund, Kantonen und übrigen Eigentümern von Aktien der Nationalbank unter sich oder mit der Nationalbank betreffend den Reingewinn oder Liquidationsertrag;
- c) Streitigkeiten betreffend Feststellung der Bilanz bei Übergang der Nationalbank an den Bund.

Alle andern Rechtsstreitigkeiten der Nationalbank finden auf dem ordentlichen Prozeßwege ihre Erledigung.

X. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 80. Die Nationalbank übernimmt bis zum 20. Juni 1940 für sich und ihre allfälligen Rechtsnachfolger die nachträgliche Einlösung der Noten derjenigen Emissionsbanken, die das Recht zur Ausgabe von Banknoten am 19. Juni 1907 auf Grund des Bundesgesetzes vom 8. März 1881 ausübten. Nach Ablauf dieser Frist verfällt der Gegenwert der nicht zur Einlösung vorgewiesenen Noten dem eidgenössischen Invalidenfonds.

Erlischt das Recht der Nationalbank zur Ausgabe von Banknoten vor dem 20. Juni 1940, so geht die Pflicht der Einlösung gegen Vergütung auf den Bund über. Der Bund kann die Einlösungspflicht einer neuen Notenbank übertragen.

Art. 81. (Betrifft Aufhebung früherer Gesetze.)

Es sind aufgehoben:

1. mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 7. April 1921 über die Schweizerische Nationalbank:

das Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank vom 6. Oktober 1905,
das Bundesgesetz vom 24. Juni 1911 betreffend Abänderung des Bundesgesetzes über die Schweizerische Nationalbank vom 6. Oktober 1905;

2. mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 27. September 1923 betreffend die Abänderung des Bundesgesetzes vom 7. April 1921 über die Schweizerische Nationalbank:

der Bundesbeschluß vom 18. Februar 1921 betreffend die vorübergehende Abänderung der Artikel 19 und 20 des Bundesgesetzes über die Schweizerische Nationalbank vom 6. Oktober 1905;

3. mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1929 über die Abänderung des Bundesgesetzes vom 7. April 1921 über die Schweizerische Nationalbank:

das Bundesgesetz vom 27. September 1923 betreffend die Abänderung des Bundesgesetzes vom 7. April 1921 über die Schweizerische Nationalbank,

Ziffer 2 des Bundesratsbeschlusses vom 30. Juli 1914 betreffend die Ausgabe von 20-Franken-Banknoten und den gesetzlichen Kurs der Banknoten der Schweizerischen Nationalbank (vgl. Bundesratsbeschluß vom 28. März 1930).

BUNDESBESCHLUSS ÜBER DIE BETEILIGUNG DER SCHWEIZERISCHEN
NATIONALBANK AN DER BANK FÜR INTERNATIONALEN
ZAHLUNGSAusGLEICH

VOM 26. JUNI 1930

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach einer Botschaft des Bundesrates vom 6. Juni 1930,

beschließt:

Art. 1. Die Schweizerische Nationalbank ist ermächtigt, sich am Aktienkapital der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich zu beteiligen und die daraus sich ergebenden Rechte auszuüben. Die Höhe der Beteiligung wird im Einverständnis mit dem Bundesrat festgesetzt.

Art. 2. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranstalten.

Er setzt den Zeitpunkt seines Inkrafttretens fest.¹

¹ In Kraft getreten am 8. Oktober 1930.

BIBLIOGRAPHIE

Ausführliche Literaturverzeichnisse über das schweizerische Notenbank- und Münzwesen sind u. a. in folgenden Werken enthalten:

JÖHR A., Die Schweizerischen Notenbanken, 1826—1913. Zürich 1915.

STATISTISCHES BUREAU DER SCHWEIZERISCHEN NATIONALBANK, Le système monétaire de la Suisse. 4. Heft der Mitteilungen des statistischen Bureau der Schweizerischen Nationalbank. Lausanne 1925.

Die nachstehenden Quellen- und Literaturangaben beziehen sich lediglich auf die wichtigeren Publikationen, welche die Tätigkeit der Schweizerischen Nationalbank betreffen.

Abkürzung: BBl = Bundesblatt. Die erste Zahl bedeutet den Jahrgang, die zweite, römische Zahl gibt den Band an und die nachfolgende arabische die Seite.

I. AMTLICHE QUELLEN

BOTSCHAFT DES BUNDESRAATES vom 30. Dezember 1890 betreffend Revision von Artikel 39 der Bundesversammlung. (BBl 1891 I 1.)

STENOGRAPHISCHES BULLETIN der Bundesversammlung, 1891. S. 99—168, 277—291, 293—297, 307—316, 335—359.

BOTSCHAFT DES BUNDESRAATES vom 24. November 1891 betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 18. Oktober 1891. (BBl 1891 V 521.)

MATERIALIEN zur Entscheidung der Frage Staatsbank oder Privatbank, zuhanden des Bundesrates unterbreitet vom eidgenössischen Finanzdepartement. Bern 1893.

BOTSCHAFT DES BUNDESRAATES vom 23. Oktober 1894 betreffend den Erlaß eines Ausführungsgesetzes zu Artikel 39 der Bundesverfassung (Banknotenmonopol). (BBl 1894 III 565.)

PROTOKOLL der Kommission des Nationalrates betreffend das Bundesbankgesetz. Bern 1895. 82 Seiten.

STENOGRAPHISCHES BULLETIN der Bundesversammlung, 1894/95: S. 558—645, 665—690; 1895: S. 247—294, 327—352, 375—400, 409—426, 603—690; 1896: S. 225—270, 285—293.

PROTOKOLL über die Verhandlungen der vom Bundesrat bestellten Expertenkommission betreffend Ausführung von Artikel 39 der Bundesverfassung (Banknotenartikel). Bern 1898. 174 Seiten.

BOTSCHAFT DES BUNDESRAATES vom 24. März 1899 betreffend den Erlaß eines Ausführungsgesetzes zu Artikel 39 der Bundesverfassung (Banknotenmonopol). (BBl 1899 II 194.)

PROTOKOLL über die Verhandlungen der engern Expertenkommission betreffend das Gesetz über die Errichtung einer zentralen Notenbank. Bern 1899. 76 Seiten.

PROTOKOLL der Verhandlungen der vom eidgenössischen Finanzdepartement einberufenen Expertenkommission für die Besprechung von Maßnahmen zur Hebung der schweizerischen Valuta. Bern 1900. 64 Seiten.

- STENOGRAPHISCHES BULLETIN der Bundesversammlung, 1899: S. 161—235, 291—320, 345—382, 393—403, 413—426, 823—825; 1900: S. 287—289, 513—554, 627—653, 683—686; 1901: S. 337—353, 419—431, 443, 477—479, 491—493.
- BOTSCHAFT DES BUNDESRATES vom 13. Juni 1904 zu dem in Ausführung von Artikel 39 der Bundesverfassung vorgelegten Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Errichtung einer zentralen Notenbank. (BBl 1904 IV 441.)
- PROTOKOLL über die Verhandlungen der vom eidgenössischen Finanzdepartement einberufenen Expertenkommission zur Prüfung des neuen (zweiten) Nationalbankgesetz-Entwurfes. Bern 1904. 82 Seiten.
- STENOGRAPHISCHES BULLETIN der Bundesversammlung, 1904: S. 495—585, 601—604; 1905: S. 247—308, 315—356, 559—602, 791—826, 967—997, 1071—1073, 1107, 1131, 1153, 1155, 1159.
- BOTSCHAFT DES BUNDESRATES vom 1. April 1911 betreffend Abänderung der Artikel 15, 16, 20 und 21 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1905 über die Schweizerische Nationalbank. (BBl 1911 II 860.)
- STENOGRAPHISCHES BULLETIN der Bundesversammlung, Nationalrat 1911, S. 171—192; Ständerat 1911, S. 64—105.
- BOTSCHAFT DES BUNDESRATES vom 26. Dezember 1919 betreffend die Abänderung des Bundesgesetzes über die Schweizerische Nationalbank. (BBl 1919 V 1043.)
- STENOGRAPHISCHES BULLETIN der Bundesversammlung, Ständerat 1920: S. 166—182, 184—223, 226—238; 1921: S. 75—82, 121, 152; Nationalrat 1921: S. 1—60, 136—139, 176.
- BERICHTE DES BUNDESRATES an die Bundesversammlung über die von ihm auf Grund der Bundesbeschlüsse vom 3. August 1914, 3. April 1919 und 19. Oktober 1921 getroffenen Maßnahmen (Neutralitätsberichte). 1914—1923.
- BOTSCHAFT DES BUNDESRATES vom 10. März 1925 zum Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Erneuerung des Privilegiums der Schweizerischen Nationalbank für die Ausgabe von Banknoten. (BBl 1925 I 713.)
- STENOGRAPHISCHES BULLETIN der Bundesversammlung, Nationalrat 1925: S. 446, 550; Ständerat 1925: S. 111 f., 293.
- BOTSCHAFT DES BUNDESRATES vom 8. Oktober 1929, betreffend die Abänderung des Bundesgesetzes vom 7. April 1921 und die Aufhebung des Bundesgesetzes vom 27. September 1923 über die Schweizerische Nationalbank. (BBl 1929 III 97.)
- STENOGRAPHISCHES BULLETIN der Bundesversammlung, Ständerat 1929: S. 310—319, 364; Nationalrat 1929: S. 964—970, 1008.
- BOTSCHAFT DES BUNDESRATES vom 6. Juni 1930 über die Beteiligung der Schweizerischen Nationalbank an der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich. (BBl 1930 I 701.)
- STENOGRAPHISCHES BULLETIN der Bundesversammlung, Ständerat 1930: S. 170—171, 242; Nationalrat 1930, S. 571, 579.
- BOTSCHAFT DES BUNDESRATES vom 3. Juli 1930 zum Entwurf eines Bundesgesetzes über das Münzwesen. (BBl. 1930 II 1.)
- STENOGRAPHISCHES BULLETIN der Bundesversammlung, Ständerat 1930: S. 300—313, 330—333; 1931: S. 113—117, 212 f.; Nationalrat 1931: S. 3—14, 37—48, 208 f., 211.
- GESCHÄFTSBERICHTE des Finanz- und Zolldepartementes. 1907 bis 1931.

II. VERÖFFENTLICHUNGEN

ÜBER DAS SCHWEIZERISCHE NOTENBANKWESEN SEIT DER GRÜNDUNG DER SCHWEIZERISCHEN NATIONALBANK

- LANDMANN J., Das schweizerische Bankgesetz. Untersuchungen zur Geschichte und Kritik der schweizerischen Notengesetzgebung, insbesondere des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1905 über die Schweizerische Nationalbank. Zürich 1905. 171 Seiten.
- BOUCHMIL O. E., Origines et création de la Banque Nationale Suisse. Dissertation von Montpellier. Montpellier 1906. 277 Seiten.
- LANDMANN J., Die Schweizerische Nationalbank. Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Wien 1906.
- KUNDERT H., Was bringt uns die Nationalbank? Zürich 1907. Wirtschaftliche Publikation der Zürcher Handelskammer, Heft 5. 30 Seiten.
- LANDMANN J., Die währungspolitischen Aufgaben der Schweizerischen Nationalbank und deren Förderung durch den Bund. Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik, Bern 1907. S. 291—313.
- PERRELET B., La Banque Nationale Suisse. Genfer Dissertation. Genf 1907. 192 Seiten.
- HAFFNER A., Das Notenbankwesen in der Schweiz, England und Deutschland. Leipzig 1908. 159 Seiten.
- KUNDERT H., Über die Frage der Errichtung einer Agentur der Schweizerischen Nationalbank in Winterthur. Winterthur 1909. Vortrag, herausgegeben von der Kaufmännischen Gesellschaft Winterthur. 16 Seiten.
- LANDMANN J., Die Banken in der Schweiz. Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 3. Auflage. Bd. II. Jena 1909. S. 500—509.
- GERMANN A., Die Schweizerische Nationalbank und die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates. Schweizerische Blätter für Handel und Industrie, Genf, 1. Juli 1910. S. 347—352.
- JÖHR A., Die Schweizerische Nationalbank. Handwörterbuch der Schweizerischen Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, (Reichesberg). Bd. III, 2. Teil, S. 1763—1807; abgedruckt in den Schweizerischen Blättern für Wirtschafts- und Sozialpolitik, Bern 1910. S. 129—170, 229—246 und 292—298.
- Die volkswirtschaftlichen und finanziellen Ergebnisse der Schweizerischen Nationalbank und die Revision des Bankgesetzes. Schweizerisches Finanzjahrbuch. Bern 1910. S. 61—92.
- KUNDERT H., Handel und Industrie der Schweiz und die Schweizerische Nationalbank. Schweizerische Blätter für Handel und Industrie, Genf 1910. S. 11—17.
- ROTHWEILER A. M., Die Notenbanken im Finanzdienst des Staates unter besonderer Berücksichtigung der Schweizerischen Nationalbank. (Heft 5 der Mitteilungen aus dem handelswissenschaftlichen Seminar der Universität Zürich) Sonderabdruck aus der schweizerischen Zeitschrift für Kaufmännisches Bildungswesen. Basel 1910. 36 Seiten.
- STAMPFLI A., Die Bilanz der Schweizerischen Nationalbank. (Heft 4 der Mitteilungen aus dem handelswissenschaftlichen Seminar der Universität Zürich) Erschienen in Heft 8 der Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung. Leipzig 1910. 45 Seiten.

- FREY J., Die Revision des Nationalbankgesetzes. Neuc Zürcher Zeitung 1911, Nr. 151, 152, 153, 155.
- GUTACHTEN des Direktoriums der Schweizerischen Nationalbank zur Revision des Bankgesetzes vom 30. Januar 1911. 16 Seiten.
- JÖHR A., Abänderung der Ausweise der Schweizerischen Nationalbank. Schweizerische Blätter für Handel und Industrie, Genf. 1. November 1911.
- Die Wirksamkeit der Schweizerischen Nationalbank. Bankarchiv 1910/1911, Berlin. S. 328—331, 350—353, 357—359 und 375—378.
- STAMPFLI A., Diskont und Hypothekarzinsfuß in der Schweiz. Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik, Bern 1911. S. 544—570.
- BURCKHARDT C. W., Die Schweizerische Nationalbank in den ersten fünf Jahren ihres Bestehens. Politisches Jahrbuch der Schweiz, Bern 1912. S. 289—314.
- FREY J., Die finanzielle Kriegsbereitschaft der Schweiz. Raschers Jahrbuch, Zürich 1912. S. 143—165.
- JÖHR A., Die Volkswirtschaft der Schweiz im Kriegsfall. 2. Auflage. Zürich 1912. 248 Seiten.
- Die Schweizerische Nationalbank im Jahr 1911 (und 1912 bis 1914). Schweizerische Blätter für Handel und Industrie, Genf 1912, S. 125—130; 1913, S. 113—119; 1914, S. 54—62.
- HESS E., Die Abrechnungsstellen in rechtlicher Beziehung, insbesondere die Abrechnungsstellen der Schweizerischen Nationalbank. Zürcher Dissertation. Zürich 1913. 104 Seiten.
- WALDER E., Die Geschichte des Handelsbankwesens in St. Gallen. Beitrag zur praktischen Bankpolitik. St. Gallen 1913. 260 Seiten.
- HOEFLIGER W., Die finanzielle Kriegsbereitschaft der schweizerischen Eidgenossenschaft unter besonderer Berücksichtigung der Schweizerischen Nationalbank. Zürich 1914. 254 Seiten.
- KUNDERT H., Referate zu den Jahresberichten in den Generalversammlungen der Aktionäre der Schweizerischen Nationalbank. Neue Zürcher Zeitung 1909, Nr. 117; 1910, Nr. 92 und 93; 1911, Nr. 85; 1912, Nr. 86 und 89; 1913, Nr. 89. Ferner: Schweizerische Blätter für Handel und Industrie, 1912, S. 181, 201 und 256; 1913, S. 212, 231 und 302; 1914, S. 133, 167 und 183.
- LANDMANN J., Geldmarkt und Bankpolitik im III. Quartal 1914. Zeitschrift für schweizerische Statistik, Bern 1914. S. 290—312.
- MEYER A., Zur Frage eines eidgenössischen Bankgesetzes. Schweizer Zeitfragen, Zürich 1914. Heft 42. 44 Seiten.
- JÖHR A., Die schweizerischen Notenbanken, 1826—1913. Zürich 1915. 519 Seiten.
- STAHEL A., Das Wechseldiskontogeschäft der schweizerischen Banken. Zürcher Dissertation. Bern 1915. 118 Seiten.
- CHRISTEN TH., Die gegenwärtige Teuerung und das schweizerische Nationalbankgesetz. Bern 1916. 29 Seiten.
- IMBERSTEG E., Die schweizerische Darlehenskasse und die Frage ihres Einflusses auf die Landeswährung. Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik, Bern 1915/16. S. 481—491, 523—534 und 555—565.
- LANDMANN J., Der schweizerische Kapitalexport. Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft, Bern 1916. S. 398—414.
- OTT E., Krieg und Geld. Ein Vortrag. Bern 1916. 47 Seiten.

- ALLEMANN W., Deutsche Reichsbank und Schweizerische Nationalbank. Zürcher Dissertation. Zürich 1917. 173 Seiten.
- CHRISTEN TH., Nationale Währungs politik. Schweizerische Zeitschrift für Volkswirtschaft und Sozialpolitik, Bern 1917. S. 305—319.
- KELLENBERGER E., Richtlinien für eine schweizerische Währungsreform. Antrittsvorlesung vom 7. Juli 1917 an der Universität Bern. Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft, Bern 1917. S. 359—374.
- MORI P., Exportbanken und deren Nutzbarmachung für die schweizerische Volkswirtschaft. Schweizerische Zeitschrift für Volkswirtschaft und Sozialpolitik, Bern 1917. S. 1—17, 46—56.
- REITLER A., Devisenverkehr und Devisenpolitik unter besonderer Berücksichtigung der Kriegereignisse (bis 31. Dezember 1916). Zürcher Dissertation. Zürich 1917. 91 Seiten.
- STATISTISCHES BUREAU DER SCHWEIZERISCHEN NATIONALBANK, Die schweizerischen Abrechnungsstellen 1907—1916. Zürich 1917. 85 Seiten.
- CHRISTEN TH., Zur Kritik der absoluten Währung. Schweizerische Zeitschrift für Volkswirtschaft und Sozialpolitik, Bern, 1918. Bd. I, S. 274—278.
- DE MONTGOMÉRY B. G., Politique financière d'aujourd'hui, principalement en considération de la situation financière et économique en Suisse. Vevey 1918. 402 Seiten.
- MORI P., Die Wechselkurse. Schweizerische Zeitschrift für Volkswirtschaft und Sozialpolitik, Bern 1918. Bd. I, S. 205—213.
- OTT E., Die Wechselkurse. Schweizerische Zeitschrift für Volkswirtschaft und Sozialpolitik, Bern 1918. Bd. I, S. 15—23.
- BLANKART CH., Die Devisenpolitik während des Weltkrieges (August 1914 bis November 1918). Lausanner Dissertation. Zürich 1919. 255 Seiten.
- KELLENBERGER E., Wechselkurs und Zahlungsbilanz im Krieg und Frieden. Zürich 1919. 72 Seiten.
- EHRlich E., Die Valutaschwierigkeiten der Schweiz. Schweizerische Zeitschrift für Volkswirtschaft und Sozialpolitik, Bern 1920. Bd. I, S. 321—339, 353—369.
- JÖHR A., Die Valutaentwertung und die Schweiz. Referat, gehalten am II. schweizerischen Kongreß für Handel und Industrie in Bern am 30. Januar 1920. Zürich 1920. 53 Seiten.
- KELLENBERGER E., Geldumlauf und Thesaurierung, Grundsätze der Notenbankpolitik. Zürich 1920. 232 Seiten.
- BONNET J., La question des changes et de la réglementation fiduciaire. Schweizerische Handelswissenschaftliche Zeitschrift, Basel 1921. S. 1—10, 31—38, 58—66.
- FURLAN V., Devise Schweiz. Ein schweizerischer Valutaindex. Basel 1921. 18 Seiten.
- DE HALLER R., La Banque Nationale Suisse pendant et après la guerre. Vortrag, gehalten an der Jahresversammlung der schweizerischen Bankiervereinigung. Protokoll der 8. Versammlung, 1921. S. 22—32.
- JUST R., Die Geldinflation mit besonderer Berücksichtigung der Geldpolitik der Schweiz während des Weltkrieges. Jena 1921. 114 Seiten.
- MUSY J.-M., Die Herabsetzung des Schweizerfrankens durch die Inflation. Bericht an den Bundesrat, (Bundeskanzlei) Bern 1921.
- ROSSY P., La Banque nationale suisse pendant la guerre. Revue d'économie politique. Paris 1921. S. 26—49.

- SCHNEEBELI H., Banknotenmonopol. Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz. Neuenburg 1921. S. 556—561.
- ELLENBERGER H., Die Notenemission im Dienste der Währungspolitik. Schweizerische Zeitschrift für Volkswirtschaft und Sozialpolitik, Bern 1922. Bd. II, S. 321—336, 364—375.
- JÖHR A., Die Zukunft der Valuta. Referat für den schweizerischen Bankiertag in Neuenburg vom 9. September 1922. Zürich 1922. 68 Seiten.
- KELLENBERGER E., Wirtschaftskrisis und feste Währung. Schweizerische Zeitschrift für Volkswirtschaft und Sozialpolitik, Bern 1922. Bd. II, S. 33—46.
- LAEPPLÉ V., Die Beanspruchung des schweizerischen Kapitalmarktes durch die kriegführenden Staaten. Referat, gehalten im Seminar für Wirtschaftskunde, Basel. Januar 1922. Schweizerische Handelswissenschaftliche Zeitschrift, Basel 1922. S. 58—68, 73—83.
- PICTET G., La question des changes. La Revue de Genève, Nr. 29. Genf 1922. S. 394—611.
- RIGGENBACH A., Währungs- und Valutaprobleme. Die internationale Anleihe. Zürich 1922. 48 Seiten.
- SCHWARZ F., Die Mitschuld der Schweizer Nationalbank an der Wirtschaftskrise. Eine Schrift für die Arbeitenden aller Stände und Berufe. Erfurt und Bern 1922. 32 Seiten.
- SIEVEKING H., Schweizerische Kriegswirtschaft. Lausanne und Leipzig 1922. 28 Seiten.
- ALLIZÉ, F., L'organisation des banques en Suisse, leur activité et leur rôle dans les règlements internationaux depuis 1914. Paris 1923. 255 Seiten.
- BASCHY R., Der Schweizerfranken auf dem Valutamarkt. Vortrag im Staatsbürgerkurs am 8. November 1923. Zürich 1923. 30 Seiten. Veröffentlicht von C. J. Brupbacher & Co., Zürich.
- DURTSCHI E., Der Postcheck- und Giro-Verkehr unter besonderer Berücksichtigung schweizerischer Verhältnisse. Berner Dissertation. Calw 1923. 174 Seiten.
- FLEINER F., Schweizerisches Bundesstaatsrecht. Tübingen 1923. (§ 73: Die staatliche Währung. Die Nationalbank.) S. 695—708.
- HIESTAND J., Lombardgeschäft und Lombardierung nach schweizerischem Recht. Berner Dissertation. Bern 1923. 174 Seiten.
- RAMSTEIN A., Das Verhältnis der Notenbanken zur Kriegsfinanzierung in England, Frankreich, Deutschland und der Schweiz. Bern 1923. 101 Seiten.
- WEGELIN W., Die schweizerische Valuta während des Krieges. Schweizerische Zeitschrift für Volkswirtschaft und Sozialpolitik, Bern 1923. Bd. II, S. 65—81.
- BURCKHARDT A., Referate zu den Jahresberichten in den Generalversammlungen der Aktionäre der Schweizerischen Nationalbank. Neue Zürcher Zeitung 1917, Nr. 660 und 662; 1918, Nr. 457, 462 und 468; 1919, Nr. 542, 548, 550 und 552; 1920, Nr. 666; 1921, Nr. 531; 1923, Nr. 509; 1924, Nr. 509.
- LANDMANN J., Die Banken in der Schweiz. Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 4. Auflage, Bd. II. Jena 1924. S. 239—262.
- RICHARD E., Kaufmännische Gesellschaft Zürich und Zürcher Handelskammer, 1873—1923. Bd. II, Abschnitt Bank- und Notenwesen: 2. Banknotengesetzgebung. Zürich 1924. S. 929—945.
- SCHNEEBELI H., Die Schweizerische Nationalbank im Jahre 1915 (und 1917 bis 1923). Schweizerische Blätter für Handel und Industrie, Genf 1916, S. 83—89; 1918,

- S. 77—80; 1919, S. 104—109; 1920, S. 108—115; 1921, S. 129—132 und 165—169; 1922, S. 159—163; 1923, S. 160—163 und 196—198; 1924, S. 124—127 und 152—154.
- HUBER J., Die Verstaatlichung der Nationalbank unter besonderer Berücksichtigung der frühern dahingehenden Bestrebungen des Schweiz. Grütlivereins. Basel 1925. 95 Seiten.
- JABERG P., Betrachtungen über die Kreditpolitik der Banken. Unsere Banken. Zollikon 1925. Bd. I, Heft I, S. 23—34.
- KURZ H., Die Verstaatlichung des Kredites. Aus Wissen und Leben (Neue Schweizer Rundschau), Nr. 17 und 18, 1925. 18 Seiten.
- SCHNYDER VON WARTENSEE CH., Referate zu den Jahresberichten in den Generalversammlungen der Aktionäre der Schweizerischen Nationalbank. Neue Zürcher Zeitung, 1922, Nr. 540; 1925, Nr. 492.
- BORLE H., Du lien d'interdépendance entre les changes sur l'étranger et les manifestations industrielles. Etude économique théorique du problème des changes étrangers dans leurs rapports avec l'industrie suisse. Zürcher Dissertation. Bern 1926. 227 Seiten.
- DIERSCHKE UND MÜLLER. Die Notenbanken der Welt. Berlin 1926. Bd. I. Schweiz: S. 543—565.
- BACHMANN G., Währung und Notenbank. Vortrag, gehalten in der Zürcher volkswirtschaftlichen Gesellschaft am 15. November 1926. Jahresbericht 1926/27 der Zürcher volkswirtschaftlichen Gesellschaft, Zürich. S. 19—25.
- HÖWELER K., Der Geld- und Kapitalmarkt der Schweiz. Bank- und finanzwirtschaftliche Abhandlungen. Heft 10. Berlin 1927. 121 Seiten.
- JABERG P., Auslandsanlagen und Banken. Nach einem im Frühjahr 1927 gehaltenen Referat. Zürich 1927. 33 Seiten.
- JUST R., Banknote und Effekten. Ihre Funktion und ihr Mißbrauch. Schweizerischer Kaufmännischer Verein. Zürich 1927. 72 Seiten.
- QUINTAL P., Zur Frage des Überganges der Schweiz zur Goldwährung. Schweizerische Zeitschrift für Volkswirtschaft und Sozialpolitik, Bern 1927. Bd. I, S. 232—248.
- SCHWEGLER W., Die Bilanz der Schweizerischen Nationalbank 1907—1925. Eine volkswirtschaftliche Studie über die Tätigkeit des Noteninstitutes auf Grund seiner Bilanzen und Geschäftsberichte. Mit einem Geleitwort von Dr. G. Bachmann, Präsident des Direktoriums der Schweizerischen Nationalbank. Lausanner Dissertation. Zürich 1927. 368 Seiten.
- SENN-PULVER J., Die Darlehenskasse der schweizerischen Eidgenossenschaft, 1914 bis 1924. Beiträge zur schweizerischen Wirtschaftskunde, Heft 4. Zürcher Dissertation. Bern 1927. 109 Seiten.
- BACHMANN G., Der Übergang zur Goldwährung in der Schweiz. Referat, gehalten an der Delegiertenversammlung des schweizerischen Handels- und Industrievereins am 23. Juni 1928. Zürich 1928. 16 Seiten.
- KURZ UND BACHMANN, Die schweizerischen Großbanken, ihre Geschäftstätigkeit und wirtschaftliche Bedeutung. Zürich 1928. 324 Seiten.
- MARBACH F., Beitrag zur Theorie des schweizerischen Kapitalexportes. Bern 1928. 115 Seiten.
- SARASIN A., Die Schweizerische Nationalbank und ihr Verhältnis zu den Banken. Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft, Bern 1928. S. 537—560.

- ZÜRCHER HANDELSKAMMER, Übergang zur Goldwährung. Vorschläge für die Neuordnung des schweizerischen Währungs- und Münzwesens. Zürich, Juni 1928. 32 Seiten.
- HAGENBACH P., Die Entwicklung zur Goldwährung in der Schweiz. Berner Dissertation. Weinfelden 1929. 137 Seiten.
- SCHWEIZER A., Die neue Goldwährung (Weltwirtschaftliche Zusammenarbeit). Basel 1929. 215 Seiten.
- STAUFFACHER W., Der schweizerische Kapitalexport unter besonderer Berücksichtigung der Kriegs- und Nachkriegsperiode. Lausanner Dissertation. Glarus 1929. 306 Seiten.
- BACHMANN G., Wirtschaftslage und Notenbank. Vortrag, gehalten am Parteitag der zürcherischen freisinnigen Partei in Zürich am 30. November 1930. Neue Zürcher Zeitung, 1. Dezember 1930.
- BURCKHARDT W., Schweizerisches Bundesrecht. Staats- und verwaltungsrechtliche Praxis des Bundesrates und der Bundesversammlung seit 1903. Als Fortsetzung des Werkes von L. R. von Salis. Bd. II. Frauenfeld 1930. Nr. 671—703.
- JABERG P., Der internationale Geld- und Kapitalmarkt im Wandel der letzten Zeit. Bankwissenschaft, Berlin, 20. November 1930. S. 545—558.
- KÄPPELI R., Der Notenbankausweis in Theorie und Wirklichkeit. Jena 1930. 258 Seiten.
- STAMPFLI A., Betrachtungen über die Elastizität des Notenumlaufs der Schweizerischen Nationalbank. Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft, Bern 1930. S. 346—361.
- BACHMANN G., Die Schweiz als internationales Finanzzentrum. Jahrbuch 1931 der Neuen Helvetischen Gesellschaft. Erlenbach bei Zürich. S. 29—38.
- Referate zu den Jahresberichten in den Generalversammlungen der Aktionäre der Schweizerischen Nationalbank. Neue Zürcher Zeitung, 1926, Nr. 369, 371; 1927, Nr. 378; 1928, Nr. 400, 403, 406; 1929, Nr. 405, 408. Monatsberichte der Schweizerischen Nationalbank, 1930, Nr. 3; 1931, Nr. 3.
- DUFT E. O., Der schweizerische Geld- und Kapitalmarkt und die Wirtschaftskrise 1920/21. Zürcher Dissertation. Affoltern a. A. 1931. 136 Seiten.
- ERB R., Die Stellungnahme der schweizerischen Großbanken zu den bank- und währungspolitischen Problemen der Kriegs- und Nachkriegszeit. Zürcher Dissertation. Zürich 1931. 153 Seiten.
- KELLENBERGER E., Kreditpolitik und Weltwirtschaftskrise. Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft, Bern 1931. S. 102—113.
- MUSY J.-M., Der Schweizerfranken. Schweizerische Zeitschrift für Betriebswirtschaft und Arbeitsgestaltung, Bern 1931, Heft 21. S. 257—263.
- ROSSI R., Le nostre banche. La Banca Nazionale Svizzera. La Banca dei Regolamenti Internazionali. Aus «Vita e Lavoro», Bellinzona 1931. 20 Seiten.
- SCHLEIDT A., Die Kooperation der Notenbanken. Basler Dissertation. Basel 1931. 176 Seiten.
- STAMPFLI A., Notenthésaurierung im Jahr 1930? Zur Dynamik des Notenumlaufs der Schweizerischen Nationalbank. Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft, Bern 1931. S. 436—447.
- STATISTISCHES BUREAU DER SCHWEIZERISCHEN NATIONALBANK, Das schweizerische Bankwesen in den Jahren 1906—1908 (und folgende Jahre). Zeitschrift für Schweizerische Statistik und Volkswirtschaft, Bern 1910. 46. Jahrg. S. 153—188; 1909: 48. Jahrg. 1912, S. 413—455; 1906—1913: 51. Jahrg. 1915, S. 369—435;

1914 und 1915: 52. Jahrg. 1916, S. 527—597; 1916: 54. Jahrg. 1918, S. 1—61; 1917: 54. Jahrg. 1918, S. 452—515; 1918: 55. Jahrg. 1919, S. 325—397; 1919: 56. Jahrg. 1920, S. 427—508. Seit 1921 erscheint die jährliche Bankstatistik in der Sammlung der „Mitteilungen des statistischen Bureau der Schweizerischen Nationalbank“.

- VORORT DES SCHWEIZERISCHEN HANDELS- UND INDUSTRIEVEREINS, Berichte über Handel und Industrie der Schweiz. 1907 bis 1931. Zürich. Abschnitt Nationalbank.
- AUTENRIETH F. E., Die staatsrechtliche Stellung der Schweizerischen Nationalbank. Zürcher Dissertation. Zürich 1932. 104 Seiten.
- CRUCHON A., Le franc suisse pendant et après la guerre. Lausanner Dissertation. Lausanne 1932. 241 Seiten.
- PAILLARD G., La Suisse centre international d'affaires. Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft, Bern 1932, Heft 1. S. 1—14.
- ROSSI R., Due conferenze: I. La Banca Nazionale Svizzera; II. Risparmio e Previdenza. Bellinzona 1932. 58 Seiten.

III. VERÖFFENTLICHUNGEN

ÜBER DAS SCHWEIZERISCHE MÜNZWESEN

- EIDGENÖSSISCHES FINANZDEPARTEMENT. Die Ergebnisse der schweizerischen Münzenquete vom 23. Januar 1905. Separatabdruck aus der Zeitschrift für schweizerische Statistik, Bern 1906. 50 Seiten.
- ALTHERR H., Eine Betrachtung über neue Wege der schweizerischen Münzpolitik. Bern 1908. 204 Seiten.
- PAILLARD G., La Suisse et l'Union monétaire latine. Etude économique et juridique. Paris und Lausanne 1909. 302 Seiten.
- SCHÜEPP J., Beiträge zur schweizerischen Münzgeschichte, 1850—1894. 154 Seiten.
- Neue Beiträge zur schweizerischen Münz- und Währungsgeschichte, 1700—1900. Teil I, Frauenfeld 1914, 107 Seiten. Teil II, Frauenfeld 1916, 118 Seiten.
- Neue Beiträge zur schweizerischen Münz- und Währungsgeschichte, 1850—1918. Die Prägetafeln des lateinischen Münzbundes und die eidgenössische Währung. Frauenfeld 1919. 82 Seiten.
- WELTER K., Die neuesten Grundlagen des schweizerischen Geldwesens und die Frage seiner Nationalisierung. Schweizerische Zeitschrift für Volkswirtschaft und Sozialpolitik, Bern 1919. S. 33—43, 65—74.
- EIDGENÖSSISCHES STATISTISCHES BUREAU. Die Ergebnisse der schweizerischen Münzenquete vom 25. Februar 1920. Separatabdruck aus der Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft. Bern 1920. 20 Seiten.
- JABERG P., Die Stellung der Schweiz zur Währungsfrage und zur lateinischen Münzunion. Vortrag, gehalten an der Jahresversammlung der schweizerischen Bankiervereinigung. Zürich 1920. 35 Seiten.
- Das Währungs- und Münzproblem in der Schweiz. Vortrag, gehalten im Bankprokuristenverein Zürich. Zürich 1920. 40 Seiten.
- MEYER A., Das Münzabkommen vom 25. März 1920. Schweizerisches Finanzjahrbuch. Bern 1920. S. 73—97.

- MEYER H., Wesen und Lehren der Geldkrise. Heft 16 der Wirtschaftlichen Publikationen der Zürcher Handelskammer. Zürich 1920. 31 Seiten.
- MEYER A., Das Münzabkommen vom 9. Dezember 1921. Schweizerisches Finanzjahrbuch. Bern 1922. S. 59—70.
- PAILLARD G., La convention du 9 décembre 1921 et le problème de l'Union latine vu de Suisse. Revue d'économie politique. Paris 1922. S. 45—55.
- SCHWEIZERISCHER BANKVEREIN. Die Schweiz und die lateinische Münzunion. Monatsbulletin vom Januar 1922. Basel. 16 Seiten.
- ACKERMANN E., Die Ergebnisse der Kassenbestandsenquete der Schweizerischen Nationalbank vom 15. November 1923. Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft, Bern 1923. S. 394—396.
- RICHARD E., Kaufmännische Gesellschaft Zürich und Zürcher Handelskammer, 1873 bis 1923. Zürich 1924. Bd. II, Abschnitt Geld- und Münzwesen: Die lateinische Münzunion. S. 749—794.
- SCHWEIZER FREILAND-FREIGELD-BUND: Wie stehts um den Schweizerfranken? Das Protokoll der eidgenössischen Währungskommission. Mit einem Anhang: Münzwesen und Münzunion von 1848—1924. Bern 1924. 62 Seiten.
- EGNER E., Der lateinische Münzbund seit dem Weltkriege, unter besonderer Berücksichtigung des französischen und schweizerischen Geldwesens. Probleme des Geld- und Finanzwesens, Bd. IV. Leipzig 1925. 108 Seiten.
- MEYER A., Edelmetall- und Währungsverhältnisse. Schweizerisches Finanzjahrbuch, Bern. Jahrg. 1902 bis 1925.
- STATISTISCHES BUREAU DER SCHWEIZERISCHEN NATIONALBANK, Le système monétaire de la Suisse. 4. Heft der Mitteilungen des statistischen Bureau der Schweizerischen Nationalbank. Lausanne 1925. 380 Seiten.
- EIDGENÖSSISCHES STATISTISCHES BUREAU. Die schweizerische Münzenenquete vom 23. Februar 1926. Schweizerische statistische Mitteilungen VIII. Jahrgang, Heft 4, Bern 1926, 21 Seiten.
- STATISTISCHES BUREAU DER SCHWEIZERISCHEN NATIONALBANK. Der Zahlungsmittelumlauf der Schweiz im Jahre 1926 im Vergleich zur Vorkriegszeit. (Unter Berücksichtigung der eidgenössischen Münzenenquete vom 23. Februar 1926. 8. Heft der Mitteilungen des statistischen Bureau). Zürich 1927. 82 Seiten.
- MEYER H., Das schweizerische Geldwesen, Rückblick und Ausblick auf Praxis und Rechtsordnung. Heft 18 der Wirtschaftlichen Publikationen der Zürcher Handelskammer. Zürich 1929, 35 Seiten.
- STAEHELIN. La situation monétaire de la Suisse. Bulletin périodique de la Société Belge d'Etudes et Expansion. Nr. 73, Dezember 1929.
- KELLENBERGER, E., Das Münzwesen und seine Reform. Theorie und Praxis des schweizerischen Geld-, Bank- und Börsenwesens seit Ausbruch des Weltkrieges. (1914—1930.) 1. Heft. Bern 1930. 170 Seiten.
- Von der lateinischen Münzunion zur internationalen Zahlungsbank. Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft, Bern 1930. S. 551—560.
- PAILLARD G., La réforme monétaire en Suisse. Revue d'économie politique. Heft 6. Paris 1931. S. 1358—1375.
- ROSSY P., Le marché international des métaux précieux et les conditions monétaires en Suisse. Schweizerisches Finanzjahrbuch, Bern. Jahrg. 1926 bis 1931.

REGISTER

Aargauische Bank 56
Ablieferungen der Nationalbank an die eidgenössische Staatskasse 375, Tabelle 25, Graphik VIII
Abrechnungsverkehr
 Abrechnungsstelle der Emissionsbanken 21
 Ausbaumöglichkeiten 327
 Entwicklung 326f., Tabelle 23, Graphik XI
 Errichtung neuer Abrechnungsstellen 325
 Gesetzliche Aufgabe der Bank 316, 324
 Teilnehmerkreis 325f.
 Übernahme bestehender Abrechnungsstellen 324f.
 Verrechnungsmaterial 326
Abschreibungen der Nationalbank 373, Tabelle 25
Abstempelung und Umtausch ausländischer Wertpapiere 429
Affolter, Nationalrat 402
Agenturen
 eigene 361, 362
 fremde 361, 363, 370
 Enthebung von der Einlösungspflicht 299
 Gesetzliche Bestimmungen über die Errichtung 40, 359
Agioverbot 160f., 171f.
Aktien der Nationalbank
 Kurse 371, 374, Tabelle 27
 Übertragungen, Tabelle 27
Aktienkapital
 Beschaffung 43ff.
 Gesetzliche Bestimmungen 38f., 359
 Verteilung des Aktienbesitzes nach Gruppen und nach der Höhe des Besitzes, Tabelle 28
Aktienregister 39
Aktionäre der Nationalbank 39
Akzepte 74, 91
Akzeptmarkt 270f.
Alkoholkasse 338
Alters- und Hinterlassenenversicherung 169, 394
Amerika-Anleihen 195, 197, 203, 222, 228, 229
Anlage der eidgenössischen Staatsgelder 342
Anlagen der schweizerischen Banken im Ausland 269
Anleihsmissionen
 Mitwirkung der Nationalbank 313f., 341ff., 344
Anleihensmarkt
 Emissionssyndikate 401
 Kritik der Anleihenspolitik des Kartells 404
 Organisation 403f.

Anteil am Reingewinn der Nationalbank des Bundes 42, 375, Tabelle 26, Graphik IX
 der Kantone 42, 359, 369, 374f., Tabelle 26, Graphik IX
 von Arx, Ständerat 12, 13
Ausgabe der ersten Banknoten in der Schweiz 1
Aufgaben der Nationalbank 29f., 324, 388ff.
Aufsichtsorgane 41
Ausfuhrverbote
 für Banknoten 136, 138
 für Gold 161f., 293f.
Auslandguthaben der Industrie
 Bevorschussung 392
Auslandshesitz
 an schweizerischen Noten 136, 244, 306
 an schweizerischen Wertpapieren 231, 269, 411
Ausländisches Kredit- und Rembourspapier 79f., 189f., 270f., 276, 278, 305
Ausländische Staatstitel
 Bevorschussung 210
Ausländische Staats- und Gemeindeschulden, Mandate der Nationalbank 429f.
Ausländische Werte in schweizerischem Besitz 411
Außenhandel der Schweiz
 mit Gold 156, Tabelle 29
 mit Silber, Tabelle 30
Ausweis der Nationalbank 38, 239, 305, 390

Bachmann, G. 438
Banca Cantonale Ticinese 55, 416
Banca della Svizzera Italiana 54
Banca Popolare di Lugano 416
Banca Popolare Ticinese 416
Bank für Internationalen Zahlungsausgleich 242, 270, 291, 298, 308, 311, 312, 387, 427, 432, 438
Bank in Basel 3, 47, 49, 315
Bank in Luzern 54
Bank in St. Gallen 1, 47, 54, 315, 317
Bank in Schaffhausen 54
Bank in Winterthur 5
Bank in Zürich 1, 21, 47, 279
Bank von England 98, 158, 165, 206, 234, 292, 435, 436
Bank von Frankreich 71, 88f., 111, 172, 173, 253, 258, 304
Bank von Italien 71

Bankausschuß 39, 41, 46, 351f., 356
 Bankenmoratorium 126
 Bankgebäude 47, 373
 Banknoten, fremde
 Einbezug in die Deckung 62, 112
 Banknoten der Nationalbank
 Ablieferung 33
 Abschnitte
 zu 5 Franken 58, 118, 120, 141, 143, 144, 148, 248, 383, 386
 zu 10 Franken 141, 147f., 248, 265, 384
 zu 20 Franken 33, 58, 118, 120, 141, 142, 144, 246, 248, 383, 386
 zu 40 Franken 147, 383
 Allgemeine Bestimmungen 33, 247, 385
 Anfertigung 33, 57f., 147, 246f.
 Anfertigungskosten, Tabelle 25
 Annahmepflicht 32f.
 Ausfuhrverbot 136, 138
 Deckung s. dort
 Einlösung s. dort
 Fälschungen 249ff.
 Einziehung 33
 Gesetzlicher Kurs 32, 120, 296, 359, 383
 Kassenkurs 33
 Kleine Noten 33, 58, 118, 120, 141, 142, 143, 144, 148, 247f., 265, 383, 384, 386
 Kontrolle 357ff.
 Rückruf 34, 249, 359, 385
 Säuberung des Notenumlaufs 249
 Tellnote 147, 249
 Verjährung 34
 Vernichtung 33
 Zwangskurs 32, 165, 167, 292, 297, 383
 Banknoten der früheren Emissionsbanken
 Einlösung durch die Nationalbank 34
 Banknotenkommission 57
 Bank- und Nebenplätze 90, 361, 527ff.
 Bankpoststellen 338
 Bankrat 39, 41, 46, 353, 355
 Bankwesen der Schweiz
 Bankgesetzgebung, Kontrolle 402f.
 Bedeutung der Notenbank für das Bankwesen 396f.
 Emissionsbanken s. dort
 Entwicklung von 1907 bis 1930 395f., Graphik XII
 Hilfeleistungen der Nationalbank an notleidende Banken 127, 415ff.
 Konzentrationsbewegungen 397f.
 Liquidität der Banken 399
 Verbandsorganisationen 399ff.
 Zwischenbilanzen 390, 403
 Banque cantonale neuchâteloise 418
 Banque cantonale vaudoise 3
 Banque commerciale neuchâteloise 47, 54, 315
 Banque de Dépôts et de Crédit 325
 Banque de Genève 3

Banque du Commerce de Genève 3, 47, 49, 315
 Bargeldloser Zahlungsverkehr 21, 315ff., Graphik XI
 Bargeldverkehr während des Krieges 135f., 150
 Basler Handelsbank 5
 Basler Kantonalbank 56
 Baufinanzierung durch Wechsel 274, 421
 Belgische Nationalbank 253
 Besteuerung des Banknotenumlaufs
 der Emissionsbanken 14
 Beteiligung der Nationalbank am Aktienkapital der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich 311f., 387
 Börse
 Beziehung der Nationalbank zur Börse 314, 418f.
 Lage bei Kriegsausbruch 116
 Stempelsteuer 418f.
 Börsenindex der Nationalbank 418
 Bund und Bundesverwaltungen
 Anlage von Staatsgeldern 342
 Ausgabe von Anleihen 341f.
 Auslandszahlungsdienst 339
 Finanzen s. dort
 Geldverkehr 337ff.
 Gesetzliche Verpflichtungen der Nationalbank 336f.
 Guthaben der Bundesverwaltungen, Tabelle 24, Graphik VI
 Mitwirkung des Bundes bei der Verwaltung und Kontrolle der Nationalbank 355ff.
 Reskriptionen s. dort
 Verkehr der Nationalbank mit den Bundesverwaltungen 337ff., Tabelle 20
 Wertschriftenverwaltung 340f.
 Bundesanwaltschaft 250, 251
 Bundesbahnen
 Anleiheaufnahmen 344
 Devisenverkehr 345
 Finanzen s. dort
 Geldverkehr 343f.
 Reskriptionen s. dort
 Umsatz mit der Nationalbank, Tabelle 20
 Wertschriftenverwaltung 344f.
 Bundesbankvorlage 11
 Bundeskassenscheine
 Ausfuhrverbot 138
 Ausgabe 120
 Charakter 120
 Herstellung 20
 Rückruf 249
 Bundesstrafrecht, Volksabstimmung 143, 168
 Bündnerische Kreditgenossenschaft 420
 Burckhardt, August 46, 449ff.
 Burckhardt-Bischoff, Ad. 7
 Bürgschaftswechsel 274
 Caisse d'Epargne de Neuchâtel 417f.
 Caisse genevoise d'avances sur titres 127

Caisse industrielle neuchâteloise 127
 Checks, Abgabe durch die Nationalbank 317, 319, 328
 Checks auf die Schweiz, Diskontierung 85, 368, 383
 Clearing s. Abrechnungsverkehr
 Clearing-Abkommen der Schweiz 308f.
 Comtesse, Bundesrat 32, 45
 Couponsteuer 419
 Cramer-Frey, Nationalrat 9, 12
 Credito ticinese 54, 416

Darlehensgesuch einiger Schweizerstädte 150, 197
 Darlehenskasse der schweizerischen Eidgenossenschaft
 Beanspruchung 131, 214f.
 Diskontokredit der Nationalbank 216
 Errichtung 122, 129f., 210
 Finanzielles Ergebnis 216, 217
 Geschäftskreis 130
 Liquidation 214, 216
 Verwaltung 216
 Vorschlag
 zur Finanzierung des Hypothekarkredites und des Wohnungsbaues 149f., 215
 zur Förderung des Exportes 151f.
 Zinsfuß für Darlehen 130, 215

Darlehenskassenscheine
 Ausfuhrverbot 138
 Ausgabe 123
 Charakter 130
 Einbezug in die Banknotendeckung 130, 216
 Emissionsgrenze 215
 Herstellung von Abschnitten zu 1 und 2 Franken 186
 Umlauf 215

Darmstädter- und Nationalbank 301
 Deckung der kurzfristigen Schulden 31, 35, 61, 62, 307, 310, 317f., 368, 383

Deckung des Notenumlaufs
 Antrag auf Herabsetzung der Mindestmetalldeckung 145f.
 Ausscheiden des Silbers aus der Metalldeckung 245f., 253, 299, 386f.

Deckung durch
 Darlehenskassenscheine 130, 216
 diskontierte Obligationen 86, 383
 fremde Banknoten 62, 112
 fremde Schatzscheine 383
 Lombardvorschüsse 138, 145, 211, 213f., 281f.
 Metall 34f., 145f., 245f., 253, 299, 384, 385, 386, 387, Tabellen 4, 5, Graphik II
 Reskriptionen 85, 139
 Sichtguthaben im Ausland 62, 112, 138, 144f., 384
 Gesetzliche Bestimmungen
 Emissionsbanken 15f.

Nationalbank 34f., 61, 62, 86, 120, 138, 245f., 383f.

Gestaltung der Notendeckung der Emissionsbanken 24 der Nationalbank
 1907—1914 61
 Kriegsausbruch 115, 120ff.
 1914—1924 139, 140, 144ff., 159
 1924—1931 245f.
 seit Mitte 1931 306f.
 s. ferner Tabellen 4, 5, 24, Graphik II

Getreide und Lebensmittel als Notendeckung
 Vorschlag 150
 Vorschriften für die Emissionsbanken 15f.

Deponentenguthaben, Tabelle 24, Graphik VI

Deposito-Cassa der Stadt Bern 1

Deposito- und Kompensationskasse der Emissionsbanken 21

Depotgelder, Frage der Verzinsung 313

Deutsch-Schweizerische Creditbank 5

Devisengeschäft und Devisenpolitik
 Bestand und Umsatz an Devisen
 1907—1914 113f.
 bei Kriegsausbruch 131
 1914—1924 219, 239
 1924—1931 285
 seit Mitte 1931 303
 s. ferner Tabellen 16, 24, Graphik V

Devisenertrag 370, Tabelle 25, Graphik VII

Devisenpolitik
 1907—1914 106ff.
 Kriegsausbruch 131
 1914—1924 218ff.
 1924—1931 284ff., 289f.
 seit Mitte 1931 302f.

Konzessionierung des Devisengeschäftes 237
 s. ferner Valutapolitik und Wechselkurse

Devisenkurse s. Wechselkurse

Direktorenkonferenz 350

Direktorium 40, 46, 347ff., 356, 381

Diskontogeschäft und Diskontopolitik
 Diskontierung illiquider Auslandsforderungen 305
 Diskontierung von Wechseln aus dem Abzahlungsgeschäft 273
 Diskontokredite 86, 123, 126

Diskontopolitik
 1907—1914 73ff.
 Kriegsausbruch 123ff.
 1914—1924 188ff.
 1924—1931 268ff.
 1931—1932 304f.
 seit Mitte 1931 304f.

Diskontosatz s. dort

Entwicklung des Diskontogeschäftes
 1907—1914 89
 Kriegsausbruch 124
 1914—1924 208f.

1924—1931 279
 seit Mitte 1931 304f.
 s. ferner Tabellen 9, 10, 11, 24, Graphik V
 Ertrag des Inlandportefeuilles 366, 370, Ta-
 belle 25, Graphik VII
 Förderung des Handelspapiers 80
 Gedeckte Diskontokredite 189, 274
 Gesetzliche Bestimmungen über die zum Dis-
 konto zugelassenen Wechsel 36, 73
 Grundsätze der Diskontopolitik 73ff., 91ff.,
 198f., 270f.
 Kleinwechselverkehr 89f., 91
 Konkurrenz des Auslandes und der schweize-
 rischen Banken 87ff.
 Kritik der Diskontopolitik 76f., 199
 Liquidität des Schweizerwechselfortefeuilles
 90f., 278f.
 Rückdiskontierungszusagen 233, 417, 423
 Zusammensetzung des Wechselportefeuilles
 80, 91, 115, 207f., 278, Tabellen 10, 24
 Diskontopolitik der Emissionsbanken 16ff.
 Diskontosatz der Nationalbank
 Allgemeine Bestimmungsgründe 92f., 98
 Gestaltung
 1907—1914 93ff., 113
 Kriegsausbruch 123, 132
 1914—1924, 137, 200ff.
 1924—1931 275ff.
 seit Mitte 1931 304
 s. ferner Tabellen 13, 14, Graphik X
 Grenzen der Wirkungskraft 98, 109, 137, 199f.,
 275f.
 Veröffentlichung 38
 Diskontosätze der Emissionsbanken
 Festsetzung eines offiziellen Diskontosatzes 18
 Vereinbarung über den Privatsatz 18
 Diskontosätze im Ausland, Tabelle 15
 Dividende 42, 371, 375, 385, Tabelle 25, Gra-
 phik VIII und IX
 Dollar
 als Wertmaßstab 156, 225f.
 Geldkurs in der Schweiz 227
 Drainage von Münzen 19, 64, 66, 70f., 110,
 160, 260, 331, 332
 Edelmetalle, Bevorschussung 103
 Ehrensperger 269
 Eidgenössische Bank 5
 Eidgenössische Staatskasse
 Anschluß an den Girodienst der Nationalbank
 337
 Frage der Übernahme ihrer Funktionen durch
 die Nationalbank 185, 339f.
 Unterstützung durch die Nationalbank im
 Münzdienst 267f.
 Verkehr mit der Nationalbank, Tabelle 20
 Eidgenössisches Amt für Gold- und Silberwaren
 159
 Eidgenössisches Finanzbureau 358

Eidgenössisches Finanzdepartement
 Kontrollorgan 33, 42, 358
 Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
 250, 251
 Eidgenössisches statistisches Amt 187, 243
 Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement
 293, 294
 Eigenwechsel 74, 78, 91, 124
 Einlösung der Banknoten
 Anwendung der Einlösungsfrist 70
 Aufhebung der Einlösungspflicht bei Kriegs-
 ausbruch 120, 383
 Befreiung der fremden Agenturen von der
 Noteneinlösung 299
 Gesetzliche Bestimmungen 32, 33, 299, 359,
 387
 in Gold oder in Golddevisen gemäß Bank-
 gesetz von 1929 299, 387
 in Silber 65
 Einschmelzen von Münzen 186
 Eisenbahngesellschaften 422
 Emissionsbanken
 Abrechnungsstelle 21
 Bargeldloser Zahlungsverkehr 21, 315
 Diskontopolitik 16ff.
 Gesetzgebung 5, 9
 Gründungen 1, 3
 Konkordate und Vereinbarungen 3, 8, 18,
 19, 50
 Liquidation des Notengeschäftes 34, 49, 54ff.
 Liquidität 20
 Notenausgabe 14f., 24, 56
 Regelung des Geldumlaufs 21
 Valuta- und Währungspolitik 19, 106
 Wirtschaftliche Bedeutung 22
 Emissionssyndikat der Großbanken und Kan-
 tonalbanken 401
 Emissionssyndikat der Kantonalbanken 401
 Entschädigung an die Kantone 42f., 369, 374f.,
 Tabelle 26
 Ersparniskasse des Kantons Uri 56, 416f.
 Eugster, A., Nationalrat 369, 375
 Exportbank, Projekt 393
 Exportförderung 392ff.
 Exportindustrie
 Exportförderung durch Noten 151
 Unterstützung durch Giroelder der Post und
 der Nationalbank 152
 Federal Reserve Bank 304
 Finanzen des Bundes und der Bundesbahnen 83,
 128f., 150, 192, 193, 195, 221, 229f., s. ferner
 Reskriptionen
 Finanzen der Kantone und Gemeinden 150,
 195ff.
 Finanzhilfe für angegriffene Staaten 432
 Finanzierung durch Noten
 des Hypothekarkredites 148ff.
 von Notstandsarbeiten 151

Finanzkonferenzen, s. Wirtschaftskonferenzen
Finanzwechsel 74, 77ff., 124
Frankentratten auf das Ausland 273f.
Freigeld und Freigeldbund 152, 153, 294f.
Frey, Julius 406
Fürsorgefonds 380f.

Garantiesyndikat der Großbanken 302

Gaudard, Nationalrat 11

Geering, Tr. 108

Geldkrisis 1870/71 5

Geldmarkt

1907—1914 93ff.

bei Kriegsausbruch 123ff.

1914—1924 200ff.

1924—1931 268ff.

seit Mitte 1931 304f.

Geldmarktberichte der Sitze und Zweiganstalten
349, 390

Geldumlaufsregulierung

1907—1914 62f.

Kriegsausbruch 117ff.

1914—1924 184ff.

1924—1931 251ff.

Geldverkehr des Bundes 337ff.

Gelpke, R., Nationalrat 149

Generalstreik 140

Generalmandate 21, 328ff., Tabelle 21

Generalversammlung 39, 41, 45f., 354

Genfer Handelskammer 186

Genossenschaft schweizerischer Käseexporteure
128

Gentlemen's Agreement über den Kapitalexport
412

Geschäftsentwicklung der Bank, Tabelle 24

Geschäftsergebnis

Erwartungen des Gesetzgebers 365

Gestaltung 365, 369, Tabelle 25, Graphik VII

Maßnahmen zur Steigerung der Erträge
367ff.

Ursachen der unzureichenden Ergebnisse in
den Vorkriegsjahren 365ff.

Geschäftseröffnung der Nationalbank 50

Geschäftskreis der Nationalbank 35ff.

Geschäftskreis des Direktoriums 348f.

Geschäftsprüfungskommission der eidgenössischen
Räte 340

Geschäftsstellen der Nationalbank 360ff.

Gesetzgebung über die

Ausgabe von Banknoten 3, 6ff., 14ff.

Errichtung einer zentralen Notenbank 11ff.

Nationalbank

Gesetz von 1905 13, 27f.

Revisionen 382ff.

Gewinnverteilung

Gesetzliche Bestimmungen 42f., 375, Ta-
bellen 25, 26, Graphik VIII, IX

Giroverkehr

Abgabe von Checks auf die Nationalbank an

Stelle von Bargeld seitens der Post an In-
haber von Postchecks 321

Anschluß des Girodienstes der Nationalbank
an den Postcheck- und Giroverkehr 321f.

Deckung der Girogelder 317f.

Dezentralisation des Girodienstes 318

Entwicklung des Giroverkehrs 319ff., 323f.

Tabelle 19, Graphik XI

Gesetzliche Bestimmungen 316

Girochecks 317, 321

Giroguthaben 316ff., Tabelle 24, Graphik VI

Girokunden 316

Giroverkehr der Emissionsbanken 315

Internationaler Giroverkehr 322f.

Konten der Bundesverwaltungen 317, 318

Mindestguthaben 316f.

Telegraphische und telephonische Überwei-
sung 321

Unverzinslichkeit der Girogelder 316

Vorteile des Girodienstes für den Konto-
inhaber 318f.

Zahl der Girokunden 320, Tabelle 19

Zinsvergütung für die Bundesverwaltungen
317

Zulassung ausländischer Teilnehmer 322

Golddepots im Ausland 121, 157f.

Golddiskontobank 436

Goldfrankenklause

Stellungnahme der Nationalbank 290f., 431

Goldhandel

Freigabe in Amerika und in London 164

Goldhypothesen, schweizerische in Deutschland
428

Goldmünzen

Agiohandelsverbot 160f., 171f.

Ausfuhrverbot 161f., 293f.

Bestand der Nationalbank an Goldmünzen
263, Tabelle 8

Einschmelzungsverbot 159

Goldmünzen für Zollzahlungen 171, 263

Schweizerische Goldmünzen

Prägung für die Nationalbank 65f., 167,
261, 262

für private Banken 167, 288

Prägung von 10-Franken-Stücken 66

100-Franken-Stücken 263

Prägung nach Stückelung und Auftrag-
geber, Tabelle 31

Prägungsvorschriften 66, 166

(Gebühren)

Tarif für den Ankauf fremder Münzen 67, 165

Tarifierung fremder Münzen 5, 121, 165

Thesaurierung 64, 116, 117, 143, 229

Unionsmünzen

Außerkurssetzung 242, 260f.

Einfuhrkontrolle 260

Rückzug 261f.

Verlustquelle 252, 260, 261, 262

Goldpolitik
 1907—1914 62ff.
 Kriegsausbruch 117ff.
 1914—1924 155ff.
 1924—1931 284ff.
 seit Mitte 1931 303
Abgabe von Gold
 für Exportzwecke 259
 an die Industrie 158ff., 164, 259, 293, 421
 zur Kursregulierung 111
Abtretung der Kriegsreserve des Bundes an die Nationalbank 121
Ankäufe 67ff., 120ff., 156, 287ff., 303
Ausfuhrverbot für Gold 161f., 293f.
Frage eines Einfuhrverbotes für Gold 163
Goldbestand der Nationalbank 157, 162, 163f., 303, Tabellen 7, 8, 24
Goldbewegungen
 Abfluß nach dem Ausland 64f.
 Außenhandel der Schweiz mit Gold, Tabelle 29
 Zufluß aus dem Ausland 162f., 164, 165, 287, 288, 303
Lomhardvorschüsse auf Goldbarren und fremde Goldmünzen 69, 103, 121, 212
Notenvorschüsse für Goldimporte 69
Umtauschoperationen in den Jahren 1921/22 166
Verweigerung der Nationalbank zur Annahme von Standardgoldbarren 288
Vorschläge für die Verwendung des Goldes zu außerordentlichen Dienstleistungen 169
Goldprämienpolitik der Bank von Frankreich 111
Goldstandard, Aufhebung in England 301f.
Goldumlauf 67f., 142f., 166, 167, 168f., 230, 254, 258f., 288, 295, 297
Goldwährung der Schweiz
 Ahkehr von der Golddevisenwährung 303
 Entwicklung und Übergang zur Goldwährung 293ff.
 Verankerung im Münzgesetz 266
 Verankerung im Nationalbankgesetz 242, 286, 299, 386f.
Goldzertifikate 37, 169, 299
Grimm, R., Nationalrat 413
Grundkapital, s. Aktienkapital
Gründung
 der ersten Notenbanken 1, 3
 der Hypothekenhanken 4
 der Handelshanken 5
 der Nationalbank 43ff.
Guthaben im Ausland, Bevorschussung 144, 392
Guthaben von Auslandschweizern, Bevorschussung 392

de Haller, Rodolphe 46
Handelsregistereintragung 46

Hilfeleistungen der Nationalbank
 bei Kriegsausbruch 127f.
 an notleidende Banken 127, 415ff.
Hirter, J. 45, 72, 132, 394, 443ff.
Hoover 301
Hotelindustrie 420f.
Huher, E. 406
Hypothekarkasse des Kantons Bern 4
Hypothekarkonferenz 407, 411
Hypothekarkredit 149f., 405ff.
Hypothekenhank in Basel 417
Hypothekenhank, Frage der Errichtung einer eidgenössischen 405f.

Jahresrechnung, Veröffentlichung 38
Indexwährung 294f.
Inflation 152ff.
Inkassotarif 331, 332
Inkassoverkehr
 der Emissionshanken 3, 21
 der Nationalbank 330ff., Tabelle 22
Inkassowechsel 319
Interimsnoten 49f., 249
Internationales Abkommen zur Verhinderung der Steuerflucht und der Doppelbesteuerung 430
Internationale Gesellschaft für landwirtschaftliche Hypothekarkredite 432f.
Joos, Nationalrat 10
Jöhr, A. 419

Kalkmann 111
Kantonbank von Bern 1, 401
Kapitalmarkt, s. Geldmarkt
Kapitalexport 202, 205, 229, 235, 236, 269, 411ff.
Kapitalzufluß (Kapitalflucht des Auslandes) 228, 242, 244, 268, 285, 287, 303, 414f.
Kartell schweizerischer Banken 401
Kassen- und Rechnungswesen, Abteilung, 358
Keller, Nationalrat 10
Kleingeldnot 186
Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektionen 250
Kongreß für Handel und Industrie 150
Konkordate der Emissionshanken
 Aufhebung 50
 Diskontosatz 18
 Einlösung der Noten 3, 8, 21
 Erstes Konkordat 8
 Inkasso von Wechseln 3, 21
 Wiederbeschaffung von Barschaft 19
Kontrollorgane 41f., 350ff.
Kontrollsektionen des Bankausschusses 351f.
Konvention, internationale, zur Bekämpfung der Falschmünzerei 251
Konventionen der schweizerischen Bankiervereinigung 400

Konvention zum Schutze des Wechselgeschäftes 209

Kooperation der Notenbanken, s. Zusammenarbeit

Korrespondenten

- Ausbau des Korrespondentennetzes 90, 340
- Auslandkorrespondenten, 364
- Guthaben und Umsatz, Tabellen 18, 24
- Inlandkorrespondenten 364
- Verkehr mit den Bundesbahnen 344

Kredite der Schweiz an das Ausland in der Nachkriegszeit 425ff.

- Liechtenstein 426
- Rumänien 425
- Österreich 425f.

Kredit- und Wirtschaftsabkommen der Schweiz mit dem Auslande, s. Valutakredite

Kreditwechsel 77f.

Kriegsbereitschaft der Nationalbank 58, 121

Kriegsreserve des Bundes 121, 122

Kundert, Heinrich 46, 73, 74, 77, 79, 87, 92, 107, 446ff.

Kursversicherungsgesellschaft, Projekt, 393

Kurz, H. 411

Kurzfristige Schulden, s. Deckung

Landmann, J. 108, 111, 236, 402, 406, 411, 419

Landwirtschaftliche Wechsel 36, 81, 91, 190f., 274

Lateinische Münzunion

- Abhängigkeit des Schweizerfrankens von der französischen Valuta 63, 110
- Auflösung 242, 252
- Bedeutung für die Schweiz 22, 72, 110, 160, 255ff.
- Gründung 7
- Zusatzvertrag 1920 175
- Zusatzvertrag 1921 179f.
- s. ferner Goldmünzen und silberne Fünfrankenstücke

Layton-Bericht 301

Lebensversicherungen bei ausländischen Gesellschaften 428f.

Liquidität

- der Emissionsbanken 20
- des schweizerischen Bankwesens 399

Lokaldirektionen 40, 46, 349f., 356

Lokalkomitees 41, 46, 350f.

Lombardgeschäft

- Ausbau 104
- Bedeutung des Lombardgeschäftes 281
- Bedingungen 103f., 282
- Belehnungsgrenzen 102f., 104
- Bevorzugung öffentlichrechtlicher Titel 281
- Entwicklung
 - 1907—1914 99ff., 105
 - 1914—1924 209ff.
 - 1924—1931 283f.

- seit Mitte 1931 305
- s. ferner Tabellen 12, 24, Graphik V

Ertrag des Lombardgeschäftes, Tabelle 25

Gesetzliche Bestimmungen 37, 77, 100f., 104, 211

Hinterlagen 101ff., 120, 210, 282

Lombardnehmer 210, 282

Lombardvertrag 103, 210f.

Lombardvorschüsse als Notendeckung 138, 139, 145, 162, 211, 213f., 281f., 371, 384, 385

Politik 99ff., 124f., 209f.

Vollbelehrung von Inhaberoobligationen schweizerischer Banken 104

Vorschüsse auf Goldbarren und fremde Goldmünzen 69, 103, 121, 212

Weiterverpfändung von Titelhinterlagen 282

Lombardwechsel 17, 74, 77ff., 124

Lombardzinsfuß

- Einheitlicher Lombardsatz 103
- Gestaltung
 - 1907—1914 105
 - Kriegsausbruch 123
 - 1914—1924 137, 202, 212
 - 1924—1931 276, 282f.
 - s. ferner Tabellen 13, 14, Graphik X
- Mindestzinsfuß 104
- Veröffentlichung 38
- Für Vorschüsse auf Goldbarren und fremde Goldmünzen 103

Mandate von Direktoriumsmitgliedern 420, 428, 433, 437, 438

Mängel des früheren Notenbanksystems 13ff., 30

Meliorationskredite 191, 274

Messingmünzen 186

Metallbestand 135, 157, 162, 303, Tabellen 6, 7, 8, 24, Graphik II

Metalldeckung, s. Deckung des Notenumlaufs

Meyer, A., Nationalrat 297, 413

Motionen 9, 10, 11, 12, 13, 149, 402, 404, 406

Münzdienst, Mitwirkung der Nationalbank 72f., 185, 267f., 340

Münzenquoten 187f., 243, 248, 254f., 259

Münzgesetz, neues

- Bestimmungen 248, 266
- Inkrafttreten 246, 300
- Stellungnahme der Nationalbank zur Münzreform 263f.
- Werdegang 265f.

Münzsäuberung 187

Münzstätte

- Herstellung der Banknoten 246f.
- Leistungsfähigkeit 166

Münzverkehrskonferenz 265

Namenszertifikate 341, 345

Nebenplätze 90, 361, 527

Nickelmünzen 186

Niederländische Bank 292
 Notendeckung s. Deckung
 Noteninspektorat 9, 15, 17, 358
 Notenreserven bei Kriegsausbruch 118, 122
 Notenumlauf der Emissionsbanken 4, 6, 14ff.,
 24, 56
 Notenumlauf der Nationalbank
 Allgemeine Bestimmungen 31
 Elastizität 60, 99, 132, 244
 Entwicklung
 1907—1910 56
 bis 1914 59f.
 1914—1924 135ff.
 1924—1931 242f.
 seit Mitte 1931 305f.
 s. ferner Tabellen 1—5, 24, Graphiken I
 bis IV
 Frage der Inflation 152ff.
 Maßnahmen gegen die Steigerung des Notenum-
 laufs während des Krieges 137ff.
 Rundschreiben an die Banken betreffend Ab-
 lieferung überschüssiger Banknoten an die
 Nationalbank 139
 Schweizerische Noten im ausländischen Be-
 sitz 136, 244, 306
 Stückelung 33, 148, 247f., Tabellen 2 und 3,
 Graphik III.
 Thesaurierung von Noten 136, 140, 143, 244
 Ursachen der Veränderungen des Notenum-
 laufs 153f., 243f.
 Obligationen, gekündigte 84ff., 197f., 368, 383,
 Tabelle 24
 Organisation der Nationalbank 38ff.
 Österreichische Credit-Anstalt für Handel und
 Gewerbe 301
 Österreichische Nationalbank 427, 437
 Pensionskasse der Beamten und Angestellten
 378ff.
 Personal der Nationalbank
 Besoldungsverhältnisse 357, 377, 378
 Dienstverhältnis 376
 Fürsorge 378ff.
 Personalausgaben 381
 Personalbestand 381
 Rechtliche Stellung 42, 359f., 376
 Pfandbriefbank schweizerischer Hypothekar-
 institute 408
 Pfandbriefgesetz 406ff.
 Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kanto-
 nalbanken 408
 Pictet, Ernst 7
 Pittmann Act 170
 Postcheckgelder, Verwendung für Wohnungs-
 bau 407, 421
 Postgiroverkehr, Graphik XI
 Postsparkasse 409f.
 Postulat 237, 297, 369, 375, 404, 408, 410

Postverwaltung 338, 339, Tabelle 20
 Prägung von Goldmünzen 65f., 166, 167, 261,
 262, 263, 288, Tabelle 31
 Prämienanleihen für die Einführung der Alters-
 und Invalidenversicherung 394
 Preisgestaltung und Notenumlauf 152ff.
 Privatdiskontosatz
 Ablehnung eines Privatsatzes durch die Na-
 tionalbank 98f.
 Gestaltung des Privatsatzes Tabelle 15, Gra-
 phik X, s. ferner Geldmarkt
 Vereinbarung der Emissionsbanken 18
 Privilegium der Nationalbank zur Notenaus-
 gabe 28f., 385, 386
 Prolongationswechsel 125, 273
 Ratenwechsel 273
 Rayons der Zweiganstalten 48, 525f.
 Rechtlicher Charakter der Nationalbank 27f.
 Rechtsstillstand 125, 133
 Reglemente, Genehmigung durch die Bank- und
 Bundesbehörden 47f., 357
 Reichsbank 98, 162, 172, 322, 438
 Reinertrag der Nationalbank, Tabelle 25, Gra-
 phik VIII und IX
 Reservefonds 42, 372, 385, Tabelle 25, Graphik
 VIII und IX
 Reskriptionen
 des Bundes und der Bundesbahnen 83f., 129,
 192ff., 230, 272, 279, 305, 339, Tabellen 9,
 11, 24
 der Kantone und Gemeinden 82, 84, 127
 195ff., 272
 Diskontierung von Reskriptionen mit dem
 Indossament einer Bank 82, 83
 Diskontoeinnahmen 194
 Gesetzliche Bestimmungen 81f., 84f.
 Reskriptionenkredite 195
 Rückdiskontierung im Markt 83, 138f., 140,
 192, 193, 203, 206f., 246
 Unverzinsliche Reskriptionen 146, 182, 246,
 253, 272f., Tabelle 11
 Respekttage 125
 Revisionskommission 41, 46, 353
 Revisionsverbände 402
 Risikenkontrolle 86
 Rückfuß der Schweizerwerte 204, 223, 231f.
 Rückzug fremder Gutbaben in der Schweiz
 112f., 225
 Rüttimann, Dr., Ständerat 7
 Saisonkredite 86
 St. Gallische Kantonbank 56
 Schatzscheine 311, 368, 383
 Scherrer-Füllemann, Nationalrat 12, 13, 406
 Schnyder von Wartensee, Charles 437
 Schrankfachvermietung 314
 Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz 133
 Schuldverschreibungen 84f., 310f., 368, 383

Schutz der schweizerischen Finanzinteressen im Ausland 427ff.
 Schutzkomitees der Bankiervereinigung 427
 Schwedische Reichsbank 157
 Schweizer F. F. 335
 Schweizerfranken
 Internationale Bedeutung 231
 Kursgestaltung
 bis 1907 19
 1907—1914 109ff.
 Kriegsausruch 131
 1914—1924 225ff.
 1924—1931 285ff.
 seit Mitte 1931 302f.
 Wert in Prozenten des Dollars 227
 Schweizerische Bankiervereinigung 265, 297, 400, 411, 412, 427
 Schweizerische Bodenkreditanstalt 416, 417
 Schweizerische Finanzgesellschaft 207, 229, 232, 233, 424, 425
 Schweizerische gemeinnützige Gesellschaft 1
 Schweizerische Genossenschaft zur Förderung des Außenhandels 393
 Schweizerische Genossenschaft für Warenaustausch 393
 Schweizerische Handelskammer 265
 Schweizerische Hotel-Treuhandgesellschaft 420
 Schweizerische Kohlenzentrale A.-G. 207, 229, 233, 423
 Schweizerische Kreditanstalt 5, 54
 Schweizerische Unfallversicherungsgesellschaft 404
 Schweizerische Verkehrszentrale 248
 Schweizerischer Bauernverband 200, 236, 410, 411
 Schweizerischer Baumeisterverband 411
 Schweizerischer Gewerbeverband 200, 248, 410, 411
 Schweizerischer Grütliverein 169, 394
 Schweizerischer Handels- und Industrieverein 9, 12, 82, 248
 Schweizerischer Verband für Bodenverbesserungen 191
 Sichtguthaben im Ausland 62, 112, 138, 144f., 239, 371, 384
 Silberne Fünffrankenstücke
 fremde
 Abkommen mit dem Bund 181ff.
 Außerkurssetzung 177f.
 Einfuhrverbot 176f.
 Heimschaffung 252f., 262
 Notendeckung 180ff., 245f., 252, 384, 386
 Rückzug 141f., 146, 178
 Zusatzabkommen 1921 179f.
 schweizerische
 Ausgabe der neuen Stücke 184
 Degradierung zur Scheidemünze 264
 Notendeckung 182f., 245f., 386
 Prägung und Prägungskontingent 183, 254

Silberpolitik

1907—1914 69ff.
 Kriegsausruch 117ff.
 1914—1924 170ff.
 1924—1931 252ff
 Abgabe von Silber an die Industrie 174
 Abtretung von Silber aus der Kriegsreserve des Bundes an die Nationalbank 122
 Agiohandelsverbot 160f., 171f.
 Ankauf von Silber 122
 Ausfuhr von Rohsilber 174
 Beschaffungskosten für Silber 72
 Drainage von Silbermünzen 19, 70f., 110, 160, 171, 172, 173, 175, 331, 332
 Einfuhrverbot für Silbermünzen 175, 176f.
 Einschmelzen von Silbermünzen, Verbot 173
 Silberbestand, Tabellen 7, 24
 Silberbewegungen (s. auch Drainage von Silbermünzen)
 Ausfuhr 171
 Außenhandel der Schweiz mit Silber, Tabelle 30
 Einfuhr 71f., 172
 Silber für Zollzahlungen an das Ausland 70, 171
 Stützung des französischen Wechselkurses durch Silbersendungen der Bank von Frankreich 173
 Thesaurierung von Silbermünzen 116, 118
 Silberscheidemünzen
 schweizerische
 Annahmepflicht 266
 Festsetzung eines Prägekontingentes 264, 265, 266
 Mitwirkung der Nationalbank bei der Festsetzung von Neuprägungen 267
 Prägemetall 264, 265
 Unionsmünzen
 belgische 175f.
 französische 174f.
 Silberpreis 170
 Silherzertifikate 37, 141f., 175, 181, 299, 387
 Sitze der Nationalbank 39f., 361
 Sitzfrage 39
 Société suisse de surveillance économique 159, 174
 Sozialversicherung
 Ausgabe eines Prämienanlehens 394
 Vorschlag für die Verwendung des Goldes zur Finanzierung der Sozialversicherung 169, 394
 Sparversicherung 380
 Staatsschuldhub 408f.
 Städtebank, Projekt 404
 Ständerätliche Geschäftsprüfungskommission 246
 Stellvertreter des Direktoriums 356
 Stempelabgaben, Bundesgesetz 208, 334, 418f.
 Stillhalteabkommen 302, 307f.
 Subdirektoren der Nationalbank 41, 46, 356, 372
 Syndikat der Goldhändler 65

- Tagesbericht des statistischen Bureau 390
 Tagsatzung 1848
 Antrag Freiburg 7
 Tantiemen 360
 Tarif
 für den Ankauf von Goldmünzen 67, 165
 für die Prägung von Goldmünzen 66, 166
 Tarifierung fremder Münzen 5, 121, 165
 Telegraphen- und Telephonverwaltung 338, 339
 Textilindustrie 421
 Thurgauische Hypothekenbank 54, 415
 Thurgauische Kantonalbank 56, 417
 Toggenburger Bank 54
 Treuhandmandate der Nationalbank 426, 431, 437
- Übergang des Notenmonopols an die Nationalbank 49, 54ff.
 Übernahme der Nationalbank durch den Bund 29
 Uhrenindustrie
 Goldabgabe und Goldbegehren 158ff., 164, 259, 294, 421
 Vorschlag für die Verwendung von Gold zur Stützung der Uhrenproduktion 169
 Unterschriften auf den Wechseln 36
 Usteri, Dr. Paul 45, 450ff.
- Valutaabkommen der Ententestaaten 156, 226
 Valutakonferenz in Bern 237
 Valutakredite der Schweiz an das Ausland
 Belgien 425
 Deutschland 422, 423
 England 424
 Frankreich 164, 173, 422, 423
 Italien 424
 Österreich-Ungarn 424
 Vereinigte Staaten 424
 Umfang der Kredite 164, 202, 232f., 425
 Valutapolitik des Auslandes
 Direkte Kursstützungen 233f.
 Valutaabkommen 156, 226
 Valutaanleihen und -kredite 232f.
 Verwertung schweizerischer Wertpapiere durch das Ausland 231f.
 Valutapolitik der Emissionsbanken 19ff.
 Valutapolitik der Nationalbank
 1907—1914 106ff.
 Kriegsausbruch 131
 1914—1924 218ff.
 1924—1931 284ff.
 seit Mitte 1931 302ff.
 Beeinflussung des inländischen Geldmarktes vermittels Devisen 290
 Bekämpfung des hohen Pariser Wechselkurses 109f.
 Beschränkter Einfluß der Nationalbank auf die Zahlungsbilanz 235
 Devisenankäufe für Rechnung des Bundes 289f.
- Devisenspekulation 237
 Frage der kooperativen Sanierung der Valuten 233f.
 Kontrolle der Devisenkursbildung 236f.
 Rückkäufe von Dollaranleihen des Bundes 311
 Übergang zur Golddevisenpolitik 237ff.
 Valutagestaltung, s. Wechselkurse
 Vorschläge für die Wechselkursregulierung 235f.
- Verband schweizerischer Kantonalbanken 329, 330, 401, 411
 Verband schweizerischer Konsumvereine 234
 Verband schweizerischer Lokalbanken, Spar- und Leihkassen 401, 411
 Vereinbarungen der Nationalbank mit den Bundesbahnen 343ff.
 mit dem Finanzdepartement 185, 268, 339
 mit der Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung 339
 Vereinheitlichung des Wechsel- und Checkrechtes 430f.
 Vereinigung von Vertretern des schweizerischen Bankgewerbes 209, 400, 412
 Verfassungsartikel (Banknoten)
 von 1872 7
 von 1874 8
 von 1891 10f.
- Vermögensabgabeinitiative 142, 143, 159, 168, 205, 229, 254
 Veröffentlichungen der Nationalbank
 Abrechnungsstellen 391
 Ausweis 390
 Bankstatistik 390
 Monatsbericht 390
 Système monétaire 264, 391
 Zahlungsmittelumlauf 255, 391
 Versell 151
 Verwaltungskosten, Tabelle 25
 Verwaltungsorganisation 39ff., 47f., 347ff.
 Verzinsung der Guthaben des Bundes 340
 Virieux 406
 Völkerbund, Wahl des Goldfrankens als Rechnungseinheit 431
 Vorort des schweizerischen Handels- und Industrievereins 78
 Vorschläge zur Heranziehung des Notenkredites 148ff.
 Vorschüsse des Bundes an die Kantone 43, 374, Tabelle 26
- Wahl der Bankorgane 45f.
 Währungs- und Münzkommissionen 265, 296, 297
 Währungsstabilisierungen im Auslande 427, 436f.
 Weber, Nationalrat 404
 Weber, Sekretär 149
 Wechsel auf das Ausland
 An- und Verkauf 36f.

- Wechsel auf die Schweiz
 Anforderungen der Bankleitung für die Diskontierung 74
 Belehnung 102, 124
 Gesetzliche Bestimmungen 36, 73
 s. ferner Diskontogeschäft
- Wechselgeschäft, s. Diskontogeschäft
- Wechselkurse
 Gestaltung
 1907—1914 113
 bei Kriegsausbruch 131
 1914—1924 219, 222ff.
 1924—1931 284, 287f.
 seit Mitte 1931 302f.
 s. ferner Tabelle 17
- Wechsellpensionen in Frankreich 87ff.
- Weibel, Nationalrat 409
- Wertschriften
 An- und Verkauf für Rechnung Dritter 313, 368, 383
 Ausländische Anlagen der Nationalbank 311
 Bestand an eigenen Wertschriften, Tabelle 24
 Beteiligung der Nationalbank an der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich 311f.
 Erwerb für eigene Rechnung 310
 Rückkäufe von Amerikanleihen 311
 Zeichnungen für Rechnung Dritter 313, 368, 383
- Wertschriftenclearing für Kassageschäfte 327f.
- Wertschriftenverwaltung 313f, 340f, 344f.
- Wirtschaftskonferenzen
 Brüssel 234, 434
 Genua 165, 234, 434ff.
- Wirtschaftslage der Schweiz
 Zur Zeit der Regeneration 1ff.
 Vor der Gründung der Nationalbank 22ff.
 Von 1907—1914 51ff.
 Bei Kriegsausbruch 115
 Von 1914—1924 123f.
 Von 1924—1931 240ff.
 seit Mitte 1931 301f.
- Wohlfahrtseinrichtungen 373, 378ff., Tabelle 25
- Wohnungsbau, Vorschläge zur Finanzierung
- durch
 Gold 169
 Noten 149
 Zurverfügungstellung von Postcheckgeldern 407, 421
- Wolf, Julius 315, 418
- Zahlungsmittelumlauf
 Einschränkung in der Abgabe von Zahlungsmitteln bei Kriegsausbruch 118f.
 Krisis bei Kriegsausbruch 117ff.
 Regelung durch die Emissionsbanken 21
 s. ferner Geldumlaufsregulierung
- Zahlungsverkehr mit dem Ausland
 Schwierigkeiten während des Krieges 392
- Zentralverband schweizerischer Haus- und Grundbesitzervereine 411
- Zinsfuß
 Erhebungen der Nationalbank 390
 Gestaltung, Graphik X
 Zinsfußkommission 411
 Zinsfußmaximum 200, 410
 Zinsfußproblem 410f.
- Zollzahlungen in Gold- und Silbermünzen 70, 171, 263
- Zusammenarbeit der Notenbanken
 Plan eines Goldwährungsabkommens 292, 434f.
 Plan einer Notenbankkonferenz 435f.
 Programm der Genueser Wirtschaftskonferenz 165, 234, 292, 434ff.
- Vereinbarungen zur Regelung des Goldverkehrs und der Anlage kurzfristiger Gelder 437
- Währungssanierungen 427, 436f.
- Zürcher Handelskammer 142, 181, 265, 266, 296, 297
- Zürcher Kantonalbank 21, 417
- Zweiganstalten
 Abgrenzung der Rayons 48, 525f.
 s. ferner geographische Karte nach 526
 Aufhebung der Zweiganstalten Zürich und Bern 386
 Errichtung 361
 Gesetzliche Bestimmungen 40, 359
 Zwischenbilanzen der Banken 390, 403

NACHWORT

Am Ende meiner zweijährigen Wanderung durch das weite, interessante Tätigkeitsgebiet unseres zentralen Noteninstitutes angelangt, gedenke ich dankbar der wertvollen Unterstützung und Anregung, die mir dabei von allen Seiten zuteil geworden ist. Das Gelingen eines geschichtlichen Rückblickes, wie des vorliegenden, hängt stark von der persönlichen, einfühlenden Mitarbeit Dritter ab. An dieser Mitarbeit hat es nicht gefehlt. Wenn auch ich ihrer Erwähnung tue, so geschieht es deswegen, weil es mir eine angenehme Pflicht ist. Im besonderen danke ich Herrn Dr. R. Pfenninger für seine wissenschaftliche Mitwirkung und Fräulein F. Graf für ihre verständnisvolle Mithilfe bei der technischen Erledigung der Vorarbeiten und für die Nachprüfung der Zahlen und Daten im Text. Beigestanden haben mir auch die Herren Dr. E. Ackermann, Paul Bachmann und E. Mosimann. Ich möchte auch Herrn Prof. L. Caille nennen, der mit Herrn Direktor P. Rossy zusammen die französische Übertragung überprüfte, und endlich die Mithilfe des Personals im statistischen Bureau und im Generalsekretariat nicht vergessen.

Zürich, im Juni 1932

HERMANN SCHNEEBELI

AUSSTATTUNG, SATZ UND DRUCK BUCHDRUCKEREI
BERICHTHAUS ZÜRICH / TIEFDRUCK-TAFELN UND
EINBAND ART. INSTITUT ORELL FÜSGLI ZÜRICH /
WERKDRUCKPAPIER EXTRAANFERTIGUNG DER
ZÜRCHER PAPIERFABRIK AN DER SIHL / EINBAND-
TITEL VON GRAPHIKER JEAN MORIER / VORSATZ-
VIGNETTEN NACH HOLZRELIEFS IM KONFERENZSAAL
DES BANKGEBÄUDES IN ZÜRICH VON OTTO MÜNCH